BCU - Lausanne
1094841045
Digitized by Google

Die

Staatshaushaltung der Athener,

vier Bücher

von

Auguſt Böckh.

Mit einundzwanzig Inſchriften.

1 D
886 bis

Erſter Band.

BIBLIOT. ACADEM. LAUSAN
LIBERTÉ ET PATRIE

Berlin,
in der Realſchulbuchhandlung.
1817.

D e m

ſcharfſinnigen und großherzigen Kenner des Alterthums

Bartold Georg Niebuhr

z u m

Z e i ch e n   i n n i g e r   V e r e h r u n g

v o m

V e r f a ſ ſ e r.

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Die Kunde der Helleniſchen Alterthümer ſteht noch in ihren Anfängen; großer Stoff iſt vorhanden, die Meiſten wiſſen ihn nicht zu gebrauchen. Wenige Gegenſtände ſind genügend abgehandelt, weil wer Einzelnes einigermaßen erſchöpfen will, das Ganze kennen muß: ein Entwurf des Ganzen, mit wiſſenſchaftlichem Geiſte und umfaſſenden Anſichten gearbeitet, und nach feſten Begriffen geordnet, nicht wie die bisherigen ein roher und unzuſammenhängender Wuſt, nicht von einem Zuſammenträger, ſondern einem Forſcher und Kenner, iſt um ſo mehr ein Bedürfniß des gegenwärtigen Zeitalters, jemehr ſich die Maſſe der Alterthumsgelehrten, der jüngern vorzüglich, in einer an ſich keinesweges verächtlichen, aber meiſt auf das Geringfügigſte gerichteten Sprachforſchung und kaum mehr Wort- ſondern Silben-

und Buchſtabenkritik ſelbſtgenügſam gefällt, bei welcher die ächten Philologen früherer Jahrhunderte ihre Beruhigung nicht gefunden hatten und wodurch diejenigen, die ihrem Nahmen zufolge des Eratoſthenes Nachfolger, im Beſitz der ausgebreitetſten Kunde ſein ſollten, in der Form untergehend zu vornehmen Grammatiſten einſchrumpfen, und unſere Wiſſenſchaft dem Leben und dem jetzigen Standpunkte der Gelehrſamkeit immer mehr entfremden. Aber ehe es möglich iſt jenes Bedürfniß gründlich zu befriedigen, müſſen einzelne Theile nach einem nicht zu kleinlichen Maßſtabe bearbeitet werden. Ein Beitrag hierzu ſei dieſes Werk über einen ſelten berückſichtigten Gegenſtand der Alterthumskunde; ſollte es manchen zu groß ſcheinen, ſo tröſtet den Verfaſſer das Bewußtſein, ſo viel nach Kürze geſtrebt zu haben, als Klarheit und Umſicht erlaubte, und ſich ſelbſt ſcheinet er eher durch Gedrängtheit, welche leicht Härten und ſchroffe Uebergänge erzeugt, und durch Zuſammenfaſſen mannigfacher und ſchwieriger Unterſuchungen in einem verhältnißmäßig geringen Raume, als durch Weitſchweifigkeit dem Tadel ausgeſetzt zu ſein. Gänzliche Vollſtändigkeit iſt kaum erreichbar: um Wichtigeres nicht zufällig zu überſehen, iſt die Herausgabe nicht übereilt, ſondern wenigſtens die Hälfte der Horaziſchen Friſt aus-

gehalten worden. In der Darſtellung ſuchte der Verfaſſer die Mittelſtraße zwiſchen geſchichtlicher Forſchung und Erzählung zu halten, verzichtend jedoch auf Glätte und Flüſſigkeit der Rede, welche nicht in eines Jeden Weiſe liegt, und wie die unübertrefflichen alten Muſter lehren, kein nothwendiges Erforderniß eines guten Vortrages iſt. Die Schreibart der Helleniſchen Nahmen iſt, zumal in den erſten Bogen, hier und da ungleich geworden; auch haben ſich einige andere Fehler nicht vermeiden laſſen, wovon nur die bedeutendern nebſt wenigen Zuſätzen am Schluſſe angezeigt worden ſind; geringere wird der Leſer ſelbſt verbeſſern.

Die Inſchriften ſind von den Neuern, zumal in unſerem Vaterlande ſehr vernachläſſigt worden, ungeachtet nur nach einer umfaſſenden Sammlung derſelben die innere Geſchichte des Helleniſchen Volkes dargeſtellt werden kann. Was in den Beilagen von ſolchen zum Theil noch nicht herausgegebenen Urkunden mitgetheilt worden, iſt in Schriftzeichen gedruckt, welche der Steinſchrift näher kommen als die gewöhnlichen, und zuerſt von E. D. Clarke in ſeinen Reiſen und dem Werklein über die nach Cambridge gekommenen Inſchriften angewandt ſind. Die Preußiſche Akademie der Wiſſenſchaften hat ſie für die Sammlung der Inſchriften verfertigen laſſen, welche

ſie mit Genehmigung des jede nützliche Unternehmung fördernden Miniſteriums auf öffentliche Koſten unternommen hat, und dem mit jenem Werke vorzüglich beſchäftigten Verfaſſer geſtattet, dieſelben hierbei gleich zu gebrauchen: welches mit gebührendem Dank anerkannt zu werden verdient. Inſonderheit die Betrachtung dieſer Urkunden, aber auch die geſammte Unterſuchung über das Finanzweſen der Hellenen zwingt uns mit dem Homeriſchen Sänger auszurufen:

Unſer Wiſſen iſt nichts; wir horchen allein dem Gerüchte.

Berlin im Mai 1817.

Inhalt.

Erſter Band.

Erſtes Buch.

Vom Preiſe, Lohne und Zins in Attika.

(1) Einleitung.
(2) Inhalt dieſes Buches. Gold und Silber der Maßſtab der Preiſe.
(3) Allmählige Mehrung des edlen Metalls.
(4) Vom Silbergeld, beſonders vom Silbertalent.
(5) Von den Goldmünzen und dem Goldtalent.
(6) Preis des Goldes und anderer Metalle gegen das Silber.
(7) Bevölkerung von Attika.
(8) Landwirthſchaft und Gewerbe.
(9) Handel.
(10) Wohlfeilheit im Alterthum.

(11) Ländereien. Bergwerke.

(12) Häuſer.

(13) Sklaven.

(14) Vieh.

(15) Getreide und Brod.

(16) Wein, Oel, Salz, Holz.

(17) Mahlzeit; Obſonium: Fleiſch, Vögel, Fiſche, Gemüſe, Honig und dergleichen mehr.

(18) Kleider, Schuhe, Salbe.

(19) Allerlei Geräthe, Waffen, Schiffe.

(20) Welche Summe zum Lebensunterhalt erforderlich war, und Verhältniß derſelben zum Volksvermögen.

(21) Lohn.

(22) Zins, Wechsler; Landzins.

(23) Seezins oder Bodmerei.

(24) Miethe und Pacht.

Zweites Buch.

Von der Finanzverwaltung und den Ausgaben.

(1) Ob die Finanzen in den Staaten des Alterthums dieſelbe Wichtigkeit hatten wie in neuern Zeiten.

(2) Inhalt unſerer Unterſuchungen.

(3) Höchſte Behörde für Finanzgeſetzgebung und Finanzverwaltung: Volk und Rath. Vorbereitende Finanzſtellen.

(4) Apodekten.

(5) Schatzmeiſter der Göttin und der andern Götter.

(6) Aufſeher der öffentlichen Einkünfte oder Schatzmeiſter der Verwaltung. Untergeordnete Kaſſen für die Verwaltung.

(7) Hellenotamien, Kriegskaſſe, Theorikenkaſſe.
(8) Schreiber, Gegenſchreiber: Rechnungsweſen.
(9) Ob ein regelmäßiger Ueberſchlag und Vergleichung der Ausgaben und Einnahmen ſtattgefunden habe. Von den Arten der Ausgaben.
(10) Bauwerke.
(11) Polizei: Skythen.
(12) Feier der Feſte und Opfer.
(13) Spenden an das Volk.
(14) Sold der Volksverſammlung und des Rathes.
(15) Sold der Gerichtshöfe.
(16) Ueber einige andere Beſoldeten.
(17) Armenunterſtützung.
(18) Oeffentliche Belohnungen.
(19) Waffen, Schiffe, Reiterei.
(20) Ungefährer Ueberſchlag der regelmäßigen Ausgaben. Von den außerordentlichen Ausgaben im Allgemeinen.
(21) Kriegesmacht der Athener.
(22) Sold und Verpflegung.
(23) Ausrüſtung der Flotte, und Geſchütz. Belagerungen.
(24) Ueberſchlag der Kriegskoſten, mit Beiſpielen.

Drittes Buch.

Von den ordentlichen Einkünften des Atheniſchen Staates.

(1) Arten der öffentlichen Einkünfte in den Helleniſchen Freiſtaaten.
(2) Gefälle, von Ländereien, Häuſern und ähnlichem Eigenthume des Staates, der Gemeinen und Tempel.

(3) Von Bergwerken.

(4) Von Zöllen: Funfzigſtel.

(5) Muthmaßungen über Hafenzoll und den Hundertſtel. Marktgefälle.

(6) Zwanzigſtel. Zehntel: verſchiedene Arten des letzteren.

(7) Perſonen- und Gewerbeſteuern: Schutzgeld, Standgeld, Sklavenſteuer, Hurenſteuer und dergleichen.

(8) Allgemeine Bemerkungen über dieſe Gefälle, beſonders ihre Erhebung und Zahlung an den Staat.

(9) Gericht- und Strafgelder: Prytaneia, Paraſtaſis.

(10) Succumbenzgelder bei Appellationen; Parakatabole; Epobelie.

(11) Von den Bußen (τιμήματα) im Allgemeinen.

(12) Beiſpiele der verſchiedenen Geldbußen.

(13) Von den öffentlichen Schuldnern.

(14) Von der Einziehung des Vermögens.

(15) Tribute der Bundesgenoſſen. Entſtehung derſelben und des Bundesgenoſſenverhältniſſes. Betrag der Tribute vor der Anarchie.

(16) Ueberſicht der Bundesgenoſſen in Bezug auf die Tribute vor der Anarchie.

(17) Von den Tributen und Bundesgenoſſen nach der Anarchie.

(18) Von den Kleruchien.

(19) Summe der jährlichen Einkünfte.

(20) Geſchichte des Schatzes.

(21) Von den Staatsleiſtungen oder Liturgien im Allgemeinen, beſonders den regelmäßigen.

(22) Choregie.

(23) Gymnaſiarchie; Stammſpeiſung oder Heſtiaſis.

Verbeſſerungen zum erſten Bande.

Zweiter Band.

Viertes Buch.

Von den außerordentlichen Einkünften des Atheniſchen Staates und den beſondern Finanzmaßregeln der Hellenen.

(1) Inhalt dieſes Buches. Von der Vermögenſteuer im Allgemeinen.

(2) Von den Quellen des Wohlſtandes in Attika und der öffentlichen Sorge für denſelben.

(3) Einzelne Beiſpiele vom Vermögen der Attiſchen Bürger, und von der Vertheilung des Volksvermögens unter der Maſſe derſelben.

(4) Genauere Beſtimmung des Attiſchen Volksvermögens.

(5) Von der Schatzung. Aelteſte Verfaſſung in Bezug auf die Finanzen; Soloniſche Schatzung und deren Veränderungen bis auf Nauſinikos.

(6) Kadaſter: Grundkadaſter, allgemeiner Vermögenskadaſter.

(7) Schatzung unter Nauſinikos.

(8) Der wie vielte Theil der Schatzung und des Vermögens als außerordentliche Steuer erhoben wurde mit Anwendung auf die Vermögenſteuer unter Nauſinikos.

(9) Symmorien der Vermögenſteuer ſeit Nauſinikos. Vom Steuervorſchuß und von anderem auf die Steuerzahlung bezüglichen.

(10) Von den Steuern und Liturgien der Schutzverwandten.

(11) Von der Trierarchie im Allgemeinen.

(12) Erſte Form der Trierarchie oder die Trierarchie Einzelner. Zweite Form der Trierarchie, oder die Trierarchie theils Einzelner, theils zweier Syntrierarchen von Olymp. 92, 1. bis Olymp. 105, 3.

(13) Dritte Form der Trierarchie: Syntelien und Symmorien, von Olymp. 105, 4. bis Olymp. 109. zu Ende.
(14) Vierte Form, Trierarchie nach der Schatzung durch das Geſetz des Demoſthenes, von Olymp. 110, ½. an.
(15) Allgemeine Anmerkungen über die Koſten der Trierarchie.
(16) Vom Umtauſch.
(17) Geldverlegenheit, Subſidien, Beute, Priſen, Contributionen, freiwillige Beiträge.
(18) Anleihen.
(19) Münzveränderungen.
(20) Allerlei andere Maßregeln.
(21) Xenophons Vorſchläge zur Verbeſſerung des Atheniſchen Wohlſtandes.
(22) Schlußurtheil.

Beilagen.

I. Jahresrechnung der Schatzmeiſter der heiligen Gelder auf der Burg, aus Olymp. 92, 3.
II. Jahresrechnung der Schatzmeiſter der heiligen Gelder auf der Burg, wahrſcheinlich aus Olymp. 91, 3.
III. Volksbeſchluß über die Zurückzahlung der heiligen Gelder, welche der Staat als Anleihe empfangen, um Olymp. 90.
IV. Bruchſtück eines auf das Finanzweſen bezüglichen Volksbeſchluſſes, wahrſcheinlich aus Olymp. 94, 2.
V. Bruchſtück einer Rechnung über ausgegebenes Geld und ungeprägtes edles Metall, vor Olymp. 94, 2.
VI. Bruchſtück einer Rechnung über eingenommenes Silber und Gold, vor Olymp. 94, 2.

VII. Abrechnung der Atheniſchen Amphiktyonen von Delos über die Einnahmen und Ausgaben von Olymp. 100, 4. bis Olymp. 101, 3.

VIII. Bruchſtück aus der Abrechnung des Vorſtehers der öffentlichen Einkünfte von Olymp. 111, 3. bis Olymp. 112, 3. wahrſcheinlich Lykurgs.

IX. Bruchſtück aus einem Verzeichniß vermuthlich verkaufter eingezogener Güter, aus der Zeit nach Olymp. 94, 2.

X. Urkunde über die Ablieferung der Schätze von den Schatzmeiſtern auf der Burg, vor Olymp. 94, 2.

XI. Andere Urkunde über die Ablieferung der Schätze von den Schatzmeiſtern auf der Burg, vor Olymp. 94, 2.

XII. Urkunde über die Ablieferung der Schätze auf der Burg, von den Schatzmeiſtern des Jahres Olymp. 95, 3.

XIII. Urkunde über die Ablieferung der Schätze auf der Burg, von den Schatzmeiſtern des Jahres Olymp. 98, 4.

XIV. Bruchſtück einer Urkunde derſelben Art aus demſelben Zeitalter.

XV. Urkunde der Atheniſchen Amphiktyonen von Delos, betreffend die Uebergabe der heiligen Schätze, um Olymp. 111, 2.

XVI. Verzeichniß von Geldbeiträgen Fremder zu Athen, aus unbeſtimmter Zeit nach Olymp. 94, 2.

XVII. Urkunde über die Verpachtung der Ländereien des Gaues Piräeus aus Olymp. 114. oder 115.

XVIII. Urkunde über die Verpachtung der Ländereien eines Atheniſchen Stammes, Bruchſtück ungefähr aus demſelben Zeitalter.

XIX. Attiſcher Volksbeſchluß betreffend Maß und Gewicht, aus ungewiſſem Zeitalter nach Olymp. 118, 3.

XX. Inſchrift über die Bezahlung einer öffentlichen Schuld und die Verpachtung des Weiderechtes der Stadt Orchomenos in Böotien.

XXI. Korkyräiſche Inſchrift eine heilige Stiftung betreffend.

Verbeſſerungen zum zweiten Bande.

Regiſter über beide Bände.

Die zu den Beilagen gehörigen Grundterte der Inſchriften befinden ſich in einem beſondern Folioheſte: „Tafeln der Inſchriften zum zweiten Bande der Staatshaushaltung der Athener.“

Die Staatshaushaltung der Athener.

Erſtes Buch.

(1) Wären Flächeninhalt und Menſchenzahl der einzige Maßſtab für die Größe und Bedeutung der Staaten, ſo ſtände der Attiſche weit unter Hunniſchen und Mongoliſchen Horden. Aber die Maſſe erregt nur Staunen; der Geiſt ladet Herz und Gemüth zu bewundernder Liebe ein: jene ſtürzt zuſammen über ſich ſelber, wenn kein lebendiger Geiſt in ihr waltet. Dem Geiſte iſt alles unterthan: dieſer verſicherte den Athenern einen hohen Rang unter den Völkern der Weltgeſchichte. Durch dieſen überwand eine geringe Schaar die zahlloſen Haufen der Barbaren bei Marathon, Salamis und Platää: der Weg der Freiheit ging über Leichen, aber aus der blutigen Saat erwuchs ein Geſchlecht, welches der Geiſt der Todten zu neuen großen Thaten entflammte. Durch dieſelbe Geiſteskraft erwarb eine kleine Bürgerzahl, eine Stadt die Herrſchaft über tauſend, wie Ein Feldherr großen Schaaren gebietet: in unendlicher Fülle und geordneter Mannigfaltigkeit entfaltete ſich zugleich die Blume der Kunſt, das Leben zu erheitern und zu vergeiſtigen; und die Weiſen ſchöpften aus dem tiefen Quell ihrer Seelen und der Natur ewige Gedanken Gottes: Athen ward die Lehrerinn aller edeln und freien Künſte und der Wiſſenſchaften, die Erzieherinn der Zeitgenoſſen und der Nachwelt. Aber der Geiſt bedarf außer der Tugend der Seele zur äußern Wirkſamkeit ſinnlicher Kräfte, welche alle für Geld feil gehalten werden: dieſe mächtige Springfeder ſetzt das ganze Getriebe menſchlicher Thätigkeit in Bewegung. Wie einer Familie Wohl ohne ge-

ordnetes Hauswesen nicht beſteht, alſo kann der Staatsverein, eine durch die Natur ſelbſt hervorgebrachte Gemeinſchaft der Familien, die Einkünfte für ſeinen Aufwand und eine wohlbeſtellte Ordnung in denſelben nicht entbehren; und weil beinahe alle Verhältniſſe des Staates und der Einzelnen in die große Haushaltung des gemeinen Weſens verſchlungen ſind, kann weder das Leben des Alterthums ohne Kunde ſeiner Finanzen, noch ſein Finanzweſen ohne die genauere Einſicht ins Innere des Staates und öffentlichen Lebens verſtanden werden. Darum habe ich's unternommen, die Haushaltung des Attiſchen Staates, des größten und edelſten aller Helleniſchen, ſo weit meine Kräfte und Kenntniſſe hinreichen, ausführlich zu entwickeln. Zum Ziele nahm ich die Wahrheit, und ich bedaure nicht, wenn die unbedingte Verehrung der Alten gemäßigt werden muß, weil ſich ergiebt, daß, wo ſie Gold berühren, auch ihren Händen Schmutz anklebt. Oder ſollen die Geſchichten der Vergangenheit bloß zur Begeiſterung der Jugend geſchrieben werden? Soll der Alterthumsforſcher verhehlen, daß auch damals, wie itzo, alles unter der Sonne unvollkommen war? Geſtehen wir lieber, daß viele unter den Vortrefflichſten des Alterthums an den gemeinſamen Fehlern des Menſchengeſchlechtes krankten; daß dieſe Fehler in ihren leidenſchaftlichen Naturen nur deſto ſtärker und roher hervorbrachen, je weniger die Milde und Demuth einer ſanfteren Religion, nach welcher ſie kein Bedürfniß fühlten, ihre Herzen fromm erquickte; daß endlich dieſe Fehler, gehegt und geſchmeichelt, den herrlichen Bau des Alterthums ſelbſt untergruben und umſtürzten.

In dem großen Kreiſe der Gegenſtände, welche hier ins Auge gefaßt werden, ſind bisher wenige einer umfaſſenden Darſtellung unterworfen worden: allgemeine Anſichten, geiſtreiche Blicke erſetzen nicht die gründliche Unterſuchung, und je ſparſamer die Quellen fließen, deſto dringender wird die Verpflichtung, das Vorhandene getreulich zu nutzen, und daraus die allgemeinen Urtheile zu bilden, gleich entfernt von vornehmer Oberflächlichkeit und geiſtloſer Kleinmeiſterei,

die ſich mit dem Schellengeklingel kritiſchen und grammatiſchen Prunkes behängt. Jeder andere Gang läßt entweder den Betrachtenden in unendlichen und unzuſammenhängenden, nach der Weiſe der meiſten Alterthumsforſcher nur äußerlich verbundenen Einzelheiten ſich verlieren, oder führet in Irrthümer, welche oft durch ſcheinbare Schönheit beſtechen. So verſuchte man, die Nachläſſigkeit der Alten für Erwerb, und ihre geringe Sorge für die Finanzen aus der Herrſchaft der Religion über ihre Gemüther zu erklären; aber nicht zu gedenken, daß Frömmigkeit mit wohlgeordneter Haushaltung beſſer als mit ſchlechter beſteht, iſt die Vorausſetzung ſelber falſch, indem wir nicht finden, weder daß die Staaten weniger um ihre Einkünfte und Beſtreitung der Ausgaben beſorgt geweſen als heutzutage, noch daß die Einzelnen irdiſche Güter mehr verſchmäht hätten. War das Finanzweſen der Hellenen ſchlecht beſtellt, ſo liegen andere, in ihren Verfaſſungen zu ſuchende Urſachen zum Grunde. Was die Wiſſenſchaft der Staatshaushaltung betrifft, ſo war dieſe allerdings bei den Alten unausgebildet; die Verhältniſſe waren zu einfach, um Gegenſtand wiſſenſchaftlicher Bearbeitung zu werden: und die Alten bis auf Ariſtoteles, ja er ſelber noch, behandelten die Wiſſenſchaften in größern Maſſen, ohne für jeden einzelnen Theil des praktiſchen Lebens eine beſondere Wiſſenſchaft auszuſondern: daher Ariſtoteles in der Politik wie von der Erziehung, alſo auch von den Finanzen, wiewohl nur beiläufig, ſpricht: in der unächten Oekonomik wird nach Ariſtoteliſcher Art, aber ſehr kurz, über die Staatshaushaltung wiſſenſchaftlich geſprochen; nur die Platoniſchen Schriften über den Staat enthalten vom Finanzweſen nichts, weil ſo ideale Staaten, als die Platoniſchen, ſo wenig einer genau geregelten Haushaltung, als einer ausführlichen Geſetzgebung bedurften. Ueberdies zogen die Alten die Grenze ſtrenger zwiſchen den einer wiſſenſchaftlichen Behandlung fähigen, oder ſie nicht geſtattenden Dingen: die Finanzkunſt aber, indem ſie auf lauter ſchwankende Zuſtände bezüglich iſt, um aus immer ungleichen Einkünften die immer unglei-

chen Bedürfniſſe zu beſtreiten, und den einen nach den andern ein richtiges und den Kräften und Umſtänden angemeſſenes Verhältniß zu geben, ſchien ſicherlich den Alten zu wiſſenſchaftlicher Darſtellung nicht geeignet. Grundſätze für die Ausübung hingegen fehlten keinesweges, obgleich verſchieden nach Zeiten und Orten, und mehr oder weniger ausgebildet. Sparta konnte in ſeiner einfachen Verfaſſung kein geordnetes Finanzweſen aufnehmen: Athens Bedürfniſſe und Einnahmen waren ſo bedeutend, daß die Sorge für die Finanzen bald nothwendig wurde; aber erſt ſeit den Perſerkriegen konnten ſich alle Verhältniſſe beſtimmt entwickeln, und nach Alexander mußten ſie mit dem Verluſte der Freiheit wiederum ihre Eigenthümlichkeit verlieren. Zwiſchen dieſen beiden Grenzpunkten bewegt ſich unſere Darſtellung: Früheres und Späteres berückſichtigen wir, wie die Einrichtungen anderer Helleniſchen Gemeinweſen, nur gelegentlich. In Athen und in dieſem Zeitalter erſcheint aber die Helleniſche Staatshaushaltung nach dem größten Maßſtabe: alle demokratiſchen Staaten der Hellenen hatten ohne Zweifel im Ganzen genommen dieſelbe Einrichtung der Finanzen, einzelne Dinge abgerechnet, welche aus der eigenthümlichen Lage der einzelnen Staaten hervorgingen. Um ſo mehr iſt zu beklagen, daß Schriften, wie Ariſtoteles Verfaſſung von Athen und Philochoros Bücher, von welchen beſondere Aufſchlüſſe erwartet werden konnten, für immer verloren ſind, und andere, wie Xenophons Büchlein von den Quellen der Einkünfte (*περὶ πόρων*), eine über die Maßen geringe Ausbeute geben.

(2) Wie viel Geld der Staat bedürfe, um dasjenige, was er bezweckt, auszurichten, was mit der Einnahme geleiſtet werden könne, endlich die Summe der Einkünfte ſelbſt und ihr Verhältniß zum Vermögen des Volkes kann nicht beſtimmt werden, ohne die Preiſe der Dinge, den herkömmlichen Lohn und den gewöhnlichen Gewinn und Zinsfuß zu kennen. Ueber den letzten können wir nach Salmaſius Vorarbeit kurz ſeyn: die Preiſe auszumitteln, iſt ein Unternehmen, welches auf Nachſicht Anſpruch hat, weil die Wa-

delbarkeit derſelben, die Unbeſtimmtheit und Unzuverläſſigkeit der wenigen Quellen, theils ſcherzender Komiker oder alles ihrem Zwecke gemäß modelnder Redner, jeden Schritt der Unterſuchung erſchwert, und da Barthelemy [1]) ſich davon abſchrecken ließ, auch kein halbtüchtiger Vorgänger Erleichterung gewährt [2]), ungeachtet nicht allein das Römiſche, ſondern ſogar das Hebräiſche Alterthum zu ſolchen Forſchungen angereizt hat [3]). Vor der Betrachtung der Attiſchen Finanzen ſei alſo dieſes erſte Buch der Beſtimmung der Preiſe, des Lohnes und Zinſes gewidmet.

Die edeln Metalle, Silber und Gold, ſind der Maßſtab der Preiſe: wiewohl bekannt iſt, daß eben ſo gut vom Silber oder Gold geſagt werden könne, es ſei theurer oder wohlfeiler geworden im Verhältniß der übrigen Waaren, als von dieſen, ſie ſeien wohlfeiler oder theurer geworden, gegen die edeln Metalle. Und in Wahrheit, wenn anerkannter Maßen im Alterthum weniger edles Metall für andere Bedürfniſſe gegeben wurde, kam dieſes nicht vom geringern Werthe der übrigen Waaren, ſondern vom höhern dieſes Metalls. Denn der Vorrath alles deſſen, was außer dem Silber und Golde zum Leben nothwendig iſt, ſtand im Durchſchnitt genommen gewiß in demſelben Verhältniß zu dem Bedürfniß, wie in ſpätern Zeiten, einzelne Dinge ausgenommen, welche

1) S. Anacharſis Bd. VII. S. LXXVIII. der Deutſchen Ueberſ.

2) Den Meurſins de fort. Att. Cap. IV. oder Gillies Betrachtungen über die Geſchichte, die Sitten und den Charakter der Griechen vom Schluß des Peloponneſiſchen Krieges bis zur Schlacht bei Chäronea, in der Einleitung, und einzelnes Zerſtreute wird man hierher nicht rechnen wollen.

3) Hamberger de pretiis rerum apud veteres Romanos disputatio, Götting. 1754. 4. v. Keſſenbrink über das Verhältniß des Werths des Geldes zu den Lebensmitteln ſeit Conſtantin dem Großen bis zur Theilung des Reichs unter Theodoſius dem Großen, und über deſſelben Einfluß, Berlin 1777. 8. Beides gekrönte Preisſchriften. Michaelis De pretiis rerum apud Hebraeos ante exilium Babylonicum, Comm. Soc. Reg. Scient. Gotting. T. III. (1753.) p. 145.

nicht ſchlechthin unentbehrlich ſind: aber die vorräthige Maſſe des edeln Metalls iſt in Jahrtauſenden durch fortgeſetztes Durchwühlen der Erde vermehrt worden, da ſeine Unverwüſtlichkeit und Koſtbarkeit es in den meiſten Fällen gegen den Untergang ſchützte.

(3) Die Menge des edeln Metalls, ſowohl des ungeprägten, als beſonders des geprägten, wuchs Anfangs langſam in Hellas, bald aber ſchneller, da die Schätze des Morgenlandes ſich öffneten: und in demſelben Grade ſtiegen die Preiſe, ſo daß in Demoſthenes Zeitalter das Geld fünfmal geringern Werth gehabt zu haben ſcheint, als im Soloniſchen. Wie in Rom, alſo war früher in Hellas beſonders des Goldes äußerſt wenig: in Kröſos Zeiten war es in den Helleniſchen Ländern nach Theopomp noch nicht käuflich zu haben: die Spartaner, als ſie deſſen zu einem Weihgeſchenke bedurften, wollten von Kröſos Gold kaufen, offenbar weil ſie es näher nicht erhalten konnten [4]). Der Athener Alkmäon gründete den Reichthum ſeines Hauſes, als Kröſos ihm erlaubte, ſo viel Gold aus ſeiner Schatzkammer zu nehmen, als er auf einmal tragen könnte [5]). Selbſt in den ſiebziger Olympiaden war Gold noch eine Seltenheit. Als Hieron von Syrakus dem Delphiſchen Apoll einen Dreifuß mit einer Siegesgöttinn aus reinem Golde ſenden wollte, konnte er das erforderliche Metall nicht auftreiben, bis ſeine Geſchäftträger zu dem Korinthier Architeles kamen, welcher lange in kleinen Partien Gold aufgekauft und geſammelt hatte, wie derſelbe Theopomp und Phanias von Ereſos erzählten [6]). Das eigentliche Hellas ſelbſt hatte nicht viele Bergwerke edeln Metalls. Obenan unter denſelben ſtehen die Attiſchen Silbergruben von Laurion, welche Anfangs ſehr ergiebig waren:

4) Von Rom Plinius N. G. XXXIII, 5 ff. 16 ff. 47 ff. Vom übrigen Theopomp bei Athenäos VI, S. 231 f. vergl. S. 230 b. Herodot I, 69.

5) Herodot VI, 125.

6) Beim Athenäos VI. S. 232 a.

Theſſalien hatte Golderze, Siphnos Silber und Gold, das den Hellenen benachbarte Epeiros Silber, welches auch in Kypros gefunden wurde [7]). Aber einen vorzüglichen Reichthum ſchloß das Pangäiſche Gebirge auf der Grenze Maceboniens und Thraciens in ſich: von dieſem ergießt ſich der goldführende Hebros [8]); an dem Gebirge ſelbſt waren Silber und Gold-Gruben, und auf beiden Seiten deſſelben, weſtlich bis an den Strymon und Päonien, öſtlich bis Skapte Hyle [9]). Selbſt in Päonien, ſagte man, fänden die Ackerleute beim Pflügen Goldtheilchen [10]). Auf der Oſtſeite waren die wichtigſten Goldbergwerke bei Skapte Hyle, und das edle Metall erſtreckte ſich hinüber nach Thaſos, wo ſehr anſehnlicher und einträglicher Bergbau zuerſt von den Phöniciern, welche auch den Bergbau am feſten Lande daſelbſt zuerſt gegründet hatten, dann von den Thaſiern getrieben wurde, bis die Athener ſich der Gruben von Skapte Hyle bemächtigten [11]): weſtlich, in Macedonien, wurde ſchon von Alexander Amyntas Sohn, dem Erſten, in den Zeiten der Perſerkriege täglich ein Silbertalent aus den Bergwerken gewonnen [12]), die Hauptorte aber waren Daton und Krenides, ſpäter Philippi, welches um Olymp. 105, 1. die Thaſier beſetzt hatten, nachher aber Philipp von Macedonien ſo benutzte, daß er aus den vorher unbedeutenden Gruben jährlich tauſend Talente ſoll gezogen haben; woſelbſt, dem Glauben der Menſchen

7) Mehr davon gibt Reitemeier über den Bergbau der Alten S. 64 ff. Von Laurion ſ. unten III, 3.

8) Plinius N. G. XXXIII, 21. und andere.

9) Herodot VII, 112. Strabon VII. S. 228. (Ausgabe von 1587.) und ſonſt. Xenophon Hellen. V, 2, 12. Plin. N. G. VII, 57. Athenäos II. S. 42 b. Lucian Ikaromenippos 18. und der Schol. daſ. Clemens v. Alexandrien u. ſ. w.

10) Strabon a. a. O.

11) S. III, 3.

12) Herodot V, 17.

nach, das Gold ſogar wieder wuchs [13]). Wenn daher alte Geſchichtſchreiber behaupten [14]), Philipp habe eine goldene Schale, als ein großes Kleinod, ſo ängſtlich bewahrt, daß er ſie ſchlafend unter das Kopfkiſſen legte, daß ferner vor dem Philippiſchen Zeitalter ein ſilbernes Gefäß eine Seltenheit geweſen ſei, ſo folgt hieraus keinesweges, daß noch wenig Metall der Erde abgewonnen war, da im Gegentheil ſchon anſehnliche Bergwerke, ſelbſt in Hellas und den nächſten Gegenden betrieben worden waren, und aus dem Morgenlande viel Silber und Gold herübergekommen war, ſondern nur, daß zum Privatgebrauch wenig verarbeitet wurde, und der Luxus ſeine Höhe noch nicht erreicht hatte.

Aſien und Afrika lieferten ohne Vergleich mehr edles Metall; einiges auch diejenigen Orte, welche eine Zeitlang von Hellenen beſeſſen waren, wie Aſtyra bei Abydos Goldbergwerke hatte, die noch in Xenophons Zeitalter betrieben wurden [15]), ſpäter aber ausgingen [16]). Um Aegypten, das übrige Afrika und viele einzelne Fundorte zu übergehen, und nur Beiſpielsweiſe einige hervorſtechende Punkte zu berühren, ſo waren Kolchis, Lydien und Phrygien als goldreiche Länder ausgezeichnet. Von der Goldwäſche in Kolchis entſtand die Sage vom goldnen Fließ [17]); wer kennt nicht Midas und Gyges und Kröſos Reichthum, die Goldgruben vom Tmolos und Sipylos, den Goldſand des Paktolos? Der Lyder Pythes oder Pythios, Herr von Keläna an den Quellen des Mäander, der reichſte und unglücklichſte Mann ſeiner Zeit, beſaß der Sage nach, die immerhin übertrieben ſeyn

---

13) Strabon a. a. O. Diodor XVI, 3. 8. Appian v. Bürgerkr. IV, 106. Plinius N. G. XXXVII, 15. der ſogenannte Ariſtoteles Mirab. ausc. Cap. 42.

14) Bei Athen. VI. in der angef. St.

15) Xenophon Hell. IV, 8, 37.

16) Strabon XIII. S. 407.

17) Strabon I, S. 31. XI, S. 343. und die Ausleger, Plin. N. G. XXXIII, 15.

Digitized by Google

mag, aus den Bergwerken und Goldwäſchereien zweitauſend Talente Silbers, und 3,993,000 goldne Dareiken, welche ihm Xerxes auf 4,000,000 vermehrte, das iſt zuſammen über 21,000,000 Thaler [18]). Man nehme nur das Drittel als wahre Summe, welch ungeheurer Schatz für einen kleinen Herrn! Ueberhaupt waren im Perſiſchen Reiche ungeheure Summen todt niedergelegt, welche den, freilich nicht im Umlauf befindlichen, Metallreichthum beweiſen. Kyros erhielt, wie Plinius [19]) berichtet, durch die Beſiegung Aſiens 34,000 Pfund Gold, ohne das verarbeitete und Gefäße; an Silber aber, was ſchwer zu glauben, 500,000 Talente, wahrſcheinlich Aegyptiſche, von achtzig Römiſchen Pfunden. Abgerechnet was die Satrapen zogen oder in den Provinzen für die Verwaltung verbraucht wurde, floſſen unter Darius Hyſtaspis Sohn in den königlichen Schatz jährlich 7600 Babyloniſche Talente Silbers [20]), welche nach Herodot [21]) jedes ſiebzig Euböiſche Minen ſind, zuſammen alſo 8866⅔ Euböiſche Talente; wiewohl im Texte des Schriftſtellers die Summe auf 9540 berechnet wird, und nur Eine Handſchrift 8800 giebt; ein Irrthum, welcher auf keine Art verbeſſert werden kann. Außerdem lieferten die Indier jedes Jahr 360 Euböiſche Talente ſeinen Goldes, welche nach dem dreizehnfachen Werthe des Goldes gegen das Silber 4680 Silbertalente betragen, ſo daß nach dem Texte des Geſchichtſchreibers des Königs Einkommen ſich auf 14560, oder wenn man ſelber zuſammenrechnet was im Herodot nach heutiger Leſeart angegeben iſt, 13546 Euböiſche Talente belief. Von den ergiebigen Goldbergwerken Indiens und ſeinen goldführenden Flüſſen, unter welche namentlich der Ganges gehört, ent-

18) Herodot VII, 28. und die Ausleger.

19) XXXIII, 15.

20) Herodot III, 94.

21) III, 89.

ſtand die Fabel von den goldgrabenden Ameiſen [22]). Aus dieſen jährlichen Einkünften wurde der königliche Schatz gebildet, welcher eine große Menge edlen Metalls außer Umlauf ſetzte: offenbar war es Grundſatz, Gold und Silber nur ſo viel auszumünzen, als zum Verkehr nothwendig wäre und die Ausgaben des Staates erforderten [23]). Auch in Hellas lagen große Summen außer dem Verkehr in den Schätzen aufgehäuft. Athens Burg verſchloß 9700 Talente geprägtes Silber, außer dem goldnen und ſilbernen Geräthe: der Delphiſche Gott hatte eine Menge der koſtbarſten Kleinodien. Schon Gyges ſandte ſehr viele goldne und ſilberne Weihgeſchenke nach Delphi, unter dieſen ſechs goldne Miſchgefäße, an Gewicht dreißig Talente, welche daſelbſt in dem Korinthiſchen Schatz aufgeſtellt waren [24]). Ich übergehe die zahlloſen Gaben anderer, und erinnere nur an Kröſos fromme Freigebigkeit [25]); außer dem, was er andern Tempeln gab, weihete er nach Delphi viel Silber, ein Miſchgefäß von dieſem Metall, ſechshundert Amphoren faſſend, vier ſilberne Fäſſer, einen goldenen und einen ſilbernen Weihkeſſel, runde ſilberne Gießgefäße, eine goldene Bildſäule, drei Ellen hoch, 117 Halbziegel von Gold, zuſammen nach Herodot $232\frac{1}{2}$ Talente ſchwer, worunter $4\frac{1}{2}$ Talente reines Gold, das übrige verſetzt; wogegen Diodor ungenau 120 jeden zu zwei Talenten rechnet; einen goldenen Löwen, zehn Talente ſchwer, wovon im Brande des Tempels zur Zeit der Piſiſtratiſchen Herrſchaft viertehalb Talente reinen Goldes abſchmolzen; ein goldenes Miſchgefäß, an Gewicht acht Talente und 42 Minen, und nach Diodor noch 360 goldne Schalen, jede zu zwei Minen, nebſt vielen andern Koſtbarkeiten. Die Schalen,

22) Herodot III, 102 ff. Plin. N. G. XXXIII, 21. und Strabon im funfzehnten Buche an mehren Stellen.

23) Strabon XV, S. 505.

24) Herodot I, 14.

25) Herodot I, 50 ff. Diodor XVI, 56. Was Weſſeling zu letzterer Stelle ſagt, hier zu berückſichtigen, würde zu weit führen.

den Löwen und die weibliche, drei Ellen hohe Bildſäule rechnet Diodor zu dreißig Talenten an, ſo daß für das Gewicht der letztern acht Talente übrig bleiben: zählt man alles zuſammen, ſo betragen die Weihgeſchenke des Kröſos, ohne vieles andere Geſchmeide, an Gold allein über 271 Talente, ungerechnet dasjenige, deſſen Gewicht nicht angegeben iſt. Nimmt man hierzu das übrige Gold, ſo erſcheint Diodors Angabe nicht übertrieben, daß ſpäter davon für viertauſend Silbertalente Goldmünzen geprägt worden. Dieſe aufgehäuften Metallmaſſen zerſtreute allmählig vorzüglich der Krieg. Wenn der Perſerkönig auf zwölfhundert Kameelen Geld und Koſtbarkeiten im Felde mitführte [26]), ſo bereicherten die Unglücksfälle ſeiner Heere die Hellenen deſto mehr, und die Geſchichte hat viele Beiſpiele von ſolchen aufbewahrt, welche hierdurch ihren Wohlſtand gegründet hatten. Bald mußten der große Herrſcher und ſeine Satrapen ſich bequemen, Helleniſchen Söldnern große Summen Goldes zu bezahlen, Subſidien, Geſchenke und Beſtechungsgelder zu ſpenden: Sparta erhielt von Perſien zur Kriegführung über fünftauſend Talente [27]). Was Athen geſammelt hatte, brachten Perikles Bauunternehmungen, ſein glänzender Aufwand für Werke der bildenden Kunſt, Schauſpiele und Krieg in viele Hände; die tempelräuberiſchen Phokier prägten aus den Delphiſchen Schätzen an Silber und Gold zehntauſend Talente, welche der Krieg verzehrte [28]); Philipp von Macedonien endlich führte ſeine Feldzüge gleich ſehr mit Gold als Waffen. So kam eine bedeutende Geldmaſſe von den Perſerkriegen bis in Demoſthenes Zeitalter in Umlauf, und das edle Metall mußte nothwendig an Werth verlieren, wie ſpäter, als Conſtantin der Große aus den Kleinodien der heidniſchen Tempel Geld prä-

---

26) Demoſth. von den Symmor. S. 185.

27) Iſokr. συμμαχ. 32.

28) Diod. a. a. O. Athenäos VI, S. 231. D.

gen ließ [29]). Aber welche Menge edeln Metalls floß durch Alexanders Unterwerfung Aſiens in das Abendland! Zugegeben, daß ſeine Geſchichtſchreiber die Angaben übertrieben, die Hauptſache bleibt doch gewiß. Außer dem, was im Lager und in Babylon gefunden ward, berechnet man die Schätze von Suſa und Perſis auf vierzig, nach andern funfzig tauſend Talente [30]); der Schatz von Paſargadä wird auf ſechstauſend, der Perſepolitaniſche auf 120,000 Talente angegeben: überhaupt ſollen, nach der bei Strabo erhaltenen Nachricht, nach Ekbatana 180,000 Talente zuſammengebracht worden ſein [31]); achttauſend, welche Dareios bei ſich hatte, wurden von ſeinen Mördern genommen. Alexanders Freigebigkeit und Verſchwendung ſtimmt zuſammen mit ſo ungeheuern Summen. Seine tägliche Mahlzeit koſtete hundert Minen; ſeinen Soldaten gab er große Belohnungen, und bezahlte ihre Schulden mit 9870 Talenten; dem Phokion bot er hundert Talente, ſchenkte zweitauſend den Theſſalern; Hephäſtions Leichenbegängniß ſoll 12000 Talente gekoſtet haben, Ariſtoteles naturgeſchichtliche Forſchungen achthundert [32]). Er erhob jährlich in Aſien 30,000 Talente, und hinterließ nur einen Schatz von 50,000 [33]). Auch der Reichthum ſeiner Satrapen war außerordentlich: Harpalos ſoll fünftauſend Talente zuſammengeſcharrt haben, wiewohl er in Athen nur 750 angab [34]). Ale-

29) Monitio ad Theodos. Aug. de inhibenda largitate Thes. Ant. Rom. Bd. XI, S. 1415. nach Taylors Erklärung zum Marm. Sandwic. S. 38.

30) Strabon XV, S. 502. Arrian III, 3. Juſtin XI, 14. Curtius V, 2. Plutarch Alex. 36.

31) Strabon a. a. O. und andere.

32) Ueber die Schulden der Soldaten und Phokion ſ. Plutarch Alex. 70. Phok. 18.; die andern Angaben ſind bekannt, ſchon aus Rambach z. Potter, Bd. III, S. 186. 187.

33) Juſtin XIII, 1. und die Ausleger.

34) Diodor XVII, 108. Leben der zehn Redner, S. 264. des Tübing. Plutarchs.

xanders Nachfolger ſammelten nicht nur ungeheure Summen, ſondern ſetzten ſie durch ihre Kriege auch wieder in Umlauf. Die Gold und Silber-Platten am Pallaſt zu Ekbatana waren ſchon unter Alexander größtentheils weggenommen: Antigonos und Seleukos Nikator fuhren damit fort: deſſen ungeachtet konnte Antiochos der Große von den wenigen Gold aber vielen Silber-Ziegeln und der Goldeinfaſſung der Säulen eines Tempels beinahe 4000 Talente prägen laſſen [35]). Die ungeheuern Abgaben, welche in den Macedoniſchen Reichen erhoben wurden, die Schwelgerei und Freigebigkeit der Könige, welche alles Maß überſteigt, ſetzen eine ungeheure Maſſe baaren Geldes voraus. Faſt beiſpiellos ſind die Geſchenke, welche von den Königen dieſer Zeit den Rhodiern um Olymp. 140. gemacht wurden, als ihre Stadt und die Inſel durch Erdbeben verwüſtet ward [36]). Ein Feſt der Ptolemäer koſtete nicht weniger als 2239 Talente funfzig Minen [37]): ihr Aufwand für die Seemacht und andere Dinge war außerordentlich. Appian [38]) berichtet, geſtützt auf Urkunden, der Schatz des Ptolemäos Philadelphos, des zweiten Königs nach Alexander, habe 740,000 Talente betragen, entweder Aegyptiſche Talente von achtzig Römiſchen Pfunden, oder kleine Ptolemäiſche [39]): nehmen wir jene, die ungefähr den Attiſchen gleich waren, ſo beträgt dieſe Summe die ungeheure Maſſe von 1,017,500,000 Thalern Conventionsgeld; ſind es kleine, ſo war es wenigſtens der vierte Theil davon. Dergleichen ſcheint fabelhaft: aber ich wage nicht, die Glaubwürdigkeit zu bezweifeln. Man denke, daß hierunter viel verarbeitetes Silber und Gold [40]), daß die Einkünfte der

35) Polybios X, 27.

36) Polyb. V, 88. 89.

37) Athen. V, S. 203 b.

38) Röm. Geſch. Vorrede 10.

39) Von dieſen ſ. die Ausleger des Pollux IX, 86.

40) Vergl. z. B. Kallixenos beim Athen. V, S. 196—203.

Ptolemäer außerordentlich waren, indem die Länder gänzlich ausgeſogen, die Steuern und Tribute mit bewaffneter Macht von den habſüchtigſten Generalpachtern eingezogen wurden, nicht durch Soldaten, darf man ſagen, ſondern durch Räuberbanden. Die Einkünfte allein von Kölesyrien, Phönicien und Judäa mit Samaria wurden von Ptolemäos Euergetes für achttauſend Talente verpachtet; ein Jude kaufte ſie für's Doppelte, und lieferte noch obendrein den Erlös der eingezogenen Güter derjenigen, welche nicht zahlten, in den königlichen Schatz [41]. Kurz, das edle Metall war in dem Zeitalter der Macedoniſchen Reiche in den öſtlichen Küſtenländern des Mittelmeeres in großer Menge vorhanden; und wäre nicht ſo viel verarbeitet, anderes in die Schätze todt niedergelegt worden, ſo müßte ſein Preis gegen die übrigen Waaren weit tiefer gefallen ſeyn, als wirklich gefunden wird.

Der Römer Weltherrſchaft endlich führte den Reichthum der Morgenländer zum Theil nach Italien, während Hellas verarmte: eben dorthin floſſen die Silber und Gold-Vorräthe des weſtlichen Europa. Italiens Goldflüſſe und Goldgruben wurden wegen der Galliſchen und Spaniſchen vernachläſſigt: der Po und alle Alpenflüſſe führten Gold; große Goldwerke waren bei dem Alpenvolke der Salaſſer. Bei Aquileia wurde in einer Tiefe von zwei Fuß beinahe ganz reines Gold, von der Größe einer Bohne oder Lupine, gefunden, wovon nur der achte Theil in die Schlacken ging, anderes unreiner, aber doch ergiebig, jedoch nur bis zu einer Tiefe von funfzehn Fuß gehend: wie Strabon aus Polybios berichtet. Auch hatten die angrenzenden Gegenden Goldwäſchereien. Unter Nero gewann man eine Zeitlang in Dalmatiſchen Gruben täglich funfzig Pfund Gold. Gallien war reich an Golderzen, welche zum Theil nur ein Dreißigſtel Silber enthielten; auch hatte es Silberbergwerke. Spaniens Berge und Flüſſe, wie der Tajo, enthielten viel edles Metall, und wurden vor den

41) Joſephus Jüd. Alterth. XII, 4.

Römern ſchon von den Karthagern benutzt: Privatleute gewannen in ergiebigen Zeiten binnen drei Tagen ein Euböiſches Talent Silbers, und die Silberhütten von Neu-Karthago, welche nebſt den Bergwerken 40,000 Menſchen beſchäftigten, brachten dem Römiſchen Volke täglich 25,000 Denare, oder, wie Polybios ſich ausdrückt, Drachmen ein. Gallácien, Luſitanien, und beſonders Aſturien, lieferten manches Jahr 20,000 Pfund Gold [42]). Aber der Werth der edeln Metalle fiel nicht im Verhältniß ſeiner Vermehrung, weil große Maſſen, zu Kunſtwerken verarbeitet, außer Umlauf geſetzt wurden.

(4) Das geprägte Metall oder Geld iſt eben ſo wie das ungeprägte eine Waare, und war natürlich im Helleniſchen Alterthum ſo gut als jetzo Gegenſtand des Handels bei den Wechslern. Abgeſehen von dem willkürlichen Werthe, welchen einzelne Staaten für ihre Bürger einer gewiſſen Münzſorte geben können, beſtimmt Schrot und Korn ſeine Geltung: wovon in Beziehung auf die Hellenen und beſonders Athen nur ſo viel geſagt werden ſoll, als zur Verſtändigung für das Folgende nothwendig ſcheint. Nicht allein in Attica, ſondern beinahe in allen Helleniſchen Staaten, ſelbſt außer Hellas rechnete man nach Talenten von ſechzig Minen, die Mine zu hundert Drachmen, die Drachme zu ſechs Obolen: in Athen wird der Obolos in acht Chalkûs, der Chalkûs in ſieben Lepta eingetheilt. Bis zu ½ Obolos herab wurde das Atheniſche Geld in der Regel in Silber ausgeprägt, das Dichalkon oder ¼ Obolos in Silber oder Kupfer, der Chalkûs und die geringeren Münzen nur in Kupfer. Ein einziges Mal in

42) Alles hier Geſagte findet ſich beim Strabon im dritten, vierten und fünften, bei Plinius im drei und dreißigſten Buche, und bei Diodor im fünften, nahmentlich Cap. 27. 36. Wer die Fundorte der Erze in den alten Zeiten genauer kennen will, wird nicht unbefriedigt von Reitemeiers Schrift über den Bergbau der Alten weggehen; wir haben die Sache hier nur beiläufig berühren wollen. Ueber die ſpaniſchen Bergwerke verdient Bethe: De Hispaniae antiquae re metallica, ad locum Strabonis lib. III. nachgeleſen zu werden.

den ältern Zeiten wurde ſtatt Silbers Kupfer, wahrſcheinlich Obolen, ausgemünzt, welche aber nicht lange gültig blieben [43]): finden ſich in ſpätern Schriftſtellern, wie bei Lucian [44]), kupferne Obolen erwähnt, ſo dürfen ſie keinesweges für alt Atheniſches Geld gehalten werden. Unter den größern Silberſtücken ſind die Tetradrachmen die gewöhnlichſten, auch Stater genannt [45]). Den Werth des Attiſchen Silbertalentes haben die Gelehrten ungleich beſtimmt, indem ſie vom Gewicht und Gehalt verſchiedener Tetradrachmen ausgingen: denn nach beiden ſind die ältern beſſer, als die jüngern. Nach Barthelemy's Unterſuchungen [46]), welche den Eckhelſchen [47]) vorzuziehen ſcheinen, wogen die alten Tetradrachmen aus der Blüthezeit Athens 328 Pariſer Gran, eingerechnet vier Gran, welche ſie durch Abnutzung ſeit ſo vielen Jahrhunderten verloren haben möchten: das Silber iſt beinahe rein, indem Athen nicht, wie andere Staaten, Blei oder Kupfer zumiſchte, weshalb dieſes Geld vorzüglich geſchätzt war und überall mit Vortheil umgeſetzt wurde [48]). Rechnet man hierzu den heutzutage gewöhnlichen Prägeſchatz, ſo hat eine Attiſche Drachme den Werth von 5 Gr. $9\frac{7}{10}$ Pf. Conventionsgeld. Da jedoch nicht ſicher anzunehmen, daß die Athener einen Prägeſchatz auf das Geld aufſchlugen, und überhaupt eine runde Zahl Bedürfniß iſt, ſo rechnen wir die Drachme zu 5 Gr. 6 Pf., die Mine zu 22 Thlr. 22 Gr. und das Talent zu 1375 Thlr. Conventionsgeld. Wie übrigens die Römer nach Se-

43) S. 6. zu Ende.

44) Bd. I. S. 504. Reitz. Ausg.

45) Nach dem bereits von andern angeführten Heron v. Alexandrien. Daſſelbe erhellt aus Heſych. in γλαύξ, vergl. in γλαῦκες Λαυριωτικαί. Phot. in στατήρ, und Lex. Seg. S. 253. in ἐπιτρίταις, vergl. Harpokr. in demſ. Worte, endlich Lex. Seg. S. 307. in τετράδραχμον.

46) Anacharſ. B. VII. S. LXXI.

47) D. N. Bd. I. S. XLV ff.

48) Xenophon v. Einkommen 3. vergl. Ariſtoph. Fröſche 730. — 736. Polyb. XXII, 15, 26.

ſterzien, ſo rechneten die Hellenen gewöhnlich nach Drachmen; wo eine Summe ohne Benennung der Einheit ſteht, ſind in den Attiſchen Schriftſtellern Drachmen gemeint [49].

Vor Solon war das Attiſche Geld ſchwerer; auch das Handelsgewicht war ſpäter noch größer als das Geldgewicht: mit größter Wahrſcheinlichkeit kann angenommen werden, daß Solon aus 75 Drachmen 100 wollte prägen laſſen, daß aber das neue Geld etwas zu gering ausfiel, dergeſtalt daß 100 neue Drachmen nur $72\frac{3}{6}\frac{2}{9}$ alten gleich waren, während jedoch das alte Gewicht im Verkehr, außer dem Gelde, beibehalten wurde [50]. Gegen die ſchwere Aeginetiſche Drachme (δραχμὴ παχεῖα) heißt die Attiſche die leichte (δραχμὴ λεπτή): erſtere beträgt zehn Attiſche Obolen, ſodaß das Aeginetiſche Talent 10,000 Attiſche Drachmen aufwog [51]. Dieſem gleich zu ſchätzen iſt das Korinthiſche Talent [52]: die Korinther hatten aber Stater oder Dekalitren von zehn Aeginetiſchen Obolen an Gewicht [53], deren folglich 3600 auf das Korinthiſche Talent kamen. Die Rechnung nach Litren ging aus Korinth nach Syrakus über; daher iſt eine Siciliſche Litra, welche in Silber geprägt wurde, dem Aeginetiſchen Obolos gleich, wie Ariſtoteles berichtet [54]. Vermuthlich war der Siciliſche Nummos nichts anderes, als die Litra: wenn Ariſtoteles [55] den Nummos nur auf $1\frac{1}{2}$ At-

---

49) So διακόσιαι, χίλιαι, δισχίλιαι u. dgl. in den Rednern und ſonſt. S. Taylor z. Marm. Sandwic. S. 29. 30.

50) S. zu Inſchrift XIX, §. 4. in den Beilagen.

51) Pollux IX, 76. 86. und dort die Ausleger. Heſych. in λεπτάς und παχείᾳ δραχμῇ.

52) Gellius N. A. I, 8. mögen nun daſelbſt die Worte: ἢ τάλαντον, ächt oder eingeſchoben ſein: im letztern Falle ſind ſie eine gelehrte Erklärung.

53) Pollux IV, 175. IX, 81.

54) Pollux IV, 174. 175. IX, 80. 81. Vergl. Salmaſius de modo usur. VI, S. 242.

55) Bei Pollux IX, 87.

tiſche Obolen anſchlägt, und Feſtus nach demſelben Verhältniß zwölf Nummen auf drei Denare berechnet, da die Litra doch $1\frac{2}{3}$ Attiſche Obolen beträgt, ſo möchte dieſes eine ungenaue Angabe ſein, welche indeß dem wahren Werth der Münze nahe kommen konnte, wenn, wie wahrſcheinlich iſt, das Syrakuſiſche Nummen- oder Litrengeld, bei gleichem Gewicht mit den Aeginetiſchen Obolen, aus ſchlechterem Silber geprägt war als die Attiſchen Drachmen. 24 ſolcher Nummen machten nach Ariſtoteles das alte, 12 das neue Syrakuſiſche oder Siciliſche Talent aus, welches letztere daher Feſtus mit drei Denaren vergleicht [56]: unſerer Annahme gemäß war alſo jenes eine vierfache, dieſes eine zwiefache Aeginetiſche Drachme, beide ohne Zweifel wie das Dekalitron in einem Silberſtücke ausgeprägt. Warum eine ſo kleine Summe Talent genannt wurde, wollen wir dahingeſtellt ſein laſſen, und nur bemerken, daß ein ähnlicher Sprachgebrauch auch wenige Drachmen Goldes mit dem Namen eines Talentes belegte [57].

Vorzüglich oft rechnen die alten Schriftſteller nach Euböiſchen Talenten, welche beſonders wegen der Verbreitung der Chalkidier, in den Italiſchen Colonien in Großgriechenland in Gebrauch gekommen zu ſein ſcheinen, und deshalb in den Verträgen der Römer mit andern Staaten häufig vorkommen, aber auch im Herodot, welcher manche Theile ſeiner Geſchichte bekanntlich erſt nach ſeiner Wanderung gen Thurii verfaßte oder veränderte. Außer dieſem wäre es für manche Angaben, von welchen wir Gebrauch machen müſſen, wün-

---

56) Pollux IX, 87. Suidas in *τάλαντον*, wo nach Scaligers richtiger Bemerkung *νούμμων* ſtatt *μνῶν* zu leſen, gleichwie in der verwirrten Stelle des Scholiaſten zum Gregor. Naz., welche Jungermann zum Pollux anführt. Ein ſolches kleines Talent, wahrſcheinlich nur von zwölf Nummen, iſt das, welches in der Tauromenitaniſchen Gymnaſienrechnung in Dorville's Siculis und bei Caſtello dem Fürſten von Torremuzza vorkommt.

57) S. unten 5.

ſchenswerth zu wiſſen, wie viel das Aegyptiſche und Alexandriniſche Talent betragen habe: aber wir ſtoßen hier auf unklare und widerſprechende Angaben. Eine Hauptſchwierigkeit wird gehoben, wenn man das Aegyptiſche und Alexandriniſche Talent, um zuerſt von dieſen zu reden, unterſcheidet. Das Aegyptiſche Talent betrug nach Varro beim Plinius achtzig Pfund Römiſch [58]), und kann alſo vom Attiſchen wenig oder nicht verſchieden geweſen ſein, indem die Attiſche Mine zum Römiſchen Pfund ſich ungefähr wie 4 zu 3 verhält [59]). Ganz verſchieden hiervon muß das von Pol-

---

58) Plinius N. G. XXXIII, 15.

59) Der Römiſche Rath rechnete das Attiſche Talent oder ſechzig Minen achtzig Römiſchen Pfunden gleich. Livius XXXVIII, 38. Polybios XXII, 26. Nach den Zeugniſſen der Alten bei Eckhel D. N. Bd. V. Thl. II. S. 6. gehen auf ein Römiſches Pfund 84 Denare, und erſt ſpäter unter Nero 96 (ſ. Eiſenſchmid de pond. et mens. S. 33.); der alte Auguſtiſche Denar aber verhielt ſich zur Attiſchen Drachme wie 8 zu 9: folglich betrugen 74⅔ Drachmen oder rund 75 ein Römiſches Pfund. Wenn in alten Schriftſtellern geſagt wird, ein Römiſches Pfund wiege 84 Drachmen gleich, ſo erklärt ſich dieſes hinlänglich aus der Ungenauigkeit beinahe aller alten Schriftſteller, welche Drachmen und Denare wegen des geringen Unterſchieds (9. 8) als gleichbedeutende Nahmen gebrauchen. Nach Romé de l'Isle's genauen auf Abwiegung von goldnen Denaren gegründeten Unterſuchungen wog das Römiſche Pfund 6048 Pariſer Gran: hiernach müßte die Attiſche Mine 8064 gewogen haben, wogegen, wenn das Tetradrachmon zu 328 Pariſer Gran angenommen wird, die Mine 8200 erhält. Man bedenke aber, daß angenommen wurde die Tetradrachmen hätten vier Gran durch die Zeit verloren, worauf Romé de l'Isle beim Denar wahrſcheinlich nicht Rückſicht nahm: und man wird finden, daß alsdann der Unterſchied beinahe verſchwindet, und Romé de l'Isle's Unterſuchungen über das Römiſche Pfund ziemlich mit dem Verhältniß des letztern zur Attiſchen Mine wie 3 zu 4 zuſammenſtimmen. Uebrigens verdient noch bemerkt zu werden, daß auch Idelers genaue Beſtimmung des Römiſchen Fußes mit Romé de l'Isle's Beſtimmung des Pfundes auffallend zuſammentrifft. Man ſ. die Denkſchriften der Berl. Akad. d. Wiſſ. vom J. 1812. und 1813. So könnte alſo vielleicht die Annahme, daß die Tetradrachmen vier Gran ihres Gewichtes verloren hätten, zu ermäßigen

lux [60]) erwähnte Aegyptiſche Talent ſein, welches 1500 Attiſche Drachmen betragen ſoll, im Uebrigen aber wie alle Talente gleiche Eintheilung mit dem Attiſchen hat. Hiermit ſtimmt, daß Heron dem Ptolemäiſchen, welches eben das kleine Aegyptiſche Talent zu ſein ſcheint, nur den Viertelwerth des Attiſchen giebt: aber wenn ebenderſelbe die Ptolemäiſche Mine auf den fünften Theil der Aeginetiſchen anſchlägt, ſo paßt dieſes wieder nicht zuſammen; ohne zu gedenken, daß dieſe Alexandriniſche Sprachverwirrung in ſpäterer Zeit ſogar Stücke, welche nur eines Attiſchen Obolos Werth hatten, Drachmen benannte. Nach Feſtus [61]) aber, deſſen Text ſo verderbt iſt, daß er keinen Glauben verdient, hätte das Alexandriniſche Talent 12,000 Denarien gegolten. Ich glaube es ſei am zuverläſſigſten das Alexandriniſche Talent für etwas kleiner als das Attiſche zu halten, obgleich es außer dieſem in Alexandrien noch viele andere kleinere Talente gab, welche in gewiſſen Zeiten und für gewiſſe Dinge gebraucht wurden. Appians Verſicherung nach beträgt nehmlich das Euböiſche Talent ſiebentauſend Alexandriniſche Drachmen [62]); das Euböiſche iſt aber, ſo weit ich finden kann, nur etwas weniges größer als das Attiſche: folglich ſcheint das Alexandriniſche zum Attiſchen ſich ungefähr wie 6 zu 7 verhalten zu haben. Was das Euböiſche ſelbſt betrifft, ſo rechnet Herodot [63]), wenn die Leſeart richtig iſt, auf das Babyloniſche Talent ſiebzig Euböiſche Minen, Pollux ſiebentauſend Attiſche

---

ſein, ſowie andrerſeits dem Römiſchen Pfund noch etliche Gran über 6048 zuzuſetzen ſein dürften. Ganz falſch iſt die Vorausſetzung Einiger, daß die Römer zweierlei Pfunde gehabt hätten, wenigſtens in Beziehung auf das Geld.

60) IX, 86. wo über das zunächſt Folgende die Ausleger nachzuſehen.

61) In Talentum, welche Stelle jedoch ſehr unzuverläſſig ſcheint.

62) Appian Sicil. Geſch. II, 2.

63) III, 89.

Drachmen [64]): hier iſt alſo das Euböiſche und Attiſche Talent als gleich angenommen. Nach Aelian [65]) hingegen beträgt das Babyloniſche Talent 72 Attiſche Minen, eine Angabe, welche offenbar der ungefähren des Pollux vorzuziehen, und dahin führt, daß das Euböiſche Talent etwas größer als das Attiſche war. Indeſſen möchte jene Beſtimmung auch nicht mathematiſch genau ſein. Ihr zufolge verhält ſich nehmlich das Attiſche Talent zum Euböiſchen wie 72$\frac{11}{12}$ zu 75 (70 zu 72), in Vergleich mit Herodots Angabe von dem Werthe des Babyloniſchen Talentes in Euböiſchen Minen. Wahrſcheinlich aber beabſichtigte Solon, als er dies Attiſche Geld ſo verändern wollte daß 75 Drachmen auf 100 erhoben würden, das Attiſche Silbertalent dem Euböiſchen gleich zu machen, welches gewiß längſt allgemein verbreitet war: unter dieſer Vorausſetzung wäre alſo das Euböiſche Talent zum vorſoloniſchen Attiſchen im Verhältniß von 75 zu 100 geweſen. Da jedoch das Soloniſche Geld zum alten Attiſchen im Verhältniß von 72$\frac{8}{9}$ zu 100 ausfiel, ſo würde eigentlich das neue Attiſche Silbertalent zum Euböiſchen wie 72$\frac{8}{9}$ zu 75 ſich verhalten haben, das iſt, wie 70 zu 72$\frac{9}{20}$: wie aber im Durchſchnitt das neuattiſche Talent gegen das altattiſche nach dem Verhältniß von 73 zu 100 berechnet wurde [66]), eben ſo mochte man annehmen, daß das neuattiſche zum Euböiſchen rund wie 73 zu 75 ſich verhalte, welches mit dem oben aus Herodot und Aelian gewonnenen Verhältniß 72$\frac{11}{12}$ zu 75 oder 70 zu 72 ſehr wohl zuſammenſtimmt. Dieſe Darſtellung hat einen ſo gut gegründeten Zuſammenhang, daß ſie uns überhebt, die verwirrte und höchſt verderbte Stelle des Feſtus [67]) über

64) Pollux IX, 86.

65) V. H. I, 22.

66) S. zu Inſchrift X, §. 4.

67) Euboicum talentum nummo Graeco septem millium et quingentorum cistophororum est, nostro quattuor millia denariorum. Beides iſt ungereimt. Was die Kiſtophoren betrifft, ſo wiegen ſie im

das Euböiſche Talent genauer zu unterſuchen. Dagegen ſcheint die Aehnlichkeit des Attiſchen und Euböiſchen Talentes noch dadurch beſtätigt zu werden, daß in den Friedensunterhandlungen der Römer mit Antiochos Anfangs die Zahlungen in Euböiſchen, dann in Attiſchen Talenten von achtzig Römiſchen Pfunden beſtimmt wurden [68]): denn wahrſcheinlich iſt es doch, daß ungefähr derſelbe Maßſtab des Geldes beibehalten wurde, da die Summe der Talente ſelbſt ermäßigt werden konnte und auch ermäßigt wurde, indem man weniger Talente als vorher forderte.

(5) Des Goldes Werth iſt veränderlicher als des Silbers, welches daher, wie für die andern Waaren, alſo auch für das Gold als Maßſtab des Preiſes angeſehen werden kann [69]). Im Europäiſchen Hellas waren viele Goldmünzen, beſonders fremde, in Umlauf, von welchen ich nur die wichtigſten anführen will. Das Gold wurde, wie auch wahrſcheinlich das Silber, zuerſt in Lydien geprägt [70]), woſelbſt Kröſos den von ihm genannten goldnen Stater ſchlagen ließ in einer

---

Durchſchnitt 240 Pariſer Gran, wonach ſie kleiner als die Aeginetiſchen Doppeldrachmen, und größer als Korinthiſche Stater wären. Ich finde es aber wahrſcheinlich, daß die Kiſtophoren doch einem von dieſen beiden Stücken angepaßt waren, welches aber hier nicht ausgeführt werden kann. Jenes Gewicht der Kiſtophoren möchte alſo vielleicht noch nicht genau genug ſein. Uebrigens bemerke ich hier beiläufig, daß die Angabe des Etymologen in *Εὐβοϊκὸν νόμισμα*, wonach daſſelbe von einem Orte in Argos, wo Pheidon zuerſt Gold geprägt habe, benannt ſein ſoll, ein Mährchen iſt, indem der Euböiſche Fuß zu weit verbreitet iſt, um davon den Nahmen zu haben, und, wenn Pheidon der Urheber deſſelben wäre, der Aeginetiſche Münzfuß davon nicht verſchieden ſein könnte. Auch daß Pheidon Gold geprägt habe, iſt gewiß eine Fabel.

68) Vergl. Polybios XXI, 14. Livius XXXVII, 45. mit Polyb. XXII, 26. Liv. XXXVIII, 38.

69) Dieſer Gedanke liegt ſchon bei Xenophons Lobrede auf das Silber (v. Einkomm. 4.) deutlich genug zum Grunde.

70) Herodot I, 94.

Zeit, als Hellas noch äußerſt arm an Golde war: wenn wirklich Polykrates von Samos noch um die ſechzigſte Olympiade die Spartaner mit falſchen Goldmünzen täuſchte, was dem Herodot zufolge freilich leeres Gerücht war [71]), ſo könnten die Hellenen damals noch wenig geprägtes Gold geſehen haben, indem ſelbſt die Spartaner ſonſt nicht ſo gröblich könnten betrogen worden ſein. Bald darauf ſchlug Dareios Hyſtaſpes Sohn die Dareiken vom feinſten Golde [72]) welche in den Verkehr der Hellenen übergingen. Ihr Gewicht, welches Philipp von Macedonien, Alexander und Lyſimachos beibehielten, betrug nach den Zeugniſſen der Schriftſteller ſowohl, welche ſie dem Attiſchen goldnen Stater gleichſchätzen, als nach der Abwägung vorhandener Stücke, zwei Attiſche Drachmen [73]): daher von den Grammatikern ihr Werth auf zwanzig Drachmen Silbers beſtimmt wird und fünf auf eine Mine, dreihundert auf das Talent gerechnet werden [74]), nach dem Verhältniß des Goldes zum Silber wie 10 zu 1. Daß der Atheniſche goldne Stater ebenfalls zwei Drachmen betrug und auf zwanzig Silberdrachmen angeſchlagen wurde, bezeugen gute Quellen [75]): nach dieſer Geltung ſind bei Lyſias fünftauſend Stater zu etwa 100,000 Drachmen angeſchlagen in der Berechnung des Cononiſchen Vermögens [76]). Weil übrigens kein ſicherer At-

71) Herodot III, 56.

72) Herodot IV, 166. Uebrigens gab es auch ſilberne Dareiken; Plutarch im Kimon 10.

73) Harpokr. in Δαρεικός und daraus Suidas, Schol. Ariſtoph. Ekkleſ. 598. Lex. Seg. S. 237. Vergl. Barthelemy Mém. de l'Acad. d. Inscr. Bd. XLVII, S. 201. 202. Eckhel. D. N. Bd. I, S. XLI.

74) Harpokr. Schol. Ariſtoph. und Lex. Seg. a. a. O. Xenophon Anabaſ. I, 8, 14. Harpokration lehrt zugleich an dieſer Stelle, daß der Attiſche Chryſûs 20 Drachmen galt.

75) Polemarch beim Heſych. Pollux IV, 173.

76) Lyſias f. Ariſtoph. Vermögen S. 639. Reisk. Das Vermögen des Conon betrug nach dieſer Stelle gegen vierzig Talente: es beſtand aber in fünftauſend Statern und drei andern Summen von

riſcher Stater übrig geblieben iſt 77), wollte Eckhel bezweifeln, daß derſelbe geprägt geweſen 78); aber nicht allein führt Pollux 79) auf Eupolis ſich berufend den goldnen Stater unter den Münzen auf, ſondern wir wiſſen auch gewiß, daß Athen Gold prägte, nahmentlich unter dem Archon Antigenes, ein Jahr vor Ariſtophanes Fröſchen (Olymp. 93, 2.), aus goldnen Bildern der Siegesgöttinn, welche Ariſtophanes, da ſie wahrſcheinlich ſtark mit Kupfer verſetzt waren, ſchlechte Kupferſtücke nennt 80). Die häufigſten goldnen Stater außer dem Kröſiſchen, Perſiſchen und Attiſchen ſind die Phokäiſchen und Kyzikeniſchen, welche von den Münzkundigen gleichfalls fälſchlich für eingebildete Münzen gehalten werden: daß keine mehr vorhanden ſind, rührt wahrſcheinlich daher, daß die Macedoniſchen Könige alle ſtädtiſche Goldmünzen durch Einſchmelzen verdrängten, damit außer den Dareiken nur ihr Bildniß auf Goldmünzen zu ſchauen wäre. Der Phokäiſche Stater kommt ſowohl in den Schriftſtellern als Inſchriften als geprägtes Geld vor 81); an ſilberne Stücke kann dabei

---

10,000 Drachmen, drei Talenten und ſiebzehn Talenten. Rechnet man die fünftauſend Stater zu 100,000 Drachmen, ſo beträgt die Summe 38⅓ Talente, welches dem Ausdrucke „gegen vierzig Talente“ vollkommen angemeſſen iſt.

77) S. Barthelemy a. a. O. S. 206.

78) D. N. Bd. I. S. XLI. ff. Bd. II, S. 206. 207.

79) Pollux IX, 58.

80) Ariſtoph. Fröſch. 731. und der Schol. aus Philochoros, auch Suidas in χαλκίον. Vgl. Buch IV, 19. Suidas in γλαὺξ ἵπταται und Schol. Ariſtoph. Ritter 1091. behaupten die Attiſche Goldmünze habe das Gepräge der Eule gehabt. Möglich iſt dieſes: aber die Stellen können nichts beweiſen, indem in denſelben, wie bey Heſych. in Λαύρεια, die Lauriſchen Gruben für Goldbergwerke gehalten werden, und folglich die Lauriotiſchen Eulen für Goldmünzen, da ſie doch Silbermünzen ſind. Vergl. meine Abhandlung über die Lauriſchen Silberbergwerke in den Denkſchriften der Berliner Akademie d. Wiſſ. J. 1815.

81) Στατὴρ φωκαεύς Demoſth. gegen Böot. über die Mitgift S. 1019. 15. Φωκαΐτης Thukyd. IV, 52. Zwei Phokäiſche Stater

nicht gedacht werden, indem mit dem Nahmen eines Phokäiſchen Staters der Begriff einer Goldmünze unzertrennlich verbunden iſt. Sein Gewicht iſt unbekannt: er galt aber für die ſchlechteſte Goldmünze [82]). Daß die Kyzikener geprägt waren, beweiſen viele Stellen. Beim Demoſthenes gegen Lakritos werden hundert Kyzikener ausdrücklich als gemünztes Geld angeſehen [83]); von Meidias ſagt derſelbe Redner, er habe an Kyzikenern mehr als fünf Talente aus der Kaſſe des Paralos geſtohlen [84]), wo an eingebildete Münze nicht gedacht werden kann. Lyſias erwähnt unter ſeinem baaren Vorrathe vierhundert Kyzikener mit hundert Dareiken und drei Talenten Silbers, und nach einer andern Stelle deſſelben werden dreißig Kyzikener baar eingehändigt [85]). Der Sold der Truppen am Pontos wurde nach Xenophons Feldzug des Kyros bisweilen in Kyzikenern wie ſonſt in Dareiken bezahlt: auch in mehren Inſchriften werden ſie wie Münze angeführt. Und wenn Heſychios, Suidas und Photios das Gepräge des Kyzikeners angeben, auf der einen Seite eine weibliche Geſtalt, und zwar die Mutter der Götter, nehmlich die daſelbſt verehrte Sipyleniſche, auf der andern eines Löwen Vor-

---

als Weihgeſchenk auf der Inſchrift VII, 1, 42. mit andern Phokäiſchen Münzen zuſammengeſtellt können eben ſo wenig ungeprägte oder eingebildete Münzen ſein als die Aeginetiſchen Stater Inſchr. VII, 2, 18. die falſchen VIII, 9. und das Tetradrachmon VI, 22.

82) Heſych. in *φωκαῖς* nennt dieſes *τὸ κάκιστον χρυσίον*: es mögen nun Stater oder Theile derſelben (vielleicht *ἕκται φωκαΐδες*, wie Inſchr. VII, 1, 42.) gemeint ſein. Ueber die Phokäiſchen Stater als Münze ſ. auch Pollux IX, 93.

83) S. 935. 13. *ὅτι ἑκατὸν στατῆρες Κυζικηνοὶ περιγένοιντο, καὶ τοῦτο τὸ χρυσίον δεδανεικὼς εἴη* u. ſ. w. *Χρυσίον* und *ἀργύριον* heißt nehmlich in den alten Schriftſtellern immer kleines, das iſt, gemünztes oder verarbeitetes Gold und Silber.

84) Gegen Meid. S. 570. 15. *ὅτι τῆς μὲν Παράλου ταμιεύσας Κυζικηνῶν ἥρπασε πλείω ἢ πέντε τάλαντα.*

85) Gegen Eratoſth. S. 391. gegen Diogeiton. S. 894. ff. vergl. S. 903.

dertheil, wer kann dabei an einen andern Kyzikeniſchen Stater denken als den gewöhnlichen goldnen? Endlich bemerkt Demoſthenes [86]), daß 120 Kyzikener im Bosporos 3360 Attiſche Drachmen, einer 28 gegolten habe: vermuthlich nicht weil das Gewicht deſſelben mehr als zwei Drachmen betrug, ſondern weil das Gold damals dort höher ſtand, im vierzehnfachen Verhältniß zum Silber. Wahrſcheinlich wogen alle einfachen goldnen Stater ungefähr zwei Drachmen: Lyſimachos und andere prägten aber auch zweifache und vierfache [87]); desgleichen gab es halbe (*ἡμίχρυσοι*) [88]). Für einen halben Stater hält Scaliger [89]) das Damaretion, welches Damarete, Gelons Gemahlinn und Therons Tochter nach Diodor aus dem Kranze von hundert Talenten, welchen ihr die Karthager beim Friedensſchluß ſchenkten, nach Pollux aus dem Schmucke der Frauen, welchen ſie für die Koſten des Krieges mit den Karthagern hergegeben hatten, um die 75ſte Olympiade prägen ließ [90]). Hierüber haben ſich andere Gelehrte verwundert: aber Scaligers Angabe iſt vollkommen gegründet, indem der Werth des Damaretion zehn Attiſche Drachmen, alſo halb ſo viel als des gewöhnlichen Staters betrug. Die Sicilier nannten dieſe Goldmünze Pentekontalitron, nach dem Gewicht [91]), wie Diodor behauptet. Da aber funfzig Siciliſche Litren 13 Drachmen $5\frac{1}{3}$ Obolen Attiſchen Münzgewichtes betragen, ſo iſt offenbar nicht vom Goldgewichte des Damaretion die Rede, welches nur eine Drachme betragen konnte, ſondern vom Gewichte

---

86) Gegen Phormion S. 914. 11. *ὁ δὲ Κυζικηνὸς ἐδύνατο ἐκεῖ εἴκοσι καὶ ὀκτὼ δραχμὰς Ἀττικάς*, und 13. *τῶν μὲν γὰρ ἑκατὸν καὶ εἴκοσι στατήρων γίγνονται τρισχίλιαι τριακόσιαι ἑξήκοντα.*

87) Eckhel D. N. Bd. I, S. L.

88) Pollux VI, 161. IX, 59.

89) De re numm. S. 13. 17.

90) Diodor XI, 26. Pollux IX, 85. Schol. Pind. Olymp. II, 29. der gewöhnl. Zählung.

91) *ἀπὸ τοῦ σταθμοῦ.*

des Silbers, welches in Sicilien dem Damaretion gleichgeſchätzt wurde. Wenn nach dem ehemals gewöhnlichen Verhältniß des Goldes zum Silber wie 10 zu 1 das Damaretion zehn Attiſche Drachmen galt, ſo nahmen es die Sicilier, bei welchen das Gold wahrſcheinlich höher ſtand, für funfzig Litren Silber nach dem Verhältniß von 13⅓ zu 1. Goldene Aeginetiſche Stater kommen ebenfalls vor [92]); von ihrem Gewicht iſt nichts bekannt.

Welche Bedeutung beim Golde die Nahmen Talent und Mine haben, iſt vielfältig beſprochen worden. Nach Pollux [93]) galt der goldne Stater eine Mine, welches ganz unerklärlich ſcheint; man müßte denn mit Rambach [94]) an Goldmünzen von acht bis zehn Drachmen Gewicht denken, welchen allerdings der Werth einer Silbermine zukommt. Pollux ſpricht aber doch eigentlich vom gewöhnlichen zwei Drachmen wiegenden Goldſtater: wofern er alſo nicht alles verwirrt, müßte nach irgend einer Art zu rechnen ein Goldgewicht von zwei Drachmen Mine genannt worden ſein. Daß aber beim Golde allerdings ein verſchiedener Sprachgebrauch ſtatt gefunden habe, wird dadurch wahrſcheinlich, daß ebenderſelbe Grammatiker in zwei anderen Stellen [95]) drei Attiſche Goldſtater oder Chryſûs ein Goldtalent nennet. Die von Salmaſius [96]) vorgeſchlagene Verbeſſerung anzunehmen hindert eben dieſes, daß Pollux daſſelbe zweimal

92) S. Inſchr. XII, §. 43.

93) IX, 57.

94) Zum Potter Bd. III, S. 169.

95) IV, 173. IX, 53. 54.

96) Er ſchreibt nehmlich ſtatt *τρεῖς χρυσοῦς* (*Γ'*) *τριακοσίους* oder *Τ'*, weil dreihundert Chryſûs nach dem Verhältniß des Goldes zum Silber wie 10 zu 1 ein Talent Silbers betragen. Dürfte man den Text ändern, ſo könnte ſtatt *τρεῖς* auch *τρισχιλίους* geſchrieben werden, welches abgekürzt von ienem nicht ſehr verſchieden iſt: dreitauſend goldne Stater wiegen ein Talent.

wiederholet. Ich glaube daher mit Joh. Fr. Gronov [97], daß ein Gewicht von ſechs Drachmen Goldes nach einem in gewiſſen Fällen herkömmlichen Sprachgebrauch Talent genannt wurde, vielleicht, wie man vermuthet hat, weil das Talent Kupfer ſo viel galt, nach einem Verhältniß des Goldes zum Kupfer wie 1000 zu 1: auf dieſes kleine Goldtalent konnten nun drei Minen, jede von zwei Drachmen Gewicht gerechnet werden. Vollkommen beſtätigt wird dieſe Anſicht durch die Nachricht, daß das Thyateireniſche Talent drei Goldſtater betragen habe [98]: ja Euſtathius nennt ſogar zwei, und Heron von Alexandrien Einen Chryſûs Talent. Wahrſcheinlich rechneten die Goldſchmiede nach dieſen kleinen Talenten: und wenn goldne Kränze von vielen Talenten angeführt werden, ſind keine andere als ſolche gemeint. Wer wird glauben, daß die Karthager der Damarete einen Kranz von hundert Talenten Goldes geſchenkt haben [99], wenn ein Talent Goldes hier das gewöhnliche Gewicht des Silbertalentes oder auch nur ein Gewicht Goldes vom Werth eines Silbertalentes wäre? Wie ſollten wol die Cherſoneſiten dazu gekommen ſein Rath und Volk der Athener mit einem goldnen Kranz von ſechzig Talenten zu ehren [100], wenn eine ſo große Summe gemeint wäre? Und wie ungeheuer würden ſolche Kränze geweſen ſein? Wenn aber hundert Goldtalente ſechshundert Drachmen Goldes ſind, und ſechzig Goldtalente 360 Drachmen, ſo ſind dieſe immer noch anſehnliche Kränze. Außer dem funfzehnpfündigen Kranze des Jupiter in Tarracona, dem, welchen die Karthager dem Kapitoliniſchen Jupiter im Jahre der Stadt 412. ſandten, von 25 Pfund Gold (1875 Atti-

97) De pec. vet. III, 7.

98) Lex. Seg. S. 306.

99) Diodor XI, 26.

100) Demoſthenes von der Krone S. 265. 25. Von dem Kranze zu Tarracona Sueton im Galba 12. Geſchenke der Karthager an den Kapitoliniſchen Jupiter Livius VII, 38. Von dem Kranze des Ptolemäos Athen. V, S. 202. B. S. 202. D.

ſchen Drachmen) und dem freilich ungeheuren aus der Zeit des Ptolemäos Philadelphos von 10,000 goldnen Statern, welcher bei einem Feſtzuge unter jenem König auf dem Throne des Ptolemäos Soter lag, nebſt einem andern 80 Ellen langen, von Gold und Edelſteinen, finde ich kein Beiſpiel ſo großer Kränze, als jene beiden waren, wenn ſie auch nur ſechshundert und 360 Drachmen wogen. Auf der Atheniſchen Burg waren goldene Kränze von 17½, 18¼, von zwanzig und 25 Drachmen oder etwas drüber, ferner von 26¼, vier zuſammen von 137, einer von 29, ein anderer von 33, 59, 85 Drachmen. Ein Kranz, welchen der berühmte Lyſander in den Parthenon zu Athen weihte, wog 66 Drachmen fünf Obolen. Zwei Kränze, Ehrengeſchenke für Athene auf der Burg, wogen der eine 245 Drachmen 1½ Obolos, der andere 272 Drachmen 3½ Obolos: eine anderer für ebendieſelbe 232 Dr. fünf Obolen: ein Kranz dem Deliſchen Apoll an dem großen vierjährigen Feſte dargebracht, koſtete nur 1500 Drachmen Silbers, und kann folglich, wenn die Arbeit auch gering angeſchlagen wird, kaum hundert Drachmen Goldes gewogen haben [101]. Nach dieſen Thatſachen müſſen alſo wol die Talente, welche bei dem Karthagiſchen und Cherſoneſitiſchen Kranze angegeben ſind, kleine von ſechs Drachmen Goldes ſein. Unläugbar jedoch heißt ein Goldtalent oft auch ſoviel Gold, als dem Werthe nach einem Silbertalente gleichgeſchätzt wird; und endlich ein Gewicht Gold von ſechstauſend Drachmen, deſſen Werth gegen das Silber vom jedesmal beſtehenden Verhältniß beider gegen einander abhängt [102].

(6) Der gewöhnliche Preiß des Goldes läßt ſich ſowohl

---

101) Inſchrift XII, §. 13. X, §. 11. und XI, Z. 20. X, §. 15. 20. XII, §. 16. X, §. 10. XI, Z. 21. 22. XII, §. 14. 15. 12. ferner XII, §. 40. 10. XIII, Z. 28. 29. und V, §. 5.

102) Herodot III, 95. Menander beim Pollux VI, 76. Polybios XXII, 15. von der Mine letzterer. Die verwirrte Stelle des Suidas in ὀβολός und des daſelbſt von Küſter nachgewieſenen Photios kann beim Werth des Goldtalentes nicht in Betracht kommen.

aus den bereits angeführten Angaben, als aus andern Nachrichten beſtimmen. Das gewöhnlichſte Verhältniß in alten Zeiten ſcheint 10 zu 1 geweſen zu ſein dem zufolge, was vom Werthe des zwei Drachmen wiegenden Staters geſagt worden: ein allerdings niedriges Verhältniß, worüber man ſich bei der Seltenheit des Goldes in ältern Zeiten verwundern könnte, wenn nicht zu bedenken wäre, daß auch Silber damals noch in geringer Menge in Umlauf war [103]). Allmählig ſtieg aber der Preiß, theils wegen verhältnißmäßig größerer Vermehrung des Silbers, bis auf Verhältniſſe, welche denen im neuern Europa (13½. 1 bis 15. 1) ähnlich ſind, aber den Umſtänden gemäß ſchwankten. Wenn wir noch im Menander [104]) ein Talent Goldes nur zehn Talenten Silber gleichgeſchätzt finden, ſo müßte das Gold entweder damals durch die Feldzüge des Alexander in Aſien, welche Perſiens Schätze eröffneten, gefallen ſein, oder Menander ſpricht nach dem urſprünglichen noch im Andenken befindlichen Verhältniß, ohne daß es gerade noch galt, weil dieſes eine vorzüglich leichte Berechnung gewährt. In dem Geſpräche über die Gewinnſucht [105]), welches ehemals unter dem Nahmen Hipparch für Platoniſch galt, und allerdings aus den Sokratiſch-Platoniſchen Zeiten herrührt, hatte das Gold zwölffachen Werth; Herodot aber rechnet dreizehnfachen [106]): nach jenem galt der Chryſûs 24, nach dieſem 26 Silberdrachmen. Aus dem Werthe des Damaretion zu

---

103) Man vergleiche noch über dieſes Verhältniß J. F. Gronov de pec. vet. II, 8. Daſſelbe Verhältniß ſetzt mit Beſtimmtheit Heſych. in δραχμὴ χρυσίου nach der in den Anmerkungen gegebenen richtigen Verbeſſerung, und Suidas in δραχμή. In einigen Gegenden des Morgenlandes war das Gold gewiß wohlfeiler: wie Strabo im 16. Buche von einem den Sabäern benachbarten Lande erzählt, Gold habe dort nur den zwiefachen Werth des Silbers und den dreifachen des Erzes gehabt.

104) Bei Pollux VI, 76.

105) S. 40. unſerer Ausg.

106) III, 95.

ſchlieſzen, war in Gelons Zeiten in Sicilien das Gold auf $13\frac{8}{9}$ geſtiegen, wiewohl Diodor alter Gewohnheit folgend den Silberwerth des Damaretion nach dem Verhältniß 10 zu 1 ſchätzt. Daher kann es nicht befremden, wenn wir annehmen, der Kyzikener habe nur zwei Drachmen Goldes gewogen, ſei aber in einer gewiſſen Zeit, unter Demoſthenes, im Bosporos auf 28 Drachmen Silber geſchätzt worden, weil der Werth des Goldes gegen das Silber bis auf vierzehn geſtiegen war. Noch ſchwankender war der Goldpreiß bei den Römern. Bei der Zahlung der Aetoler im Jahre der Stadt 564. als dieſen geſtattet wurde, wenn ſie wollten einen Drittheil in Gold zu erlegen, wurde ihnen, offenbar zu ihrem groſzen Nachtheil, als Verhältniß 10 zu 1 vorgeſchrieben [107]. Im Jahre Roms 547. ſtand das Gold $17\frac{1}{7}$, nachher $13\frac{5}{7}$. Unter Cäſar fiel es wegen des aus Gallien zuſtrömenden Goldes auf $8\frac{13}{14}$, wie nach Polybios Erzählung durch die ſchnelle Vermehrung des Goldes aus den Bergwerken von Aquileia, der Preiß deſſelben in Italien für einige Zeit um einen Drittheil ſank [108]. Auſzerdem finden wir das Verhältniß von $11\frac{17}{24}$ zu 1: im 422. Jahre der Chriſtlichen Zeitrechnung war das Gold bis auf achtzehn geſtiegen [109].

Die Steigerung des Goldpreiſzes in Hellas mag auſzer der Vermehrung des in Umlauf befindlichen Silbers mehre andere Gründe gehabt haben. Die zunehmende Verarbeitung des Goldes zu Schmuck, Geräthe und Kunſtwerken, beſonders für die Götter, trug ohne Zweifel etwas dazu bei. Auch der lebhaftere Handel muſzte das Gold in die Höhe treiben: denn beim Mangel der Wechſel muſzte viel baares Geld von einem Orte zum andern gebracht werden, wozu das Gold am bequemſten war. Der Sold der Truppen wurde in Gold bezahlt: die Kriegskaſſen bedurften daher eines beträchtlichen

107) Polybios XXII, 15. Livius XXXVIII, 11.

108) Sueton im Cäſar 54. Polybios XXXIV, 10.

109) S. über den Goldpreiß in Rom im Ganzen Hamberger de pretiis rerum. S. 7. ff.

Vorrathes, und die Nachfrage nach Gold mußte in den beſtändigen Kriegen bedeutend ſein. Wahrſcheinlich kam viel geprägtes Gold durch Aufhäufung in öffentlichen und Privatſchätzen aus dem Verkehr. Sparta verſchlang mehre Geſchlechter hindurch viel edles Metall: wie in Aeſops Fabel ſah man die Spuren des hineingewanderten, aber niemals des herauskommenden [110]), vorzüglich wol weil der Staat das Gold und Silber in Verſchluß hatte und allein für den Krieg und äußere Unternehmungen wieder ausgab [111]), obgleich auch Privatleute wider das Geſetz Schätze ſammelten. Lyſander ſchickte tauſend, nach Diodor ſogar 1500 Talente nach Hauſe, 470 auf einmal [112]). Sollten die Spartaner nicht vorzüglich auch Gold aufgeſpeichert haben, zumal da dieſes zur Löhnung der Soldaten pflegte gebraucht zu werden [113])?

Außer dem guten Silber und Golde hatten viele Helleniſche Staaten ein auswärts entweder ungültiges oder ſtark verlierendes, nur zum innern Verkehr beſtimmtes Geld (*νόμισμα ἐπιχώριον*), wohin unter andern ſämmtliche Kupfer- und Eiſenmünze gehört, deren Werth durch Staatsgebote großentheils

---

110) Plato Alkib. 2, S. 122. zu Ende.

111) S. IV, 19.

112) Plutarch im Nikias 28. Lyſander 16 — 18. Diodor XIII, 106. welcher aber wol übertreibt, wenn dieſe ganze Summe auf einmal, nach der Eroberung von Seſtos nach Sparta ſoll geſchickt worden ſein. Ueber die letzte Angabe von 470 Talenten ſ. Xenophon Hellen. III, 2, 6.

113) Nach Plutarch war was Lyſander ſchickte meiſt mit Eulen geprägt: als muthmaßlichen Grund fügt er hinzu, weil das meiſte Geld Attiſches Gepräge gehabt habe. Dagegen kann Corſini F. A. Bd. II, S. 235. nachgeſehen werden; nur iſt Plutarchs Ausdruck nicht zu verändern, ſondern Plutarchs Grund iſt entweder falſch, oder das Geld, welches Lyſander einbrachte, war zwar nicht von Athen erhoben, aber von andern Staaten wo Attiſche Münze in Umlauf war bezahlt worden. Ueberhaupt war das meiſte Silber, welches im Verkehr war, vermuthlich aus der Atheniſchen Münzſtätte hervorgegangen: und Plutarch will eben dieſes wahrſcheinlich ſagen.

weit über den wahren gehoben war. In Athen war außer den kleinſten Münzſtücken kein ſolches Geld gewöhnlich, ausgenommen daß unter dem Archon Kallias (Olymp. 93, 3.) eine bald nachher wieder verrufene Kupfermünze geprägt wurde [114]), und in den Zeiten der Kaiſerherrſchaft. Ueber den Handelspreiß des Kupfers, Zinnes und Eiſens in Hellas habe ich nirgends eine beſtimmte Angabe gefunden; vom Blei erzählt der Verfaſſer des zweiten Buches der Ariſtoteliſchen Oekonomik, daß es gewöhnlich für zwei Drachmen verkauft wurde, Pythokles aber dem Staate rieth, den Alleinhandel mit dieſem einheimiſchen Erzeugniß der Lauriſchen Gruben an ſich zu reißen, und es für ſechs Drachmen zu verkaufen. Das Gewicht iſt nicht angegeben, aber ohne Zweifel iſt das Handelstalent (τάλαντον ἐμπορικόν) gemeint. Nehmen wir an, daß das Handelstalent das vorſoloniſche iſt, ſo beträgt es 8280 Drachmen Silbergewicht, ungefähr 74 Pfund Kölniſch, welche alſo vorher eilf Groſchen, ſeit Pythokles, wenn der Vorſchlag durchging, 1 Thlr. 9 Gr. galten. In Rom koſteten hundert Pfund gemeines Blei, welches nur 7500 Drachmen ſind, ſieben Denare [115]), alſo mehr als der Atheniſche Staat forderte.

(7) Nächſt der Menge des baaren Geldes hängen die Preiße von dem Bedürfniß oder der Nachfrage, im Verhältniß zum vorhandenen Vorrath ab: da erſteres durch die Bevölkerung beſtimmt wird, ſo wird es nothwendig ſein von dieſer zu reden. Der Flächenraum von Attika iſt ſchwer zu beſtimmen, indem nur die Küſten, und ſelbſt dieſe nicht vollkommen genau aufgenommen ſind. Nach der Karte von Barbié du Bocage, welche zu den Reiſen des Anacharſis gehört [116]),

---

114) S. IV, 19.

115) Plin. N. G. XXXIV, 48. Ich habe oben geſagt, das Attiſche Blei ſei aus den Lauriſchen Gruben gekommen; den Beweis dazu liefre ich in der Abhandlung über dieſe Bergwerke in den Denkſchr. d. Berl. Akad. d. Wiſſ.

116) L'Attique, la Mégaride et partie de l'Isle d'Eubée, 1785.

ergiebt ſich die Größe von Attika $36\frac{17}{72}$, von Salamis $1\frac{3}{40}$, und von Helena $\frac{5}{16}$ Meilen ins Gevierte, zuſammen alſo nahe $37\frac{5}{8}$ geographiſche Quadratmeilen. Auf der neuern im Jahr 1811. herausgekommenen Karte von ebendemſelben [117]), welche bis jetzo die genaueſte iſt, finden ſich für Attika $39\frac{1}{16}$, für Salamis $1\frac{5}{8}$ und für Helena $\frac{5}{16}$ Meilen ins Gevierte, zuſammen 41. Man wird alſo wenig irren, wenn man den Flächeninhalt Attika's mit beiden Inſeln rund auf vierzig Quadratmeilen annimmt. Wie dieſer kleine Raum bevölkert war, hat viele Gelehrte beſchäftigt: die Alten behaupten nicht nur im Allgemeinen, Athen ſei die volkreichſte der Helleniſchen Städte geweſen [118]), ſondern ſie geben auch beſtimmte eben dahin führende Nachrichten, deren Glaubwürdigkeit zwar von Montesquieu [119]), Hume [120]) und andern Engliſchen und Franzöſiſchen Schriftſtellern in Zweifel gezogen, von andern aber nicht unglücklich vertheidigt wird. Von letztern nenne ich nur Sainte-Croix, als denjenigen, welcher mit Benutzung ſeiner Vorgänger dieſen wichtigen Gegenſtand zuletzt und am ausführlichſten abgehandelt hat [121]), zugleich mit Rückſicht auf die Umſtände, welche in gewiſſen Zeitläuften ein Steigen oder Fallen der Bevölkerung hervorbrachten; worauf ich in der folgenden Ausführung nicht ſehen werde, theils wegen Mangels hinlänglicher Quellen, theils weil unſer Zweck eine ſoweit ins Einzelne gehende Ausführung nicht geſtattet: ſowie ich auch unweſentliche, auf die Hauptſache keinen Ein-

117) Carte génerale de la Crèce et d'une grande partie de ses colonies tant en Europe qu'en Asie, pour le voyage du jeune Anacharse, par J. D. Barbié du Bocage commencée en 1798. terminée en 1809. Paris 1811. Die Berechnung des Flächeninhaltes nach dieſen Karten hat mir Herr Klöden, als Kartenzeichner hinlänglich bekannt, mit großer Genauigkeit gemacht.

118) Meurſius de F. A. IV, S. 24.

119) Geiſt der Geſetze XXIII, 7.

120) Verſuch über die Bevölkerung bei den Alten, S. 237 ff.

121) Denkſchriften der Akad. d. Inſchr. Bd. XLVIII.

fluß habende Irrthümer dieſes Gelehrten nicht rügen will. Ich übergehe alle Verſuche, aus der Krigesmacht Athens die Volkszahl beſtimmen zu wollen, indem die Angaben, welche hier in Betracht zu ziehen wären, großentheils zu allgemein ſind, ohne genaue Unterſcheidung der Stände, Bürger, Sklaven und Schutzverwandten, und außerdem die zum Kriegsdienſt unfähigen in jedem Staat eine bedeutende Anzahl bilden: weshalb die einheimiſche Heeresmacht zwar beweiſen kann, daß ein Staat nicht weniger Einwohner hatte als dieſe oder jene beſtimmte Anzahl, aber nicht genau wie viel.

Die Geſammtbevölkerung von Attika würde ſich ergeben, wenn wir die Anzahl der Bürger, der Schutzverwandten und Sklaven mit ihren Weibern und Kindern erſt einzeln ausgefunden hätten. Ueber die Bürgerzahl ſind die meiſten Nachrichten vorhanden; aber ſie lauten verſchieden je nach der Verſchiedenheit des Zeitalters und der größern oder geringern Genauigkeit der Angaben; daß ſie aber bedeutend war, läßt ſich ſchon aus Xenophon ſchließen, wenn er die Athener ſämmtlichen Böotern, nehmlich die Bürger den Bürgern gleichſchätzt [122]). Alle einzelnen Beſtimmungen ſchwanken, eine einzige aus den älteſten Zeiten abgerechnet, zwiſchen nahe an 20,000 und 30,000. Zwar erzählte Philochoros [123]) ſelbſt von Kekrops Regierung, daß unter ihr 20,000 Menſchen gezählt worden ſeien, worunter der Schriftſteller wahrſcheinlich Bürger verſtand: aber dieſes iſt eine fabelhafte Sage, welche vermuthlich der ſpätern Bürgerzahl angepaßt iſt. Merkwürdiger iſt die Nachricht des Pollux [124]), daß jedes der 360 alten Geſchlechter, welche vor Kleiſthenes in den vier alten Stämmen enthalten waren, dreißig Männer

---

122) Denkw. d. Sokr. III, 5, 2.

123) Beim Schol. Pindars Olymp. IX, 68. der gewöhnlichen Zählung, wo die Worte τὸν τῶν Ἀθηναίων δῆμον καὶ τὸ πλῆθος keinen Gegenſatz enthalten, ſondern πλῆθος (Volkszahl) eine nähere Beſtimmung iſt.

124) VIII, 111.

enthielt, daher die Geſchlechter auch τριακάδες hießen: woraus ſich eine Bürgerzahl von 10,800 ergiebt. Kann man dagegen einwenden, daß eine geſchloſſene Zahl undenkbar ſei, ſo möchte doch wenigſtens geantwortet werden können, daß zu irgend einer Zeit, als die Stammverfaſſung geordnet wurde, dieſe Zahl als Durchſchnitt angenommen ward, ohne daß ſie dieſes blieb: wie die Römer den Hauptmann Centurio nennen, wenn er auch nur ſechzig Mann befehligt, konnte ein Geſchlecht Triakas heiſſen, wenn es gleich funfzig Männer und drüber befaßte. Daß die Bürgerzahl 30,000 betragen, war eine gewöhnliche Annahme von den Zeiten der Perſerkriege bis zu Ende des Peloponneſiſchen Krieges: Herodot läßt den Ariſtagoras von Milet von 30,000 ſtimmfähigen Athenern reden [125]: Ariſtophanes in den Ekkleſiazuſen [126], welche nach der Anarchie geſchrieben ſind, ſpricht ſogar von mehr als 30,000: und der Verfaſſer des Axiochos [127]) giebt die Volksverſammlung, in welcher die Feldherrn nach dem Siege bei den Arginuſen verurtheilt wurden, gleichfalls ſtärker als dieſe Zahl an. Dies ſind offenbar Ueberſchätzungen: damit Ariſtagoras ſich kräftig ausdrücke, mag er immerhin die höchſte Zahl wählen; mit einem Komiker darf es ſo genau nicht genommen werden, und der Verfaſſer des Axiochos wird eben auch keine Seelenliſten eingeſehen haben, welche nach den großen Niederlagen in Sicilien und einem mit abwechſelnden Glücke ſo lange geführten Kriege wahrſcheinlich eine ganz andere Zahl würden gegeben haben. Wollte man auch annehmen, in jenen Zahlen der Bürger in der Volksverſammlung ſeien viele einbegriffen, welche eigentlich kein Stimmrecht hatten, ſondern ſich daſſelbe widerrechtlich anmaßten, nimmermehr wird man auf 30,000 kommen, zumal da niemals alle Bürger, ſelbſt bei den wichtigſten Dingen, der Volksverſammlung beiwohnten. Ganz anders lauten die

125) V, 97.
126) Vs. 1124.
127) Cap. 12.

Nachrichten, welche ſich auf wirkliche Zählungen gründen. Bei Gelegenheit einer Kornſpende, welche wie alle Vertheilungen nach den lexiarchiſchen Regiſtern an die erwachſenen Bürger von achtzehn Jahren an geſchah, wurde unter dem Archon Lyſimachides (Olymp. 83, 4.) eine Unterſuchung über die Ebenbürtigkeit (γνησιότης) gehalten: da fanden ſich nach Philochoros nur 14,240 ächte Athener; 4760, welche ſich eingeſchlichen hatten, wurden deshalb verkauft. Vorher waren alſo 19,000 als Bürger anerkannt. Die Summe iſt freilich zu rund, um als vollkommen genau angeſehen zu werden; Plutarch, welcher wahrſcheinlich auch nur dem Philochoros folgt, nennt 14,040 als ächte, und nahm an fünftauſend als ausgeſtoſſene [128]). Da beim Ausbruch des Peloponneſiſchen Krieges außer 13,000 zum Felddienſt beſtimmten Hopliten noch 16,000 andere in Athen waren, welche aus den älteſten und jüngſten Bürgern und einer Anzahl Schutzverwandten beſtanden [129]), ſo muß die Bürgerzahl damals ſchon wieder höher geweſen ſein; was in den Kriegen umkam, und der Nachwuchs nicht wieder erſetzte, ergänzte man bisweilen durch Einbürgerung, wie beſonders unter Euklid (Olymp. 94, 2.) geſchah. So finden wir daher in der erſten Demoſtheniſchen Rede gegen Ariſtogeiton [130]) die Bürgerzahl auf beinahe 20,000 geſchätzt. Platon im Kritias nimmt eben ſo viel für die älteſten Zeiten des Attiſchen Staates an, ohne Zweifel in ſeiner Dichtung dies Verhältniß ſeiner Zeit auf den früheſten

---

128) Philochoros beim Schol. Ariſtoph. Weſpen 716. Plutarch im Perikles 37.

129) Thukyd. II, 13.

130) S. 785. 24. Die Unächtheit der zweiten Rede iſt von Aeltern und Neuern anerkannt: daß die erſte von Demoſthenes ſei, bezweifelte Dionyſius, und auch im Harpokration (in Θεωρίς) iſt ſie mit Verdacht der Unächtheit genannt. Ich laſſe dieſes dahingeſtellt ſein, aber aus dem Zeitalter iſt ſie gewiß. Zum Sprachgebrauch des ὁμοῦ in unſerer Stelle vgl. Heſych. Suid. Harpokr. und Phot. in ὁμοῦ.

Zuſtand des Staates übertragend; und die neueren Helleniſchen Schriftſteller, wie Libanios, folgen derſelben Angabe [131]. Genau mit den Worten der Demoſtheniſchen Rede ſtimmt eine Nachricht aus derſelben Zeit. Als nehmlich Lykurg das Vermögen des Diphilos von 160 Talenten vertheilen ließ, empfieng jeder Bürger funfzig Drachmen, wonach derſelben 19,200 gerechnet werden [132]. Die Ausſage, unter Antipaters Regierung (Olymp. 114, 2.) habe Athen 21,000 Bürger gehabt [133], iſt unzuverläſſig, indem ſie aus einer ſpätern Volkszählung entnommen iſt; der ungenaue Diodor [134] träumt vollends von 31,000, indem er nehmlich, ſtatt 12,000 bei Plutarch, 22,000 rechnet, welche des vollen Bürgerrechts beraubt wurden, und neuntauſend übrig bleibende annimmt, in Letzterem mit Plutarch übereinſtimmend. Dieſe 12,000 Ausgeſtoſſenen, welche zum Theil das Land verlaſſen hatten, wurden Olymp. 115, 3. wieder hergeſtellt [135]. Bald hernach fällt eine Volkszählung, die eben diejenige iſt, welcher die im Plutarch angegebene Summe der unter Antipater gebliebenen und verjagten Bürger angepaßt wurde. Sie geſchah von Demetrios dem Phalerer, als er Archon war, Olymp. 117, 4. [136] und ergab nach Kteſikles [137] die Zahl von 21,000 Bürgern, 10,000 Schutzverwandten

131) S. Meurſius de F. A. IV. Nach der Auslegung des Scholiaſten wäre dieſelbe Bürgerzahl von Ariſtoph. Weſpen 707. angenommen; aber mit Beſtimmtheit liegt es in Ariſtophanes Worten nicht.

132) Leben der zehn Redner im Lykurg gegen Ende. Der Zuſatz, ἢ ὥς τινες, μνᾶν, verdient wol keine Rückſicht.

133) Plutarch im Phokion 28.

134) XVIII, 18. Die Stelle zu ändern ſcheint mir unſtatthaft, da Diodor ſo gern die Zahlen übertreibt.

135) Diodor XVIII, 66.

136) Dies iſt die richtige Zeitbeſtimmung, welche Ste-Croix S. 64. gemacht hat.

137) B. Athen. VI, S. 272. b.

und 400,000 Sklaven. Aus dieſer höchſt wichtigen Angabe haben die Gelehrten die Geſammtzahl der Attiſchen Bevölkerung auf verſchiedene Weiſe beſtimmt. Nach der gewöhnlichen ſtatiſtiſchen Regel nahm man meiſtens die erwachſenen Männer als vierten Theil der Seelen: hiernach ergaben ſich 84,000 Bürgerliche, und für die Schutzverwandten 40,000. Aber mit den Sklaven gerieth man in Verlegenheit, indem die Anzahl der Seelen nach demſelben Verhältniß oder auch nach etwas geringerem zu außerordentlich herauskam. Hume, darauf ausgehend, die Bevölkerung im Alterthum möglichſt herabzuſetzen, kämpft mit vielen Gründen gegen dieſe Sklavenmenge, und ſetzet zuletzt ſtatt der 400,000 nur 40,000, welche er als die Erwachſenen anſieht, wozu dann die Weiber und Kinder hinzuzurechnen wären. Die Gründe ſind aber theils unbedeutend, theils beruhen ſie auf falſchen Vorausſetzungen. So iſt alles, was er über das Volksvermögen von Attika ſagt, welches nur ſechstauſend Talente betragen haben ſoll, vollkommen falſch; ſodann wurden bei Sklaven nicht allein erwachſene Männer gerechnet oder Familienväter, welches ein auf Sklaven gar nicht anwendbarer Begriff iſt, ſondern man zählte ſie gleich Schafen oder Rindviehe nur nach Köpfen, wie bereits Gillies [138]) bemerkt hat: denn wie jene ſind ſie Beſitzthum. 400,000 iſt alſo die Geſammtſumme aller Sklavenſeelen: und die Bevölkerung von Attika betrüge hiernach, die nicht anſäſſigen Fremden abgerechnet, 524,000 Menſchen. Höher berechnet ſie Wallace, indem er 580,000 und drüber herausbringt: und Ste-Croix geht bis auf 639, 500. Er rechnet nehmlich zu der Sklavenzahl noch fälſchlich 100,000 Kinder hinzu, auf einen erwachſenen Mann oder Familienvater aber nicht vier, ſondern 4½, ſodaß die freie Bevölkerung größer wird. Da dieſes Verhältniß für

138) Betrachtungen über die Geſchichte, Sitten und Charakter der Griechen S. 15. der Deutſchen Ueberſ. v. Macher. Dieſe Ueberſetzung übertrifft ihre Urſchrift, was wirklich ſchwer iſt, an Gemeinheit und Plattheit.

die ſüdlichen Länder allerdings richtiger zu ſein ſcheint, ſo können die Bürgerlichen füglich auf 94,500, die Schutzverwandten aber auf 45,000 angenommen werden: um aber nicht bloß den Zeitpunkt des Demetrios ſondern den mittlern Durchſchnitt von 20,000 Bürgern zum Grunde zu legen, rechne ich nur 90,000 Bürgerliche und 45,000 Schutzverwandte. Was die Zahl der Sklaven betrifft, ſo iſt ſie allzurund; man nahm ohne Zweifel das vierte Hunderttauſend voll, wie viele Tauſende daran auch fehlen mochten. Es wird genug ſein, 365,000 Sklaven zu rechnen mit Weibern und Kindern, deren jedoch verhältnißmäßig wenige waren: hierzu genommen 135,000 Freie, erhält man als Mittelzahl der Bevölkerung rund 500,000 Seelen, unter welchen die Mehrzahl Männer ſind, da weniger weibliche Sklaven gehalten wurden, und nicht viele Sklaven beweibt waren.

Das Verhältniß der Freien zu den Sklaven kann folglich wie 27 zu 100, oder etwa wie 1. 4 angenommen werden: in den Amerikaniſchen Zuckerpflanzungen war es ſogar 1. 6. Zu groß kann dieſe Sklavenzahl nach den Verhältniſſen von Attika's Bewohnern nicht ſcheinen. Auch der ärmere Bürger pflegte einen Sklaven zu haben [139]) zur Beſorgung ſeines Hausweſens; in jeder mäßigen Haushaltung brauchte man deren viele zu allen möglichen Geſchäften, als Mahlen, Backen, Kochen, Kleidermachen, Auslaufen, zum Begleiten der Herrn und Frauen, welche ſelten ohne Bedienung ausgingen: wer Aufwand machen und vornehm ſcheinen wollte, nahm wol drei Begleiter mit [140]). Selbſt Philoſophen findet man, welche zehn Sklaven hielten [141]). Auch vermiethete man Sklaven als Lohnbediente; ſie beſorgten Viehzucht und Ackerbau; ſie betrieben die Bergwerke und das Hüttenweſen, alle Handwerke und Gewerbe, die Arbeit der Tage-

139) Vgl. zum Beiſpiel den Anfang von Ariſtophanes Plutos.
140) Demoſthenes für Phormion S. 958, 14.
141) Ste-Croix S. 172.

löhner großentheils; ganze Schaaren arbeiteten in den zahlreichen Werkſtätten, durch welche Athen ausgezeichnet war; eine große Anzahl war auf den Handelsſchiffen und Kriegsflotten beſchäftigt. Um mehre Beiſpiele von ſolchen zu übergehen, welche eine kleinere Zahl von Sklaven hatten, ſo hielt Timarch in ſeinen Werkſtätten eilf oder zwölf [142], Demoſthenes Vater 52 oder 53, ohne die Sklavinnen ſeines Hauſes [143], Lyſias und Polemarch 120 [144]. Daß bei einem freien Manne häufig funfzig Sklaven waren, bei Reichen auch mehr, bemerkt Platon ausdrücklich [145]; hatte doch Philemonides dreihundert, Hipponikos ſechshundert, Nikias tauſend allein in den Bergwerken [146]. Dieſe Thatſachen weiſen auf eine große Sklavenzahl. Hume macht aber dagegen einen Einwurf aus dem Xenophon. Dieſer ſchlägt nehmlich dem Staate vor [147], öffentliche Sklaven in die Bergwerke zu kaufen, und führt nahmentlich an, wie viel Einkünfte der Staat von denſelben einnehmen würde, wenn er erſt 10,000 hätte, mit der Bemerkung: „daß ſie aber (die Bergwerke) vielmal ſo viel aufnehmen können, wird mir bezeugen, wer ſich etwa noch erinnert, wie viel das Sklavengefäll vor den Vorfällen bei Dekeleia einbrachte." Hieraus ſchließt der angeführte Schriftſteller, die Anzahl könne ſo erſtaunlich nicht geweſen ſein, indem die Verminderung durch den Krieg von Dekeleia doch nur 20,000 betrug [148], und die Vermehrung von 10,000 zu einer großen Zahl von 400,000 in keinem bedeutenden Verhältniß ſteht. Man muß aber bedenken, daß man ſeit dem Dekeliſchen Kriege wol aufhörte viele Sklaven zu halten wegen der Leichtigkeit des Entfliehens, und mehr noch

142) Aeſchines gegen Timarch S. 118.

143) Demoſth. gegen Aphobos A. S. 816. vergl. S. 828. 1.

144) Lyſias gegen Eratoſthenes S. 395.

145) Vom Staat IX, S. 578. d. e.

146) Xenophon v. Eink. 4.

147) a. a. O.

148) Thukyd. VII, 27.

als entließen, abgeſchafft worden ſein können; daß Xenophon ſogar ſelbſt ſagt, die Anzahl ſei vormals ſehr groß geweſen, und meint, die Menge derſelben vor dem Dekeliſchen Kriege beweiſe, daß die Bergwerke, von welchen allein die Rede iſt, vielmal zehntauſend beſchäftigen könnten. Doch will ich nicht läugnen, daß die Stelle wunderlich lautet, und allerlei Unklarheiten enthält, weshalb man aber eben deſto weniger darauf fußen kann. Weit unbegreiflicher ſind zwei andere, von Hume gleichfalls angezweifelte Erzählungen, des Timäos, daß Korinth 460,000, und des Ariſtoteles, daß Aegina 470,000 Sklaven einmal gehabt hätten [149]). Verdorben ſcheinen die Zahlen durchaus nicht zu ſein. Daß die Corinther ſehr viele Sklaven hielten, beweiſet ſchon der Ausdruck der Chönixmeſſer (χοινικομέτραι), womit ſie bezeichnet wurden: Aegina aber konnte vor den Perſerkriegen und während derſelben bis zu ſeinem Verfall unmöglich eine große Handelsſtadt ſein und bedeutende Seemacht haben, ohne anſehnliche Bevölkerung und beſonders ohne viele Sklaven: ſeine Meerherrſchaft und der kräftige Widerſtand gegen Athen ſind ohne zahlreiche Menſchenmenge undenkbar. Warum ſollen alſo auf dieſer Quadratmeile nicht 470,000 Sklaven geweſen ſein? Platz blieb noch genug übrig, da Sklaven wenig Raum einnehmen. Die Zufuhr erhielt Aegina aus den Ländern am ſchwarzen Meere, wie der Peloponnes [150]), beſonders wol Korinth. Indeſſen braucht kaum bemerkt zu werden, daß dieſe anſehnliche Bevölkerung Korinths und Aegina's nur von den frühern Zeiten, ehe Athen die Seeherrſchaft und den Handel an ſich riß, angenommen werden dürfe.

Wie die Menſchenmaſſe von 500,000 Seelen in Attika vertheilt war, kann nicht genau beſtimmt werden. Athen ſelbſt hatte über 10,000 Häuſer. In der Regel bewohnte ein Haus nur eine Familie, und vierzehn Freie waren dann eine

149) Athen. VI, S. 272. b. d. Schol. Pind. Olymp. VIII, 30. der gewöhnl. Zählung.

150) Herodot VII, 147. und daraus Polyän in den Strategemen.

große Zahl für ein Haus oder eine Familie [151]): aber Miethhäuſer (συνοικίαι) wurden von vielen Familien bewohnt, und Fabrikhäuſer enthielten ganze Hunderte von Sklaven. Eben ſo mußte der Bezirk der Bergwerke ganz außerordentlich bevölkert ſein. Der Umfang der Stadt mit den Hafenſtädten beträgt an zweihundert Stadien; die Bergwerke ſind in einem Raum von ſechzig Stadien in der Breite, die andere Ausdehnung iſt unbekannt. Rechnet man für die Stadt und Hafen 180,000, für die Bergwerke 20,000 Menſchen, und den Raum beider auf zwei Quadratmeilen, ſo wird nicht zuviel angenommen werden. So bleiben für die übrigen 38 Meilen ins Gevierte 300,000 Seelen, noch nicht 7900 auf die Meile; welches bei der Menge kleiner Städte oder Flecken, Dörfer und Höfe, welche in Attika waren, nicht zu verwundern iſt. Eine große Menge von Lebensmitteln aber erforderte dieſe Bevölkerung allerdings: jedoch darf nicht außer Acht gelaſſen werden, daß Sklaven ſchlecht genähret werden, und vorzüglich nur Getreidezufuhr zur Fütterung derſelben erforderlich war. Wie viel aber Getreide erfordert wurde, und wie daſſelbe geſchafft werden konnte, werde ich unten zu beſtimmen verſuchen.

(8) Alle zum Leben erforderlichen Dinge ſchafft entweder eigene Erzeugung und Verarbeitung oder Handel. Für den Feldbau war Attika ſo ſchlecht eben nicht, wie viele meinen; das Erdreich war allerdings ſteinig an vielen Orten und uneben, mancher Raum Felſen, wo nicht geſäet werden konnte; aber auch das magere Land trug wenigſtens Gerſte [152]), nicht ſo leicht Weitzen; und die Milde des Himmelsſtriches ließ alle edlen Früchte in Attika zuerſt reifen und zuletzt ausgehen [153]). Jegliche Pflanzen und Vieh-Gattung gedieh trotz

151) Xenophons Denkw. d. Sokr. II, 7, 2.

152) Thukyd. I, 2. wo die Ausleger mehr von der Magerkeit des Bodens nachweiſen. Vorzüglich iſt Xenophon v. Einkommen in der Einleitung zu leſen.

153) Xenoph. ebendaſ.

dem magern Boden [154]). Auch die Kunſt ohne Zweifel that das Ihrige, da die Alten in allen Dingen des gemeinen Lebens geſunde, auf die Ausübung berechnete Grundſätze hatten, und ſogar in Sokrates Zeiten ſchon Schriftſteller über den Ackerbau vorhanden waren [155]). Wie bei den Römern, ſo war bei den Athenern der Feldbau geehrt, nach den Lobeserhebungen des Xenophon und Ariſtoteles zu ſchließen. [156]). Dieſer nennt ein ackerbauendes Volk das gerechteſte; der Ackerbau wird als der gerechteſte und naturgemäßeſte Erwerbzweig dargeſtellt; der gerechteſte, weil er nicht von Menſchen gewinnt, weder mit ihrem Willen, wie beim Lohndienſt und Handel, noch wider ihrem Willen, wie im Kriege; der naturgemäßeſte, weil Alles von der Mutter Nahrung erhält, und des Menſchen Mutter die Erde iſt. Endlich preiſen die Alten den Ackerbau, weil er Körper und Seele kräftig und tapfer und zum Kriege geſchickt macht, während die meiſten Gewerbe und der Handel beide ſchwächen und entnerven. Begüterte beſchäftigten ſich jedoch beſonders nur mit der Aufſicht; die meiſte Handarbeit fiel den Sklaven anheim, welche Knechte, oft auch Verwalter waren, und die Koſten des Feldbaues erleichterten, was immer auch die Neuern gegen die Wohlfeilheit der Sklavenarbeit vorbringen mögen. So nährte den Ackerbauer ſein Feld hinlänglich: in theuern Zeiten bereicherte er ſich ſogar über die Gebühr [157]). Am anſehnlichſten war der Ertrag an Wein, Oliven, Feigen und Honig; der Wein war anderwärts wohl beſſer, aber Oel und Honig ganz vorzüglich [158]), letzterer beſonders in der Gegend der

154) Platon im Kritias S. 110. e.

155) S. meine Vorrede zu den Geſprächen des Sokratikers Simon S. XIX.

156) Xenoph. Oekon. 4, ff. Ariſtot. Polit. VI, 4. und das erſte Buch der Ariſtot. Oekon. Kap. 2. welches wenigſtens des Philoſophen Grundſätze enthält.

157) Rede gegen Phänippos S. 1045. 12.

158) Des unächten Aeſchines Brief 5.

Bergwerke [159]) und überhaupt auf dem Hymettos: auch die Feigen waren ſehr geſchätzt. Noch jetzo iſt die Bienenzucht in Attika bedeutend, der Oelbäume finden ſich ganze Wälder: der Wein gilt für geſund [160]). Der Staat gab Geſetze, damit dieſe Erzeugniſſe nicht vermindert würden oder der eine vom andern in Erzielung derſelben beeinträchtigt werden könnte: daher die Soloniſchen Verordnungen in Betreff der Bienenzucht [161]); daher kein Olivenſtamm ausgegraben werden durfte, außer von jedem Eigenthümer jährlich zwei für öffentliche Feſte oder zum eigenen Gebrauch für einen Verſtorbenen [162]). Manche dieſer Landeserzeugniſſe wurden ausgeführt. Zwar ſoll nach Plutarch [163]) Solon alle Ausfuhr von Lebensmitteln verboten haben, welches ſogar aus der erſten Geſetztafel des Solon hervorgegangen ſein ſoll; glücklicherweiſe widerſpricht ſich aber dieſer Schriftſteller gleich hernach ſelbſt, wenn er das berüchtigte Verbot der Feigenausfuhr nur als wahrſcheinlich annimmt, wie er auch an einer andern Stelle thut [164]). Nur Oel ſoll auszuführen von Solon erlaubt worden ſein, wie derſelbe Plutarch bemerkt; und Beiſpiele beweiſen die Freiheit der Oelausfuhr [165]). Was das Verbot der Feigenausfuhr betrifft, ſo bin ich vollkommen überzeugt, daß ein ſolches in den Zeiten, aus welchen man ſichere Kunde hatte, nicht beſtand. Was darüber in den Schriftſtellern vorkommt, dient immer nur, um den Nah-

---

159) Strabon IX, S. 275.

160) S. Wheler, Chandler und andere Reiſende. Vom Oel vergl. Meurſius Fort. Att. Cap. X.

161) Petit. Att. Geſ. V, 1. 6.

162) Demoſthenes gegen Makart. S. 1074.

163) Solon 24.

164) De curiositate, zu Ende.

165) Plutarch im Solon 2. wo Platon Oelhandel treibt, freilich in ſpäterer Zeit, wo aber in dergleichen doch noch Soloniſches Geſetz gelten mochte. Ungereimt beſchränkt Petitus Att. Geſ. V, 5. 1. die Erlaubniß der Oelausfuhr auf die mit Oel gefüllten Krüge der Panathenäiſchen Sieger!

men der Sykophanten zu erklären: Plutarch ſelbſt wagt höchſtens von ſehr frühen Zeiten es anzunehmen: hätten die Alten aber eine zuverläſſige Nachricht von einem ſolchen Geſetze gehabt, ſo würden ſie nicht ſo unbeſtimmt über den Urſprung jener Benennung ſprechen. Fand jemals ein Verbot Statt, ſo hatte es gewiß nicht den von Hume [166]) ſcherzhaft angenommenen Grund, daß den Athenern ihre Feigen zu koſtbar für fremde Gaumen ſchienen, wiewohl Athenäos [167]) ſich beinahe ſo ausdrückt; ſondern es wäre dadurch die Vermehrung der Feigen im Lande bezweckt worden, als ſie noch ſehr ſelten waren, in den älteſten Zeiten. Dieſe Anſicht ließe ſich aus dem Scholiaſten des Platon [168]) bilden, welcher die Entſtehung des Sykophantennahmens in eine Zeit ſetzt, als dieſe Frucht zuerſt in Attika aufgefunden worden ſein ſoll, während ſie ſonſt nirgends wuchs. Aber viel wahrſcheinlicher iſt die Erzählung, daß von irgendjemand, man behauptete in einer Hungersnoth, heilige Feigenbäume ihrer Früchte beraubt, und als man der Götter Zorn fühlte, Anklagen gegen die Verdächtigen angebracht worden waren [169]): gleichwie gegen diejenigen, welche die heiligen Oelbäume antaſteten, ſchwere Beſchuldigungen konnten erhoben werden, wovon Lyſias in der Vertheidigungsrede über den heiligen Oelbaum ein merkwürdiges Beiſpiel liefert. Hier wäre alſo an kein Verbot der Ausfuhr zu denken, welches nur bei Dingen, an welchen der Staat Mangel hatte, wie beim Getreide, nachgewieſen werden kann. Die Viehzucht war gewiß nicht unbedeutend: am zahlreichſten waren Schafe und Zie-

166) A. a. O. S. 81.

167) III, S. 74. e. wozu Caſaub. nachzuſehen. Derſelbe handelt von den Sykophanten zu Theophr. Char. 23. Vergl. Aſt zu Plat. v. Staat S. 361. d. zweit. Ausg. Petitus Att. Geſ. V, 5, 2. hat auch hierüber nichts ins Reine gebracht. Uebrigens kann zu den von den frühern beigebrachten Stellen Lex. Seg. S. 304. hinzugethan werden.

168) S. 147. Ruhnk. vgl. Schol. Ariſtoph. Plut. 874.

169) Schol. Ariſtoph. Plut. 31.

gen. Von letzteren hat ſogar einer der vier alten Stämme, Aegikoreis, den Nahmen, welcher ſeit Kleiſthenes nur Gau blieb: jene waren in verſchiedenen Arten vorhanden, beſonders auch edle Schafe [170]; um die Schafzucht zu vermehren, war in einem uralten Geſetze geboten worden, ſie nicht zu ſchlachten, ehe ſie gelammt hätten oder geſchoren worden ſeien [171]; aber dieſe und ähnliche Verordnungen waren ſchon zu Solons Zeit längſt aufgehoben. Auch Schweine wurden gehalten, und von größerem Vieh Eſel und Maulthiere in ziemlicher Anzahl. Pferde und Hornvieh waren Anfangs offenbar ſelten; Philochoros [172]) erwähnt ein uraltes Verbot letzteres zu ſchlachten: die Seltenheit der Pferde aber erhellt aus der anfänglichen Geringfügigkeit der Atheniſchen Reiterei, welche nach der Verfaſſung der Naukrarien nur 96 bis 100 Mann betrug, und zu den Zeiten der Marathoniſchen Schlacht nicht einmal vorhanden war. Späterhin wurden Pferde und Ochſen genug gehalten, wozu beſonders die Euböiſchen Triften Gelegenheit gaben. Die Waldungen lieferten meiſt nur Brennholz: der Schiffbau erforderte Holzzufuhr. Der Fiſchfang war ergiebig; die Bergwerke gaben außer dem Silber Blei, metalliſche Farben, Farbenerden, vielleicht auch Kupfer; und alle Hüttenerzeugniſſe Attika's waren vorzüglich geſchätzt: die Steinbrüche lieferten die ſchönſten Sorten von Marmor, Penteliſchen und Hymettiſchen, welche das Ausland bezog [173]).

Die Gewerbe ſtanden nirgends im Helleniſchen Alterthume in Achtung: niemals wird ſich ein Mann von altem Adel zu denſelben herabgelaſſen haben, obwohl umgekehrt ein Fabrikant

---

170) Demoſth. g. Euergos und Mneſib. S. 1155. 3. oder wer ſonſt Verfaſſer dieſer von den Alten angezweifelten Rede ſein mag (ſ. Harpokr. in ἠγτημένην), Athen. XII, S. 540. d.

171) Androtion b. Athen. IX, S. 375 e. Philochoros ebendaſ. I, S. 9 c. Mehr dergleichen alte Geſetze hat Petitus V, 3. geſammelt.

172) Beim Athen. IX, S. 375 c.

173) Vergl. Xenoph. vom Einkommen 1.

ſich zum Staatsruder emporſchwingen konnte, ein Kleon, Hyperbolos und Andere der Art. Die älteren Staatsmänner begünſtigten jedoch den Gewerbfleiß, beſonders Solon, Themiſtokles und Perikles, theils damit die geringere Klaſſe ſich beſſer nähren könnte, theils damit die Stadt volkreicher würde, der Handel wüchſe, und die beträchtliche Flotte, durch welche ſeit Themiſtokles das Meer beherrſcht werden ſollte, bemannt werden könnte [174]: weshalb die Schutzverwandten für Athen unentbehrlich waren [175], welche vorzüg-

174) Die Beweiſe hierzu finden ſich überall. Sehr deutlich drückt ſich in Betreff des Themiſtokles beſonders Diodor XI, 43. aus.

175) Xenoph. v. Athen. Staat I, 12. Die Aechtheit dieſer Schrift ſteht und fällt mit dem andern Büchlein vom Staat der Lacedämoner, welches Demetrios der Magneſier (beim Diog. L. II, 57.) dem Xenophon abſprach. Aber auch die Schrift vom Einkommen der Athener iſt jenen beiden in der Schreibart ſo ähnlich, daß auch dieſe mit ins Verderben geriſſen werden müßte: und allerdings könnte man auch gegen letztere Bedenken erregen, welches ich jedoch für falſch halte. Die Vorliebe für Sparta, welche in den beiden erſtern Schriftchen herrſcht, iſt dem Xenophon ſehr angemeſſen, welcher ſelbſt in ſeinen Geſchichtbüchern der beſtändige Lobredner der Spartaner iſt, und ſeine Geſinnung von den Thatſachen nicht zu trennen verſteht. Ein gewiſſer Spott in dem Tone, welchen wir in dem Büchlein vom Staate der Athener finden, liegt ſonſt eben nicht in Xenophons Weſen, konnte aber durch die Verhältniſſe und den Gegenſtand leicht erzeugt werden. Uebrigens könnte man zwiſchen dieſer Schrift und der andern vom Einkommen Widerſprüche finden, wie vom Athen. Staat I, 10. die Freiheit der Schutzverwandten in Athen getadelt wird, deren Begünſtigung und Erleichterung er v. Eink. 2. empfiehlt; und dergleichen mehres: allein man muß die Verſchiedenheit der Zeiten, der Zwecke und Umſtände in Betracht ziehen, aus welchen ſich dieſe Unterſchiede wohl erklären, wenn Xenophon vom Staat der Athener als Verbannter, vom Einkommen nach ſeiner Zurückberufung, kurz vor ſeinem, wie behauptet wird, zu Korinth erfolgten Tode ſchrieb. Auch die von Schneider über das Zeitalter der Schrift gelehrt aufgeſtellten Gründe, welche dem Xenophon die Schrift abſprechen, ſind nicht ganz haltbar, wie ich zu Buch III, 5. gezeigt habe. Indeſſen gebe ich zu, daß die Aechtheit dieſer und anderer kleinen Xenophontiſchen Schriften auch nicht hinlänglich begründet iſt, und die Schrift vom Staat der Athener

lich Gewerbe und Handel trieben, und auf den Kriegsſchiffen zu dienen verpflichtet waren. Selbſt durch Ehrenbelohnungen ſcheint man die Künſte gefördert zu haben [176]), wodurch ſie aber in der öffentlichen Meinung doch nicht gewinnen konnten: es waren Preiſe für die Gemeinern, welche der Vornehmere nicht beneidet. Indeſſen ſchämte ſich der angeſehene Bürger, welcher nicht eben hochadeliche Geſinnung hatte, wie ein Perikles, Alkibiades oder Kallias Hipponikos Sohn, deren Stolz dem Hochmuth des neuen Adels nichts nachgab, der Aufſicht über ein großes für ſeine Rechnung betriebenes Fabrikgeſchäft nicht; der Geringere war durch ſeine Umſtände ſo gut als der arme Schutzverwandte oder Sklave zur Handarbeit genöthigt. Nur wenn die Ariſtokratie auftauchte, wurden harte Maßregeln vorgeſchlagen, wie Diophant alle Handwerker zu öffentlichen Sklaven gemacht wiſſen wollte [177]). Uebrigens war eine Beſchränkung der Gewerbefreiheit um ſo weniger denkbar, da die Gewerbe geringfügig ſchienen; jeder Schutzverwandte konnte Gewerbe treiben, obgleich er keinen Grundbeſitz haben durfte: nur in Rückſicht des Verkaufes auf dem Markte waren die Fremden den Einheimiſchen nachgeſetzt, indem ſie die Erlaubniß dazu verſteuern mußten: das Soloniſche Geſetz, Männer ſollten nicht mit Salben handeln [178]), iſt bloß pädagogiſch, um die Männer von weibiſchen Arbeiten zu entfernen, wurde aber ſpäter nicht gehalten; Aeſchines der Philoſoph hatte eine Salbenfabrik. Bei dieſer vollkommenen Freiheit, der Menge der Schutzverwandten und Sklaven und der Möglichkeit eines bedeutenden auswärtigen Abſatzes durch den Seehandel, endlich bei der Größe des inländiſchen Bedürfniſſes, welches durch

leicht einen andern Verfaſſer haben kann: ich will nur darauf aufmerkſam machen, daß was bisher dagegen geſagt worden, noch nicht hinlänglich ſei, und noch tiefere Unterſuchung erfordert werde.

176) Schol. Ariſtoph. Fröſche. 775.

177) Petit. V, 6, 1.

178) Petit. V, 6, 3.

die Fremden vermehrt wurde, blüheten alle Gewerbe, und Athen enthielt eine große Anzahl Fabriken, welche eine Menge Arbeiter beſchäftigten. Atheniſche Waffen und andere Metallarbeiten, Geräthe, Zeuge, ſtanden in großem Ruf; Gerber, Waffenſchmiede, Lampenmacher, Tuchmacher, ſelbſt Müller und Bäcker, welche ihre Kunſt vortrefflich verſtanden, lebten im Ueberfluß [179]. Was die Preiſe der Waaren betrifft, ſo ſollte man glauben, ſie wären verhältnißmäßig ſehr wohlfeil geweſen, da die Arbeiter, theils ſogar die Aufſeher, Sklaven waren, der Lohn niedrig ſtand, und völlige Gewerbefreiheit vorhanden war: allein die ſtarke Ausfuhr vertheuerte ſie wieder, ſowie der hohe Zinsfuß und der hiernach ſich richtende große Gewinn, welchen die Fabrikanten und Handelsleute nahmen. Indeſſen wurden viele Dinge, wie Brod und Kleidung, in den meiſten Familien ſelbſt bereitet, und nicht den Gewerbtreibenden abgekauft.

(9) Was Attika nicht ſelbſt erzeugte, empfieng es durch den Handel, und es konnte, außerordentliche Umſtände abgerechnet, wo Krieg die Zufuhr hemmte, ſelbſt bei Mißwachs nicht in Verlegenheit kommen, weil es anderer Länder Ueberfluß benutzte [180]. Obgleich keine Inſel, hat es doch alle Vortheile derſelben, wohlgelegene und gute Hafen, in welchen es mit allen Winden das Nothwendige empfängt, und ſelbſt Gelegenheit zum Landhandel; den Verkehr beförderte das gute Geld, indem der Kaufmann nicht genöthigt wurde Rückfracht zu nehmen, wiewohl es auch daran nicht fehlte, ſondern baares Geld ausführen konnte [181]. Denn Verbote der Geldausfuhr ſind im Alterthume unbekannt, und beim Mangel der Wechſel ungedenkbar. Brachten nicht Seekriege und Kaperei eine Stockung im Handel hervor, ſo kamen alle Gü-

179) Um nur eine Stelle anzuführen, ſ. Xenoph. Denkw. d. Sokr. II, 7, 3—6. Von der Ausfuhr der Fabrikarbeiten kann Wolf z. Leptin. S. 252. nachgeleſen werden.

180) Vergl. Xenoph. v. Athen. Staat. 2, 6.

181) Xenophon v. Einkommen 1, 3.

ter der Auswärtigen nach Athen: hier konnte man Fremdes ſo gut als Eigenes genießen; was anderwärts kaum einzeln zu bekommen war, fand im Piräeus ſich zuſammen [182]. Außer dem Getreide, koſtbaren Weinen, Eiſen, Erz und andern Handelsgegenſtänden aus allen Gegenden des Mittelmeeres führte man nahmentlich von den Küſten des ſchwarzen Meeres Sklaven, Schiffbauholz, geſalzene Fiſche, Honig, Wachs, Theer, Wolle, Takelwerk, Leder, Ziegenfelle und dergleichen, aus Byzanz, Thracien und Macedonien gleichfalls Holz, Sklaven und geſalzene Fiſche, ferner Sklaven aus Theſſalien, wohin ſie aus dem Innern kamen, aus Phrygien und Milet ſeine Wolle und Teppiche ein [183]). Was Sicilien Süßes hat, ſagt Xenophon [184]), was Italien, Kypros, Lydien, Pontos, Peloponneſos, verſammelt Athen durch ſeine Meerherrſchaft; aus dieſem ausgebreiteten Verkehr leitet derſelbe ſogar eine Sprachmiſchung aus allen Mundarten daſelbſt her, und die Aufnahme barbariſcher Worte in den Gebrauch des gemeinen Lebens. Dagegen verführte Athen ſeine eigenen Landeserzeugniſſe und Arbeiten; außerdem tauſchten ſie Waaren um, welche ſie anderwärts abholten. So nahmen ſie auf den Inſeln und Küſten des Aegeiſchen Meeres, zu Peparethos, Kos, Thaſos, Mende, Skione und anderwärts Weine ein, welche nach dem Pontos gebracht wurden [185]). Nur der Buchhandel war in Hellas wenig eingerichtet, welcher im Römiſchen Reiche ſeit Auguſts Regierung ausgebreiteter wurde. In Athen war allerdings ein Büchermarkt (τὰ βίβλα) [186]), und nach dem Pontos und nach Thracien wurden Bücher verführt [187]); aber hierunter ſind unge-

182) Thukyd. II, 38. Iſokr. Panegyr. S. 64. der Hall. Ausg.

183) S. über die meiſten dieſer Gegenſtände Barthel. Anach. Bd. IV, S. 319. d. deutſch. Ueberſ. Wolf z. Leptin. S. 252.

184) Vom Athen. Staat 2, 7.

185) Demoſth. g. Lakrit. S. 935. 6.

186) Pollux IX, 47. und dort die Ausleger.

187) Xenoph. Feldz. d. Kyr. VII, 5, 14. und die Ausleger.

ſchriebene zu verſtehen. Handel mit Schriften war in Platons Zeiten noch ſo auffallend, daß Hermodoros, welcher die Bücher dieſes Schriftſtellers in Sicilien verkaufte, zu einem Sprichworte Anlaß gab: „Mit Schriften treibet Hermodoros Handelſchaft" [188]; ſpäterhin, in der Jugend des Stoikers Zenon, kommen Händler mit Schriften auch in Athen vor [189]. Die Handelsſchiffe ſcheinen eine beträchtliche Größe gehabt zu haben; um außerordentliche Beiſpiele nicht anzuführen, ſo finden wir bei Demoſthenes [190] ein ſolches Fahrzeug, welches außer der Ladung, Sklaven und Schiffsmannſchaft, dreihundert Freie führte.

Athen hatte viele Einrichtungen zur Beſchützung des Handels und Handhabung der dahin einſchlagenden Polizei. Hierher gehören die Vorſteher des Emporiums (*ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου*), zehn durchs Loos ernannte Männer [191]; die Agoranomen, fünf in der Stadt, und eben ſo viel im Piräeus [192]; die Metronomen, welche die Aufſicht über die Richtigkeit der Maße hatten, zehn in der Stadt, und fünf im Piräeus [193], und deren Unterbediente wahrſcheinlich die

---

188) Cic. Br. an Att. XIII, 21. Zenob. und Suid. in *Λόγοισιν Ἑρμόδωρος ἐμπορεύεται.*

189) Diog. L. im Leben des Zenon.

190) g. Phorm. S. 910, 12.

191) Demoſth. g. Lakrit. S. 941. 15. die Rede gegen Theokrines S. 1324, 19. Dinarch g. Ariſtog. S. 81, 82. Lex. Seg. S. 235. und was Sigonius hat IV, 3. von der Verfaſſung der Athener.

192) Ariſtot. b. Harpokr. in *ἀγορανόμοι*, und Andere.

193) Bei Harpokration ſteht: *ἦσαν δὲ τὸν ἀριθμὸν πεντεκαίδεκα, εἰς μὲν τὸν Πειραιᾶ δέκα, πέντε δ' εἰς ἄστυ.* Ich leſe umgekehrt: *εἰς μὲν τὸν Πειραιᾶ πέντε, δέκα δ' εἰς ἄστυ.* Ebenſo muß bei Suidas in *μετρονόμοι* geſchrieben werden, und bei Photios. Denn was Meurſius und Küſter bei der Stelle des Suidas ſagen, iſt höchſt ungereimt. So waren zehn Sitophylaken in der Stadt, und fünf im Piräeus, ſ. unten 15. Beide Behörden mußten nothwendig genau zuſammenhängen, und deshalb iſt auch Gleichheit der Zahl wahrſcheinlich. Hierzu kommt, daß vom Getreide zwei Drittel von den Kaufleuten aus dem Hafen in die Stadt gebracht werden mußten, welches mit

Prometreten waren, welche das Getreide und andere Samen-
früchte gegen Lohn vermaßen [194]. Ueberhaupt ſorgte man genau für Maß und Gewicht; ein ſchätzbares Bruchſtück eines darauf bezüglichen Volksbeſchluſſes habe ich in den Beilagen mitgetheilt [195]. Das Zutrauen war in Hellas gering, doch beſaßen es große Häuſer in allen Helleniſchen Ländern und konnten Geld aufnehmen auf ihren Nahmen [196]: Kaufleute aus gewiſſen Städten, wie die Phaſeliten, waren als unzuverläſſig verrufen [197]. Fehlendes Zutrauen erſetzte die Bürgſchaft, nach Atheniſchen Geſetzen gültig auf Jahresfriſt [198]. Auch die Strenge der Schuldgeſetze war dafür förderlich: denn die Wichtigkeit derſelben für Handel und Erwerb blieb den Athenern nicht verborgen [199]. „In den Atheniſchen Geſetzen, ſagt Demoſthenes, ſind viele vortreffliche Schutzmittel für den Gläubiger; denn der Handel gehet von den Verleihenden aus, ohne welche kein Fahrzeug, kein Schiffer, kein Reiſender abfahren könnte, nicht aber von den Borgenden“; ſogar ein Bürger, der als Kaufmann dem Gläubiger das Pfand entzog für eine auf Bodmerei ausgeliehene Summe, konnte am Leben geſtraft werden [200]. Nicht

---

unſerer Verbeſſerung vollkommen übereinſtimmt. In dem Lex. Seg. S. 278. ſteht freilich in μετρονόμοι: δέκα τὸν ἀριθμόν, ὧν πέντε μὲν ἦσαν ἐν τῷ Πειραιεῖ, πέντε δ' ἐν ἄστει, und ähnlich bei Photios im erſten Artikel: aber je natürlicher dieſe Zahlen ſcheinen mochten, da der Agoranomen ebenfalls ſo viele waren, und je auffallender es ſein konnte, daß in der Stadt zehn, im Piräeus fünf waren; deſto glaublicher iſt es, daß nicht jenes, ſondern dieſes das Wahre ſei, und die Angabe des Lex. Seg. willkürliche Verbeſſerung eines Grammatikers nach dem, was das natürlichſte ſchien. Anders Kühn z. Pollux IV, 167.

194) Harpokr. in προμετρηταί, Lex. Seg. S. 290. u. a.
195) Inſchrift XI, X.
196) Demoſth. g. Polykl. S. 1224. 3.
197) Demoſth. g. Lakrit. im Anfang.
198) Demoſth. g. Apatur. S. 901. 7.
199) Demoſth. f. Phorm. S. 958.
200) Demoſth. g. Phorm. S. 922. Auch fand Gefängnißſtrafe ge-

minder ernſthaft waren die Verordnungen gegen falſche Ankläger der Kaufleute und Schiffer [201]. Ihre Streitigkeiten gehörten vor das Handelsgericht der Nautodiken, wo die Thesmotheten den Prozeß einleiteten [202]: bei Rechtſachen zwiſchen Bürgern verſchiedener Staaten fand vermöge beſonderer Verträge eine Appellation aus dem einen Staate in den andern Statt [203]. Schon zu Lyſias Zeiten verſammelten ſich die Nautodiken durchs Loos eintretend im Gamelion, um im Winter zu richten, wenn die Schifffahrt ruht [204], damit die Kaufleute und Schiffer nicht an der Verfolgung ihrer Geſchäfte verhindert würden: ſo vortheilhaft dieſes war, ſo wurden doch nicht alle Nachtheile für die Handelnden dadurch entfernt, indem, wenn der Prozeß nicht im Laufe des Winters entſchieden war, entweder die Parteien denſelben zum Schaden ihres Gewerbes im Sommer fortſetzen mußten, oder der Rechtshandel bis zum folgenden Winter liegen blieb und andern Richtern übergeben wurde. Daher ſchlug Xenophon vor, der Behörde des Emporiums einen Preis zu ſetzen für die ſchnellſte und gerechteſte Entſcheidung der Handelſachen [205]: und wirklich wurde bald hernach, in den Philippiſchen Zeiten [206], dieſem Uebel durch die Einführung der monathlichen Prozeſſe (ἔμμηνοι δίκαι) geſteuert, zu welchen die Rechtshändel über Handelſachen, Eranos, Mitgift und Bergſachen gehörten [207]. Dieſe fanden in den ſechs Wintermo-

gen ſäumige Schuldner Statt, jedoch nur in Handelſachen. S. Hudtwalker v. d. Diät. S. 152 f.

201) Rede g. Theokrines S. 1324. 1325. vergl. unten III, 10.

202) Der Kürze halber verweiſe ich auf Sigonius R. A. IV, 3. Petitus V, 5, 9. Matthiä Misc. Philol. Bd. I, S. 247. Auch Lex. Seg. hat darüber eine Stelle S. 283. ſo wie Phot. S. 212. Merkwürdig iſt, daß dieſes Gericht auch die γραφὴ ξενίας hatte.

203) Dies ſind die δίκαι ἀπὸ συμβόλων.

204) Lyſias περὶ δημοσ. ἀδικ. S. 593.

205) Vom Einkommen 3.

206) S. die Rede über Haloneſos S. 79. 18 ff.

207) Pollux VIII, 63. 101. Suidas in ἔμμηνοι δίκαι aus Har-

nathen Statt, damit die Seefahrer ſchnell ihr Recht erlangend abſegeln könnten [208]); und ein Prozeß durfte nicht, wie Einige glaubten, durch dieſe ganze Zeit hingeſchleppt, ſondern mußte binnen Monathfriſt entſchieden werden [209]). Endlich dulteten die Hellenen auch eine Art Handelsconſuln in der Perſon des Proxenos eines jeden Staates, welcher als Geſchäftträger deſſelben verpflichtet war, ſich der Bürger anzunehmen, die am Orte handelten. Starb zum Beiſpiel in einem Platze ein Herakleote, ſo mußte ſich der Proxenos von Herakleia von Amtswegen über ſein hinterlaſſenes Vermögen unterrichten [210]). In Argos nahm der Herakleotiſche Proxenos, als ein Herakleer daſelbſt ſtarb, von dieſem ſein Vermögen in Empfang [211]).

Unter den vielen Vorſchlägen zur Beförderung des Handels, welche Xenophon in der Schrift vom Einkommen thut, findet ſich nirgends eine Ermahnung zur Herſtellung der Handelsfreiheit: entweder lag dieſe nicht im Geſichtskreiſe des Alterthums, oder ſie muß vollkommen beſtanden haben. Letzteres behauptet ungefähr Heeren [212]): „Man wußte nichts, ſagt er, von einer Handelsbilanz; und alle die daraus fließenden gewaltſamen Maßregeln blieben daher natürlich unbekannt. Man hatte Zölle, ſo gut wie wir. Aber ſie hatten nur die Beſtimmung, die Staatseinkünfte zu vermehren; nicht wie bei den Neuern, durch Entfernung dieſer oder jener Waaren die Erwerbthätigkeit zu lenken. Man findet keine Aus-

pokr. in demſ. Wort, Lex. Seg. S. 237. Von den Bergſachen habe ich daſſelbe erwieſen in meiner Abhandlung über die Silberbergwerke von Laurion in den Denkſchr. d. Berl. Akad. d. Wiſſ. v. 1815.

208) Demoſth. g. Apatur. S. 900; 3. vergl. S. 966. 17. Petitus V. 5, 9.

209) S. die Rede über Haloneſos, Lex. Seg. und Petitus a. a. O. Salmaſius de M. U. XVI, S. 691.

210) Demoſth. g. Kallipp. S. 1237. 16.

211) Ebendaſ. S. 1238. 27.

212) Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der Völker der alten Welt, Bd. III, S. 283.

fuhrverbote der rohen Producte, keine Begünſtigung der Manufakturen auf Koſten der ackerbauenden Claſſe. In dieſem Sinn alſo war Freiheit der Gewerbe, des Handels und des Verkehrs. Und dies war Regel. Wohl mag man indeß da, wo Alles durch die Umſtände, nicht nach einer Theorie ſich beſtimmte, einzelne Ausnahmen, vielleicht einzelne Beiſpiele finden, daß der Staat ſich auf einige Zeit ein Monopol anmaßte. Aber wie weit iſt es noch von da bis zu unſerem Mercantil- und Zwangſyſtem." Wie viel Wahres hierin liege, verkenne ich nicht; aber auch die Rückſeite muß gezeigt werden. Nach den Grundſätzen des Alterthums, welche nicht etwa bloß wiſſenſchaftlich, ſondern von der Geſammtheit des Volkes anerkannt und in der Natur der Hellenen tief gewurzelt waren, umfaßt und beherrſcht der Staat alle menſchlichen Verhältniſſe. Nicht bloß in Kreta und Lakedämon, zwei völlig abgeſchloſſenen und für Handelsfreiheit ganz unempfänglichen Staaten, ſondern überall in Hellas, ſelbſt im überfreien Athen, war der ärmſte wie der reichſte Bürger überzeugt, daß der Staat das ganze Eigenthum aller Einzelnen in Anſpruch nehmen könne: jede Beſchränkung im Umſatze deſſelben, nach den Umſtänden verfügt, erſchien als gerecht, und konnte erſt dann als Beeinträchtigung angeſehen werden, ſeit des Staates einziger Zweck in die Sicherſtellung der Perſonen und des Eigenthums geſetzt wurde: was keinem der Alten jemals einfiel. Im Gegentheil wurde aller Verkehr und Handel als bedingt durch den Staatsverein betrachtet, weil jene erſt durch geordnetes Zuſammenleben möglich werden: hierin lag zugleich das Recht des Staates, den Verkehr zu beſtimmen, ja theilweiſe deſſen Vortheil an ſich zu reißen. Wer damit nicht übereinſtimmte, gehörte nicht in den Staat, und konnte ausſcheiden. Aus dieſer Anſicht gingen die Monopole des Staats hervor, welche nicht ſelten, aber auch nicht dauernd geweſen zu ſein ſcheinen: ihre Einträglichkeit hatte man an Privatleuten erprobt, welche ſich durch Aufkäuferei ſolche verſchafft hatten [213]. Doch muthete

213) Vergl. Ariſtot. Polit. I, 7.

gewiß kein Freiſtaat jemals ſeinen Bürgern zu, was nur in tyranniſch regierten Ländern geſchehen kann, daß ſie dem Staate die Waaren für ſein Monopol in beſtimmter Menge und zu beſtimmtem niedrigen Preiſe erzeugen ſollten. Der Alleinhandel mit dem Blei, welchen Pythokles den Athenern vorſchlug, ſchadete keinem Bergbauer, wenn es anders ausgeführt ward: die Hervorbringenden ſollten vom Staate denſelben Preis erhalten, um welchen ſie vorher verkauft hatten [214]. Eben ſo unſchuldig iſt das Bankmonopol, welches die Byzantier in einer Geldverlegenheit einem Einzigen verkauften [215]. Ungerechter mag das Verfahren der Selymbrianer in einer Finanznoth geweſen ſein, daß ſie alle Getreidevorräthe mit Ausſchluß des jährlichen Bedarfs eines Jeglichen zu einem beſtimmten Preiſe an ſich nahmen, und hernach zu einem höhern Preiſe verkauften mit Freigebung der Ausfuhr, welche vorher nicht Statt gefunden hatte [216]. Doch wie viele Arten von Monopolen mögen in Hellas noch geweſen ſein! Wahrſcheinlich war es Grundſatz der Staaten, in Geldverlegenheiten danach zu greifen [217]. Ueberdies finden ſich genug Beweiſe, daß die Staaten Ausfuhr und Einfuhr nach Zweck und Bedürfniß leiteten, was mit völliger Handelsfreiheit eben nicht ſtimmt. Ariſtoteles [218] ſetzt fünf Gegenſtände der Staatsklugheit als die wichtigſten, Finanzen, Krieg und Frieden, Sicherung des Landes, Einfuhr und Ausfuhr, Geſetzgebung: in Bezug auf Einfuhr und Ausfuhr müſſe man wiſſen, wie viel Lebensmittel der Staat bedürfe, wie viel davon im Lande erzeugt oder eingeführt werden könne, und welcher Einfuhr und Ausfuhr der Staat benöthigt ſei, um mit denen Uebereinkunft und Verträge zu ſchließen, deren man hierzu ſich bedienen müſſe. Der Handel war alſo ein

214) S. oben 6, zu Ende.

215) S. das zweite Buch der Ariſtoteliſchen Oekonomik. 2, 17.

216) Ebendaſ.

217) Vergl. Ariſtot. Polit. I, 11.

218) Rhetor. I, 4.

Gegenſtand der Staatskunſt, woraus vielfältige Beſchränkungen und anderſeits Begünſtigungen entſtehen mußten. Solon ſoll nach Plutarch außer dem Oel alle Ausfuhr der Landeserzeugniſſe mit Verfluchungen belegt haben, welche der Archon ausſprechen oder hundert Drachmen erlegen mußte[219]): war auch das Geſetz, wie wir glauben, nicht ſo allgemein[220]), ſo iſt der Grundſatz doch unläugbar, und bei dem freien Sinne des Solon deſto merkwürdiger. Die Getreideausfuhr war in Attika immer verboten[221]); auch andere Staaten hatten gewiß ſolche Geſetze, wie die Selymbrianer wenigſtens zur Zeit des Mangels die Kornausfuhr ſperrten[222]). Auch gab es in Athen viele Waaren, deren Ausfuhr verboten war (ἀπόῤῥητα), wie Bauholz, Theer, Wachs, Tauwerk, Schläuche, Dinge welche für Bau und Ausrüſtung der Flotte vorzüglich wichtig waren[223]). Man könnte zwar glauben, daß dieſe Sperre bloß gegen die Peloponneſer während des Krieges beſtand[224]); aber wie oft genoß denn Hellas die Segnungen des Friedens? Und ſelbſt in Theophraſtos Zeiten war die Holzausfuhr, nehmlich in Bezug auf Schiffbauholz, noch verboten, und wurde nur Einzelnen ohne Abgabe freigegeben[225]). Daß der Krieg nothwendige Beſchränkungen mit ſich brachte, verſteht ſich von ſelbſt: Athens Waffenfabriken lieferten vielen Staaten den Bedarf; daher natürlich gegen diejenigen, welche dem Feinde Waffen zuführten, Geſetze

219) Plutarch im Solon 24.

220) S. oben 8.

221) Ulpian zu Demoſth. g. Timokr. S. 822.

222) Nach dem zweiten Buche der dem Ariſtoteles zugeſchriebenen Oekonomik.

223) S. hierüber Ariſtoph. Fröſche 365. 367. und Schol. desgl. Spanheim zu dieſer Stelle und Caſaub. zu Theophr. Char. 23. Ueber die Schläuche (ἀσκώματα) vergl. außer Schol. Ariſtoph. noch Etym. Suid. und Thom. M. in θύλακος.

224) wohin auch Ariſtoph. nebſt dem Schol. a. a. O. und Ariſtoph. Ritter 278. führt.

225) Theophraſt Char. a. a. O.

nothwendig waren: wie Timarch verordnete, daß mit dem Tode beſtraft werde, wer dem Philippos Waffen liefere oder Schiffgeräthe [226]). Noch mehr: auch die Einfuhr wurde in Kriegszeiten unterſagt, wie der Böotiſchen Dachte, wahrhaftig nicht wie Caſaubonus aus Ariſtophanes Scherzen ſchloß [227]), weil man dadurch Brandſtiftung befürchtete, ſondern weil überhaupt alle Einfuhr aus Böotien verboten war, um dieſes Land durch Hemmung des Verkehrs zu ängſtigen, wie Ariſtophanes ſelbſt beweiſ't [228]). Ebenſo hatte Perikles nach deſſelben Dichters Acharnern [229]) und vieler Schriftſteller Zeugniß die Megarer von allem Verkehr mit Attika ausgeſchloſſen, um ſie zu drücken. Ueberhaupt wurde der Krieg eben ſo ſehr durch Handelſperre als mit den Waffen geführt, und Athens Meerherrſchaft eignete ſich das Recht zu, einen beſtändigen Handelsdespotismus auszuüben. Keine Stadt, bemerkt Xenophon, kann irgend etwas ausführen, wenn ſie nicht den Meerbeherrſchern unterthänig iſt; von dieſen hängt alle Ausfuhr des Ueberfluſſes anderer Staaten ab [230]). Man

---

226) Demoſth. de fals. leg. S. 433. 4. vergl. die Anm. z. Petit. A. G. S. 517. der Weſſel. Ausg.

227) Ariſtoph. Acharn. 916. und der Schol. Caſaub. a. a. O.

228) Acharn. von Vs. 860. an.

229) Vergl. beſ. das Inhaltverzeichniß dieſes Stückes, Thukyd. I, 139. Plutarch Perikl. 30. Diodor XII, 39 ff.

230) Xenoph. v. Staat der Athen. II, 3. 11. 12. Die Worte: πρὸς δὲ τούτοις ἄλλοσε ἄγειν οὐκ ἐάσουσιν, οἵτινες ἀντίπαλοι ἡμῖν εἰσίν, ἢ οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ, ſind äußerſt ſchwierig zu verſtehen, und von den Auslegern gewiß nicht verſtanden worden; aber ſie ſcheinen doch nicht verderbt. Der Sinn iſt: die Staaten, von welchen wir die Einfuhr beziehen, werden unſern Widerſachern nicht erlauben, die zum Schiffbau nöthigen Stoffe auszuführen zu eigenem Gebrauch; oder ſie werden den Gebrauch des Meeres dadurch verlieren. Das Subject zu ἐάσουσιν und χρήσονται iſt ἐκεῖνοι, welches aus dem vorhergehenden παρὰ μὲν τοῦ, παρὰ δὲ τοῦ zu ziehen; die Worte οἵτινες ἀντίπαλοι ἡμῖν εἰσίν ſind ſtatt des Accuſatives zu ἄγειν zu nehmen, wie wenn ſtände: πρὸς δὲ τούτοις ἐκεῖνοι

legte Beſchlag auf die Schiffe, kaperte, hielt Fahrzeuge an oder nahm ſie weg, ſelbſt ſolche, gegen welche der Staat dazu nicht berechtigt hatte: durch die Priſengerichte zu dem ungerecht verlornen Gute wiederzugelangen, war äußerſt ſchwer. Daß dieſe Maßregeln der Athener den äußerſten Haß erzeugten, kann nicht befremden: gegen den Volksbeſchluß wider die Megarer thaten ſelbſt die Spartaner Einſprache; daß er nicht zurückgenommen wurde, war der nächſte Vorwand zur Unternehmung des Peloponneſiſchen Krieges. Dieſe Beiſpiele, obgleich ſie auf den friedlichen Zuſtand keine Anwendung leiden, beweiſen wenigſtens, daß die Athener keinen Handelzwang ſcheuten, ſobald er ihnen vortheilhaft ſchien; und daraus läßt ſich ſchließen, daß ſie auch außer dem Kriege durch mancherlei Einrichtungen, welche der Handelsfreiheit entgegen ſtehen, für ihren vermeinten oder wahren Nutzen werden geſorgt haben. Durch beſchränkende Geſetze wollte man die Zufuhr erzwingen theils ſolcher Waaren, die dem Lande nothwendig waren, theils auch anderer, die auf den Markt im Atheniſchen Hafen gebracht werden ſollten, um dort verkauft zu werden: damit derſelbe ein allgemeiner Stapelplatz würde. Dieſe Verordnungen ſind theils außerordentlich hart. So durfte kein Einwohner anderswohin als in das Attiſche Emporium Getreide führen: gegen den dawider Sündigenden fand eine Phaſis, ſowie auch Eisangelie Statt [231]). Ebenſo war feſtgeſetzt, wie viel von jeder Ladung Getreide, welche im Hafen angekommen war, in Athen ſelbſt bleiben müſſe, wie ich unten zeigen werde. Außerdem durfte, was äußerſt beſchränkend war, kein Athener oder Attiſcher Schutzverwandter Geld ausleihen auf ein Fahrzeug, welches nicht mit Rückfracht nach Athen zurückkehrte, Getreide oder andern Waaren [232]). Hört man freilich

οὐκ ἐάσουσιν ἄλλοσε ἄγειν τοὺς ἡμῖν ἀντιπάλους, ἢ οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ.

231) S. unten 15.

232) Demoſth. g. Lakrit. S. 941. 9—20. aus dem Geſetz: Ἀρ-

auf Salmaſius [233]), ſo bezöge ſich dieſes Geſetz bloß auf den Getreidehandel, und es wäre nicht erlaubt geweſen, Geld zu verleihen, womit auswärts Getreide gekauft werden ſollte, außer mit der Verpflichtung, daß das Getreide nach Athen geführt werde: dieſe Meinung iſt aber gänzlich ungegründet. Die Verordnung lautet vielmehr ſo, daß auf kein Schiff könne Geld geliehen werden, welches nicht Getreide nach Athen führe: wäre dieſes aber der vollſtändige Inhalt, ſo hätte gar kein Geld auf Seezins gegeben werden können, außer auf Getreideſchiffe. Da dieſes nun ganz ungereimt iſt, ſo iſt offenbar, daß wir das Geſetz unvollſtändig beſitzen: welches auch beim Demoſthenes gegen Lakritos hinlänglich bezeichnet iſt: das Getreide, als das Wichtigſte, war nur zuerſt und ausdrücklich genannt. In mehren Stellen wird deutlich geſagt, man dürfe überhaupt in kein fremdes Emporium borgen, ohne daß das Getreide genannt wäre [234]). In dem Bodmereivertrag beim Demoſthenes gegen Lakritos, auf welchen Fall gerade das Geſetz angewandt iſt, wird gar nicht feſtgeſetzt, weder daß Getreide noch was ſonſt als Rückfracht genommen werden ſollte: und der Schuldner behauptete ſogar ſelbſt, er habe Eingeſalzenes und Koer Wein als Rückfracht nach Athen bringen wollen [235]): auch wird in keiner ähnli-

γύριον δὲ μὴ ἐξεῖναι ἐκδοῦναι Ἀθηναίων καὶ τῶν μετοίκων τῶν Ἀθήνησι μετοικούντων μηδενί, μηδὲ ὧν οὗτοι κύριοί εἰσιν, εἰς ναῦν ἥτις ἂν μὴ μέλλῃ ἄξειν σῖτον Ἀθήναζε, καὶ τἄλλα τὰ γεγραμμένα περὶ ἑκάστου αὐτῶν. Die letzten Worte zeigen, daß noch viele Beſtimmungen folgten, welche der Redner wegläßt, und in dieſen waren ohne Zweifel auch die übrigen Waaren einzeln oder im Allgemeinen angegeben.

233) De M. U. V, S. 193 ff.

234) G. Lakrit. a. a. O. καὶ δίκη αὐτῷ μὴ ἔστω περὶ τοῦ ἀργυρίου, ὃ ἂν ἐκδῷ ἄλλοσέ πη ἢ Ἀθήναζε. Demoſth. g. Dionyſodor S. 1284. 15: ὅτι οὐκ ἂν δανεισαίμεν εἰς ἕτερον ἐμπόριον οὐδὲν ἀλλ᾽ ἢ εἰς Ἀθήνας. Die Stelle g. Lakrit. S. 941. 15: ἐὰν δέ τις ἐκδῷ παρὰ ταῦτ᾽, εἶναι τὴν φάσιν καὶ τὴν ἀπογραφὴν τοῦ ἀργυρίου πρὸς τοὺς ἐπιμελητάς, καθὰ περὶ τῆς νεὼς καὶ τοῦ σίτου εἴρηται, κατὰ ταῦτα, beweiſt hiergegen aus vielen Gründen nichts.

235) S. 933. 15.

chen Urkunde jemals die Art der Waare beſtimmt, welche als Rückfracht genommen werden müſſe, ſondern nur die Hypothek und daß Rückfracht von gleichem Werth genommen werden ſolle: wie wäre es endlich möglich, die Waare zu beſtimmen, welche als Rückfracht einzunehmen ſei, da der Kaufmann nach den Verhältniſſen und ſeinem Vortheil wählen muß, und keine ſichere Rechnung vorausmachen kann? Wir müſſen alſo zugeben, daß allgemein auf kein Schiff noch die darin befindliche Waare Geld in Athen ausgeliehen werden konnte, außer unter der Verpflichtung der Rückkehr nach Athen: damit kein Atheniſches Vermögen zum Vortheil eines fremden Handelsplatzes benutzt würde. Hiermit ſteht die Erlaubniß, Geld allein auf die Zeit der Fahrt nach einem Orte mit Ausſchluß der Rückfahrt (ἑτερόπλουν) auszuleihen, in keinem Widerſpruch. Wenn einem Schiffer von Athen bis Rhodos Geld geliehen wird, ohne daß er das Geld erſt in Athen, nachdem er wieder angekommen, zu bezahlen hätte, ſondern er daſſelbe gleich in Rhodos wieder erſtatten muß, ſo folget hieraus nicht, daß er nicht wieder zurückkehren muß; geſetzlich iſt er hierzu verpflichtet, eben ſo gut als ob ihm das Geld bis zur Rückkehr nach Athen geliehen wäre: der Unterſchied iſt nur, daß in jenem Falle der Gläubiger bloß die Gefahr der Hinfahrt, in dieſem auch der Herfahrt trägt [237]). Unter der Bedingung der Rückfahrt nach Athen

236) Man hüte ſich gegen dieſe Anſicht etwa die Stelle des Demoſth. g. Dionyſodor S. 1284. 8—20. gebrauchen zu wollen; denn dieſe, richtig verſtanden, ſtimmt hiermit vollkommen überein. Wenn dort Dionyſodor und Parmeniskos Geld borgen wollen für die Fahrt von Athen nach Aegypten und von da nach Rhodos, ſo iſt dieſes ἑτερόπλουν ohne Verpflichtung der Rückkehr: worein die Ausleihenden natürlich nicht willigen dürfen. Uebrigens vergl. über die hier einſchlagenden Begriffe I, 23. Ausführlicher zu ſein über dieſen Gegenſtand erlaubt der Raum nicht: auch werden Kenner nicht mehr verlangen. Einer gewiſſen Klaſſe von Gelehrten aber, denen man alles vom Ei an erzählen und mit weitläufig erklärten Stellen belegen ſoll, iſt ſchwer zu genügen, weil man bei ihnen nichts vorausſetzen darf.

kann auch allein auf die Zeit der Hinfahrt Geld verliehen werden: ſchlechthin verboten iſt dieſes nur alsdann, wenn das Schiff nicht wieder zurückkommen will. Uebrigens waren auf die Verletzung dieſes Geſetzes ſchwere Strafen gelegt: auf anders ausgeliehenes Geld konnte nicht geklagt werden; die Fehlenden durfte man mittelſt einer Phaſis verfolgen [237]; der Borgende, wenn er nicht zurückkam, konnte folglich am Leben geſtraft werden [238]. Wenn nun die freiſinnigen Athener ſolche Beſchränkungen machten für den Handel, ſo läßt ſich denken, wie anderer Staaten Geſetze beſchaffen ſein mochten. In Aegina und Argos ſcheinen ſogar frühzeitig Attiſche Fabrikate verboten worden zu ſein, wiewohl aus einem angeblich religiöſen Grunde, und zunächſt für den heiligen Gebrauch [239]. Auch im innern Verkehr war keineswegs unbeſchränkte Freiheit, und konnte bei den Grundſätzen der Alten, bei welchen ſich, nur auf eine andere Weiſe als bei uns, die Polizei doch in alles miſchte, nicht vorhanden ſein. Taxen waren nicht unbekannt: Athen ſetzte in Ariſtophanes Zeiten einmal den Salzpreis auf ein Beſtimmtes herab, was jedoch nicht lange anhielt, wahrſcheinlich weil Mangel eintrat [240]. Beim Getreide finden wir allerdings eine große Freiheit der Preiſe: doch ſetzte man der verderblichen Aufkäuferei Grenzen. Der Kleinhandel auf dem Markte war ehemals nach der Strenge des Geſetzes den Fremden unterſagt, jedoch findet er ſich erlaubt gegen eine Abgabe, welche vom Schutzgeld der anſäſſigen Fremden verſchieden iſt [241]. Auf den Großhandel im Emporium aber iſt dieſes nicht zu beziehen; dieſer beſtand großentheils durch

237) Dem. g. Lakrit. a. a. O.

238) Demoſth. g. Dionyſod. S. 1295. 8 ff. wo der Zuſammenhang dahin leitet.

239) Herodot V, 88.

240) Ariſtoph. Ekkl. 809. und Schol.

241) Demoſth. g. Eubulid. S. 1308. 9. S. 1309. 5. wo dies heißt ξενικὰ τελεῖν.

die Fremden, welche Proben ihrer Waaren an einem beſondern Platz, Deigma genannt [242]), für die Käufer ausſtellten, die von allen Gegenden herkamen, um Waaren zu holen.

Indeſſen konnten beſonders bei der Mäßigkeit der Zölle die Waaren durch jene Beſchränkungen nicht ſehr vertheuert werden: aber erhöht wurden die Preiſe durch den großen Gewinn, welchen die Kaufleute nahmen. Daß der Gewinn groß war, beweiſet ſchon die Höhe des Seezinſes (fenus nauticum), wobei dreißig vom Hundert für einen Sommer nichts Ungewöhnliches war. Hume's Bemerkung [243]), daß große Zinſen und großer Gewinn ein untrüglicher Beweis ſei, wie Gewerbfleiß und Handel noch in ihrer Kindheit ſtänden, findet die ſtärkſte Anwendung auf die ältern Zeiten der Helleniſchen Völker, aber einigen auch auf die Perikleiſchen und nächſtfolgenden. Ein Samiſches Schiff, erzählt Herodot [244]), welches durch göttliche Schickung aus Aegypten nach Tarteſſos in Iberien gerathen war, als kein Hellene noch, ſelbſt die Phokäer nicht, dorthin handelten, gewann an einer Ladung ſechzig Talente; denn der Zehnten an die Hera betrug ſechs Talente: wahrſcheinlich hatte es Silber wohlfeil für ſeine Waaren eingetauſcht [245]). Einen größern Gewinn hatten Helleniſche Kaufleute niemals gemacht, ausgenommen den Aegineten Soſtratos, mit welchem ſich niemand darin meſſen konnte: wie viel aber der W.rth der Ladung des Samiſchen Fahrzeuges betrug, läßt ſich natürlich nicht beſtimmen, da die Laſten und Waaren der Schiffe ſehr verſchirden

---

242) Lyſias Fragm. S. 31. Ariſtoph. Ritter 975. und Schol., Demoſth. g. Lakrit. S. 932. 20. g. Polykl. S. 1214. 18. Harpokr. in δεῖγμα, Pollux IX, 34. und dort Jungermann. Vergl. Caſaub. z. Theophr. Char. 23. auch Lex. Seg. S. 237. Das Deigma zu Rhodos erwähnt Polybios V, 69. Auch die Probe ſelbſt heißt Deigma. Plutarch. Demoſth. 23.

243) Verſuche S. 222.

244) Herodot IV, 152.

245) Vergl. was Diodor V, 35. von den Phöniciern erzählt.

waren; man findet Schiffladungen von bloß zwei Talenten an Werth, aber auch von größerem, wie ein Naukratitiſches Schiff bei Demoſthenes auf 9½ Talent geſchätzt war [246]). Auch in Lyſias Zeiten ſoll ein Schiff von Athen ins Adriatiſche Meer ſeine Ladung von zwei Talenten ſo gut verzinſet haben, daß es das Capital verdoppelte [247]). Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Kleinhändler (κάπηλοι) der Höhe des Zinsfußes gemäß gleichfalls einen ſehr großen Vortheil von den Waaren nahmen.

(10) Ueberall in der alten Welt, aber hier mehr, dort minder, waren die nothwendigen Lebensbedürfniſſe im Ganzen genommen wohlfeiler als heutzutage; aber im Einzelnen finden ſich Beiſpiele genug vom Gegentheil. Die Haupturſachen jener Erſcheinung ſind die geringere in Umlauf befindliche Geldmaſſe, die ungemeine Fruchtbarkeit der ſüdlichen Gegenden, wo Hellenen wohnten oder handelten, Gegenden, welche damals außerordentlich wohl angebaut waren, jetzt aber vernachläſſigt ſind; und die Unmöglichkeit der Ausfuhr in die entlegenen Länder, welche mit den Ländern am Mittelmeer keinen oder geringen Verkehr hatten. Letzteres iſt beſonders der Grund der großen Wohlfeilheit des Weins: die Menge deſſelben, welche beinahe in allen ſüdlichen Gegenden erzielt wurde, vertheilte ſich nicht über einen ſo bedeutenden Raum der Erde, wie jetzo. Indeſſen muß bei Betrachtung der Preiſe im Alterthume der Unterſchied der Orte und Zeiten wohl erwogen werden. In Rom und Athen war es in der höchſten Blüthe des Staates ſo wohlfeil nicht als in Ober-Italien und Luſitanien. In Ober-Italien galt noch in Polybios Zeiten [248]) der dem Attiſchen gleiche Siciliſche Medimnos Waizen, um

246) Demoſth. g. Timokr. S. 696. und öfter.

247) Lyſias g. Diogeiton S. 908.

248) Polyb. I, 15. Polybios hat die Aſſe in Obolen verwandelt, indem er zwei Aſſe auf einen Obolos rechnet, und den Denar der Drachme gleichſchätzt. Er nimmt alſo die Römiſche Münze um eine unbedeutende Kleinigkeit zu hoch.

ein unbedeutendes geringer als der Berliner Scheffel, häufig nur vier Obolen (acht Aſſe), etwa drei Gr. acht Pf., der Medimnos Gerſte die Hälfte, der Metretes Wein, etwa 33 Berliner Quart, ſo viel als die Gerſte! Die Reiſenden pflegten mit den Gaſtwirthen nicht, wie anderwärts, über die Preiſe der einzelnen Dinge übereinzukommen, ſondern machten nur aus, wie viel ſie für ſämmtlichen Bedarf einer Perſon geben ſollten: die Wirthe forderten gewöhnlich ½ As oder ¼ Obolos, etwa 2¼ Pf. und gingen über dieſen Anſatz ſelten hinaus. In Luſitanien koſtete nach demſelben Geſchichtſchreiber [249]) der Siciliſche Medimnos Gerſte eine Drachme, der Weizen neun Obolen Alexandriniſch, welches etwas weniger als Attiſch zu ſeyn ſcheint [250]); der Metretes Wein ſo viel als die Gerſte; ein mäßiges Zicklein einen Obolos, ein Haſe eben ſo viel, ein Lamm drei bis vier Obolen, ein fettes, hundert Minen wiegendes Schwein fünf, ein Schaf zwei, ein Zugochſe zehn, ein Kalb fünf Drachmen; ein Talent Feigen, ungefähr funfzig Pfund, drei Obolen: Wildpret hatte gar keinen Werth, ſondern wurde als Zugabe gegeben. Auf Athen nach den Perſerkriegen ſind ſo niedrige Preiſe nicht anwendbar. Unter Solon galt allerdings ein Ochſe nur fünf Drachmen, ein Schaf eine Drachme und eben ſo viel der Medimnos Getreide: aber allmählig ſtiegen die Preiſe bis aufs Fünffache, in manchen Dingen bis aufs Zehn- und Zwanzigfache: was nach den Beiſpielen neuerer Zeit nicht befremdet. Das baare Geld mehrte ſich nicht nur, ſondern durch ſteigende Bevölkerung und zunehmenden Verkehr wurde ſein Umlauf beſchleunigt. So galt Athen ſchon im Sokratiſchen Zeitalter für einen koſtſpieligen Aufenthaltsort [251]). Ueberhaupt haben Einige die Wohlfeilheit im Alterthum übertrieben, indem ſie meinten, daß man der Wahrheit am nächſten komme, wenn

249) XXXIV, 8, 7. Ueber die Leſeart ſ. Schweighäuſer im Lex. Polyb. S. 555.

250) S. oben 4.

251) Plutarch von der Seelenruhe 10.

man annehme, die Preiſe ſeien im Durchſchnitt zehnmal niedriger, als im achtzehnten Jahrhundert geweſen [252]): die Getreidepreiſe, nach welchen ſich viele andere richten müſſen, beweiſen das Gegentheil. Damit man aber hierüber beſtimmter urtheilen könne, will ich einzeln der Ordnung nach von den Preiſen der unbeweglichen Güter, der Sklaven, des Viehes, Getreides, Brodes, Weines, Oels und anderer Lebensbedürfniſſe, auch des Holzes, der Kleidung und der verſchiedenen Geräthe, ſoweit ich darüber habe Auskunft finden können, ausführlicher handeln.

(11) Der Werth des angebauten Landes von Attika war nach ſeiner Lage und Güte natürlich ſehr verſchieden. Die Grundſtücke in der Nähe der Stadt hatten einen viel höhern Preis, als die entfernten [253]); das Baumzucht habende Land (γῆ πεφυτευμένη) mußte theurer ſeyn als das ſogenannte kahle (γῆ ψιλή), das fette und gute als das magere. Unter den vielen Stellen über den Werth von Ländereien enthält eine einzige eine ungefähre Angabe des Flächenraumes, und dieſes ohne Beſtimmung der Lage und Beſchaffenheit. Ariſtophones beim Lyſias [254]) hatte ein Haus für fünf Minen und dreihundert Plethren Landes gekauft; beides zuſammen koſtete ihm mehr als fünf Talente. Nehmen wir an, es habe ihm fünf Talente und zwanzig Minen gekoſtet, und ziehen davon den Hauswerth ab, ſo bleiben für das Land 27,000 Drachmen, wornach auf ein Plethron neunzig Drachmen (zwanzig Thaler funfzehn Gr.) kommen. Das Plethron aber beträgt zehntauſend Fuß Helleniſches Flächenmaß, nach Idelers genauen Unterſuchungen 9620 Fuß Rheinl. Der Magdeburger Morgen von 180 Ruthen ins Gevierte (25920 Fuß) würde alſo 242½ Dr. oder zwiſchen 55 und 56 Thaler

---

252) Gillies a. a. O. S. 19. Eben dieſes nimmt Wolf an über eine milde Stiftung Trajans S. 6.

253) Xenoph. v. Einkommen 4.

254) Rede für Ariſtoph. Vermögen S. 633. und S. 642. wo ſtatt οὐσίαν mit Markland οἰκίαν zu leſen.

gekoſtet haben: welches mit jener übertriebenen Anſicht von dem zehnfach geringeren Preiſe im Alterthum keinesweges übereinſtimmt. Indeſſen mag mancher Acker geringer im Preiſe geweſen ſeyn: aber als Durchſchnittpreis des Plethron darf doch wol die Summe von funfzig Drachmen angenommen werden, abgeſehen von zufälligen Umſtänden, durch welche der Werth der Grundſtücke fallen mochte. Uebrigens ſcheinen die Ländereien in Attika in ziemlich kleine Stücke zertheilt geweſen zu ſeyn. Alkibiades väterliches Erbe betrug nicht mehr als Ariſtophanes gekauft hatte, obwohl ſeine Familie eine der angeſehenſten war: in Demoſthenes Zeiten erſt kauften einzelne vieles Grundeigenthum an ſich. Am ausgedehnteſten waren die ſogenannten Grenzſtücke (ἐσχατιαὶ), entlegene Landgüter am Meeresufer oder am Gebirge [255]). So wird das Grenzſtück des Timarch in Sphettos groß genannt, aber verwildert durch ſeine Nachläſſigkeit [256]); das des Phänippos in Kytheron betrug über vierzig Stadien oder 1440 Plethren [257]). Von andern Gütern habe ich folgende Werthe angemerkt. Bei Lyſias wird ein Gut in Sphettos angeführt fünf Minen werth, ein anderes bei Iſäos von mehr als zehn Minen, und bei erſterem eines in Kikynna, vom Gläubiger zu zehn Minen angeſchlagen [258]): gleichwie im Terenz [259]) eines für die letztere Summe verpfändet wird. Timarch verkaufte ein Grundſtück in Alopekä, eilf bis zwölf

---

255) Harpokr. in ἐσχατιὰ, Schol. z. Aeſchines g. Timarch S. 736, 737. Reisk. Lex. Seg. S. 256. und die Ausleger zu Aeſchines und Demoſthenes in den anzuführenden Stellen. Auch Herodot VI, 127. nennt abgelegene Landgüter ἐσχατιάς. Gewiß falſch iſt die Meinung, daß die Grundſtücke an den Grenzen der Gaue ſo geheißen hätten: ausgenommen daß freilich viele Gaue von Meer und Gebirg begrenzt waren.

256) Aeſch. g. Timarch S. 117. 119.

257) Rede g. Phänipp. S. 1040, 15.

258) Lyſias περὶ δημοσίων ἀδικ. S. 594. vergl. S. 593. 595. Iſäos v. Menekles Erbſchaft S. 221. Orell.

259) Phorm. IV, 3, 56.

Stadien von der Mauer, unter dem Preiſe für zwanzig Minen [260]). So findet ſich ferner ein Gut in Proſpalta, kaum dreißig Minen werth [261]), eines in Oenoe von funfzig Minen [262]). Ein Grundſtück des Kiron war nach Iſäos Ausdruck leicht ſogar ein Talent werth: woraus zu ſchließen, daß dieſes ſchon für ein bedeutendes Stück galt: ein gleicher Werth kommt beim Demoſthenes vor von einem Gute, welches Weinbau gehabt zu haben ſcheint [263]). Noch anſehnlicher ſind die Werthe von ſiebzig Minen, und von 75 Minen eines Gutes in Athmonon, von zwei Talenten in Eleuſis, und von 2½ Talenten in Thria [264]). Ueber andere liegende Gründe habe ich nichts gefunden; außer daß Bergwerksantheile zu einem Talent, auch neunzig Minen vorkommen, deren Preis bisweilen wol durch Umſtände höher ſtieg [265]).

(12) Was die Häuſer betrifft, ſo hatte Athen deren über zehntauſend [266]), vermuthlich auch ohne die Staatsgebäude und außer der Mauer gelegenen Anlagen: bei dem Umfange der Stadt und der Hafen von beinahe zweihundert Stadien lagen aber noch viele Plätze unbebaut [267]). Die Häuſer waren großentheils klein und unanſehnlich, die Straßen krumm und enge; ein Fremder, ſagt Dikäarch, möchte zweifeln beim plötzlichen Anblick, ob dieſes wirklich der Athener Stadt ſei: nur der Piräeus war regelmäßig angelegt unter

---

260) Aeſchines g. Timarch S. 119.

261) Iſäos über Hagn. Erbſch. S. 298.

262) Iſ. a. a. O. S. 294.

263) Iſ. über Kirons Erbſchaft S. 218. Demoſth. g. Onetor I, S. 872. zu Ende, II, S. 876, 10. vergl. I, S. 871, 22.

264) Iſäos über Menekl. Erbſch. S. 220, 221. Orell. über Philoktem. Erbſch. S. 140. über Hagn. Erbſch. S. 292 ff.

265) S. meine Abhandlung von den Lauriſchen Silberbergwerken in den Abhandlungen der Berl. Akad. d. Wiſſ. v. J. 1815.

266) Xenophon Denkw. d. Sokr. III, 6, 14. Hierher zieht man auch Xenoph. Oekon. 8, 22. welches aber unſicher.

267) Xenoph. v. Eink. 2.

Themiſtokles von dem Baumeiſter Hippodamos. [268]). Die obern Stockwerke hingen häufig über die Straße herüber; Treppen, Gelender und auswärts aufgehende Thüren beeng- ten den Weg: Themiſtokles und Ariſtides bewirkten in Ue- bereinſtimmung mit dem Areopag weiter nichts, als daß die Straßen ferner nicht verbaut wurden, worauf auch ſpäter gehalten ward [269]): Hippias und Iphikrates Plane zur Ab- reißung des auf die öffentliche Straße Vorſpringenden [270]) wurde nicht ausgeführt, weil es dabei nicht auf Verſchöne- rung der Stadt, ſondern auf Geldſchneiden abgeſehen war. Abgerechnet die Prachtgebäude des Staates, fing man erſt in Demoſthenes Zeiten an ſchöne Häuſer zu bauen. Vor Al- ters, ſagt dieſer Redner [271]), hatte das gemeine Weſen Ue- berfluß und war glänzend, für ſich erhob ſich keiner über die Menge: wußte einer ſpäter noch die Häuſer des Themiſto- kles, Ariſtides, Miltiades, Kimon oder anderer Großen der frühern Zeit, ſo ſahe er ſie vor den andern durch nichts aus- gezeichnet; aber des Staates Bauwerke waren außerordent- lich: über die gleichzeitigen Staatsmänner hingegen klagt er, daß ſie Gebäude aufführten, welche die öffentlichen an Glanz überträfen. Meidias baute in Eleuſis ein Haus größer als irgend eins dort [272]). Die meiſten Gebäude waren jedoch auch in dieſer Zeit noch ſchlecht gebaut, wie Phokions [273]), und hatten gleich denen zu Pompeji und Herkulanum einen beſchränkten Raum: daher ſie nicht theuer ſein konnten. Die Arbeit war wohlfeil: Steine hatte man genug, und das

268) Dikäarch S. 8. und Ariſtot. Polit. VI, 2. VII, 11. und dort die Ausleger.

269) Heraklid. Polit. und Xenoph. v. Ath. Staat 3.

270) S. Meurſius F. A. S. 20.

271) Demoſth. g. Ariſtokr. S. 689—11—24. Olynth. III, S. 35, 14—24. S. 36, 20. aus beiden iſt in der Rede περὶ συντάξεως S. 174—175. zuſammengeflickt. Denn die ganze Rede wird mit Recht dem Demoſthenes abgeſprochen.

272) Demoſth. g. Meid. S. 565, 24.

273) Plutarch Phok. 18.

Holz konnte leicht zugeführt werden; noch weniger koſtſpielig wurden die Gebäude dadurch, daß ſie meiſt mit Fachwerk oder aus ungebrannten, an der Luft getrockneten Lehmſteinen aufgeführt wurden, welche letztere Bauart, weil ſie dauerhafter iſt als mit weichen Steinen, ſelbſt bei Prachtgebäuden angewandt wurde [274]). Eine vortheilhafte Lage und der gewöhnliche hohe Miethzins mochte indeß den Häuſerwerth erhöhen: auch konnte man natürlich bei unverſtändig und verſchwenderiſch unternommenen Bauten viel Geld auf ein unnützes Haus wenden [275]). Die Attiſche Sprache unterſcheidet übrigens Wohnhäuſer (οἰκίαι) und Miethhäuſer (συνοικία): zufälliger Weiſe kann freilich auch ein Wohnhaus vermiethet, und ein Miethhaus vom Eigenthümer ſelbſt bewohnt werden; woraus erklärlich iſt, wie die Gelehrten in den Irrthum gerathen konnten, daß durch das letztere Wort (συνοικίαι) manchmal überhaupt ein Haus, ohne den Begriff des Vermiethens bezeichnet werde: da doch die Abſtammung des Wortes ſelbſt zeigt, daß dabei an ein Zuſammenwohnen mehrer Familien gedacht werde, welche entweder alle, oder einige davon, zur Miethe wohnen.

Die Preiſe der Häuſer, welche in den alten Schriftſtellern vorkommen, gehen von drei Minen (68 Thlr. 18 Gr.) bis 120 (2750 Thlr.), je nach der Größe, Lage und Beſchaffenheit. Die Angaben ſind folgende: ein Häuschen, welches wahrſcheinlich verkleinernd Iſäos nicht drei Minen werth achtet; ein Haus zu Eleuſis, zu fünf Minen bei ebendemſelben [276]); ein kleines Häuschen beim Hermes Pſithyriſtes zu Athen für ſieben Minen verkauft nach einem andern Redner [277]);

---

274) Daß die Atheniſchen Privatgebäude mit Lehmziegeln gebaut waren, beweiſet zum Theil Demoſth. b. Plutarch in deſſen Leben 11. Vom übrigen ſ. Hirt Baukunſt der Alten S. 143.

275) Xenoph. Oekon. 3, 1.

276) Iſäos v. Menekl. Erbſch. S. 221. Orell. Von Hagnias Erbſch. S. 293.

277) Rede g. Neära S. 1358, 6 — 9.

ein anderes für zehn Minen verpfändet beim Demoſthenes, ein Beſitz geringer Leute, wie die unbedeutende Mitgift derſelben von vierzig Minen und andere Umſtände beweiſen [278]: womit verbunden werden kann die Verpfändung eines Hauſes für denſelben Werth bei dem Atheniſches Leben darſtellenden Terenz [279]; ein Wohnhaus in der Stadt von dreizehn Minen bei Iſäos [280]; ein Miethhaus auf dem Lande für ſechzehn Minen verpfändet, bei Demoſthenes [281]; ein vermiethetes Haus in der Stadt, von zwanzig Minen, bei Iſäos [282], und mehre von demſelben Werth bei Demoſthenes und Aeſchines [283], das eine hinter der Burg; ein Haus für dreißig Minen gekauft, und ein anderes von demſelben Werth bei Iſäos und Demoſthenes [284], jenes im Melite; ein Miethhaus im Kerameikos für vierzig Minen als Mitgift gegeben bei Iſäos, ein anderes in der Stadt für 44 Minen überlaſſen bei ebendemſelben [285]; desgleichen von funfzig Minen bei Iſäos und Lyſias [286]; des reichen Wechslers Paſion Miethhaus zu hundert Minen geſchätzt [287]; endlich ein Haus mit komiſcher Freigebigkeit für zwei Talente gekauft bei Plautus, und zwei hölzerne Säulen daran, ohne Fuhrlohn zu drei Minen geſchätzt [288]. Ich füge noch hinzu

278) Demoſth. g. Spud. S. 1029, 20. vergl. S. 1032, 21. S. 1033, 26.

279) Phorm. IV, 3, 58.

280) B. Kirons Erbſch. S. 219.

281) G. Nikoſtrat. S. 1250, 18.

282) a. a. O.

283) Demoſth. g. Onetor II, S, 876, 9. und öfter; Aeſch. g. Timarch S. 119.

284) Iſäos v. Hagn. Erbſch. S. 293. Demoſth. g. Aphob. I, S. 816, 21.

285) v. Dikäog. Erbſch. S. 104. v. Philoktem. Erbſch. S. 140.

286) Iſ. v. Dikäog. Erbſch. S. 105. Lyſ. f. Ariſtoph. Vermögen S. 633.

287) Demoſth. g. Stephan. I, S. 1110, 8.

288) Moſtell. III, 1, 113 ff. III, 2, 138. Ich übergehe andere

den Werth eines Badehauſes im Seraugion im Piräeus [289]) von dreißig Minen, und den muthmaßlichen eines andern von vierzig Minen, da derjenige, welcher einen Rechtſtreit darüber verlor, ſo viel bezahlen mußte [290]).

(13) Der Handelspreis der Sclaven war abgeſehen von der in größerer oder geringerer Concurrenz und Vorrath gegründeten Verſchiedenheit [291]) nach Alter, Geſundheit, Stärke, Schönheit, geiſtigen Anlagen, Kunſtfertigkeiten und ſittlicher Beſchaffenheit ſehr mannigfach. Der eine Sklave, ſagt Xenophon [292]), iſt wol zwei Minen werth, der andere kaum eine halbe; mancher fünf oder zehn: und Nikias Nikeratos Sohn ſoll einen Aufſeher in die Bergwerke ſogar für ein Talent gekauft haben. Mühlen- und Bergwerk-Sklaven waren ohne Zweifel die geringſten. Wenn Lucian in der ſcherzhaften Schätzung der Philoſophen [293]) den Sokrates zu zwei Talenten, den Peripatetiker zu zwanzig, Chryſipp zu zwölf, den Pythagoreer zu zehn, Dion von Syrakus zu zwei Minen anſchlägt, und um den Werth des Diogenes zu übergehen Philon den Skeptiker einer Mine werth hält mit dem Bemerken, er ſeie für die Mühle beſtimmt, ſo iſt das letzte offenbar der gewöhnliche Preis für den Mühlenſklaven. Angenommen der Atheniſche Staat, bemerkt Xenophon [294]), kaufe 1200 Sklaven, und vermiethe ſie in die Bergwerke gegen eine tägliche Abgabe von einem Obolos für jeden Kopf, und verwende den Geſammtertrag jährlich auf Ankauf neuer Sklaven, welche wieder eben dieſen Ertrag gewähren, der

nicht auf Athen bezügliche Stellen, wie die in dem unächten Briefe des Aeſchines, 9.

289) Iſ. v. Philoktem. Erbſch. S. 140. Zum Seranglon vergl. Harpokr. in dieſem Wort.

290) Iſäos v. Dikäog. Erbſch. S. 101.

291) Hierher gehören z. B. Spottpreiſe, wie von den Karthagiſchen Soldaten bei Liv. XXI, 41.

292) Denkw. d. Sokr. II, 5, 2.

293) *Βίων πρᾶσις* 27.

294) v. Eink. 4, 23.

eben ſo verwendet werden ſoll, und ſo immer fort; ſo wird der Staat durch dieſe Einkünfte in fünf bis ſechs Jahren ſechstauſend Sklaven haben. Sind in dieſer Zahl die urſprünglichen 1200 ſchon einbegriffen, wie ich glaube, ſo iſt der Kaufpreis hier zu 125—150 Drachmen genommen; ſind ſie nicht inbegriffen, was aber unwahrſcheinlich iſt, ſo würde ein Bergwerkſklave gar nur zu 100—125 Drachmen gerechnet ſeyn. Bei Demoſthenes [295]) werden auf ein Bergwerk mit dreißig Sklaven 105 Minen durch einen Scheinkauf geliehen von zwei Gläubigern, deren einer Nikobulos 45 Minen, der andere Euergos ein Talent giebt: dieſer hat die Grube, jener die Sklaven zum Pfand, und tritt ſie nach aufgehobenem Kaufvertrag auch wieder ab [296]): folglich iſt hier der Sklave zu 150 Drachmen (34 Thlr. 9 Gr.) angeſchlagen, und mehr konnte ein ſolcher in der Regel nicht gelten, obgleich des Sprechers Gegner behaupteten, Bergwerk und Sklaven zuſammen wären viel mehr werth geweſen [297]). Wenn dagegen Barthelemy [298]) den Werth der Bergwerkſklaven auf 300—600 Drachmen rechnet, ſo beruhet dieſe Angabe auf einer irrigen Vorausſetzung. Gemeine Haus-Sklaven und Sklavinnen können auch nicht viel mehr gegolten haben, als jene [299]). Die Veranſchlagung zweier Sklaven, eines jeden zu 2½ Mine, erſcheint in den Werken des Demoſthenes [300]) als hoch: bei eben demſelben finden wir einen Sklaven für zwei Minen gekauft [301]). Demoſthenes Vater hatte Eiſenarbeiter oder Schwertmacher, die theils fünf, theils ſechs Minen, die geringſten nicht unter drei werth waren, und

---

295) G. Pantänet. S. 967.

296) S. ebendaſ. S. 967, 18. und S. 972, 21.

297) Ich verweiſe der Kürze wegen auf meine Abh. über die Silbergruben von Laurion (S. 40).

298) Anacharſ. Bd. V, S. 34. d. Deutſch. Ueberſ.

299) Man vergl. hierzu die freilich unbeſtimmten Angaben bei Ariſtoph. Plut. 147. Iſäos v. Kirons Erbſch. S. 218—220.

300) G. Nikoſtr. S. 1246, 7.

301) G. Spud. S. 1030, 8.

zwanzig Stuhlmacher, zuſammen vierzig Minen werth. Die Stuhlmacher mit den 32 oder 33 Schwertfegern werden mit Einſchluß eines Talentes Capital zu vier Talenten und funfzig Minen angegeben [302]). Wenn aber der Redner vierzehn Schwertmacher, obgleich ſie mochten alt geworden ſein, mit dreißig Minen baaren Geldes und einem Hauſe von dreißig Minen nur auf ſiebzig Minen [303]), und folglich jeden zu 71 Drachmen rechnet, ſo iſt dieſes eine abſichtliche Unwahrheit. Wie großen Einfluß die Kunſt auf den Werth eines Sklaven hatte, erhellt ſchon aus dem angeführten Beiſpiele der Schwertfeger: denn je höhern Ertrag ſie gaben, deſto theurer waren ſie. Wenn ein Bergwerkſklave nur einen Obolos täglichen Gewinn abwarf, ſo trug ein Lederarbeiter zwei, ja der Vorſteher der Werkſtätte drei Obolen [304]): wonach man ſchließen kann, wie viel die Verfertiger feiner Waaren, wie der Kopfnetze (σακχυφάνται) oder Amorgiſcher Zeuge und buntgewebter Gewänder (ποικιλταὶ) eintragen mochten [305]). Der Preis von fünf Minen, welchen wir oben bei kunſtverſtändigen Sklaven fanden, ſcheint übrigens kein ungewöhnlicher geweſen zu ſein [306]), wohin eine Erzäh-

---

302) Demoſth. g. Aphob. I, S. 816. 5.

303) Vgl. Demoſth. g. Aphob. S. 815. S. 817. 23. und S. 821.

304) Aeſchin. g. Timarch. S. 118.

305) Von den σακχυφάνταις ſ. Demoſth. g. Olympiod. S. 1170. 27. Pollux X, 192. Eine ſchlechte Erklärung giebt Lex. Seg. S. 302. Von den übrigen vergl. Aeſch. a. a. O. Vom ποικιλτὴς, dem ſpätern πλουμάριος (plumarius, ſ. Muratori Inſchr. Bd. II, S. DCCCCVI, 13. und wieder S. DCCCCXXIV, 11. nebſt deſſen Abhandlung de textrina in den Ant. Ital.), Pollux VII, 34. 35. und die Ausleger, Schol. Aeſch. S. 730. Reisk. und Lex. Seg. S. 295.

306) Dieſen Preis von fünf Minen könnte man auch bei Andokides v. ſ. Rückkehr S. 81. für Ruderknechte (κωπεῖς) finden wollen, indem man daſelbſt πέντε μνῶν ſtatt πέντε δραχμῶν ſchriebe: denn was Reiske (Ind. Andoc. Att. Redn. Bd. VIII, S. 503.) aus dieſer Stelle ſchließt: Remigis erat ingens pretium quinque drachmae, wird niemand ſich aufbinden laſſen. Aber κωπεὺς heißt nirgends ein Ruderer, ſondern immer ein Ruderholz, wovon man ſich leicht überzeugen kann, wenn man die Stellen vergleicht, wo es, wie man glaubte,

lung bei Diogenes [307]) weiſet; die Römiſchen Soldaten, welche Hannibal in Achaia verkauft hatte, wurden nach einem von Achaia ſelbſt geſetzten Preiſe durch eine Vergütung von fünf Minen losgekauft, welche der Staat den Herren gab [308]). Meiſt übereinſtimmend mit dieſen Angaben ſind die Kaufpreiſe, welche für Sklaven erlegt wurden bei Verkauf an den Delphiſchen Apoll, unter der Bedingung, daß dies göttliche Eigenthum übrigens frei ſei und von keinem könne in Sklaverei gebracht werden: man findet bei Verkaufverträgen der Art für einen Mann vier, für Weiber drei bis fünf Minen bezahlt [309]): doch in einem in Amphiſſa gemachten Verkauf an Apoll finden ſich ſogar tauſend Drachmen für einen Mann. Plautus ſcheinet, wie die Komiker häufig, einen hohen Anſchlag zu machen, wenn er einen derben guten Sklaven zu zwanzig Minen ſchätzt, und ein Kind für ſechs Minen verkaufen läßt [310]). Theokrines Vater wurde, weil er eine Sklavin des Kephiſodor hatte in Freiheit ſetzen wollen, in eine Geldbuße von fünfhundert Drachmen an den Staat verurtheilt: dieſe Buße betrug dem Geſetz gemäß die Hälfte der Geſammtbuße: die andere Hälfte erhielt der beeinträchtigte Herr, und dieſe war vermuthlich einfacher Schadenerſatz, ſo-

---

einen Ruderer bezeichnen ſoll. Zu dieſen gehört auch die Andokideiſche, deren Zuſammenhang deutlich zeigt, daß keine Ruderſklaven, ſondern Ruderhölzer gemeint ſind: ein Ruderholz mochte aber freilich mit fünf Drachmen gut bezahlt ſein.

307) V. II. in Ariſtippos Leben.

308) 1200 koſteten dem Staate hundert Talente nach Polybios, Liv. XXXIV, 50. Dies war Ol. 146. 1. im J. d. St. 558.

309) Chandl. Inſchr. II, 154. vergl. Muratori S. DXCIII. ferner Chandler II, 150, 151, 152, 153, 155. und Chandler Marm. Oxon. II, XXIX, 2. Dergleichen Menſchen ſind heilige Sklaven, ἱερόδουλοι, wie die Venerii zu Eryx in Sicilien, die Dirnen der Aphrodite in Korinth, die Hierodulen von Komana im Pontos, welche der Prieſter eben ſo wenig an einen andern, als der Theſſaliſche Ritter ſeinen leibeigenen Peneſten, oder der Spartaner den Heloten außer Landes verkaufen konnte. Vergl. Strabo XII, S. 384.

310) Captiv. II, 2, 103. V, 2, 21. 4, 15.

daß die Sklavinn zu fünf Minen angeſchlagen ſcheint [311]. Bei verbuhlten Dirnen und Citharſpielerinnen findet man zwanzig bis dreißig Minen als gewöhnlichen Preis [312]; Neära wird zu beliebigem Gebrauch für dreißig Minen verkauft [313]). Eine Mohrin und ein alter Eunuch koſten beim Terenz zwanzig Minen [314]). Der Luxus ſteigerte ſelbſt dieſe Preiſe noch; wenn in Athen für zehn Minen ein vortrefflicher Sklave gekauft werden konnte, ſo überſtieg der Römiſche Preis zu Columella's Zeit auch dieſen [315]), wie der heutige Negerwerth: ſchon in dem Zeitalter der erſten Ptolemäer wurden Knaben und Mädchen zum Hofdienſt mit einem Alexandriniſchen Talent bezahlt [316]). Das Löſegeld für Gefangene richtete ſich nur zum Theil nach dem Sklavenpreiſe. Dieſem angemeſſen iſt es, wenn die Chalkidier, welche vor den Perſerkriegen in Athen gefangen ſaßen, der Mann für zwei Minen, freigelaſſen werden [317]); eine Summe, zu welcher ſpäter in Potidäa der unvermögende Bürger ſeinen Leib wie ein Capital verſteuerte: wenn ferner Dionyſios der ältere, nachdem er die Reginer beſiegt, außer der Erſtattung der Kriegskoſten, für jeden Mann drei Minen Löſegeld fordert, oder nach Diodor eine [318]): wenn Hannibal die Rö-

311) Rede g. Theokrin. S. 1327. 1328. Vergl. Buch III, 12.

312) Terenz Brüder II, 1, 37. 2, 15. IV, 7, 24. und ſonſt, Plaut. Moſtellar. an mehren Stellen, Curcul. I, 1, 63. II, 3, 65. und öfter, Terenz Phorm. III, 3, 24. Iſokrates v. Umtauſch S. 124. Orell.

313) Rede g. Neära S. 1354. 16.

314) Ter. Eunuch I, 2, 89. Ungenau heißt es V, 5, 13. der Eunuch habe ſo viel gekoſtet. Die Mohrinn ſcheint wenig werth geweſen zu ſein, vergl. III, 2, 18.

315) Hamberger de pretiis rerum S. 32. vergl. Jugler de nundin. serv. 7. S. 85 ff.

316) Joſeph. Jüd. Alterth. XII, 4.

317) Herodot V, 77.

318) Erſteres nach der Ariſtot. Oekon. Buch II, wovon die Erzählung des Diodor XIV, 111. in mehren Punkten abweicht. Die Sache fällt Ol. 98. 2.

miſchen Gefangenen für drei Minen auf einen Kopf losgeben will: wenn in den Philippiſchen Zeiten, als viele Athener in Macedonien gefangen waren, das gewöhnliche Löſegeld drei bis fünf Minen betrug [319]). Da aber häufig die Würde eines Mannes, der Reichthum und die Wichtigkeit deſſelben in Betracht gezogen wurden, ſo beſtimmte man willkürlich ein höheres Löſegeld. Nikoſtratos in einer Demoſtheniſchen Rede [320]) mußte ſich für 26 Minen loskaufen; Platon wurde für zwanzig oder dreißig Minen von Annikeris aus der Gefangenſchaft befreit; für welche Summe, als die Freunde des Weiſen ſie wieder zuſammengebracht und dem Annikeris gegeben hatten, letzterer ihm einen Garten an der Akademie kaufte [321]). König Philipp behauptet in ſeinem Sendſchreiben an die Athener [322]), der Attiſche Feldherr Diopeithes habe den Amphilochos, einen bedeutenden Mann, der zu Geſandtſchaften gebraucht wurde, nicht anders als für funfzehn Talente losgegeben. Daher, um der Willkür vorzubeugen, Demetrios der Städteeroberer mit den Rhodiern den Vertrag ſchloß, die Freien ſollten für zehn, die Sklaven für fünf Minen ausgelöſt werden [323]).

Der Sklave iſt in Rückſicht des Beſitzes jedem andern Eigenthume gleich: er kann als Hypothek gegeben, als Pfand genommen werden [324]). Sie arbeiten entweder auf Rechnung des Herrn, oder für ſich gegen ein gewiſſes dem Herrn zu zahlendes Geld, oder ſie werden vermiethet nicht allein in Bergwerke, ſondern auch zu andern Arbeiten, ſelbſt in fremde

319) Polyb. VI, 56. Demoſth. de fals. leg. S. 394. 13.

320) G. Nikoſtrat. S. 1248. 23.

321) Diog. L. III, 21. Plutarch v. Exil. 10. Seneca Br. 74. Makrob. Sat. I, 11. Verwirrt iſt wie gewöhnlich Diodor's Erzählung XV, 7.

322) Demoſth. S. 159. 15.

323) Diodor. XX, 84.

324) Demoſth. g. Pantänet. S. 967. g. Aphob. I, S. 821. 12. S. 822. g. Onetor I, p. 871. 11.

Werkſtätten, oder als Lohnbediente gegen ein Miethgeld (ἀποφορά)[325]), welches auch von Sklaven, die auf der Flotte dienten, der Herr bezog. Der Ertrag derſelben mußte nach der Natur der Sache ſehr groß ſein, weil wie beim Vieh das Capital und die im Alterthum ſo hohen Zinſen zugleich herausgeſchlagen werden mußten, indem ſie durchs Alter ihren Werth verlieren, und mit ihrem Tode das darin ſteckende Geld eine verzehrte Summe iſt. Man nehme hierzu die große Gefahr des Entlaufens, beſonders wenn Krieg im Lande war und bei den Heeren[326]); man muß ihnen nachreiten, Belohnungen auf das Wiedereinfangen (σῶστρα) bekannt machen laſſen[327]); der Gedanke einer Sklavenverſicherungsanſtalt ſtieg erſt in dem Kopfe eines Macedoniſchen Großen, Antigenes von Rhodos auf, welcher es übernahm, gegen einen jährlichen Beitrag von acht Drachmen für jeden beim Heere befindlichen Sklaven den Preis deſſelben, wie ihn der Eigenthümer geſchätzt hatte, wenn er entlaufen war, zu erſtatten; welches er leicht thun konnte, da er die Statthalter zwang, den Sklaven, der in ihre Provinz gelaufen war, entweder wieder zu ſchaffen, oder zu bezahlen[328]). Wie hoch ſich indeſſen ein Sklave verzinſete, läßt ſich auf keine Weiſe beſtimmt angeben. Die 32 oder 33 Eiſenarbeiter oder Schwertfeger des Demoſthenes warfen jährlich dreißig, die zwanzig Stuhlmacher zwölf Minen reinen Ertrag ab; da jene 190, dieſe vierzig Minen werth waren[329]), ſo trugen die letztern dreißig, die erſtern nur $15\frac{15}{19}$ vom Hundert: eine

325) Demoſth. g. Nikoſtrat. S. 1253. 1. 11. g. Aphob. I, S. 819. 26. Xenoph. v. Staat d. Athen. 1. an mehren Stellen; vorzüglich 11. welche von Heindorf wol richtig verbeſſerte Stelle vorzüglich auf den Seeſold bezüglich ſcheint; Theophr. Char. 22. Andok. v. d. Myſt. S. 19.

326) Thuk. VII, 27. und VII, 13.

327) Plat. Protag. zu Anfang, Xenoph. Denkw. d. Sokr. II, 10. 2.

328) S. Ariſtot. Oekon. II, 2, 34. Antigenes ſtatt Antimenes iſt eine Verbeſſerung von Niebuhr.

329) Dem. g. Aphob. I, S. 816.

Ungleichheit, welche auffallend genug iſt: der Herr giebt übrigens die zu verarbeitenden Stoffe, und vielleicht möchte auch auf den Gewinn, welchen er von dieſen zieht, ein Theil des Vortheils geſchrieben werden müſſen. Wenn Timarch's Lederarbeiter täglich zwei, der Vorſteher drei Obolen an ihren Herrn abgaben, ſo iſt dieſe Abgabe vermuthlich nicht bloß für das in den Sklaven ſteckende Capital zu rechnen, ſondern enthält ebenfalls den Vortheil, welchen der Herr für die Lieferung der verarbeiteten Stoffe nimmt. Hieraus kann man ſchließen, daß wenn Bergwerkſklaven, an Pächter vermiethet, ihrem Herrn täglich einen Obolos einbringen, welches 350 Arbeittage gerechnet auf einen Mittelwerth von 140 Drachmen 41⅔ vom Hundert ausmacht, dieſer Ertrag keinesweges allein von den Sklaven, ſondern zugleich von den damit verpachteten Bergwerken herrührt; welches ich anderswo mit mehren Gründen unterſtützt habe [330]).

(14) Unter den Hausthieren ſtanden die Pferde in Attika verhältnißmäßig in hohem Preiſe, nicht bloß wegen ihres Nutzens und der Schwierigkeit ſie zu halten, ſondern wegen der Neigung zum Aufwand: indem der Ritter edle und ſtarke Roſſe zum Kriege und feſtlichem Aufzug, der Vornehme und Ehrgeizige für die hochgefeierten Rennkämpfe hielt, entſtand beſonders unter den Jüngern jene unſägliche Roßſucht, von welcher Ariſtophanes in den Wolken ein Beiſpiel aufſtellt und viele Schriftſteller berichten [331]); ſodaß manche durch Pferdezucht verarmten, während andere dadurch reich wurden [332]). Auch ſtellte man frühzeitig kunſtmäßige Grundſätze über die Behandlung der Pferde auf, welche ſchon vor Xenophon Simon, ein berühmter Reiter, dargeſtellt hatte [333]). Ein gemeines Pferd, wie es etwa der Landmann

---

330) Abh. über die Lauriſchen Bergwerke.

331) Vgl. Xenoph. von der Reitkunſt I, 12. Terenz Andr. I, 1. Bach zu Xenoph. Oekon. 2, 6. und andere mehr.

332) Xenoph. Oekon. 3, 8. Viele Alten reden vom καθιπποτροφεῖν.

333) Xenoph. v. d. Reitk. 1. und dort Schneider.

hatte, koſtete drei Minen (68 Thlr. 18 Gr.). Durch Pferdezucht, ſagt der Sprecher beim Iſäos [334]), haſt du dein Vermögen nicht durchgebracht; denn niemals beſaßeſt du ein Pferd, welches über drei Minen werth geweſen wäre. Ein ſtattliches Reitpferd hingegen, oder ein Wagenrenner, wird nach Ariſtophanes mit zwölf Minen bezahlt, welches nicht weniger als 275 Thlr. beträgt, und da man ſogar auf ein verpfändetes Pferd ſo viel darleiht, muß dieſer Preis ganz gewöhnlich geweſen ſein [335]). Liebhaberei aber ſteigerte den Preis ins Unendliche: ſo gab man dreizehn Talente für den Bukephalos [336]). Ein Maulthiergeſpann, vermuthlich zwei, keineswegs vorzügliche, ſondern nur zum gewöhnlichen Gebrauch auf dem Lande beſtimmte Thiere, wurden zu 5½, auch acht Minen (126 Thlr. 1 Gr. und 183 Thlr. 8 Gr.) verkauft [337]). Die Eſel waren vermuthlich verhältnißmäßig viel wohlfeiler: doch habe ich außer der ſcherzhaften Erzählung des Lucian [338]), wie der Eſel Lucius, nachdem ihn niemand kaufen wollen, endlich bei einem hauſirenden Prieſter der Syriſchen Göttin für die hohe Summe von dreißig Drachmen (6 Thlr. 21 Gr.) angebracht worden, nichts über dieſen Gegenſtand in Bezug auf Hellas gefunden; und auch dieſe Stelle beweiſet nichts für den in alten Zeiten und nahmentlich in Attika gewöhnlichen Preis. Was das Rindvieh betrifft, ſo weis ich nicht woher ein Engländer die Angabe ſchöpfen konnte, ein Ochſe habe in Sokrates Zeiten acht Schillinge (2 Thlr. 10 Gr. 4 Pf.) gekoſtet: wogegen alles ſpricht. Wenn bei der Deliſchen Theorie für einen Ochſen zwei Drachmen bezahlt wurden [339]), ſo will ich zwar nicht läugnen, daß in den älteſten Zeiten dieſer Preis beſtanden

334) V. Dikäog. Erbſch. S. 116.
335) Ariſtoph. Wolken 20. 1226. Lyſias κατηγ. κακολ. S. 306 f.
336) Chares bei Gell. N. A. V, 2.
337) Iſäos v. Philoktem. Erbſch. S. 140.
338) Eſel 35.
339) Pollux IX, 61. wo die Ausleger die Sache in Zweifel ziehen.

haben mag; aber von ſpäteren iſt er ungedenkbar, und höchſtens kann man zugeben, daß bei Bezahlung der Kampfpreiſe, welche eine bloße Ehrenſache waren, dieſer uralte Anſchlag beibehalten worden ſei. In Athen galt unter Solon der Ochſe, vermuthlich ein zu den Opfern auserleſener, fünf Drachmen (1 Thlr. 3 Gr. 6 Pf.), das Fünffache des Schafes [340]), in Luſitanien nach Polybios zehn Drachmen, und das Schaf gleichfalls nur ein Fünftel davon: in Rom war der Werth eines Ochſen gegen Schafe zehnfach [341]). Wenn daher in der Blüthezeit Athens ein Schaf, wie gleich erhellen wird, je nach Alter, Art und dem Schwanken der Preiſe zehn bis zwanzig Drachmen koſtete, ſo kann ein Ochſe zu funfzig bis hundert Drachmen (11 Thlr. 11 Gr. bis 22 Thlr. 22 Gr.) gerechnet werden. Olymp. 92, 3. wurden für eine Hekatombe 5114 Drachmen ausgegeben: waren ungefähr hundert Ochſen dafür gekauft, ſo betrug der Preis eines Ochſen damals etwa 51 Drachmen (11 Thlr. 16 Gr.). Aber Olymp 101, 3. koſtete eine Hekatombe von 109 Ochſen 8419 Drachmen, alſo das Stück 77¼ Drachmen (17 Thlr. 16 Gr.): in beiden Fällen ſind auserleſene Opferſtiere gemeint [342]). Wahrſcheinlich waren auch außerhalb Athen in dieſem Zeitalter die Preiſe nicht viel niedriger: in dem heerdenreichen Sicilien war ſchon zu Epicharmos Zeit der Preis eben ſo hoch als in Athen unter Solon. Denn ein ſchönes Kalb koſtete nach jenem Komiker [343]) zehn Nummen oder zwei Drachmen 4⅔ Obolen Attiſch [344]), und da der Werth eines ausgewachſenen Ochſen nach der Aehnlichkeit der Luſitaniſchen Preiſe wol als das Doppelte angenommen werden

340) Plutarch Solon 23. aus Demetr. Phal.

341) Hamberger in der angef. Schrift, Taylor zum Marm. Sandw. S. 37.

342) S. Inſchr. I, Pryt. 2. und dazu Barthel. in den Denkſchr. d. Akad. d. Inſchr. Bd. XLVIII, S. 355. ferner Inſchr. VII, §. 5. vergl. Taylor z. Marm. Sandw. S. 36.

343) Bei Pollur. IX, 80.

344) Nach der obigen Annahme Cap. 4.

kann, ſo mochte ein ſchöner Stier damals in Sicilien zwanzig Nummen oder fünf Drachmen 3½ Obolen Attiſchen Geldes koſten. Ein Spanferkel kaufte man zu Athen im Peloponneſiſchen Kriege für drei Drachmen (16 Gr. 6 Pf.) [345]. Ein mäßiges Opferſchäflein, für den heiligen Zweck auserleſen, ſchlägt jener bei Menander [346] zu zehn Drachmen (2 Thlr. 7 Gr.) an. Auch in Lyſias Zeiten kann der Preis eben nicht geringer geweſen ſein: ſonſt konnte doch der ſchurkiſche Vormund bei dieſem Redner, wenn er in ſeiner Rechnung die Dinge noch ſo übertrieben hoch anſetzen wollte, für ein Lamm zu den Dionyſien nicht ſechzehn Drachmen (3 Thlr. 16 Gr.) anſchreiben [347]. Eine nicht ganz beſtimmte, aber merkwürdige Angabe liefert noch die Rede gegen Euergos und Mneſibulos. Theophemos hatte dem Sprecher funfzig edle Schafe nebſt dem Hirten weggenommen, und überdies einen Sklaven mit einer koſtbaren Waſſerurne und einiges Hirtengeräthe [348]. Der Sprecher war aber dem Theophemos eine Geldbuße ſchuldig, welche nebſt Epobelie und Prytaneien 1313 Drachmen zwei Obolen betrug [349]; er behauptet, die weggenommenen Schafe mit dem Hirten ſeien mehr als die Buße werth [350]. Rechnen wir den Hirten recht hoch, über drei Minen, ſo behalten wir für funfzig Schafe den Werth von tauſend Drachmen: hiernach kommt ein ausgewachſenes edles Schaf auf mindeſtens zwanzig Drachmen (4 Thlr. 14 Gr.). Ueber den Werth der in Attika ſehr häufigen Ziegen habe ich nichts gefunden, außer daß bei Iſäos [351] hundert Stück nebſt ſechzig Schafen, ei-

---

345) Ariſtoph. Frieden 373.

346) Beim Athen. IV, S. 146 e. VIII, S. 364 d.

347) Lyſias g. Diogeit. S. 906.

348) S. S. 1155. Dieſe Schafe heißen πρόβατα μαλακά.

349) S. S. 1158. 24. S. 1162. 20. S. 1164. 10.

350) S. S. 1156. 15, 23. Vergl. S. 1164. 5.

351) Von Hagn. Erbſch. S. 293. Noch unbeſtimmter iſt die Stelle v. Philoktem. Erbſch. S. 140.

nem Pferd und Geräthe auf dreißig Minen geſchätzt werden. Als ein Beiſpiel des Luxus mag noch angeführt werden, daß Alkibiades einen Hund, den er gleich nachher ſeiner vorzüglichſten Schönheit beraubte, für ſiebzig Minen (1604 Thlr. 4 Gr.) kaufte [352].

(15) Eine ausführlichere Erörterung erfordert das Getreide. Attika bedurfte einer anſehnlichen Zufuhr; kein Staat, behauptet Demoſthenes, braucht ſo viel [353]; die Atheniſchen Geſandten bei Livius [354]) rühmen ſich 100,000 Maß geliefert zu haben, ungeachtet ihr Staat ſelbſt ſogar für den Landmann Einfuhr nöthig habe. Wie viel brauchte aber Attika? Wie viel konnte es ſelbſt hervorbringen? Wie viel mußte durch Einfuhr geſchaft werden? Die Beantwortung dieſer Fragen, welche die Athener von einem Staatsmanne verlangten [355]), iſt uns Spätgebornen viel ſchwerer, und doch zur genauen Einſicht in die Verhältniſſe nothwendig: ich unternehme ſie, mich beſcheidend, daß ich irren könne. Nach der obigen Auseinanderſetzung kann in Attika eine Bevölkerung von 135,000 freien Seelen und 365,000 Sklaven angenommen werden. Ein erwachſener Sklave empfängt nach zuverläſſigen Nachrichten täglich eine Chönix oder den 48ſten Theil eines Attiſchen Medimnos, und braucht folglich in einem Gemeinjahr von 354 Tagen 7⅜ Medimnen. Ungefähr ſo viel erhielt nach Polybios der Römiſche Soldat, nehmlich monathlich höchſtens ⅔ Medimnen Weizen. Nehmen wir unter den Sklaven 25,000 Kinder an, ſo würden die 340,000 erwachſenen jährlich 2,507,500 Medimnen verzehren. Rechnet man auf ein Sklavenkind jährlich vier Medimnen, ſo würde die geſammte Sklavenbevölkerung 2,607,500

---

352) Plutarch Alk. 9. Pollux V, 44.

353) Dem. von der Kron. S. 254. 21. und g. Lept. a. unten anzuf. O.

354) XLIII, 6.

355) Xenoph. Denkw. d. Sokr. III, 6, 13. vergl. Ariſtot. Rhet. I, 4.

Medimnen brauchen. Unter den Freien muß man die Hälfte als Kinder rechnen; aber auch die Erwachſenen, da ſie beſſere Nahrung als die Sklaven genießen, werden nicht ſo viel Getreide verzehren. Es wird genug ſein, auf ein Kind zwei, auf einen Erwachſenen vier Medimnen, zuſammen auf 135,000 Seelen 405,000 Medimnen zu rechnen. Sonach betrüge der Geſammtbedarf eines gemeinen Jahres 3,012,500 Medimnen, oder da eine genaue Rechnung doch unmöglich iſt, rund drei Millionen, ohne die Ausſaat, welche zu beſtimmen ſchwieriger iſt. Wenn man übrigens glauben wollte, es ſeie noch mehr erfordert worden, weil auch die Fremden, welche in der Flotte oder im Heere dienten, verſorgt werden mußten, ſo bedenke man, daß vielmehr die Abweſenheit einer großen Anzahl Soldaten und Matroſen von Athen macht, daß eher weniger nöthig iſt, da das Heer meiſt von außen verſorgt wird: wogegen allerdings zugegeben werden kann, daß die Nothwendigkeit, ihr eigenes Land von außen zu verſorgen, den Athenern die Aufſtellung vieler Söldner, welche doch auch Korn brauchten, erſchwerte [356]). Daß nun dieſe drei Millionen Attika nicht hervorbrachte, wiſſen wir: auf den Markt im Piräeus aber kam überall her Getreide, aus dem Pontos, Thracien, Syrien, Aegypten, Libyen, Sicilien [357]). Am bekannteſten iſt die Kornzufuhr aus dem Pontos, wegen welcher Byzanz den Athenern ſehr wichtig war: ebendeswegen zum Theil ſuchte auch Philipp von Macedonien dieſer Stadt ſich zu bemächtigen [358]). Vom Thrakiſchen Cherſones zogen zu Lyſias Zeiten Privatleute, wahrſcheinlich von den Attiſchen Kleruchien Korn [359]). Aus den übrigen Ländern holten theils die Attiſchen Kaufleute Getreide,

---

356) Xenoph. Hellen. Geſch. VI, 1, 4.

357) Theophraſt. Pflanzengeſch. VIII, 4. Vergl. Barthel. Anach. Bd. IV, S. 318. 319. Wolf zur Lept. S. 253. Meurſius F. A. Cap. IV. und viele zerſtreute Stellen der Redner.

358) Demoſth. von der Krone a. a. O.

359) Vgl. Lyſ. g. Diogeit. S. 902.

theils trieb Kypros und Rhodos den Zwiſchenhandel. Von jener Inſel kamen in Andokides Zeiten bedeutende Kornflotten nach Athen: von dieſer, welche doch ſelbſt eingeführtes Getreide nöthig hatte, und nach Polybios ſpäter aus Sicilien bekam, finden wir bei Lykurg Nachricht [360]). Hierzu kommt, daß Euböa, zu Perikles und Alkibiades Zeit mit Kleruchen beſetzt, Getreide und andere Bedürfniſſe lieferte, welche vor der Spartaniſchen Beſetzung von Dekeleia über Oropos eingeführt wurden, nachher aber um Sunion herumſchiffen mußten, das deshalb befeſtigt wurde [361]). Es mußte folglich eine bedeutende Menge Getreide eingebracht werden, obgleich nicht alles zum inländiſchen Verbrauch, ſondern auch um im Piräeus an Auswärtige verkauft zu werden. Deſto auffallender erſcheint daher Demoſthenes Angabe [362]), die nicht mehr als 400,000 Medimnen betragende Pontiſche Einfuhr ſei der ganzen aus allen übrigen Ländern nahe gleichzuachten, ſodaß die Geſammteinfuhr wenig mehr als 800,000 Medimnen geweſen wäre, abgerechnet was nicht ausgeladen, ſondern im Piräeus nach andern Ländern umgeſetzt wurde. Demoſthenes beruft ſich auf die Bücher der Sitophylaken; aber ſollte er es wol ſo genau mit ſeinen Worten nehmen? Alle Attiſchen Redner, ſelbſt der edelſte, Demoſthenes, beugten die Wahrheit möglichſt ſanft für ihren Zweck. Gewiß darf die Geſammteinfuhr im Durchſchnitt rund auf eine Million angeſchlagen werden; in beſonders ſchlechten Jahren aber, wo ſelbſt das kornreiche Böotien, wenigſtens nach zweijähriger Unfruchtbarkeit, Zufuhr brauchte [363]),

---

360) Andokides von ſeiner Rückkehr S. 85. 86. Lykurg. g. Leokr. S. 149. Polyb. XXVIII, 2.

361) Thuk. VII, 28. vergl. VIII, 4.

362) G. Lept. 466. 467. Die Worte: *πρὸς τοίνυν ἅπαντα τὸν ἐκ τῶν ἄλλων ἐμπορίων ἀφικνούμενον ὁ ἐκ τοῦ πόντου σῖτος εἰσπλέων ἐστίν*, bezeichnen übrigens keine Gleichheit, ſondern nur eine Annäherung der Menge des Pontiſchen Getreides an die Menge des übrigen, wovon ein deutlicher Beweis Herodot VIII, 44. vgl. 48.

363) Xenoph. Hellen. Geſch. V, 4, 54.

hatte Attika ohne Zweifel viel mehr nöthig. Legen wir die genannte Mittelzahl zum Grunde, ſo mußte Attika zwei Millionen Medimnen erzeugen, welches meines Bedünkens nicht unmöglich war. Allerdings iſt das Land gebirgig; aber die Höhe der Berge iſt nicht ſo bedeutend, daß ſie hätten unfruchtbar ſein müſſen: nackte Felſen, welche freilich in Attika nicht ſelten waren, machen doch einen kleinen Theil der Oberfläche aus, und wo der ſteinige Boden mit einiger Erde gemiſcht war, konnte Gerſte gebaut werden; die Kunſt that das ihrige. Wie viel von Attika's Flächenraum, 64,000 Stadien oder 2,304,000 Plethren, getreidetragendes Land war, wird man nicht verlangen von uns zu erfahren: aber die Möglichkeit, daß ſo viel Land mit Getreide angebaut war, als zur Erzielung von zwei Millionen Medimnen gehört, kann ſchwerlich geläugnet werden. Bei den Leontinern in Sicilien [364]) wurde das Römiſche Jugerum, etwa 2⅔ Plethren, mit einem Medimnos Getreide beſäet, ſowie auf einen Magdeburger Morgen, welcher nicht viel größer als das 28,800 Römiſche oder 25,532 Rheinländiſche Fuß betragende Jugerum, ein Scheffel Ausſaat gerechnet wird, der dem Medimnos beinahe gleich iſt: das fruchtbare Land trug in guten Jahren das achte, in den beſten das zehnte Korn. Nehmen wir, was zwar nicht ſicher, aber doch wahrſcheinlich iſt, daſſelbe Maß der Ausſaat für Attika an, und als Ertrag bei der geringern Fruchtbarkeit nur das ſechste Korn, wie ſelbſt heutzutage noch, wo der Ackerbau gewiß ſchlechter geworden iſt, die Vervielfältigung des Getreides in Attika nach Hobhouſe [365]) fünf oder ſechs, und niemals mehr als zehn beträgt: ſo trug ein Plethron in Attika 2¼ Medimnen, und zu zwei Millionen wurden 888,890 Plethren Landes erfordert, ferner zur Gewinnung der Ausſaat und immer rückwärts der Ausſaat

364) Cic. Verr. II, 3, 47.

365) A Journey through Albania, and other Provinces of Turkey in Europe and Asia, to Constantinople, during the years 1809. and 1810. By J. C. Hobhouse, Lond. 1813. Bd. I, S. 411.

für die Ausſaat, noch 66,000 Plethren. Unter dieſen Vorausſetzungen müßte das getreidetragende Land 955,500 Plethren betragen haben; der Reſt blieb für Brachfelder, Baumzucht, Wein, der jedoch zum Theil zwiſchen der Gerſte gebaut wurde, indem die Reben an den Bäumen ſich emporwanden, Hülſenfrüchte, Gartenbau, Futter des Viehes und Wieſen, Sumpf, Gewäſſer, wüſtes Land, Wege und Wohnung. Wie wenig übertrieben dieſe Annahme ſei, ſcheint auch daraus hervorzugehen, daß Phänippos Landgut von 1440 Plethren, obgleich ein Grenzſtück mit Waldungen, jährlich über tauſend Medimnen Getreide und über achthundert Metreten Wein lieferte [366]. Auf allgemeine Grundſätze der politiſchen Rechenkunſt nehme ich abſichtlich keine Rückſicht, weil ſie zumal für das Alterthum nur unſichere Folgerungen geben; viel weniger will ich eine Vergleichung mit dem Ertrage von Lakonika anſtellen, da die Berechnung deſſelben, welche man aus Plutarch [367] anſtellen wollte, auf falſchen Vorausſetzungen beruht.

Bei einer Einfuhr von einem Drittel des Bedarfes, welche zu Zeiten des Mißwachſes nicht einmal hinreichen konnte, mußte großer Mangel entſtehen [368], wenn keine zweckmäßigen Anſtalten getroffen wurden. Die Sorge für das Getreide ging daher zu Athen ins Große: man befeſtigte Sunion, wie bemerkt worden, um das Herumfahren der Kornflotte um das Vorgebirge zu ſichern; bewaffnete Schiffe

366) Rede g. Phänipp. S. 1045. 5.

367) Lykurg 8. Lakonika hatte nehmlich 39,000 Grundſtücke, worunter 9000 Spartaniſche: eines trug dem Eigenthümer 82 Medimnen Gerſte, wornach man den Geſammtertrag berechnet hat. Man bedachte aber nicht, daß dieſe 82 Medimnen nur die Abgabe oder Pacht der Heloten ſind, und ungewiß iſt, ob die Stelle bloß von den Spartaniſchen, oder auch den Lakedämoniſchen Grundſtücken zu verſtehen ſei.

368) Vergl. zum Beiſpiele Dem. g. Phorm. S. 918. 8. g. Lept. S. 467.

begleiteten die Getreideflotten, wie die Pontiſche [369]); als Pollis der Spartaner mit ſechzig Kriegſchiffen bei Keos, Aegina und Andros ſtand, lieferte ihm Chabrias eine Schlacht, damit das Getreide von Geräſtos in Euböa nach dem Piräeus gelangen könnte [370]). Die Ausfuhr war unbedingt verboten: vom fremden im Attiſchen Emporium angelangten Getraide mußten geſetzlich zwei Drittel in die Stadt gebracht werden, wozu die Emporialvorſteher zwangen [371]); das heißt, nur ein Drittel konnte aus dem Emporium im Piräeus wieder in andere Länder abgeholt werden. Um dem Anhäufen und Zurückhalten des Getreides [372]) möglichſt vorzubeugen, war die Aufkäuferei ſehr beſchränkt; es war nicht erlaubt, über funfzig Trachten (φορμοὶ) auf einmal zu kaufen [373]); Uebertretung dieſes Geſetzes wurde mit dem Tode beſtraft. Auch durften die Kornhändler oder Aufkäufer den Medimnos nur einen Obolos theurer verkaufen, als ſie eingekauft hatten. Deſſen ungeachtet vertheuerten dieſe Menſchen, gewöhnlich Schutzverwandte, durch Ueberbieten in ſchlimmen Zeiten

369) Dem. v. d. Krone S. 250. 251. g. Polykl. S. 1211. 25.

370) Xenoph. Hell. Geſch. V, 4, 61. Diodor. XV, 34.

371) Harpokr. in ἐπιμελητὴς ἐμπορίου, aus Ariſtoteles, und Lex. Seg. S. 255. wo aus Harpokr. Ἀττικὸν ſtatt ἀστικὸν zu ſchreiben, und das übrige zu ergänzen iſt.

372) Vergl. Plutarch de curiosit. zu Ende.

373) Φορμὸς, von φέρω, iſt gewöhnlich ein geflochtener Korb, worin das Getreide wol aufgehoben wurde; Taylor z. Lyſias vergleicht damit der Italer cumeras oder cumera, deren es zweierlei, größere und kleinere gab; die letztern hielten fünf oder ſechs Modien, alſo ungefähr einen Attiſchen Medimnos. S. Akron zu Horaz Serm. I, 1, 53. Wahrſcheinlich war in Athen der Phormos vom Medimnos nicht ſehr verſchieden; ein Medimnos Weizen wiegt etwa achtzig bis neunzig Pfund, und kann daher wol als eine Tracht gelten: wie Lucull nach Plutarch ſeinem Heer 30,000 Medimnen Korn von eben ſo viel Galatern nachtragen ließ. Die Gloſſeme der Grammatiker in den Wörterbüchern geben keine Auskunft über die Größe: Petitus Meinung aber, daß φορμὸς ſo viel ſeie als κόφινος ($\frac{1}{12}$ vom Attiſchen Medimnos) iſt ungereimt. S. deſſen Att. Geſ. V, 5, 7.

das Getreide, und verkauften es oft an demſelben Tage eine Drachme höher [374]. Lyſias kann nicht genug von der Verruchtheit dieſer Wucherer erzählen, welche eben ſo verhaßt waren als in neuern Zeitrn. Sie kauften auf unter dem Vorwand, für das Beſte des Volks zu ſorgen oder von den Behörden Befehl zu haben; aber wenn eine Kriegſteuer ausgeſchrieben wurde, bewährte ſich ihr angeblicher Gemeinſinn nicht. Sie gewinnen beim öffentlichen Unglück: ſie ſehen daſſelbe ſo gern, daß ſie die erſten Nachrichten davon haben, oder ſelbſt welche erdichten, etwa daß die Schiffe im Pontos genommen oder vernichtet ſeien, Handelsplätze geſchloſſen, Verträge aufgekündigt worden; ſogar wenn die Feinde ruhen, plagen ſie den Bürger, indem ſie das Getreide an ſich bringen, und beim größten Bedürfniß nicht verkaufen wollen, damit man nicht über die Preiſe mit ihnen rechte, ſondern zufrieden ſei, um jeden Preis Korn zu erhalten [375]. Nicht einmal die Verkäufer hatten durch ſie Vortheil, was unſere Lehrer der Staatswirthſchaft beſonders zu Gunſten der Aufkäuferei behaupten: im Gegentheil litten jene durch das Gewerbe und die Verſchwörungen der Kornhändler, von welchen ſie ſogar verfolgt wurden [376]. Wäre ihnen nicht Lebensſtrafe angedroht, ſagt Lyſias [377], ſo würden ſie kaum mehr erträglich ſein. Während aller übrige Waarenverkauf unter der Aufſicht der Agoranomen ſtand, hatte daher der Staat, um den Getreidewucher zu ſteuern, über dieſes einzige Gewerbe die beſondere Behörde der Sitophylaken geſetzt [378], anfänglich aus drei Männern beſtehend, nachher zehn in der Stadt, fünf im Piräeus, vermuthlich weil ihre Geſchäfte vermehrt wurden: dieſe haben Liſten des eingeführ-

374) S. die Rede des Lyſias gegen die Kornhändler, beſonders S. 715. 718. 720.

375) Ebendaſ. S. 720. 721 ff.

376) Ebendaſ. S. 726. 727.

377) S. 725.

378) Ebendaſ. S. 722.

ten Getreides, und außer der Aufſicht über dieſes auch die über Mehl und Brod, daß es nach geſetzlichem Gewicht und Preis verkauft werde [379]). Aber die Sitophylaken ſelbſt konnten bisweilen dem Unfug des Ueberbietens von Seiten der Aufkäufer nicht ſteuern, und wurden zu den äußerſten Strafen, ſogar zum Tode verurtheilt [380]): wobei man eben ſo ſehr vor der Unordnung in der Getreidepolizei, als vor der furchtbaren Rechtspflege erſchrickt. Noch nachtheiliger waren die Speculationen der Kaufleute, welche, wie Xenophon bemerkt [381]), das Getreide überall herholten, aber nicht am erſten beſten Orte abſetzten, ſondern wo ſie ausgewittert hatten, daß es am theuerſten wäre. Andokides [382]) erzählt von einem Complot, wodurch der Kypriſchen Kornflotte, welche nach Athen beſtimmt war, eine andere Richtung gege-

---

379) Drei Sitophylaken nennt Lyſias a. a. O. S. 717. Die andere Angabe beruht auf Ariſtot. v. Staat d. Athen. b. Harpokr. in σιτοφύλακες, wo Valeſius gut: ἦσαν δὲ τὸν ἀριθμὸν πεντεκαίδεκα· δέκα μὲν ἐν ἄστει u. ſ. w. Sigonius R. A. IV, 3. folgt ſtillſchweigend dem erſten; auch Petit. V, 5, 7. ſah das Wahre, aber ſeine Verbeſſerung iſt hinſichtlich der Wortſtellung falſch, und δέκα iſt bloß zu verdoppeln. Photios, bei welchem ſtatt ἄριστοι zu leſen ἄρτοι, hat denſelben Fehler: außerdem findet ſich bei ihm, es wären ſpäter in der Stadt dreißig (λ') geweſen, und fünf in Piräeos. Gewiß bloße Verwirrung, Schreibfehler und falſche Verbeſſerung ſchon vorgefundener Schreibfehler! Die erſte Quelle lautete vermuthlich ſo: ἦσαν δὲ τὸν ἀριθμὸν πάλαι μὲν τρεῖς, ὕστερον δὲ πεντεκαίδεκα, δέκα μὲν ἐν ἄστει, πέντε δὲ ἐν Πειραιεῖ. Ihr Geſchäft erhellt aus Demoſth. g. Lept. a. a. O. Harpokr. und Lex. Seg. S. 300. Die Aufſicht über Brod und bereitetes Getreide, nahmentlich Gerſtengraupen (ἄλφιτα) findet ſich auch im Perikleiſchen Zeitalter ſchon. S. den alten Komiker bei Plutarch praec. polit. 15.

380) Lyſias a. a. O. S. 718. 723. 725. zu Ende und 726. im Anfang. Vielleicht gehört hierher auch Demoſth. g. Timokr. S. 743. 4. worauch Leute im Gefängniß ſaßen, welche im Getreideweſen Unrecht gethan.

381) Oekon. 20, 27.

382) Von ſeiner Rückkehr S. 85, 86. Der Redner war bekanntlich Kaufmann.

ben werden ſollte: er nöthigte aber die Anſtifter, ihren Plan zu verlaſſen. Niemand that im Getreideweſen Athen und den übrigen Hellenen größern Schaden als Kleomenes von Alexandria, Alexanders Satrap in Aegypten, welcher große Kornvorräthe aufhäufte, die Preiſe willkührlich beſtimmte, und wegen der großen Anzahl Diener, welche er beim Kornhandel hatte, im Stande war, die Verhältniſſe überall genau zu erforſchen. Da er dreierlei Leute hielt, diejenigen, welche das Getreide abſandten, die Begleiter deſſelben, und andere, welche an Ort und Stelle es empfiengen und abſetzten, ließ er ſeine Kornſchiffe nicht eher in einen Handelsplatz einlaufen, als ſeine dortigen Gehülfen Nachricht gegeben hatten, wie die Preiſe ſtänden: waren ſie hoch, ſo wurden ſie dorthin geführt; wo nicht, wurde anderwärts ausgeladen. Dadurch ſtiegen die Kornpreiſe in Athen bedeutend, bis Siciliſche Zufuhr abhalf [383]). Von der Kunſt dieſes berüchtigten Kornwucherers giebt der Verfaſſer des zweiten Buches der Ariſtoteliſchen Oekonomik noch andere Beiſpiele. In einer Theurung, als man den Medimnos mit zehn Drachmen bezahlte, berief er die Verkäufer, um zu erfahren, zu welchem Preiſe ſie ihr Getreide ihm überlaſſen wollten: da ſie erbötig waren, ihm wohlfeiler als den Kaufleuten zu verkaufen, bezahlte er ihnen denſelben Preis, ſetzte aber hernach den Medimnos auf 32 Drachmen (ſieben Thlr. acht Gr.)! Als auswärts groſer Mangel war, in Aegypten ſelbſt mäßiger, verbot er die Ausfuhr; auf die Vorſtellung der Nomarchen, daß die Abgaben nicht könnten bezahlt werden, wenn die Ausfuhr nicht freigegeben würde, geſtattete er ſie, aber mit einem ſo hohen Zoll, daß wenig ausgeführt, den Nomarchen ihr Vorwand zur Nichtzahlung der Steuern genommen, und außerdem von dem Ausgangszoll eine große Summe erhoben wurde.

Die Athener ſuchten durch mehre Mittel die Getreidezufuhr zu ſichern oder zu vermehren. Schon das allgemeine

383) Demoſth. g. Dionyſod. S. 1285.

Geſetz, daß auf kein Fahrzeug ausgeliehen werden ſollte, welches nicht Rückfracht nach Athen nähme, unter welcher das Getreide ausdrücklich genannt war [384]), gehört hierher: noch mehr das andere, daß kein in Attika wohnhafter anderswohin als in das Attiſche Emporium Getreide führen dürfe; gegen den Uebertreter konnte die Phaſis, nach Lykurg auch die Eiſangelie gebraucht, und folglich auf Todesſtrafe erkannt werden [385]). Theophilos behauptet [386]), die Getreidekaufleute hätten in Athen Abgabenfreiheit gehabt; von den Zeiten der Unabhängigkeit kann dieſes offenbar nicht gelten, es ſei denn als vorübergehende Begünſtigung, oder in ſehr beſchränktem Sinne. Die Atelie hat nehmlich ſehr viele Bedeutungen: entweder iſt ſie eine allgemeine (ἀτέλεια ἁπάντων), oder Freiheit von den Liturgien oder gewiſſen Zöllen und andern Abgaben [387]). Die allgemeine Abgabenfreiheit gaben die Athener zum Beiſpiel den vaterlandloſen Byzantiern und Thaſiern, welche Schutzverwandte von Athen wurden in Thraſybuls Zeiten [388]), und dem Leukon, Herrn von Bosporos nebſt ſeinen Söhnen, welcher nahmentlich auch Zollfreiheit hatte [389]). Unter dieſer allgemeinen Atelie

---

384) S. oben 9.

385) Demoſth. g. Phorm. S. 918. 5. g. Lakrit. S. 941. 4. Lykurg. g. Leokr. S. 156. und die Rede gegen Theokrines. Was die Phaſis betrifft, ſo iſt dieſe ſicher nach der letzten, woraus (S. 1325. 28.) beſonders zu merken, daß der Anzeiger die Hälfte der verfallenen Waaren erhielt. Man vergleiche noch über die Phaſis gegen dies Verbrechen die Ausleger des Pollux VIII, 47. und Lex. Seg. S. 313. in φαίνειν, woſelbſt die Worte ἢ ἔμπορον ἀλλαχόθι ἐργαζόμενον nur hierauf bezogen werden können. Ueber die Eiſangelie gegen dieſes Vergehen ſ. Matthiä Misc. philol. Th. I, S. 231.

386) Theophil. I, 2. nach der aus Handſchriften gezogenen Verbeſſerung des Salmaſius de M. U. V, S. 195.

387) S. Wolf z. Lept. S. LXXI ff.

388) Demoſth. g. Lept. S. 474. 475.

389) Demoſth. g. Lept. S. 466—468. Daß er zollfrei war, erhellt aus der Zuſammenſtellung der ihm und ſeinen Söhnen gegebenen Atelie mit der von ihm allen Athenern geſtatteten S. 466. 29.

war die Freiheit von den Zöllen, den Liturgien mit Ausſchluß der Trierarchie, wovon nur unter gewiſſen geſetzmäßigen Bedingungen Befreiung Statt fand, und bei Schutzverwandten noch vom Schutzgeld und in einzelnen Fällen von der Vermögenſteuer begriffen, vielleicht auch die Opferfreiheit (ἀτέλεια ἱερῶν), welche ſehr wenig bekannt iſt. Daß dieſe allgemeine Abgabenfreiheit die Getreidekaufleute nicht haben konnten, erhellt ſchon daraus, daß ſie mehre der beſondern Freiheiten nicht hatten. Abgeſehen nehmlich von der allgemeinen Abgabenfreiheit hätten ſie zunächſt Zollfreiheit haben können für das eingeführte Getreide: aber da in Athen der Getreizoll verpachtet war [390], welcher gänzlich hätte wegfallen müſſen, wenn eine freie Zufuhr für alle Getreidekaufleute geſetzlich geweſen wäre, ſo bedarf dieſe Behauptung keiner Widerlegung. Deſto ungedenkbarer iſt es, daß ſie Zollfreiheit von andern Waaren hatten bei der Einfuhr oder Ausfuhr, obgleich einzelne Leute ſolche für Alles oder gewiſſe Gegenſtände erhielten [391]. Waren ſie aber etwa frei von den regelmäßigen Liturgien? Unmöglich, da nach Demoſthenes ſowohl der Bürger als Schutzverwandten ſo wenige davon befreit waren [392]; auch würde dieſer Redner nicht unterlaſſen haben, den Nachtheil für die Getreideeinfuhr auseinanderzuſetzen, welcher durch die Aufhebung der Atelie der Getreidekaufleute erwachſen würde, wenn eine ſolche Statt gehabt

---

Dieſe gänzliche Atelie ſcheint auch den Thebanern und Olynthiern einmal gegeben zu ſein (Harpokr. in Ἰσοτελής), wenn nicht darunter Freiheit vom Schutzgeld und Liturgien gemeint iſt, falls ſie als Schutzverwandte nach Athen ziehen, wie die Byzantier den nach Byzanz ziehenden Athenern außer dem allen gegebenen Bürgerrecht Liturgienfreiheit gaben. S. den Volksbeſchluß bei Dem. v. d. Krone S. 256. vergl. den Beſchluß der Arkader in Kreta bei Chishull Antt. Asiat. S. 119.

390) S. die Rede g. Neära S. 1353. 23.

391) Ein ohne Zweifel auf Athen bezügliches Beiſpiel freier Ausfuhr, nahmentlich für Holz, giebt Theophr. Char. 23.

392) S. III, 21.

hätte, da er in der Rede gegen Leptines alle Gründe gegen dieſe Aufhebung hervorſucht, und nahmentlich bei Leukons Atelie von der Gefahr ſpricht, welche durch Aufhebung der Atelie für die freie Getreideausfuhr aus dem Bosporos entſtehen könne. Man kann hieraus ſogar ſchließen, daß die Atelie der Getreidekaufleute überhaupt nicht, oder in einer ſehr geringfügigen Befreiung beſtanden habe. Höchſtens wäre möglich, daß die getreidezuführenden Schutzgenoſſen von gewiſſen entehrenden Liturgien, als Skaphephorie und dergleichen, oder vom Schutzgeld befreit geweſen [393]. Ganz ungereimt endlich iſt die Behauptung des Scholiaſten zum Ariſtophanes [394], daß die Kaufleute überhaupt, Befreiung von der Vermögenſteuer in Athen gehabt. Nicht einmal von Liturgien waren ſie ausgenommen, was auch äußerſt unbillig geweſen wäre: Andokides, obgleich Kaufmann, leiſtete Liturgien, und zwar ernannt, nicht aus eigenem Anerbieten [395]. Jene Ausſage iſt entweder ein falſcher Schluß aus den Worten des Dichters, oder Mißverſtand der Nachricht des Euphronios, auf welchen der Scholiaſt ſich beruft. Die Wahrheit iſt, daß die zur See Handelnden eine gewiſſe, wahrſcheinlich nähern Beſtimmungen unterworfene Freiheit vom Kriegsdienſte hatten [396]. Da nun Freiheit vom Kriegsdienſt auch Atelie heißt [397], ſo finde ich's am wahrſcheinlichſten, daß die angebliche Atelie der Getreidekaufleute bei Theophilos nichts anderes, als dieſe allen Kaufleuten vergönnte Frei-

393) Vom letzteren ſ. III, 7.

394) Plut. 905. vergl. Ekkleſ. 1019.

395) Andokid. v. d. Myſt. S. 65. vgl. die Inſchrift bei Chandler II, 6. S. 48. Leben der zehn Redner S. 229.

396) Das letztere ſagt der Scholiaſt auch ſelbſt, und Suidas in Ἔμπορός εἰμι σκηπτόμενος.

397) S. die Rede gegen Neära a. a. O. Ob aber die Freiheit vom Kriegsdienſte auch unter der ἀτέλεια ἁπάντων befaßt werde, läßt ſich billig bezweifeln, obgleich der Kriegsdienſt unter die τέλη gehört: wenigſtens wage ich nicht ohne ausdrückliches Zeugniß dieſes anzunehmen.

heit war. Uebrigens hatte Athen auch öffentliche Getreideniederlagen, im Odeion, Pompeion, auf der langen Halle und beim Seezeughaus, woſelbſt dem Volke Korn, Brod und dergleichen verkauft wurde [398]). Es iſt jedoch nicht vollkommen klar, ob das darin befindliche Getreide bloß dem Staate gehörte, oder ob daſelbſt auch das Korn der Kaufleute vermeſſen wurde; letzteres hat ſogar einige Wahrſcheinlichkeit [399]). Aber gewiß iſt, daß auf Staatskoſten bedeutende Vorräthe gekauft wurden, welche in jenen Magazinen ſein mußten. Dieſes Getreide wurde theils aus den Staatseinkünften, theils aus freiwilligen Beiträgen angekauft: ein Kaufmann Chryſippos rühmt ſich dazu ein Talent gegeben zu haben, wieviel auch Demoſthenes ſchenkte [400]). Zur Beſorgung des Kaufes waren Sitonä beſtellt, deren Amt nicht unbedeutend ſchien, weil es vorzügliches Zutrauen des Volkes vorausſetzte, und Apodekten, welche das Getreide in Empfang nahmen und vermeſſen ließen. Die erſtere Stelle bekleidete einmal Demoſthenes, und damals gab er wol jenen freiwilligen Beitrag [401]). Natürlich verkaufte man dem Volke zu ſehr niedrigem Preiſe, weil ſonſt freiwillige Zuſchüſſe nicht nöthig geweſen wären: vielleicht wurde auch das gekaufte Getreide bisweilen umſonſt gegeben: denn etwas zu entſcheiden iſt bei Mangel hinlänglicher Nachrichten unmöglich. Selbſt wo man glauben ſollte, man hätte einmal eine ſichere Angabe, legt die Unbeſtimmtheit des Ausdrucks und die Schwierigkeit der Auslegung unüberwindliche Hinderniſſe in den Weg. So erzählt Demoſthenes in der Rede gegen Leptines, daß vor zwei Jah-

398) Dem. g. Phorm. S. 918. Ueber den öffentlichen Getreideverkauf ſ. noch Schol. Ariſtoph. Ritter 103. über das Odion Lex. Seg. S. 318. über Getreidemagazine überhaupt Pollux IX, 45. mit den Auslegern.

399) Nach Dem. a. a. O. S. 918. 24—26.

400) Dem. g. Phorm. S. 918. 27. Attiſcher Volksbeſchluß hinter dem Leben der zehn Redner im Plutarch I. Nicht hierher gehörig ſcheint Theophr. Char. 23.

401) Pollux VIII, 114. Dem. v. d. Krone S. 310. 1.

ren in einer Getreidenoth Leukon ſo viel und ſo wohlfeil geſchickt habe, daß funfzehn Talente, welche Kalliſthenes verwaltete, Ueberſchuß geblieben wären: aber man kann darüber ſtreiten, ob der Ueberſchuß ſo gemeint ſei, wie es die Ausleger nehmen, daß man dieſe funfzehn Talente, welche zu dem für Getreideankauf beſtimmten Gelde gehörten, nicht gebraucht habe, oder ob ſie nach dem Verkauf des Getreides an das Volk, weil ſo wohlfeil eingekauft war, als reiner Gewinn des Staates übrig blieben[402]). Auf dieſe Sendung bezieht man übrigens mit Wahrſcheinlichkeit die Ausſage Strabo's[403]), welche dem Zuſammenhange nach auf einen beſtimmten Zeitpunkt gehen muß, daß Leukon aus Theudoſia den Athenern 2,100,000 Medimnen geſchickt habe; und es iſt gedenkbar, daß dieſes in einem Jahre geſchah. Denn da Attika 3,000,000 brauchte, wovon es in der Regel 2,000,000 ſelbſt hervorbringen mußte, konnte leicht einmal bei Mißwachs weniger als die Hälfte im Lande erzeugt werden, und während die übrigen Länder wegen des allgemeinen Mangels nichts lieferten, Leukon allein das Mangelnde erſetzen. In einzelnen Fällen finden ſich in Athen freie Kornſpenden (σιτοδοσίαι), welche in Rom ſehr häufig waren, dort wie hier zur Beruhigung des Volkes[404]). Frei vertheilt wurden vor-

402) Die Stelle lautet S. 467. 14—17. alſo: *Ἀλλὰ προτέρου σιτοδείας παρὰ πᾶσιν ἀνθρώποις γενομένης οὐ μόνον ὑμῖν ἱκανὸν σῖτον ἀπέστειλεν, ἀλλὰ τοσοῦτον ὥστε πεντεκαίδεκα ἀργυρίου τάλαντα, ἃ Καλλισθένης διῴκησε, προσπεριγενέσθαι.* Offenbar iſt *τοσοῦτον* zu ſchreiben mit Hier. Wolf, wozu vergl. die Anmerkung von Fr. Aug. Wolf, z. Lept. S. 257. 258. Die Sache fällt um Olymp. 105. 4. Die eigentliche Zweideutigkeit liegt in *προσπεριγενέσθαι*. Man könnte ſagen, wenn Demoſthenes bloß den Ueberſchuß von dem zum Ankauf beſtimmten Gelde hätte bezeichnen wollen, würde er *περιγενέσθαι* geſagt haben: *προσπεριγενέσθαι* deute auf Erwerb des Ueberſchuſſes, nehmlich durch Verkauf an die Bürger; aber ich wage nicht darauf zu bauen. An auswärtigen Verkauf kann gar nicht gedacht werden.

403) VII, S. 215.

404) Ariſtoph. Wespen. 714. Der Nahme *σιτοδοσία* findet ſich bei

züglich die Geſchenke, welche dem Volk bisweilen von Auswärtigen gegeben wurden. So verſprach Demetrios der Belagerer Ol. 118, 2. den Athenern 150,000 Medimnen Getreide als Geſchenk ſeines Vaters. So ſchickte Spartokos, Eumelos Sohn, König in Bosporos, welcher von Ol. 119. 1. zwanzig Jahre regierte, dem dankbaren Atheniſchen Volke zehntauſend Medimnen [405]. So erhielten die Athener Ol. 83. 4. unter dem Archon Lyſimachides von einem unbekannten Pſammetich aus Aegypten, auf Anlaß von Mangel und Bitten vierzigtauſend Medimnen Weizen, welche unter die ächten Bürger vertheilt wurden [406]. Hiermit verwechſelt der Scholiaſt des Ariſtophanes [407] eine andere Austheilung, wobei jeder Bürger fünf Medimnen Gerſte erhielt, wiewohl er ſelbſt einſieht, daß von vierzigtauſend Medimnen 14240 Bürger nicht jeder fünf Medimnen erhalten konnte. Die Spende, von welcher Ariſtophanes ſpricht, fällt um Ol. 89. 1. ein Jahr vor den Wespen des Dichters, als unter dem Archon Iſarchos ein Zug nach Euböa unternommen worden ſei. Man hatte wol damals große Getreidevorräthe aus die-

---

Pollux VIII, 103. mit der Bemerkung, daß dabei Gegenſchreiber (ἀντιγραφεῖς) gebraucht worden, aus Andokides.

405) Plutarch Demetr. 10. Diodor XX, 46. Attiſcher Volksbeſchluß bei Chandler Inſchr. II, 12. Ueber die Zeit des Spartokos oder, wie Diodor ihn fälſchlich nennt, Spartakos ſ. Diod. XX, 100. Derſelbe kommt in zweien bei Phanagoria gefundenen Inſchriften vor. Ein anderer älterer Spartokos findet ſich bei Diodor XII, 31. 36. wo die Ausleger nachzuſehen, gleichfalls als König des Kimmeriſchen Bosporos, ein anderer XIV, 93. und noch einer als König im Pontos bei Diodor XVI, 52. deſſen Nachfolger ſein Bruder Pairiſades war. Ein Spartokos, Vater des Pairiſades, vielleicht einerlei mit dem Sohne des Eumelos, wird in einer Inſchrift genannt. Doch mehr von dieſen bekannten Herrſchern anderwärts. Bosporos und Pontos bezeichnen übrigens ein und daſſelbe Reich.

406) Philochoros b. Schol. Ariſtoph. Wesp. 716. wo δ' μυριάδας zu ſchreiben aus Plutarch Perikl. 37. Ueber die Bürgerzahl vergl. oben 7.

407) a. a. O.

ſer Inſel zu erhalten gehofft, und deshalb jedem Bürger fünfzig Medimnen verſprochen, auch eine neue Prüfung derſelben in Rückſicht ihrer Geburt unternommen; allein ſie erhielten nur fünf Medimnen [408]. Die Austheilung des Landes in Euböa, welche Ariſtophanes von dieſer Getreideſpende beſtimmt unterſcheidet, kann zugleich damals verſprochen worden ſein. Bekannt iſt die Getreideſpende des Attikus an das armſelig gewordene Volk [409].

Vor der Beſtimmung der Getreidepreiſe muß ich Einiges über das Getreidemaß ſagen. Der Attiſche Getreide-Medimnos (*μέδιμνος σιτηρὸς*) hielt nach der gewöhnlichen im Handel gebräuchlichen Eintheilung ſechs Sechstel (*ἑκτεῖς*), oder 48 Chöniken, 192 Kotylen (*κοτύλαι*): das letztgenannte Maß kommt bei trockenen und flüſſigen Dingen vor [410]. Wenn Pollux im vierten Buche drei Kotylen ſtatt vier auf eine Chönix rechnet, gehört dieſes in eine andere als die bekanntere Rechnungsweiſe der Athener. Eine Chönix iſt die gewöhnliche tägliche Nahrung (*ἡμερησία τροφή*) [411], beſonders für Sklaven, daher auch die Korinther, weil ſie ſehr viele Sklaven hielten, von der Pythiſchen Prieſterin Chönixmeſſer ſollen genannt ſein [412]. Ein Athlete konnte freilich nach Theophraſt 2½ Attiſche Chöniken täglich verzehren; und

---

408) Ariſtoph. im Text, wo die Worte *ξενίας φεύγων* auf Bürgerprüfungen führen, welche bei Spenden ſehr ſtrenge waren. Ueber den Archon, unter welchem der Feldzug unternommen worden, ſ. Palmer. Exerc. in Auct. Gr. S. 738. Man vergleiche hierzu die Fragmente des Philochoros v. Lenz und Siebelis S. 51. 52.

409) Nepos Att. 2.

410) Pollux X, 113. IV, 168. VII, 195. vergl. Athen. XI, S. 479. F.

411) Vergl. Herodot VII, 187. aus welchem man freilich ſchließen könnte, daß eine Chönix wenig wäre: aber man muß bedenken, daß er von viel verzehrenden Soldaten ſpricht, und viele Vornehme darunter waren. Suidas in *Πυθαγόρα τὰ σύμβολα ἦν τάδε*, Athen. III, S. 98. E.

412) Athen. VI, S. 272. B.

wenn Aglais für eine Mahlzeit zwölf Minen Fleiſch und einen Chus Wein brauchte, ſo iſt es natürlich, wenn ſie vier Chöniken Waizenbrod aß. Sie war eine Trompeterin von großem Ruhm; Herodoros von Megara, auch ein außerordentlicher Trompeter, aß täglich ſechs Chöniken Weizenbrod, acht Pfund oder Minen Fleiſch, nach andern zwanzig Pfund, und trank noch einmal ſoviel als jene [413]): vieler anderer Freßkünſtler nicht zu gedenken, welche man beim Athenäos finden kann. Auch die Spartaner, welche ſich mit geringer Speiſe nährten, ſcheinen viel gegeſſen zu haben; daher einer monathlich einen Medimnos Gerſtengraupen, außer der andern wenigen Speiſe zu der Gemeinmahlzeit liefern mußte. Die Atheniſchen Gefangenen in den Syrakuſiſchen Steinbrüchen erhielten nur die Hälfte einer Chönix, nehmlich zwei Kotylen Gerſte und eine Kotyle Waſſer, auf acht Monathe zugeſtanden [414]): daß ſie bei dieſer magern Koſt ſchon in den erſten ſiebzig Tagen vor Hunger und Durſt theils umkamen, iſt nicht zu verwundern, zumal da die Gerſte weniger nahrhaft iſt [415]). Die Größe dieſer Maße ergiebt ſich übrigens aus der Beſtimmung des Medimnos von ſelbſt. Ohne auf die falſchen Angaben des Eiſenſchmid und Romé de l'Isle, oder auf Rambachs ſchwankende Berechnung Rückſicht zu nehmen, theile ich Idelers einzig richtige Anſicht mit. Der

413) Aelian V. H. I, 26. Pollux IV, 89. Athen. X, S. 415. F. λίτρα iſt daſſelbe bei Athenäos wie μνᾶ.

414) Von den Spartanern ſ. Plutarch Lykurg. 12. von den Gefangenen in Syrakus Thuk. VII, 87. Plutarch Nik. 29. vgl. Euſtath. z. Il. χ', S. 1282. 15. Diodor XIII, 33. behauptet, Diokles Vorſchlag ſei angenommen worden, die gefangenen Athener, Sicilier und Italer ſollten im Gefängniß arbeiten und täglich zwei Chöniken erhalten (XIII, 19.): allein obgleich hier von einer andern Zeit die Rede iſt, wo ſie nehmlich aus den Steinbrüchen wieder herausgebracht von den übrigen Gefangenen getrennt ſein würden, ſcheint Diodor doch wenig Glauben zu verdienen, und hat wol zwei Kotylen und Chöniken verwechſelt. Es bedarf keines Beweiſes für die Behauptung, daß Diodor ein erbärmlicher Geſchichtſchreiber iſt.

415) Athen. III, S. 115. C.

Attiſche Medimnos hielt nehmlich gleich dem Siciliſchen ſechs Römiſche Modien [416]), der Modius aber nach einem Volksbeſchluß bei Feſtus ſechzehn, die Amphora 48 Sextarien: folglich faßt der Attiſche Medimnos ungefähr zwei Amphoren, welches auch von dem ſogenannten Rhemnius Fannius bezeugt wird [417]). Amphora aber oder Quadrantal iſt der Römiſche Kubikfuß, welcher, da der Römiſche Fuß Längenmaß nach dem genäherten Werthe 131 Pariſer Linien hält, 1301 Pariſer Kubikzoll faßte. Der Medimnos betrug alſo ungefähr 2602 Pariſer Kubikzoll: denn ganz genau wie eins zu ſechs war das Verhältniß des Modius zum Medimnos ſchwerlich. Der Berliner Scheffel hält nach Eytelwein ſehr nahe 2759 Pariſer Kubikzoll, nicht wie Büſch behauptet 2604: folglich war der Attiſche Medimnos etwas über $\frac{15}{16}$ des Berliner Scheffels, oder etwas mehr als funfzehn Metzen. Von andern Getreidemaßen berühre ich dem Zwecke gemäß nur die Artabe und den Böotiſchen Kophinos. Jene war ein Perſiſches Maß, und betrug nach Herodot [418]) einen Medimnos und drei Chöniken Attiſch, faſt genau einen Berliner Scheffel; andere ſetzen ſie nach ungefährer Schätzung dem Attiſchen Medimnos gleich [419]). Sie war auch in Aegypten gebräuchlich, wo es außerdem eine kleinere Artabe gab, welche nur 3⅓ Römiſche Modien oder 26⅔ Attiſche Chöniken hielt [420]). Nimmt man dieſes Maß doppelt, ſo erhält man 53⅓ Attiſche Chöniken, welches von dem Werthe der größern Artabe bei Herodot (51 Chöniken) ſo wenig abweicht, daß man berechtigt ſcheint anzunehmen, die kleinere Artabe ſeie gerade die Hälfte jener geweſen, und entweder

416) Nepos Att. 2. Cic. Verr. frument. 46. 49. Suidas in *μέδιμνον*, woraus Zonaras in *μέδιμνον* zu verbeſſern.

417) Huius (amphorae) dimidium fert urna, ut et ipsa medimni Amphora, terque capit modium.

418) I, 192.

419) Suid. Heſych. Polyän IV, 3, 32. Epiphanios Ponder. 24.

420) Weſſel. z. Diod. XX, 96.

Herodots Angabe zu gering, oder die Vergleichung der kleinern mit $3\frac{1}{3}$ Römiſchen Modien etwas zu hoch, oder endlich der Attiſche Medimnos gegen den Römiſchen Modius um eine Kleinigkeit zu niedrig angeſchlagen. Der Böotiſche Kophinos, welcher bei trockenen und flüſſigen Sachen gebraucht wurde, faßte drei Choen [421]), folglich $\frac{1}{4}$ Metretes, oder da letzterer 144 Kotylen hielt, 36 Kotylen, das iſt neun Chöniken oder $\frac{3}{16}$ Medimnos Attiſchen Maßes.

Die Preiſe der Getreidearten ſind natürlich verſchieden; in Sicilien und Ober-Italien hatte die Gerſte nur den halben Werth des Waizen, in Athen galt ſie vermuthlich wie in Luſitanien zwei Drittel vom Preiſe des letzteren [422]); nicht immer findet ſich aber bei dem Getreidepreis auch die Gattung beſtimmt. Wie aus den Beiſpielen hervorgeht, waren in Athen von Solon bis Demoſthenes die Preiſe im Steigen begriffen; doch findet ſich wieder in einem und demſelben Zeitalter ein großes Schwanken, je nachdem die Jahre ergiebig waren, die Zufuhr durch Umſtände vermehrt oder vermindert wurde, die Aufkäuferei in und außerhalb Attika ſchädlich wirkte, und auswärts hohe Zölle erhoben oder den Athenern nachgelaſſen wurden, wie zum Beiſpiel Leukon und Pairiſades, Könige von Bosporos, von welchen jener den Dreißigſtel des ausgehenden Getreides zu erheben pflegte, das Atheniſche Volk mit Zollfreiheit beſchenkt hatten [423]). Niemals kamen die Preiſe in Athen wieder ſo weit herab, wie unter Solon, als der Medimnos eine Drachme (5 Gr. 6 Pf.) galt [424]). Die Gerſtengraupen (ἄλφιτα) koſteten in Sokrates Zeiten der Medimnos zwei Drachmen (11 Gr.), vier

421) Pollux. IV, 169. Heſych. in κόφινος.

422) Von Ober-Italien und Luſitanien ſ. oben 10. Von Sicilien und Athen wird gleich die Rede ſein.

423) Demoſth. g. Lept. S. 467. g. Phorm. S. 917, 25.

424) Plutarch Solon 23. Petitus Att. Geſch. I, 1, 3. ſwillſt achtzehn Drachmen ſtatt einer in den Text hineinbringen; was an Verrucktheit grenzt.

Chöniken einen Obolos [425]), worunter jedoch keineswegeſ nach unſerer Art bereitete Graupen zu verſtehen ſind. Wenn aber Diogenes der Kyniker in ſeinem Zeitalter die Chönix Gerſtengraupen auf zwei Chalkus ſchätzt, folglich den Medimnos ebenfalls zu zwei Drachmen [426]), ſo kann dieſes nur für die wohlfeilſten Jahre gelten, da in jener Zeit der gewöhnliche Preis in Athen bereits viel höher war. Bei Ariſtophanes [427]) behauptet einer einen Hekteus Waizen verloren zu haben, weil er nicht in der Volksverſammlung geweſen war und folglich das Triobolon nicht erhalten hatte: woraus zu ſchließen, daß um Olymp. 96. und 97. der Medimnos Waizen drei Drachmen koſtete (16 Gr. 6 Pf.), welches mit dem eben angeführten Preiſe der Gerſte ſehr übereinſtimmt. Aber unter Demoſthenes, und zwar nach Alexanders Unternehmung gegen Theben war ſchon fünf Drachmen (1 Thlr. 3 Gr. 6 Pf.) ein mäßiger Preis, zu welchem bei Mangel wohlgeſinnte Kaufleute den Waizen verkauften, wie Chryſipp zehntauſend Medimnen [428]). Nach der Rede gegen Phänippos [429]) muß ſelbſt die Gerſte eine Zeit lang ſechs Drachmen (1 Thlr. 9 Gr.) gekoſtet haben, da achtzehn Drachmen das Dreifache des vorigen Preiſes genannt werden. Nicht ſehr verſchieden waren die Preiſe in andern Helleniſchen Staaten. Im zweiten Buche der Ariſtoteliſchen Oekonomik wird erzählt, daß die Gerſtengraupen zu Lampſakos vier Drachmen (22 Gr.) gekoſtet, vom Staate aber, um Gewinn zu ziehen, für einen beſtimmten Fall auf ſechs Drachmen (1 Thlr. 9 Gr.) geſetzt worden. In Sicilien hatten die Römer für ihre Lieferungen das frumentum decu-

---

425) Plutarch v. d. Seelenruhe 10. Stob. Serm. XCV. S. 521. Vergl. Barthel. in den Denkſchr. d. Akad. d. Inſchr. Bd. XLVIII, S. 394. über den Getreidepreis.

426) Diog. L. VI, im Leben deſſelben.

427) Ekkl. 543.

428) Demoſth. g. Phorm. S. 918.

429) S. 1048. 24.

manum alterum den Modius zu drei, imperatum zu vier, aestimatum den Waizen zu vier, die Gerſte zu zwei Seſterzen angeſetzt, als das Land in ihre Gewalt kam: ein Preis, welcher damals mäßig geweſen ſeyn muß, weil die Römer nicht konnten theuer kaufen wollen, den Ackerbauern aber nach Cicero's Ausſage erträglich war. Folglich koſtete damals der Medimnos des decumanum alterum vier Drachmen (22 Gr.), der Medimnos des imperatum und aestimatum die Gerſte zwei Drachmen vier Obolen (14 Gr. 8 Pf.), der Waizen fünf Drachmen zwei Obolen Attiſch (1 Thlr. 5 Gr. 4 Pf.). Wollte man ſich hierüber wundern, ſo bedenke man die große Bevölkerung dieſes Landes und die ſtarke Ausfuhr. Früher muß aber das Getreide, wie wir vom Vieh ſchließen können [430]), auch in Sicilien viel wohlfeiler geweſen ſein: und ſpäter, wie in Verres Zeiten, erreichten die Preiſe bei der abnehmenden Bevölkerung der Städte dieſe Höhe nicht mehr: der Medimnos Waizen koſtete damals gewöhnlich zwölf Seſterzen oder zwei Drachmen vier Obolen (14 Gr. 8 Pf.) und ſtieg niemals über funfzehn Seſterzen oder drei Drachmen zwei Obolen (18 Gr. 4 Pf.) [431]). Uebrigens waren in den Preiſen der Siciliſchen Getreidelieferungen, wie die Römer ſie angeſetzt hatten, zugleich die Transportkoſten nach jedem von ihnen beſtimmten Orte einbegriffen. Außerordentliche Preiſe ſind ſolche, wenn in Athen das Getreide auf ſechzehn, und ſelbſt die Gerſte auf achtzehn Drachmen ſtieg (3 Thlr. 16 Gr. und 4 Thlr. 3 Gr.), wie zu Rom im Jahr d. St. 544, der Siciliſche Medimnos Korn nach Polybios auf funfzehn Drachmen oder vielmehr Denare kam, und bei Dolabella's Heer, welchem die Zufuhr bei Laodicea abgeſchnitten war, der Medimnos Waizen zwölf Drachmen koſtete [432]). Aus

---

430) S. oben 14.

431) Cic. Verr. frument. 74. 75. 81. 84.

432) Demoſth. g. Phorm. S. 918. Rede g. Phänipp. S. 1045. 4. Polyb. IX, 44. Cic. ad Fam. XII, 13.

einer ſehr verderbten Stelle des Strattis bei Pollux [433]) geht wenigſtens ſo viel hervor, daß ein Sklave zur großen Verwunderung ſeines Herrn den Böotiſchen Kophinos Gerſtengraupen um vier Drachmen gekauft zu haben vorgiebt, welches für den Medimnos 21 Drachmen zwei Obolen (4 Thlr. 21 Gr. 4 Pf.) giebt; und aus demſelben Grammatiker kann man ſchließen, daß ein alter Schriftſteller von einem Waizenpreis von 32 Drachmen (7 Thlr. 8 Gr.) ſprach, ohne Zweifel in Bezug auf den ſchon oben angeführten Wucher des Kleomenes [434]), nicht zu gedenken, daß während der Sullaniſchen Belagerung zu Athen der Medimnos Waizen auf tauſend Drachmen ſtieg, da man ſogar Schuhe und lederne Flaſchen aß; gleichwie in Caſilinum, wo die Präneſtiner von Hannibal belagert wurden, daſſelbe Maß mit zweihundert Drachmen bezahlt wurde [435]).

---

433) Pollux IV, 169. Petitus a. a. O. berechnet aus dieſer Stelle den Medimnos zu 128 Drachmen!

434) Pollux IV, 165. fand ehemals das Wort τριακονταδιδραχμιπυργοι, ein abgeſchmacktes Gebilde, welches nur Petitus konnte beibehalten und in τριακονταδιδραχμόπυργοι verbeſſern wollen. Offenbar iſt die Leſeart der Voſſiſchen Handſchrift τριακοντα δίδραχμοι πυροὶ das Richtige, und folglich ein Waizenpreis damit bezeichnet; offenbar der von Kleomenes geſetzte. Ganz grundlos iſt die jetzige Leſeart im Text δίδραχμοι, und die Kühn'ſche Vermuthung τριακαιδεκάδραχμοι: Jungermanns Verbeſſerung τριακοντάδραχμοι hat zwar einige Wahrſcheinlichkeit, aber ich halte doch die Schreibart der Voſſiſchen Handſchrift ſchon darum für richtig, weil gerade in der ſeltſamen Zuſammenſetzung τριακονταδίδραχμοι ſtatt δυοκαιτριακοντάδραχμοι der Grund zu liegen ſcheint, weshalb Pollux das Wort anführt.

435) S. Plutarch Sylla 13. und Strabo V, S. 164. wo in der Erzählung von Caſilinum ſchlechthin der Medimnos genannt wird, ohne die gemeſſene Sache, was wenigſtens einem Caſaubonus nicht hätte auffallen ſollen, da es ſo häufig vorkommt. Plinius, Frontin und Valerius Maximus ſetzen freilich an deſſen Stelle eine Maus; aber Strabo war ein zu vernünftiger Mann, um zu ſagen, wie die Gelehrten ihm aufbürden, man habe für eine Maus zweihundert Drachmen gegeben, und die Verkäufer ſeien geſtorben, die Käufer aber hätten ſich das Leben gefriſtet. Mit einer Maus?

Die Brodſorten waren bei den Hellenen und nahmentlich in Athen außerordentlich mannichfach, und die Athener erfinderiſch in der Bereitung vieler und ſchöner Arten [436]; Athenäos und Pollux geben dem Liebhaber der Kochkunſt und Bäckerei hinlänglichen Stoff zu Betrachtungen, welche wir anzuſtellen uns weder aufgelegt noch berufen fühlen. Die allgemeinſten Unterſchiede ſind die des Waizenbrodes (ἄρτος) und Gerſtenbrodes (μάζα): ἄλφιτα bezeichnet bald Gerſtengraupen, bald ein daraus bereitetes, beſonders feines und kuchenartiges Brod [437]. Ich habe aber durchaus kein klares Zeugniß über die Preiſe finden können, welche jedoch, da für die Bereitung, nach dem Zinsfuße zu ſchließen, ein großer Gewinn genommen werden mußte, im Verhältniſſe zum Getreidepreiſe wahrſcheinlich hoch waren. In Athen pflegten aus einer Chönix Getreide vier große und acht kleine Brode gebacken zu werden, folglich aus einer Kotyle ein großes oder zwei kleine [438]: in theuren Zeiten, zum Beiſpiel als das Getreide ſechzehn Drachmen koſtete, mochte ein Waizenbrod dieſer Art, wahrſcheinlich ein großes von einer Kotyle einen Obolos koſten: wohin man ziehen kann, daß eben damals die Waizenbrode im Piräeus Obolenweiſe verkauft wurden [439]. In Alexandria verkaufte man den ſogenannten ἄρτος ὀβελίας oder ὀβελίτης für einen Obolos [440], eben ſo wahrſcheinlich in Athen [441], woraus ſich jedoch nichts für die Preiſe ſchließen läßt, weil die Größe unbekannt iſt, und

436) Athen. III, S. 112. e. und öfter.

437) Ich verweiſe, um viele andere Stellen zu übergehen, nur auf Xenoph. Oekon. 8, 9. Platon Rep. II, S. 372. B. Pollux VI, 78. Ueber μάζα vgl. unten 23.

438) Schol. Ariſtoph. Wespen 438. Lyſiſtr. 1208.

439) Demoſth. g. Phorm. S. 918.

440) S. von denſelben und dem Preiſe Pollux I, 248. und öfter, Athen. III, S. 111. B. welchen Euſtath. z. Jl. ν', S. 930. z. Odyſſ. α. S. 39. 38. ausgeſchrieben hat.

441) Wenn die Erklärung von ὀβολίας ἄρτους bei Ariſtophanes Lex. Seg. S. 111. richtig iſt.

jenes Alexandriniſche Brod kein gewöhnliches, ſondern etwas koſtbareres war, welches dem gemeinen Waizenbrode entgegengeſetzt wird 442). Uebrigens wurden auch viel größere Brode gebacken, wie von drei Chöniken 443): ja an den Dionyſien trug man dem erfindenden Gott zu Ehren Brode von einem bis drei Medimnen umher, welche gleichfalls ἄρτοι ὀβελίαι hießen 444).

(16) Das gewöhnliche Maß der Flüſſigkeiten iſt der Metretes, welcher zwölf Choes oder 144 Kotylen hält und welchem das gewöhnliche Faß (ἀμφορεὺς, κάδος, κεράμιον) angepaßt war. Die Römiſche Amphora oder der körperliche Fuß iſt dem ſogenannten Rhemnius Fannius zu Folge $\frac{2}{3}$ des Attiſchen Metretes, der Attiſche Medimnos aber das Doppelte der Amphora: folglich iſt der Metretes $\frac{3}{4}$ vom Attiſchen Medimnos, was auch daraus erhellt, daß er 144 Kotylen beträgt. Da alſo der Metretes $1951\frac{1}{2}$ Pariſer Kubikzoll ausmacht, und das Berliner Quart nach Eytelwein ſehr genau 59 dergleichen Zoll faßt, ſo iſt der Attiſche Metretes $33\frac{1}{13}$ Berliner Quart. Wer erſtaunt daher nicht über die außerordentliche Wohlfeilheit des Weines im Alterthum, wenn man Preiſe lieſ't, wie ſie oben von Luſitanien angeführt worden, wornach das Berliner Quart unvermiſchten Weines $\frac{2}{5}$ Pf. koſtete? Und da die Alten den Wein, ohne ihn ſtark

442) Pherekr. beim Athen. a. a. O. und Nikochares der Komiker ebendaſ. XIV, S. 645. C. Uebrigens iſt die Meinung, welche bei Athen. und daraus bei Euſtath. erwähnt wird, und Sebern zu Pollux I, 248. gefiel, daß dieſes Brod vom Preiſe den Nahmen habe, höchſt unwahrſcheinlich, obgleich ὀβολὸς und ὀβελὸς ein Wort iſt, und urſprünglich Gabel oder Bratſpieß, alsdann die Münze bezeichnet. Vgl. Plutarch Lyſand. 17. Pollux IX, 77. und die Ausleger. Etym. in ὀβελίσκος, desgl. die Ausleger z. Athen. a. a. O. und Taylor z. Marm. Sandw. S. 49. Ohne Zweifel war es von den Gabeln oder langen Hölzern benannt, woran es in der Aſche gebacken wurde. S. Athen. III, a. a. O. und dort die Ausleger, Phot. S. 229.

443) Xenoph. Anab. VII, 3, 23.

444) Pollux VI, 75. vgl. Euſtath.

miſchen zu wollen, mit zwei Theilen Waſſer verſetzten, kam das Quart ſolchen Getränkes nur auf $\frac{2}{9}$ Pf. Der gewöhnliche Wein muß folglich als das wohlfeilſte aller Lebensbedürfniſſe angeſehen werden, wovon die Urſache bereits angegeben worden. Wenn in Luſitanien der Metretes Wein dem Medimnos Gerſte gleich geachtet wurde, ſo ſcheint er in Athen ſogar unter der Gerſte geſtanden zu haben, indem nach der Rede gegen Phänippos, als die Preiſe die dreifachen der gewöhnlichen waren, die Gerſte achtzehn, der Attiſche Landwein aber zwölf Drachmen koſtete[445]). Nach einfachem Preiſe galt alſo der Metretes Wein vier Drachmen (22 Gr.), welches jedoch wie der Preis der Gerſte von ſechs Drachmen ſchon ſelber für theuer gelten muß; man wird nicht übertreiben, wenn man für wohlfeilere Zeiten den halben Preis annimmt. Beim Demoſthenes[446]) werden in einer Vertragsurkunde dreihundert Fäſſer (κεράμια) Mendäerwein zu ſechstauſend Drachmen angeſchlagen, alſo das Faß oder der Metretes zu zwei Drachmen (11 Gr.), das Quart 4 Pf. ungeachtet Mendäerwein ſelbſt an den herrlichſten Macedoniſchen Gaſtmahlen getrunken wurde[447]). Wenn Polybios[448]) erzählt, die Rhodier hätten den Sinopern, als letztere Ol. 179. 4. von Mithridat bekriegt wurden, aus der Summe von 140,000 Drachmen 10,000 Fäſſer (κεράμια) Wein, dreihundert Talente zubereitetes Haar, hundert Talente zubereitete Sehnen, tauſend vollſtändige Waffenrüſtungen, vier Wurfmaſchinen mit Geſchoß und Bedienung und dreitauſend geprägte Goldſtücke angeſchafft, ſo iſt leicht einzuſehen, daß dieſes nur bei einem Preiſe des Weines, der den oben genannten nicht überſtieg, möglich war. Nach den Grammatikern koſteten von dem Weine, welcher Trikotylos hieß, drei Kotylen oder beinahe $\frac{3}{4}$ Quart einen Obolos (11

445) Rede g. Phänipp. S. 1048. 24.

446) g. Lakrit. S. 928. zu Ende.

447) Athen. IV, S. 129. D. um andere Stellen von der Güte dieſes Weines zu übergehen.

448) IV, 56.

Pf.) [449]): welches für den Metretes acht Drachmen ausmacht. Dieſer war alſo entweder von beſſerer Art, oder erſcheint nur theurer, weil die Kleinhändler (κάπηλοι), welche Obolenweiſe verkauften, viel aufſchlugen. Hingegen gab es auch ſehr koſtbare Weine, wie der Chier ſchon in Sokrates Zeiten zu Athen der Metretes eine Mine (22 Thlr. 22 Gr.) folglich das Quart 16 Gr. 8 Pf. galt [450]). Das Oel, obgleich in Attika, Kleinaſien und den Inſeln in Menge erzeugt, ſcheint ſich wegen des großen Bedarfs im Alterthum für Erleuchtung, Speiſen und Gymnaſien auf einem höhern Preiſe erhalten zu haben, wiewol ich davon, was die Hellenen betrifft, eine einzige Angabe im zweiten Buche der Ariſtoteliſchen Oekonomik [451]) gefunden habe, wornach in Lampſakos der Chus Oel drei Drachmen, und dann vermöge einer darauf gelegten Abgabe von der Hälfte des Preiſes 4½ Drachmen koſtete, folglich der Metretes ohne die Abgabe 36 Drachmen (8 Thlr. 6 Gr.): was freilich nach unſern Preiſen noch wenig iſt. Das Salz, welches nach Phormen, oder Medimnen und Chöniken gemeſſen wurde [452]) konnte Athen vermöge ſeiner Meerherrſchaft leicht einführen, und

---

449) Schol. Ariſtoph. Thesmoph. 750. und Heſych. in τρικότυλος: Einen noch höhern Preis, wornach drei Choen vier Drachmen, folglich der Metretes ſechzehn koſten ſoll, will Joh. Capellus de mensur. II, 43. im Pollux IV, 169. finden, ſetzet aber dabei eine Textveränderung voraus, welche nicht angenommen werden kann.

450) Plutarch v. d. Seelenruhe 10.

451) II, 2, 7. Die Auflage betrug beim Wein, Getreide und andern Dingen die Hälfte des Werthes: bei der Beſtimmung derſelben für's Oel iſt aber eine Lücke im Text. Klar iſt, daß der Chus Oel nach Zurechnung der Auflage 4½ Drachmen koſtete: daß aber die Auflage auf den Chus nur ein Triobolon war, wie Camerarius überſetzt, iſt willkührliche Annahme. In dem ganzen Zuſammenhang gegründet iſt die Anſicht, daß auch aufs Oel eine Abgabe von der Hälfte des alten Preiſes gelegt war; ich ergänze daher: καὶ τοῦ ἐλαίου, τὸν χοᾶ ὄντα δραχμῶν τριῶν πωλεῖν τεττάρων καὶ τριωβόλου, und hiernach iſt der Preis im Texte beſtimmt.

452) Pollux X, 169. aus den Demiopraten, Ariſtoph. Acharn. 814.

ſo lange Niſäa in Megaris Attiſch war, dorther am leichteſten beziehen [453]; außerdem hatte Attika ſelbſt Salzquellen, Gephyra gegenüber jenſeits des Kephiſos, und Salzwerke am Meeresufer [454]; indeß habe ich vom Preiſe nichts gefunden, als daß die Athener einmal verſuchten den Preis durch Volksbeſchluß herabzuſetzen [455]. Was das Holz betrifft, ſo mußte großes Bauholz, beſonders für die Flotte, weither, vorzüglich aus Macedonien, eingeführt werden [456]: ſelbſt Palliſaden und Balken für den Bergbau wurden zu Schiffe eingebracht [457]: kleines Holz zum Brennen war wol in Menge vorhanden, beſonders Buchenholz: woraus Kohlen gebrannt wurden, mit welchem Geſchäft die Acharner ſich vorzüglich abgaben [458]. Menſchen und Eſel trugen Kohlen in Körben, Brennholz und Wellen in die Stadt [459]: ſo ſchickte Phänippos aus ſeinem im Kytheron gelegenen Grenzſtück täglich ſechs Eſel mit Holz beladen nach Athen, welche jeden Tag zwölf Drachmen einbrachten [460], wornach die Tracht eines Eſels auf zwei Drachmen (11 Gr.) zu ſchätzen.

(17) Die Mahlzeit der Athener, welche kleintafelnd (*μικροτράπεζοι*) genannt werden, war meiſt gering, und hatte wenig Annehmlichkeit [461]. Wenn alſo das gewöhnliche Eſſen nicht viel koſtete, ſo waren dagegen große Gelage mit Salben, Flöten- und Citharſpielerinnen, Thaſierwein, Aa-

453) Ariſtoph. Acharn. 760. mit Schol. und Auslegern.

454) Von letzterem ſ. die Piräeiſche Inſchrift bei Chandler II, 110.

455) Ariſtoph. Ekkl. 809. und Schol.

456) Thuk. IV, 108. Xenoph. Hellen. Geſch. VI, 1, 4. Demoſth. g. Alexand. περὶ συνθηκῶν S. 219. 14. vgl. g. Timoth. S. 1192. 1. S. 1195. 1.

457) Demoſth. g. Mid. S. 568.

458) Ariſtoph. Acharn.

459) Pollux VI, 111. VII, 109.

460) Rede g. Phänipp. S. 1041. 3.

461) S. die Komiker Antiphanes b. Athen. IV, S. 131. E. Lynkeus ebendaſ. F. Alexis ebendaſ. S. 137. D.

len, Käſe, Honig und dergleichen keinesweges wohlfeil: ſie koſteten wol, ſagt Menander, ein kleines Talent. Bei Eupolis in den Schmeichlern wird eine ſolche Mahlzeit auf hundert Drachmen (22 Thlr. 22 Gr.) und eben ſo hoch der Wein gerechnet [462]); genug für Athen, aber gering gegen die Schwelgerei der Könige: Alexanders Tafel von ſechzig bis ſiebzig Perſonen koſtete täglich hundert Minen (2291 Thlr. 16 Gr.) [463]). Alles, was außer dem von Getreide bereiteten gegeſſen wird, wurde urſprünglich unter dem Nahmen Opſon (ὄψον, ὀψώνιον) befaßt: Platon begreift darunter nahmentlich Salz, Oliven, Käſe, Knollengewächſe, Kohl, Feigen, Myrtenbeeren, Nüſſe, Hülſenfrüchte [464]), und es verſteht ſich von ſelbſt, daß auch die Wurzelnahrung, Rettige, Rüben und dergleichen und alle Fleiſch- und Fiſchſpeiſen eingeſchloſſen waren; allmählig aber veränderte ſich der Sprachgebrauch dahin, daß nur Fiſche, die Lieblingſpeiſe der Lüſtlinge, darunter verſtanden wurden [465]). Kohl und Fiſchlein für einen Alten zur Mahlzeit kauft der Sklave bei Terenz für einen Obolos (11 Pf.) ein [466]): aber nur ein ganz ſchändlicher Geizhals kann nach Theophraſt [467]) ſeiner Frau drei Chalkus ($4\frac{1}{2}$ Pf.) zum Opſon geben: drei Obolen ſcheinen für wenige mäßige Perſonen hinlänglich geweſen zu ſein, das Opſon unbereitet einzukaufen [468]); daher Lyſias [469]) den Anſatz eines Vormundes für das Opſon zweier Knaben und eines kleinen Mädchens zu fünf Obolen (4 Gr. 7 Pf.) gewaltig überſetzt findet. Eines Ariſtipps Opſon konnte mit

462) Pollux IX, 59.

463) Athen. IV, S. 146. C.

464) Athen. VII, S. 277. A. Platon v. Staat II, S. 372. C. vgl. Xenoph. Oekon. 8, 9.

465) Athen. VII, S. 276. E.

466) Andr. II, 2, 32.

467) Char. 28.

468) Thugenides (nicht Thukydides) bei Pollux VI, 38.

469) g. Diogeit. S. 905.

drei Obolen nicht beſtritten werden 470); und für das Opſon eines Hochzeitſchmauſes ſcheinen dem Terenziſchen Sklaven zehn Drachmen (2 Thlr. 7 Gr.) ſehr unzulänglich 471). Einzelne, jedoch zum Theil ungenaue Beſtimmungen finden ſich folgende. Vier kleine zubereitete Stückchen Fleiſch koſten nach Antiphanes einen Obolos; ein Stück Fleiſch, wie man es zum Eſſen bekam, vermuthlich etwas groß, nach Ariſtophanes $\frac{1}{2}$ Obolos 472). Beim Komiker Ariſtophon 473) ſcheint ein Gaſtwirth für kleine Leberchen und einen Darm, vermuthlich Wurſt, fünf Chalkus ($6\frac{7}{8}$ Pf.) zu nehmen; vielleicht von mehrern Gäſten, die zuſammen aßen, von jedem ſo viel. Ein Rebhuhn, was ein andrer mit einem Obolos bezahlt hätte, ſoll Ariſtipp für funfzig Drachmen gekauft haben 474); das eine iſt ſo unglaublich als das andere. Ein Gericht Böotiſcher Krammetsvögel für einen Feſttag koſtet bei Ariſtophanes eine Drachme (5 Gr. 6 Pf.), ſieben Maiſen, Vögel, welche, wo ſie häufig ſind, ſehr wohlfeil zu ſein pflegen, werden zu einem Obolos nicht für theuer gehalten 475); und um auch dieſes nicht zu übergehen, auf dem Atheniſchen Vogelmarkt kauften Liebhaber eine Dohle für einen Obolos, eine Krähe für drei 476). An Fiſchen hatte Athen Ueberfluß, und die kleinen, welche in allen fiſchreichen Gegenden werthlos ſind, galten natürlich auch dort wenig. Membrades, kleine Fiſche, kann man ſich für vier Chalkus kaufen, aber keine Aale oder Thunfiſche, ſagt der Komiker Timokles 477); Aphyen (ἀφύας), welche nach Lucian erſtaunlich klein und leicht ſind, hat man eine Menge für einen

470) Diog. L. II, im Leben deſſelben.

471) Andr. II, 6, 20.

472) Antiphan. b. Athen. IV, S. 431. E. Ariſtophan. Fröſche 562.

473) Pollux IX, 70.

474) Diog. L. a. a. O.

475) Ariſtoph. Acharn. 960. Vögel 1079. mit d. Schol.

476) Ariſtoph. Vögel 18.

477) B. Athen. VI, S. 241. A.

Obolos; ihre Wohlfeilheit wird beſonders erwähnt. Der Wurſthändler beim Ariſtophanes will der Artemis Agrotera tauſend Ziegen opfern, das Dankopfer für die Marathoniſche Schlacht ſcherzhaft überbietend, wenn hundert Trichides, gleichfalls kleine Fiſche, für einen Obolos gekauft werden könnten [478]), welches alſo nicht möglich war. Größere und beſſere Fiſche waren theuer, und die Fiſchhändler werden als ein unverſchämtes und gieriges Volk verſchrieen. Für einen Meerpolypen fordern ſie vier Obolen (3 Gr. 8 Pf.), für eine Keſtra, wahrſcheinlich eine Hechtart, das Doppelte, für zwei Keſtreis (mugiles) zehn Obolen, wogegen acht geboten werden: für einen Meerwolf (λάβραξ) verlangt einer zehn Obolen, ohne zu beſtimmen was für, kommt es aber an's Bezahlen, ſagt Diphilos, ſo hat er Aeginetiſche (15 Gr. 3¼ Pf.) gemeint [479]). Eine Schüſſel Meerigel koſtet zubereitet nach dem Komiker Lynkeus [480]) acht Obolen (7 Gr. 4 Pf.). Die Aale, beſonders Kopaiſche, waren ein Lieblingseſſen der Athener, und wurden, wie Geflügel und Vögel, aus Böotien gebracht [481]): einer koſtete in Ariſtophanes Zeiten drei Drachmen (16½ Gr.) [482]). Eingeſalzenes (τάριχος), beſonders Fiſche, wurde aus dem Pontos, Phrygien, Aegypten, Sardinien und Cadix weit verführt [483]), und war zu Athen in Menge vorhanden, aber von verſchiedener Güte; das gemeine wurde dem Fleiſch nachgeſetzt, und war Nahrung geringer Leute, auch des Landmanns, nach Demoſthenes und Ariſtophanes. Wie das Sprichwort ſagt, koſtete wol oft das Eingeſalzene einen Obolos, aber die Würze dazu zwei [484]);

478) Lucian Fiſcher 48. Ariſtoph. Ritter 646. 660.

479) Athen. VI, S. 224. C. bis S. 227. B.

480) B. Athen. IV, S. 132. B.

481) Ariſtoph. Frieden 1005. und Schol. auch Schol. Lyſiſtr. 703. Pollux VI, 63. Ariſtoph. in den Acharnern.

482) Ariſtoph. Acharn. 961.

483) Pollux VI, 48.

484) Ὀβολοῦ τάριχος, δυ' ὀβολῶν ταρτύματα, Michael Apoſtol. XIV, 9.

der Komiker Philippides [485]) rechnet für ein Gericht Eingeſalzenes für eine Perſon zwei bis drei Obolen (1 Gr. 10 Pf. — 2 Gr. 9 Pf.), die Kappern dazu auf einem beſondern Gefäß zu drei Chalkus ($4\frac{1}{8}$ Pf.). Daß geringe Gemüſe, wie Kohl, wohlfeil waren, braucht kaum bemerkt zu werden; von den Hülſenfrüchten läßt ſich daſſelbe aus Demoſthenes [486]) ſchließen, welcher, um eine große Theurung zu bezeichnen, ſagt: „Ihr wiſſet, daß die Erbſen theuer waren.“ Die Lupinen, welche gegen Berauſchung aus den Schoten genoſſen wurden, waren nach Timokles vielleicht ſcherzweiſe übertriebener Ausſage ſo theuer, daß man acht Schoten für einen Obolos kaufte, obgleich ſie ſonſt nach Chöniken gemeſſen wurden [487]). Eine Chönix Oliven koſtete in Sokrates Zeiten zwei Chalkus ($2\frac{3}{4}$ Pf.), die Kotyle, nicht ganz $\frac{1}{4}$ Quart Attiſcher, das iſt, ganz vorzüglicher Honig fünf Drachmen (1 Thlr. 3 Gr. 6 Pf.) [488]). Der warme Trank, welchen die Alten wie Thee tranken, koſtete nach Philemon [489]) einen Chalkus ($\frac{8}{11}$ Pf.).

(18) Die Kleidung der Athener war ſehr verſchieden in Stoff, Farbe und Schnitt nach Alter, Geſchlecht, Jahres-

---

485) B. Athen. VI, S. 230. A. In Rom zahlte man in des ältern Cato's Zeit ein Keramion Pontiſches mit dreihundert Denaren, oder wie Polybios gewöhnlich ſagt, Drachmen. S. Polyb. XXXI, 24.

486) G. Androt. S. 598. 4.

487) Timokles b. Athen. VI, T. 240. E. von ihrem Gebrauch Alexis b. Pollux VI, 45. und die Ausleger, von ihrer Meſſung Inſchr. XIX, §. 3.

488) Plutarch v. d. Seelenruhe 10. Ariſtophanes (Frieden 253.) Ausdruck, der Attiſche Honig ſei vier Obolen werth, iſt ſprichwörtlich zu verſtehen, indem damit etwas Koſtbares und Theures bezeichnet wird. S. Schol. und Suid. in τετρώβολον und τεττάρων ὀβολῶν: Küſter hat beide Stellen mißverſtanden.

489) B. Pollux IX, 67. welcher (70.) aus der Geringfügigkeit des Preiſes richtig ſchließt, daß Waſſer zum Trinken, nicht zum Baden gemeint ſei. Philemon's Worte ſind: χαλκοῦ θερμὸν ἦν, in der Abrechnung eines Gaſtes mit dem Wirthe; das Vorhergehende in der ziemlich verderbten Stelle: καὶ μάλα τριημιωβολιαῖ, ἐστί bezieht ſich auf die andern dem Gaſte gereichten Sachen.

zeit, Stand, Vermögen, Liebhaberei und Zweck, und die Mode, obgleich nicht ſo allgewaltig als in neuern Zeiten, wirkte auch damals ſchon. Am gewöhnlichſten waren die wollenen Gewänder; doch wurden auch leinene, vorzüglich vom weiblichen Geſchlecht getragen, und dieſe waren, ſehr feine abgerechnet, wohlfeil [490]). Koſtbar waren die Amorgiſchen Zeuge, die feiner als Byſſus und Karpaſus, beinahe durchſichtig, auch gefärbt waren, und von der Inſel Amorgos, wo ſie am beſten verfertigt wurden, ihren Nahmen haben ſollen, obgleich andere denſelben von der Farbe oder der Pflanze (ἀμόργη) herleiten, von welcher letztern vermuthlich die Inſel ſelbſt genannt war [491]). Selbſt wollene Gewänder, wenn der Stoff vorzüglich und das Gewebe ſehr gut war, wie die Perſiſche Kaunake [492]), mochten einen hohen Werth haben. Die uns vorgekommenen Preiſe ſind folgende. Sokrates beim Plutarch [493]) erklärt es für wohlfeil, daß zu Athen eine Exomis, ein Gewand mit einem Aermel, welches den andern Arm bloß ließ, gemeiner Leute Tracht, zehn Drachmen (2 Thlr. 7 Gr.) koſte. Eine Chlamys, das gewöhnliche Kleid der Ritter und junger Männer, Macedoniſchen und Theſſaliſchen Urſprungs [494]), heißt bei Pollux [495]) dreiſtaterig (τριστάτηρος), gewiß nicht vom Gewicht, ſondern vom Werthe dreier Silberſtater oder zwölf Drachmen (2 Thlr. 18 Gr.). Ein Bürger in den Ekkleſiazuſen des

490) S. den unächten Platoniſchen Brief XIII, S. 363. A.

491) Sie heißen ἀμοργίδια, ἀμοργίδες, χιτῶνες ἀμόργινοι. Man ſ. davon Ariſtoph. Lyſiſtr. 150. und Schol. Lyſiſtr. 736. Schol. Aeſchin. S. 737. d. Reiske, Euſtath. z. Dionyſ. Perieg. Pollux VII, 57. 74. Harpokr. Heſych. Suid. Etym.

492) Ariſtoph. Weſpen 1132. 1140.

493) a. a. O.

494) Pollux VII, 46. X, 124. und dazu Hemſterh. ferner X, 164. Ammonios in χλαμὺς und Strabo a. a. O. von Dorvill. z. Chariton. S. 433. Leipz. Ausg.

495) VI, 165.

Ariſtophanes [496]), welcher ohne Oberkleid erſcheint, weil ſeine Frau bereits damit in die Volksverſammlung gegangen war, erklärt, da über die Rettung des Staates gehandelt wird, daß er ſelbſt eine Rettung von vier Statern (σωτηρίας τετρασατήρου) bedürfe, wo nicht mit Pollux [497]) gezweifelt werden kann, ob von Gewicht oder Münze die Rede ſei, ſondern offenbar der Preis des Oberkleides von ſechzehn Drachmen (3 Thlr. 16 Gr.) bezeichnet wird. Wenn der Jüngling im Plutus [498]) von ſeiner betagten Geliebten zwanzig Drachmen (4 Thlr. 14 Gr.) zu einem Oberkleid fordert, ſo mag er ein vorzügliches Gewand im Sinne haben. Daß der Purpur in Athen drei Minen koſte, führt Sokrates als ein Beiſpiel der Theurung der Luxuswaaren in Athen an [499]); man könnte zweifeln, ob darunter Gewand oder ein gewiſſes Maß des Färbeſtoffes bezeichnet ſei; meines Bedünkens muß aber erſteres angenommen werden. Von dem in Achaia wachſenden Byſſus iſt bekannt, daß die Gewänder daraus mit Gold aufgewogen wurden [500]). In Schuhen wurde großer Luxus getrieben; Lakoniſche, die Prachtſchuhe der Männer, Sikyoniſche, Perſiſche, Tyrrheniſche, Skythiſche, Argiviſche, Rhodiſche, Amykläiſche, Theſſaliſche, Thrakiſche Fußbekleidung und andere mehr, findet man neben einander in den Helleniſchen Landſchaften [501]); und gleichwie unſere Mode nach berühmten Nahmen unbedeutende Dinge benennt, ſo hatte man allerlei nach angeſehenen Männern benannte Formen von Schuhen, welche jene angegeben hatten, Alkibiadiſche, Iphikratiſche und dergleichen [502]). Ein Paar Wei=

496) Vers 413.

497) IX, 58.

498) Vers 883.

499) V. Plutarch a. a. O.

500) Plin. N. G. XIX, 4.

501) Ariſtophanes hier und da, und beſonders Pollux VII, 85—89.

502) Ἀλκιβιάδεια oder Ἀλκιβιάδες (ὑπόδημα), Ἰφικρατίδες, Λεινιάδες, Σμινδυρίδεια, Μυνάκια. S. Pollux a. a. O. mit den Auslegern, Athen. XII, S. 534. C. Schol. Lucian. dial. meretr.

derſchuhe, auch die Sikyoniſchen koſten nach Lucian [503]) zwei Drachmen (11 Gr.); zu Männerſchuhen fordert der obgenannte Jüngling im Ariſtophaniſchen Plutos [504]) acht Drachmen (1 Thlr 20 Gr.), was verhältnißmäßig viel iſt, und entweder einen Ueberſchuß gewähren ſollte, oder für ſehr koſtbare und mit allerlei Schmuck verſehene Fußbekleidung war. Unter die theuerſten Dinge im Alterthum gehörte die Salbe: eine Kotyle feiner, wahrſcheinlich morgenländiſcher, koſtete zu Athen nach Hipparch und Menander [505]) fünf bis zehn Minen, alſo 1/8 Quart 114 Thlr. 14 Gr. bis 229 Thlr. 4 Gr. Tropfbare Salbe die Kotyle für zwei Minen (45 Thl. 20 Gr.) gefällt dem Sprecher beim Komiker Antiphanes nicht [506]). Daß die Athener, obgleich ſie große Liebhaber der Salben und alles zur Verſchönerung des Lebens beitragenden waren, dieſe hohen Preiſe nicht leicht bezahlen konnten, bedarf keines Beweiſes; ſie bedienten ſich wol meiſtens ſchlechterer Sorten, ſolcher Salbe etwa, wovon, wie bei Lucian [507]), ein kleines alabaſternes Fläſchchen, aus Phönicien gebracht, zwei Drachmen (11 Gr.) koſtete.

(19) Nicht unwichtig für die Beurtheilung mancher Verhältniſſe würde die Kenntniß der Preiſe der verſchiedenen Geräthſchaften, Waffen und Schiffe ſein: aber die Alten liefern wenige Angaben, und die vorhandenen ſind theils zu hoch, um für gewöhnliche Preiſe gelten zu können, wiewol glaublich iſt, daß ungeachtet des geringen Lohnes und der Sklaverei von den Fabrikanten bei dem hohen Zinsfuß ein großer Gewinn genommen wurde, welcher gewiſſe Geräthſchaften vertheuerte. Indem wir Werke der Kunſt übergehen,

14. Die Iphikratiſchen waren jedoch keine bloße Modeerfindung, ſondern eine weſentlich verbeſſerte Fußbekleidung für die Soldaten.

503) Dial. meretr. 14.

504) Vers 984.

505) B. Athen. XV, S. 691. C.

506) B. Athen. ebendaſ. D.

507) a. a. O.

deren unſchätzbarer Werth nur durch die Liebhaberei des Käufers beſtimmt wird, führen wir folgende Beſtimmungen an. Ein kleiner Wagen zum Spielen für Kinder koſtet nach Ariſtophanes einen Obolos, eben ſo viel ein Oelfläſchlein (ληκύθιον); ein irdenes Faß drei Drachmen ($16\frac{1}{2}$ Gr.) [508]; ein Schenktiſch (ἐγγυθήκη) mit ehernen Satyrgeſichtern und Stierköpfen [509] verziert, nicht vorzüglich gearbeitet, dreißig Drachmen (6 Thlr. 21 Gr.); ein kleiner zweirädriger Wagen zum Wettrennen, wahrſcheinlich mit vielem Schmuck von Elfenbein, Erz, Silber und dergleichen, wie ihn die Alten auch an Betten und anderem Geräthe anbrachten [510], koſtet mit den Rädern drei Minen (68 Thlr. 18 Gr.) [511]. Komiſch übertrieben iſt wol der Preis einer Senſe oder Sichel (δρέπανον) in Friedenszeiten bei Ariſtophanes [512], wenn funfzig Drachmen (11 Thlr. 11 Gr.) angegeben werden. Ein geheimer Schlüſſel nebſt Ring koſtete in deſſelben Zeitalter drei Obolen, ein Zauberring eine Drachme [513]. Ein Büchlein zu einer Vertragsurkunde (γραμματίδιον), das heißt, ein kleines, gewöhnlich hölzernes Diptychon aus zwei Wachstafeln ſchlägt Demoſthenes auf zwei Chalkus ($2\frac{1}{4}$ Pf.) an [514]. Bekannt iſt die Taxe eines Strickes, wie man ihn eben zum Aufhängen braucht, ein Obolos [515]. Waffengeräthe möchte nicht wohlfeil geweſen ſein; in Kriegszeiten, wo die Nachfrage ſtark war, gab man nach Ariſtophanes, welcher wahrſcheinlich die höchſten Preiſe ſetzt, für einen Panzer, natürlich für einen ſehr gut gearbeiteten aus metallenen Kettchen gefertig-

---

508) Ariſtoph. Wolken 861. Fröſche 1267. Frieden 1201.

509) Lyſias Fragm. S. 15.

510) Plutarch v. d. Vermeidung der Schulden 2. 3.

511) Ariſtoph. Wolken 31.

512) Frieden 1200.

513) Ariſtoph. Thesm. 432. Plut. 885.

514) Dem. g. Dionyſod. S. 1283. 4. vgl. Salmaſ. de M. U. X, S. 403.

515) Lucian Timon 20.

ten (ἁλυσιδωτὸς) zehn Minen (229 Thlr. 4 Gr.), für einen Helm wie es ſcheint eine Mine (22 Thlr. 22 Gr.), für eine Kriegstrompete ſechzig Drachmen (13 Thlr. 18 Gr.) [516]). Zur Beſtimmung der Koſten des Seeweſens wäre es beſonders wünſchenswerth, die Preiſe die zum Schiffbau gehörigen Sachen zu wiſſen; aus den Stellen der Alten läßt ſich aber wenig Beſtimmtes entnehmen. Ein Ruderholz (κωπεὺς) koſtete nach Andokides [517]) fünf Drachmen. Lucian, welcher ſeines Zeitalters wegen und als Spaßmacher kein hinlänglicher Zeuge ſein kann, läßt den betrügeriſchen Gott Hermes in einer Abrechnung mit Charon für einen Anker zu deſſen Nachen ſehr mäßig fünf Drachmen (1 Thlr. 3 Gr. 6 Pf.) fordern, was dem kargen Fährmann viel ſcheint, für den Riemen, woran das Ruder befeſtiget wird (τροπωτὴρ) zwei Obolen (1 Gr. 6 Pf.), für eine Nadel zum Zuſammennähen des Seegeltuches fünf Obolen (4 Gr. 7 Pf.), für Wachs zum Verpichen, Nägel und Seil zum Raatau zuſammen zwei Drachmen (11 Gr.). Was ein ganzes Schiff im Verhältniß ſeiner Größe gekoſtet habe, iſt vollends unergründlich. In einem Bodmereivertrag bei Demoſthenes [518]) werden auf ein Handelsfahrzeug dreitauſend Drachmen geborgt, wodurch man jedoch nicht berechtigt iſt anzunehmen, das Schiff habe keinen größern Werth gehabt, indem in Athen nicht ſelten beim Seezins doppelte Hypothek vorkömmt, und darnach der wirkliche Werth deſſelben ſogar ein Talent geweſen wäre. Viel mehr mochte eine Triere oder das gewöhnliche Kriegſchiff ohne Geräthe eben auch nicht koſten, da die Arbeit wohlfeil war, und die Schiffe leicht gebaut wurden, weshalb ſie nicht lange hielten, leicht auf der hohen See zu Grunde giengen und in den Schlachten zertrümmert wurden; wenn man aber aus Angaben über die Koſten der

516) Ariſtoph. Frieden 1223. mit Schol. 1230. und 1240.

517) V. ſ. Rückkehr S. 81. Reiske (Ind. And.) nahm κωπεὺς falſch für Ruderer. Die nächſte Stelle des Lucian iſt Todtengeſpr. 4.

518) G. Dionyſodor. S. 1283. 18.

Trierarchie angenommen hat, den Rumpf einer Triere zu bauen habe ein Talent gekoſtet, ſo beruht dieſes auf einem Mißverſtändniß. Eine andere Beſtimmung könnte man aus der Erzählung ziehen, daß Themiſtokles aus den jährlichen Einkünften der Bergwerke hundert oder zweihundert Trieren zu bauen veranlaßt habe; allein weder iſt der jährliche Betrag der Bergwerksgelder, noch die Zahl der Jahre ſicher; Polyäns Angabe, daß je von einem Talent ein Schiff gebaut worden, iſt noch am wahrſcheinlichſten [519]), aber es iſt vermuthlich nur ein Zuſchuß für die Trierarchen, welche nach der älteſten Form der Trierarchie alles Geräthe ſtellen mußten, und nur für den Bau des Rumpfes ungefähr entſchädigt werden ſollten. Später konnte indeß bei allgemeiner Steigerung der Preiſe eine Triere etwas höher zu ſtehen kommen. Hätten wir doch ſtatt des Scheinkaufes der Trieren für funfzig Drachmen, wofür die Korinther den Athenern einmal das Stück ablieſsen [520]), eine Angabe über den wahren Werth derſelben!

(20) Aus dem Bisherigen läßt ſich ungefähr ermeſſen, wie viel zum Lebensunterhalt eines ordentlichen Mannes in den beſten Zeiten Athens erforderlich war. Der mäßigſte Mann brauchte täglich für das Opſon einen Obolos, für eine Chönix Getreide nach dem Gerſtenpreis im Sokratiſchen Zeitalter ½ Obolos, zuſammen in einem Jahre, zu 360 Tagen gerechnet, 75 Drachmen; für Kleidung und Schuhe wenigſtens funfzehn Drachmen; eine Familie von vier erwachſenen Perſonen mußte alſo mindeſtens 360 Drachmen (82½ Thlr.) für die angegebenen Bedürfniſſe brauchen, welche Summe jedoch im Demoſtheniſchen Zeitalter bei einem Getreidepreiſe von fünf Drachmen für jede Perſon um 22½, für vier alſo um neunzig Drachmen (20 Thlr. 15 Gr.) höher ſein mußte: wozu noch die Wohnung kommt, deren Werth mindeſtens zu

519) S. meine Abhandlung über die Lauriſchen Silberbergwerke. Nach Diodor (ſ. unten II, 20.) wurden vielleicht jährlich 20 Trieren gebaut.

520) Herodot VI, 89.

drei Minen angeſchlagen, nach dem gewöhnlichen Zinsfuß zwölf vom Hundert eine Ausgabe von 36 Drachmen (8 Thl. 6 Gr.) begründet; ſo daß die ärmlichſte Familie von vier freien erwachſenen Perſonen im Durchſchnitt mindeſtens hundert Thaler jährlich brauchte, wenn ſie nicht von Waſſer und Brod leben wollte. Sokrates hatte zwei Frauen, freilich nicht zuſammen, wie man fabelte, ſondern nach einander, Myrto, welche er arm und wahrſcheinlich ohne Mitgift nahm, und Xanthippe, und drei Kinder, wovon Lamprokles beim Tode des Vaters bereits erwachſen, Sophroniskos und Menexenos aber unmündig waren [521]); für ſeine Perſon trieb er kein Gewerbe, nachdem er die Kunſt ſeiner Jugend dem niegeſtillten Streben nach Weisheit aufgeopfert hatte; ſeine Lehre gewährte keine Einkünfte. Nach Xenophon [522]) lebte er von ſeinem Vermögen, welches, wenn es einen guten Käufer (ὠνητής) fände, das Haus eingerechnet, alles in Allem leicht fünf Minen bringen könnte, und er bedurfte nur eines kleinen Zuſchuſſes von ſeinen Freunden: woraus man auf eine ganz außerordentliche Wohlfeilheit in Athen ſchloß. Offenbar aber konnte Sokrates von den Zinſen eines ſo kleinen Vermögens mit ſeiner Familie nicht leben: denn wenn das Haus noch ſo ärmlich war, kann es unter drei Minen (68 Thlr. 18 Gr.) nicht angeſchlagen werden, ſo daß, wenn auch das Geräthe nicht einmal in Betracht gezogen wird, ſeine übrige zinsbare Habe nur zwei Minen, und die Einkünfte davon jährlich nach dem gewöhnlichen Zinsfuß nur 24 Drachmen betrugen, wovon er nicht die Gerſte für ſich und ſeine Frau, geſchweige denn die übrigen Bedürfniſſe und den Unterhalt der Kinder beſtreiten konnte. Soll man alſo etwa den Ausdruck „Käufer (ὠνητής)“ von einem Pachter des Vermögens verſtehen, und fünf Minen als das jährliche Pacht-

521) Platon Apol. 23. und dort Fiſcher.

522) Oekon. 2. Nach Meurſius, welchen andere ausgeſchrieben haben, lebte er davon ſehr ordentlich (perhonesto)! S. Fort. Att. IV, S. 30.

geld? Dieſe Aushülfe wäre die leichteſte; aber kaufen (ὠνεῖσθαι) ſtatt pachten ſagen die Alten, ſo viel mir bekannt iſt, bloß bei den Staatseinkünften, deren Verpachtung ein wirklicher Verkauf des dem Staate zuſtehenden Gefälls iſt; von verpachteten Grundſtücken oder dem Geſammtvermögen (οἶκος) eines Menſchen, welches einem Unternehmer in Pacht gegeben wird, bedient man ſich des Ausdruckes Vermiethen (μισθοῦν), und die Verpachtung des Geſammtvermögens findet ſich überdies meines Wiſſens bloß bei Waiſengut. Dazu kommt, daß Kritobul in demſelben Sinne, wie Sokrates zu fünf, auf mehr als fünfhundert Minen (11458$\frac{1}{3}$ Thlr.) geſchätzt wird, mit der Bemerkung, er komme zurück, weil er große Opfer beſtreite, Gaſtfreunde bewirthe, viele Bürger ſpeiſe und unterſtütze, Pferde halte, öffentliche Leiſtungen thue und neben ſeiner Frau noch Knabenliebſchaften hege; Dinge, welche er bei einem Einkommen von 8$\frac{1}{3}$ Talenten ohne Zweifel hätte ausführen können, aber nicht bei ſo viel Vermögen. Wir müſſen alſo glauben, daß Xenophon das Geſammtvermögen des Sokrates nur auf fünf Minen angab; aber dieſes für wahr zu halten, ſind wir eben ſo wenig berechtigt, als es zu verwerfen; die Geſchichte der alten Weiſen iſt ſo verwirrt und mit Sagen verbrämt, und ſchon von gleichzeitigen Schriftſtellern ſind ihre Lebensumſtände ſo verſchieden dargeſtellt worden, daß man ſelten auf feſtem Boden ſteht. So ſoll der Platoniſchen Vertheidigungsrede zu Folge Sokrates behauptet haben, er könne zu ſeiner Löſung nur etwa eine Mine Silbers erlegen; wie auch Eubulides ſagte: nach andern ſchätzte er den ganzen Handel auf 25 Drachmen, und in der dem Xenophon beigelegten Vertheidigungsſchrift wird überliefert, er habe ſeinen Proceß weder ſelbſt geſchätzt, noch von ſeinen Freunden ſchätzen laſſen! [523]) So behauptete dem Xenophon entgegen, der kundige Demetrios von Phaleron, Sokrates habe außer dem Hauſe ſiebzig Minen bei Kriton auf Zinſen gehabt; und Li-

523) Platon Apol. 28. Diog. L. II, 41. Xenoph. Apol. 23.

banios, er habe achtzig Minen, den Nachlaß ſeines Vaters bei einem Freunde eingebüßt, der in ſeinen Geſchäften verunglückt ſei, worunter wenigſtens der begüterte Kriton nicht mit Schneider verſtanden werden kann [524]). Geſetzt aber auch, Xenophons Angabe ſei vollkommen richtig, ſo muß man bedenken, daß entweder die Mutter der jungen Söhne ſich und beide Kinder mit Arbeit oder aus ihrer Mitgift nährte, und Lamprokles ſich ſelbſt, und die berühmte Haushaltungskunſt des Sokrates wahrſcheinlich auch darin beſtand, daß er dieſe zur Arbeit anhielt. Mag er dann immerhin von ſeinen 24 Drachmen mit einem Zuſchuß der Freunde gelebt haben: niemand konnte ſo leben wie er. Zwar ſoll er öfter zu Hauſe und auf den öffentlichen Altären geopfert haben [525]), aber ohne Zweifel nur gebackene Thiere nach der Weiſe der Armen, eigentlich Brode, welche großentheils ſelbſt mit verzehrt wurden, und wozu auch ſeine Familie beitrug; er lebte im ſtrengſten Sinne von Waſſer und Brod, ausgenommen bei fremden Gaſtmahlen, und konnte ſich deshalb, wie er gethan haben ſoll, des wohlfeilen Preiſes der Gerſte, vier Chöniken für einen Obolos, ganz beſonders freuen [526]); er trug kein Unterkleid; auch das Oberkleid war ſchlecht, Sommers und Winters daſſelbe; gewöhnlich gieng er barfuß, und ſeine Staatsſohlen, welche er bisweilen unterband, mochten für ſeine Lebenszeit dieſelben ſein. Statt des Opſon zur Mahlzeit diente ihm Luſtwandeln vor ſeinem Hauſe: kurz kein Sklave war ſo ſchlecht als er unterhalten [527]). Sein größter Aufwand war gewiß die Drachme, welche er dem Prodikos gab; und ohne der Größe ſeines Geiſtes zu

524) Demetr. b. Plutarch Ariſtid. 1. wo τὴν οἰκίαν ſtatt des Reiskeſchen γῆν οἰκείαν wieder herzuſtellen; Liban. Apol. Bd. III, S. 7. Schneider z. Xenoph. a. a. O.

525) Xenoph. Denkw. d. Sokr. im Anfg.

526) S. Plutarch und Stob. in den oben (15) angef. Stellen.

527) Xenoph. a. a. O. I, 5. 2. Platon Gaſtmahl S. 174. A. Athen. IV, S. 157. E. Barfuß giengen manche, ſelbſt der reiche und angeſehene Lykurg (V. Leben der zehn Redner).

nahe zu treten, darf man wol kühn behaupten, daß in Rückſicht der Armſeligkeit und eines gewiſſen Kynismus die Darſtellung des Ariſtophanes nicht nur nicht übertrieben, ſondern nach dem Leben gezeichnet iſt.

Wenn von hundert Thalern in Sokrates Zeiten vier Perſonen leben ſollten, mußten ſie ſich ärmlich behelfen: wer ordentlich leben wollte, brauchte ſchon damals und mehr noch in Demoſthenes Zeitalter eine beträchtlichere Summe. Nach der Rede gegen Phänipp hinterließ dem Kläger und ſeinem Bruder ihr Vater jedem 45 Minen, wovon, heißt es, nicht leicht zu leben iſt [528]); nehmlich von den Zinſen, welche nach gewöhnlichem Zinsfuß 540 Drachmen (123 Thlr. 18 Gr.) betragen. Iſäos über das Erbgut des Hagnias [529]) erzählt, Stratokles und ſein Bruder hätten von ihrem Vater ein Vermögen geerbt, welches zwar zu unbedeutend geweſen, um davon Staatsleiſtungen zu machen, aber hinlänglich ſie zu nähren: da nun Stratokles Vermögen bei ſeinem Tode $5\frac{1}{2}$ Talente betrug, außer der Mitgift ſeiner Frau von zwanzig Minen, welche nicht zu ſeinem Nachlaß gerechnet werden kann, und da er von demſelben vier Talente 44 Minen theils erworben, theils zugeerbt hatte, ſo betrug ſein väterliches Erbtheil 46 Minen, welches nach gewöhnlichem Zinsfuß fünf Minen 52 Drachmen, und zu dem Zinsfuß achtzehn vom Hundert, zu welchem er auslieh, acht Minen 28 Drachmen, mit den Zinſen der Mitgift aber, zwölf vom Hundert gerechnet, zehn Minen 68 Drachmen (244 Thlr. 20 Gr.) jährliche Einkünfte abwarf, wovon er natürlich leben konnte. Mantitheos bei Demoſthenes [530])

528) S. 1045. 17.

529) S. 292. wo zu leſen: εἶναι μὲν ἱκανὰ, λειτουργεῖν δὲ μὴ ἄξια, wie Reiske vorgeſchlagen hat, jedoch mit Beifügung einer andern ſchlechten Vermuthung. Οὐχ ἱκανὰ verräth ſich als verderbt, einmal weil μὴ ſtehen müßte, ſodann weil es ungereimt wäre zu bemerken, es ſeie das Vermögen *zwar* nicht hinlänglich zum Leben, *aber* zu gering für Leiſtung von Liturgien geweſen.

530) G. Boot. von der Mitgift S. 1009. 28. S. 1023. 6.

behauptet, von den Zinſen der mütterlichen Mitgift, welche ein Talent betrug, habe er ernährt und erzogen werden können, folglich nach herkömmlichem Zinsfuß von 720 Drachmen (165 Thlr.). Für den jungen Demoſthenes ſelbſt, ſeine noch jüngere Schweſter und die Mutter wurden jährlich ſieben Minen (160 Thlr. 10 Gr.) bezahlt, ohne die Wohnung, da ſie im eignen Hauſe lebten; auch wurde davon das Lehrgeld für Demoſthenes nicht beſtritten, welches die Vormünder ſchuldig blieben [531]). Nachdem Lyſias von der ſchurkiſchen Abrechnung des Vormundes der Kinder des Diodotos geſprochen, welcher zum Beiſpiel für Kleidung, Schuhe und Haarſchur binnen acht Jahren über ein Talent, und zu Opfern und Feſten mehr als viertauſend Drachmen in Anrechnung gebracht hatte, und am Ende nur zwei Minen Silbers und dreißig Kyzikener herausgeben wollte, wodurch ſie würden arm geworden ſein [532]), bemerkt er [533]), wenn er ſo viel ſetze, als niemand je in der Stadt, für zwei Knaben, ein Mädchen, Kinderwärterin und Dienerin; ſo könne er nicht mehr als tauſend Drachmen jährlich rechnen, welches auf jeden Tag nicht viel weniger als drei Drachmen ausmache. Dies beträgt in unſerm Gelde 229 Thlr. 4 Gr., was allerdings in den Zeiten dieſes Redners für drei Kinder und zwei Sklavinnen zu viel ſcheinen mußte. Zu Solons Zeiten freilich mußte man mit einem Obolos ſchon weit kommen können, da dieſer Geſetzgeber verbot, daß eine Frau auf einen Auszug oder Fahrt mehr als für ſo viel Speiſe und Getränke, und einen Korb, der über eine Elle groß wäre, mitnähme [534]): wogegen es viel ſcheint, wenn die Trözenier nach Plutarch [535]) jedem der von Athen unter Xerxes geflohenen Atheniſchen Greiſe, Weiber und Kinder täglich zwei Obolen zu geben beſchloſſen haben ſollen. Zu

531) Demoſth. g. Aphob. I, S. 824. 26 ff. S. 828. 5.
532) G. Diogeit. S. 903. vgl. S. 897. und S. 905.
533) Ebendaſ. S. 910.
534) Plutarch Solon 21.
535) Themiſtokl. 10.

den Zeiten der Blüthe des Staates aber konnte mit zwei oder drei Obolen täglich ſelbſt Eine Perſon nur mittelmäßig unterhalten werden [536]. Bei dem allen bleibt die Wohlfeilheit und Leichtigkeit des Lebens groß. Nach der edlen Frömmigkeit der Hellenen gegen die Verſtorbenen koſtete der Tod eines Menſchen, Begräbniß und Denkmal, häufig mehr als viele Jahre ſeines Lebens, da Privatleute drei, zehn, funfzig, ja 120 Minen darauf verwandten [537].

Das Vermögen des Attiſchen Volkes mit Ausſchluß der Staatsgüter und Bergwerke habe ich unten [538]) nach einer wahrſcheinlichen Berechnung auf dreißig- bis vierzigtauſend Talente angeſchlagen; rechnet man hiervon auch nur zwanzigtauſend Talente als zinsbares Eigenthum, ſo hätte jeder der zwanzigtauſend Bürger die Zinſen eines Talentes, oder nach dem gewöhnlichen Zinsfuß 720 Drachmen jährliche Einnahme gehabt, wenn das Vermögen gleich vertheilt geweſen wäre, was die alten Weiſen und Staatsmänner jederzeit für das höchſte Glück eines Staates halten, und zugerechnet den Erwerb ihrer Arbeit hätten ſie alle ordentlich leben können. Aber eine bedeutende Bürgerzahl war arm; andre beſaßen ein großes Vermögen, von welchem ſie bei der Wohlfeilheit und der Höhe des Zinsfußes ſchwelgen und doch dabei noch neues erwerben konnten, weil das Vermögen ſich ausnehmend ſchnell mehrte. Dieſe Ungleichheit verdarb den Staat und die Sitten. Die natürlichſte Folge derſelben war die Unterthänigkeit der Armen gegen die Reichen, obgleich ſie

536) Lucian (Epist. Saturn. 21.) ſagt, um mit Waizen- oder Gerſtenbrod und etwas Kreſſen, Thymian oder Zwiebeln dazu ſich zu ſättigen, brauche man vier Obolen, gerade ſo viel als bei demſelben ein karger Vater dem achtzehnjährigen Sohne zu ſeiner täglichen Beköſtigung giebt (Todtengeſpr. 7.). Dies kann man aber auf alte Zeiten und Athen nicht ohne weiteres anwenden.

537) Lyſias g. Philon S. 884. der unächte Plát. Brief XIII, S. 361. E. Demoſth. g. Böot. über die Mitgift S. 1023. 22. Lyſias g. Diogeit. S. 905. Demoſth. g. Stephan. I, S. 1124. 15.

538) IV, 4.

dieſelben Anſprüche machen zu können glaubten: die Reichen übten jene in Rom ſo berüchtigte Bewerbung um die Volksgunſt, bald edler, bald gemeiner. Betrieb ſie einer auch auf eine ſchöne und wohlthätige Weiſe, wie Kimon, welcher der erſte ſeiner Mitbürger wurde, weil er außer ſeinen großen Eigenſchaften, dem Piſiſtratos gleich ſeine Ländereien und Gärten ohne Wächter ließ, ſeine Früchte und ſein Haus gleichſam zu allgemeinem Gut machte, vielen der Armen täglich eine wohlfeile Mahlzeit bereit hielt, Dürftige beerdigen, auf ſeinen Ausgängen kleine Münzen ſpenden, und ſeine Begleiter mit abgeriſſenen Bürgern die Kleidung wechſeln ließ [539]); ſo entſtand doch ſelbſt hierdurch eine armſelige Bettelei und niedrige Abhängigkeit ſelbſtherrſchender Bürger. Dieſes mochte indeß noch erträglich ſein; aber da nicht jeder Staatsmann ſo viel Vermögen hatte, ſolchen Aufwand vom Seinigen zu machen, und zur Gunſtbewerbung die Freigebigkeit gegen das Volk nothwendig war, wurden von den Volksführern die Geldvertheilungen an den Feſten, die Löhnung der Krieger, Ekkleſiaſten, Richter, Senatoren, die koſtſpieligen Opfer, die Kleruchien eingeführt: man zwang die Bundesgenoſſen in Athen ihr Recht zu verfolgen, aus andern Gründen, und um den Bürgern mehr Richterſold und Nahrung zuzuwenden [540]); jegliche Bedrückung der Verbündeten, öffentliche Verbrechen entſtanden hieraus, welche die Staatsmänner eben wegen der Armuth des Volkes begehen zu müſſen vorgaben [541]). Als die Rache dafür, der Abfall der Bundesgenoſſen eintrat, war die Hülfloſigkeit größer, da die Menge träge zur Arbeit, vornehm und genußſüchtig geworden war: kein Mittel blieb übrig, als die vorige Herrſchaft wieder zu erſtreben. Hierzu der Armen Neid gegen die Reichen, deren Güter ſie gern vertheilt ſahen, auf welche,

---

539) Theopomp b. Athen. XII, S. 533. A. Plutarch Kimon 10. zum Theil aus Ariſtoteles, und Perikl. 9.

540) Xenoph. v. Att. Staat.

541) Xenoph. v. Einkomm. zu Anfg.

wenn Beſtechungen vergebens angewandt wurden, die ganze ochlokratiſche Wuth fiel. Xenophon in der Schrift vom Einkommen ſah vortrefflich ein, daß dem Privatwohlſtande aufgeholfen werden müſſe; aber abgeſehen von der Unzulänglichkeit ſeiner Vorſchläge war Athen, ſelbſt wenn der äußere Wohlſtand herſtellbar geweſen wäre, doch ohne Rettung verloren, weil die Seelen der Bürger nicht ſo leicht wieder zum innern Wohlbeſtehen konnten zurückgeführt werden.

(21) Angemeſſen der Wohlfeilheit der Lebensbedürfniſſe mußte auch der Arbeitlohn im Alterthum gering ſein; und die Menge der Arbeitſuchenden, wozu außer den Theten und Schutzverwandten ein großer Theil der Sklaven zu rechnen iſt, mußte denſelben noch vermindern, da die Concurrenz überall dieſe Folge hat [542]: ſodaß die Sklavenfamilien der Reichen den Erwerb der geringen Bürgerklaſſe weſentlich beeinträchtigten. Mit Recht warfen die Phoker, bei welchen früher das Sklavenhalten verboten geweſen ſein ſoll, dem Mnaſeas vor, der tauſend und mehr beſaß, er ſetze eben ſo viele arme Bürger außer Nahrung [543]. Nach dem Peloponneſiſchen Kriege mußten ſelbſt Bürger, welche auf einem höhern Fuß zu leben gewohnt waren, ſo viel Ueberwindung es koſtete, durch Taglohn oder auf andere Art mit ihrer Hände Arbeit ſich ernähren, weil ſie ihre auswärtigen Ländereien verloren hatten, wegen des Geldmangels und der geringeren Bevölkerung die Miethen geſunken, und Anleihen nicht zu erhalten waren [544]. Genaue Angaben über den Betrag des Arbeitlohnes habe ich wenige gefunden. Lucian giebt für Timons Zeitalter, wenn er anders nicht etwas Späteres in frühere Zeiten überträgt, den Taglohn auf einem entlegenen Grenzſtücke für Acker- oder Gartenbau auf vier Obolen (3 Gr. 8 Pf.) an [545]: eben dieſes iſt eines Laſtträgers Lohn bei

542) Vgl. Xenoph. v. Eink. 4.
543) Athen. VI, S. 264. C. vgl. S. 272. B.
544) Xenoph. Denkw. d. Sokr. II, 7, 8.
545) Lucian Timon. 6. 12.

Ariſtophanes, und eines gemeinen Arbeiters, welcher Koth trägt [546]. Als Ptolemäos den Rhodiern hundert Bauleute nebſt 350 Arbeitern ſchickte, um das vom Erdbeben Zerſtörte wieder aufzurichten, gab er ihnen jährlich zum Opſon vierzehn Talente, auf den Mann drei Obolen [547]: welches, wenn es Sklaven waren, Beköſtigung, wenn Freie, doch nur ein Theil des Lohnes war, da der Menſch außer dem Opſon noch anderes nöthig hat. Tüchtige Arbeiter müſſen die Philoſophen Menedemos und Asklepiades in ihrer Jugend geweſen ſein, wenn ſie mit nächtlichem Mahlen in einer Getreidemühle ſich zwei Drachmen verdienten [548]. Einzelne Dienſte, bei welchen zugleich eine Gefälligkeit von dem Arbeitenden erwieſen wird, wurden zu Athen, wie in allen großen Städten, theuer bezahlt. Wenn Dionyſos in den Fröſchen des Ariſtophanes [549]) von einem Laſtträger ſeinen Bündel tragen laſſen will, fordert dieſer zwei Drachmen (11 Gr.); als der Gott dem Schatten neun Obolen bietet, erklärt er, ehe er dieſes thäte, müßte er wieder lebendig werden. Wenn dieſe Unterredung im Schattenreich nicht ein Auftritt aus dem wirklichen Leben iſt, hat ſie keine Spitze: ein lebendiger Laſtträger zu Athen war wol eben ſo unverſchämt im Fordern, und wurde weniger geboten, ſo mochte er ſagen: „Ich müßte ſterben, ehe ich dieſes thäte." Das Fährgeld zur See iſt außerordentlich billig, beſonders für weite Reiſen: von Aegina nach dem Piräeus, alſo auf mehr als vier geographiſche Meilen, zahlte man zwei Obolen (1 Gr. 10 Pf.): von Aegypten oder dem Pontos ebendahin, für 120 Meilen und drüber, gab ein Mann mit ſeiner Familie und Gepäck höchſtens zwei Drachmen (11 Gr.) im Zeitalter des Platon; ein Beweis, daß der Handel ſehr einträglich war, ſodaß man den Reiſenden nicht viel abzu-

546) Ariſtoph. b. Pollux VII, 133. und Ekkleſ. 310.
547) Polyb. V, 88.
548) Phanodemos und Philochoros b. Athen. IV, S. 168. A.
549) Vers 172 ff.

nehmen nöthig fand. Zu Lucians Zeiten gab man von Athen nach Aegina vier Obolen [550]. Bedeutender erſcheint die Fracht des Holzes bei Demoſthenes [551]), wo für eine Schiffladung aus Macedonien nach Athen 1750 Drachmen (401 Thl. 1 Gr.) bezahlt werden: das ungeheure Getreideſchiff Iſis, welches in den Kaiſerzeiten aus Aegypten nach Italien ſo viel Korn führte, daß man behauptete, die Ladung wäre für ganz Attika auf ein Jahr zureichend, warf jährlich mindeſtens zwölf Talente Frachtgeld ab [552]). Ein Oberkleid zu walken koſtete drei Obolen (2 Gr. 9 Pf.) [553]). Für die Eingrabung eines Volksbeſchluſſes von ziemlichem Umfange, wie aus dem Bruchſtücke zu ſchließen, wurden dreißig Drachmen (6 Thlr. 21 Gr.); für die Eingrabung ſämmtlicher Volksbeſchlüſſe des Lykurg unter dem Archon Anarikrates (Ol. 118. 2.) funfzig Drachmen (11 Thlr. 11 Gr.) angewieſen [554]); welches nur daraus erklärbar iſt, daß die Schrift gewöhnlich ſehr klein war. Die große Inſchrift, welche Barthelemy bekannt gemacht hat und die ich im Anhange mittheile [555]), hat nur 3′ 8″ 4‴ Par. Höhe, 6″ 6‴ Dicke, das Obertheil, welches ein Bild in erhobener Arbeit enthält, iſt 1′ 11″, das Untertheil, worauf die Schrift gegraben, 2′ 4″ 6‴ breit. Die große Inſchrift beſteht nur in vierzig Zeilen, aus Buchſtaben, welche 3½ Linien hoch ſind, mit Zwiſchenräumen zwiſchen den Zeilen von zwei Linien Höhe, ſodaß die Höhe der Inſchrift ſelbſt 1′ 6″ 4‴ beträgt. Ich füge noch hinzu das Badegeld, obgleich dieſes nicht bloßer Lohn für Arbeit

550) Plat. Gorg. S. 143. d. Heindf. Ausg. Lucian Bd. III, S. 258. Reitz. Ausg.

551) Geg. Timoth. S. 1192. Daß nur eine Schiffladung gemeint ſei, erhellt aus der Erwähnung eines einzigen Schiffherrn ebendaſ. Z. 24.

552) Lucian a. a. O. S. 256.

553) Ariſtoph. Weſp. 1123. vgl. 1122.

554) Marm. Oxon. XXIV. Chandl. Ausg. und in einigen ungedruckten Inſchriften; Volksbeſchl. III. hinter dem Leben der zehn Redner.

555) Beil. I.

iſt, welches nach Lucian [556]) zwei Obolen (1 Gr. 10 Pf.) betrug; für die edle Arbeit des Haarrupfens mit Pech, um eine weibliche Haut zu bekommen, zahlt ein feines Herrchen bei Philemon vier Perſonen, jedem ſechs Chalkus, wie es nach einer Stelle des Pollux ſcheint [557]). Uebrigens hatten Reiche eigene, und das Atheniſche Volk öffentliche Bäder [558]).

Die Löhnung der Krieger war nach den Zeitaltern und Umſtänden verſchieden, und ſchwankt zwiſchen zwei Obolen und mit Einſchluß der Verpflegungsgeldet zwei Drachmen für einen Hopliten und ſeinen Diener; die Reiter erhielten das Zwei- bis Vierfache, Offiziere gewöhnlich das Doppelte, Feldherren nur das Vierfache: die Verpflegungsgelder waren dem Solde gewöhnlich gleich. Für zwei bis drei Obolen konnte der Soldat ſich mäßig verpflegen, zumal da es an vielen Orten viel wohlfeiler als in Athen war; ſein Sold war theils Ueberſchuß, theils für Kleidung und Bewaffnung, und kam Beute hinzu, ſo konnte er ſich bereichern. Hieraus erklärt ſich, wie der Komiker Theopomp [559]) ſagen kann, mit zwei Obolen Sold ernährte der Soldat eine Frau, mit vier Obolen befände er ſich vollends glücklich, wo nur der Sold gemeint iſt, ohne die Verpflegung. Der Sold der Richter und Ekkleſiaſten betrug zuletzt drei Obolen, und diente gleich den Theoriken nur als Zuſchuß zum Lebensunterhalt der Bürger: der Heliaſt bei Ariſtophanes [560]) zeigt deutlich, welche Schwierigkeit es habe, davon für drei Perſonen Brod, Opſon und Holz zu ſchaffen: Kleidung und Wohnung rechnet er nicht, weil er ſie aus ſeinem Vermögen beſtreitet. Der Senatoren- und Geſandten-Sold war be-

556) Lexiphanes 2.

557) IX, 66. und dazu Hemſterh.; dies geſchieht im Bade.

558) Xenoph. v. Att. Staat 2, 10. vgl. Barthel. Anach. Bd. II, S. 270. d. Deutſch. Ueberſ.

559) B. Pollux IX, 64. wo mit Kühn zu leſen:

... καίτοι τίς οὐκ ἂν εἰκὸς εὖ πράττοι τετρωβολίζων,
εἰ νῦν γε διώβολον φέρων ἀνὴρ τρέφει γυναῖκα.

560) Wesp. 299. vgl. 699.

trächtlicher. Am reichlichſten bezahlte man die freien Künſte und Wiſſenſchaften und die Buhlerei. Die alten Staaten hielten öffentliche beſoldete Aerzte [561], wie Hippokrates öffentlicher Arzt zu Athen geweſen ſein ſoll: dieſe hatten wiederum Diener, beſonders Sklaven, welche bei geringen Leuten ihre Geſchäfte beſorgten [562]. Der berühmte Arzt Demokedes von Kroton hatte um die ſechzigſte Olympiade, ungeachtet noch wenig Geld in Umlauf war, das große Gehalt von 36 Aeginetiſchen Minen oder einem Attiſchen Talent Silbers (1375 Thlr.); nach Athen berufen erhielt er hundert Minen (2291 Thlr. 16 Gr.), bis Polykrates von Samos ihm zwei Talente (2750 Thlr.) gab [563]. Auf ähnliche Weiſe waren ohne Zweifel viele andere Künſtler vom Staate bezahlt, wie die Baumeiſter zu Rhodos und Kyzikos und gewiß an jedem bedeutenden Orte. Sehr anſehnlich war der Lohn der Muſiker und Schauſpieler. Amöbeus, ein Sänger des alten Athen, erhielt für jedesmal, wenn er auftrat, ein Attiſches Talent [564]; daß die Flötenſpieler ſich ſtark bezahlen ließen, iſt bekannt. In einer freilich jungen Korkyräiſchen Inſchrift [565] werden funfzig Korinthiſche oder $83\frac{1}{3}$ Attiſche Minen als Lohn für drei Auleten, drei Tragöden und drei Komöden beſtimmt für eine Feſtlichkeit, außer ihrer koſtſpieligen Verpflegung. Ausgezeichnete Schauſpieler wurden nicht geringer bezahlt, obgleich ſie außer der Zeit ihrer Beſchäftigung in Athen auf Reiſen [566] noch viel verdienten: wie Polos oder Ariſtodemos in zwei Tagen oder gar in einem ein Talent verdient haben ſoll [567]. Auch gemeine her-

561) Xenoph. Denkw. d. Sokr. IV, 2, 5. Plat. Gorg. §. 23. Vom Sold Strabo IV, S. 125. Diod. XII, 13.

562) Platon Geſetze.

563) Herodot III, 131.

564) Ariſteas b. Athen. XV, S. 623. D.

565) Beilage XII.

566) Vgl. Demoſth. de fals. leg. und das zweite Inhaltverzeichniß dieſer Rede.

567) Leben der zehn Redner S. 268. der Tübing. Ausg. Gellius

umziehende Schauſpieler, Gaukler, Zauberer, Wahrſager hatten ihr gutes Auskommen, wiewohl der Einzelne wenig zahlte, Chalkus, Obolen, doch auch eine Drachme [568]). Lehrgelder waren bei den Gewerben und Künſten, auch bei der Arzneikunde, ſchon in Sokrates Zeiten eingeführt [569]). Für einen Theil des Unterrichtes in der Tonkunſt und Leibesübungen mußten in Athen die Stämme ſorgen, welche ihre Lehrer hatten, zu denen die Jugend des ganzen Stammes ging [570]): in den übrigen Schulen bezahlte der Einzelne [571]), wir wiſſen nicht wie viel: eine Ausnahme würde die Geſetzgebung des Charondas gemacht haben, in welcher für die Grammatiſten Gehalte ſollen beſtimmt geweſen ſein, wenn die Geſetze, aus welchen Diodor [572]) ſchöpfte, nicht erdichtet wären. Die Lehrer der Weisheit und Beredſamkeit oder Sophiſten wurden erſt ſpäter vom Staate beſoldet, aber früher ließen ſie von ihren Schülern ſich große Summen bezahlen, Nachfolger der lohnſüchtigen Lyriker, deren Begeiſterung häufig durch Gold angeregt ſein wollte [573]). Zuerſt ſoll Protagoras der Abderite um Geld gelehrt haben, welcher von einem Schüler für die vollkommene Ausbildung

---

XI, 9, 10. Von dem Sold der gewöhnlichen Schauſpieler bei den Römern ſ. Lipſius Exc. N. zu Tacit. Annal. I. Daß Demoſthenes dem Schauſpieler Neoptolemos zehntauſend Drachmen gegeben habe, um ihn mit langem Athen ſprechen zu lehren, wie im Leben der zehn Redner S. 260. ſteht, iſt ſchwer zu glauben.

568) Caſaub. 3. Theophr. Char. 6. Von den Wahrſagern giebt Lucian viel; das merkwürdigſte Beiſpiel der Bereicherung durch dieſe Kunſt ſteht im Iſokr. Aeginet.

569) Plat. Menon S. 90. B. ff.

570) Dem. g. Böot. über die Nahmen S. 1001. 19.

571) Demoſth. g. Aphob. I, S. 828.

572) Diod. XII, 13. Obgleich ihre Unächtheit erwieſen iſt, kann man doch nicht alles darin Vorkommende als erdichtet verwerfen: aber dieſes Geſetz ſchmeckt ſtark nach dem Alexandriniſchen Zeitalter.

573) Von dem Ehrenſold der Gelehrten haben viele gehandelt; das Wichtigſte hat Wolf verm. Schr. S. 42 ff. ohne großen Prunk von Anführungen zuſammengeſtellt.

hundert Minen (2291 Thlr. 16 Gr.) nahm [574]; eben ſo viel forderte Gorgias [575], der deſſen ungeachtet nur tauſend Stater Vermögen hinterließ [576], und Zenon von Elea [577], ſonſt den Sophiſten unähnlich. Bei einem ſo hohen Preiſe der Weisheit iſt es natürlich, daß man marktete und ſich über billige Bedingungen zu vereinigen ſuchte: worüber wir am wenigſten uns wundern dürfen, die wir mit Büchern denſelben Handel treiben, wie jene mit ihrem Unterricht. Hippias verdiente ſich noch als junger Mann in Sicilien neben Protagoras in kurzer Zeit 150 Minen, ſogar aus einem kleinen Städtchen mehr als zwanzig Minen, nicht durch große Curſe, wie es ſcheint, ſondern mit kleinern Unternehmungen [578]. Aber allmählig ſtimmte die Menge der Lehrenden den Preis herab: Euenos von Paros nahm ſchon zu Sokrates Zeiten zum Geſpötte der Leute nur zehn Minen (229 Thl. 4 Gr.) [579], um welche Summe auch Iſokrates die ganze Redekunſt lehrte [580]; und dieſe erſchien in Lykurgs Zeitalter als der gewöhnliche Ehrenſold eines Lehrers der Beredſamkeit [581]. Endlich bequemten ſich ſelbſt die Sokratiker um Lohn zu lehren, was Ariſtipp zuerſt gethan haben ſoll [582].

---

574) Quintil. Inst. Or. III, 1. Gell. V, 10. Diog. IX, 52. und dort Menage.

575) Suidas und Diod. XII, 53.

576) Iſokr. v. d. Antid. S. 84. Orell. Ausg.

577) Platon Alkib. I, S. 119. A. Der Schol. Ariſtoph. Wolken 873. meint, unter einem Talent hätten die Lehrer nicht leicht genommen: wäre darauf etwas zu geben, was aber ſchwerlich der Fall iſt, ſo müßte dieſes bloß auf die Sokratiſchen Zeiten bezogen werden.

578) Plat. Hipp. d. Größ. §. 5. Mehr von Hippias geben Suid. Philoſtr. Leben d. Soph. I, 1, 11. Apulej. Florid. S. 346 Elm.

579) Plat. Vertheid. d. Sokr. S. 20. B.

580) Dem. g. Lakr. S. 938. 17. Plutarch Leben des Demoſth. und der Verfaſſer der Leben der zehn Redner im Iſokr.

581) Leben der zehn Redner im Lykurg.

582) Diog. II, 65. und dort Menage, vgl. 72. 74. Er ſoll fünfhundert bis tauſend Drachmen genommen haben, wiewohl andere die dahin gehörigen Geſchichtchen auf Iſokrates beziehen.

Uebrigens ließ man auch einzelne Vorträge von jedem Zuhörer ſich bezahlen, wie Prodikus ein, zwei, vier bis funfzig Drachmen [583]. Reden für's Geld ſchrieb zuerſt Antiphon, und ließ ſich theuer dafür bezahlen [584]. Wir ſchämen uns beinahe, von den Preiſen der Buhlerei und Unzucht mit Weibern und Männern zu ſprechen, welche nach Suidas und Zonaras [585] ſogar vom Staate ſollen beſtimmt geweſen ſein: drei Chalkus, ein, zwei Obolen; eine Drachme [586]; ein Stater bei Dirnen mittlerer Gattung [587]: aber eine Lais nahm für eine Nacht zehntauſend Drachmen [588]. Ein Knabe bei Lyſias [589] ſoll ſich für dreihunder Drachmen förmlich vermiethet, und Timarch ſeine Keuſchheit um zwanzig Minen verkauft haben [590].

(22) Die Höhe des Zinsfußes in Hellas wird entweder nach der Anzahl der Obolen oder Drachmen beſtimmt, welche monathlich für die geborgte Mine bezahlt werden, oder nach dem Theile des Capitals, der jährlich oder für die ganze Zeit der Anleihe als Zins gegeben wird. Nach erſterer Art zu reden heißt ein Zins von jährlichen zehn vom Hundert zu fünf Obolen (ἐπὶ πέντε ὀβολοῖς), von zwölf vom Hundert zu einer Drachme (ἐπὶ δραχμῇ), von ſechzehn vom Hundert zu acht Obolen (ἐπ' ὀκτὼ ὀβολοῖς), von achtzehn vom Hundert zu neun Obolen (ἐπ' ἐννέα ὀβολοῖς), von 24 oder 36 vom Hundert zu zwei oder drei Drachmen (ἐπὶ δυσὶ, τρισὶ δραχμαῖς): nach dem andern Sprachgebrauch ſind Drittel=

---

583) Plat. Kratyl. im Anfg. Ariſtot. Rhet. III, 14. Philoſtr. a. a. O. 12. Schol. Ariſtoph. Wolken 360. Suid. in Πρόδικον. Eudok. Jon. S. 365.

584) Van Spaan (Rhunken) üb. Antiph. S. 809. Bd. VII. d. Reisk. R.

585) in Διάγραμμα.

586) Heſych. in τριαντοπόρνη, Athen. VI, S. 241. E. Ariſtoph. Thesm. 1207. Die diobolares ſind bekannt.

587) Der Komiker Theopomp b. Pollux IX, 59.

588) Sotion b. Gell. I, 8. 8.

589) Geg. Simon S. 147. 148.

590) Der falſche Aeſchines Br. 7.

Fünftel- Sechstel- Achtel- Zehntel-Zinſen jährlich oder in einer beſtimmten Friſt $33\frac{1}{3}$, 20, $16\frac{2}{3}$, $12\frac{1}{2}$, 10 vom Hundert (τόκοι ἐπίτριτοι, ἐπίπεμπτοι, ἔφεκτοι, ἐπόγδοοι, ἐπιδέκατοι) [591]. Die Stellen der Alten laſſen keinem Zweifel Raum, daß die angeführten Ausdrücke dieſen Sinn haben, und bei der erſtern Benennungsart die genannte Obolen- und Drachmen-Zahl monathliche, bei der andern aber der Theil des Capitals jährliche oder bei Seezinſen auf die im Vertrage beſtimmte Zeit der Schiffſahrt zu leiſtende Zinſen ſeien: nur unkritiſche ältere Schriftſteller, welche Salmaſius bereits zu weitläuftig widerlegt hat, haben die ungereimte Behauptung aufgeſtellt, daß der zehnte, achte, ſechste, fünfte, dritte Theil der geliehenen Summe monathliche Zinſen ſeien, oder in Bodmereiverträgen ſogar tägliche; und man erſtaunt, wenn noch Barthelemy [592] dem Petitus nachſprechend ſechzehn vom Hundert als monathliche Zinſen anſieht. Die Hauptquelle dieſes Irrthums liegt in der Meinung, daß alle Zinſen monathlich bezahlt wurden, welches allerdings häufig geſchah [593]: allein nicht nur iſt bei Bodmereiverträgen monathliche Zinszahlung undenkbar, indem der Borgende erſt nach ſeiner Rückkehr bezahlen kann und muß; ſondern ſelbſt bei Landzinſen war die jährliche Zinszahlung nicht ungewöhnlich [594]: ja ſelbſt wenn überall und immer im Alterthum

591) Die Worte ἐπίτριτος, ἐπιτέταρτος u. ſ. w. haben in den mathematiſchen und muſikaliſchen Schriften der Alten den Begriff $1\frac{1}{3}$, $1\frac{1}{4}$ u. ſ. w. wie der Anfänger aus meiner Abhandlung über die Bildung der Weltſeele in Timäos des Platon Studien 1817. St. I, S. 50 lernen kann: daß ſie bei der Zinsrechnung $\frac{1}{3}$ u. ſ. w. bedeuten, hat ſchon Salmaſius de M. U. I. bemerkt. Vergl. Schneider zu Xenophon v. Einkommen S. 183.

592) Anach. Bd. IV, S. 322. d. Deutſch. Ueberſ.

593) Ariſtoph. Wolken im Anfg. und 751 ff.

594) Demoſth. g. Polykl. S. 1225. 15. Inſchrift XXI, §. 2. in den Beilagen. Selbſt wenn der Zinsfuß nach Monathen beſtimmt iſt, kann jährliche Zahlung Statt finden, wie Inſchr. XXI. a. a. O. beweiſet. Auch Inſchr. XX, §. 3. iſt der Zinsfuß monathweiſe be-

die Zinſen monathlich erlegt worden wären, würde aus dem Nahmen der Drittel= Fünftel= Sechstel= Achtel=Zinſen nicht folgen, daß der ſovielte Theil des Capitals monathlich hätte gegeben werden müſſen, ſo wenig als heutzutage, da viertel=jährig oder halbjährig bezahlt wird, aus dem Ausdruck, daß ein Capital zu fünf vom Hundert verliehen werde, folget, daß alle Viertel= oder Halbjahre fünf vom Hundert bezahlt werden. Uebrigens ſind, abgeſehen von Botmereiverträgen, welche nicht gerade auf ein Jahr lauten, die Zehntelzinſen (*τόκοι ἐπιδέκατοι*) einerlei mit dem Zinsfuß von fünf Obolen, die Achtelzinſen ($12\frac{1}{2}$ vom Hundert) wenig verſchieden vom Zinsfuß zu einer Drachme (zwölf vom Hundert): die Sechs=telzinſen ($16\frac{2}{3}$ vom Hundert) wenig von dem Zinsfuß zu acht Obolen (ſechzehn vom Hundert), die Fünftelzinſen (zwan=zig vom Hundert) wenig vom Zins zu neun Obolen (acht=zehn vom Hundert), die Drittelzinſen ($33\frac{1}{3}$) wenig vom Zinsfuß zu drei Drachmen (36 vom Hundert): aber wie die anzuführenden Beiſpiele beweiſen, ſind ſie deshalb nicht für einerlei genommen worden, ſondern jeder Ausdruck muß ge=nau, wie er lautet, verſtanden werden, da ſich die Auslei=henden unbeſtimmter Ausdrücke nicht bedienen konnten. Erſt in Juſtinians Zeitalter wurde die centesima, welche genau genommen der Zinsfuß zu einer Drachme iſt, mit dem Ach=telzins (*τόκῳ ἐπογδόῳ*) oder $12\frac{1}{2}$ vom Hundert für einerlei genommen, wie Salmaſius richtig bemerkt, obgleich er ſelbſt, wo von älteren Zeiten die Rede iſt, nicht immer genau zwi=ſchen den genannten wenig verſchiedenen Zinsfüßen unter=ſcheidet.

Schon aus dieſer vorläufigen Erörterung des Sprachge=brauches ergiebt ſich, daß die Zinſen in Hellas nicht ſo ge=ring waren, wie in unſern Tagen und in Rom in Cicero's Zeitalter: der niedrigſte Zinsfuß zu Athen ſcheint zehn vom Hundert geweſen zu ſein, der höchſte 36: über letztern gehen

---

ſtimmt, aber die Einforderung, von welcher die Rede iſt, brauchte deshalb nicht nothwendig monathlich zu ſein.

auch die Beiſpiele von Seezinſen nicht hinaus, wiewohl dieſe dadurch höher ſind, daß die Schifffahrtzeit, auf welche in der Regel ausgeliehen wird, kürzer als ein Jahr iſt. Zu der Ausſage des Caſaubonus [595]), daß man auch vier Drachmen monathliche Zinſen genommen habe, finde ich keinen Beweis, wiewohl Wucherer ohne Scheu ſo viel nahmen, als ſie eben erhalten konnten; der Zins von der Hälfte des Geliehenen (ἡμιόλιος τόκος) findet ſich erſt geraume Zeit nach Chriſtus, bei geliehenen und in Natur zurückzugebenden Früchten [596]). Die Urſache des hohen Zinsfußes kann nur darin liegen, daß ſchwerer als jetzo Geld geliehen erhalten wurde, oder, was einerlei iſt, daß mehr Geld zu leihen geſucht wurde, und weniger konnte geborgt erhalten werden. Daß aber daran im Allgemeinen nicht die geringere Maſſe des baaren Geldes ſchuld war, ſcheint daraus zu erhellen, daß in dem Verhältniß, als weniger Geld vorhanden war, weniger geſucht zu werden brauchte, indem die Preiſe der Dinge dadurch niedriger gehalten wurden, und daß ſelbſt die Grundſtücke eine höhere Pacht trugen, acht vom Hundert des Werthes, verpachtetes Geſammtvermögen aber noch mehr als zwölf vom Hundert [597]): ſodaß die Höhe des Zinsfußes nicht als etwas dem baaren Gelde Eigenthümliches erſcheint, ſondern einen gemeinſchaftlichen Grund mit der Pacht haben muß. Die Hauptgründe ſcheinen daher zu ſein, daß Geld zu niedrigen Zinſen ungern ausgeliehen wurde, weil, wer damit ſelbſt Geſchäfte treiben wollte, durch Handel und Gewerbe große Zinſen herausſchlagen konnte [598]), ſo wie derjenige, welcher ſein Gut ſelbſt bewirthſchaftete, wegen der weniger koſtſpieligen Sklavenarbeit mehr reinen Ertrag haben mußte, als jetzo unter veränderten Verhältniſſen; ſodann, daß das Zutrauen fehlte, welches bei dem Mangel an ſittlichen Grund-

595) Z. Theophr. Char. 6.

596) Salmaſ. de M. U. VIII.

597) S. unten 24.

598) S. oben 9.

ſätzen und der Unvollkommenheit der Staatsverfaſſung und bürgerlichen Geſetzgebung, und beſonders bei der Schwierigkeit, ſein Recht in einem andern Staate zu verfolgen, gering war. Selbſt die Soloniſche Geſetzgebung, durch welche das Privatrecht in Athen genauer beſtimmt wurde, gab der Sicherheit der Gläubiger einen harten Stoß, indem ſie das Pfandrecht an den Leib des Schuldners aufhob, und durch die Seiſachtheia überhaupt zeigte, wie wenig Achtung der Staat vor dem Eigenthum habe, mag nun durch dieſelbe bloß der Gehalt der Münzen verringert, oder zugleich die Höhe der Zinſen ermäßigt, oder gar für gewiſſe Fälle wenigſtens eine vollſtändige Vernichtung der Schuldforderungen herbeigeführt worden ſein [599]. Auch die Strenge der Schuldgeſetze konnte nicht hinreichen, großes Zutrauen im Geldverleihen hervorzubringen, da die Anwendung in der Hand übel eingerichteter Gerichtshöfe lag, und dem boshaften Schuldner allerlei Ausflüchte und ſchlechte Mittel gegen den Gläubiger zu Gebote ſtanden. Zur Erhöhung des Zinsfußes mochte endlich das Wechslergewerbe [600] beitragen, indem dieſe Wucherer von Leuten, welche mit der Verwaltung ihres Vermögens ſich nicht befaſſen wollten, zu mäßigen Zinſen Geld annahmen [601], um es andern mit Vortheil zu verleihen, und ſo gewiſſermaßen in den Beſitz eines Monopols kamen. Der Handel mit fremdem Gelde machte den Haupttheil des Geſchäftes der Wechsler aus [602], obgleich ſie bisweilen auch eigenes darin ſtecken hatten; die Umwechſelung der Münzen gegen Aufgeld [603] war keinesweges ihre ausſchließliche Be-

599) S. Plutarch Solon 14.

600) Ueber dieſes kann man vorzüglich den Salmaſius de fenore trapezitico und de usuris, und den ſcharfdenkenden Heraldos Animadv. in Salmas. Obss. II, 24. 25. nachſehen.

601) So hatte zum Beiſpiel Demoſthenes Vater einen Theil ſeiner Capitalien bei Wechslern. Dem. g. Aphob. I, S. 816. zu Ende.

602) Dem. f. Phorm. S. 948. zu Anfg.

603) Iſokr. Trapezit. 21. Demoſth. de fals. leg. S. 376. 2. g. Polykl. S. 1216. 18. Pollux III, 84. VII, 170.

ſchäftigung. Von niederer Herkunft gewöhnlich, Freigelaſſene, Fremde oder Eingebürgerte, ſahen ſie weniger darauf, durch Verbindungen mit guten Häuſern ſich zu heben, als auf Geld [604]); aber ſie erlangten großes Zutrauen, welches bei bedeutenden Häuſern durch ganz Hellas ging, und wurden hierdurch in ihrem Gewerbe ſehr unterſtützt [605]); ja ſie behaupteten ein ſolches Anſehen, daß ſie nicht allein ſchon vermöge ihres Gewerbes ſicher ſchienen, und ohne Zeugen Geſchäfte mit ihnen gemacht wurden [606]), ſondern wie heutzutage bei Gerichten, Gelder und Schuldbriefe bei ihnen niedergelegt, Verträge vor ihnen geſchloſſen und aufgehoben wurden [607]). Wie bedeutend ihre Geſchäfte waren, zeigt Paſions großes Vermögen, deſſen Wechſelbank jährlich hundert Minen reinen Ertrag gab [608]); doch giebt es auch Beiſpiele, daß ſie fielen und alles verloren [609]). Es bedarf kaum des Beweiſes, daß ſie hohe Zinſen nahmen; ſchon ihr Leihen auf Pfänder könnte es darthun [610]). Die Atheniſchen Wechsler nahmen 36 vom Hundert, was unter rechtlichen Leuten außer dem Seezins ſchwerlich vorkommt. Die gemeinen Wucherer (*τοκογλύφοι*, tocullione*s*, *ἡμεροδανεισταί*), welche von der Noth der Armen oder der Verſchwendungſucht junger Leute Gewinn zogen, forderten dem überall nach dem Leben ſchildernden Theophraſt [611]) zufolge wol täglich anderthalb Obolen für die Drachme; und was in Plutarchs

604) Dem. f. Phorm. S. 953.

605) Vergl. Dem. f. Phorm. S. 958. zu Anfg. g. Polykl. S. 1224. 3.

606) Iſokr. Trapezit. 2.

607) Demoſth. g. Kallipp. S. 1243. 8. g. Dionyſodor S. 1287. 20.

608) Dem. f. Phorm. S. 946. 25.

609) Dem. f. Phorm. S. 959. g. Stephan. I, S. 1120. 20 ff. Ulpian z. Demoſth. g. Timokr.

610) Dem. g. Nikoſtr. S. 1249. 10.

611) Char. 6. und dort Caſaub. vgl. Heraldus Anim. in Salmas. Obss. ad J. A. et R. II, 21.

Zeiten vorkam, daß ſie die Zinſen gleich Anfangs von der geliehenen Summe zurückbehielten und wieder auf Zinſen gaben [612]), hatten ſie wahrſcheinlich auch in den blühenden Zeiten des Atheniſchen Staates ſchon ausgeklügelt. Wegen dieſer hohen Zinſen, und weil ſie dieſelben mit aller Härte eintrieben, den Schuldnern Häuſer und Güter wegnahmen, und weder Milde noch irgend eine andere Rückſicht als auf ihren Gewinn kannten, zogen ſich die Wechsler und Geldverleiher, wie in neuern Zeiten die Juden, verdienten Haß zu als das verruchteſte Geſchlecht der Menſchen [613]).

Aus Freundſchaft oder Gefälligkeit lieh man ohne Zinſen, ſelbſt ohne Handſchrift und Hypothek oder Pfand, mit oder ohne Zeugen (χειρόδοτον, ἀσύγγραφον) [614]); ſodann auf Handſchrift (χειρόγραφον), welche auf Papyrus geſchrieben zu werden pflegte; oder auf eine förmliche und feierliche Vertragsurkunde (συγγραφή), die von einem Dritten in einem Diptychon von Wachstafeln geſchrieben, von Zeugen unterzeichnet und einem Wechsler in Verwahrung gegeben wurde [615]). Die Hypothek wird entweder dem Gläubiger eingehändigt oder nicht; letztere iſt die Hypothek im engern Sinne, erſtere das Pfand (ἐνέχυρον) [616]): die Hypothek in engerer Bedeutung iſt gewöhnlich unbewegliches Gut, bisweilen bewegliches, wie Sklaven, und beſonders bei Seezinſen Waare, Schiff, ausſtehendes Fährgeld; das Pfand pflegt bewegliches Eigenthum zu ſein, doch findet ſich auch unbewegliches, Häuſer und Ländereien, zum Pfande gegeben,

612) Plutarch vom Vermeiden des Schuldenmachens 4.

613) Demoſth. g. Stephan. I, S. 1122. zu Ende und S. 1123. im Anfg. g. Pantän. S. 981. 982. Antiphanes der Komiker im Μισοπόνηρος b. Athen. VI, S. 226. E. Vgl. Herald. a. a. O. II, 24. 1. 2.

614) Demoſth. g. Timoth. S. 1185. 12. Salmaſ. de M. U. X, S. 381.

615) Salmaſ. ebendaſ.

616) Salmaſ. a. a. O. XI.

und zwar gewöhnlich bei der Sicherheit für Mitgift und verpachtetes Waiſenvermögen. Auf den freien Körper zu leihen (δανείζειν ἐπὶ σώματι) war in Athen ſeit Solon verboten [617], wie Diodor meint, nach dem Muſter des Aegyptiſchen Geſetzes; in andern Staaten dauerte dieſer rohe und barbariſche Gebrauch fort, ungeachtet Ackergeräthe als Pfand zu nehmen unterſagt war [618]. Waffen konnten in Athen als Pfand weder genommen noch gegeben werden [619]. Man hatte auch öffentliche Schuldbücher in Hellas, wie unſere Hypothekenbücher: aber in Athen ſind ſie nicht nachzuweiſen. Dagegen waren verſchuldete Grundſtücke mit ſteinernen Tafeln oder Pfoſten bezeichnet, auf welchen Schuld und Gläubiger ſtand (ὅροι) [620]: eine uralte, ſchon vor Solon beſtehende Sitte, welcher ſelber bezeugt, daß durch ſeine Staatsverfaſſung die vorher an allen Grundſtücken ſtehenden Steine entfernt worden ſeien, indem er die Schuldner irgendwie befreite oder erleichterte.

Iſt das Capital nicht mit der Hypothek dem Untergange und der Gläubiger nicht vertragsmäßig dem Verluſt ausgeſetzt, ſo ſind die Zinſen ſichere oder Landzinſen (τόκοι ἔγγυοι

617) Diog. L. und Plutarch im Solon, dieſer auch in der Schrift v. Vermeiden des Schuldenmachens 4.

618) Salmaſ. a. a. O. XVII, S. 749.

619) Petit. Att. Geſ. VIII, 1. 6.

620) Demoſth. an vielen Stellen, welche Reiske geſammelt hat im Ind. S. 544. Pollux III, 85. IX, 9. Etym. in ἄστικτον und ὅρος, und Harpokr. in denſelben Worten, Heſych. in ὅρος und ὡρισμένη, Lex. Seg. S. 285. Photios in ὅρος in mehren Artikeln. Vgl. Salmaſ. a. a. O. XV. Es waren στῆλαι, ſteinerne Tafeln oder Säulen; bei den Römern (ſ. Valeſ. zu Mauſſac's Anm. z. Harpokr.) gab es gleichfalls ſolche tabulas: in Athen jedoch ſcheinen ſie nicht von Holz geweſen zu ſein, obgleich Etym. und Lex. Seg. S. 192. 5. S. 285. 12. nach ſpäterer Sitte ſie σανίδες nennen, vielleicht aus Mißverſtand der Stelle in der Demoſth. Rede g. Ariſtog. I, S. 791. 11. Uebrigens war die Aufrichtung ſolcher Steine zur Erwerbung der Hypothek keinesweges nothwendig: ſ. Herald. Anim. in Salmas. Obss. ad J. A. et R. IV, 3. 8.

oder ἔγγειοι)[621]. Weder die Landzinſen, von welchen ich zunächſt rede, noch die Seezinſen hatten ein geſetzlich beſtimmtes Maß; ſollte auch, was Androtion behauptete, Solon für die von ihm vorgefundenen Schulden den Zinsfuß ermäßigt haben, ſo erlaubte er doch für die folgenden Zeiten ſein Capital ſo hoch unterzubringen, als jeder wollte[622]; und nur in dem einzigen Falle, wenn der von ſeiner Ehefrau getrennte Mann die Mitgift bei der Scheidung nicht ſogleich zurückgab, war der Zinsfuß von neun Obolen (achtzehn vom Hundert) geſetzlich beſtimmt, wahrſcheinlich weil dieſer damals der gewöhnliche war[623]. Selbſt in Lyſias und Iſäos Zeiten ſind dieſe hohen Zinſen noch unverfänglich; letzterer erzählt[624] wie etwas Gewöhnliches, daß einer vierzig Minen zu neun Obolen ausgeliehen, und davon jährlich 720 Drachmen Ertrag gehabt habe; und eben ſo borgte Timarch[625]. Der Zinsfuß von acht Obolen (ſechzehn vom Hundert) findet ſich bei Demoſthenes[626]: der Zins von einer Drachme (zwölf vom Hundert), welcher noch heutzutage der gewöhnliche in der Levante iſt, war im Demoſtheniſchen Zeitalter häufig, aber nach den eigenen Worten des Redners niedrig, obgleich darnach ein Talent 720 Drachmen jährlichen Ertrag gab, wovon eine Familie von wenig Perſonen leben konnte[627]. Der Zinsfuß von fünf Obolen oder

621) S. Salmaſ. a. a. O. III. Die Handſchriften geben bald das erſtere Wort, für welches ſich Salmaſius entſcheidet, bald das letztere: beide ſcheinen im Gebrauch geweſen zu ſein, aber wo jedes richtiger ſtehe, läßt ſich ſchwerlich entſcheiden.

622) *Τὸ ἀργύριον στάσιμον εἶναι ἐφ᾽ ὁπόσῳ ἂν βούληται ὁ δανείζων.* Geſetz b. Lyſias g. Theomneſt. S. 360. *Στῆσαι* war damals *δανεῖσαι*, vom Zuwägen beim Ausleihen; daher auch *ὀβολοστάτης*. Oros in Etym. unter *ὀβελίσκος*.

623) Rede g. Neära S. 1362. 9. Dem. g. Aphob. I, S. 818. 27. Vgl. Salmaſ. de M. U. IV, S. 159.

624) Von Hagn. Erbſch. S. 293.

625) Aeſch. g. Timarch S. 127.

626) G. Nikoſtr. S. 1250. 18.

627) Dem. g. Aphob. I, S. 816. 11. S. 820. 20. S. 824. 22.

Zehntelzins kam beſonders unter Freunden vor [628]), und wird den Drittelzinſen entgegengeſetzt; in einer Erzählung von Mörokles aus Demoſthenes Zeitalter beim Ariſtoteles als mäßig betrachtet [629]). Zwölf bis achtzehn vom Hundert ſcheint alſo der gewöhnlichſte Zins in Athen geweſen zu ſein: daß Salmaſius [630]) gerade den Sechstelzins ($16\frac{2}{3}$ vom Hundert) für den üblichſten in Athen hielt, erklärt ſich nur daraus, daß er dieſen mit Zinſen von ähnlicher Höhe verwechſelt. Beiſpiele höherer Zinſen finden ſich mehre. Demos, der Sohn des berühmten Pyrilampes, welcher Geſandter in Perſien geweſen war, erbietet ſich dem Ariſtophanes eine goldene Schaale, welche er vom Perſerkönig erhalten hatte, für ſechzehn Minen zu verpfänden, und nach kurzer Zeit für zwanzig auszulöſen [631]). Als Aeſchines der Sokratiker eine Salbenfabrik unternehmen wollte, nahm er von einem Wechsler Geld zu drei Drachmen (36 vom Hundert) auf, wobei er zurückkam, bis er von einem Andern dieſelbe Summe zu neun Obolen erhielt [632]). Von ähnlicher Beſchaffenheit waren die Zinſen in andern Helleniſchen Staaten. Die Klazomenier verzinſten den Anführern ihrer Miethtruppen eine Schuld von zwanzig Talenten jährlich mit vieren nach dem Fünftelzinsfuß (τόκος ἐπίπεμπτος) [633]). Der Landzins im

II, S. 839. 24. Aeſch. g. Kteſiph. S. 497. Vgl. Niebuhr Röm. Geſch. Bd. II, S. 436. In einer Inſchr. b. Muratori Bd. II, S. DLXXVIII, 1. wird dieſer Zins ἑκατοστιαῖος τόκος genannt, offenbar überſetzt aus usurae centesimae, und ein Zeichen für das Zeitalter dieſer Inſchrift.

628) Dem. g. Onetor I, S. 866. 4.

629) Ariſtot. Rhet. III, 10. mit der kleinen Verbeſſerung des Salmaſ. de M. U. II, S. 41. Auch in der unächten Ariſtot. Oekon. 2, 3. der Schneiderſchen Ausgabe kommen ἐπιδέκατοι τόκοι vor bei Gelegenheit eines von den Byzantiern auf die Schiffe gelegten Beſchlages; welches aber als etwas Außerordentliches anzuſehen iſt.

630) A. a. O. I, S. 10.

631) Lyſias für Ariſtoph. Güter S. 629 ff.

632) Lyſias Fragm. S. 4.

633) S. die unächte Ariſtot. Oekonomik.

Bosporos war zuweilen der Sechſtelzins (τόκος ἔφεκτος), wornach Phormion bei Demoſthenes [634]) für 120 Kyzikener, jeden zu 28 Attiſchen Drachmen gerechnet, 560 Drachmen gezahlt zu haben vorgab, $16\frac{2}{3}$ vom Hundert. Im Böotiſchen Orchomenos findet ſich ein Zinsfuß von mehrern Drachmen für einen Monath: und in einem Korkyräiſchen Staatsbeſchluß wird beſtimmt, daß gewiſſe Gelder nicht höher noch niedriger als zu zwei Drachmen monathlich (24 vom Hundert) ausgeliehen werden ſollten [635]), wo an Seezins gar nicht gedacht werden kann. Die ſogenannte Epobelie des Platon in den Büchern von den Geſetzen [636]), nach denen in dem zweiten idealen Staate gar keine Zinſen erlaubt ſein ſollen, iſt kein Zinsfuß, wie Einige gemeint haben, ſondern wie die Attiſche Epobelie eine Geldſtrafe, welche zinsartig nach Monathen beſtimmt iſt. Wenn nehmlich einer den Lohn ein Jahr lang ſchuldig geblieben iſt, muß er als Strafe für die ſäumige Zahlung, für jeden Monath davon die Epobelie oder einen Obolos von der Drachme zahlen.

(23) Einen noch höhern Gewinn gewährte den Rentirern, Unglücksfälle abgerechnet, der Seezins (τόκος ναυτικὸς, ἔκδοσις) [637]), oder die Bodmerei, wobei nach Helleniſchem Gebrauche das Schiff, die Ladung, oder das Fähr- und Frachtgeld für das Capital haftet. Am häufigſten ſcheint das Ausleihen auf Waaren (ἐπὶ τοῖς χρήμασιν, ἐπὶ τοῖς φορτίοις, ἐπὶ τῇ ἐμπορίᾳ), ſeltener auf das Fahrzeug (ἐπὶ τῇ νηῒ, ἐπὶ τῷ πλοίῳ) und das Fähr- oder Frachtgeld (ἐπὶ

634) S. Phorm. S. 914. 10. Vgl. über ἔφεκτος τόκος auch Harpokr., Suidas, Phot. und Zonaras in ἔφεκτος τόκος. Was Photios in ἐφεκτοὺς τόκους und Lex. Seg. S. 257. darüber hat, iſt ganz ungereimt und gründet ſich auf eine falſche Etymologie und die falſche Schreibart ἐφεκτός.

635) S. Inſchr. XX. zu Ende, Inſchr. XXI, §. 2. und dort die Anmerkungen.

636) XI, S. 921. C. vgl. V, S. 742. C. Salmaſ. de M. U. I, S. 12. Schneider zu Xenoph. v. Eink. S. 182.

637) S. Salmaſ. V, S. 19. Schneider a. a. O. S. 181.

τῷ ναύλῳ) geweſen zu ſein [638]); wenn ein Trierarch bei Demoſthenes [639]) auf das Schiff Geld aufnimmt, welches doch dem Staate gehört und wofür er einen Nachfolger in der Trierarchie erwartet, ſo iſt wahrſcheinlich nur das jenem Trierarchen eigenthümlich zuſtehende Schiffgeräthe als Hypothek gegeben. Dieſe in Rom verhaßten Zinſen ſcheinen in Hellas und namentlich in Athen als einer Handelſtadt nicht anſtößig geweſen zu ſein, waren aber gefährlich, weil mit dem Verluſt der Hypothek Capital und Zinſen verloren gingen: Verträge auf Seezinſen, wobei der Gläubiger die Gefahr nicht trug, waren durch die Rhodiſchen Geſetze verboten, das heißt, man konnte keine ſo hohen Zinſen nehmen, als beim Seezins gewöhnlich waren, ohne die Gefahr des Verluſtes zu übernehmen; da aber nach Attiſchem Recht jeder Zinſen nehmen konnte, ſo viel er wollte, fällt dieſe Einſchränkung für Athen weg: und ſolche Verträge, wie ſie das Rhodiſche Geſetz verbot, gehören auf keinen Fall zu den Bodmereiverträgen, weil keine oder eine nicht zur See befindliche Hypothek dabei ſein würde [640]). Seezinsverträge wurden durch eine Schifffahrturkunde (ναυτικὴ συγγραφή) [641]) eingegangen, welche man bei einem Wechsler niederlegte [642]):

638) Vgl. zum Sprachgebrauch Schneider a. a. O. S. 180. Ein Beiſpiel von Seezinſen auf das Fährgeld und Schiff giebt Demoſthenes g. Lakr. S. 933. 22. und auf das Fährgeld wie es ſcheint Diphilos in der nachher angef. St. von Seezinſen auf das Schiff aber Demoſth. ebendaſ. und g. Dionyſod. S. 1283. 18. vgl. den Inhalt S. 1282. 4. Wie der ſcharfſinnige Hudtwalcker (v. d. Diät. S. 140.) die Behauptung wird rechtfertigen können, in Athen ſei beim fenus nauticum ſtets das Schiff verpfändet worden, begreife ich nicht: das Gegentheil erhellet aus den Stellen des Demoſthenes, welche theils Schneider, theils wir angeführt haben.

639) Geg. Polykl. S. 1212. oben.

640) Ueber den Sinn des Rhodiſchen Geſetzes, welchen Salmaſius nicht gefaßt hatte, ſ. Hudtwalcker de fenore nautico Romano S. 7.

641) Dem. g. Lakrit. S. 932. 3. vergl. Lex. Seg. S. 283. und andere.

642) Dem. g. Phorm. S. 908. 20.

eine ſolche iſt vollſtändig und zwar gedoppelt bei Demoſthenes gegen des Lakritos Paragraphe, und eine andere theilweiſe in deſſen Rede gegen Dionyſodor enthalten. Die Summe wurde auf beſtimmte Zeit und für die Fahrt nach einem gewiſſen Ort oder Land ausgeliehen, und der Schuldner war verpflichtet dahin zu fahren, wohin die Urkunde lautete, bei ſchwerer Strafe der Uebertretung [643]. Wurde blos für die Hinfahrt (ἑτερόπλουν) geliehen, ſo mußten Capital und Zinſen am Ort der Beſtimmung bezahlt werden, entweder dem mitgekommenen Gläubiger oder einem andern dazu beauftragten Empfänger, wohin der oft mitgeſandte Kermakoluthos zu rechnen [644]; lautete die Urkunde auf Hin- und Herfahrt (ἀμφοτερόπλουν), ſo wurde die Zahlung nach der Rückkehr geleiſtet. Gewöhnlich war dabei doppelte Hypothek, ſo daß bei Waaren der Schuldner noch einmal ſo viel an Werth verpflichten mußte, als das Geliehene betrug, ohne daß anderes Geld darauf konnte genommen werden [645]: und bei Verträgen über Hin- und Herfahrt muß, wenn die verpflichtete Waare verkauft wird, neue von gleichem Werthe zurückgeladen werden. [646] Die Strenge der Geſetze gegen denjenigen, welcher dem Gläubiger die Hypothek entzieht, iſt bereits oben bemerkt worden: die Verträge beſtimmen aber gewöhnlich noch eine Buße, wenn der Schuldner nicht die ganze Hypothek zurückliefere oder ſonſt gegen den Vertrag handle, zum Beiſpiel von dem doppelten Betrag des Capitals oder von fünftauſend Drachmen bei einer Anleihe von zweitauſend [647]. Bis zur Rückzahlung muß dem Gläubiger die Hypothek unangetaſtet verbleiben, wenn ſie gerettet iſt: und zu größerer Sicherheit haftet dafür nach beſonderer Ueber-

---

643) Dem. g. Dionyſod. S. 1286. oben.

644) Dem. g. Phorm. S. 909. 24. S. 914. 28.

645) Dem. g. Phorm. S. 908 ff. g. Lakrit. S. 925—928.

646) Dem. g. Phorm. S. 909. 26.

647) Dem. g. Dionyſod. S. 1294. 12. g. Phorm. S. 915. 1. S. 916. 27.

einkunft bisweilen auch das geſammte Vermögen des Schuldners [648]). Waiſengelder konnten nicht auf Bodmerei gegeben werden, wiewohl dieſes Geſetz öfter übertreten wurde [649]).

Da nach der Länge der Zeit, der Weite der Schifffahrt, der Gefährlichkeit der Gewäſſer durch Stürme, Klippen, feindliche Flotten, Seeräuber oder freigegebene Kaperei das Wagniß ſehr verſchieden war, ſo läßt ſich beim Seezins weniger als beim Landzins ein in Hellas üblicher Zinsfuß denken, und ganz ungegründet iſt die Behauptung des Salmaſius [650]), daß der Fünftelzins in Athen der vorzüglich gebräuchliche geweſen. Für die einſeitige Hinfahrt mußte der Zins ohnehin geringer ſein als für Hin= und Herfahrt, beſonders da Reiſende, welche mit einem Schiffer fahren und Geld mitnehmen wollten, um ſo leichter daſſelbe dem Schiffer borgen konnten, weil ſie die Gefahr, welche aus dem Seezins erwuchs, doch ſchon hätten tragen müſſen, wenn ſie es ohne Zinſen mitnahmen. Von der bloßen Hinfahrt ſind ohne Zweifel die Seezinſen von zehn und zwölf für das Hundert bei Diphilos [651]) zu nehmen: ſo wie bei Demoſthenes [652])

---

648) Urkunde in d. Rede g. Lakrit.

649) Lyſ. Fragm. S. 37. Hierher gehört auch der Fall bei Lyſ. g. Diogeit. S. 908.

650) De M. U. I, S. 10. V, S. 209. wo er ſich vergeblich auf Xenophon beruft..

651) Die Stelle führt Salmaſius S. 35. an:

εἰς δέκ᾽ ἐπὶ τῇ μνᾷ γεγονέναι καὶ δώδεκα,..
λαβὼν τὰ ναῦλα καὶ δάνει᾽ ἐρυγγάνων.

652) Dem. g. Polykl. S. 1211. unten: *Εἰσαγγελθέντων δὲ ὅτι Βυζάντιοι . . . ἀναγκάζουσι τὸν σῖτον ἐξαιρεῖσθαι, δανεισάμενος ἐγὼ ἀργύριον παρὰ Χαιρεδήμου μὲν τοῦ Ἀναφλυστίου πεντεκαίδεκα μνᾶς ἐπὶ τόκον, ἑπτακοσίας δὲ δραχμὰς παρὰ Νικίππου τοῦ ναυκλήρου ναυτικὸν ἀνειλόμην, ὃς ἔτυχεν ὢν ἐν Σηστῷ, ἐπόγδοον, καὶ πέμψας Εὐκτήμονα ... ἐκέλευσά μοι αὐτὸν ναύτας μισθώσασθαι.* . . Dieſes iſt die alte Leſeart, außer daß ich mit Salmaſius de M. U. V, S. 219. und Reiske aus den Handſchriften *μνᾶς* ſtatt *δραχμὰς* geſchrieben habe: ob aus ebendenſelben auch *Ἀρχεδήμου* und mit Salmaſius *ὀκτακοσίας* zu ſetzen ſei, mag dahin geſtellt bleiben. *Ἀνειλό-*

der Achtelzins (12½ vom Hundert), welchen der Trierarch Apollodor dem Schiffer Nikippos giebt von Seſtos nach Athen, ſo jedoch, daß die Triere erſt nach Hieron zur Geleitnng der Getreideflotte geht, und Capital und Zinſen nach

---

μην iſt anakoluthiſch ſtatt ἀνελόμενος, was bei μὲν und δὲ ſelten vorkommt: ein dentliches Beiſpiel aber giebt Herodot VI, 13. ʼ̓ζέοντες ἅμα μὲν ἐοῦσαν ἀταξίην πολλὴν ἐκ τῶν Ἰώνων ἐδέκοντο τοὺς λόγους, ἅμα δὲ κατεφαίνετό σφι εἶναι ἀδύνατα τὰ βασιλέος πρήγματα ὑπερβαλέσθαι, εὖ τε ἐπιστάμενοι . . . ganz wie hier δανεισάμενος ἀργύριον παρὰ Χαιρεδήμου μὲν . . . ἑπτακοσίας δὲ . . . ἀνειλόμην . . . καὶ πέμψας: und wie dort κατεφαίνετο, ſo könnte hier ἀνειλόμην geradezu weggelaſſen werden. VI, 19. ἐχρήσθη ἐπίκοινον χρηστήριον, τὸ μὲν ἐς αὐτοὺς τοὺς Ἀργείους φέρον, τὴν δὲ παρενθήκην ἔχρησε ἐς Μιλησίους. Eben ſo VI, 25. zu Ende. Aehnlich iſt auch Herod. VIII, 69. πρὸς μὲν Εὐβοίῃ σφέας ἐθελοκακέειν, ὡς οὐ παρεόντος αὐτοῦ, τότε δὲ αὐτὸς παρεσκευάστο θεήσασθαι ναυμαχέοντας, der Uebergang aus dem indirecten Infinitiv in den Indicativ. Außerdem ſind einige andere Schwierigkeiten in der Stelle, an welcher ſich vorzüglich Salmaſius und Reiske verſucht haben; die Anmerkungen des Letztern ſind, weil er vom Zinsweſen durchaus keinen Begriff hat, baarer Unſinn. Ἐπὶ τόκον, wofür Hier. Wolf allerdings ſprachgemäßer ἐπὶ τόκῳ will, ſchien zu unbeſtimmt: Salmaſius verbeſſert ἐγγύῳ τόκῳ, Reiske möchte ἐγγείου τόκου oder ἐγγείων τόκων; ſoll aber einmal etwas vom Zinsfuß darin liegen, ſo erwartet man eher einen einzelnen beſondern Zinsfuß, als die allgemeine Gattung. Ὅς ἔτυχεν ὢν ἐν Σηστῷ kann auf ναυτικὸν nicht bezogen werden, weil dieſes ein Neutrum iſt, wie in der gleich anzuführenden Xenophontiſchen Stelle, bei Demoſth. g. Aphob. I, S. 816. 26. ναυτικὰ ἑβδομήκοντα μνᾶς, und ſonſt: aber Salmaſius ſchon an ſich unwahrſcheinliche Verbeſſerungen ὃ und ὂν ſind um ſo weniger zuläſſig, als ein in Seſtos allgemein üblicher Seezins ohne Unterſchied der Gefahr ungedenkbar iſt. Reiske hat ganz willkührlich die Worte ὃς ἔτυχεν ὢν ἐν Σηστῷ, ἐπόγδοον nach ἐπὶ τόκον geſetzt: allein das Sicherſte iſt, daß ἐπόγδοον den Seezins bezeichne, wie es auch Lex. Seg. S. 252. wiewohl mit falſcher Beziehung auf eine Hypothek von Waaren faßt: denn daß die Gloſſe auf unſere Stelle bezüglich ſei, lehrt die Vergleichung des Harpokr. in ἐπόγδοον. Meine Meinnng iſt kürzlich dieſe: Ἐπὶ τόκον iſt zugeſetzt, um herauszuheben, daß Chäredemos dem Apollodor nicht etwa als Freund und Landsmann ohne Zinſen geliehen, ſondern worauf es dem Sprecher ankommt, gegen Zinſen: wie hoch dieſe

glücklicher Heimkehr in Athen bezahlt werden. Den Betrag dieſes Achtelzinſes berechnet Harpokration gut zu drei Obolen vom Tetradrachmon. Höhere Seezinſen finden wir öfter. Xenophon vom Einkommen [653]) ſchlägt vor, öffentliche Gebäude für die Bequemlichkeit der Kaufleute anzulegen, um den Bürgern davon Einkünfte zu verſchaffen, und ſetzt voraus, daß der nöthige Vorſchuß durch Beiträge von verſchiedener Größe zuſammengebracht werde, jeder Empfänger aber die gleiche Einnahme von täglich drei Obolen erhalte: dann bemerkt er, wer zehn Minen einſetzte, würde hiernach beinahe den Fünftelſeezins (ναυτικὸν σχεδὸν ἐπίπεμπτον), wer fünf Minen, mehr als den Drittelzins erhalten; die meiſten, welche weniger einſetzten, würden mehr als ihr im Vorſchuß ſteckendes Capital zu jährlicher Einnahme bekommen, zum Beiſpiel für eine Mine beinahe zwei. Offenbar werden hier Fünftel- und Drittelzinſen als gewöhnliche Seezinſen angeſehen; auf die damit verbundene Gefahr bezieht ſich das Lob, welches Xenophon den aus ſeinem Vorſchlag zu hoffenden Einkünften giebt, daß ſie im Staate ſelbſt entſpringen, was das Sicherſte und Dauerndſte ſei. Zugleich erhellt, daß Fünftelzinſen hier genau zwanzig vom Hundert und Drittelzinſen 33⅓ vom Hundert ſeien, welche letztere Harpokration [654]) ganz recht auf acht Obolen

---

waren, brauchte nicht nothwendig geſagt zu werden, und iſt vielleicht übergangen, weil es dem Charedemos nicht angenehm geweſen wäre, daß es geſagt würde. Die Worte ὃς ἔτυχεν ὢν ἐν Σηστῷ können nur nothdürftig auf Nikippos bezogen werden: höchſt wahrſcheinlich gehören ſie nach Χαιρεδήμου μὲν τοῦ Ἀναφλυστίου; denn da es befremden konnte, den Anaphlyſtier bei Seſtos genannt zu finden, war es natürlich zuzufügen, daß dieſer zufällig dort geweſen.

653) 3, 7—14. Den ganzen Zuſammenhang dieſes Entwurfes und die bei deſſen Erklärung begangenen Irrthümer habe ich IV, 21. beleuchtet: hier bemerke ich nur, daß Salmaſius die de M. U. I, S. 25. vorgeſchlagene falſche Verbeſſerung ebendaſ. V, S. 192. ſelbſt für überflüſſig erklärt hat.

654) In ἐπιτρίταις, bezüglich auf eine Stelle des Iſäos gegen Kalliphon, wo ohne Zweifel von einem Seezinsvertrage die Rede

für das Tetradrachmon beſtimmt, und daß jene nicht etwa mit dem Zins von neun Obolen, dieſe mit dem von drei Drachmen (18 und 36 vom Hundert) verwechſelt werden dürfen. Denn das Jahr mit Xenophon zu 360 Tagen gerechnet, geben tägliche drei Obolen ein jährliches Einkommen von 180 Drachmen, welche von zehn Minen achtzehn, von fünf aber 36 Procent ſind: jenes nennt der Verfaſſer beinahe den Fünftel-, dieſes mehr als den Drittelzins. Noch andere Zinsbeſtimmungen kommen im Demoſthenes vor. Phormion hatte zwanzig Minen auf Hin- und Herfahrt nach dem Pontos zu ſechs Minen Zinſen geliehen, alſo zu dreißig vom Hundert [655]). In der ſehr nachläſſig geſchriebenen Urkunde in der Rede gegen Lakritos werden dreitauſend Drachmen auf Mendäiſchen Wein geliehen, von Athen nach Mende oder Skione, und von da nach dem Bosporos, und wenn der Schuldner will, links an der Küſte des ſchwarzen Meeres bis an den Boryſthenes, für Hin- und Herfahrt das Tauſend zu 225 Drachmen. Hierbei wird jedoch vorausgeſetzt, daß die Schuldner, Phaſeliten von Geburt, die Rückfahrt aus dem Pontos vor dem Frühaufgang des Arktur im Boedromion um den zwanzigſten September antreten, als womit der Herbſt (φθινόπωρον) und die gefährliche Schifffahrt beginnt: ſtatt des Zinsfußes von 22½ für Hundert tritt hingegen der höhere von dreißig vom Hundert oder dreihundert vom Tauſend ein, wenn die Rückfahrt aus dem Pontos gen Hieron an der Mündung des Bosporos nach dem Arktur angetreten wird, welches bisweilen geſchah [656]).

war. Ausgehend von der Beiſpielsweiſe gewählten Berechnungsart bei Harpokration, acht Obolen vom Tetradrachmon, verwechſelt der unwiſſende Gloſſenſammler Lex. Seg. S. 253. ſehr ſcharfſinnig den Drittelzins mit dem Zinsfuß von acht Obolen.

655) Dem. g. Phorm. S. 914. 6.

656) S. Dem. g. Polykl. S. 1212. 14—24. Die Lage von Hieron iſt in Bithynien hart am Thrakiſchen Bosporos: ſ. Harpokr. und Suidas in ἐφ' Ἱερόν und die von Wolf z. Lept. S. 259. nachgewieſenen Stellen. Es war ein Stapelplatz, wo die aus dem Pontos zu-

Da der Vertrag auf verſchiedene Orte lautet, und freigeſtellt wird, ob die Schuldner in den Pontos einfahren wollen oder nicht, ſo wird zum Schluß noch eine nähere Beſtimmung hinzugefügt für den Fall, daß ſie nicht in den Pontos einlaufen. Alsdann müſſen ſie nehmlich, um die Hundstagſtürme zu vermeiden, zehn Tage vom Frühaufgang des Hundſternes (ἐπὶ κυνὶ), womit der Spätſommer (ὀπώρα) beginnt, Ende Julius im Helleſpont liegen bleiben, an ſicherem Orte ausladen, und dann nach Athen zurückkommen; woſelbſt ſie die im vorigen Jahre beſtimmten Zinſen zu zahlen haben. Der Zuſatz „im vorigen Jahre" iſt überflüſſig, aber wahr: die Urkunde war im Frühjahr ausgeſtellt, da die Schifffahrt begann; das Jahr aber endet und beginnt um die Mitte des Sommers, um die Zeit der Sommerſonnenwende, folglich fällt der Frühaufgang des Hundſternes ins folgende Jahr. Unter den letztgenannten Zinſen ſind die geringeren verſtanden; denn die höhern treten nur ein, wenn die Abfahrt aus dem Pontos nach dem Arktur angetreten wird, und kommen alſo gar nicht in Betracht, wenn das Schiff nicht in den Pontos eingelaufen iſt. Dagegen konnte bei dieſem Falle eine neue Gefahr eintreten, welche bei der Fahrt in den Pontos nicht Statt findet; die Schuldner konnten vom Helleſpont in der Zeit der Hundstagſtürme zurückfahren, woran bei einer Fahrt in dem Pontos nicht zu denken iſt wegen der Länge des Weges: daher wird für jenen Fall das Liegenbleiben im Helleſpont feſtgeſetzt. Was die

rückkehrenden Schiffer anhielten. Was Petitus über dieſen Vertrag geſchrieben, iſt unter aller Kritik: Salmaſius de M. U. V, S. 209 ff. erklärt ihn weitläuftig, hat ſich aber bei der Auslegung der dritten Beſtimmung gänzlich von der Wahrheit entfernt, und dadurch alles verwirrt. Heraldus Anim. in Salm. Obss. ad I. A. et R. II, 20. deckt dieſe Irrthümer theils auf, theils vermehrt er ſie mit eigenen. Die Worte ἐὰν δὲ μὴ εἰςβάλωσι, nach welchen ein Komma zu ſetzen, können nicht auf die Fahrt aus dem Helleſpont ins Aegeiſche Meer, wie Salmaſius träumt, ſondern nach dem Zuſammenhange der Urkunde nur auf die Einfahrt in den Pontos bezogen werden.

Sicherheit des Ortes betrifft, wo ausgeladen werden ſoll, ſo wird beſtimmt, daß dieſes an keinem Platze geſchehen dürfe, wo die Athener das Repreſſalienrecht hätten (ὅπου ἂν μὴ σῦλαι ὦσιν Ἀθηναίοις): man ſollte aber erwarten, daß vielmehr von Orten geſprochen werde, wo man gegen die Athener (κατ' Ἀθηναίων) dieſe Berechtigung gegeben: denn die Gläubiger, deren einer ſogar ein Athener iſt, können nichts von den Athenern fürchten: und da die Schuldner in Athen handeln, konnten auch dieſe nichts von den Athenern zu beſorgen haben. Dieſe Schwierigkeit hebt ſich jedoch leicht. Nicht zu gedenken, daß die Trierarchen gerade in dieſem Zeitalter die Repreſſalien auch an ſolchen ausübten, gegen welche ſie vom Staate nicht berechtigt waren, folglich Atheniſches und Phaſelitiſches Eigenthum von ihnen leicht in Beſchlag genommen werden konnte, ſobald es nach einem Orte ging, oder von einem Orte kam, gegen welchen die Athener Repreſſalien erlaubt hatten: ſo iſt es ja natürlich, daß in dem Vertrage das Ausladen an einem Platze verboten wird, gegen welchen die Athener Repreſſalien gebrauchen, weil wechſelſeitig an jenem Ort das Atheniſche Eigenthum und folglich die Hypothek wieder weggenommen wird von denen, welche durch die Athener beraubt worden. Uebrigens beziehen ſich dieſe Handelsverträge in der Regel nur auf die Schifffahrtzeit vom Frühling bis Spätjahr, bisweilen auf noch kürzere Zeit, bei einer Fahrt, welche ſchnell beendigt werden kann: zur Heimzahlung wird nach der Rückkehr gewöhnlich eine Friſt verſtattet, wie im Vertrage in der Rede gegen Lakritos Capital und Zinſen binnen zwanzig Tagen nach der Ankunft in Athen bezahlt werden müſſen, jedoch mit Abzug deſſen, was etwa nach gemeinſchaftlichem Beſchluß der im Schiffe befindlichen über Bord geworfen, oder was vom Feinde genommen ſein möchte. Oft waren aber die Seezinſen auch für längere Zeit. So borgt einer nach Demoſthenes im Metageitnion, im hohen Sommer, und iſt nur verpflichtet, in demſelben Jahre, alſo vor dem nächſten

Sommersanfang wieder zu bezahlen [657]. Hierbei traten ohne Zweifel verhältnißmäßig größere Zinſen ein; wie ſie durch die weitere Fahrt größer werden [658]. Meiſtentheils hatte jedoch der Gläubiger ſein Capital zum Winter für eigene Benutzung wieder zurück.

(24) Nach dem Zinsfuße mußte ſich mehr oder minder auch der Betrag der Miethe und Pacht, nahmentlich der Häuſer, anderer Grundſtücke und endlich des Geſammtvermögens richten. Die ſämmtlichen Fremden und Schutzverwandten, welche letztere mit ihren Familien auf 45,000 Seelen angeſchlagen werden, mit einer verhältnißmäßigen Anzahl Sklaven, wohnten in Athen zur Miethe. Denn daß Fremde kein Haus beſitzen konnten, verſteht ſich von ſelbſt; waren ſie alſo des Handels wegen daſelbſt, oder um ihre Prozeſſe zu betreiben, welche ſie oft Jahre lang aufhielten [659], ſo wohnten ſie, gaſtfreundliche Aufnahme Einzelner abgerechnet, in gemietheten Wohnungen. Die Schutzverwandten aber hielten ſich beinahe alle in der Stadt und den Hafenſtädten auf; da ſie großentheils die gewerbetreibende Claſſe bildeten; daß ſie keine Häuſer beſitzen konnten, erhellt theils aus Xenophon [660], theils aus dem Umſtande, daß kein Schutzgenoſſe, ſondern nur der Bürger Geld auf Häuſer und anderes Grundeigenthum ſicher ausleihen konnte [661]. Weil nehmlich der Schutzgenoſſe nicht zum Grundbeſitz berechtigt war, ſo konnte Grundeigenthum keine ſichere Hypothek für ihn ſein, indem er niemals in den Beſitz derſelben kommen konnte: wie zu Byzanz die Schutzverwandten nicht zu den ihnen verpfändeten Grundſtücken gelangen konnten, weil ſie das Recht des Grundeigenthums nicht hatten,

657) Dem. g. Dionyſod. S. 1283. 19. S. 1284. 10.

658) Ebendaſ. S. 1286. unten.

659) Xenoph. v. Athen. Staat 1. vgl. 3. zu Anfg.

660) Vom Einkommen 2, 6.

661) Dem. f. Phorm. S. 946.

bis der Staat gegen einen bedeutenden Abzug vom Capital ihnen die Erlaubniß zur Beſitznahme der Hypothek gab [662]). Dieſes iſt für alle Helleniſche Staaten gültig: wenn daher ein Fremder eingebürgert oder Proxenos wird, ſo pflegt in den Urkunden darüber das Recht des Grundbeſitzes ausdrücklich verliehen zu werden [663]); nur die Iſotelen müſſen zum Häuſerbeſitz berechtigt geweſen ſein, da Lyſias und Polemarch drei Häuſer in Athen hatten [664]): womit ihre Berechtigung zum Bergbau übereinſtimmt. Daher war das Häuſervermiethen in Athen ein bedeutender Erwerbzweig; man baute eigene Miethhäuſer (συνοικίας), und Unternehmer (ναύκληροι, σταθμοῦχοι) pachteten ganze Häuſer, um ſie Aftermiethern zum Bewohnen zu überlaſſen [665]). Die Hausmiethe wurde, wie die Zinſen, monathlich bezahlt oder berechnet, und gewöhnlich durch einen Sklaven eingefordert [666]). Die Behauptung der Grammatiker [667]), daß ſie nach Prytanien abgetragen worden ſei, iſt in dieſer Allgemeinheit ungereimt, aber von Häuſern des Staates verſtanden gewiß richtig. Daß der Häuſerbau, vernünftig unternommen, vor-

662) S. die Ariſtot. Oekon. II, 2, 3.

663) S. den Arkadiſch-Kretiſchen Beſchluß bei Chishull Ant. Asiat. S. 119. den Byzantiſchen bei Dem. von der Krone, und was dort Taylor beibringt, und den Beſchluß der Chaleier in Böotien in Chandlers Marm. Oxon. II, XXIX, 1. desgleichen einen andern Byzantiſchen Beſchluß bei Gruter S. CCCCXIX, 2. Beſchluß der Thebaner bei Pococke, welchen ich zu Inſchr. XX. verbeſſert herausgegeben habe.

664) Lyſ. g. Eratoſth. S. 395. Vgl. auch die obgleich nicht vollkommen beweiſende Stelle Platons v. Staate I, S. 328. B.

665) Ammonios, Harpokr. Phot. und Heſych. in ναύκληρος nebſt den Auslegern, auch Kühn z. Pollux I, 74.

666) Caſaub. zu Theophr. Char. 10.

667) Ammon. und Thom. M. in πρυτανεῖον.

theilhaft war und bereichern konnte, bemerkt Xenophon [668]; aber der Betrag der Miethe im Verhältniß zu den Erbauungskoſten und dem Hauswerthe mußte nach der Lage ſehr verſchieden und beim Steigen oder Fallen der Bevölkerung ſchwankend ſein; nach der Anarchie, durch welche die Volksmenge ſehr abgenommen hatte, trugen viele Häuſer nichts ein [669]. Die einzige genaue Angabe über die Miethe findet ſich bei Iſäos [670], wornach ein Haus von dreißig Minen Werth in Melite, und ein anderes in Eleuſis von fünf Minen, zuſammen jährlich drei Minen eintrugen, $8\frac{4}{7}$ vom Hundert: welches wenig iſt im Verhältniß zum Zinsfuß, und vielleicht nicht als allgemeine Regel angenommen werden darf, wie Salmaſius glaubte [671]. Die Pacht der Ländereien mußte geringer ſein, als die Zinſen des darin ſteckenden Capitals, wenn es ausgeliehen wurde: auch wird ausdrücklich bemerkt, daß in den guten alten Zeiten die Grundſtücke den Aermern gegen billiges Pachtgeld überlaſſen wurden [672]. Nach Iſäos [673] trug ein Landgut in Thria, 150 Minen werth, zwölf Minen Pacht, alſo nur acht vom Hundert. Von der Sklavenverpachtung, beſonders mit Bergwerken, habe ich oben gehandelt; die Zahl der Procente läßt ſich aber nicht beſtimmen. Denn wenn in Demoſthenes Rede gegen Pantänetos [674] ein für ſechzig Minen gekauftes Bergwerk mit dreißig Sklaven, zuſammen auf 105 Minen gerechnet, für monathliche 105 Drachmen verpachtet wird, ſo kann hieraus nichts geſchloſſen werden, weil die Pacht-

668) Oekon. 3. 1.
669) Xenoph. Denkw. d. Sokr. II, 7. 2.
670) B. Hagn. Erbſch. S. 293.
671) De M. U. XIX, S. 848.
672) Iſokr. Areopag. 12.
673) Ebendaſ.
674) S. 967.

urkunde nur eine Förmlichkeit, eigentlich aber der Pachter Eigenthümer iſt, und das Pachtgeld zwölf Procent Zinſen für ein auf Bergwerk und Sklaven aufgenommenes Capital. Sonderbar iſt die Angabe [675]), daß für die Pacht von Paſions Wechſelbude Phormion jährlich 160 Minen bezahlt habe, außerdem daß der Pachter zwei hinterlaſſene Kinder des Eigenthümers zu ernähren hatte: wer wird, ſagt Apollodor, für die hölzernen Geräthſchaften, Platz und Bücher ſo viel bezahlen? Trug doch dem Paſion ſelbſt die Wechſelbude nur jährlich hundert Minen ein. Zwar kommt jene Behauptung ſogar in der Pachturkunde vor [676]), welche aber nicht hinlänglich beglaubigt iſt: war die Pacht ſo bedeutend, ſo muß mit Apollodor angenommen werden, daß Paſion dem Phormion zugleich Geld überließ, welches in dem Geſchäft ſtack. Späterhin wurde die Wechſelbude ohne darin ſteckendes Geld für ein Talent verpachtet [677]), wobei der Pachter dann durch den Handel mit fremdem Gelde, welches aus Zutrauen zu Paſion's Hauſe gegeben war, immer noch bedeutenden Gewinn behalten mußte. Einen großen Vortheil für die Eigenthümer gewährte, wenn man dem Demoſthenes trauen darf, die Verpachtung des Hauſes (μίσθωσις οἴκου), das heißt, des geſammten Vermögens [678]), welche viel mehr als zwölf vom Hundert abwarf, und wodurch Familien von ein bis zwei Talenten öfter zum zwei- und dreifachen Vermögen kamen: wie Antidoros, deſſen Vermögen ein gewiſſer Theogenes gepachtet hatte, in ſechs Jahren von 3½ Talenten auf ſechs Talente ſtieg [679]). Auf dieſe Weiſe mußte der

675) Demoſth. f. Phorm. S. 956. 6. S. 960. 10.

676) Demoſth. g. Steph. I, S. 1111. und über die Verdächtigkeit der Urkunde S. 1110. 18.

677) Dem. f. Phorm. S. 956. 10. S. 948. 15.

678) Vgl. über den Begriff von οἶκος Xenoph. Oek. I, 4. 5.

679) Dem. g. Aphob. I, S. 831. 26 ff. S. 833. 22 ff. g. Aphob. ψευδομαρτ. S. 862. 21.

Archon Eponymos das Vermögen der Waiſen verpachten mit den Vormündern, oder es konute gegen ſie die Phaſis erhoben werden; zur Sicherheit mußte der Pachter ein Unterpfand (ἀποτίμημα) geben [680].

---

680) Lyſ. g. Diogeit. S. 906. unten, Jſäos v. Philoktem. Erbſch. S. 141. Dem. g. Aphob. an den angef. Stellen, Harpokr. in ἀποτιμηταὶ mit den Auslegern. Heſych. in ἀποτιμήματα, Pollux VIII, 142. und 89. nebſt den Auslegern. Vgl Herald. Animadv. in Salmas. Obss. ad I. A. et R. III, 6. 5 ff. Von der Phaſis ſ. Pollux VIII, 47. daſelbſt die Epit. d. Harpokr. Etym. Phot. Suid. und Lex. Seg. S. 313. 315.

Zweites Buch.

(1) Wenn wir nach dieſen vorläufigen Unterſuchungen auf die Attiſche Staatshaushaltung ſelbſt kommen, drängt ſich zuerſt die Frage auf, ob bei den Alten das Finanzweſen jene alles verſchlingende außerordentliche Wichtigkeit, und ebendenſelben Einfluß auf den Beſtand und Verfall der Staaten hatte, wie in neuern Zeiten. Hegewiſch [1]) äußerte zuerſt ſeine Verwunderung darüber, daß die Staaten des Alterthums faſt niemals, die neuern häufig wegen der Abgaben und Finanzen Umwälzungen erlitten hätten; welches nachher dahin beſtimmt wurde, daß im Alterthum die Rechts- und Gerichtsverfaſſung vorzüglich, in der neuern Zeit aber das Finanzweſen Anlaß zu Staatsveränderungen gegeben habe [2]). Dieſe Erſcheinung iſt in ſo fern unläugbar, als in den demokratiſchen Staaten des Alterthums aus Verweigerung der Abgaben nicht leicht eine Umwälzung von innen entſtehen konnte: die Demokratie war aber die herrſchende Form des Helleniſchen Alterthums in ſeiner ſchönſten Blüthe. In dieſer iſt der Fordernde und Zahlende einer und ebenderſelbe; woher ſollte alſo eine Zwietracht zwiſchen dem befehlenden Volke und dem bezahlenden kommen? Auch zahlet das Volk in einer Demokratie nie für Unternehmungen, die ſeinem wahren oder ſcheinbaren Vortheile fremd ſind, wie die-

1) Hiſt. Verſuch über die Röm. Fin. S. 44 ff.

2) Wagemann de quibusdam causis, ex quibus tum in veteribus tum in recentiorum civitatibus turbae ortae sunt, aut status reipublicae immutatus est, Heidelberg 1810. 4.

ſes in ariſtokratiſch oder despotiſch regierten Staaten vorkommen kann: wenn daher auch bei Einzelnen Unzufriedenheit ſich regen konnte, ſo war die Mehrheit der Bürger mit den Finanzmaßregeln des Staates einverſtanden, weil ſie dieſelben ſelbſt angeordnet hatte: und eine Empörung konnte daraus eben ſo wenig entſpringen, als jemals zu Athen Volksbewegungen aus einem Aufgebot zum Kriege hervorgegangen ſind. Die Quelle der Unruhen mußten alſo hier vorzüglich Beeinträchtigungen der Rechte der Bürger ſein, beſonders in Bezug auf den Antheil an der Regierung; wogegen in den neuern Monarchien die Völker meiſt unbekümmert wer herrſche, nur von denjenigen ſich gedrückt fühlen, welche ihnen durch Abgaben und andern Zwang Eigenthum und Nahrung verkümmern; außer daß in einzelnen Zeitläuften, in welchen der politiſche Sinn allgemeiner angeregt wurde, das Volk eine größere Anerkennung verlangte. In den nicht demokratiſchen Staaten des Alterthums war die Regierung, beſonders der Tyrannen, allerdings auch drückender Laſten wegen verhaßt, noch mehr aber freilich wegen der Beraubung der Freiheit überhaupt: aus beiden zuſammen entſprangen hier unzählige Umwälzungen. Uebrigens war auch den Freiſtaaten die Sorge für ihren Finanzzuſtand keinesweges ſo unbedeutend, als Einige ſich vorgeſtellt haben; man ſchätzte das Geld nicht minder hoch als jetzo, die Staatsbedürfniſſe waren verhältnißmäßig nicht geringer als im heutigen Europa, wenigſtens was Athen betrifft, obgleich die Gegenſtände, für welche die Ausgaben gemacht wurden, und die Mittel ſich aus der Verlegenheit zu helfen, von den unſrigen nach der verſchiedenen Lage zum Theil ſehr verſchieden waren. Nahmentlich hatten die Alten aus Gründen, welche wir unten berühren werden, kein künſtliches öffentliches Schuldenweſen: aber der Bedarf des Staates war deshalb für die Einzelnen nicht weniger drückend. Denn wenn heutzutage, um Zinſen und Capital der Staatſchulden allmählig abzutragen, neue Auflagen erforderlich ſind, ſo wird dafür der Steuerpflichtige im Augenblick des dringenden Bedürfniſſes nicht in Anſpruch

genommen, und kann die Summe, welche er damals mit größerer Unbequemlichkeit auf einmal hätte zahlen müſſen, in einer Reihe von Jahren mit mäßigen Zinſen abtragen; wogegen im Alterthum in der Regel der Aufwand des gemeinen Weſens ſogleich von den Zahlungspflichtigen gedeckt, und von dieſen ein Theil ihres Capitals aufgeopfert werden mußte, welches ſie vortheilhaft zu neuem Erwerb hätten verwenden können: ſodaß der Mangel des Staatſchuldenweſens eher läſtig für die Bürger der alten Staaten war, und die Finanzverfaſſung für ſie härter. Daß in Athen kein Archon an der Spitze der Finanzverwaltung ſteht, kann um ſo weniger eine Geringſchätzung derſelben beweiſen, da der Einfluß der Archonten frühzeitig gering wurde; überall aber waren die Finanzen in den Händen des Herrſchers, die Finanzgeſetzgebung zu Athen vom Volke, ihre Verwaltung vom höchſten Rath abhängig. Damals wie jetzo wurde die Finanzverwaltung als einer der wichtigſten Zweige der öffentlichen Geſchäfte angeſehen; und wer dieſelbe, wie Ariſtides und Lykurg, in blühenden Zuſtand brachte, erwarb ſich Wohlwollen und unvergänglichen Ruhm; einige Staatsmänner beſchäftigten ſich auch im Helleniſchen Alterthum ſchon ausſchließlich mit dieſem Theile der Verwaltung [3]), und alle großen Demagogen ſuchten mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß darauf zu erhalten, weil die öffentlichen Gelder das vorzüglichſte Hülfsmittel waren, womit ſie ſich beim Volke in Gunſt ſetzen und darin erhalten konnten, wie Eubulos von Anaphlyſtos [4]), welcher ſich vorzugsweiſe dem Finanzweſen widmete, dauernde Liebe erwarb, vorzüglich freilich indem er der Habſucht des genußſüchtigen Volkes durch Vertheilung der wohl erworbenen und verwalteten Gelder und durch öffentlichen Aufwand ſchmeichelte. Wäre zu Athen nicht jede einigermaßen weitgreifende und allgemeine Maßregel durch die Volksgemeine beſchloſſen worden, ſo würden die Finanz-

3) Ariſtot. Polit. I, 7. (11.)

4) Plutarch praec. reip. ger. 15. Vgl. Aeſch. g. Kteſiphon S. 417.

ſtellen keine geringere Wichtigkeit bekommen haben, als in den neuern Staaten; wiewohl auch ſo der Vorſteher der öffentlichen Einkünfte eine der wichtigſten Behörden war. Endlich trug die ſchlechte Finanzeinrichtung Athens zum Untergang des Staates weſentlich bei, ſeitdem der letztere von außen bedroht zu ſein angefangen hatte. Wenn der Körper des Staates leidet, muß die Seele zugleich erkranken oder unfähig werden, ihre Geſchäfte zu verſehen; übermäßige Anſtrengung und Ausſchweifung zerrüttet den Leib des Staates wie des Einzelnen. Athen aber überſpannte ſeine ſinnlichen und körperlichen Kräfte, unter welchen das Geld nicht die letzte iſt, theils in edeln und großen Beſtrebungen, theils durch eitle und ſchwelgeriſche Vergeudung, woraus eine Schwäche und Erſchlaffung erfolgte, die jedem kräftigen Stoß erliegen mußte. Kann alſo wol behauptet werden, das Finanzweſen ſei den Alten minder wichtig als uns geweſen, und habe einen geringern Einfluß auf das Staatenwohl gehabt? Gewiß nicht, wenn man anders die Vergleichung richtig anſtellt, und den Unterſchied nicht überſieht, welcher in der ſehr ungleichen Größe der merkwürdigſten und wichtigſten Staaten des Alterthums und des heutigen Europa liegt.

J. J. Rouſſeau [5]) behauptet, der Einfluß der Finanzverwaltung mehre ſich in dem Maße, als die Wirkſamkeit anderer Triebkräfte ſich vermindere, und eine Regierung ſei auf die letzte Stufe des Verderbniſſes gekommen, wenn ſie keinen andern Nerv mehr habe als das Geld: nun aber gehe jede Regierung unaufhörlich zur Erſchlaffung fort, und folglich könne kein Staat beſtehen, wenn ſeine Einkünfte ſich nicht unaufhörlich vermehrten. Sollten auch dieſe Bemerkungen in dieſer Allgemeinheit nicht ganz richtig ſein, wiewohl die meiſten Erfahrungen dahin führen, ſo iſt doch gewiß: wo die edlern Triebfedern des menſchlichen Geiſtes noch lebendig ſind, bedarf der Staat eines künſtlichen Maſchinenwerkes zur

5) Discours sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes S. 314. (Genf 1782, Bd. I. der Werke).

Herbeiſchaffung des Geldes weit weniger, weil der Augenblick des Bedürfniſſes die Bürger aufregt, zur Befriedigung deſſelben keine Aufopferung und Anſtrengung zu ſcheuen. Dieſes iſt auf Athen vor der Perikleiſchen Staatsverwaltung und beſonders vor dem Peloponneſiſchen Kriege anwendbar, in welche Zeit der Wendepunkt der Atheniſchen Geſinnung fällt. Die Bedrückung der Bundesgenoſſen und der damit zuſammenhängende Lohndienſt lehrten ſie mehr auf fremde Koſten als durch eigene Aufopferungen ſich Größe erwerben; jedoch wirkte das Gift langſam, weil das Gefühl der Würde, welche ſie durch die Ueberwindung der Barbaren und Errettung des gemeinſamen Vaterlandes erworben hatten, noch nicht erloſchen war, weil Ehrgeiz die Wirkung edlerer Bewegungsgründe erſetzte, und weil man aus Hoffnung auf reichlichen Erſatz, welchen der Sieg gewähren konnte, augenblickliche Opfer nicht fürchtete. Indeſſen gewann die Finanzverwaltung ſeit Perikles allerdings eine größere Wichtigkeit, und bei dem Erſchlaffen der ſittlichen Kräfte mehrten ſich die Geldbedürfniſſe. Athen wußte aber in demſelben Grade ſeine Einkünfte zu erhöhen durch geſteigerte Tribute, erpreßte Zölle und Steuern, und erhielt ſich, ungeachtet großer Unglücksfälle und Niederlagen, bis die ſittliche Kraft faſt gänzlich erſtarb, und die Einkünfte, ſtatt ſich zu mehren, ſogar verringert wurden. Nun ward es ohnmächtig und verlor ſeine Selbſtändigkeit. Rouſſeau ſchließt aus den obigen Sätzen, die erſte Regel der Finanzverwaltung ſei, die Bedürfniſſe möglichſt zu verhindern, und darauf die größte Aufmerkſamkeit zu verwenden, daß ſie nicht entſtehen: denn die Hülfe komme trotz aller Sorgfalt immer erſt nach dem Uebel und langſamer, und laſſe daher den Staat immer in einem leidenden Zuſtande: ja während man dem einen zu ſteuern ſuche, mache ſich ſchon ein anderes fühlbar; die neuen Hülfsquellen ſelbſt erzeugten neue Schwierigkeiten; das Volk werde gedrückt, die Regierung verliere alle Kraft, und richte wenig aus mit vielem Geld: aus der Beobachtung jenes Grundſatzes, den Bedürfniſſen vorzubeugen, glaubt er die Wunder

der alten Regierungen erklären zu können, welche mehr mit ihrer Sparſamkeit vermochten, als die unſrigen mit ihren Schätzen. Ich führe dieſe Bemerkung deshalb an, damit ſie niemand auf Athen anwende, wo ſeit Perikles Bedürfniß auf Bedürfniß geſchaffen, die Finanzverwaltung immer wichtiger gemacht, und die Noth immer größer wurde. Beſonders iſt dieſes in Betreff der verſchiedenen Löhnungen einleuchtend, die freilich zum Theil durch die Umſtände erzeugt wurden, durch die Armuth der Bürger und die großen Anſprüche, welche der Staat nun einmal nicht aufgeben wollte, denen aber Athen aus ſich ſelber nicht genügen konnte. Und dieſe Vermehrung der Bedürfniſſe des Staates weit über das Maß ſeiner innern Kräfte hinaus machte dem Atheniſchen Volk eine größere Sorge für das Finanzweſen nöthig als in irgend einem andern Helleniſchen Staat.

(2) Wollen wir das Finanzweſen Athens in ſeinem ganzen Umfange kennen lernen, ſo müſſen wir betrachten, wie daſſelbe verwaltet wurde, welches die Staatsbedürfniſſe waren, welche Einnahmen der Staat zur Befriedigung derſelben hatte, und ob letztere gewöhnlich zureichend waren oder gar einen Ueberſchuß gewährten, und welcher außerordentlichen Hülfsmittel man ſich in eintretenden Verlegenheiten bediente. Wir beſchränken uns hierbei auf die Haushaltung des Staates ſelbſt, mit Ausſchluß untergeordneter Gemeinen und Körperſchaften; wiewohl, da Athen eine Stadt und zugleich Staat iſt, manches hier zu den Staatsfinanzen gerechnet werden muß, was in größern Staaten nur einer Gemeine Sache ſein würde: ſo wie manche Theile der Finanzen untergeordneter Gemeinen in ſo genauer Verbindung mit dem Staate ſtehen, daß ſie deshalb nicht übergangen werden dürfen. Der Aufwand der Tempel und heiligen Gemeinſchaften wurde zum Theil aus eigenen vom Staate unabhängigen Einkünften beſtritten, und in ſo fern wird von dieſen hier nicht gehandelt werden; in wie fern aber der Staat Zuſchüſſe gab, oder der heiligen Einkünfte und Schätze in Geldverlegenheiten unter der Bedingung der Wiedererſtattung ſich be-

diente [6]), greifen die Finanzen des Staates und frommer Anſtalten allerdings in einander ein, und letztere verdienen daher wenigſtens gelegentliche Berückſichtigung.

(3) Die geſetzgebende Gewalt hat wie in allen Dingen, ſo in den Finanzſachen zu Athen die Volksgemeine als höchſter Machthaber und Herr (κύριος); durch die von derſelben ausgegangene Geſetzgebung ſind alle regelmäßigen Ausgaben und Einnahmen feſtgeſetzt, und jede außerordentliche Maßregel muß durch Volksbeſchluß Geſetzkraft erhalten. Aber die Verwaltung lag in den Händen des Rathes der Fünfhundert, als Geſchäftführers der Volksgemeine, welcher dem Volke verantwortlich war: dieſer arbeitete der Volksverſammlung berathend vor, und hatte die verſchiedenen Zweige der Staatshaushaltung unter Aufſicht. Daß der Rath dieſen umfaſſenden Geſchäftkreis in Beziehung auf die Finanzen hatte, erhellt aus den einzelnen Beiſpielen ſeiner Thätigkeit: er muß nach der Xenophontiſchen Schrift über den Atheniſchen Staat [7]) mit Anſchaffung der Gelder, Abnahme der Tribute, Verwaltung des Seeweſens und der Heiligthümer ſich beſchäftigen; unter ſeiner Aufſicht geſchah die Verpachtung der Gefälle; bei ihm mußten diejenigen, welche öffentliche oder heilige Gelder vom Staate hatten, ſie erlegen, oder derſelbe ſie nach den Gefällpachtgeſetzen einfordern [8]), daher er berechtigt war, die Pachter oder ihre Bürgen und die Einnehmer, wenn ſie nicht zahlten, zu feſſeln und einzukerkern [9]); ihm gaben die Apodekten Rechenſchaft über das Eingenommene und Ausſtehende; vor ihm übergaben und übernahmen die Schatzmeiſter der Göttin die Schätze und nahmen die Geldſtrafen in Empfang; er beſtimmt die Verwendung der Gelder, ſelbſt in Kleinigkeiten, wie beim Lohne der Dichter; nahmentlich wird ſeine Aufſicht über die vom Staate unter-

6) Vgl. zum Beiſpiel Thukyd. II, 13. VI, 8.
7) 3, 2. Vgl. Petit. Att. Geſ. II, 1, 1.
8) Dem. g. Timokr. S. 730.
9) S. den Eid bei Petit. III, 1, 2. vgl. 10.

haltene Reiterei, und die Prüfung der vom gemeinen Weſen unterſtützten Schwachen (ἀδυνάτων) unter ſeinen Geſchäften erwähnt; unter ſeiner Leitung werden die öffentlichen Schulden bezahlt [10]). Man iſt daher berechtigt anzunehmen, daß auch alles übrige ſeiner höchſten Aufſicht anvertraut war. In ältern Zeiten möchte auch der Areopag, welcher vor der Verringerung ſeiner Macht durch Ephialtes ſo bedeutend war, Gewalt über das Finanzweſen gehabt haben; in den Perſerkriegen ließ dieſer einmal jedem Waffentragenden oder auf der Flotte Dienenden acht Drachmen zahlen [11]), gewiß nicht vom Privatvermögen der Areopagiten, wiewohl geſagt wird, die Athener hätten damals keine öffentlichen Gelder gehabt, ſondern aus der Staatskaſſe: woraus ich eben die Befugniß dieſer oberſten Regierungsbehörde, auch über Geld zu verfügen, ſchließen möchte.

Die dem Rathe untergeordneten Behörden und Diener, durch welche das Finanzweſen beſorgt wird, ſind theils ſolche, welche die zur Erhebung der Einkünfte nothwendigen Anſtalten und Vorbereitungen treffen oder dieſelben eintreiben, theils Schatzmeiſter der Kaſſen, in welche die Einkünfte abgeliefert, worin ſie verwahrt, und bei welchen ſie verausgabt werden: theils endlich ſolche, welche die Rechnungen abnehmen. Von den erſten wird weniges hinreichend ſein, da bei der Betrachtung der Einnahmen die Art ihrer Beitreibung zum Theil wieder berückſichtigt werden muß. Alle regelmäßigen Gefälle waren an Staatspachter (τελῶναι) verpachtet: für dieſe bedurfte es alſo keiner beſondern Stellen zum Einfordern, außer zur Erhebung der Gelder von den Pachtern; wohl aber war eine Behörde nöthig, welche die Verpachtung oder wie die Alten ſagen, den Verkauf der Gefälle beſorgte. Alles nun was der Staat verkaufte oder verpachtete, Ge-

---

10) Inſchr. III, §. 5. Eine Erwähnung des Rathes bei heiligen Geldern, aber unbeſtimmt in welcher Beziehung, findet ſich Inſchr. IV.

11) Plutarch Themiſtokl. 10. aus Ariſtoteles.

fälle, liegende Gründe, Bergwerke, eingezogene Güter, wohin auch das Vermögen öffentlicher Schuldner nach der letzten Friſt zu rechnen, und der Leib der Schutzverwandten, welche das Schutzgeld nicht erlegen, und Fremder, welche ſich der Eindrängung ins Bürgerrecht oder des Verbrechens des Apoſtaſion ſchuldig gemacht haben; alles dieſes, ſage ich, war der Beſorgung der zehn Poleten überlaſſen, einer Regierungſtelle (ἀρχή), zu welcher jeder Stamm einen hergab, und deren Sitzungsort das ſogenannte Poleterion war [12]). Unter ihnen war einer Prytane, welcher den Vorſtand hatte; für den Verkauf der Gefälle waren ihnen die Vorſteher des Theorikon beigegeben [13]); alles aber verwalteten ſie nur im Nahmen und unter dem Anſehen des Rathes, weshalb wir zum Beiſpiel beim Verkauf des Funfzigſtels und der Hurenſteuer von der Mitwirkung des letztern leſen [14]). Dagegen werden die Tempelgüter von den Vorſtehern der Heiligthümer verpachtet, wie ſchon aus der Sandwicher Steinſchrift geſchloſſen werden kann, weil dort die Amphiktyonen von Delos über die Pachtungen Rechenſchaft ablegen; das Eigenthum der Stämme und Gaue verpachteten dieſe ſelbſt durch ihre Vorſteher, welche auch die Einkünfte einzogen [15]). Eine andere Klaſſe der öffentlichen Einkünfte waren die Gericht- und Strafgelder; dieſe wurden von den Vorſtehern des Gerichtshofes, welcher den Rechtshandel entſchieden hatte, aufgeſchrieben, und was dem Staate zufiel, an die ſogenannten Einforderer (πράκτορες) überwieſen, was aber heilig war, an die Schatzmeiſter der Kaſſe, welcher es gehörte: letztere

12) Ariſtot. im Staat der Athener bei Harpokr. in πωληταί, Suidas in πωληταί und πωλητής, Phot. in πωληταί, (zweimal) Heſych. und Lex. Seg. S. 291. Pollux VIII, 99. Harpokr. in μετοίκιον, Demoſth. g. Ariſtog. I, S. 787. unten. Vergl. Petit. II, 5. 2. Schlecht iſt die Erklärung Lex. Seg. S. 192. 21.

13) Pollux VIII, 99.

14) Vergl. Buch III, 4. und 7.

15) S. Inſchr. VII. XVII. XVIII. Buch III, 2. Demoſth. g. Eubulid. S. 1318. 18.

zogen es entweder ein, oder vernichteten den Urtheilſpruch [16]. Gewiſſe Geldſtrafen wurden vom Archon König eingeſchrieben [17], ohne Zweifel als dem Vorſteher des Gerichtshofes. War bezahlt, ſo löſchte die Behörde, welche die Einforderung hatte, zum Beiſpiel die Praktoren, mit dem Rathe den Nahmen [18]. Die Tribute der Bundesgenoſſen mußten vermuthlich ohne unmittelbare Beſorgung des Atheniſchen Staates abgeliefert werden; doch bedurfte es auch für dieſe gewiſſer vorübergehenden Behörden, wie derjenigen, welche die vom unterwürfigen Staate zu zahlende Summe beſtimmten (ἐπιγραφεῖς) [19], anderer, welche den Tribut, wenn er nicht bezahlt wurde, beitrieben (ἐκλογεῖς): letztere wurden aus den Reichen genommen, können aber ſo wenig als erſtere für eine bleibende Finanzſtelle angeſehen werden, und kommen nur in einem einzigen Bruchſtück des Antiphon über den Tribut der Samothraker vor [20]. Wie die Spartaner Harmoſten, ſo hatten die Athener als Aufſeher Epiſkopen (ἐπίσκοποι, φύλακες) in den zinsbaren Staaten; ſie hatte Antiphon in der Rede über den Tribut der Lindier erwähnt [21], daß ſie aber mit der Beitreibung der Tribute zu thun hatten, wiſſen wir nicht. Daß die ordentlichen Staatsleiſtungen (λειτουργίαι) richtig von den Bürgern beſorgt wurden, war eine Angelegenheit der einzelnen Stämme, und gehörte folglich in den Geſchäftkreis der

---

16) Lyſias ὑπὲρ τοῦ στρατιώτου S. 323. 324. Demoſth. g. Makart. S. 1074 ff. Andok. v. d. Myſt. S. 36. Aeſchin. g. Timarch. S. 62. 63. Rede g. Theokrin. S. 1327. 29. S. 1337. 26. Demoſth. g. Ariſtog. I, 778. 18.

17) Andokid. v. d. Myſt. S. 37.

18) Andok. a. a. O. S. 38.

19) S. Anm. 23.

20) Bei Harpokr. und Suid. Ob dieſes die den Praktoren gleich durch's Loos ernannten ἐκλογεῖς ſind, von welchen Lex. Seg. S. 190. 26. ſpricht, oder ob darunter andere zu verſtehen ſeien, iſt nicht gewiß; wahrſcheinlich bezieht ſich die Stelle des Wörterbuches auf alle ἐκλογεῖς.

21) Vergl. Schol. Ariſtoph. Vögel 1023. Harpokr. in ἐπίσκοπος.

Stammvorſteher (ἐπιμεληταὶ τῶν φυλῶν), welchen dieſes, ſo wie die Aufſicht über das Kaſſenweſen der Stämme, von den Schriftſtellern auch beigelegt wird [22]). Ueber die Trierarchie hatten theils einige andere unten zu bezeichnende Behörden die Aufſicht, theils die Vorſteher der dafür eingerichteten Gemeinſchaften, in den alten Zeiten ohne Zweifel die Naukraren, ſpäter die Aufſeher der Symmorien (ἐπιμεληταὶ τῶν συμμοριῶν). Für die außerordentliche Vermögenſteuer (εἰςφορὰ) waren zum Behuf der Beſtimmung der Beiträge eigene Perſonen geſetzt, die wie diejenigen, welche die Tribute der Bundesgenoſſen anſetzen, ἐπιγραφεῖς oder διαγραφεῖς heißen, wahrſcheinlich zehn: dieſe belangten auch die ſäumigen Zahler [23]). Außer dieſen mußten die Vorſteher der Symmorien, ſeitdem dieſe Einrichtung bei der Vermögenſteuer beſtand, die Hauptſorge für die Vertheilung haben. Zur Einforderung brauchte man gleichfalls Leute (ἐκλογεῖς) [24]): in allen dahin einſchlagenden Geſchäften mußten endlich die Demarchen vorzüglich nützlich ſein, und vor ihnen die Naukraren, welche die beſte Auskunft über das Vermögen der Einwohner geben konnten [25]); wenn den Demarchen das Einſammeln öffentlicher Gelder von den Bürgern beigelegt wird [26]), ſo konnten darunter freilich bloß die Forderungen gemeint ſein, welche ein Gau als ſolcher an ſeine Mitglieder oder an Pachter ſeines Eigenthums hatte: doch mag immerhin zugegeben werden, daß ſie zu allerlei Geldeinforde-

---

22) S. Sigon. de Rep. Athen. IV, 2.

23) Harpokr. in ἐπιγραφεῖς, διάγραμμα, Suidas in verſchiedenen Stellen, in ἐπιγραφεῖς, διαγραφεῖς, διάγραμμα und ἐπιγνώμονες, Etym. in ἐπιγραφ. und ἐπιγνώμονες, Lex. Seg. S. 254. Pollux VIII, 103. Iſokr. Trapez. 21. Vgl. Sigon. R. A. IV, 3.

24) Suid. in ἐκλογεῖς. Dies ſind die, welche Demoſth. g. Polykl. S. 1209. 9. bezeichnet.

25) Vgl. Pollux VIII, 108.

26) Demoſth. g. Eubulid. a. a. O. Vgl. über die Naukraren in dieſer Hinſicht Buch III, 2.

rungen auch des Staates gebraucht wurden [27]). Für die Einziehung rückſtändiger Vermögenſteuern ernannten Rath und Volk in vorkommenden Fällen beſondere Perſonen, wie einmal Androtion mit neun andern dazu erleſen wurde [28]). Dergleichen für den Augenblick ernannte Behörden ſind auch die nach der Herrſchaft der dreißig Männer eingeführten Syndiken (σύνδικοι), Fiscale des Staates, welche über eingezogene Güter urtheilten [29]); die συλλογεῖς, welche das einzuziehende Vermögen der Oligarchen verzeichneten [30]); die ζητηταί, eine bisweilen niedergeſetzte fiscaliſche Behörde, um auszuforſchen, wer dem Staate Geld ſchuldig ſei, beſonders wegen Unterſchleifs [31]). Doch wurden mit dieſem Nahmen auch ſolche genannt, die mit der Entdeckung und Ausforſchung anderer Verbrechen in gewiſſen Fällen vom Staate beauftragt waren [32]). Dieſe und die Praktoren rechnet Pol-

27) Ein freilich dunkles Beiſpiel giebt Inſchr. IV.

28) Demoſth. g. Androt.

29) Sigon. R. A. IV, 4. Petit. III, 2. 31. wo Weſſeling aus Valeſius z. Harpokr. in σύνδικοι die klaren Stellen des Lyſias anführt (für Mantith. S. 574. περὶ δημ. ἀδικ. S. 597. g. Polinch. S. 613. f. Ariſtoph. Vermög. S. 635.) Aus Harpokration hat den Artikel auch Phot. in σύνδικοι. Vgl. Herald. Animadv. in Salmas. Obss. III, 10. 13.

30) S. zu Inſchr. VIII, §. 2, 6.

31) Sigon. R. A. IV, 3. Hudtwalcker v. d. Diäteten S. 58. und dazu noch Dem. g. Timokr. S. 696. 9. Lex. Seg. S. 261. Beide letzten Stellen giebt auch Sluiter Lect. Andocid. S. 55. Vgl. Phot. in ζητητής. In Pellene hießen ſie μάστροι; μαστῆρες kamen bei Hyperides vor. S. Harpokr. Lex. Seg. S. 279. Suid. Phot. in μαστῆρες und μάστειρες: nach dem letzten im erſtern Artikel und dem Lex. Seg. ſollen ſich dieſe auf die Unterſuchung der eingezogenen Güter bezogen haben, und waren alſo mit dem συλλογεῦσι verwandt. Wenn übrigens Hudtwalcker S. 32. die Zeteten nur in ſo fern als Regierungſtelle (ἀρχὴ) anzuſehen ſcheint, als auch Richter, Herolde, Schreiber zu letztern gerechnet werden, ſo iſt dieſes meines Bedünkens unrichtig: aber es muß für einen andern Ort aufgeſchoben bleiben, den Begriff der ἀρχὴ und ihres Gegenſatzes der ὑπηρεσία im Attiſchen Staate zu entwickeln.

32) Andok. v. d. Myſt. S. 7. 18. 20. 32.

lux [33]) unter die Diener (ὑπηρέτας), da ſie vielmehr eine Regierungsbehörde (ἀρχή) waren, welche zu bekleiden auch vornehme Bürger ſich nicht ſchämten.

(4) Alle durch die vorbereitenden Stellen beſorgten Einkünfte mußten an andere abgeliefert werden, welche ſie zum Gebrauch vertheilten oder zur Aufbewahrung behielten. Wenn Ariſtoteles [34]) von den Regierungsſtellen ſpricht, führt er auch diejenigen an, zu welchen die öffentlichen Einkünfte hinfließen, welche ſie aufheben und zu den einzelnen Verwaltungszweigen vertheilen: dieſe nennt man, wie er hinzuſetzt, Apodekten und Schatzmeiſter. In Athen waren die Apodekten nach der Stammzahl zehn, durchs Loos ernannt: dieſe hatte Kliſthenes eingeſetzt ſtatt der alten Kolakreten. Sie hatten die Verzeichniſſe derer, welche dem Staate ſchuldig waren, empfingen das eingezahlte Geld, trugen es ein und bemerkten das Rückſtändige, löſchten im Rathhauſe in Gegenwart des Rathes die Schuldner von der Liſte und gaben dieſe wieder ins Archiv zurück: endlich vertheilten ſie mit dem Rathe die eingelaufenen Summen, das heißt, ſchrieben ſie an die einzelnen Kaſſen über. Ihren Geſchäftkreis hatte Ariſtoteles in der Verfaſſung Athens genau beſchrieben; hierunter gehört auch das Richten der Rechtshändel, welche auf die von ihnen verwalteten Gegenſtände bezüglich waren [35]), wie dieſes zu Athen beinahe jeder Behörde zuſtand. So viel wir aus den erhaltenen Nachrichten ſehen können, nehmen ſie im Rathe alle Gelder in Empfang, welche dem Staat gehören; aber die Einkünfte der Tempel und kleinern Gemei-

33) VIII, 114. 115.

34) Polit. VI, 8.

35) Pollux VIII, 97. Harpokr. in ἀποδέκται aus Ariſtoteles und Androtion, Suid. Etym. Heſych. Lex. Seg. S. 198. Zonar. in ἀποδέκται. Ich bemerke hier ein für allemal, daß ich den letztern, da er meiſt nur Vorhandenes ausſchrieb, nicht immer anführen werde. Die Apodekten kommen auch bei Demoſth. g. Timokr. S. 750. 24. als Perſonen vor, die bei der Einkaſſirung von Geldern gegenwärtig waren.

nen waren von ihnen unabhängig: auch haben ſie keine Kaſſe, ſondern überſchreiben nur das eingekommene Geld den Kaſſen. Denkt man ihre Verwaltung ſo beſchränkt, ſo verwundert man ſich nicht darüber, daß die Abnahme auch der Tribute der Bundesgenoſſen ihnen von Pollux ausdrücklich zugeſchrieben wird, obgleich für dieſe die Hellenotamien beſtimmt ſcheinen: denn wenn letztere vor der Uebertragung der Deliſchen Kaſſe nach Athen und ihrer Vereinigung mit dem Attiſchen Schatz die einzigen Abnehmer der Tribute waren, und zugleich die Verwahrer; ſo konnten nachher die Tribute doch von den Apodekten im Rathe abgenommen, alsdann aber in die Kaſſe der Hellenotamien zur Beſtreitung der darauf angewieſenen Ausgaben abgeliefert werden: nach der Aufhebung der Hellenotamien endlich konnte ohnehin keine andere Behörde die Tribute in Empfang nehmen, als die Apodekten. Für die Stämme und Gaue beſorgten die Schatzmeiſter derſelben [36]) zugleich die Abnahme und Aufbewahrung der Gelder; und eben ſo wurden die den heiligen Kaſſen zukommenden Einkünfte unabhängig von den Apodekten an deren Schatzmeiſter abgeliefert.

(5) Jeder einigermaßen bedeutende Tempel nehmlich hatte einen Schatz, welcher aus den Geſchenken, dem Ueberſchuß vom Ertrag der heiligen Güter und andern dem Gotte zufließenden Einkünften gebildet war: dieſen Schätzen ſtanden Schatzmeiſter der heiligen Gelder (ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων) vor [37]). In Athen war der vorzüglichſte heilige Schatz der der Athena auf der Burg, in welchen, um von den dahin gelieferten öffentlichen Geldern hier zu ſchweigen, außer den bedeutenden Weihgeſchenken und Pachtgeldern, manche Geldſtrafen ganz [38]), von andern der zehnte Theil, desglei-

---

36) S. von dieſen Chandler Inſchr. II, 109. wo der ταμίας des Gaues, und Inſchr. XVIII, wo die ταμίαι eines Stammes vorkommt.

37) Ariſtot. Polit. VI, 8.

38) S. Buch III, 12.

chen der Zehnte der Beute und eingezogener Güter floß [39]). Viele Koſtbarkeiten ſtanden in den Tempeln umher; aber der Hauptſchatz wurde in der Nachzelle des Parthenon aufbewahrt [40]), ſeitdem derſelbe erbaut war. Dieſen Athenäiſchen Tempelſchatz verwahren die Schatzmeiſter der Athena oder Göttin, auch Schatzmeiſter der heiligen Sachen der Athena oder Göttin genannt (*ταμίαι τῆς θεοῦ* oder *τῶν τῆς θεοῦ, τάμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας, ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς θεοῦ*). Die älteſte Erwähnung derſelben bei Herodot [41]) gehört in die Zeiten der Schlacht bei Salamis; ſpäter erſcheinen ſie öfter als Schatzmeiſter der Gelder und Sachen ausſchließlich der Athena, ſowohl vor der Anarchie in Inſchriften aus den Zeiten um Olymp. 92. [42]) als nachher in einem Geſetz bei Demoſthenes, welches ohne Zweifel aus früherer Zeit ſtammte [43]), in einer Inſchrift aus Olymp. 98. 4, und in einer auf Olymp. 104. 4. bezüglichen Stelle des Aeſchines [44]). Eben ſo hatte jeder Tempel ſeine beſondern Schatzmeiſter, welche nebſt Vorſtehern (*ἐπιστάταις*) und Opferern (*ἱεροποιοῖς*) die Gelder deſſelben verwalteten [45]): um die neunzigſte Olympiade aber wurden dieſe einzelnen Tempelſchatzmeiſter mit Ausſchluß der Schatzmeiſter der Athena in eine einzige Behörde zuſammengezogen, unter dem Nahmen der Schatzmeiſter der Götter (*τάμιαι τῶν θεῶν*), deren Ernennung nach denſelben Grundſätzen geſchah, wie der Schatzmeiſter der Athena; und welche gleichfalls auf der Burg (*ἐν πόλει*) und zwar in der Nachzelle ihre Schätze bewahren ſollten [46]): ſodaß nunmehr alle heiligen Gelder ſich

---

39) Während die andern Götter nur den Funfzigſtel erhielten von gewiſſen Dingen. S. von dieſen Zehnten Buch III, 6. 12. 14.

40) S. Buch III, 20.

41) VIII, 51. *ταμίας τοῦ ἱεροῦ.*

42) Inſchr. I. Ueberſchrift. Eben dahin gehören Inſchr. X. XI.

43) B. Demoſth. g. Makart. S. 1075. 2.

44) Inſchr. XIII. und Aeſchin. g. Timarch S. 127.

45) Inſchr. III, §. 7.

46) Inſchr. III, §. 6.

auf der Burg befanden. Wenn daher nach dieſer Zeit von Schatzmeiſtern der heiligen Gelder auf der Burg die Rede iſt, wie bei Andokides [47]), ſo läßt ſich ohne nähere Beſtimmungen nicht entſcheiden, welche gemeint ſeien. So wie übrigens der urſprünglichen Einrichtung nach die Schatzmeiſter der Göttin und die Schatzmeiſter der Götter ganz verſchiedene Behörden waren, ſo blieben ſie auch ſpäter geſondert, welches die Erwähnung der Schatzmeiſter der Göttin für ſich allein, und ihre Entgegenſetzung gegen die Schatzmeiſter der Götter bei Demoſthenes [48]) beweiſen. Indeſſen finden ſie ſich einmal unläugbar verbunden als Eine Behörde, und zwar Olymp. 95. $\frac{3}{4}$. [49]), wo die Schatzmeiſter der Göttin und der andern Götter (ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηνᾶς καὶ τῶν ἄλλων θεῶν) zuſammen nur zehn ſind, ſtatt daß urſprünglich der Schatzmeiſter der Athena allein zehn waren, und folglich die nach ihrem Muſter eingeführten Schatzmeiſter der andern Götter eben ſo viel: ſie überlieferten mit einander die Schätze der Athena, aber auch anderer Götter, als des Zeus Polieus und der Brauroniſchen Artemis. Dieſe Vereinigung dauerte aber nicht lange: daß um Olymp. 98. die Schatzmeiſter der Göttin wieder für ſich beſtehen, und zwar in der Zehnzahl, kann nicht in Zweifel gezogen werden [50]); demnach müſſen damals die Schatzmeiſter der Götter von jenen wieder getrennt geweſen ſein. Ueber die Schatzmeiſter der Göttin unterrichten

47) V. d. Myſt. S. 65. wo das Wort προὐβάλλοντο nicht auf die Schatzmeiſterſtelle paßt, wozu man nicht vorgeſchlagen wurde, ſondern ungenau damit in Verbindung geſetzt iſt, ſodaß man daraus herausdenken muß: εἴων με λαχεῖν ταμίαν.

48) G. Timokr. S. 743. 1. οἱ ταμίαι, ἐφ᾽ ὧν ὁ Ὀπισθόδομος ἐνεπρήσθη, καὶ οἱ τῶν τῆς θεοῦ, καὶ οἱ τῶν ἄλλων θεῶν. Die Worte des Volksbeſchluſſes bei Andokid. v. d. Myſt. S. 36. τοὺς ταμίας τῆς θεοῦ καὶ τῶν ἄλλων θεῶν ſind eine ungenaue Zuſammenfaſſung beider, obſchon verſchiedener Behörden.

49) S. Inſchr. XII.

50) Wegen Inſchr. XIII. (Ueberſchrift), wo die Ausfüllung des Raumes ſo viel Nahmen erfordert.

uns Harpokration und Pollux aus Ariſtoteles näher [51]). Ihrer waren nehmlich zehn, durchs Loos ernannt aus den Pentakoſiomedimnen; nachdem die Klaſſe der Pentakoſiomedimnen aufgehoben war, wurde wahrſcheinlich auf eine andere Art eine beſtimmte Schatzung für dieſelben feſtgeſetzt [52]). Sie empfangen und übergeben die Schätze, Gelder und Koſtbarkeiten, nahmentlich die Bildſäule der Athena, die Bilder der Siegesgöttin und allen übrigen Schmuck in Gegenwart des Rathes [53]) wie die Apodekten; ſie erhalten die der Göttin zufallenden Geldſtrafen zur Aufbewahrung, können aber, wie auch aus Demoſthenes erwieſen iſt, das Erkenntniß in Beziehung darauf vernichten; unter ihrer Aufſicht ſteht alles heilige koſtbare Geräthe der Tempel der Athena auf der Burg, nahmentlich nach Demoſthenes gegen Timokrates [54]) die Ehrenbeute des Staates (τὰ ἀριστεῖα τῆς πόλεως), Xerxes ſilberfüßiger Seſſel, der goldne Säbel des Mardonios, und eine Menge herrlicher Sachen in Parthenon und deſſen Nachzelle, welche wir aus den in den Beilagen mitgetheilten und erklärten Urkunden näher kennen. Die Stelle war jährig; am Schluſſe jedes Jahres übergaben die Vorgänger ihren Nachfolgern das ihnen überlieferte und neu erworbene. Aehnlich waren die Verhältniſſe der Schatzmeiſter der andern Götter, da letztere ganz nach dem Muſter der erſtern eingeſetzt waren. Alle bisher genannten Sachen übrigens, welche die beiden Schatzmeiſterbehörden verwahrten, waren heilig (ἱερά); aber wer führte die Aufſicht über das nicht geheiligte Geld (ὅσια χρήματα) im Schatze auf der Burg? Nach einer nicht verächtlichen Angabe bei Suidas [55]) bewahrten jene durchs Loos

51) Harpokr. in ταμίαι, Photios, Suidas, auch Philemon Lex. technol. (herausgeg. v. Burney), und Lex. Seg. S. 306. Pollux VIII, 97.

52) Ueber dieſes letztere ſ. Buch IV, 5.

53) Zu deſſen Gegenwart man Inſchr. III, §. 7. in Bezug auf die Schatzmeiſter der Götter vergleiche.

54) S. 741. vgl. Sigon. R. A. IV, 3.

55) Im erſten Artikel ταμίαι.

ernannten Schatzmeiſter, welche die Bildſäule der Athena haben, alſo offenbar die Schatzmeiſter der Göttin, auch die öffentlichen Gelder. Dasjenige Geld nehmlich, welches vermittelſt eines Volksbeſchluſſes in den Schatz gebracht wird, wohin es die Apodekten überwieſen, wird als der Athena dargebracht angeſehen [56]), obgleich es nicht als unmittelbares Eigenthum derſelben betrachtet werden kann, und muß folglich von den Schatzmeiſtern der Göttin verwahrt werden: dieſe zahlen daraus wieder zurück auf Anweiſung durch Volksbeſchluß, wie nach der erſten Inſchrift von ihnen theils aus den Schätzen der Polias und der Nike theils wol aus dem Hauptſchatz bedeutende Summen an die Hellenotamien und andere geliefert werden. Die Schatzmeiſter der Göttin waren alſo nicht blos Tempelſchatzmeiſter im engern Sinne, ſondern zugleich Bewahrer des öffentlichen Schatzes, und in ſo fern keine geringe Behörde: ſie werden auch bisweilen ſchlechtweg Schatzmeiſter (ταμίαι) genannt [57]). So heißt Androtion Schatzmeiſter ohne weitern Zuſatz [58]), der doch nichts anderes als Schatzmeiſter der Göttin geweſen ſein kann, da er die goldnen Kränze, Weihgeſchenke und Pompgeräthe nahmentlich der Athena und andere in ihrem Tempel aufgehobene unter ſich hatte, welche verändern zu laſſen er das Volk beredete. Daß Androtion durch Cheirotonie des Volkes hätte erwählt werden müſſen, wie man nach Petitus [59]) Darſtellung ſchließen ſollte, beruht blos auf einer Verwirrung des Ulpian, durch welche ſich niemand irre machen laſſe. Es bedarf keiner Bemerkung, daß das Geld von den Schatzmeiſtern todt mußte liegen gelaſſen werden, und daß es unredlicher Gewinn war, wenn ſie daſſelbe zu ihrem Vortheil aus=

56) Nach Inſchr. III, §. 2. ἐπειδὴ τῇ Ἀθηναίᾳ τὰ τρισχίλια τάλαντα ἀνενήνεγκται ἐς πόλιν, ἃ ἐψήφιστο.

57) Vgl. Harpokr. Suid. u. ſ. w.

58) Demoſth. g. Androt. S. 615. 17.

59) Att. Geſ. III. 2. 33.

liehen, was nach Ulpian zur Rede gegen Timokrates doch einmal ſoll vorgekommen ſein [60]).

(6) Ganz verſchieden von dieſen Stellen war der **Schatzmeiſter** oder **Vorſteher der öffentlichen** Einkünfte (*ταμίας* oder *ἐπιμελητὴς τῆς κοινῆς προσόδου*), die angeſehenſte aller Finanzbehörden, welche nicht durchs Loos, ſondern durch Cheirotonie des Volkes beſetzt wurde. Ariſtides bekleidete dieſes Amt durch Cheirotonie ernannt [61]); Lykurg heißt ausdrücklich in dem Volksbeſchluß, durch welchen ihm nach ſeinem Tode Ehrenbezeugungen beſchloſſen wurden [62]), Schatzmeiſter der öffentlichen Einkünfte (*ταμίας τῆς κοινῆς προσόδου*), und gleich darauf wird bemerkt, daß er vom Volke erwählt worden; im Leben der zehn Redner ſelbſt [63]) wird ein Geſetz erwähnt, worin dieſer Schatzmeiſter der durch Cheirotonie für die öffentlichen Gelder erwählte (*ὁ χειροτονηθεὶς ἐπὶ τὰ δημόσια χρήματα*) genannt wird; und nur von dieſem gilt, was Ulpian am unrechten Orte bemerkt, daß der Schatzmeiſter durch Cheirotonie ernannt werden mußte. Dieſe Würde war übrigens nicht einjährig, wie die Stellen der Schatzmeiſter auf der Burg, ſondern vierjährig, nehmlich eine Penteteris durch: von Lykurg wird ausdrücklich erzählt, er habe ſie durch drei Penteteriden verwaltet [64]), und Diodor ſagt, er habe zwölf Jahre den öffentlichen Einkünften vorgeſtanden [65]). Auch konnte einer und ebenderſelbe in ältern Zeiten wieder erwählt werden, wie das Beiſpiel des Ariſtides beweiſet: nach der erſten Pentete-

---

60) Hierauf muß wol Dem. *π. παραπρ.* S. 435. 8. erklärt werden.

61) Plutarch Ariſtid. 4. wo er *ἐπιμελητὴς τῶν κοινῶν προσόδων* heißt.

62) Volksbeſchl. III. hinter dem Leben der zehn Redner.

63) Im Lykurg. Petitus a. a. O. verwirrt dieſen ganzen Gegenſtand auf eine widerliche Weiſe. Er verdient keine Widerlegung.

64) Leben der zehn Redner (aus dem Volksbeſchl. III.) und daraus Phot.

65) Diodor XVI, 88. *δώδεκα ἔτη τὰς προσόδους τῆς πόλεως διοικήσας.*

ris des Lykurg bewirkte jedoch die Eiferſucht ein Geſetz, wor=nach es nicht mehr erlaubt ſein ſollte, länger als fünf Jahre dieſes Amt zu verwalten (μὴ πλείω πέντε ἐτῶν διέπειν τὸν χειροτονηθέντα ἐπὶ τὰ δημόσια χρήματα): weshalb Lykurg in den beiden folgenden Zeiträumen unter fremden Nahmen die Geſchäfte leitete [66]). Daß von fünf Jahren die Rede iſt, könnte verführen zu glauben, die Stelle ſei fünfjährig geweſen: allein der Ausdruck muß für ungenau gehalten wer=den, und im Geſetz ſtand gewiß nur von einer Penteteris, nicht von fünf Jahren: eine Penteteris war nach altem Sprachgebrauch immer nur vier Jahre; der Sprachgebrauch einiger ſpäteren Schriftſteller möchte aber ſchwerlich berück=ſichtigt werden dürfen [67]). Ohne Zweifel waren viele Fi=nanzperioden vierjährig, nahmentlich die Beſtimmung der Tribute, welche beſtimmt penteteriſch (vierjährig) genannt wird; daher kam die Dauer dieſer Behörde: auch andere Stellen waren vierjährig in Athen, indem ſie ſich nach den großen Panathenäen richteten, fünfjährig meines Wiſſens keine. Den Anfang des Schatzmeiſteramtes habe ich ander=wärts [68]) mit Wahrſcheinlichkeit ausgemittelt: er fiel ins Jahr der großen Panathenäen, das dritte jeder Olympiade, um Wintersanfang.

Wie angeſehen auch der Vorſteher der öffentlichen Ein=künfte ſein mochte, ſo hatte er doch keine unumſchränkte Macht, Finanzverfügungen zu machen, ſondern war wie jede Behörde an die Geſetze und den Volkswillen gebunden; auch war er keineswegs ausſchließlich derjenige, von welchem alle Finanzſachen ausgingen, ſondern jeder, der in der Volksver=ſammlung und dem Rathe zu ſprechen das Recht hatte, je=

66) Leben der zehn Redner S. 251. Bd. VI. der Tüb. Ausg.

67) Arrian Epikt. III, 25. Cyrill. Hieroſol. Katech. XII, 8. nen=nen nehmlich eine vierjährige Periode ſchlecht τετραετία. Ueber den Streit, ob bei Lykurgs Schatzmeiſteramt die Periode vier= oder fünf=jährig geweſen, vgl. noch Buch III, 19.

68) Zu Inſchr. VIII, §. 2.

der Redner und Demagog konnte Vorſchläge thun; [69]) und vielleicht gab es in ältern Zeiten noch eine beſondere Behörde, welche für Anſchaffung der nöthigen Einkünfte zu ſorgen, und darauf zu denken hatte. Für ſolche erklärt der Verfaſſer des rhetoriſchen Wörterbuches [70]) die Poriſten (*πορισταί*), welche Antiphon [71]) mit den Poleten und Praktoren zuſammenſtellt. Den Umfang der Geſchäfte und Befugniſſe des Vorſtehers der öffentlichen Einkünfte zu beſtimmen, iſt überhaupt äußerſt ſchwierig. Er war keine Behörde, welche blos wie die Apodekten das Geld empfangen hätte, ohne eine Kaſſe zu haben, noch wie die Schatzmeiſter auf der Burg blos Bewahrer von Geldern, welche in der Regel nicht ausgegeben wurden. Lykurgs Beiſpiel beweiſet, daß alles eingekommene und verausgabte Geld durch ſeine Hände ging: folglich iſt er der allgemeine Einnehmer und Aufſeher über alle zahlenden Kaſſen oder der allgemeine Zahlmeiſter, welcher alles durch die Apodekten eingenommene und zur Ausgabe beſtimmte Geld erhält, und die einzelnen Kaſſen damit verſorgt, mit Ausnahme der Vermögenſteuern, welche als Kriegsgelder ohne Zweifel ſogleich an die Kriegskaſſe geliefert wurden, und urſprünglich auch der Tribute, ſo lange dieſe unabhängig von Athens Finanzen durch die

69) Ich bemerke beiläufig, daß Gillies (Betrachtungen über die Geſchichte, Sitten und Char. d. Gr. S. 136. d. Deutſch. Ueberſ.) die Demagogen Eukrates den Wollhändler, Lyſikles den Schafhändler, Hyperbolos den Lampenmacher, Kleon den Gerber zu Schatzmeiſtern macht, durch einen falſchen Schluß, wie es ſcheint, aus Ariſtoph. Ritt. 101 ff. da deren Wirkſamkeit, auch wo ſie ins Finanzweſen übergriff, ſchon aus ihrer demagogiſchen Eigenſchaft erklärlich iſt.

70) Lex. Seg. S. 294. 19. *Ποϱισταί*: *ποϱισταί εἰσιν ἀϱχή τις Ἀθήνησιν, ἥτις πόϱους ἐζήτει· ἀπὸ τούτου γὰϱ καὶ πϱοσηγοϱεύθησαν.*

71) *Π. τοῦ χοϱευτ.* S. 791. unten. Demoſthenes (Philipp. I, S. 49. 17.) verbindet *τῶν χϱημάτων ταμίαι καὶ ποϱισταί*, aber er gebraucht das Wort ſo, daß man darauf nicht gründen kann, es ſei zu ſeiner Zeit eine öffentliche Behörde geweſen.

Hellenotamien verwaltet wurden, vielleicht auch nachher bis zur Aufhebung der Hellenotamien. Er beſtreitet, was zur Verwaltung erfordert wird: zur Verwaltung (διοίκησις) aber gehört aller regelmäßige Aufwand im Friedenszuſtand. Hierzu waren zuerſt die Gefälle (τέλη) angewieſen, nebſt gewiſſen andern Zuſchüſſen [72]: die Verwahrung und Verwendung dieſer fiel alſo ſicherlich ihm zu. Da die Beſoldung der Gerichte offenbar zur Verwaltung gehört, ſo müſſen die Gerichtsgelder, obgleich dafür eine eigene Kaſſe beſtand, ebenfalls von ihm abgehangen haben. Uebrigens kam ihm gewiß eine allgemeine Aufſicht über die Erhebung aller dieſer Einkünfte zu: nur vermöge dieſer konnte Lykurg dem Zollpachter verwehren, dem Xenokrates Schutzgeld abzufordern [73]; vermöge dieſer Ariſtides Unterſchleif und Veruntreuungen nachweiſen [74]; nur daraus erklärt ſich, wie Lykurg die Finanzen in jeder Hinſicht heben, viele Koſtbarkeiten anſchaffen und ſo viel erübrigen konnte, daß er große Gebäude und Flotten baute [75]. Kurz, der Vorſteher der öffentlichen Einkünfte hatte allein unter allen Behörden die ganze Ueberſicht der Einkünfte und Ausgaben, und konnte daher am ſicherſten über die Möglichkeit der Vermehrung jener und der Erſparung in dieſen urtheilen, und weiſe Maßregeln beim Rath und Volk veranlaſſen: er war unter andern Verhältniſſen was in den neuern Staaten der Finanzminiſter. Mit Wahrſcheinlichkeit bezieht auf dieſen Schatzmeiſter Valeſius [76] die Stelle des Ariſtophanes, nach welcher der Schatzmeiſter das Siegel des Volkes hat, wiewohl dieſes auch die Schatz=

72) Demoſth. g. Timokr. S. 731. 4.

73) Leben der zehn Redner im Lykurg.

74) Plutarch Ariſtid. a. a. O.

75) Leben der zehn Redner, und der III. Volksbeſchl. daſelbſt.

76) Z. Harpokr. in ἀποδέκται. Die Stelle des Ariſtoph. iſt Ritter 943. wo der Schol. verkehrt von einer bloßen Verwaltung der Prytaneien ſpricht.

meiſter auf der Burg zum Verſiegeln der Schatzkammer haben mochten [77].

Als ausgebende Behörde führte der Aufſeher der öffentlichen Einkünfte den Nahmen eines Schatzmeiſters der Verwaltung (ταμίας τῆς διοικήσεως, oder ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως), welche Stelle von jener nicht verſchieden iſt. Aeſchines [78]) ſchreibt dem zur Verwaltung (ἐπὶ τὴν κοινὴν διοίκησιν) gewählten Aphobetos zugleich eine gutgeführte Aufſicht über die öffentlichen Einkünfte zu (καλῶς καὶ δικαίως τῶν ὑμετέρων προσόδων ἐπιμεληθείς): dem Lykurg als Vorſteher der letztern wird die Verwaltung (διοίκησις) nicht allein vom Verfaſſer des Leben der zehn Redner und der Demoſtheniſchen Briefe [79]) beigelegt, ſondern er hatte ſie auch gewiß, da er jährlich die ganzen Einkünfte verausgabte und verrechnete: Pollux [80]) endlich zeigt die Einerleiheit beider Behörden hinlänglich, wenn er den von der Verwaltung (τὸν ἐπὶ τῆς διοικήσεως) eine gewählte, nicht erlooste Behörde nennt für Einnahmen und Ausgaben (ἐπὶ τῶν προσιόντων καὶ ἀναλισκομένων). Als ſolcher mußte er alle Ausgaben machen für die Polizei, Bauwerke, Anſchaffung von Pompgeräthen, Opfer des Staates, Feier der Feſte, weil auch dieſe zur Verwaltung, nehmlich zur heiligen (ἱερὰ διοίκησις) [81]) im Gegenſatz der profanen (ὅσια) gehören: wie Lykurg vermöge dieſes Amtes den Bau der Werfte, Gymnaſien, Paläſtren, Theater, des Zeughauſes und dergleichen, und die Anſchaffung des heiligen Geräthes beſorgte [82]): ferner für die in Friedenszeiten verordnete Erwerbung der Schiffe, Waffengeräthe und Geſchoſſe, welche Lykurg gleichfalls unter ſich hatte;

---

77) Vgl. Inſchr. III, §. 6.

78) Περὶ παραπρεσβ. S. 315.

79) Brief III.

80) VIII, 113.

81) Xenoph. Hell. VI, 1. 2. vgl. Demoſth. g. Timokr. S. 730. 24. S. 731. 1.

82) Leben der zehn Redner.

endlich für alle Löhnungen in Friedenszeiten, und die übrige Erhaltung des Innern. Jedoch waren für einzelne Theile der Verwaltung einzelne Kaſſen gebildet, welche der Schatzmeiſter der öffentlichen Einkünfte verſorgte. Ganz unabhängig von ihm war aber ſicherlich das Theorikon und die Kriegskaſſe: in die eine oder andere lieferte er, wie gezeigt werden wird, ſeinen Ueberſchuß, ohne daß das Weitere ihn anging; ja eine Zeitlang hatten die Schatzmeiſter des Theorikon ſogar einen großen Theil der Verwaltung ſelbſt, da in ihnen mehre Behörden vereinigt wurden. Zwei Thatſachen, in welchen der Vorſteher der öffentlichen Einkünfte als Schatzmeiſter des Theorikon erſcheinen möchte, laſſen ſich durch Erklärung entfernen. Lykurg bewirkte die Verurtheilung des Diphilos, welcher gegen den Staat geſündigt hatte in Beziehung auf deſſen Eigenthum, die Bergwerke, und vertheilte das eingezogene Vermögen nach Art des Theorikon unter das Volk [83]): aber dieſer Fall beweiſet nichts, weil es eine außerordentliche, nicht im gewöhnlichen Gang der Sache liegende Maßregel war. Als Demades die Einkünfte des Staates unter ſich hatte, ſagt Plutarch [84]), verlangte das Volk Gelder von ihm, um den von Alexander Abgefallenen eine Flotte zu Hülfe zu ſenden; Demades brachte das Volk von ſeinen Gedanken ab, indem er ihm antwortete: „Ihr habet Geld; denn ich habe geſorgt, daß ihr zu den Choen jeder eine halbe Mine erhalten ſollet: wollet ihr aber dieſes jetzo anwenden, ſo verbraucht dann euer eigenes.“ Nach dem Ausdruck des Schriftſtellers könnte man auf den erſten Anblick den Demades für den Aufſeher der öffentlichen Einkünfte halten: aber da Demades ganz in der Eigenſchaft eines Theorikenvorſtehers erſcheint, welcher Geld zu den Feſten an die Bürger vertheilt, und Plutarchs Worte, er habe die Einkünfte des Staates unter ſich gehabt, doch nicht noth-

83) Leben der zehn Redner.

84) Praec. reip. ger. 25. ὅτε τὰς προσόδους εἶχεν ὑφ᾽ ἑαυτῷ τῆς πόλεως. Die Sache gehört in Olymp. 112. 2. Vgl. zu Inſchr. VIII.

wendig auf einen Schatzmeiſter der Verwaltung führen, ſo glaube ich nicht annehmen zu dürfen, daß er letzteres Amt bekleidet habe: wozu auch ein ſo leichtſinniger und ausſchweifend verſchwenderiſcher Menſch nicht geeignet ſcheinen konnte. Weit mehr paßte er zum Theorikenvorſteher: je leichtfertiger und ſchlechter ein ſolcher war, deſto mehr konnte ſich das Attiſche Volk von ſeiner Amtsführung verſprechen. Demades hätte geſorgt, daß die Theorikenkaſſe wohl gefüllt wäre: aber dieſe wurde in Kriegszeiten von Wohlgeſinnten immer in Anſpruch genommen für Rüſtungen, und der Streit iſt berühmt geworden, welcher in Athen darüber geführt wurde, ob die Theorikengelder in Kriegsgelder zu verwandeln ſeien. Hieran denke man auch bei dieſer Geſchichte, und man wird überzeugt werden, daß Demades nicht die öffentlichen Einkünfte überhaupt, ſondern die Theorikengelder verwaltete.

Für die Bauwerke, zum Beiſpiel den Mauerbau, den Straßenbau, die Werfte, den Schiffbau, die Opfer waren beſondere Behörden geſetzt (*τειχοποιοὶ, ὁδοποιοὶ, ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων, τριηροποιοὶ, ἱεροποιοὶ κατ' ἐνιαυτὸν* und *ἐπιμήνιοι* und dergleichen mehr), welche theils für ein ganzes Jahr, theils als Commiſſionen [85]) für kürzere Zeit ernannt wurden: dieſe hatten alle ihre von den Schatzmeiſtern der Verwaltung abhangende Kaſſirer. Daß die Opfervorſteher, desgleichen die Athlotheten Gelder erhalten, zeigen die Inſchriften [86]): ſehen wir, daß die Schatzmeiſter der Göttin Summen an ſie zahlen, ſo kann dieſes nur ein Zuſchuß geweſen ſein, und regelmäßig mußten ihre Gelder aus der Verwaltungskaſſe kommen [87]). Der Schatzmeiſter der Schiffbauer (*ταμίας τῶν τριηροποιῶν*) wird nahmentlich erwähnt [88]), desgleichen die der Mauerbauer (*ταμίαι τῶν τειχοποιῶν*), und von letztern ausdrücklich bemerkt, daß ſie ihre Gelder

85) Aeſchin. g. Kteſiph. S. 425.

86) S. Inſchr. I, II.

87) Weil ſie für die *ἱερὰ διοίκησις* ſind, Dem. g. Timokr. S. 730. 24. S. 731. 1.

88) Demoſth. g. Andröt. S. 598.

von der Verwaltungskaſſe erhielten [89]). Außer andern Dingen nennt Demoſthenes unter den Gegenſtänden der Verwaltung den Aufwand für Richterſold, Sold für Volksverſammlung, Rath, Reiterei [90]): dafür waren natürlich wieder eigene Kaſſen unter dem Schatzmeiſter der Verwaltung gebildet; doch finden wir, daß im Peloponneſiſchen Kriege für die Reiterei die Hellenotamien Gelder des Schatzes zahlen [91]). Den Volksverſammlungsſold gaben die Thesmotheten [92]) aus den Verwaltungsgeldern, und hatten dazu wahrſcheinlich gleichfalls ihren Käſſirer. Da endlich die heiligen Trieren, wenigſtens die Paralos, wol auch die Salaminiſche und ſicher die ſpäter aufgekommene Ammoniſche ſelbſt im Frieden Sold erhielten, ſo wurden die Schatzmeiſter derſelben wahrſcheinlich großentheils von dem Schatzmeiſter der Verwaltung verſorgt. Der Schatzmeiſter der Paralos war eine angeſehene Stelle, welche durch Cheirotonie beſetzt wurde, weil außer dem, was für dieſes Schiff bezahlt werden mußte, viele Gelder durch daſſelbe übermacht wurden: weshalb es dem Meidias möglich war, mehr als fünf Talente an Kyzikenern betrügeriſch dabei an ſich zu bringen [93]); eben ſo wurden die andern gewählt: dieſe Schatzmeiſter der heiligen Trieren, welche auch Harpokration und Pollux nebſt andern Grammatikern aus Ariſtoteles kennen, lieferten dem Trierarchen den Aufwand [94]). Kleinere Ausgaben für die Verwaltung

---

89) ἐκ τῆς διοικήσεως. S. Aeſchin. g. Kteſiph. S. 425. S. 426. S. 415. S. 422.

90) S. Timokr. S. 731. 1—5. und 21. 22.

91) Inſchr. I.

92) S. Buch II, 14.

93) Demoſth. g. Meid. S. 570. 3. 13. 15. und beſonders Z. 24. und daſ. Ulpian.

94) So iſt zu verſtehen Pollux VIII. 116. ταμίας ἐκάλουν τοὺς ταῖς ἱεραῖς τριήρεσι λειτουργοῦντας, ἄλλους δὲ τριηράρχους. Der Staat war eigentlich Trierarch der heiligen Trieren; aber ſie mußten doch vom Staate als ſeine Stellvertreter geſetzte Trierarchen haben. Wahrſcheinlich iſt aus Jungermanns Handſchrift ſtatt δὲ zu leſen ἤ.

bezahlte vermuthlich der Schatzmeiſter der Verwaltung unmittelbar, ohne daß eine beſondere Kaſſe dafür wäre gebildet worden. So wird in Volksbeſchlüſſen der Aufwand für Eingrabung derſelben auf ihn angewieſen [95]). Einmahl geſchieht dieſe Anweiſung auf den Schatzmeiſter des Volks (ταμίας τοῦ δήμου), worunter wol kein anderer zu verſtehen iſt, und es wird beſonders geſagt, die Zahlung ſolle aus den Geldern geſchehen, welche zur Beſtreitung der Koſten der Volksbeſchlüſſe beſtimmt ſind (τὰ ἐς τὰ ψηφίσματα ἀναλισκόμενα τῷ δήμῳ). Dieſes gehört in Olymp. 125. 2. [96]). In zwei andern Volksbeſchlüſſen findet ſich dagegen eine merkwürdige Abweichung. In dem einen, welcher nach Olymp. 119. 1. gefaßt iſt, wird feſtgeſetzt, die Koſten der Eingrabung ſollten die Schatzmeiſter der Verwaltung tragen (τοὺς ἐπὶ τῇ διοικήσει) [97]): in dem andern, der in Demoſthenes Zeitalter

---

Harpokr. und daraus Suid. in ταμίαι ſagen: εἰσὶ δὲ τινες καὶ τῶν τριήρων ταμίαι, ὡς ὁ αὐτὸς φιλόσοφός φησιν, nehmlich Ariſtoteles: eine Stelle, welche bloß auf die heiligen Trieren bezüglich iſt, wie Photios in ταμίαι zeigt: εἰσὶ δὲ καὶ ἄλλοι ταμίαι ἄρχοντες χειροτονητοὶ ἐπὶ τὰς ἱερὰς καὶ δημοσίας τριήρεις, ὁ μὲν ἐπὶ τὴν πάραλον, ὁ δὲ ἐπὶ τὴν τοῦ Ἄμμωνος. Δημόσιαι iſt hier im Gegenſatz der von den Trierarchen beſorgten. Die folgende Bemerkung aus Eupolis Marikas ſcheint auf Schatzmeiſter aller Trierarchen überhaupt zu gehen, und iſt weiter unten berückſichtigt worden, wiewohl eine beſtimmte Entſcheidung hier nicht möglich iſt, wie Buch IV, 11. von uns bemerkt worden. Den Schatzmeiſter der Ammonis erwähnt Suidas und Photios in ταμίαι. Uebrigens zahlte der Staat auch unmittelbar an Trierarchen, wie anderwärts gezeigt iſt.

95) Wie in dem Volksbeſchluß bei Diog. L. VII. im Leben des Zenon, aus unbekannter Zeit, aber ſpäter als Olymp. 130, wo er beſtimmt ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως genannt wird.

96) S. den III. Volksbeſchluß hinter dem Leben der zehn Redner.

97) Volksbeſchl. bei Chandler Inſchr. II, 12. zu Ende. Der hier gebrauchte Ausdruck μερίσαι geht aufs vereinzelte Zahlen der verſchiedenen Poſten des Aufwandes, wie in dem Volksbeſchluß bei Diog. L. und dem Beſchluß der Tyriſchen Kaufleute in Delos bei Spon. Misc. erud. antiq. X, 70. S. 344. desgleichen in dem Salaminiſchen Beſchluß bei A. E. Köhler Dörpt. Beitr. 1814. erſte Hälfte

fällt, werden ſie an die Schatzmeiſter (*ταμίας*) ohne weitern Zuſatz überwieſen[98]). Unter letztern ſind gewiß keine andern verſtanden, als diejenigen, welche im erſtern Volksbeſchluſſe die von der Verwaltung heißen, indem ſich von ſelbſt verſtand, daß andere Schatzmeiſter dieſes Geld nicht bezahlen könnten: aber daß von mehren Schatzmeiſtern der Verwaltung die Rede iſt, fällt auf, da nirgends her etwas über ihre Mehrheit bekannt iſt. Auf jeden Fall kann dieſe nur vorübergehend geweſen ſein: daß in der Verwaltung der Finanzen häufige Aenderungen gemacht wurden, liegt in der Natur der Verhältniſſe, und nach jenen Volksbeſchlüſſen ſowohl als vor ihnen finden wir wiederum nur einen Schatzmeiſter der Verwaltung genannt.

Was wir oben vom Richterſolde ſagten, daß für dieſe auch dem Pollux[99]) zufolge vom Schatzmeiſter der Verwaltung abhängige Ausgabe eine eigene Kaſſe gebildet war, erhält ſeine nähere Erläuterung durch die Betrachtung der Kolakreten, über welche Ruhnkenius[100]) Stellen der Alten geſammelt hat, ohne irgend Licht über das Weſen dieſer räthſelhaften Behörde zu verbreiten. Schon der ſonderbare Nahme beweiſet, daß ſie aus entferntem Alterthum ſtammen: Kolakreten (*κωλακρέται*) heißen ſie als Sammler von Opferſtücken (eigentlich *κωλαγρέται*)[101]), ein Ausdruck, wornach

S. 62. wo es heißt: *μερίσαι δὲ τὸν ταμίαν Φιλοκλῆν Πειραιέα ἐκ τῶν εἰς τὰ [κατὰ] ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ.* Aehnlich in mehren ungedruckten.

98) Volksbeſchluß für Straton, König von Sidon in den Marm. Oxon. XXIV. der Chandl. Ausg. Z. 16. Ich übergehe den Volksbeſchluß, welchen Chishull Ant. Asiat. S. 164. aus Ainsworth mittheilt, weil der Schatzmeiſter der Stadt erſt durch Vermuthung hereingebracht iſt.

99) VIII, 113. wo beim Richterſolde *ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως* genannt iſt.

100) Z. Tim. Plat. Lex. S. 171.

101) Wie Timäos S. 171. und Photios ſchreiben, der Abſtammung nach. Vgl. Schol. Ariſtoph. Weſp. 693. und daraus Suidas im zweiten Artikel.

ſie Speiſemeiſter geweſen ſein müſſen für gewiſſe öffentliche Mahlzeiten, womit übereinſtimmt, was gleich hernach von ihnen geſagt werden wird: ſie nahmen ohne Zweifel zugleich die Ehrengeſchenke an, welche in den älteſten Zeiten die Könige, dann die Archonten und Prytanen als Richter für die Rechtspflege erhielten, und verwalteten alles, was damals vom Finanzweſen da ſein konnte. Jener Pyrander, welchen die Alten als Schatzmeiſter in die Zeit des uralten Eleuſiniſchen Krieges ſetzen, mag ebenfalls nur ein Kolakrete des Königes ſollen geweſen ſein: und wenn wir in Kyzikos ein von dem Geſchäft der Kolakreten abgeleitetes Zeitwort finden, erhellet, daß ſie ſchon mit der alten Neleiſchen Colonie nach Milet, von dort nach Kyzikos kamen, wie die Munychiſche Artemis und die Nahmen der vier alten Attiſchen Stämme. Solon ließ die Kolakreten beſtehen, wie ſo vieles andere; Kliſtheues, in allem neuerungsſüchtig, ſetzte ſtatt ihrer die Apodekten [102]); ſie waren nun nicht mehr Einnehmer der Abgaben, ſondern bekamen einen untergeordneten Geſchäftkreis. Aber welchen? Nach dem großen Etymologikon waren ſie Schatzmeiſter von Geldern und ordneten das Trierarchenweſen: dieſes konnte nur vor Kliſthenes ſein, wo ſie alle Leiſtungen der Bürger, und folglich auch das Seeweſen in Aufſicht haben mochten; von den ſpätern Zeiten, ſeit wir beſtimmtere Nachrichten über die Trierarchie haben, iſt dieſe Behauptung ungereimt, und nirgends findet ſich davon die geringſte Spur. Eben ſo wenig können ſie nach Kliſthenes noch Schatzmeiſter auf der Burg und Bewahrer heiliger Gelder geweſen ſein, wiewohl ſie Pollux [103]) mit den Schatzmeiſtern der Göttin verwechſelt. Nur daß ſie Verwalter des Richterſoldes waren, iſt gewiß [104]), nicht allein aus Stellen

102) Androtion bei Harpokration in ἀποδέκται.

103) VIII, 97.

104) Schol. Ariſtoph. Weſp. 693. und 723. Vögel 1540. Phot. Tim. a. a. O. Lex. Seg. S. 575. Heſych. Suid. in κωλακρέται, dieſer im zweiten Artikel aus Schol. Ariſtoph.

der Grammatiker, ſondern ſelbſt aus dem Komiker Ariſtophanes[105]); dieſen vertheilten ſie wol perſönlich, als Unterbeamten des Schatzmeiſters der Verwaltung. Ariſtophanes der Grammatiker behauptet ausdrücklich, was auch Heſychios angiebt, ſie hätten weiter nichts als den Richterſold zu beſorgen gehabt[106]: ein Zeugniß, welches unter allen das größte Gewicht hat. Daß der armſelige Grammatiker der Bibliothek von St. Germain, welchen Ruhnkenius anführt, und Bekker herausgegeben hat[107]), ihnen die Gewalt über die richterliche Geldſtrafe beilegt, iſt offenbar ein Mißverſtändniß, welches jedoch daraus erklärlich wird, daß die Prytaneien und andere Gerichtsgelder, die der Grammatiker Geldſtrafen nennen konnte, vorzüglich zum Richterſolde beſtimmt waren, und folglich mittelbar oder unmittelbar an die Kolakreten geliefert wurden. Dagegen rechnet der Scholiaſt des Ariſtophanes[108]) noch die Beſorgung der öffentlichen Mahlzeiten im Prytaneum zu ihrem Geſchäfte, eine ſo unbedeutende Sache, daß Ariſtophanes der Grammatiker es wahrſcheinlich nicht in Betracht zu ziehen gut fand: und dieſes müſſen ſie allerdings gehabt haben. Denn da ſie eine aus der Zeit vor Kliſthenes ſtammende Behörde ſind, der Richterſold aber erſt von Perikles eingeführt wurde; ſo mußten ſie in dieſer Zwiſchenzeit irgend ein Geſchäft verwalten, nehmlich eben die Beſorgung der Speiſungen im Prytaneum, ein Schatten ihres ältern Amtes. Schon der Nahme der Prytaneien als Gerichtsgelder beweiſet, daß dieſe ehemals den Prytanen als Richtern im Prytaneum erlegt wurden, woraus ihre Mahlzeiten mögen beſtritten worden ſein; wie ſich dieſe in Rückſicht der Gerichtsbarkeit zu den Archonten verhalten haben mögen, als letztere noch ſelbſt richteten, gehet uns hier nichts

105) In den angeführten Stellen.

106) Ariſtoph. Gramm. beim Schol. Ariſtoph. Vögel 1540. Heſych. a. a. O.

107) Lex. Seg. S. 190. 50.

108) Vögel 1540.

an: als hernach der Richterſold eingeführt wurde, ſchien es eben deshalb ſehr natürlich, ihnen deſſen Auszahlung zu übergeben. So findet ſich eine vollkommene Einheit zwiſchen zwei Geſchäften, welche auf den erſten Anblick ſehr verſchiedenartig ſcheinen; und ſchwerlich kann man bezweifeln, daß ſie beides auch von dieſer Zeit an neben einander beſorgten. Schließlich müſſen wir noch beſeitigen, was der Scholiaſt zu den Vögeln beibringt, um die im Ganzen von uns angenommene Behauptung des Grammatikers Ariſtophanes zu widerlegen. Androtion der Alterthumsforſcher hatte nehmlich geſchrieben, daß nach einem Geſetze die Kolakreten den Theoren gen Pytho aus den *Ναυκληρικοῖς* Reiſegeld und die Summen für allen übrigen Aufwand auszahlen ſollten: woraus die Gleichmachung derſelben mit den Schatzmeiſtern der Göttin, und die Ueberlieferung der Grammatiker entſtanden iſt, ſie hätten die Kaſſe für die Feſte oder Götter gehabt[109]. Man wird vergeblich ſuchen, was die *Ναυκληρικὰ* geweſen ſeien: mir iſt klar, daß die Gelder der Naukrarien (eigentlich nach alter Sprache *Ναυκραρικὰ*) gemeint ſind; aber ich glaube auch, daß Androtion, welcher wie Philochoros ſehr viel von den älteſten Zeiten des Attiſchen Staates theils wußte, theils zu wiſſen ſich einbildete, von den Einrichtungen vor Kliſthenes ſprach, wo er dieſes Geſetz anführte. Auf dieſe Weiſe laſſen ſich der Grammatiker Ariſtophanes und Androtion leicht vereinigen; und wir brauchen die Kolakreten nach Kliſthenes nicht mehr als Schatzmeiſter heiliger Gelder anzuſehen; was zu allem übrigen durchaus nicht paſſen will.

(7) Eine beſondere Behörde beſtand eine Zeitlang für die Verwaltung der Tribute, die Hellenotamien oder Schatzmeiſter der Hellenen, welche die Verwaltung der Kaſſe zu Delos oder die Hellenokamie (*Ἑλληνοταμία*)[110]) hatten, nachdem wegen Pauſanias Verrath nach der Schlacht bei Platää

---

109) Bei Schol. Ariſtoph. Vögel 1540. Weſpen 693. Timäos, Lex. Seg. und Phot.

110) Xenoph. v. Eink. 5, 5. wenn nicht *Ἑλληνοταμιείας* zu leſen.

(Olymp. 75, 2.) Athen zur Hegemonie gelangt, und jene Kaſſe auf Betrieb des Ariſtides errichtet worden war. Dieſe Stelle wurde gleich Anfangs ausſchließlich mit Athenern beſetzt: ſie empfing den Tribut und legte ihn nieder in der Deliſchen Schatzkammer, im Apolltempel, wo die Zuſammenkünfte der Bundesgenoſſen gehalten wurden [111]). Daß ſie fortgeſetzt die Verwahrung dieſer Gelder hatten [112]), verſteht ſich von ſelbſt. Sie wurden beibehalten, als die Kaſſe unter dem Vorwande größerer Sicherheit nach Athen übertragen wurde: eine That, welche ſchon Ariſtides zwar für ungerecht, aber nützlich erklärte, deren ganze Ungerechtigkeit aber erſt durch Perikles Verſchwendung hervortrat [113]): aber nach der Anarchie findet ſich keine Spur der Hellenotamien mehr; die neue Verfaſſung ſtellte ſie nicht wieder her, weil die Hegemonie und der Bundesgenoſſen Zinsbarkeit aufgehört hatte: und bekam Athen ſpäter auch wieder Tribute, ſo wurde doch dieſe Behörde nicht für ihre Verwaltung neu geſchaffen [114]). Daher wiſſen die Grammatiker von dieſen Schatzmeiſtern beinahe nichts; Harpokration ſagt aus Ariſtoteles, ſie ſeien eine Regierungſtelle in Athen geweſen, welche Geld verwaltete; der Etymolog, ſie ſeien die Verwahrer der gemeinſamen Helleniſchen Gelder; Suidas [115]) giebt nur anderwärts her bekanntes; Pollux [116]) behauptet, ſie hätten die Tribute ein-

111) Thuk. I, 96. Nepos Ariſtid. 3. Plutarch Ariſtid. 24. Andokides vom Frieden S. 107. welche Rede von den Alten als unächt angezweifelt worden, aber offenbar von Andokides iſt. Auch Antiphon (de caede Herod. S. 739.) erwähnt die Behörde, aber wir lernen daraus nichts.

112) Schol. Thuk. a. a. O.

113) Plutarch Ariſtid. 25. Perikl. 12. Nepos a. a. O. Diodor XII, 38.

114) Der Hellenotamias, welcher nach den Leben der zehn Redner (im Lykurg) in der Demokratie nach den Dreißigen verbannt wurde, war früheres Hellenotamias geweſen.

115) Bd. I, S. 715.

116) VIII, 14. Zonaras in Ἑλληνοταμίαι, wo ἐν Δήλῳ zu ſchreiben, verdient kaum Erwähnung.

geſammelt, und die Verfaſſung der zinspflichtigen Inſeln in Obhut gehabt, da letzteres vielmehr der Episkopen Sache war, erſteres ganz unnöthig, indem die Tributpflichtigen die Gelder ſelbſt einlieferten, im Frühling zur Zeit der Dionyſien in der Stadt [117]), welche alljährlich gefeiert wurden: nur für außerordentliche Fälle wurden eigene Perſonen zur Eintreibung (ἐκλογεῖς) ernannt, die von den Hellenotamien verſchieden waren. Am richtigſten drückt ſich Heſychios aus, wenn er letztere die Schatzmeiſter des eingelieferten Tributes bei den Athenern nennt [118]). Aber die meiſte Auskunft über ſie geben etliche Inſchriften aus den Zeiten vor Euklid. Die Ernennungsart iſt unbekannt: doch finde ich wahrſcheinlich, daß ſie, wie die Schatzmeiſter der Götter aus den Pentakoſiomedimnen durchs Loos beſetzt wurden. Barthelemy [119]) weiß, daß ihrer zehn waren, aus jedem Stamme einer: ich habe dieſe Angabe nicht nur nirgends gefunden, ſondern kann ſie geradezu widerlegen. In der erſten Inſchrift (aus Olymp. 92, 3.), welche ſich unter den Beilagen befindet, werden nehmlich ſchon eilf Hellenotamien genannt, Kallimachos von Hagnus, Phraſitelides von Ikaria, Perikles von Cholargos, Dionyſios von Kydathenäon, Thraſon der Butade, Proxenos von Aphidna, Spudias von Phlya, Anätios von Sphettos, Phalanthos von Alopekä, Eupolis von Aphidna, Kallias von Euonymia: von welchen Kallimachos, Perikles und Anätios aus dem einen Stamme Akamantis, die beiden Aphidnäer aus demſelben Stamme Leontis ſind: ja noch mehr, Perikles und Anätios waren ſogar in derſelben Prytanie, nehmlich in der ſechsten, und die beiden Aphidnäer ebenfalls in derſelben, nehmlich in der ſiebenten, Hellenota=

117) Ariſtoph. Acharn. 504. und Schol. desgl. 643. Die Acharner fallen in Olymp. 88. 3. Daß die großen Dionyſien jährig waren, haben Corſini und andere gegen die unbedeutenden Zeugniſſe von Scholiaſten erwieſen.

118) *Οἱ τοῦ κομιζομένου φόρου παρὰ Ἀθηναίοις ταμίαι.* Einen ſchlechten Artikel Lex. Seg. S. 188, (δικ. ὀνόμ.) übergehe ich ganz.

119) Denkſchr. d. Akad. d. Inſchr. Bd. XLVIII, S. 341.

mien. Man iſt daher genöthigt anzunehmen, daß auf die Stämme entweder keine Rückſicht genommen wurde, was auch unnöthig war, da die Behörde urſprünglich nicht auf einheimiſche Verwaltung ging; oder daß aus jedem Stamme mehre genommen wurden. Erſteres finde ich wahrſcheinlicher, und glaube, daß ihrer nur zehn waren, welche aber ihr Amt nicht zu Anfang des Jahres, ſondern nach den Panathenäen und der erſten Prytanie antraten: nimmt man dieſes an, ſo fallen zwei der genannten, Kallimachos und Phraſitelides von der Eilfzahl weg, und wir hätten in der Inſchrift nur neun, welche Amtsgenoſſen waren, der Nahme des zehnten aber wäre nicht auf uns gekommen. Noch ſchwieriger als ihre Anzahl iſt ihr Geſchäftkreis zu beſtimmen. Als die Kaſſe noch in Delos war, mußten ſie zugleich Apodekten und Schatzmeiſter ſein; nachher ſcheinen die Apodekten die Tribute abgenommen zu haben und die Hellenotamien bloß Vorſteher der daraus gebildeten Kaſſe geweſen zu ſein [120]: als jene in einen Zoll verwandelt wurden, blieben ſie natürlich die Kaſſirer auch für dieſen. Auf ihre Kaſſe mußten gewiſſe Ausgaben angewieſen ſein: erſtlich diejenigen, wozu die Tribute urſprünglich beſtimmt waren, der Aufwand für gemeinſchaftliche Kriege und Bundesfeierlichkeiten; aber ſpäter betrachteten die Athener das Geld als ihr Eigenthum, und beſtritten damit Bauwerke und Kunſtunternehmungen, Feſte, Austheilungen und Theoriken [121]: der Ueberſchuß wurde ohne Zweifel in den öffentlichen Schatz auf die Burg geliefert, welcher meiſt aus den Tributen gebildet war: aber über dieſe Gelder, ſobald ſie abgeliefert waren, oder ſelbſt vor der Ablieferung nach Athen, wenn ſie ſchon zum Voraus für den Schatz angewieſen waren, hatten nicht mehr ſie, ſondern die Schatzmeiſter der Göttin auf der Burg die Aufſicht. Wir ſehen, daß ihre Gelder um Olymp. 90. zur Tilgung der Staatſchulden angewieſen werden [122]: das einzige Beiſpiel,

120) Vgl. 4.
121) Plutarch Ariſtid. 24. Perikl. 12.
122) Inſchr. III, §. 3.

worin wir ſie aus den Geldern ihrer eigenen Kaſſe zahlen finden. Dagegen werden ihnen in Olymp. 92, 3. Summen aus dem Schatz angewieſen, um die Verpflegungsgelder für die Reiterei, Diobelie und Kriegsgelder zu zahlen [123]: in dieſer Zeit ſcheint der Schatzmeiſter der Verwaltung die Reiterei im Frieden nicht bezahlt zu haben, ſondern die Hellenotamien: der Kriegsſchatzmeiſter aber und die Vorſteher des Theorikon waren noch nicht vorhanden, ſondern erſt nach der Aufhebung der Hellenotamien eingeſetzt, welche vorher alle Zahlungen der Art hatten. Daß ihnen der Schatz zahlet, iſt nicht auffallend; ihre Kaſſe muß erſchöpft geweſen ſein, und der Schatz kam ihnen zu Hülfe, damit ſie zahlen könnten, was auf ſie angewieſen war. Eben ſo wird ihnen aus dem Schatze Gold geliehen, um es an die Athlotheten zu zahlen, offenbar aber aus heiligem Gelde [124]. Hiernach müſſen ſie ſehr viel zu beſtreiten gehabt haben, und ihre Geſchäfte nicht unbedeutend geweſen ſein. Um dieſe leichter zu verſehen, theilten ſie dieſelben unter einander [125]: zu Gehülfen hatten ſie aber wie die drei obern Archonten Beiſitzer (πάρεδροι) [126]. Daß man von dieſen nur aus Inſchriften Kunde hat, iſt eben nicht mit Barthelemy wunderbar zu finden, da wir von den Hellenotamien ſelbſt ſo unvollſtändige Nachrichten haben.

So wie nach Euklid keine Hellenotamien mehr vorkommen, ſo finden wir vor demſelben keinen Kriegszahlmeiſter und Theorikenvorſteher: jene hatten aber alle Geſchäfte, welche ſpäter dieſen gehörten, und wir ſind daher berechtigt anzunehmen, daß durch die Euklidiſche Verfaſſung an die Stelle der Hellenotamien zwei neue Stellen, das Kriegszahlmeiſteramt und die Theorikenbehörde, geſetzt wurden. Der Kriegszahlmeiſter (ταμίας στρατιωτικῶν) wird nur einmal bei dieſem

123) Inſchr. I.

124) Inſchr. II. dritte Pryt. erſter Poſten.

125) Wie Inſchr. I. beweiſet.

126) Inſchr. I. ſechste Pryt. Inſchr. II. dritte Pryt. erſter Poſten, und achte Pryt. vierter Poſten.

Nahmen genannt, indem der Verfaſſer des Lebens der zehn Redner von einem Kallias ſpricht [127]), der unter dem Archon Chárondas (Olymp. 110, 3.) dies Amt verwaltet habe: vermuthlich war die Stelle nur in Kriegszeiten beſetzt, und wurde aufgehoben, wenn keine bewaffnete Macht mehr in Thátigkeit war. Der Kriegſchatz ſelbſt wurde, etwanige Tribute abgerechnet, aus zwei Quellen gebildet, welche jedoch beide ſehr unſicher waren. Nach alten Geſetzen [128]) war der Ueberſchuß der Verwaltung in Kriegeszeiten beſtimmt für das Heer (τὰ περιόντα χρήματα τῆς διοικήσεως εἶναι στρατιωτικά): aber das Volk hatte den Wahnſinn, jederzeit den Ueberſchuß als Theorika angeſehen wiſſen zu wollen; ja der Volkſchmeichler Eubulos ſetzte ſogar den Vorſchlag durch, wer wieder darauf antrage, die Theorika in Kriegsgelder zu verwandeln, ſolle den Tod erleiden. Dieſes Geſetz, welches die Kriegführung láhmte, wurde von den Wohlgeſinnten häufig angegriffen: Demoſthenes machte darauf aufmerkſam, daß die Athener viel Kriegsgelder hätten, aber dieſelben an den Feſten vergeudeten: Apollodor verfiel in eine Geldſtrafe von funfzehn Talenten, als er Olymp. 106, 4. die Verwendung des Ueberſchuſſes für den Krieg vorgeſchlagen und für den Augenblick durchgeſetzt hatte [129]): und wiewohl Eubulos ſelbſt ſpáter wiederum den Vorſchlag that, die Theorika in Kriegsgelder zu verwandeln [130]), und nach Philochoros [131])

127) Leben des Lykurg, nach Salmaſius Verbeſſerung: denn gewöhnlich wird er Καλαιὸς genannt. ΚΑΛΛΙΟΥ und ΚΑΛΑΙΟΥ haben faſt dieſelben Züge.

128) Rede g. Neára S. 1346. 19. Die Zeitbeſtimmung ergiebt ſich aus Buch IV, 13. von ſelbſt.

129) Rede g. Neár. S. 1346. 1347. Liban. Einl. z. Olynth. I. vgl. Demoſth. Olynth. I, S. 14. 19. und Olynth. III. (zum Beiſpiel S. 31.) Harpokr. in θεωρικὰ und daraus Suid. und Etym. Vgl. Ruhnk. Hist. crit. Or. S. 146. Bd. VIII. d. Reisk. Redner.

130) Dem. περὶ παραπρεσβ. S. 434. 24.

131) Fragm. S. 76.

auf Demoſthenes Betrieb Olymp. 110, 2. alle Staatsgelder für den Krieg beſtimmt wurden, ſo konnten doch verrätheriſche oder leichtfertige Staatsmänner der Kriegskaſſe die bedeutendſten Summen entziehen, indem ſie dem Volke eine Geldſpende anboten: wovon Demades das ſcheußlichſte Beiſpiel lieferte. Außerdem war für den Kriegſchatz die außerordentliche Vermögenſteuer (εἰςφορά) beſtimmt [132]; aber da dieſe ungern bewilligt wurde, ſo war die Kaſſe gewöhnlich leer. Uebrigens waren viele höhere und untergeordnete Stellen für die Bewahrung und Auszahlung der Kriegsgelder erforderlich. Nicht alle Feldherren, wenigſtens in Demoſthenes Zeit, vermuthlich aber auch ſchon früher, waren wirkliche Befehlshaber der Truppen, ſondern nur die Feldherren des Fußvolks und der Reiterei jedes Heeres (στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τῶν ὅπλων oder ὁπλιτῶν, und ὁ ἐπὶ τῶν ἱππέων): einer hatte als Feldherr der Verwaltung (στρατηγὸς ὁ ἐπὶ διοικήσεως) theils Antheil an der Gerichtsbarkeit und andere Geſchäfte, theils die Auszahlung des Truppenſoldes [133]), wozu er ſeinen Schatzmeiſter haben mußte. Unter den Vorſchlägen zu Rüſtungen verlangt Demoſthenes [134]) nahmentlich, daß man Schatzmeiſter und öffentliche Diener (δημοσίους) beſtellen müſſe für die Bewahrung der Kriegsgelder, über ihre Verwaltung ſo genau als möglich wachen, und von den Angeſtellten, nicht von dem Feldherrn Rechenſchaft darüber fordern müſſe. Manche in den Schriftſtellern vorkommende Schatzmeiſter der Feldherren ſcheinen jedoch nur Privatkaſſirer derſelben, und nicht im Dienſte des Staates geweſen zu ſein, wie Philokrates des Ergokles, und Antimachos des Timotheos, der

132) Dem. g. Polykl. S. 1209. oben, und öfter.

133) Volksbeſchluß bei Dem. v. d. Krone S. 265. 11.

134) Rede über den Cherſones S. 101. 14. Hieraus iſt die ganze Stelle in die vierte Philippiſche Rede übertragen (S. 137.), deren Unächtheit ſchon Valckenaer Anm. zu ſeiner Rede de Philipp. Mac. S. 251. und Wolf z. Lept. Prolegg. S. LX. erkannt haben.

dieſem alles verwaltete und ſich auch einen Schreiber hielt [135]). Desgleichen hatten die Trierarchen Schatzmeiſter [136]).

Durch das Theorikon (τὸ θεωρικὸν, τὰ θεωρικὰ oder θεωρικὰ χρήματα), die verderblichſte Ausgeburt des Perikleiſchen Zeitalters, entſtand in einem kleinen Freiſtaate eine Verſchwendung, welche verhältnißmäßig nicht geringer war als an den üppigſten Höfen, und große Summen verſchlang, während die Kriege aus Geldmangel verloren gingen: man verſteht darunter die Gelder, welche zur Feier der Feſte und Spiele dem Volke ausgetheilt wurden [137]), theils um ihnen das Eintrittsgeld ins Schauſpiel zu erſtatten, theils zur Bereitung einer beſſern Mahlzeit; zum Theil wurden ſie auf Opfer verwandt [138]), womit eine öffentliche Speiſung verbunden war. Der Natur der Sache nach war dazu der Ueberſchuß der Verwaltung beſtimmt; aber in den ältern Zeiten wurde daneben noch der Schatz bedacht: ſpäter konnte um ſo weniger etwas in den Schatz kommen, da nicht einmal die Kriegskaſſe den Ueberſchuß erhielt. Die Vorſteher des Theorikon heißen nicht Schatzmeiſter, aber ſie haben offenbar doch eine Kaſſe: ſie gehören zu den Regierungſtellen, und zwar den angeſehenen durch Cheirotonie erwählten [139]), und wurden, wie es ſcheint, um die Zeit der großen Dio-

---

135) Lyſias g. Philokr. S. 829. Demoſth. g. Timoth. S. 1186. 17. S. 1187. 10.

136) Eupolis b. Harpokr. in ταμίαι vgl. Buch IV, 11. Ob Antiphanes, Schatzmeiſter des Schiffherrn Philippos (Demoſth. g. Timoth. S. 1188. 20. S. 1189. 2.) hierher gehöre, oder Philippos nur ein Privatmann war, laſſe ich unentſchieden. Unter dem Schatzmeiſter, welcher dem Trierarchen, der ſein Schiff zuerſt fertig ausgerüſtet ſtellte, den Kranz gab (Dem. v. der trierarch. Krone S. 1228. 5.), iſt vermuthlich weder der Schatzmeiſter des Trierarchen, noch der Schatzmeiſter der Trierenbauer, ſondern der Kriegszahlmeiſter zu verſtehen, für welchen dieſes am beſten paßt.

137) Pollux VIII, 113. Harpokr. Suid. Heſych. Etym. Ammonios.

138) Dem. v. d. Krone S. 226. 22. vgl. unten Cap. 13.

139) Aeſch. g. Kteſiph. S. 416. 418.

nyſien in der Stadt ernannt [140]). Ihre Zahl wird nirgends beſtimmt, gewiß waren es aber zehn, aus jedem Stamme einer, was bei einer ſo wichtigen Stelle ſchwerlich anders ſein konnte. Ihre Benennung iſt ſchwankend (ἀρχὴ ἐπὶ τῷ θεωρικῷ, ὁ ἐπὶ τῷ θεωρικῷ ὢν, οἱ ἐπὶ τὸ θεωρικὸν κεχειροτονημένοι, ὁ ἐπὶ τῶν θεωρικῶν τεταγμένος, ἐπὶ τοῦ θεωρικοῦ καταστaθεὶς, θεωρικὴ ἀρχὴ, ἄρχων τῶν θεωρικῶν) [141]. Zu dem urſprünglichen Geſchäftkreiſe der Vorſteher des Theorikon kam, als Eubulos von Anaphlyſtos dieſe Würde bekleidete, und ſich des Volkes Zutrauen in hohem Grade erworben hatte, ein großer Theil der übrigen Verwaltung, nahmentlich die Controlle der öffentlichen Einkünfte, das Amt der Apodekten, Bau der Werfte, des Zeughauſes, der Straßen, letzterer vielleicht zum Theil deshalb, weil dieſes mit den Pompaufzügen zuſammenhing, und beinahe die ganze übrige Verwaltung, wie Aeſchines bezeugt [142]: als Vorſteher des Theorikon war Demoſthenes zugleich Aufſeher des Mauernbaues (τειχοποιὸς) [143], und als ſolcher ſcheint Eubulos den Schiffbau beſorgt zu haben [144]). Der Umfang ihrer Thätigkeit in einer ſo ſchlechten Zeit kann niemanden befremden. Das Theorikon befördert den Privatvortheil der Bürger; die Volksverſammlung beſchloß daher, diejenigen mit einem bedeutenden Einfluß auszurüſten, welche den Beutel jedes Einzelnen auf gemeine Koſten füllen konnten und wollten. Das Atheniſche Volk iſt ein Tyrann, und die Theorikenkaſſe ſein Privatſchatz: will ein Tyrann einen Privatſchatz haben, der immer gefüllt ſein ſoll, um daraus ſeine Lüſte zu befriedigen, ſo wird er wohl daran thun, die Vorſteher

---

140) Petit. Att. Geſ. III, 2. 35.

141) Aeſch. a. a. O. Demoſth. v. d. Krone S. 264. 10. S. 243. 27. S. 266. 22. Lex. Seg. S. 264. Suid. Etym.

142) Aeſch. a. a. O. S. 417 ff.

143) Aeſchin. ebendaſ. S. 419. 425. Demoſth. v. d. Krone S. 243. 266.

144) Dimarch. g. Demoſth. S. 66.

deſſelben mit einer großen Macht zu bekleiden, um den Verwaltungszweigen nur ſo viel aus den Staatseinkünften zukommen zu laſſen, als ohne Nachtheil des Privatſchatzes möglich iſt. Dieſe ochlokratiſche Einrichtung wurde zwiſchen Olymp. 110, 2. und 112, 3. durch einen Geſetzvorſchlag des Hegemon wieder aufgehoben [145]). In welcher Zeit die Vorſteher des Theorikon Beiſitzer der Poleten waren, wird nicht geſagt; doch iſt es unnöthig anzunehmen, daß ſie dieſes Geſchäft blos in der Zeit ihrer ausgedehntern Befugniß hatten: da der Ueberſchuß der Verwaltung im Frieden immer für das Theorikon beſtimmt war, und die Gefälle regelmäßig für die Verwaltung angewieſen waren, eingezogene Güter aber noch viel mehr dem Theorikon anzugehören ſcheinen konnten; ſo mochte dieſe Einrichtung gleich anfänglich getroffen worden ſein, als die Theorikenſtelle errichtet wurde.

(8) Bei dieſen Behörden mußte viel geſchrieben, Ausgabe und Einnahme eingetragen, über alles die Anweiſung, auf welche bezahlt wurde, nebſt den Quittungen über die Zahlung aufgezeichnet, endlich die Abrechnung abgefaßt werden. Alles dieſes war das Werk des Schreibers (γραμματεύς). So hatten die Schatzmeiſter der heiligen Gelder, ſo die Amphiktyonen von Delos ihre Schreiber [146]), ſo ſelbſt untergeordnete oder Privatkaſſirer, wie von Antimachos Timotheos Schatzmeiſter eben bemerkt worden. Dieſe Freien beim Rechnungsweſen angeſtellten waren geringe Leute; aber auch öffentliche Sclaven (δημόσιοι), welche der Staat hatte lernen laſſen, wurden gebraucht, und theils zur Rechnungsführung gegeben, wie den Feldherren und Kaſſirern im Kriege [147]), theils als Gegenſchreiber (ἀντιγραφεῖς, contra-

145) Petit. Att. Geſ. III, 2. 36. Olymp. 110. 3. war Demoſthenes Mauerbauer und Vorſteher des Theorikon, aber nur **zugleich**, wie ich oben geſagt habe, ohne daß deshalb beide Stellen damals nothwendig verbunden waren.

146) Inſchr. VII. X. XI. XII.

147) Demoſth. v. Cherſon. S. 101. 14. und daraus Philipp. IV, S. 137. Ulpian z. Demoſth. Olynth. II.

rotulatores), wie zum Beiſpiel bei den Schatzmeiſtern der heiligen Gelder und bei den Kriegsteuern ſolche die Controlle führten, obgleich Demoſthenes meint, bei letztern controllire ſchon jeder Bezahlende ſelbſt[148]). Ein Staatſchreiber iſt niemals ein Sklave; wenn der Schreiber Nikomachos von Lyſias [149]) ein öffentlicher Sklave (δημόσιος) genannt wird, ſo gehört dieſes nicht hierher; er war keiner der erſten Staatſchreiber, ſondern nur ein Unterſchreiber; und jenen Nahmen giebt ihm der Redner nur rückſichtlich ſeines Vaters, da er ſelber bei den Phratoren eingeſchrieben, folglich Bürger war. Zur Controlle zogen aber die Athener die öffentlichen Sklaven ſogar vor, weil dieſe auf die Folter gebracht werden konnten, die Folter aber als das ſicherſte Mittel die Wahrheit zu erforſchen angeſehen wurde [150]). Freie konnten nicht gefoltert werden, auch Schutzverwandte oder Fremde nicht, wie Gillies behauptet; um einen Bürger der Unterſuchung halber auf die Folter zu bringen, mußte erſt der Volksbeſchluß von Skamandrios aufgehoben werden, der dieſes verbot [151]), und wenn Lyſias von dem Theodotos, einem verbuhlten Plataiſchen Knaben, ſagt, er hätte auf die Folter können gebracht werden [152]), ſo iſt dieſes um ſo mehr als Ausnahme zu betrachten, da die Platäer Bürger waren. Außer dieſen untergeordneten Gegenſchreibern gab es aber bedeutendere, welche zum Theil mit den Schreibern verwechſelt

148) Dem. g. Androt. S. 615. 12 ff. Lex. Seg. S. 197.

149) G. Nikom. S. 842. vgl. S. 836. 837.

150) Demoſth. g. Aphob. ψευδομ. S. 846. S. 846. 7. S. 848. 8. S. 856. 20. Daß man der Ausſage der Sklaven auf der Folter mehr Gewicht beimaß als dem eidlichen Zeugniß der Freien, zeigt noch beſonders Hudtwalcker v. d. Diät. S. 51.

151) Andok. v. d. Myſt. S. 22. Das Foltern des Kebsweibes bei Antiphon κατηγ. φαρμ. S. 615. muß, wenn ſie anders eine Freie war, welches nicht klar iſt, als Strafe, nicht als Mittel der Unterſuchung angeſehen werden.

152) Apol. g. Simon S. 153. Was Reiske zu dieſer Stelle ſagt, hilft der Schwierigkeit nicht ab.

worden. Es iſt ſchwer, mit den Atheniſchen Schreibern ins Klare zu kommen; indeſſen iſt ſo viel gewiß, daß drei Staatsſchreiber waren, wie Suidas bezeugt [153]). Dieſe giebt Pollux [154]) genauer an: einer wird vom Rathe durchs Loos jede Prytanie ernannt, um Schriften und Volksbeſchlüſſe zu bewahren, und iſt derjenige, welcher ſeinen Nahmen nach Vor-Euklidiſcher Form den Beſchlüſſen vorſetzt; von ihm hatte nach Harpokration [155]) Ariſtoteles ausführlich gehandelt: der andre wird vom Rathe durch Cheirotonie erwählt, für die Geſetze: ein dritter vom Volke erwählter lieſt dem Rath und Volke vor. Der erſte heißt in einer Inſchrift aus den Kaiſerzeiten der Schreiber nach der Prytanie (γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν) [156]), wo er jedoch ſonderbar unter den Aiſiten aufgeführt wird, da man vielmehr erwarten ſollte, daß er die Speiſung im Prytaneum nur eine einzige Prytanie hindurch gehabt hätte; es iſt jede Prytanie ein anderer, und der Nahme deſſelben wurde vor Euklid den Volksbeſchlüſſen zugeſetzt, auch zu Bezeichnung des Jahres oft angegeben, wer der Schreiber der erſten Prytanie in dem Jahre geweſen ſei [157]). Ihm wird von Harpokration eine Controlle beigelegt [158]), ohne Zweifel durch eine Verwechſelung mit

153) Suid. κληρωτοὶ δὲ (γραμματεῖς) ἦσαν τὸν ἀριθμὸν τρεῖς γράφοντες τὰ δημόσια. οὐδενὸς δὲ ἦσαν κύριοι ἀλλ' ἢ τοῦ γράφειν καὶ ἀναγνῶναι. Das erſte, κληρωτοὶ, iſt in dieſer Allgemeinheit falſch.

154) VIII, 98. γραμματεὺς, ὁ κατὰ πρυτανείαν κληρωθεὶς ὑπὸ τῆς βουλῆς ἐπὶ τῷ [τὰ] γράμματα φυλάττειν καὶ τὰ ψηφίσματα καὶ ἕτερος ἐπὶ τοὺς νόμους ὑπὸ τῆς βουλῆς χειροτονούμενος. ὁ δὲ ὑπὸ τοῦ δήμου αἱρεθεὶς γραμματεὺς ἀναγινώσκει τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ. Ein γραμματεὺς τῆς βουλῆς kommt b. Dem. v. d. Kr. S. 238. 14. und τοῦ δήμου Volksbeſchl. III. hinter dem Leben der zehn Redner vor.

155) In γραμματεύς.

156) Chandl. Inſchr. II, 55. 2.

157) S. z. Inſchr. I. und Inſchr. III.

158) Καὶ τὰ ἄλλα πάντα ἀντιγράφεται καὶ παρακάθηται τῇ βουλῇ. Die Verwechſelung mit dem Gegenſchreiber erhellt klar aus den Worten des Pollux VIII, 98. wo von dieſem geſagt wird: καὶ πάν-

dem Gegenſchreiber. Der zweite ſcheint der in Inſchriften vorkommende Schreiber der Senatoren zu ſein (γραμματεὺς τῶν βουλευτῶν) [159]), von welchem ich weiter nichts zu ſagen weiß, als daß er ſonderbarer Weiſe nicht unter den Aiſiten, ſondern ſtets bei den Prytanen erwähnt wird. Der dritte Schreiber endlich heißt Schreiber des Staates (γραμματεὺς τῆς πόλεως) oder des Rathes und Volkes (τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου) [160]), und ſteht in den Inſchriften unter den Aiſiten. Unter eben dieſen findet ſich auch ein Unterſchreiber (ὑπογραμματεὺς); und viele ſolche gab es bereits im alten Athen, welche theils den höhern, theils den kleinen und untergeordneten Behörden dienten [161]); verſchieden von dieſen Schreibern ſind aber nun die Gegenſchreiber, ich meine die vornehmern, indem ich von den gemeinen bereits gehandelt habe. Ein Gegenſchreiber im Rathe (ἀντιγραφεὺς τῆς βουλῆς) wird von Harpokration aus Ariſtoteles Staat der Athener angeführt [162]), und kommt in vielen ſpäten Inſchriften

τα ἀντεγράφετο παρακαθήμενος τῇ βουλῇ. Dieſelbe bemerkte ſchon Valeſius in der Anm. zu Harpokr., wogegen Kuhns Einwendungen (zu Poll. VIII, 98.) nichts bedeuten.

159) Chandl. II, 55. 1. 2. 3. 4. Spon Reiſebeſchreibung Bd. III. in den zum zweiten Theil gehörigen Inſchr. S. 116 ff. Damit man ihn nicht für den Schreiber nach der Prytanie halte, bemerke man die Unterſcheidung von demſelben bei Chandl. II, 55. 2. Uebrigens giebt es noch mehre Inſchriften der Art, in welchen dieſer Schreiber der Senatoren und die andern vorkommen.

160) Thuk. VII, 10. und die eben angeführten Inſchriften insgeſammt. Einige Sammlungen über die Schreiber haben außer Valeſius Meurſ. Lect. Att. VI, 25. Petit. III, 2. 28. Barthel. Denkſchr. d. Akad. d. Inſchr. Bd. XLVIII, S. 345. Der ὑπογραμματεὺς kommt in den bereits genannten Inſchriften vor: Spon las falſch in der ſeluigen *ΠΡΟΓΡΑΜΜΑΤΕΥΣ*.

161) Antiph. π. τοῦ χορευτ. S. 792. oben. Demoſth. v. d. Krone S. 314. 7. ὑπογραμματεύειν καὶ ὑπηρετεῖν τοῖς ἀρχιδίοις, Lyſias g. Nikom. S. 864. dreimal.

162) Harpokr. in ἀντιγραφεύς: ὁ καθιστάμενος ἐπὶ τῶν καταβαλλόντων τινὰ τῇ πόλει χρήματα, ὥστε ἀντιγράφεσθαι ταῦτα. Δημοσθένης ἐν τῷ κατὰ Ἀνδροτίωνος (eine Stelle, welche hierher nicht

jederzeit unter den Aiſiten ſchlechthin Gegenſchreiber genannt vor: nach Pollur [163]) wurde er ehemals erwählt, ſpäter durchs Loos ernannt: auch Suidas [164]) kennet dieſen Gegenſchreiber im Rathe, ſo wie der Scholiaſt des Ariſtophanes [165]), welcher ihn jedoch mit dem Schreiber verwechſelt. Nach Pollur hätte dieſer dem Rathe beiſitzend alles gegengeſchrieben: welches möglich iſt; daß aber auf ihn dasjenige gehe, was Harpokration vom Gegenſchreiber ſagt, er habe die Einnahmen controllirt, verſteht ſich von ſelbſt, indem dieſe vor dem Rathe eingezahlt wurden. Auf ihn muß endlich Aeſchines [166]) bezogen werden, welcher bemerkt, daß der Staat einen durch Cheirotonie erwählten Gegenſchreiber gehabt habe, welcher in jeder Prytanie dem Volke die Einkünfte verrechnete, bis auch dieſe Stelle mit der Theorikenbehörde vereinigt wurde, und folglich das Apodektengeſchäft und die Controlle unſinniger Weiſe in einer Hand lag. Außer dieſem Gegenſchreiber der Einnahme war noch ein Gegenſchreiber der höchſten ausgebenden Behörde, nehmlich des Schatzmeiſters der Verwaltung vorhanden, welcher Gegen-

---

gehört, ſondern untergeordnetere Gegenſchreiber betrift), καὶ Αἰσχίνης ἐν τῷ κατὰ Κτησιφῶντος. διττοὶ δὲ ἦσαν ἀντιγραφεῖς, ὁ μὲν τῆς διοικήσεως, ὥς φησι Φιλόχορος· ὁ δὲ τῆς βουλῆς, ὡς Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ. Die ganze Stelle findet ſich auch in Suidas.

163) VIII, 98. vgl. Lex. Seg. S. 190. 26.

164) In γραμματεὺς, wo Küſter nachzuſehen. Vgl. auch Lex. Seg. S. 185. 16.

165) Ritter 1253. Die verwirrte Stelle lautet ſo: ἐπὶ δὲ δήμου (ὁ γραμματεὺς) ὑπογραφεὺς ἐλέγετο· ὁ δὲ τοῦ βουλευτηρίου ἀντιγραφεὺς. δημοσίου δὲ γενομένου ἔγραφον ἀμφότεροι τὰ λεγόμενα. Letztere ganz ſinnloſe Worte ſucht Kühn zu Pollur VIII, 98. zu verbeſſern; aber ſeine Verbeſſerung giebt eben ſo wenig Sinn. Der ὑπογράφεὺς mag der ὑπογραμματεὺς der Inſchriften ſein. Die Verwechſelung des Schreibers mit dem Gegenſchreiber in dieſer Stelle bemerkt auch Petit. a. a. O.

166) G. Kteſiph. S. 417. Vgl. Ulpian z. Demoſth. g. Androt. a. a. O.

ſchreiber der Verwaltung (ἀντιγραφεὺς [τῆς διοικήσεως) hieß [167]). Alle Schreiber und Gegenſchreiber vermuthlich, gewiß aber die Unterſchreiber durften nicht zweimal; das iſt, nicht zwei Jahre nach einander, derſelben Behörde dienen [168]), ſondern alle Jahre ein anderer.

Durch die Rechnungsführung der Schreiber und die Controlle der Gegenſchreiber wurde die bei Niederlegung des Amtes herkömmliche Rechenſchaft möglich gemacht. Es lieget im Weſen der Demokratie, daß jede Behörde verantwortlich ſei; unter den unterſcheidenden Merkmalen einer demokratiſchen Behörde iſt die Verantwortlichkeit keine der geringſten, während in den ariſtokratiſchen und oligarchiſchen Staaten des Alterthums, wie in Sparta und Kreta, die höchſten Behörden, nehmlich die wahrhaft ariſtokratiſchen und oligarchiſchen, keine Verantwortlichkeit hatten. Daher ging in Athen die Rechnungspflichtigkeit außerordentlich weit: niemand, der irgend einen Antheil an der Regierung oder Verwaltung hat, iſt derſelben entnommen: der Rath der Fünfhunderte, ſelbſt der Areopag, wenigſtens nach dem Verluſt ſeiner größern Macht, waren Rechenſchaft ſchuldig; ſogar die Prieſter und Prieſterinnen insgeſammt mußten über die Geſchenke (γέρα) Rechnung ablegen, ſelbſt die ganzen Geſchlechter, wie die Eumolpiden und Keryken, ja auch die Trierarchen, wiewohl dieſe immer von ihrem Eigenen aufwandten; kein Rechnungspflichtiger konnte verreiſen, ſein Vermögen einem Gotte weihen, oder auch nur ein Weihgeſchenk ſetzen, keiner ein Teſtament machen, ſich aus einer Familie in die andere adoptiren laſſen; mit einem Wort: der Geſetzgeber hatte das ſämmtliche Vermögen des Rechnungspflichtigen gepfändet, ſo lange bis er Rechenſchaft abgelegt

---

167) Philochoros bei Harpokr. a. a. O. und daraus Suid. Pollux VIII, 98. 99. nach der richtigen Verbeſſerung des Valeſ. zum Harpokr.

168) Dies iſt offenbar der Sinn des Geſetzes bei Lyſias g. Nikom. S. 864. unten: ὑπογραμματεῦσαι οὐκ ἔξεστι δὶς τὸν αὐτὸν τῇ ἀρχῇ τῇ αὐτῇ, wiewohl der Ausdruck etwas ſonderbar iſt: aber nach dem Zuſammenhange glaube ich es ſo nehmen zu müſſen.

hatte [169]. Eben ſo konnte dem Rechnungspflichtigen keine Ehrenbezeugung oder Belohnung, zum Beiſpiel kein Kranz zuerkannt werden [170]. Nur die Richter ſind nicht rechnungspflichtig [171]. Diejenigen Behörden nun, welche ſich mit der Abnehmung der Rechenſchaft in Geldſachen beſchäftigten, nannte man in den Helleniſchen Staaten nach Ariſtoteles [172] hier *εὔθυνοι*, dort *λογισταὶ*, *ἐξετασταὶ* oder *συνήγοροι*. Daß die Logiſten der Athener mit dem Rechnungsweſen zu thun haben, beweiſet ſchon der Nahme: die Euthynen ſtehen mit ihnen in unmittelbarem Zuſammenhange: und zwar keinesweges ſo, wie Einige glauben, daß die Logiſten die Rechenſchaft über Geldverwaltung abnahmen, die Euthynen aber über die übrige Amtsführung, gemachte Anordnungen und Einrichtungen, ſondern beide beziehen ſich auf beides. Bei der Prüfung ſolcher, die auch kein Geld verwalten, wie bei Geldverwaltenden führen die Logiſten den Rechtshandel ins Gericht ein, nachdem vor ihnen und dem Schreiber (wahrſcheinlich des Rathes und Volkes) Rechenſchaft abgelegt war, wobei ſie durch den Herold zum Anklagen auffordern ließen [173]. Und die unmittelbare Verbindung beider beweiſ't ſchlagend der Volksbeſchluß bei Andokides, in welchem von denen geſprochen wird, deren Rechenſchaften in den Logiſterien von den Euthynen oder Paredren ungenügend und eine Klage begründend befunden worden [174]: endlich lieſt man von *εὔθυνα* bei den Logiſten, und *λογισμὸς* bei den Euthynen

169) Aeſch. g. Kteſiph. S. 405 ff.

170) Aeſch. und Demoſth. v. d. Krone.

171) Ariſtoph. Weſp. 585. vgl. Hudtwalcker v. d. Diätet. S. 32.

172) Polit. VI. im letzten Cap.

173) Aeſch. g. Kteſiph. S. 403 ff. Demoſth. v. d. Krone S. 266. 9.

174) Von d. Myſt. S. 37. *ὅσων εὔθυναι τινὲς εἰσὶ κατεγνωσμέναι ἐν τοῖς λογιστηρίοις* (vgl. Lyſias g. Polyſtr. S. 672.) *ὑπὸ τῶν εὐθύνων ἢ τῶν παρέδρων*. Die letzten Worte ſehen wie eine eingeflickte Erklärung aus; aber ich wage doch nicht ſie auszuſtreichen, da Beiſitzer der Euthynen erwähnt werden.

öfter, und der Etymolog [175]) ſagt, zu ſeiner Zeit hießen Logiſten, die ſonſt Euthynen genannt worden ſeien. Den Unterſchied beider hatte Ariſtoteles in der Verfaſſung der Athener angegeben [176]); aber die Grammatiker haben nicht beliebt, ſich genau darüber zu erklären. Nach Harpokration [177]) waren zehn Logiſten, bei denen man binnen dreißig Tagen nach niedergelegtem Amte Rechenſchaft gab; eben ſo viel Euthynen, bei welchen daſſelbe geſchah. In der Zehnzahl der Logiſten und Euthynen ſtimmen alle überein [178]). Pollux giebt einen weſentlichen Zuſatz, daß der Rath die Logiſten durchs Loos ernannt habe, um die Verwaltenden, wie er ſich ausdrückt, zu begleiten, das iſt, auf ſie zu achten, die Euthynen aber, wie die Beiſitzer der neun Archonten, zugenommen wurden [179]). Welches aber die Verſchiedenheit ihrer Geſchäfte war, läßt ſich zum Theil nur vermuthen. Die Logiſten ſind die Hauptperſonen, und bei ihnen wurden die Rechnungen oder Rechenſchaften eingegeben, deren Richtigkeit ſie unterſuchten: auch Liquidation der Staatſchulden beſorgten ſie [180]) als die Rechner des Staates. Aber mit der

---

175) In εὔθυνοι. Daraus nahm es Photios und Zonaras, bei welchem lies: Πλάτων Νόμων δώδεκα.

176) Harpokr.

177) In λογισταὶ und εὔθυναι, und daraus Suid. und Phot. in λογισταὶ und εὔθυναι, desgleichen Lex. Seg. S. 245. 276. Man ſagt von der Perſon εὔθυνος und εὐθύνης, im Plural εὔθυνοι und εὐθῦναι; die Sache iſt ἡ εὔθυνα, (Geſetz b. Dem. g. Timokr. S. 717. 19. wo jedoch εὐθύνα falſch betont), im Plural εὔθυναι: desgleichen ἡ εὐθύνη, welches die Grammatiker als das Gewöhnliche anführen, was aber ſpätern Urſprungs ſein möchte.

178) Etym. in εὔθυνοι, Phot. und Pollux VIII, 45. Aus Pollux VIII, 99. ſchließt Petit. III, 2. 6. daß es noch zwei andere Logiſten gegeben habe: aber dieſe Stelle handelt, wie bereits bemerkt worden, von den beiden Gegenſchreibern.

179) Pollux VIII, 99. 100. wo es heißt: οἱ δὲ εὔθυνοι, ὥσπερ οἱ πάρεδροι τοῖς ἐννέα ἄρχουσι, προσαιροῦνται. Vgl. darüber Petit. a. a. O.

180) Inſchr. III, §. 4. Λόγος und λογισμὸς iſt Rechnung, εὐθύνη oder Rechtfertigung wird damit gewöhnlich verbunden, wie Inſchr. III, §. 8. Aeſch. g. Kteſiph. S. 397. 403. und überall.

Rechnung (λογισμὸς oder λόγος) oder auch ſpäter, wenn ein Kläger auftrat, welcher jedoch nur binnen einer beſtimmten Zeit klagen konnte [181]), nehmlich binnen jenen dreißig Tagen nach Niederlegung des Amtes, mußte Rede und Antwort über den richtigen Beſtand (εὔθυνα) gegeben werden, welchen auszumitteln ſchwierig und weitläuftig iſt: hierzu nun eben ſcheinen die Euthynen als Gehülfen der Logiſten beſtimmt geweſen zu ſein, wie der Nahme ſchließen läßt. Die Euthynen oder ihre Beiſitzer konnten erkennen, daß die Rechenſchaft unbefriedigend, daß Geld entwendet, Geſchenke angenommen worden ſeien und dergleichen; die Sache kam alsdann vor einen Gerichtshof, ſo gut als wenn ein öffentlicher Kläger auftrat [182]). Die Klagen, welche hierher ge-

---

181) Pollux VIII, 45.

182) Unter dem Archon Alexias Olymp. 93. 4. wurden durch den Volksbeſchluß des Patrokleides den öffentlichen Schuldnern, bis zum Ende des vorigen Jahres (Olymp. 93. 3. unter dem Archon Kallias) gerechnet, die Schulden erlaſſen, und die dadurch ehrlos gewordenen wieder in ihre Rechte eingeſetzt; hierbei wird zugleich Verzeihung verordnet für diejenigen, ὅσων εὔθυναί τινές εἰσι κατεγνωσμέναι ἐν τοῖς λογιστηρίοις ὑπὸ τῶν εὐθύνων ἢ τῶν παρέδρων, ἢ μήπω εἰσηγμέναι εἰς τὸ δικαστήριον γραφαί τινές εἰσι περὶ τῶν εὐθυνῶν, mit zugefügter Zeitbeſtimmung εἰς τὸν αὐτὸν τοῦτον χρόνον. Zum Verſtändniß dieſer Stelle bemerke ich Folgendes. Es wurde nicht allein die öffentliche Schuld und Atimie erlaſſen, in welche die Schuldigen durch eine ſchon zuerkannte Strafe verfallen waren, ſondern zugleich beſtimmt, daß auch die Klagen gegen Behörden, welche aus derſelben Zeit wegen unrichtiger Abrechnung in Anſpruch genommen wären, ſollten vernichtet werden, das iſt, die noch nicht abgeurtheilten, ſondern noch ſchwebenden Prozeſſe ſollten niedergeſchlagen werden. Dieſe ſind aber von zweierlei Art: erſtlich hatten die Euthynen oder ihre Beiſitzer bei Unterſuchung der Rechenſchaften gewiſſe Behörden für ſchuldig und Reinigungsprozeſſe gegen ſie erkannt (εὔθυναι κατεγνωσμέναι ἐν τοῖς λογιστηρίοις), wodurch aber, da nur ein Gerichtshof entſcheiden kann, noch keine Strafe erkannt iſt; oder es hatte ein Ankläger Klagen in Bezug auf jene Abrechnungen gegen die Rechenſchaft ablegenden Behörden eingegeben, aber die Klagen waren noch in den Händen der Vorſteher des Gerichtshofes und noch nicht vor den Gerichtshof ſelbſt gebracht (γραφαὶ περὶ τῶν εὐ-

hörten (ſelbſt εὔθυναι) [183]), gingen an die Hauptbehörde, die Logiſten; dieſe leiteten den Rechtshandel ein, und beſetzten den Gerichtshof, welcher in der Sache richtete [184]). Bei dieſer Einleitung des Prozeſſes mochten nun die Euthynen wieder die Hauptbehörde unterſtützen, vielleicht auch, was Pollux behauptet, die unterſchlagenen Gelder und Strafſummen ſtatt der Praktoren einfordern. Daß jeder Euthyne noch zwei Beiſitzer hatte, ſagt nur Photios [185]): aber Andokides Worte kommen ihm zu Hülfe. Endlich leiſteten auch die öffentlichen Anwälde (συνήγοροι) den Logiſten Beiſtand [186]).

θυνῶν μήπω εἰσηγμέναι εἰς τὸ δικαστήριον): beide Arten ſollen niedergeſchlagen werden. Die erſtern Fälle ſind auch ſolche, welche noch nicht vor den Gerichtshof gebracht ſind, was ſich aber von ſelbſt verſteht und darum nicht geſagt wird: es wird aber die erſte Art deshalb beſonders hervorgehoben, weil die darunter begriffenen Beklagten ſchon ein Präjudiz einer Behörde gegen ſich haben, und mehr belaſtet erſcheinen als die übrigen. Man kann noch fragen, warum nicht auch die genannt werden, deren Reinigungsprozeſſe in Bezug auf die Zeit bis zu Ende des vorigen Jahres zwar ſchon vor den Gerichtshof gebracht, aber nicht entſchieden ſind. Aber dergleichen Fälle müſſen nicht vorhanden geweſen ſein, weil, wenn der Prozeß einmal vor den Gerichtshof gebracht war, die Entſcheidung alſobald erfolgte, ohne daß ſie durch Einreden oder Zwiſchenprozeſſe konnte aufgehalten werden.

183) Pollux a. a. O.

184) Aeſch. g. Kteſiph. S. 395 ff. und 408. Suidas in εὐθύνη, Lex. rhet. (Seg. S. 245.) desgleichen Lex. Seg. S. 310. 6. Etym. und Phot. in den bei Ruhnk. z. Tim. S. 126. angeführten Stellen. Vgl. Petit. a. a. O.

185) Εὔθυνος· ἀρχὴ ἦν τις. ἐξ ἑκάστης δὲ φυλῆς ἕνα κληροῦσι, τούτῳ δὲ δύο παρέδρους: in welcher Stelle die εὔθυνοι fälſchlich als erlooſet angeſehen werden, welches nur von den Logiſten gilt. Heſych. in εὐθύνας ſpricht nur zufällig von den Paredren der Archonten, weil in einer Stelle des Ariſtoteles über dieſe das Wort εὐθύνας vorkam; man darf daher durch dieſen Artikel ſich nicht irre machen laſſen.

186) Lex. Seg. S. 301.

Wer Rechenſchaft zu geben verſäumt hatte, konnte durch eine beſondere Klage (*δίκη ἀλογίου*) verfolgt werden [187].

An lobenswerthen und ſtrengen Einrichtungen fehlte es alſo in Athen nicht; aber was helfen alle Vorſichtsmaßregeln, wo der Geiſt der Verwaltung ſchlecht iſt? In Athen aber war er ſchlecht. Die Menſchen ſind von jeher ungerecht und geldgierig und gewiſſenlos geweſen, und die Hellenen vorzüglich; voll Selbſtſucht und Eigennutz erlaubten ſie ſich alles zur Befriedigung ihrer Sinne: wer ſie unbefangen und durch ihre hohen Geiſtesgaben unbeſtochen betrachtet, findet, wenn er eines ſittlichen Urtheiles fähig iſt, ein losgebundenes und wüſtes Privatleben, im Staat ein Gewebe verworrener Leidenſchaften und ſchlechter Neigungen, und was das Schlimmſte iſt, in der Volksgeſinnung Härte und Rohheit und Mangel an ſittlichem Gefühl in höherem Grade als in der chriſtlichen Welt. Edle Erſcheinungen ſind untergegangen und werden niemals wieder ſo ſchön hervorkommen; aber die Grundſätze der Menge haben ſich veredelt, wenn auch erhabene Geiſter des Alterthums eben ſo rein waren, als die erhabenſten der neuern Zeit: und hierin liegt der Fortſchritt der Menſchheit. Bei jenen Grundſätzen der Hellenen, welche aus ihren Geſchichtſchreibern und Philoſophen ſich hinreichend erweiſen laſſen, kann es nicht befremden, daß in Athen Betrug am Staate an der Tagesordnung war: ſchon Ariſtides Themiſtokles Zeitgenoſſe klagte darüber:

187) Suid. Heſych. Etym. in *ἀλογίου δίκη*, Pollux VIII, 54. Die Rechenſchaft gut finden, heißt *τὰς εὐθύνας ἐπισημαίνεσθαι*. Dem. v. d. Krone S. 310. 21. *Ἐπισημαίνεσθαι* iſt überhaupt billigen, *ἐπαινεῖν* (vgl. Aeſch. *π. παραπρ.* S. 230. Harpokr. in *ἐπισημαίνεσθαι* und daraus Suidas und Zonar. S. 848. vgl. S. 830. und des Herausgebers Anmerkung), weil nehmlich, was unterſchrieben und unterſiegelt wird, von dem, welcher die Entſcheidung hat, gebilligt iſt: jedoch wäre es möglich, daß die Rechenſchaft, nachdem ſie von der Behörde richtig befunden worden, von dieſer das beſiegelte Zeugniß der Richtigkeit beigeſchrieben erhalten hätte, ſodaß *ἐπισημαίνεσθαι τὰς εὐθύνας* die durch ſolche Unterſiegelung belegte Billigung derſelben bezeichnen könnte.

man glaubte gewiſſermaßen ein Recht dazu zu haben, und wer zu ſtrenge war, kam in übles Gerede [188]). Ueberall lieſet man von unterſchlagenen Geldern und Diebſtahl der Behörden; auch das Heilige war nicht heilig. Die Römer hatten wenigſtens eine alte Zeit, in welcher Treue und Redlichkeit galt: bei den Hellenen wird man dieſe vergeblich ſuchen. Jene band ein Eidſchwur, daß ſie große Summen ohne Unterſchleif verwalteten: aber wenn in Hellas, ſagt Polybios [189]) der wahrheitliebende Hellene, der Staat Jemanden auch nur ein Talent anvertraut, und er zehn Gegenſchreiber hat, und eben ſo viel Siegel, und doppelt ſo viel Zeugen, kann er die Treue nicht bewahren. Nicht ſelten wurden daher Finanzbehörden zum Tode verurtheilt oder zu Verluſt des Vermögens und Gefängniß, bisweilen freilich mit Unrecht, wenn die Gelder zufällig verloren gingen [190]); aber die Logiſten ließen ſich auch ſchimpflich beſtechen, um dem Verbrecher gegen den Gerechten durchzuhelfen [191]). Selbſt der große Perikles ſcheint nicht frei von Veruntreuung geweſen zu ſein, wenn anders jene Erzählung eine Wahrheit enthält, daß es Alkibiades für beſſer erklärte, er möchte darüber nachdenken, wie er keine Rechnung ablege, als wie er Rechenſchaft gebe [192]). Unſtreitig haben die Komiker, welche jeden ausgezeichneten Mann herunterriſſen, auch gegen ihn übertrieben, wie Ariſtophanes in den Wolken einen Abſatz aus Perikles Abrechnung, welche er als Feldherr abgelegt hatte, mißbilligend beſpöttelt, ungeachtet er hier vollkommen rein war. Er hatte nehmlich zehn Talente bloß unter dem Nahmen zum Bedürfniß als ausgegeben verrechnet; aber ſie wurden anerkannt, weil man wußte, daß ſie zu Beſtechung

188) Plutarch Ariſtid. 4.

189) VI, 56.

190) Vgl. z. B. Demoſth. g. Timoth. S. 1187. 1197. g. Timokr. S. 742 ff.

191) Aeſch. g. Timarch. S. 126.

192) Plutarch Alkib. 7. Diod. XII, 38.

verwandt worden waren, und weil die Nahmen derer, die ſie erhalten hatten, nicht konnten genannt werden, ohne den Spartanerkönig Pleiſtonar und den Harmoſten Kleandrides vor den Kopf zu ſtoßen [193]. Aber zu allgemein iſt doch die Sage, daß Perikles mit ſeiner Abrechnung in großer Verlegenheit war. Vor dem Ausbruch des Peloponneſiſchen Krieges gerieth Phidias der Bildhauer, wie es ſcheint durch argliſtige Nachſtellung, in Unterſuchung wegen unterſchlagenen Goldes [194]: damals half Perikles ihm und ſich heraus; aber mehre andere Händel wurden ihm zum Verdruß angefangen, und da man längſt unzufrieden mit ſeiner Verſchwendung war [195], endlich Rechenſchaft über ſeine Geldverwaltung verlangt. Die Wichtigkeit der Sache erhellt aus dem dabei vorgeſchlagenen Verfahren; die Rechnung ſollte vor den Prytanen abgelegt werden; nach dem Volksbeſchluſſe des Drakontides ſollten die Richter auf der Burg vom Altar abſtimmen, welches die feierlichſte Entſcheidung war. Durch Agnon wurde letztere Beſtimmung vernichtet, und feſtgeſetzt, daß funfzehnhundert Richter über dieſe Sache urtheilen ſollten, von welcher ungewiß war, ob ſie Diebſtahl oder irgend ein anderes Verbrechen ſei [196]. Um dieſen Handel niederzuſchlagen, wobei er ein Opfer der Partheiwuth zugleich und eigener Untreue werden konnte, ſoll Perikles die Kriegesfackel entzündet haben [197]: eine harte Anklage, welche aber ver-

---

193) Ariſtoph. Wolken 856. und Schol. und daraus Suidas in δέον, Ἔφοροι, εἰς δέον, εἰς τὸ δέον, Lex. Seg. S. 234. Der Schol. Ariſtoph. nennt zwanzig, Suidas bald funfzehn, bald funfzig Talente: ich bin der Angabe des Plutarch (Perikl. 22. 23.) gefolgt, welcher größere Glaubwürdigkeit hat.

194) Plutarch Perikl. 31. Eben dieſen gegen Perikles gerichteten Handel berührt Platon Gorg. S. 516. A. wo ſ. Heindorf: der Schol. Ariſtoph. a. a. O. und Suidas vermiſchen dies mit andern Sachen.

195) Plutarch Perikl. 14.

196) Plutarch ebendaſ. 32.

197) Plutarch ebendaſ. 31. 32. Diod. XII, 38 ff. Ariſtoph. Frieden 604 ff. und Schol. Von den Schwierigkeiten der Zeitrechnung ſ.

ringert wird, wenn man bedenkt, daß mehre Anläſſe zuſammenkamen, und dieſer ſelbſtſüchtige Bewegungsgrund andere nur verſtärken mochte. Den Perikles hiervon ganz loszuſprechen, wage ich um ſo weniger, als auch zur Unternehmung des Samiſchen Krieges Aſpaſia ſoll beigetragen haben.

Damit die Abrechnungen der Behörden die größte Oeffentlichkeit hätten, und jeder dagegen Klage erheben könnte, wurden ſie wie die Volksbeſchlüſſe in Stein gegraben öffentlich ausgeſtellt. So ſtellte Lykurg vor der von ihm neuerbauten Ringeſchule die Rechenſchaft über ſeine Finanzverwaltung auf [198]); ein Bruchſtück einer ſolchen Abrechnung des Schatzmeiſters der Verwaltung und Vorſtehers der öffentlichen Einkünfte, und vermuthlich der Lykurgiſchen ſelbſt, habe ich in der achten Beilage gegeben. Auch die Schatzmeiſter der Göttin und der andern Götter mußten von Panathenäen zu Panathenäen, was ſie empfangen, ausgegeben und ihren Nachfolgern überliefert hatten, in Stein geſchrieben auf der Burg ausſtellen [199]): Chandler hat drei ſolcher Inſchriften herausgegeben, ſah aber noch mehre im Parthenon [200]):

Dodwell Annal. Thuc. im ſechsten Jahr des Pelop. Kr. Heyne antiq. Auff. St. I, S. 188 ff. welcher die Sache wohl erwogen hat. Vom Samiſchen Kriege ſ. Plutarch Perikl. 25.

198) Leben des Lykurg zu Ende, in den Lebensbeſchreibungen der zehn Redner.

199) Inſchr. III, §. 7. 8.

200) Chandl. Syllab. S. 17. ſeiner Inscr. antiq. Außer den von uns herausgegebenen befinden ſich in der Sammlung des Lord Elgin noch folgende ungedruckte, von Visconti in ſeiner Denkſchrift angegebene: No. 36. auf zwei Seiten eines Steines, wovon auf der einen vierzig, auf der andern funfzig Zeilen und drüber übrig ſind, geſchrieben in der Schrift vor Euklid. Die Behörde ſind die Schatzmeiſter der heiligen Gelder (ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων), die Gegenſtände theils gewogen, theils ungewogen (ἄσταθμοι). Die erſte Linie der einen Seite enthält die Worte: ἐκ Παναθηναίων ἐς Παναθήναια: dies iſt aus dem Obigen erklärlich. No. 37. Gleichfalls ein Bruchſtück in alter Schreibart, auf beiden Seiten des Steines, deren jede über vierzig Zeilen enthält. Die erſte Seite fängt an mit

und einige hat Lord Elgin nach England gebracht. Etliche ſolcher Urkunden, theils Geldrechnungen, theils Verzeichniſſe übergebener Tempelſchätze, welche genau zugewogen wurden, ſind in den Beilagen mitgetheilt, ſo wie die merkwürdige Rechenſchaft der Amphiktyonen von Delos über ihre Einnahmen, Ausgaben und Ausſtände, und eine andere derſelben, die Uebergabe der Tempelſchätze betreffend. Endlich wiſſen wir, daß auch die Poleten Verzeichniſſe der eingezogenen Güter (*δημιόπρατα*), wir wiſſen nicht vor oder nach dem Verkauf, auf ſteinernen Tafeln ausſtellten; theils auf der Burg, theils in Eleuſis [201]) und wol auch anderwärts ſtanden ſolche, und vermuthlich war das in der neunten Beilage mitgetheilte Bruchſtück aus einer ſolchen Urkunde. Daß dieſe Denkmäler untergingen, liegt im Laufe der Natur; aber Schade, daß nicht wenigſtens übrig blieb, was die Helleniſchen Gelehrten ſelbſt geſammelt hatten. Philochoros Attiſche Epigramme befaßten wahrſcheinlich nur dichteriſche Inſchriften; aber der Reiſebeſchreiber Polemon, der als Liebhaber der Inſchriften ſogar den Beinahmen Stelokopas (*στηλοκόπας*) erhalten hatte, ſchrieb vier Bücher über die Weihgeſchenke auf der Burg [202]), vieles über andere Inſchriften, und ſammelte Volksbeſchlüſſe [203]) von Steinen, nahmentlich zu Athen; eine Sammlung von Volksbeſchlüſſen, ohne Zweifel meiſt aus Inſchriften, hatte man von Krate=

[ἐ]*δίδοσαν τὸν λόγον*, die andre mit *ΗΗΗΗΗΔΔ*. Dieſe Inſchrift iſt offenbar verwandt mit unſerer zehnten und eilften. No. 38. Ein anderes Bruchſtück derſelben Art, in alter Schreibart, auf dieſelbe Weiſe geſchrieben. No. 46. Ein Bruchſtück derſelben Art wie unſere zehnte und eilfte, aber ſehr verdorben; es ſind 45 Zeilen übrig. No. 50. Eine ſpätere Inſchrift, welche Tempelſchätze verzeichnet enthält, von großem Umfang. Man vgl. über dieſe Inſchriften noch The Earl of Elgins Pursuits in Greece, S. 17. 18.

201) Caſaub. z. Athen. XI, S. 476. E. Hemſt. z. Pollux X, 96.

202) Athen. VI, 234. D. und dort Caſaub.

203) Ein Beiſpiel Athen. VI, S. 234. E. Aus ihm iſt ohne Zweifel auch die Inſchrift im Anakeion S. 235. B. genommen.

ros[204]). Eine andere der Demiopratenregiſter war ebenfalls vorhanden, und wird häufig von Pollux im zehnten Buche[205]), einmahl von Athenäos angeführt; hieraus kennt jener das Verzeichniß der eingezogenen Güter des Alkibiades[206]): und in dieſer Demiopratenſammlung befanden ſich auch Rechenſchaften der Schatzmeiſter von der Burg über die Abgebung der heiligen Schätze, wahrſcheinlich aus Polemons Werk, unter andern eine, welche ſich zufälliger Weiſe auf unſere Zeiten erhalten hat, und jetzo in England iſt[207]). Wahrſcheinlich war das von Pollux[208]) aufgeführte Verzeichniß der Weihgeſchenke auf der Burg unter dem Archon Alkibiades, das iſt, eine Abrechnungsurkunde der Schatzmeiſter, deren erſter er war, aus dieſen Demiopraten entlehnt.

(9) So weſentlich aber die Abrechnung zu einer geord-

---

204) Plutarch Kimon 13. Aus einer ſolchen entlehnt ſind diejenigen, welche ſich hinter der Lebensbeſchreibung der zehn Redner finden.

205) S. z. Inſchr. IX.

206) Pollux X, 36.

207) S. zu Inſchr. XIII, Z. 38. wo ich dieſes erwieſen habe.

208) Ἀναγραφὴ τῶν ἐν ἀκροπόλει ἀναθημάτων, X, 26. Was daraus angeführt wird, finden wir in zwei noch vorhandenen Urkunden gleichfalls: ſ. zu Inſchr. XII, §. 25. Ein Archon Alkibiades iſt nicht zu finden; Pollux verwechſelte den erſten Schatzmeiſter der Göttin oder der Götter, welcher zu Anfang der Inſchrift ſtand, mit dem Archon. Wäre Alkibiades nicht Schatzmeiſter auf der Burg geweſen, wie hätte er dazu kommen können, daß er, wie Plutarch im Leben deſſelben erzählt, viel goldnes und ſilbernes Pompgeräthe des Staates in ſeinem Hauſe gehabt hätte, welches er wie ſein Eigenthum gebrauchte? War er Schatzmeiſter auf der Burg, ſo konnte er dieſes, indem er ſich über göttliche und menſchliche Rechte hinwegſetzte, und was in dem Tempel aufbewahrt werden ſollte, nach ſeinem Hauſe bringen ließ. Verſchieden von dieſer aus Phäar gezogenen Erzählung des Plutarch iſt die des Andokides g. Alkib. S. 126. 127. wo von Pompgeräthen geſprochen wird, welche Alkibiades zu Olympia zu Behuf ſeines Siegesfeſtes von den Architheoren der Athener geborgt hatte. Dies hat auch Ruhnken (Hist. crit. orat. S. 138. im VIII. Bd. d. Reisk. Redn.) bereits bemerkt.

neten Finanzverwaltung iſt, iſt ſie doch allein nicht hinreichend: das erſte Erforderniß derſelben iſt ein richtiger Ueberſchlag der Ausgaben und Einnahmen, ſo daß letztere die erſtern decken. Dergleichen wurde ſchwerlich in irgend einem Helleniſchen Staate regelmäßig angefertigt; durch Erfahrung indeß und durch die Rechnungen mußte ſich bald ergeben, wie hoch die regelmäßigen Ausgaben und Einkünfte ſich beliefen, und in wie fern dieſe zureichend oder nicht, jene nothwendig oder überflüſſig wären. Ariſtoteles [209]) ſagt: „Wer über die Finanzen berathen will, muß die Einkünfte des Staates kennen, welche ſie ſind, und wie groß, damit, wenn ein Zweig derſelben fehlt, er hinzugefügt, wenn er zu gering iſt, vermehrt werde; außerdem aber alle Ausgaben des Staates, damit, wenn eine überflüſſig iſt, ſie aufgehoben, wenn zu groß, vermindert werde; denn nicht allein das Vorhandene mehrend wird man reicher, ſondern auch die Ausgaben vermindernd. Und dieſes kann man nicht allein aus Erfahrung am Eigenen lernen, ſondern um Rath hierüber zu geben, muß man auch deſſen kundig ſein, was andere erfunden haben.“ Hier iſt die Aufgabe klar dargelegt, welche ein Vorſteher der öffentlichen Einkünfte ſich vorſetzen mußte; daß jedoch die Athener in der ſchwierigen Anwendung dieſer an ſich einfachen Grundſätze immer richtig zu Werke gegangen ſeien, läßt ſich bezweifeln. Die Nothwendigkeit, nachher Gewohnheit oder Bequemlichkeit des Volkes führte gewiſſe Ausgaben ein: waren die Einkünfte dazu nicht hinlänglich, ſo mußte jene vermindert oder dieſe vermehrt werden: aber dieſes geſchah gewiß meiſtentheils hinterher, ohne vorgängige richtige Berechnung. Bei außerordentlichen Bedürfniſſen war dieſes in höherem Grade der Fall; und ſeitdem der Schatz erſchöpft war, hemmte Geldmangel jegliche große Unternehmung. Uebrigens kennen wir die Höhe der Attiſchen Staatseinkünfte aus verſchiedenen Zeiten, viel weniger der Ausgaben, welche ohnehin nach den Umſtänden

209) Rhetor. I, 4. vgl. Xenoph. Denkw. d. Sokr. III, 6. 4—6.

ſehr verſchieden waren. Ich handle zuerſt von letzteren: ihre Betrachtung ſchlägt in viele Theile der Alterthümer ein, und wir können daher keine ſo vollſtändige und abgeſchloſſene Darſtellung davon liefern, als von den Einnahmen, ſondern müſſen uns begnügen, die Hauptpunkte zu berühren. Die ordentlichen Ausgaben laſſen ſich auf folgende zurückführen: Aufwand für Bauwerke, Polizei, Feier der Feſte, Spenden an das Volk, Sold in Friedenszeiten, Armenunterſtützung, öffentliche Belohnungen, Anſchaffung von Waffen, Schiffen und Reiterei im Frieden. Außerordentliche Bedürfniſſe entſtanden durch die Kriege, wovon ich am Ende dieſes Buches ſpreche.

(10) Die öffentlichen Bauwerke, deren Herrlichkeit und prachtvolle Kunſt noch in den Trümmern Bewunderung erregt, hatten ſo viel gekoſtet, daß ſie ohne den aus Tributen gebildeten Schatz nicht hätten beſtritten werden können; ſelbſt ihre Unterhaltung mußte eine bedeutende ſtehende Ausgabe erfordern. Ich erinnere nur an den Bau des Piräeus durch Themiſtokles, die Befeſtigung ſowohl der andern als dieſes Hafens, den Markt des Hippodamos, das Theater, die vielen Tempel und Heiligthümer daſelbſt; die Werfte, worin die Schiffe wie in Schoppen lagen, waren mit tauſend Talenten (1,375,000 Thlr.) erbaut, und nachdem ſie in der Anarchie für drei Talente von den Unternehmern zerſtört worden, wieder neu aufgeführt und von Lykurg vollendet worden [210]). Ein herrliches Werk des Piräeus war das von Philon erbaute, von Sulla zerſtörte Zeughaus (σκευοθήκη, ὁπλοθήκη) [211]). Die Befeſtigung Athens war rieſenmäßig; außer der Burg war die Stadt, und wieder für ſich der Piräeus und Munychia befeſtigt; beide letztere in einem Umkreiſe von anderthalb Deutſchen Meilen, mit Mauern, welche ſechzig Helleniſche Fuß Höhe hatten, und die Perikles ſogar aufs Doppelte bringen wollte, dabei ſo breit, daß zwei Wagen darauf bequem neben einander fahren konnten, von

210) Iſokr. Areopagit. 27. Meurſ. Fort. Att. VII.
211) Meurſ. ebendaſ.

Quadern ohne Kitt, mit eiſernen Klammern zuſammengefügt: Stadt und Hafen endlich waren durch die langen Mauern verbunden, deren längere Seite vierzig Stadien (eine Deutſche Meile), die kürzere 35 betrug: auf moraſtigem mit Felsſtücken ausgefülltem Grunde. Und dieſe ungeheueren Werke erbaute man nach der Zerſtörung unter den Dreißigmännern von neuem, wozu damals freilich Perſiſches Geld geſpendet wurde [212]. Hierzu kamen in Kriegszeiten Erdwälle, Graben, Bruſtwehren zur Verſtärkung der Werke, und die Befeſtigungen kleinerer Orte in Attika. So war Eleuſis feſt, als eine alte ehemals unabhängige Stadt; ſo Anaphlyſtos, wie Xenophon [213]) und Skylax berichten; Sunion, welches im Peloponneſiſchen Kriege feſt gemacht wurde [214]), ſo wie Thorikos [215]); Oenoe, ein ſtarker Grenzplatz gegen Böotien [216]); das ſtark befeſtigte Phyle [217]), endlich Aphidna und Rhamnus, welche in den Philippiſchen Zeiten, wie Phyle, Sunion und Eleuſis als Zufluchtörter beſtimmt werden [218]). Wie viele herrliche Bauwerke und Anlagen enthielt aber die Stadt mit ihren Umgebungen! Man denke an die Verſammlungs- Gerichts- und Marktplätze, die herrlich geſchmückten Hallen, das Pompeion, Prytaneion, Tholos, Rathhaus und andere Gebäude für die Staatsbehörden, die große Menge Tempel, das herrliche Theater, das Odeion, die Ringeſchulen, Gymnaſien, Stadien, Hippodromen, Waſſerleitungen, Brunnen, Bäder nebſt den dazu gehörigen Gebäuden zum Kleiderablegen [219]), und dergleichen mehr. Was hatte endlich die Verſchönerung der Burg gekoſtet! Allein der Eingang,

212) Xenoph. Hellen. IV, 8. 12.

213) V. Einkommen 4, 44. Skylax nennt vier feſte Orte, Eleuſis, Anaphlyſtos, Sunion, Rhamnus.

214) Thuk. VIII, 4.

215) Xenoph. Hell. I, 2. 1. Vgl. v. Einkomm. a. a. O.

216) Thuk. II, 18.

217) Xenoph. Hell. II, 4. 2. Diod. XIV, 32. Nep. Thraſyb. 2.

218) Demoſth. v. d. Krone S. 238.

219) Xenoph. Staat d. Ath. 2. 10.

die Propyläen, ein Werk von fünf Jahren, machte einen Aufwand von 2012 Talenten oder 2,766,400 Thlrn [220]. Ebendaſelbſt ſind ſo viele Tempel, der Tempel der Nike, das Erechtheion mit dem Tempel der Polias und dem Pardroſion, und der erhabene Parthenon; alle dieſe mit den koſtbarſten Bildſäulen und andern Werken der Kunſt geſchmückt und mit goldnen und ſilbernen Gefäßen bereichert. Wie viel oft kommende kleine Ausgaben, an welche wir kaum denken, fanden ſich noch in einem alten Staate! Zum Beiſpiel der Bau der Altäre, welche jedesmal für gewiſſe Feſte errichtet wurden [221]. Hierher gehört auch der Straßenbau, nicht nur was das Straßenpflaſter in Athen betrifft, ſondern der Bau der Straßen nach den Hafen, der heiligen Straße nach Eleuſis, und vielleicht nach Delphi bis an die Grenze, indem ja behauptet wird, die Athener hätten zuerſt den Weg nach Delphi gebahnt. Ich gebe zu, daß die Römer und Karthager mehr auf Straßenbau verwandt haben, als die Hellenen; aber ſehr befahrene, zumal für heilige Aufzüge beſtimmte Straßen waren gebaut, und nicht bloß holpricht gepflaſtert, ſondern mit kleinem aus den Steinbrüchen genommenen Geſtein zugleich feſt und eben gemacht [222]. Für alle dieſe Arbeiten waren theils beſtändige, theils für einen gewiſſen Zeitraum ernannte Behörden beſtellt. Ueber die Werfte und dort liegenden Schiffe waren die Aufſeher der Werfte (ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων) geſetzt [223]; zur Ausbeſſerung der Mauern er=

220) Heliodor b. Harpokr. und Suid. in προπύλαια, vgl. Phot. bei welchem βιβ′ aus der Dresdner Abſchrift zu leſen.

221) Plutarch Leben des Demoſth. 27.

222) Σκῦρον iſt ſo viel als λατύπη, was beim Behauen der Steine abfällt, ſelbſt Mörtel. Hiervon kommt σκυρωτὴ ὁδὸς, dergleichen eine für Pompen bei Kyrene war (Pindar Pyth. V, 90 ff.): folglich iſt dies keine gepflaſterte, ſondern nach unſerer Art, aber wol ſorgfältiger gebaute Straße. Σκυρωτὴ ὁδὸς wird aber durch λιθόστρωτος erklärt, und es iſt mir daher wahrſcheinlich, daß auch unter dieſem wenigſtens nicht immer eine gepflaſterte, ſondern eine mit Steinen gebaute Straße zu denken ſei.

223) Sigon. R. A. IV, 3. woſelbſt auch von den Mauerbauern.

nannte man eigene Commiſſarien (τειχοποιοὶ), die anſehnlichſten unter den Vorſtehern der öffentlichen Werke (ἐπιστάται τῶν δημοσίων ἔργων)[224], welche wie die Trierenbauer, von jedem Stamme einer gewählt wurden[225]). Jeder andern Bauunternehmung ſtand ein Vorſteher öffentlicher Werke vor; als ein ſolcher baute Perikles und ſpäter Lykurg[226]). Beim Bau des Tempels der Polias finden wir ebenfalls Vorſteher (ἐπιστάτας), welche auch einen Schreiber haben[227]), und vermuthlich hatte jeder Tempel fortdauernd ſolche Vorſteher, welche mit den Prieſtern und Opferern (ἱεροποιοῖς) zuſammen ein Collegium bildeten[228]). Desgleichen waren für den Straßen- und Waſſerbau Behörden angeſtellt (ὁδοποιοί, ἐπιστάται τῶν ὑδάτων)[229]). Die Straßenpolizei hatten die Aſtynomen, fünf in der Stadt, und eben ſo viel im Piräeus; außer andern Geſchäften mußten ſie für die Reinlichkeit ſorgen, und hatten daher die Aufſicht über die Kothführer (κοπρολόγοι)[230]). Die Behörden gaben wie in Rom jegliche Bauarbeit Unternehmern (ἐργολάβοις) zur Ausführung, welches nahmentlich von der Ausbeſſerung der Tempel und öffentlichen Gebäude überliefert iſt[231]); und ſie unter-

224) Aeſch. g. Kteſiphon S. 400. Pollux VIII, 114. rechnet ſie fälſchlich unter die Diener, wie auch die Opferer (ἱεροποιοί) und Boonen.

225) Aeſch. a. a. O. S. 422. 425.

226) Plutarch Perikl. (vgl. Diod. XII, 39.), und Leben des Lykurg unter den zehn Rednern.

227) Chandler Inſchr. II, 1.

228) So läßt ſich wenigſtens die Stelle Inſchr. III, §. 7. erklären.

229) Sigon. a. a. O. S. 176. Bd. I. ſeiner Werke. Petit. Att. Geſ. V, 1. 3. Von den ὁδοποιοῖς ſ. beſonders Aeſch. g. Kteſiphon S. 419. und den Komiker bei Plutarch praec. polit. 15. Die von Sigonius angeführten κρηνοφύλακες gehören wahrſcheinlich nicht unter die Behörden (ſ. die Anm. des Herausgebers zu der angeführten Stelle).

230) Ariſtot. b. Harpokr. in ἀστυνόμοι.

231) Petit. Att. Geſ. I, 2. 7.

ſuchten von Zeit zu Zeit, wahrſcheinlich beim Amtswechſel, wie weit der Bau gediehen wäre, und was noch fehlte. Eine Urkunde, worin das Fehlende an dem im Bau befindlichen Tempel der Polias unter dem Archon Diokles (Olymp. 92. 4.) aufgenommen iſt, hat ſich in Stein geſchrieben erhalten [232].

Der Aufwand für die Bauwerke war der Natur der Sache nach ganz unbeſtimmt, und richtete ſich nach der Zulänglichkeit der Einkünfte und dem Bedürfniſſe. Zur Ausbeſſerung der Mauern hatte Demoſthenes beinahe zehn Talente empfangen [233], aber es iſt unſicher, ob er, welcher bloß für den Pandioniſchen Stamm war, alles Geld erhalten hatte, oder ſeine neun Amtsgenoſſen noch beſonders; welches letztere dadurch wahrſcheinlich wird, daß nicht von einem Schatzmeiſter allein, ſondern von mehren die Rede iſt: daß aber die Stämme den Bau nicht beſtritten haben, wie es nach einer Stelle des Aeſchines ſcheinen könnte, ſondern der Staat, erkennt man leicht, weil die Gelder dazu aus der Verwaltung gegeben wurden. Vermuthlich hatte der Beauftragte eines jeden Stammes einen beſtimmten Theil der Mauer herzuſtellen, und Demoſthenes für ſeinen Theil jene Summe empfangen; aber dieſe war unzureichend; er legte aus eigenem Gelde nach Angabe eines gleichzeitigen und eines andern ſpäter gemachten Volksbeſchluſſes drei Talente zu, außer zwei auf ſeine Koſten um den Piräeus gezogenen Graben [234]. Timotheos Sohn Konon mußte einen Theil der Mauer mit zehn Talenten ausbeſſern. In der Regel mochte auf die Bauwerke, wenn die Noth nicht drängte, nur Ueberſchuß der Einkünfte verwandt werden, wie in ei-

232) Chandl. a. a. O. Beſſer herausgegeben von Wilkins.

233) Aeſch. g. Kteſiph. S. 415. vgl. S. 425.

234) Volksbeſchl. b. Dem. v. d. Krone S. 266. und Volksbeſchl. hinter dem Leben der zehn Redner. Bei Aeſchines g. Kteſiphon S. 405. werden nur hundert Minen genannt, offenbar durch Verwechſelung mit dem, was er als Theorikenvorſteher zugab (v. d. Krone S. 266.): dieſem folgt der Verfaſſer des Lebens der zehn Redner (S. 263. d. Tüb. Ausg.). Von Konon ſ. Nepos Timoth. 4.

nem alten Volksbeſchluß zur Beſſerung der Werfte und Mauern angewieſen wird, was nach Bezahlung der Staatſchulden von den dazu beſtimmten Geldern etwa übrig bliebe [235]). Dieſer Ueberſchuß war in den Zeiten des Perikles vermöge der Tribute außerordentlich groß, und daraus der Schatz gebildet: ſo konnte jener, wie Plutarch [236]) ſich ausdrückt, tauſendtalentige Tempel bauen, verbrauchte aber auch 3700 Talente aus dem Schatz für Bauwerke und den Krieg bei Potidäa [237]), ungerechnet was er aus den laufenden Einkünften zugenommen haben mochte. Vor ihm hatten, den Piſiſtratos ausgenommen, vorzüglich Themiſtokles und Kimon gebaut; nach ihm verdient Konon als Wiederherſteller der Mauern genannt zu werden, und Lykurg, der ſo vieles Unvollendete, die Werfte, das Zeughaus, das Dionyſiſche Theater ausbaute; das Panathenäiſche Stadium, das Gymnaſium, Odeion, Lykeion anlegte, mit vielen andern Unternehmungen die Stadt verſchönerte, und überdies vieles Pompgeräthe, Schmuck der Göttin, goldne Niken, und goldnen und ſilbernen Schmuck für hundert Kanephoren anſchaffte [238]). Aber im Ganzen waren die öffentlichen Bauten dieſes Zeitalters unbedeutend gegen die frühern, während die Pracht der Privatgebäude zugenommen hatte. „In alten Zeiten, ſagt Demoſthenes [239]), war alles Oeffentliche reich und herrlich, Jeder für ſich zeichnete ſich vor der Menge nicht aus. Die Häuſer des Ariſtides, Themiſtokles, Miltiades und anderer Großen jener Zeit, wenn ja einer ſie weiß, ſehen nicht ſchöner aus als eines Mannes vom großen

---

235) Inſchr. III, §. 9.

236) Perikl, 12.

237) Thuk. II, 13.

238) S. die Stellen bei Meurſius Fort. Att. S. 58. der Quartausg. wo nur die Hauptquelle, der dritte Volksbeſchluß hinter dem Leben der zehn Redner vergeſſen iſt.

239) G. Ariſtokr. S. 689. 11—24. Olynth. III, S. 35. 36. welche beide Stellen ich in eins zuſammengezogen habe. Vgl. die unächte Rede περὶ συντάξεως S. 174. 17. bis S. 175. 12.

Hauſen; aber des Staates Gebäude und Anſtalten ſind ſo groß, daß ſie von keinem Spätern übertroffen werden können: dieſe Propyläen, die Schiffhäuſer, die Hallen, der Piräeus, das andere, womit ihr die Stadt ausgerüſtet erblickt! Jetzo hat jeder derer, die den Staat verwalten, ſo viel Ueberſchuß, daß mehre derſelben ſich prächtigere Häuſer erbaut haben als die öffentlichen; Land haben einige mehr zuſammengekauft, als ihr alle habt, welche ihr in den Gerichten ſitzet. Was ihr aber öffentlich baut und mörtelt, wie klein und kärglich das iſt, iſt eine Schande zu ſagen. Was ſoll man von euern Werken anführen? die Bruſtwehren, die wir bewerfen und beſtreichen? die Straßen, die wir bauen? die Brunnen? die Poſſen?“ So ſpricht der feurige Eiferer für das Wohl und den Ruhm ſeines Vaterlandes; ſeine Strafreden könnten mit wenigen Aenderungen unſerem Zeitalter gehalten werden, welches mit vergänglichem Tand Schätze vergeudend nichts Großes und Dauerhaftes mehr erſchafft.

(11) Die Polizei in dem Umfange, welchen ſie in den Staaten des heutigen Europa hat, konnte bei den Hellenen ſchon deshalb nicht als ein Abgeſondertes hervortreten, weil in einem Freiſtaate die richterliche Entſcheidung in allen Dingen dem polizeilichen Verfahren vorgezogen wurde: eine geheime oder ſogenannte hohe Polizei vollends iſt als eine beſondere Einrichtung in einer Demokratie ungedenkbar; aber eine ſtrenge polizeimäßige Aufſicht war durch die Befugniß der Bürger gegeben, in allen das gemeine Wohl beeinträchtigenden Dingen als Kläger aufzutreten, und man übte dieſes Recht nicht ohne Argliſt, Neid und Verläumdung: es beſtand ein Syſtem des Auflauerns und der Inquiſition, welches in ſeinen Folgen nicht minder gefährlich und ſchrecklich war, als die verruchteſten Anſtalten neuerer Despoten, aber vor dieſen doch den doppelten Vorzug hatte, daß niemand ohne offenes Gericht verurtheilt werden konnte, und daß es dem Staate nichts koſtete. Als eine abgeſonderte Anſtalt beſtand im Alterthum nur die wohlthätige Polizei, die Straßenpolizei, welche die Aſtynomen hatten, und die Polizei des

Marktes und Handels, und auch dieſe verurſachte keinen Aufwand; endlich waren allerdings Anſtalten erforderlich in Bezug auf die Fremden, und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit in der Stadt, beſonders bei Verſammlungen. Fremde wurden in allen Helleniſchen Staaten ungeachtet der Gaſtlichkeit wie Feinde betrachtet, und ſtanden ebendeshalb in Athen unter der Gerichtsbarkeit des Archon Polemarchos, wie zu Rom des Praetor peregrinus: vermuthlich hatte er auch die Fremdenpolizei, und unter ihm möchte auch das Paßweſen geſtanden haben, von welchem ſich eine leiſe Andeutung in einem Ariſtophaniſchen Scherz findet[240]. Zur Sicherheit und Ordnung diente die aus öffentlichen Sklaven (δημοσίοις)[241] gebildete Stadtwache: dieſe obgleich niedrigen Menſchen hatten Anſehen, weil der Staat ſeine Rechte durch ſie als ſeine Häſcher ausüben ließ; auch bei der Handelspolizei waren ſolche angeſtellt[242]), und untergeordnete Herold- und Gegenſchreiberſtellen nebſt allerlei Dienſten bei den Verſammlungen und Gerichten wurden von ebendenſelben bekleidet. Diejenigen öffentlichen Sklaven, welche die Stadtwache bildeten, muß man wie eine Leibwache des Atheniſchen Volkes anſehen; wie Polykrates von Samos als Tyrann ſich tauſend Bogenſchützen hielt[243]), ſo das Atheniſche Volk. Sie heißen gewöhnlich Bogenſchützen (τοξόται) oder von dem Vaterlande der Mehrheit Skythen, auch Speuſinier, und lebten unter Gezelten auf dem Markte, ſpäter auf dem Areopagos[244]). Es waren darunter beſonders auch

240) Vögel 1209. und Schol. zu 1214. Der Nahme iſt σφραγίς, σύμβολον.

241) Von dieſen ſ. Harpokr. Suid. Etym. Pollux IX, 10. und dort Hemſt. desgleichen Mauſſac z. Harpokr. in δημόσιος, Lex. Seg. S. 234.

242) Inſchr. XIX, §. 5 ff.

243) Herodot III, 39. 45.

244) Pollux VIII, 132. und Ausl. Ariſtoph. Lyſiſtr. 437. Acharn. 54. Schneider zu Xenoph. Denkw. d. Sokr. III, 6. Lex. Seg. S. 234. Phot. in τοξόται.

Thraker und andere Barbaren. Ihre Vorgeſetzten hießen Toxarchen (*τόξαρχοι*) [245]. Die Anzahl derſelben wuchs allmählig; zuerſt wurden bald nach der Schlacht bei Salamis dreihundert angekauft [246]: ſpäter ſtieg ihre Anzahl nach dem Scholiaſten des Ariſtophanes zu den Acharnern und Suidas bis auf tauſend, nach Andokides und Aeſchines bis auf zwölfhundert [247]. Sie konnten übrigens auch im Felde gebraucht werden; wiewohl die Athener außerdem freie Schützen hatten, von wel=

---

245) Inſchr. IV.

246) Aeſchin. *περὶ παραπρεσβ.* S. 335.

247) Aeſch. a. a. O. S. 336. *χιλίους δὲ καὶ διακοσίους ἱππέας κατεστήσαμεν καὶ τοξότας ἑτέρους τοσούτους.* Hieronymus Wolf fragt, ob dreihundert oder ſechshundert gemeint ſeien, indem er *ἑτέρους τοσούτους* in Verbindung bringt mit den S. 335. genannten dreihundert, welche zuerſt gekauft waren. Mir iſt gewiß, daß ein ſolches *ἕτεροι τοσοῦτοι* nur auf die unmittelbar vorhergegangene Zahl, hier alſo nur auf *χιλίους καὶ διακοσίους* bezogen werden kann, und daß hier die ganze Anzahl der Bogenſchützen mit Einſchluß der erſt gekauften, die ohnehin unterdeſſen meiſtens geſtorben ſein mochten und wieder erſetzt waren, gemeint iſt. Aber es tritt nun die Schwierigkeit ein, was *ἕτεροι τοσοῦτοι* heiße. Unläugbar iſt, was Hier. Wolf zeigt, und aus ihm Viger aufgenommen hat, daß es öfter iſt noch einmal ſo viel, indem man die vorhergegangene Zahl rechnet, und ſie noch einmahl dazu ſchlägt; aber unſtreitig heißt es urſprünglich und ſtrenge genommen nur eben ſo viel, wie *ἕτερος τοιοῦτος* eben ein ſolcher, wie bei Aeſch. g. Kteſiph. S. 488. *ἐκ Πελοποννήσου μὲν πλείονας ἢ δισχιλίους ὁπλίτας, ἐξ Ἀκαρνανίας δὲ ἑτέρους τοσούτους.* Daß es in unſerer Stelle ſo gemeint ſei, zeigt beſonders Andokides vom Frieden S. 93. *χιλίους τε καὶ διακοσίους ἱππέας, καὶ τοξότας τοσούτους ἑτέρους κατεστήσαμεν*, wo das vorauſtretende *τοσούτους* entſcheidet. Dies ſtimmt auch am beſten mit Suidas und dem Scholiaſten: in Athen waren 1200 Reiter, aber Xenophon ſpricht nur von tauſend: eben ſo Suidas und der Scholiaſt im Verhältniß zu Aeſchines. Das einzig auffallende könnte das *ἑτέρους* ſein, da Bogenſchützen keine Reiter ſind; aber wer ſieht nicht, daß dieſes nach demſelben Sprachgebrauche zu beurtheilen, wornach Xenophon ſagt: *τοὺς ὁπλίτας καὶ τοὺς ἄλλους ἱππέας?* Uebrigens beweiſet der Fortſchritt der Erzählung, daß hier nicht von Bogenſchützen im Allgemeinen, ſondern von den Sklaven die Rede iſt, da die erſtern dreihundert beſtimmt gekaufte heißen.

chen ich unten ſprechen werde. Der Aufwand, welchen ſie verurſachten, läßt ſich ziemlich berechnen. Da es ſtarke, tüchtige und treue Menſchen ſein mußten, ſo kann der Kaufpreis nicht unter drei bis vier Minen geſetzt werden, und da Kriegsunfälle abgerechnet, etwa in dreißig bis vierzig Jahren die ganze Mannſchaft wieder erſetzt werden mußte, ſo mochten jährlich wenigſtens dreißig nachgekauft werden, welches einen Aufwand von 1½ bis 2 Talenten machte. Ihr Sold betrug ohne Zweifel täglich drei Obolen [248]), aller zuſammen jährlich etwa 36 Talente.

(12) Die Feier der Feſte erzeugte im Attiſchen Staat frühzeitig eine Verſchwendung, welche eben ſo unbegrenzt war, als der Aufwand prachtliebender Fürſten für ihre Hofhaltung: aber ſie war edler und ſchöner, weil ſie zur Verherrlichung des Ganzen diente, und alle Bürger, nicht bloß einzelne Auserwählte an dieſen Feierlichkeiten Antheil hatten; weil ſie an das theuerſte Kleinod der Menſchheit, die Religion, geknüpft war, und durch die Spiele, welche mächtig auf die Volksbildung wirkten, der Gemeinſinn eben ſowohl als der Geſchmack und das feinere Kunſturtheil erweckt und befeſtigt wurden. Freiſinnig war es, große Summen auf die Künſte zu verwenden, die an den Feſten der Götter in höchſter Vollendung erſchienen; auf koſtbare aber dauernde Geräthe, Gewänder, Teppiche; auf Chöre und muſiſche Spiele, auf ein vollendetes Theater, gleich vortrefflich im Scherz und Ernſt; fromm war es, den Göttern nicht Knochen zu opfern, wie in Sparta, und das Irdiſche verſchmähend auf die Verehrung der Himmliſchen zu verwenden, was ſie den Sterblichen gegeben hatten. Auch war es natürlich, daß der Opfernde an dem Opfermahle Theil nahm; wenn aber endlich das Volk die beſten Einkünfte des Staates verſchmauſete, ſodaß die Opfer nicht mehr der Götter, ſondern der Menſchen wegen eingeführt ſchienen, damit das Volk vom ge-

248) Nach den Spuren Inſchr. IV.

meinen Weſen ernährt werde[249]), war niedrig zugleich und unklug, weil, um dieſes durchzuführen, nothwendig jene Bedrückung der Bundesgenoſſen erfolgen mußte, welche den Untergang des Staates vorbereitete, und dieſem die Kräfte zu ſeiner Vertheidigung auf eine leichtſinnige und unverzeihliche Weiſe geraubt wurden. Die Athener hatten nicht allein doppelt ſo viel Feſte als andere Helleniſche Staaten[250]), ſondern ihre Feier ging auch allem vor. „Die Panathenäen, die Dionyſien, ſagt Demoſthenes[251]), werden immer zur rechten Zeit gefeiert, worauf ihr ſo große Summen verwendet, als auf keine Seeunternehmungen, und wobei ihr ſolche Zurüſtungen machet, wie ſie niemand ſonſt hat; aber eure Flotten kommen immer zu ſpät.“ Selbſt Plutarch, ſonſt ein Bewunderer, welcher mit ſchönen Redensarten und einem liebenswürdigen Gemüth die Köpfe vieler Gelehrten durch ihre Herzen beſtochen hat, verkennt in dem Buche vom Ruhm der Athener[252]) dieſe große Schwäche derſelben nicht, indem er nach der Aufzählung des tragiſchen Pompes fortfährt: „Darauf hinſchauend ſagte der Lakedämoner nicht übel, die Athener fehlten gewaltig, indem ſie den Ernſt auf Scherz verwendeten, das heißt, die Summen zur Beſtreitung großer Kriegsflotten und großer Heere Marſchgelder für das Theater verſchwendeten. Denn wenn man jedes Schauſpiel berechnet, wie theuer es zu ſtehen kam, ſo findet ſich, das Volk habe mehr auf Bacchen und Phöniſſen und Oedipuſſe und Antigonen und der Medea und Elektra Unheil verwandt, als auf die Kriegführung für Hegemonie und Freiheit gegen die Barbaren.“

Die bedeutendſten Ausgaben für die Feſte ſind außer dem Theorikon die für Opfer, Spiele und Pompen: an vielen Feſten waren alle drei verbunden, wie an den großen

249) Vgl. Xenoph. Staat d. Ath. 2, 9.

250) Xenoph. ebendaſ. 3. 8.

251) Philipp. I, S.50. 3.

252) Cap. 6.

Dionyſien, und ſolche mußten daher äußerſt koſtbar ſein[253]). Die Opfer waren von ſehr verſchiedener Art; erſtlich eine Menge geringer, dieſem oder jenem Gott oder heiligen Weſen darzubringender, welche in kleinen Thieren, Ferkeln, Schafen, Hähnen und dergleichen, oder in Kuchen und Früchten beſtanden, wohin auch die Opfer vor jeder Volksverſammlung, jeder Senatſitzung, jedem Gerichte gehören; dann größere von alten Zeiten herkömmliche. Die alten ſehr heiligen Opfer heißen väterliche (πάτριοι θυσίαι), und ihnen werden die an den zugeſetzten Feſten (ἐπιθέτοις ἑορταῖς) entgegengeſtellt: jene wurden wenigſtens in den ſchlechten ſpätern Zeiten kärglicher gefeiert, oder fielen ſogar aus; mit dieſen waren Schmäuſe verbunden, und man ſchlachtete dabei wol dreihundert Ochſen auf öffentliche Koſten, während man die väterlichen Opfer aus den Pachtgeldern der heiligen Ländereien beſtritt, oder vielmehr durch Unternehmer gegen eine gewiſſe mittelſt jener gedeckte Summe beſtreiten ließ[254]). Von der Menge dieſer großen Opfer kann man

---

253) Eine Geſchichte von der Koſtſpieligkeit der Dionyſien, vorzüglich durch die Opfer, wird erzählt im zweiten Buch der Ariſtot. Oekon. C. 6. wobei man an Athen gedacht hat. Es iſt aber nicht ſicher, ob ſie dahin gehöre, wie man aus Schneiders Anmerkung ſich überzeugen kann. Mir iſt am wahrſcheinlichſten, daß ſie auf Antiſſa bezüglich ſei, indem Ἀντισσαῖος der Vaterlandsnahme deſſen iſt, der als Urheber des angeführten Vorſchlages genannt war.

254) Iſokr. Areopag. 11. Οὐδ' εἴ ποτε μὲν δόξειεν αὐτοῖς, τριακοσίους βοῦς ἔπεμπον· ὁπότε δὲ τύχοιεν, τὰς πατρίους θυσίας ἐξέλιπον· οὐδὲ τὰς μὲν ἐπιθέτους ἑορτὰς (vgl. Harpokr. in dieſem Ausdruck), αἷς ἑστίασίς τις προσείη, μεγαλοπρεπῶς ἦγον, ἐν δὲ τοῖς ἁγιωτάτοις τῶν ἱερῶν ἀπὸ μισθωμάτων ἔθυον. Daß ἀπὸ μισθωμάτων iſt ἐκ τῶν τεμενικῶν προσόδων, lehrt Harpokr. in dieſem Ausdruck. Daß die Opfer an Unternehmer gegeben wurden, beſagen deſſen letzte Worte: οὐ γὰρ κατ' εὐσέβειαν ἔθυον τὰ ἱερεῖα, ἀλλὰ μισθούμενοι, und deutlicher Lex. Seg. S. 207. wovon ich nur das Ende herſetzen will: ἔθος γὰρ ἦν τοῖς βουλομένοις μισθοῦσθαι τὰς θυσίας, καὶ τέλος ἦν τῶν θυσιῶν πωλούμενον τῷ βουλομένῳ: ein ſchiefer Ausdruck; denn wie ſollte dies ein τέλος ſein, wenn Jemand

ſich überzeugen, wenn man bedenkt, daß das ſogenannte Hautgeld (δερματικὸν) Olymp. 111, 3. bloß für ſieben Monathe 5148⅔ Drachmen betrug, wie aus der achten Beilage erhellt, in welcher mehre der Feſte, an welchen große Opfer waren, nahmhaft gemacht werden. So empfing die Artemis Agrotera am Marathoniſchen Siegesfeſt allein fünfhundert junge Ziegen [255]: die häufigen großen Stieropfer aber waren ein beſonderer Köder für das Volk, weshalb Demoſthenes [256] dieſem geſchenkte Ochſen mit dem Theorikon verbindet. Bloß der Ankauf einer Hekatombe koſtete im Durchſchnitt ſchon ein Talent [257], und außerdem waren natürlich mit den Feierlichkeiten viele andere Auslagen verbunden. Das Soloniſche Geſetz hatte in den heiligen Satzungen (κύρβεις) Opfer und andere Feſtlichkeiten beſtimmt: ein einziges war auf drei Talente angeſetzt. Aber dieſes ſchien in Lyſias Zeiten ſehr wenig: der Schreiber Nikomachos, welcher die Geſetze abzuſchreiben hatte, ſetzte aus eigener Machtvollkommenheit neun Talente, weil dieſes der Frömmigkeit, nicht der Knauſerei, angemeſſen ſei, und zwar in einem Zeitpunkt, wo der Staat Mauern und Werfte aus Armuth zerfallen ließ, ſeine Schulden nicht bezahlen, nicht drei Talente an die Böoter abtragen konnte, um ſich der gegen ihn ergriffenen Repreſſalien zu entledigen: wodurch der Staat in zwei Jahren zwölf Talente verlor, und außer Stand geſetzt wurde, die väterlichen Opfer zu leiſten [258]. Demoſthenes legte als

---

gegen Bezahlung des Staates eine Unternehmung übernimmt? Von dem Vernachläſſigen der väterlichen Opfer vgl. auch Lyſias g. Nikomach. in der gleich anzuf. St. und von den Volkſpeiſungen in den Tempeln Petit. I, 2. 1.

255) S. die Stellen in meiner Vorrede zum Verzeichniß der Vorleſungen der Berl. Univerſ. Sommer 1816. S. 4.

256) Olynth. III, S. 37. 6. Dies waren Geſchenke aus der Staatskaſſe. Ganz andere ſind die zu Inſchr. I. zweite Prpt. berührten.

257) Buch I, 14.

258) Lyſias g. Nikon. S. 856—860. welche Stelle von den Auslegern nicht ganz verſtanden worden iſt.

Vorſteher des Theorikon hundert Minen zu den Opfern zu, welche er aus dieſer Kaſſe beſtritt [259]), ein Beweis, daß auch dieſe, obgleich meiſtens wohlgefüllt, dem Volke nicht genügte. Außer den vom Staate beſtrittenen Opfern (δημοτελῆ ἱερὰ) gab es aber noch viele, welche einzelne Gemeinen und Geſellſchaften darbrachten, wie die Gaue (δημοτικὰ ἱερὰ) und die Orgeonengemeinſchaften (ὀργεωνικὰ) [260]), der Stammſpeiſungen nicht zu gedenken, von welchen ich unten reden werde. Die Spiele an den Feſten waren theils muſiſche, theils gymniſche, beide nicht ohne bedeutende Koſten: die Chöre in und außer dem Schauſpiel, ihre Einlehrung, Unterhaltung und Ausrüſtung, Bezahlung der Muſiker und Schauſpieler nebſt Dekoration, Maſchinerie und Bekleidung, und bei den gymniſchen Spielen die Unterhaltung der Kämpfer jeder Art und die Lieferung alles deſſen, was zu ihren Uebungen und zum Wettſtreit ſelbſt gehörte, erforderten einen

---

259) Volksbeſchl. bei Dem. v. d. Krone S. 266. 23. Leben der zehn Redner S. 263. wo die Worte: ἀπέδωκε δὲ καὶ θεωροῖς (ein ſonderbarer Ausdruck!) μυρίας darauf gehen.

260) Lex. Seg. S. 240. Heſych. und Harpokr. in δημοτελῆ ἱερά. Dieſe Ausdrücke kamen in den Soloniſchen Geſetzen zum Theil vor, wie die δημοτελῆ ἱερά. Aeſch. g. Timarch S. 47. S. 176. g. Kteſiph. S. 566. Eben ſo kommen dieſe in der Rede g. Neära S. 1374. 2. S. 1374. 4. vor in der Formel εἰσιέναι εἰς τὰ δημοτελῆ ἱερά, welche Reisken im Wortregiſter z. Dem. und Buttmann z. Mid. S. 125. nicht mit Unrecht bewog an Tempel zu denken: aber εἰσιέναι εἰς τὰ ἱερὰ bezieht ſich offenbar beſonders auf Zutritt zu den Opfern, wenn gleich es auch zunächſt die Erlaubniß in die Tempel zu gehen bezeichnet, in welchen die Opfer gehalten wurden. Auf dieſe Stellen gehen übrigens auch alle Erklärungen der Grammatiker, und etwa noch auf die von Buttmann vortrefflich verbeſſerten Worte in dem Dodonäiſchen Orakel b. Demoſth. g. Mid. S. 531. 24. Ebenderſelbe führt a. a. O. aus Pollux die δημοτελεῖς ἑορτὰς an, von welchen dieſe Opfer dargebracht wurden. Thyatir. Inſchr. b. Spon Reiſen Bd. III. Th. 1. S. 110. τὰς δημοτελεῖς θυσίας καὶ ἑορτὰς ἀφθόνως καὶ ἀνυπερκρίτως ἐπιτελέσαντα. Thuk. II, 15. hat ἑορτὴν δημοτελῆ, und Dio Caſſius XLIII, 25. Herodot VI, 57. θυσίην δημοτελῆ.

bedeutenden Aufwand: und wurde gleich dieſes zum Theil durch unmittelbare Leiſtung, Choregie und Gymnaſiarchie beſtritten, ſo kam alles doch zuletzt aus derſelben Quelle, und es macht keinen weſentlichen Unterſchied, ob der Staat das Geld erhebt und dafür die Spiele giebt, oder der Privatmann ſtatt des Geldes die Sache ſelbſt leiſtet. Dazu kommen die Siegerpreiſe, theils ſolche, die keinen großen Geldwerth hatten, theils ziemlich koſtbare, in Geld (bei ἀγῶσιν ἀργυρίταις), Kränzen oder Dreifüßen, die der Staat oder die das Feſt gebende Behörde lieferte, oder der Sieger ſelbſt auf ſeine Koſten aufſtellen ließ [261]). In einer Inſchrift [262]) finden wir einen Siegerkranz von 85 Drachmen Goldes, der immerhin tauſend bis zwölfhundert Silberdrachmen gekoſtet haben mochte. Bei den Spielen des Poſeidon im Piräeus erhielt nach einer Verordnung des Lykurg der erſte kykliſche Chor, der den Sieg erlangt, wenigſtens zehn, der zweite acht, der dritte ſechs Minen zur Belohnung [263]); und ſelbſt den Atheniſchen Siegern in auswärtigen heiligen Spielen, nehmlich in den vier großen, waren ſchon von Solon Belohnungen in Gelde verſichert, welche für ihre Zeit nicht unbedeutend waren, den Olympiſchen fünfhundert Drachmen, den Iſthmiſchen hundert, und den andern nach Verhältniß [264]). Soll endlich auch erwähnt werden, wie groß die Pracht der Atheniſchen Pompen oder heiligen Aufzüge war? Sie gaben den Schauſpielen nichts nach; man ſcheute dabei keine Koſten, und ſelbſt die Reiterei wurde zum Theil um ihrer willen im Frieden ſtets unterhalten. Verwandt damit ſind die öffentlichen Leichenbeſtattungen (δημόσιαι ταφαὶ), die freilich nur im Kriege vorkamen. Deſto häufiger waren größere und kleinere Theorien oder heilige Geſandtſchaften, welche nach allen vier großen Helleniſchen Spielen, nach Delos und an

261) Lyſias für Ariſtoph. Vermögen, und Inſchr. VII, §. 5.

262) XII, §. 15. und dort die Anm.

263) Leben der zehn Redner S. 252.

264) Petit. I, 1. 29. 30.

andere heilige Orte zu Feſten geſandt wurden, und Opfer und Pompen in ſich vereinigten: einen Theil der Koſten trug der Architheoros als Liturgie, einen andern der Staat, wie die Theoren gen Delphi nach einem alten Geſetz Reiſegelder erhielten und Geld zum übrigen Aufwand, und wie bei Ariſtophanes ein freilich geringer und verächtlicher Theorenſold von zwei Obolen für einen Theoren gen Paros vorkommt [265]); wie endlich der Architheoros nach Delos aus der heiligen Kaſſe ein Talent empfing [266]). Die Theoren mußten mit derjenigen Pracht und Würde erſcheinen, welche dem Anſehen ihres Staates angemeſſen war; ſie zogen herrlich bekränzt auf bekränzten Wagen einher, welche oft koſtbar gemahlt, vergoldet und mit Teppichen behangen waren [267]); als Nikias Architheoros nach Delos war, ließ er ſogar eine eigene Brücke von Rheneia nach Delos für ſeinen Einzug bauen, in einer Länge von vier Stadien [268]). Die Ueberfahrt der Theoren und Chöre von Athen nach Delos koſtete in einem ſpätern Fall allein ſiebentauſend Drachmen [269]), und das ganze von dieſer Theorie gefeierte vierjährige Deliſche Feſt nach der vorhandenen Abrechnung mit Einſchluß dieſes Poſtens, aber ohne viele andere ausgefallene, vier Talente 43 Dr. wiewohl nicht der Staatskaſſe, ſondern dem Deliſchen Tempel. Nach allem dieſem iſt leicht zu ermeſſen, daß der Staat vieles Geld auf die Feier der Feſte verwandte: man war bisweilen ſogar genöthigt, den Schatz anzugreifen, um dieſe Ausgaben zu decken. So wurden Olymp. 92, 3. fünf

265) Von jenem Androt. b. Schol. Ariſtoph. Vögel 1545. (vgl. oben Buch II, 6.) von dieſem Ariſtoph. Weſp. 1183. wo weder das Eintrittsgeld ins Schauſpiel, noch Soldatenſold gemeint ſein kann, wie der Schol. meint. Erſteres paßt gar nicht; in letzterem Falle wäre ein Soldat ſcherzhaft Theoros genannt, was ſehr unwahrſcheinlich iſt.

266) Inſchr. VII, §. 5.

267) Heſych. in θεωρικὸς und die Ausl. und Plutarch Nik. 3.

268) Plutarch a. a. O. Vgl. Taylor z. Marm. Sandwic. S. 18.

269) Inſchr. VII, §. 5.

Talente und tauſend Drachmen für die Athlotheten zur Feier der großen Panathenäen, und 5114 Drachmen an die Opferer für die Hekatombe aus dem Schatze gezahlt, und eine Olympiade früher an die Athlotheten zu demſelben Feſt 255 Kyzikener (7140 Dr.) [270]; ein großer Theil des übrigen in Olymp. 92, 3. nach einer vorhandenen Rechnung aus dem Schatze bezahlten Geldes, bei welchem die Beſtimmung nicht angegeben iſt, ſcheint ebenfalls für die Feſte geweſen zu ſein [271].

Für die Verwaltung und Beſorgung aller Religionsfeierlichkeiten waren unbeſoldete Behörden geſetzt, welche unter die vornehmern gehören. Solche ſind theils die Aufſeher der Myſterien und der Dionyſien (*ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων, τῶν Διονυσίων*), theils hatten einige Archonten gewiſſe Opfer [272], auch die Feldherren [273], die Volksverſammler (*συλλογεῖς τοῦ δήμου*) [274], für Delos die Amphiktyonen; vorzüglich aber waren jährige und monathliche Opferer, jene zehn an der Zahl, ſo wie beſondere Opferer der ehrwürdigen Göttinnen oder Eumeniden beſtellt (*ἱεροποιοὶ κατ᾽ ἐνιαυτὸν, ἐπιμήνιοι, ἱεροποιοὶ ταῖς σεμναῖς θεαῖς*) [275].

270) Inſchr. I. zweite Pryt. Inſchr. II. Pryt. 3. Poſt. 1.

271) Barthelemy Denkſchr. d. Akad. d. Inſchr. Bd. XLVIII, S. 378. berechnet die Summe der nach Inſchr. I. aus dem Schatze für die Feſte gelieferten Gelder nach ganz falſchen Vorausſetzungen: weshalb ich von ſeiner Rechnung keinen Gebrauch gemacht habe.

272) Sigon. R. A. IV, 7.

273) Inſchr. VIII, §. 2. 3.

274) Inſchr. VIII, §. 2.

275) Heſych. in *ἱεροποιοὶ* und Ausl. die ſchon den Photios und die übrigen Grammatiker anführen, Pollux VIII, 107. und Ausl. Lex. Seg. S. 265. Beſonders häufig kommen ſie Inſchr. VIII. vor. Vgl. auch Barthel. a. a. O. S. 342. Die *ἱεροποιοὶ τῶν σεμνῶν θεῶν*, welche Photios anführt, ſind aus Demoſth. g. Mid. S. 552. 6. genommen. Ob ſie, wie Creuzer Symbolik Bd. IV, S. 518. ſie anſieht, eigentliche Opferprieſter waren, könnte unklar ſcheinen, wenn nicht Demoſthenes a. a. O. zeigte, daß ſie wenigſtens den Anfang

Für die Spiele waren Athlotheten, welche nahmentlich die großen Panathenäen beſorgten, vermuthlich jedoch mit Ausſchluß der Opfer [276]), ferner Agonotheten und dergleichen. Eine der angeſehenſten Würden endlich, welche Demoſthenes mit dem Aufſeher der Myſterien und Opferer, Libanios mit Sitonen, Feldherren und Geſandten zuſammenſtellt, ſind die von der Volksverſammlung gewählten Ochſenkäufer (βοῶναι), welche das zu den Opfern und Speiſungen erforderliche Schlachtvieh anſchafften [277]): ein Beweis, wie wichtig dem Volke dieſe Einrichtungen waren, die ſeinem Magen eben ſo ſehr als ſeiner Frömmigkeit zuſagten, und wobei man lebhaft an den Rinderbraten von Altengland erinnert wird.

(13) Sehr gewöhnlich waren die öffentlichen Spenden oder Vertheilungen an das Volk (διανομαὶ, διαδόσεις). Dahin gehören ſchon die oben berührten Getreidevertheilungen [278]), die Kleruchien und die vor Themiſtokles vertheilten Bergwerkseinkünfte; endlich die Theorikengelder, deren Einführung Perikles zur Laſt fällt. Denn da dieſer ſeines geringen Vermögens wegen andern Staatsmännern und Volksführern an Freigebigkeit nachſtehen mußte, wandte er ſich nach Ariſtoteles Zeugniß auf den Rath des Demonides von Oea zur

des Opfers oder die Immolation der Hoſtie (τὸ κατάρξασθαι τῶν ἱερῶν) beſorgten. Auch ſahen die Grammatiker die ἱεροποιοὺς als wirkliche Opferer an: Ariſtoteles Polit. VI, 8. drückt ſich zu allgemein aus, als daß er einen ſichern Aufſchluß gäbe. Ihre Eigenſchaft als Verwaltungsbehorde aber iſt aus Inſchr. I. VIII. unzweifelhaft. Daß die σεμναὶ θεαὶ die Eumeniden ſind, bemerken Ulpian, Phot. Harpokr. in σεμναὶ θεαὶ, Lex. Seg. S. 303.

276) S. zu Inſchr. I. Pryt. 2. obgleich die Grammatiker (ſ. Barthel. und außer Phot. das Lex. Seg.) behaupten, die Opferer hätten an den großen Panathenäen nichts zu thun.

277) Demoſth. g. Mid. S. 570. 7. und daſ. Ulpian. Liban. Declam. VIII. Harpokr. Suid. in βοώνης, Lex. Seg. S. 219. Harpokration: ὅτι λαμπρὸς ἦν ὁ βοώνης καὶ αἱ μέγισται ἀρχαὶ ἐπὶ τούτῳ ἐχειροτονοῦντο. Pollux VIII, 114. führt ſie fälſchlich unter den Dienſten (ὑπηρεσίαις) auf. Inſchr. VIII. kommen ſie öfter vor.

278) Buch I, 15.

Vertheilung der öffentlichen Einkünfte, und beſtach den Volkshaufen theils mit den Theoriken, theils mit dem Richterlohn und andern Soldarten [279]): während er ihn zugleich mit Pompen, Speiſungen und andern Feſtlichkeiten angenehm unterhielt. Die Liebhaber der Lakoniſchen Sitten, welche wie Platon und ſein Lehrer auf dem wahrhaft ſittlichen Standpunkte waren, ſahen ein, daß Perikles ſeine Athener geldgierig und faul, geſchwätzig und feige, verſchwenderiſch, übel gewöhnt und unbändig gemacht hatte, indem er durch Spenden, Löhnungen und Kleruchien ſie vom Oeffentlichen nährte [280]), und durch prachtvolle Feſte ihrer Sinnlichkeit und Genußſucht ſchmeichelte; ja Perikles ſelbſt war ein zu geiſtvoller Mann, als daß er dieſe Folgen ſeiner Maßregeln verkennen konnte; aber er erblickte keine andere Möglichkeit ſeine und des Volkes Herrſchaft in Hellas zu behaupten, als durch ſolche Unterſtützung des Volkes; er erkannte, daß mit ihm Athens Macht untergehen würde, und ſuchte ſich möglichſt lange zu halten; übrigens verachtete er den Haufen eben ſo ſehr, als er ihn fütterte. Indeſſen fehlte es dem Volke, ſo lange Perikles lebte, weder an Thätigkeit, noch Gemeinſinn, um jene Maßregeln unſchädlich zu machen; und ſo lange weder Ungerechtigkeit nach außen, noch Schlaffheit in den Unternehmungen und Unordnungen im Staate daraus erwuchſen, mochte es ſogar recht und billig ſcheinen, daß die Bürger die Früchte ihrer Anſtrengungen und Tapferkeit genöſſen: auch konnte Perikles nicht ſehen, daß zwanzig Olympiaden nach ſeinem Tode der Haufe lieber die Staatseinkünfte verſchmauſen, als einen Feldzug für ſeine Freiheit unternehmen würde; ein Verderbniß, welches erſt von noch ſchlechtern, allen Launen des zwanzigtauſendhäuptigen Ungeheuers ſchmeichelnden, geldſüchtigen und verrätheriſchen Rednern erzeugt wurde. In ſo fern mag man dem großen Heroen weniger zürnen. Aber das mußte er doch erkannt haben, daß die Bedrückung der Bundesgenoſſen, die Ochlokratie und

279) Plutarch Perikl. 9. vgl. 11.
280) Platon Gorg. S. 515. E. Plutarch Perikl. 9.

die Ungerechtigkeit gegen die reichern Bürger durch ſeine Grundſätze nothwendig geſteigert werden mußten. Perikles ſelbſt erhöhte die Tribute um ein Geringes, aber ſeine Nachfolger viel ſtärker, um dieſe Geldverſchleuderungen zu decken; talentweiſe brachte man an den Dionyſien den Ueberſchuß der Tribute zur Vertheilung in die Orcheſtra; hier zeigte man den Bundesgenoſſen, wie man ihr Vermögen anſehe[281]). Um die Volksherrſchaft zu mäßigen, war Aufhebung des Soldes ſehr zuträglich; daher unter der Politie der Fünftauſend (Olymp. 92, 1.), welche jedoch von ſehr kurzer Dauer war, keine Regierungsſtelle Sold empfing[282]). Endlich bemerkt ſchon Ariſtoteles[283]), daß die Soldarten, zum Beiſpiel Volksverſammlungſold, den Vornehmen gefährlich ſeien, indem Vermögenſteuern, Einziehungen des Vermögens und Beſtechlichkeit der Gerichte daraus entſprängen; man ſprach nicht allein dem Staate Güter zu, um die Einkünfte zu vermehren[284]), ſondern die Volksführer ſagten öffentlich bei Prozeſſen, wenn man nicht dieſen oder jenen verurtheilte, könnte die Soldzahlung dem Volke nicht geleiſtet werden[285]): daher die Reichen, um jedem Neid zu begegnen, wol freiwillige Spenden machten[286]). Sogar außer der Ordnung vertheilte man den Erlös eingezogener Güter unter die Bürger: ſelbſt der achtungswerthe Lykurg verſchleuderte ſo 160 Talente, welche das Vermögen des Diphilos eingebracht hatte. Nicht genug alſo, daß dem Staate durch dieſe Vertheilungen die beſten Kräfte für vortheilhafte und erſprießliche Unternehmungen geraubt wurden, erweckte man die Luſt nach fremdem Gute, und nährte die Spannung zwiſchen den

281) Iſokr. συμμαχ. 29.

282) Thuk. VIII, 97.

283) Polit. VI, 5.

284) Lyſ. g. Nikomach. S. 861.

285) Lyſ. g. Epikrates im Anf.

286) Herald. Animadv. in Salmas. Observ. ad J. A. et R. VI, 3. 13.

Reichen und Armen, welche in den Staaten des Alterthums ein fortdauerndes und höchſt gefährliches Uebel war, und auch heutzutage werden kann. Ariſtoteles erinnert bei dieſen Einrichtungen mit Recht an das durchlöcherte Faß der Danaiden, indem man Abgaben nahm und wieder gab, und ſpäter wieder nehmen mußte; aber das ſittliche Verderben, welches dadurch erzeugt wurde, überwog dieſen Nachtheil noch: die Athener ſelbſt wurden, um mich eines Platoniſchen Gedankens zu bedienen, Danaidenfäſſer, in welche ſtets Befriedigung der Begierden eingefüllt wurde, ohne jemals vollkommen zu befriedigen.

Der Urſprung der Theorikengelder, dieſes Krebſes der Atheniſchen Staatswohlfahrt, lag in dem Eintrittsgeld zu den Schauſpielen. Da nehmlich bei dem vormals freien Eintritt durch den Zulauf vieler zum Theil nicht berechtigten Menſchen Gedränge, Schlägereien und anderes Unheil entſtanden waren, während Athen nur ein hölzernes Theater hatte, in welchem durch ſolche Unordnung Gerüſte brechen konnten und wirklich brachen: beſchloß der Staat die Sitze für zwei Obolen zu verkaufen, damit aber die Armen nicht vom Feſte ausgeſchloſſen würden, zahlte man dieſen das Eintrittgeld, gegen deſſen Erlegung jeder ſeinen Sitz erhielt [287]); die Vornehmen verſchmähten ohne Zweifel dieſes wie andere Geldſpenden Anfangs [288]), wiewohl ſie im Demoſtheniſchen Zeitalter das Theorikon annahmen [289]). Das

287) Liban. Inhalt zu Demoſth. Olynth 1. Schol. Lucians Timon 49. Suidas im erſten Artikel θεωρικόν, und Etym. in θεωρικὸν ἀργύριον, wo wie bei Photios ein Gemiſche von den in andern Grammatikern vorkommenden Artikeln ſteht. Was Lex. Seg. (δικ. ὀνόμ.) S. 189. 29. hat, verdient keine Erwähnung.

288) Vgl. Herald. Animadv. in Salmas. Observ. ad J. A. et R. VI, 3. 11.

289) Philipp. IV, S. 141. 18. welche Rede übrigens, wie Valckenaer und Wolf richtig bemerkten (an den oben angef. St.), nicht Demoſtheniſch, ſondern aus Demoſtheniſchen zuſammengeflickt iſt, und einen ſophiſtiſchen Ton hat. Inſonderheit iſt die S. 141. vor-

Eintrittgeld fürs Schauſpiel kann übrigens früher eingeführt ſein, als das Theorikon vom Staate bezahlt wurde: es iſt ſehr glaublich, daß erſt nachdem eine Zeitlang die Bürger aus ihrem Eigenen es erlegt hatten, der Staat mit Rückſicht auf die Armen ſich dazu anheiſchig machte; und nicht unwahrſcheinlich kann die Einführung des Eintrittgeldes ſchon um die ſiebzigſte Olympiade geſetzt werden, in welcher Zeit die Gerüſte einmal einſtürzten, als Pratinas und mit ihm wahrſcheinlich Aeſchylos Schauſpiele gaben [290]). Aber die Bezahlung des Theorikon aus der Staatskaſſe kam erſt durch Perikles auf [291]); wenn Harpokration den Agyrrhios als Urheber des Theorikon in dem ausgedehntern Begriff von Geldvertheilungen nennt, ſo bezieht ſich dieſes auf eine ſpätere Vermehrung deſſelben, von welcher ich nachher reden werde [292]). Dieſe Spendung des Theorikon füllte das Theater [293]). Uebrigens wurde das Eintrittgeld an den Theaterpachter (θεατρώνης, θεατροπώλης, ἀρχιτέκτων)bezahlt [294]), welcher ein Unternehmer war, der das Theater im Stande erhalten mußte, und an den Staat etwas für die Pacht zahlte, wie wir beim Piräeiſchen Theater ſehen. Ulpian, ein höchſt unzuverläſſiger Schriftſteller, behauptet, nur ein Obolos ſeie dem Theaterpachter oder, wie er ihn nennt, Architekton gegeben worden, den andern hätten die Bürger für ihren Unterhalt empfangen: dies iſt aber vollkommen grundlos, indem zwei Obolen nach Demoſthenes [295]) das gewöhn-

---

kommende Vertheidigung des Theorikon mit Demoſthenes in geradem Widerſpruche.

290) S. Gr. trag. princ. S. 38. und beſonders Hermann de choro Eumenidum Aeschyli Diss. II, S. VIII. XIV.

291) Ulpian z. Demoſth. Olynth. 1. Plutarch Perikl. 9.

292) Mit Unrecht wirft Petitus IV, 10. 9. dem Grammatiker eine Verwechſelung mit dem Volksverſammlungs-Sold vor.

293) Plutarch de sanit. tuend. S. 372. Bd. I. Hutt. Ausg.

294) Ulpian zu Demoſth. Olynth. I. vgl. Caſaub. z. Theophr. Char. 11.

295) V. d. Krone S. 234. 23.

liche Eintrittgeld waren: jedoch liegt die Wahrheit dabei zum Grunde, daß unabhängig davon für die Mahlzeit der Bürger Theoriken bezahlt wurden [296]. Auch könnte es ſcheinen, der Staat ſelber, nicht der Pachter habe das Eintrittgeld empfangen, weil Demoſthenes daſſelbe unter die kleinen Vortheile des Staates rechnet: allein ſelbſt wenn der Pachter es erhält, kann es immer noch unter die Vortheile des Staates gerechnet werden, weil jener für ſeine vom Staate übernommene Unternehmung eine Pacht giebt: ſodaß der Redner, der nur allgemein und ohne große Genauigkeit ſpricht, nichts für die entgegengeſetzte Anſicht beweiſet. Die Berechtigung zum Empfang der Theoriken erhielt man durch die Einſchreibung ins Bürgerbuch (ληξιαρχικὸν γραμματεῖον) [297]; nach Stämmen und Männern wurde es alſo vertheilt [298]; Abweſende erhielten nichts [299]. Die Vertheilung ſolcher Gelder geſchah in der Volksverſammlung [300], welche zum Theil im Theater ſelbſt gehalten wurde, zumal wenn ſie ſich auf Dionyſiſche Feierlichkeiten bezog [301]. Die Theoriken erhielten ſehr bald eine größere Ausdehnung. Man ſchritt zu Geldvertheilungen auch außer den Schauſpielen [302], aber immer zur Feier der Feſte, bei welchen doch irgend ein Spiel oder Aufzug zu ſchauen war, weshalb der Nahme immer noch anwendbar blieb; nicht weniger begriff man unter den Theorikengeldern auch zu Opfern und andern Feierlichkeiten ver-

296) Harpokr. in Θεωρικὸν (aus Philinos), woraus bei Suidas der zweite und bei Photios der dritte Artikel Θεωρικά abgeſchrieben iſt. Ich werde, da dieſes gewöhnlich iſt, den Suidas und Photios, wo ſie nichts Neues haben, nicht immer anführen.

297) Demoſth. g. Leochar. S. 1091 f.

298) Herald. a. a. O. VI, 3. 10. Dazu noch Lucian Timon. 49.

299) Hyperides b. Harpokr. a. a. O.

300) Aeſch. g. Kteſiph. S. 642.

301) Geſetz bei Demoſth. g. Mid. S. 517. Vgl. Iſokr. συμμαχ. 29.

302) Libanios a. a. O.

wandte Summen [303]). Nicht nur an den Panathenäen [304]), ſondern an allen großen Feſten (ἱερομηνίαις) [305]) bezahlte man Theoriken: in der erſten Beilage finden wir in Olymp. 92, 3. aus dem Schatz allein, der doch vermuthlich bloß Zuſchuß gab, in den erſten ſieben Prytaneien ſechzehn Talente 4787 Drachmen unter dem Nahmen der Diobelie, welches Theorikon iſt, an die Hellenotamien bezahlt. Der Bürger ſollte dadurch in den Stand geſetzt werden, den Feſttag mit einer beſſern Mahlzeit zu feiern; aus dieſer veränderten Beſtimmung entſtand ſogar eine Ungewißheit, woher das Theorikon den Nahmen habe, und Ammonios läugnet geradezu gegen Cäcilius, daß es auf Schauſpiele (θέας) bezüglich ſei [306]). Hierbei entſteht die Frage, ob mit der Erweiterung des Zweckes etwa der Anſatz des Theorikon für die einzelnen Feſte erhöht worden ſei, und daraus die Verſchiedenheit in den Angaben der Schriftſteller ſich erklären laſſe. Die Grammatiker ſprechen in der Regel von zwei Obolen [307]); die oben genannte Beilage ſowohl ſpricht von der Diobelie, als auch Ariſtoteles und das rhetoriſche Wörterverzeichniß [308]); in einer dem Demoſthenes zwar fälſchlich beigelegten, aber deshalb nicht unglaubwürdigen Rede [309]) wird das Theorikon, über deſſen Austheilung angeblich eben eine Volksver=

---

303) Heſych. in θεωρικὰ χρήματα, θεωρικὸν ἀργύριον und θεωροί, nebſt den Auslegern. Vgl. oben Cap. 7.

304) Heſych. in θεωρικὰ χρήματα. Dem. g. Leochar. a. a. O.

305) Ulpian zu Dem. Olynth. III.

306) Ammonios in θεωρός, wo er ſchlecht ableitet von θεῶν ὠρεῖν: διὰ τὸ ἐν ταῖς ἑορταῖς εἰς τοὺς θεοὺς εὐσεβεῖν καὶ ἐπιθύειν (wie Valck. ſtatt ἐπιθεῖν verbeſſert) καὶ εὐφραίνεσθαι.

307) Ulpian, Libanios, Suid. im erſten Artikel, Etym. Phot. im erſten Artikel, Schol. Ariſtoph. Wesp. 1183.

308) Ariſtot. Polit. II, 5. (II, 4. 11. Schneid.), der es διωβολία nennt, obgleich er davon in anderer Beziehung ſpricht. Unſer Schneider hat die Sache nicht genau genug erwogen. Lex. Seg. S. 237. διωβελία· ὀβολοὶ δύο, οὓς καθήμενος ὁ δῆμος ἐμισθοφόρει.

309) περὶ συντάξεως S. 169. 1.

ſammlung gehalten wird, zu zwei Obolen angeſchlagen. Dagegen ſagt Philochoros bei Harpokration: „Das Theorikon war zuerſt eine Drachme fürs Schauſpiel, woher es auch in den folgenden Zeiten den Nahmen hatte," und denſelben Anſatz führen auch Grammatiker an [310]); Lucian [311]) ſpricht von der Drachme und den drei Obolen in einem ſolchen Zuſammenhange, daß die erſtere nur auf Theorikon, letztere auf Volksverſammlungs- oder Richterſold bezogen werden können; und in den untergeſchobenen Demoſtheniſchen Einleitungen zu Volksreden [312]) heißt es: „Mit der Drachme, dem Chus (Wein vermuthlich) und den vier Obolen (die ich nicht zu kennen geſtehe) hielten die Redner das Volk, wie die Aerzte den Sterbenden, hin." Die Schwierigkeit ſcheint ſich dadurch zu löſen, daß man annimmt, das Theorikon ſeie ſehr veränderlich geweſen, wohin Harpokration deutet: und ich will dieſes nicht läugnen; da indeß aus frühern und ſpätern Zeiten zwei Obolen erwähnt werden, ſo ſcheinet die Erhöhung keinesweges darin beſtanden zu haben, daß man den regelmäßigen Anſatz vermehrte, ſondern daß man dieſelben zwei Obolen für mehrtägige Feſte verdoppelte oder verdreifachte, dergeſtalt, daß für dreitägige Feſte eine Drachme herauskam, für zweitägige vier Obolen, worauf man die eben angeführte Stelle des falſchen Demoſthenes beziehen kann. Zwar behaupten Heſychios, Suidas und Zenobios, daß unter dem Archon Diophantos das Theorikon eine Drachme geweſen ſei: aber dieſes widerſpricht unſerer Annahme nicht. Diophant war Archon Olymp. 96, 2. nach Petitus richtiger Bemerkung, wogegen der Einwurf, daß damals der Staat ein ſo ſtarkes Theorikon nicht hätte geben können,

310) Heſych. und Suid. in δραχμὴ χαλαζῶσα, Zenob. III, 27.

311) Lob d. Demoſth. 36. wo J. M. Geßner bei der Drachme an den Rednerſold denkt, welcher aber zu unbedeutend fürs Ganze iſt, um gemeint zu ſein. Warum führte er nicht eher den Senatorenſold an?

312) S. 1459. 27.

weil er ſich noch nicht wieder erholt hatte, nichts bedeuten will: gerade in dieſer Zeit fieng Athen an ſich wieder aufzunehmen, und bei der damaligen durchaus demokratiſchen Verfaſſung war es gewiß das Erſte, die Theoriken wiederherzuſtellen, und zwar geſchah dieſes vermuthlich ſo, daß für große dreitägige Feſte gleich dreifache Diobelie gezahlt wurde. Aus einer etwas ſchief ausgedrückten Stelle des Harpokration [313]) kann man ſchließen, daß die Wiederherſtellung von Agyrrhios ausging, deſſen Blüthe in dieſen Zeitraum fällt, und welcher, wie nachher gezeigt werden wird, um dieſelbe Zeit den Sold der Volksverſammlung verdreifachte. Uebrigens blieb auch in dem Zeitalter nach der Anarchie der Preis eines gewöhnlichen Schauſpielplatzes zwei Obolen [314]); ganz vorzügliche Plätze kamen in der Komödie höchſtens auf eine Drachme [315]).

---

313) In *Θεωρικά*: *Θεωρικὰ ἦν τινα ἐν κοινῷ χρήματα ἀπὸ τῶν τῆς πόλεως προσόδων συναγόμενα· ταῦτα δὲ πρότερον μὲν εἰς τὰς τοῦ πολέμου χρείας ἐφυλάττετο καὶ ἐκαλεῖτο Στρατιωτικὰ, ὕστερον δὲ κατετίθετο εἴς τε τὰς δημοσίας κατασκευὰς καὶ διανομὰς, ὧν πρῶτος ἤρξατο Ἀγύῤῥιος ὁ δημαγωγός.* Eben ſo Photios, der nur das Wichtigſte, die Erwähnung des Agyrrhios, wegläßt.

314) Dem. v. d. Krone S. 234. wo er ſagt, wenn nicht befohlen worden wäre, daß der Architekton dem Philippiſchen Geſandten einen Platz anweiſen ſollte: ſo hätten ſie auf dem Zweiobolenplatz zugeſchaut, *ἐν τοῖν δυοῖν ὀβολοῖν*, welches nicht mit Hier. Wolf für *δυοῖν ὀβολοῖν* zu nehmen: denn wo käme *ἐν* und der Artikel *τοῖν* ſonſt hierher? Reiske bezieht es richtig auf einen beſtimmten Platz: es iſt aber der gewöhnliche, im Gegenſatz gegen einen vornehmen, wie den Platz derer, welche die Proedrie hatten (vgl. Aeſch. g. Kteſiph. S. 466.), zu welchen man die Geſandten ſetzte. Was Ulpian (S. 281. d. Bekkerſchen Ausg.) oder vielmehr die aus allerlei Bemerkungen zuſammengeflickte Scholienſammlung hier von einem Triobolon ſchwatzt, und wiederum von einem Obolos, iſt höchſt ungereimt.

315) Plat. Apol. d. Sokr. S. 26. E. Auch Suidas und Photios (im zweiten Artikel) in *Θεωρικὰ* und Schol. Lucian. a. a. O. behaupten, eine Drachme ſei das höchſte geweſen, was man für einen Platz habe geben dürfen; daß man aber auch nicht weniger habe geben dürfen, wie ſie Photios ausgenommen ſagen, iſt lächerlich, da es das vorige aufheben würde.

Rechnet man für das Theorikon achtzehntauſend Empfänger, und weniger können es doch ſchwerlich geweſen ſein, ſo betrug die einfache Diobelie ein Talent: und da gewiß für 25 bis 30 Tage bezahlt wurde, ſo dürfen wir die geringſte Ausgabe dafür auf jährliche 25 bis 30 Talente anſchlagen. Indeſſen blieb man dabei nicht ſtehen, ſondern verſchwendete, wie oben bemerkt worden, durch Theorika alle Kriegsgelder: daß jedoch die Theorikenkaſſe tauſend Talente betragen habe, die auf dieſe Weiſe verſchleudert worden ſeien, wie ein neuerer Schriftſteller ſagt, iſt mir nicht gelungen bewährt zu finden. Alſo lieferten ſich die Athener dem Macedoniſchen Herrſcher aus. Mit Epaminondas Tod, ſagt Juſtin [316]), der ohne Zweifel hier einen Theopompiſchen Gedanken erhalten hat, fiel auch der Athener Tugend. Denn nachdem derjenige verloren war, mit welchem ſie wetteiferten, vergeuden ſie in Trägheit und Starrſucht aufgelöſ't, durch Feſte und Spiele die öffentlichen Einkünfte, welche ſonſt zur Ausrüſtung von Flotten und Heeren gebraucht wurden; und mit den berühmteſten Schauſpielern und Dichtern feiern ſie Schauſpiele, häufiger im Theater als in den Lägern, beſſere Versmacher mehr lobend als beſſere Feldherren. Da wurden die öffentlichen Gefälle, womit ſonſt Krieger und Ruderer genährt wurden, dem Stadtvolk vertheilt. So konnte Philipp auftauchen. Was bei Perikles ſchon ein Erzeugniß der Selbſtſucht war, wurde von unſittlichen Staatsmännern benutzt, um auf einen unſittlich gewordenen Volkshaufen zu ſeinem Verderben zu wirken; wir haben hier einen ſchlagenden Beweis, wie zerſtörend die Sittenloſigkeit derer, die an der Spitze der Staaten ſtehen, für das Wohl der letztern ſei. Denn waren nicht die Hauptbeförderer des Theorikon weichliche, ſittenloſe, tugendhafter Handlungen unfähige Menſchen? Jener Agyrrhios, der durch ſeine Verſchwendung der Staatseinkünfte ſich ſo beliebt gemacht hatte, daß er nach

316) VI, 9. Er ſagt am Ende: Dividi cooptum est, welches doch nicht vollkommen richtig iſt.

Thraſybuls Tode Olymp. 97. zum Feldherrn an deſſen Stelle ernannt wurde [317]) und in dem Rufe eines großen Volksfreundes ſtand, war ein höchſt weibiſcher Menſch, trieb Zollpacht wie ein Wucherer, und ſaß viele Jahre wegen veruntreuter Gelder im Gefängniß [318]). Eubulos von Anaphlyſtos erwarb ſich mit ſeiner Theorikenvertheilung den höchſten Grad der Volksgunſt [319]), und nach ſeinem Tode wurden ihm, wie Lykurg und Demoſthenes, große Ehrenbezeugungen erwieſen, von welchen Hyperides in einer Rede (*περὶ τῶν Εὐβούλου δωρεῶν*) handelte: aber er war des Philippismus ſo ſehr als einer verdächtig, und beförderte betriebſam des Staates Untergang. Der ſtrenge, aber verſtändige Theopomp ließ ihm vollkommene Gerechtigkeit wiederfahren: daß er nicht allein ein berühmter, ſondern auch thätiger und ſorgſamer Demagog geweſen ſei, aber unter ihm und durch ſeine Geldſpenden Athen den Gipfel der Feigheit und Schlaffheit erreicht habe, indem es ſogar Tarent an Schwelgerei und Verſchwendung übertraf [320]). Was ſollen wir endlich von

317) Xenoph. Hell. IV, 8. 31. Diod. XIV, 99.

318) S. von ihm Harpokr. in *Ἀγύῤῥιος* und dort Valeſius, ferner Suidas; dann Demoſth. g. Timokr. S. 742. 16. und Andokides v. d. Myſt. S. 65. der ihn ſpottweiſe *τὸν καλὸν κἀγαθὸν* nennt, und die Sammlung des Meurſius Lect. Att. VI, 4.

319) S. Buch II, 1. und 7. Von den Theoriken, die er vertheilte, ſ. beſonders Philinos b. Harpokr. und Phot. in dieſem Worte.

320) Theopomp hatte im zehnten Buch der Philippiſchen Geſchichten von den Attiſchen Demagogen gehandelt, und nahmentlich vom Eubulos. Einiges daraus giebt Harpokr. in *Εὔβουλος*, anderes Athen. IV, S. 166. E. nach welchem er ihn *ἄσωτος* genannt hätte. Allein die zum Beweis angeführte Stelle des Theopomp gehet auf das Atheniſche Volk, nicht auf Eubulos: *καὶ τοσοῦτον ἀσωτίᾳ καὶ πλεονεξίᾳ διενήνοχε τοῦ δήμου τοῦ Ταραντίνων, ὅσον ὁ μὲν περὶ τὰς ἑστιάσεις εἶχε μόνον ἀκρατῆς, ὁ δὲ τῶν Ἀθηναίων καὶ τὰς προσόδους καταμισθοφορῶν διατετέλεκεν.* Dies ſah Caſaubonus, aber Schweighäuſer verwirrt wieder alles: ſchon die von ihm angeführte Stelle des Aeſch. g. Kteſiph. S. 300. über *καταμισθοφορεῖν* hätte ihn belehren können, daß vom Volk die Rede iſt. Offenbar hatte

Demades ſagen, der jedem Athener für die Choen funfzig Drachmen verſprach, um die Rüſtung einer Flotte gegen Alexander zur Unterſtützung der Hellenen zu hintertreiben [321]? der die Unverſchämtheit ſo weit trieb, die Geldvertheilungen den Kitt der Demokratie zu nennen [322]? Dies wagte ſelbſt Aeſchines nicht, welcher ſich wenigſtens gegen die Verpraſſung der Einkünfte erklärte [323], ſchöne Worte auf der Zunge, den Trug im Herzen. Aber welches war auch Demades öffentliches und Privatleben? Ein Mann von ſo glänzenden Eigenſchaften des Geiſtes, daß ein Alter von ihm ſagen konnte, er ſeie über dem Staat geweſen, während Demoſthenes nur des Staates würdig heißen könne, wurde er zum offenbaren Staatsverräther, weil er nur ſeinen Lüſten fröhnte, und ſeine Grundſätze eben ſo leicht und flatterhaft waren als ſein Witz. Umſonſt verlangt er Verzeihung, wenn er vieles gegen die Würde und große Geſinnung des Staates thue, weil er nur die Trümmer des Staatſchiffes im Schiffbruch lenke; er ſelbſt war, wie Plutarch ſich glücklich ausdrückt, des Staates Schiffbruch [324]. Wie ſchändlich gab er ſich dem Willen des Antipater hin, wie gefiel er ſich in jeder Geſetzwidrigkeit und ſchwelgeriſchem Reichthum, von Salben duftend und in einer köſtlichen Chlamys einhergehend! Er lebte ſo, daß ihm Antipater nie Geld genug geben konnte, und treffend ſagte dieſer von ihm, daß in ſeinem Alter wie von einem abgeſchälten Opferthiere nichts

jedoch Theopomp den Eubulos heftig getadelt, und ihn zu ſeinem Nachtheil mit Kalliſtratos Kallikrates Sohn zuſammengeſtellt, deſſen üppiges Leben er zwar ebenfalls durchzog, aber ſeine politiſche Wirkſamkeit ſcheint er gelobt zu haben.

321) S. Buch II, 6.

322) Plutarch Qu. Plat. X, 4.

323) Aeſchin. g. Kteſiph. S. 642.

324) Plutarch Phok. I. wo er ihn ναυάγιον τῆς πόλεως nennt, was zwar nicht genau Schiffbruch, ſondern Trümmer im Schiffbruch iſt, aber in unſerer Sprache ſich nicht anders als mit jenem Worte verdeutlichen läßt.

mehr als Bauch und Zunge übrig ſei [325]). Kaum erlaubt ſein verruchtes Leben ſeinem traurigen Tode ein menſchliches Bedauern zu ſchenken.

(14) Die Beſoldungen zu Athen waren von mancherlei Art, aber die bedeutendſten der Sold der Volksverſammlung, des Rathes und der Gerichte. Die Natur der Demokratie erfordert, daß das geſammte Volk in einer Verſammlung ſeine Angelegenheiten lenke, deſſen Geſchäfte aber und Beſchlüſſe ein Ausſchuß vorbereite, denſelben vorſtehe und das Beſchloſſene ausführe: ſoll keine wilde Pöbelherrſchaft entſtehen, muß das Volk für dieſen Antheil an der Regierung nicht bezählt werden, wozu auch auf rechtmäßigem Wege keine Einkünfte aufgetrieben werden können, ſondern wer Antheil an der Regierung nehmen will, muß ſeinen Unterhalt aus eigenem Vermögen haben. Indeſſen war Athen nicht der einzige Staat, in welchem das Volk fürs Regieren beſoldet wurde; eine ähnliche Söldnerei hatten die Demagogen in Rhodos eingeführt [326]). Was den Richterſold betrifft, ſo iſt eine Vergütung für die Mühe des Richtens billig, und war von jeher Sitte; nur Oligarchien konnten die Reichen durch angedrohte Strafen zum Richten zwingen, ſtatt daß in der Demokratie die Armen dafür bezahlt wurden [327]): aber bei der Menge der Richter in einem demokratiſchen Gerichtshofe konnte ſie nicht beſtehen, wenn ſie nicht durch ein Einkommen gedeckt wurde, welches ohne Druck unmöglich herbeigeſchafft werden konnte. Und hätte Athen, wie andere Staaten, nur ſeine eigenen Rechtshändel geſchlichtet, ſo würde kein Richterſold nöthig geweſen ſein; die Bürger wären bei ihren Geſchäften geblieben, emſig und arbeitſam. Aber zum größten Schaden der Bundesgenoſſen hatte Athen ſich über dieſe die Gerichtsbarkeit angemaßt, damit ſie ganz in ſeiner Macht wären, und es gefiel dem Volke, daß dadurch die

325) Plutarch Phok. 20. 26. 30.
326) Ariſtot. Polit. V, 5.
327) Ariſtot. Polit. IV, 9. und 14.

Zölle und Sporteln ergiebiger, und der Miethzins der Häuſer und Sklaven geſteigert wurden [328]). Hierdurch wuchs die Anzahl der Rechtshändel ſo, daß in Athen mehr zu richten war als in ganz Hellas, und der Rechtsgang, zumal da ſo viele Tage wegen der Feſte ausfielen, äußerſt langſam wurde, wenn nicht Beſtechung ihn beſchleunigte [329]), für welche in Athen eben ſo wie in Rom, ſehr gute Einrichtungen ziemlich öffentlich getroffen waren. Täglich ſaß beinahe der dritte Theil der Bürger zu Gerichte: hieraus mußte nothwendig jene Richterwuth entſtehen, welche Ariſtophanes in den Wespen beſchreibt, und die Bürger mußten nicht allein lohngierig und nützlicher Beſchäftigung abgeneigt, ſondern auch ſtreitſüchtig und ſophiſtiſch werden, eine ganze Stadt voll Rabuliſten und Rechtsverdrehern, ohne gründliche Kunde des Rechtes, aber deſto kühner und leichtſinniger, die nach des Komikers Ausdruck wie zu Richtern vermummte Schafe mit Stab und Mantel für drei Obolen daſitzend die Geſchäfte zu lenken glaubten, während ſie ſelbſt von Parteihäuptern gegängelt wurden.

Mit dem Volksverſammlungsſolde (μισθὸς ἐκκλησιαστικὸς) bezahlte ſich der Herrſcher ſelbſt. Um der Ehre der Erfindung ſtreiten ſich Kalliſtratos und Agyrrhios; glücklicherweiſe können beide befriedigt werden: Perikles hatte daran, ſo viel wir wiſſen, keinen Antheil, und mit ziemlicher Wahrſcheinlichkeit läßt ſich behaupten, daß dieſer Sold wenigſtens in der erſten Zeit ſeiner Verwaltung noch nicht gezahlt wurde. „Als der großherzige Myronides noch herrſchte, bemerkt Ariſtophanes [330]) in Beziehung auf den Ekkleſiaſtenſold, verwaltete niemand den Staat um Geld:“ Myronides war aber ein älterer Zeitgenoſſe des Perikles [331]); nach jenem alſo und folglich lange nach dem

328) Xenoph. v. Staat d. Ath. 3. Ariſtoph. Vögel 1430. 1465.

329) Xenoph. a. a. O. 3. 2.

330) Ekkleſ. 302.

331) Myronides war Olymp. 80. Feldherr. Thuk. I, 105. 108.

Anfange des Perikleiſchen Einfluſſes wurde der Ekkleſiaſtenſold eingeführt, und zwar zunächſt ein Obolos, ſpäter drei. Den Obolos als Ekkleſiaſtenſold erfand Kalliſtratos Parnytes [332]), geraume Zeit vor Ariſtophanes Ekkleſiazuſen, welche Olymp. 96, 4. aufgeführt wurden; aber wann, wiſſen wir um ſo weniger, da dieſer Kalliſtratos ganz unbekannt iſt. Am berühmteſten iſt Kalliſtratos Kallikrates Sohn von Aphidna, des Agyrrhios naher Verwandter [333]), ein berühmter Redner und Feldherr in der 100. und 101. Olympiade [334]), wegen ſeines Privatlebens getadelt von Theopomp, aber gelobt wegen ſeiner Thätigkeit [335]); der den Demoſthenes durch den bekannten Rechtſtreit über Oropos zuerſt zum Studium der Beredſamkeit entflammte [336]), und anfangs freigeſprochen, ſpäter Olymp. 104, 3. zum Tode verurtheilt, in Macedonien, beſonders in Methone lebte, Städtegründer und Stifter von Daton [337]), ohne Zweifel derſelbe, welchem die Verbeſſerung des Zollweſens in Macedonien zugeſchrieben wird [338]), endlich nach ſeiner Rückkehr aus der Verbannung

---

IV, 95. Diodor XI, 79. 81. Vgl. Plutarch Perikl. 16. Ein anderer Myronides iſt der bei Demoſth. g. Timokr. S. 742. 25.

332) Append. vatic. Proverb. III, 35. Ὀβολὸν εὗρε Παρνύτης. Daß Petitus Att. Geſ. III, 1. 3. meint, die hier vorkommenden Ekkleſiaſten könnten die Redner ſein, iſt ſehr natürlich, da Petitus immer auf das Unnatürlichſte verfällt.

333) Von ihm Demoſthenes v. d. Krone S. 301. 18. g. Timokr. S. 742. 23. περὶ παραπρεσβ. S. 436. 13. Rede g. Neära S. 1353. 19. und S. 1359. 18. g. Timoth. S. 1187. 7. S. 1188. 10. S. 1198. 10. Letztere Rede iſt wie die gegen Neära wol nicht von Demoſthenes, nach dem Zweifel der Alten bei Harpokr. in κακοτεχνιῶν.

334) S. Buch III, 18. Auch in Xenoph. Hellen. kommt er oft vor.

335) B. Athen. IV, S. 166. E.

336) Vgl. Ruhnk. Hist. crit. orat. S. 140. Bd. VIII. d. Reisk. Redn.

337) Demoſth. g. Polykl. S. 1220. 1221. Skylax S. 27. Iſokr. συμμαχ. 9. Vgl. Niebuhr Denkſchr. d. Berl. Akad. 1804—1811. hiſtoriſchphilol. Claſſe S. 93. 94.

338) Ariſtoteliſche Oekon. 2, 22. Dies that er in der Verbannung,

hingerichtet. Doch dieſer lebte zu ſpät, als daß er könnte den Obolos eingeführt haben; viel weniger dürfen wir an denjenigen denken, welcher Olymp. 106, 2. Archon war. Eher könnte, um geringere zu übergehen, Kalliſtratos Empedos Sohn gemeint ſein, welcher Olymp. 91, 4. als Hipparch im Siciliſchen Feldzuge umkam [339]), oder Kalliſtratos von Marathon, welcher Olymp. 92, 3. Schatzmeiſter der Göttin war [340]), und vermuthlich derſelbe iſt, der als Ritter des Leontiſchen Stammes, wozu Marathon gehörte, in der Anarchie von denen im Piräeus getödtet wurde [341]). Die Vermehrung des Ekkleſiaſtenſoldes auf drei Obolen geſchah offenbar kurz vor Ariſtophanes Ekkleſiazuſen, vielleicht Olymp. 96, 3. [342]), als Agyrrhios das Theorikon wieder eingeführt hatte: und eben dieſem ſchreibt der Scholiaſt des Ariſtophanes [343]) die erſte Einführung des Ekkleſiaſtenſoldes zu: woraus erhellt, was auch Petitus merkte [344]), daß dieſer der Vermehrer war.

Die Zahl der Atheniſchen Bürger kann im Durchſchnitt,

---

nicht für die Athener, wie Schneider zu glauben ſcheint, ſondern für die Macedonier.

339) Pauſan. VII, 16. In dem Leben der zehn Redner (Demoſth. zu Anfg.) wird dieſer ſonderbar mit dem berühmten Aphidnäer verwechſelt.

340) Inſchr. I. Ueberſchrift.

341) Xenoph. Hell. II, 4. 18.

342) Ariſtoph. Ekkl. 302. 380. 392. 543. Auch Plut. 329. kommt dieſer erhöhte Sold vor: dieſe Stelle iſt alſo aus der zweiten Olymp. 97, 4. gegebenen Ausgabe; die erſte fällt in Olymp. 92, 4. Das Triobolon bei der Volksverſammlung erwähnt auch der Schol. Ariſtoph. Plut. 171.

343) Ekkl. 102.

344) Att. Geſ. III, 1. 3. Wenn der Schol. Plut. 329. 330. von einer Erhöhung des Soldes auf drei Obolen ſpricht, welche Kleon gemacht haben ſoll, ſo hüte man ſich dieſes vom Ekkleſiaſtenſold zu nehmen, der daſelbſt mit dem Richterſold verwechſelt wird, wiewohl nicht mit klaren Worten: es gehet auf den Richterſold. Beide ſind von ältern und neuern Erklärern häufig mit einander verwirrt worden, nahmentlich von Spanheim zum Ariſtophanes, und dem Scho-

wie oben gezeigt worden, nicht über zwanzigtauſend angenommen werden; an Volksverſammlungen von dreißigtauſend Köpfen zu glauben iſt thöricht. Aber von jenen Zwanzigtauſenden waren viele auf dem Lande, im Kriege und in Handelsgeſchäften abweſend, oder gingen, wenn ſie auch in der Stadt waren, nicht in die Volksverſammlung: ſo daß wir, außerordentliche Fälle abgerechnet, die Volksverſammlung uns ſo groß eben nicht denken dürfen. Seitdem jedoch die drei Obolen eingeführt waren, kamen die Aermern in ziemlicher Anzahl; ſonſt, da der Ekkleſiaſt nur einen Obolos erhielt, ſagt Ariſtophanes in den Ekkleſiazuſen, ſaßen die Leute und ſchwatzten; jetzt, da ſie drei Obolen empfangen, drängen ſie ſich zu [345]); ſie riſſen ſich um dieſen kleinen Sold [346]). Die Reichern aber, welche in den alten Volksverſammlungen gern ausblieben, ſodaß Ariſtoteles [347]) vorſchlägt, ihnen eine Strafe zu ſetzen, wenn ſie nicht erſchienen, und bloß den Armen Lohn zu geben, damit eine erſprießliche Miſchung beider entſtehe, dieſe Reichern machten den kleinern Theil aus. Im Durchſchnitt, glaube ich, kann man eine Volksverſammlung etwa zu achttauſend rechnen. Wir wiſſen nehmlich, daß zu gewiſſen Volksbeſchlüſſen, nah=

liaſten dieſes Komikers. Der Erklärer, von welchem die Anmerkung zu Wolk. 861. herrührt, hält ſogar den ὀβολὸς ἡλιαστικὸς für den Ekkleſiaſtenſold: welche Stelle man nicht verbeſſern muß, wenn man nicht etwa des Scholiaſten Unwiſſenheit verſtecken will. Ich führe noch an, daß ich abſichtlich Pollux VIII, 113. nicht benutzt habe, weil ſeine Worte zu unbeſtimmt ſind, als daß mit Meurſius Lect. Att. V, 12. VI, 4. daraus auf einen Ekkleſiaſtenſold von einem Obolos könnte geſchloſſen werden: ja man kann ſogar viel beſſer die daſelbſt vorkommenden drei Worte τριώβολον, διώβολον, ὀβολὸς alle auf den Richterſold beziehen.

345) Ariſtoph. Ekkl. 302 ff. Vgl. damit das Urtheil des Ariſtoteles Polit. IV, 15. daß, wo Reichthum unter dem Volke, oder ein Sold der Ekkleſiaſten, das müßige Volk oft zuſammenkomme und alles ſelbſt entſcheide, ohne großen Einfluß des Rathes.

346) Ariſtoph. Plut. 329.

347) Polit. IV, 14. vgl. IV, 6.

mentlich zur Beſtätigung eines Beſchluſſes, der einen Einzelnen betraf (privilegium), wohin Einbürgerung und Oſtracismus gehören, eine Stimmenzahl von ſechstauſend erfordert wurde [348]), wodurch eine ſtarke Mehrheit bezeichnet werden ſoll; in der Regel können alſo nicht viel mehr als ſechstauſend dageweſen ſein. Rechnet man nun achttauſend, ſo betrug der Sold einer Verſammlung zu drei Obolen gerechnet, etwa viertauſend Drachmen. Regelmäßige Verſammlungen aber waren jährlich vierzig: die außerordentlicher, welche noch außerdem ſtark beſucht waren, überſtiegen in ſehr verwirrten Zeitläuften die Zahl der ordentlichen [349]); im Durchſchnitt kann man aber ſchwerlich mehr als jährlich zehn, auf jede Prytanie eine rechnen. Dergeſtalt kann man den Volksverſammlungſold nicht höher als zu 30 bis 35 Talenten im Jahre anſchlagen, und irrig iſt das Vorgeben, er ſeie der Staatskaſſe ſchwerer gefallen als der Richterſold [350]). Uebrigens geſchah die Auszahlung beim Eintritt in die Verſammlung durch die Thesmotheten [351]), welche dazu vom Schatzmeiſter der Verwaltung das Geld erhalten mußten; zu ſpät kommende gingen leer aus [352]).

Nicht viel geringer war die Ausgabe für die Beſoldung des Rathes der Fünfhundert (μισθὸς βουλευτικός). Dieſe betrug für jeden Tag, da der Rath zuſammen kam, eine Drachme [353]): Senatstage aber ſind meiſt dieſelben wie die

---

348) Petit. Att. Geſ. II, 1. 8. II, 3. 10. Sigon. R. A. II, 4. Was Petitus an verſchiedenen Stellen (zu II, 1. 8. III, 1. 3. III, 3. zu Ende) über dieſe Mehrheit der Stimmenzahl bemerkt, welche keinesweges zu allen Volksbeſchlüſſen erforderlich war, iſt eitel Mißverſtand und Träumerei.

349) Aeſch. περὶ παραπρεσβ. S. 251.

350) Wie Meiners ſagt. Geſch. d. Urſpr. Fortg. und Verf. der Wiſſ. Bd. II, S. 150.

351) Ariſtoph. Ekkl. 290.

352) Ariſtoph. ebendaſ. und 381.

353) Heſych. in βουλῆς λαχεῖν, Xenoph. Hell. II, 3. 18. und Ausleger.

Gerichtstage, nehmlich alle, mit Ausſchluß der Feſte, welche die einzigen freien Tage der Senatoren waren, alſo etwa dreihundert [354]). Der Aufwand betrug alſo jährlich 25 Talente. Wie der Rathſold bezahlt wurde, wiſſen wir nicht; wahrſcheinlich prytanienweiſe. Als die Vierhundert die Demokratie aufhoben, und den Senat aus dem Rathhauſe herausjagten, gaben ſie den Senatoren den ganzen Sold für den Reſt des Jahres zum Voraus [355]).

(15) Der bedeutendſte Poſten unter den im Frieden gewöhnlichen Löhnungen iſt der Richterſold (μισθὸς δικαστικός), deſſen Einführung von dem genauen Kenner des Alterthums Ariſtoteles [356]) dem Perikles zugeſchrieben wird: auf eben deſſen Zeugniß hin wird überliefert, daß der Richterſold nicht feſtgeſtanden, ſondern ſich verändert habe [357]). Welches waren nun dieſe Veränderungen, und wann traten ſie ein? Strepſiades ſagt in den Wolken [358]), er habe den erſten heliaſtiſchen Obolos angewandt, um ſeinem Söhnlein, als es ſechsjährig geweſen, einen kleinen Wagen zu kaufen: hieraus lernen wir, daß urſprünglich der Richterſold einen Obolos betrug, und da man um Olymp. 89, 1. in den Wolken das Söhnlein ſchon als einen ſtattlichen Reiter findet, ſo mußte

354) Vgl. Ariſtoph. Thesmoph. 85. An einigen Feſttagen war der Senat urſprünglich in Thätigkeit, und wurde erſt ſpäter von den Geſchäften entbunden, wie die Urkunde bei Athen. IV, S. 171. E. zeigt.

355) Thuk. VIII, 69.

356) Polit. II, 10. Es iſt daher unnöthig, die Append. Prov. Vatic. III, 35. zu widerlegen, welche auch dieſes Soldes Erfindung dem Kalliſtratos beilegt.

357) Schol. Ariſtoph. Wesp. 682. aus Ariſtot. Staat der Athener. Schol. Wolken 861. Plut. 329. Vögel 1540. Heſych. in δικαστικόν. Suid. in ἡλιασταί. Ueber den Ausdruck der Grammatiker vgl. Hemſterh. z. Plut. a. a. O. Falſche Anſichten gründet wie gewöhnlich Petitus Att. Geſ. III, ii. 3. auf falſches Verſtändniß des Schol. Ariſtoph.

358) Vs. 861.

dieſer Obolos mindeſtens ſeit vier Olympiaden eingeführt ſein. Einen Richterſold von zwei Obolen zur Zeit der Ariſtophaniſchen Fröſche ſpiegelt uns der Scholiaſt vor; auch eine Drachme wol habe man in jenem Zeitalter erhalten [359]). Was letztere betrifft, ſo iſt die Verwechſelung entweder mit der Drachme der Diäteten oder mit dem Rednerlohn (μισθὸς συνηγορικὸς) offenbar, von welchem letztern Ariſtophanes in einer Stelle ſpricht, die der Scholiaſt vielleicht auf den Richterſold bezog; aber auch von einem Richterſold von zwei Obolen findet ſich keine Spur, außer einem unbeſtimmten Gerede beim Scholiaſten zu den Vögeln, daß die Richter bisweilen zwei Obolen empfangen hätten: entweder ſchloß der Grammatiker dies aus den Worten des Ariſtophanes: „Wie viel vermögen die zwei Obolen nicht,“ oder er hatte etwas von der Diobelie gehört, und hielt dieſe für Richterſold. Ariſtophanes Worte beziehen ſich aber unfehlbar auf die Diobelie; Olymp. 92, 3. iſt dieſe im vollen Gange, wie die erſte Beilage zeigt; warum ſollte ſie es Olymp. 93, 3. in welchem Jahre die Fröſche gegeben ſind, nicht ebenfalls geweſen ſein? War das Triobolon als Richterſold ſchon früher eingeführt, ſo wird niemand glauben, daß die Athener denſelben zum Schaden ihres Beutels wieder herabſetzten: und wirklich war es früher eingeführt. In den Vögeln des Ariſtophanes [360]), welche Olymp. 91, 2. gegeben wurden, erſcheint das Triobolon als Richterſold, wie die Verbindung mit den Kolakreten zeigt; ja viel früher ſchon in den Rittern (Olymp. 88, 4.) und Wespen (Olymp. 89, 2.) [361]). In beiden Stücken

359) Schol. Ariſtoph. Fröſche 141. (vgl. Schol. Wesp. 658. über die Drachme). Welcker zu den Fröſchen a. a. O. erkennt zwar an, daß das Triobolon früher möchte eingeführt geweſen ſein, will aber die Erklärung des Scholiaſten halten, indem er glaubt, Ariſtophanes rede nur noch nach alter Sprachweiſe von zwei Obolen, obgleich man damals ſchon drei empfangen habe. Dies läßt ſich ſchwerlich annehmen, und ich zweifle nicht, daß er meine Erklärung vorziehen werde.

360) Vs. 1540.

361) Ritter 51. 255. Wespen 607. 682. 688. 797. 1116.

wird beſonders Kleon angezapft, und in den Rittern offenbar als Begünſtiger des Triobolon aufgeführt [362]), in welchen er ſich rühmt, er werde jederzeit dafür ſorgen, daß es daran nicht fehle, und dem Volke damit ſchmeichelt, alten Götterſprüchen zufolge werde es in Arkadien einſt für fünf Obolen Recht ſprechen, wenn nehmlich, wie der Scholiaſt hinzuſetzt, die Peloponneſier würden überwunden ſein [363]). Nimmt man hierzu das Zeugniß des Scholiaſten zum Plutos [364]), ſo erhellt bis zur Gewißheit, daß niemand anderes als dieſer ſaubere Demagoge in der Zeit ſeiner Blüthe um die 88. Olymp. den Richterſold von einem Obolos auf das Dreifache erhöht hatte. Der Richterſold von zwei Obolen verſchwindet uns alſo gänzlich: doch ſcheint ihn Pollux [365]) wie der Scholiaſt des Ariſtophanes geglaubt zu haben. Sonſt reden die Grammatiker beim Richterſold in der Regel von drei Obolen, jedoch die Veränderlichkeit anerkennend [366]). Auch der Heros Lykos, unter deſſen Schutz das Gerichtweſen ſtand, erhielt re-

362) Ritter 255.

363) Ritter 797. Dieſe Stelle hat Spanheim z. d. Wolken 861. höchſt ſonderbar mißverſtanden, und daraus geſchloſſen, in Arkadien habe der Richterſold fünf Obolen betragen. Die ehrlichen Arkader dachten wol nie an Richterſold: aber Kleon ſpiegelt den Athenern die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit bis mitten in den Peloponnes und einen fetten Sold vor.

364) Vs. 330. welches, obgleich am unrechten Orte angebracht, auf den Richterſold zu beziehen.

365) VIII, 113. nach der Erklärung des Spanheim a. a. O. welche ich, wie oben ſchon angedeutet worden, der Meurſiſchen vorziehe, ohne jedoch dem Pollux zu glauben, wie Spanheim thut.

366) Pollux VIII, 20. Heſych. in δικαστικὸν, Suid. in ἡλιασταὶ und βακτηρία, Schol. Ariſtoph. an den angeführten Stellen und Plut. 277. Suid. und Phot. in σύμβολον, Schol. Dem. bei Reiske Dem. Bd. II, S. 131. Lucian bis accus. 12. und 15. Mehre andere Stellen, wie Heſych. in ὀβολοὶ, übergehe ich, weil ſie nichts enthalten, was ſie der Anführung würdig machte.

gelmäßig ſeine drei Obolen, wenn er bei einem Gerichtshof ein Heiligthum hatte [367]).

Die Bezahlung des Richterſoldes, welche den Kolakreten oblag, geſchah bei jeder einzelnen Gerichtsverſammlung [368]), und zwar folgender Geſtalt. Außer dem Richtſtabe erhielt jeder beim Eintritt in den Gerichtshof ein Täfelchen (σύμβολον genannt); nach Beendigung der Sitzung giebt er beim Herausgehen dieſes dem Prytanen ab und empfängt dafür den Sold: wer zu ſpät in die Gerichtsverſammlung kam, lief Gefahr nichts zu erhalten [369]). Zur Deckung des Aufwandes mußten zunächſt die Prytaneia beſtimmt ſein; reichten dieſe nicht hin, (und wie könnten ſie jemals hingereicht haben?) ſo mußten die übrigen Staatseinkünfte zuſchießen, beſonders die Strafgelder und in ältern Zeiten wol die Tribute [370]). Den Betrag berechnet Ariſtophanes auf jährliche 150 Talente, indem er dreihundert Gerichtstage annimmt und täglich ſechstauſend Richter, welche das Triobolon erhalten [371]): und daß die Ausgabe nicht gering war, lehren auch andere Andeutungen. Indeſſen iſt die Meinung des Ariſtophanes offenbar auf die größte Zahl der Richter gegründet, welche ſechstauſend war, die aber nicht alle Tage in Thätigkeit kamen. Sechstauſend wurden für jedes Jahr beſtimmt; aber aus dieſen wurden für jeglichen einzelnen Rechtshandel die Richter erſt auserleſen, und nur wenn ſie wirklich einem Gerichtshof zugetheilt worden, erhielten ſie den Sold. Die zehn gewöhnlichen Atheniſchen Gerichtshöfe, je-

---

367) S. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 14. 368) Lucian a. a. O.

369) Schol. Ariſt. Plut. 277. zu deſſen Berichten vorzüglich Ariſtot. St. d. Ath. beim Schol. zu 278. dient, ferner Suidas in βακτηρία, Etym. in σύμβολον, Pollux VIII, 16. Ariſtoph. Wesp. 710.

370) Vgl. Schol. Ariſtoph. Wesp. 682.

371) Wesp. 660 ff. mit Schol. Etwa ſechzig Feſttage, an welchen man nicht richtete, ſind für Athen nicht zu viel: ſo bleiben dreihundert Gerichtstage. Daß aber außer dieſen noch den ganzen Skirophorion hindurch Gerichtsferien waren, wie Hudtwalcker v. d. Diät. S. 30. annimmt, kann ich nicht finden.

der zu fünfhundert Richtern, erforderten täglich nur fünftauſend [372]). Nun kommen zwar auch ſogenannte große Gerichte von tauſend, funfzehnhundert, zweitauſend, ja ſechstauſend Richtern vor, aber auch wieder kleine von 201, 401 und dergleichen [373]). Etwas geringer mag alſo die Ausgabe geweſen ſein, als Ariſtophanes angiebt: indeſſen wollen wir ſeine Beſtimmung für die Zeiten vor der Anarchie als eine ungefähre hingehen laſſen, und die Koſten der Gerichtsbarkeit auf 150 Talente anſchlagen, zumal da viele andere kleine Ausgaben außer dem Sold bei den Gerichten vorkommen mußten; nach Euklid aber, als die Bundesgenoſſen abgefallen waren, konnten unmöglich ſo viele Richter ſein, und die Koſten mußten daher geringer werden. Da übrigens in Kriegszeiten, wenigſtens manchmahl, die Gerichten aufhörten [374]), ſo fielen dann dieſe Ausgaben weg. Der Lohn der Diäteten iſt von der Staatskaſſe unabhängig: ſie werden für jeden Rechtshandel im Ganzen abgelohnt, und zwar von den ſtreitenden Parteien ſelbſt. Der Diätet erhält bei Anſtellung der Klage vom Kläger eine Drachme, und von beiden Theilen wieder bei der Antomoſie und jeder Hypomoſie eben ſo viel [375]). Ein geringfügiger Grammatiker [376]) behauptet, die Diäteten hätten viele Prozeſſe erhalten, und die Behörden alles mögliche angewandt, die Niederſetzung von Gerichten zu verhindern, damit der Staat nicht ſo großen Aufwand auf den Richterſold machen müſſe: aber nach der Geſinnung der Athener zu

---

372) S. Matthiä Misc. philol. Bd. I. S. 251 ff. vgl. auch S. 158.

373) Außer Matthiä ſ. Pollux VIII, 53. und 48. Lex. Seg. S. 310. 30. und S. 189. 20. Phot. in ἡλιαία.

374) Lyſ. περὶ δημοσ. ἀδικ. S. 590.

375) Dies iſt παράστασις oder παρακατάστασις. Pollux VIII, 39. 127. Harpokr. in παράστασις, und daraus Suid. und Phot. Lex. Seg. S. 290. 298. Παρακατάστασις findet ſich nahmentlich bei Phot. Etym. und Lex. Seg. Vgl. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 14 ff.

376) Schol. Demoſth. bei Reiske a. a. O. welchem Hudtwalcker beitritt a. a. O. S. 34.

ſchließen, kann ein ſolcher Beweggrund höchſtens für Zeiten großer Armuth des Staates angenommen werden, und in der Regel beförderte man die Geldſpenden zur Unterſtützung des Volkes.

(16) Einen geringen Aufwand begründete die Beſoldung der öffentlichen Sachwalter oder Redner (*μισθὸς συνηγορικὸς*), welcher täglich, nehmlich für die dreihundert Geſchäfttage, eine Drachme betrug, nicht bloß für eine jede Rede, wie der Scholiaſt des Ariſtophanes ſonderbar behauptet [377]). Da dieſer Sachwalter zehn ſind, ſo macht das Ganze jährlich ein halbes Talent. Auch die Geſandten wurden im Alterthum beſoldet: und obgleich man ſtehende Geſandtſchaften, die Erfindung der Franzoſen, nicht kannte, ſo können die Ausgaben dafür doch unter die regelmäßigen gerechnet werden, da Geſandte ſehr häufig geſchickt wurden, und wenn ſie weit, zum Beiſpiel nach Perſien, reiſeten, lange ausblieben: die Geſandten an Philipp von Macedonien begleiteten denſelben ſogar auf Marſch und Reiſen [378]). Waren Geſandte an Ort und Stelle angekommen, ſo hatten ſie nicht nöthig auf eigene Koſten zu leben; ſie erhielten nicht nur Gaſtgeſchenke ſowohl von freien Staaten, als Königen [379]), und wurden in den Helleniſchen Städten mit dem Vorſitz in den Schauſpielen beehrt, wie man aus Demoſthenes von der Krone ſieht, ſondern auch gaſtlich empfangen, und wohnten gewöhnlich bei dem Proxenos, obgleich ein Beiſpiel vorkommt, wo eine Geſandtſchaft an Philippos aus beſondern Gründen den Gaſthof vorzieht [380]). Aber als Reiſegeld (*ἐφόδιον, πορεῖον*) zahlte ihnen der Schatzmeiſter ge-

377) Ariſtoph. Weſp. 689. und Schol.

378) Demoſth. Philipp. III, S. 113. 18.

379) Demoſth. *περὶ παραπρεσβ.* S. 393. 25. Lyſ. f. Ariſtoph. Güter S. 629. Aelian V. H. I, 22. Beſchluß der Arkader in Kreta bei Chishull Ant. Asiat. S. 118.

380) Reden über den Halones S. 81. 19. Xenoph. Hell. V, 4. 22. Dem. *περὶ παραπρ.* S. 390. 26.

wöhnlich auf dreißig Tage eine Summe voraus [381]). In Ariſtophanes Zeiten erhielten die Geſandten täglich zwei oder drei Drachmen [382]). Der größte Sold, wie ihn niemals ein anderer Staat gegeben hatte, iſt der, welchen fünf an Philippos abgeſchickte Atheniſche Geſandten empfingen, tauſend Drachmen; welche Geſandte zwar drei Monathe ausblieben, aber eben ſo gut in einem Monath hätten fertig werden können [383]). Sonſt pflegten die Athener zehn Geſandte zu ſchicken, bisweilen nur zwei oder drei. Die Sophroniſten oder Aufſeher der Jünglinge in den Uebungſchulen, deren jährlich zehn, aus jedem Stamme einer durch Cheirotonie des Volkes erwählt wurden, erhielten jeder täglich eine Drachme Sold [384]). Auch die Epiſkopen, welche in unterwürfige Städte geſandt

---

381) Caſaub. z. Theophr. Char. XI. Etym. in πορεῖον, Chandl. Inſchr. II, 12.

382) Acharn. 65. und nach dem Zuſammenhange 602.

383) Dem. περὶ παραπρεσβ. S. 390. daß ihrer nur fünf waren, erhellt aus dem Volksbeſchluß bei Dem. v. d. Krone S. 235. Demoſthenes war zwar ebenfalls dabei, aber er ſteht nicht im Volksbeſchluß, und man darf daher wol die tauſend Drachmen nur auf die fünf in demſelben benannten beziehen: es ſei denn, daß ein ſpäterer Volksbeſchluß gefaßt und andere Geſandte noch zugewählt wurden. Doch es iſt dieſem Orte nicht angemeſſen, von dieſer Sache, worin auch ſo große chronologiſche Schwierigkeiten ſind, ausführlich zu reden.

384) Lex. Seg. S. 301. Phot. in σωφρονισταί, vgl. Etym. in demſ. Wort: in beiden letztern lies ἑκάστης φυλῆς εἷς. Die Worte des Etymologen hat außer dem Phavorin auch Stobäos; ſ. Fiſchers Ind. Aeschin. in σωφρονισταί, wo aber, wie von Hemſterhuis zum Pollux VIII, 138. ganz verkehrt hundert Sophroniſten nach der falſchen Leſeart in den angegebenen Grammatikern angenommen werden. In den Kaiſerzeiten waren nur ſechs, und vermuthlich eben ſo viel Hyposophroniſten, welche zuſammen ihr Amt mit dem Boedromion antraten, wie aus einer Inſchrift (Wheler Reiſen S. 402. Spon Reiſen Bd. III. Abth. II. S. 158.) geſchloſſen werden kann. Die Gloſſe bezieht ſich auf Demoſth. π. παραπρ. S. 433. 3. wo aber nur eine Anſpielung auf dieſe Behörde iſt, die außerdem im Axiochos S. 367. A. vorkommt.

wurden, waren beſoldet, wahrſcheinlich jedoch auf Koſten der Städte, welchen ſie vorſtanden [385]). Nicht weniger mochten die **Nomotheten** beſoldet ſeyn, eine Geſetzcommiſſion von 501, 1001 oder 1501 aus der Mitte der geweſenen Richter auserwählten Männern; denn dieſe waren an das Triobolon gewöhnt, und das Geſetz befiehlt dem Rathe, das Geld für die Nomotheten zu beſorgen [386]). Die Erhebung der Einkünfte erforderte keine beſoldete Stellen, da ſie verpachtet waren: ſelbſt wenn der Rath nöthig fand durch einen beſtellten Einnehmer die Gelder von den Pachtern einzutreiben, wurde dieſer ſchwerlich beſoldet. Alle Diener der Behörden erhielten Lohn, wie die **Prometreten** [387]), aber dieſe vermuthlich von den Verkäufern; urſprünglich war es ſogar ein Hauptunterſchied zwiſchen Dienſt (ὑπηρεσία) und Regierungſtelle (ἀρχή), daß jener für Lohn, dieſe ohne Lohn verwaltet wurde. Beſonders verdienen die Herolde und Schreiber genannt zu werden; gewiſſe Herolde, die Schreiber des Rathes, der Schreiber des Rathes und Volks, der Gegenſchreiber und Unterſchreiber im Rathe erhielten namentlich freie Speiſung in der Tholos oder dem Prytaneion [388]), wo ohne Zweifel auch ihre Wohnung war. Abſchreibern der Geſetze wurde ein Lohn bedungen für eine beſtimmte Zeit, in welcher ſie die Arbeit vollenden ſollten [389]), und für die Aufſchreibung der Volksbeſchlüſſe war eine beſondere Summe ausgeworfen [390]). Wie bedeutend in Athen und anderwärts der Sold der Aerzte, die Belohnungen der Sänger und Tonkünſtler waren, iſt im erſten Buche gezeigt worden [391]); wie

385) Ariſtoph. Vögel 1023 ff.

386) Petit. Att. Geſ. II, 1. 1. Vgl. Wolf Prolegg. z. Lept. S. CXLVII.

387) Harpokr. in προμετρηταί.

388) S. die Buch II, 8. angeführten Inſchriften, und Demoſth. περὶ παραπρεσβ. S. 419. 25.

389) Lyſias g. Nikom.

390) Buch II, 6.

391) Cap. 21.

viele andere mußte aber der Staat noch für ihre Dienſte entweder ſelbſt oder durch untergeordnete Gemeinen entſchädigen laſſen, wie Kithariſten, Gymnaſten und dergleichen mehr! Auch die Dichter erhielten Lohn, welchen ihnen der Rath der Fünfhundert gab, und vermuthlich einen nicht unbedeutenden, da Agyrrhios, wie es ſcheint von Komikern beleidigt, es der Mühe werth achtete, das Volk zur Schmälerung deſſelben zu bewegen [392]). Beſtändigen Sold in Friedenszeiten bekamen endlich etliche hundert Matroſen. In den ältern Zeiten hatten die Athener zwei heilige Trieren, die Paralos, deren Mannſchaft den beſondern Nahmen der Paraliten (παραλῖται, auch πάραλοι) führt, und die Salaminiſche oder Deliſche, welche auch ſchlechthin Theoris heißt, und deren Mannſchaft die Salaminier ſind [393]): dieſe wurde für die Deliſche Theorie, beide weil ſie ſchnell ſegelnd waren, zu andern Theorien, Botſchaften, Ueberbringung und Abholung von Geldern und Perſonen, desgleichen in Schlachten, und in dieſen gern als Feldherrnſchiffe gebraucht. Daß die Mannſchaft der Paralos, obgleich ſie gewöhnlich die meiſte Zeit zu Hauſe ſaß, einen fortdauernden Sold von vier Obolen täglich erhielt, wird mit Beſtimmtheit überliefert [394]); da aber die Salaminiſche dieſelben Dienſte that, ſo kann man unbedenklich die Salaminier ebenfalls als beſoldet anſehen. Da der Sold der Trierenmannſchaft gewöhnlich ſo berechnet wird, daß man den Lohn von zweihundert Gemeinen anſchlägt, ſo beträgt der Sold zweier Trieren zu

392) Schol. Ekkl. 102. Ariſtoph. Fröſch. 370. und Schol. In dem letzten Scholion wird Archinos genannt; aber der Schol. Ekkl. ſcheint beſſer unterrichtet; und vielleicht iſt Archinos nur durch einen Schreibfehler aus Agyrrhios entſtanden.

393) S. von beiden Sigon. R. A. IV, 5. Bei Phot. in πάραλοι werden die Salaminiſche und die Paralos für eine und dieſelbe ausgegeben, welches falſch iſt. Ebendaſelbſt in πάραλος S. 282. und in dem erſten Artikel S. 283. werden ſie richtig unterſchieden. Von den Nahmen der Mannſchaft Pollux VIII, 116. Heſych. in παραλῖται. Ueber die Deliſche vgl. zu Inſchr. VII, §. 1.

394) Harpokr. und Phot. (S. 283.) in πάραλος.

vier Obolen das Jahr zu 365 Tagen gerechnet, ſodaß der Schaltmonath unter alle Jahre vertheilt wird, ſechzehn Talente 1333 Dr. zwei Ob. In ſpätern Zeiten finden wir eine Ammonis, welche doch gewiß von beiden erſtern verſchieden war, und zu Ehren der vielverehrten Könige eine Antigonis und Demetrias, endlich eine Ptolemais [395]), die aber vermuthlich wie der Stamm Ptolemais nur an die Stelle der Antigonis oder Demetrias getreten war; wie es mit dem Sold derſelben gehalten wurde, wiſſen wir nicht; aber die Ammonis wenigſtens hatte einen Schatzmeiſter, und vermuthlich auch die andern: und da beſonders die Ammonis auch im Frieden diente, ſo mußte auch ſie bisweilen im Frieden beſoldete Seeleute haben.

Ich werde gleich hernach noch von zwei andern Arten der Löhnung in Friedenszeiten ſprechen, dem Reiterſold und der Unterſtützung der Schwächlichen, welche gleichfalls Sold genannt wird [396]): alle zuſammengenommen machten einen nicht geringen Aufwand. Um jedoch dieſen einigermaßen zu mindern und damit niemand über die Gebühr Vortheil vom Staate zöge, beſtimmte das Geſetz, niemand ſollte von mehren Seiten Sold ziehen (μὴ διχόθεν μισθοφορεῖν [397]). Der Sold der Richter, Redner, Ekkleſiaſten, Senatoren, Soldaten, Matroſen, Reiter, kurz alle Löhnungen ſchloſſen ſich alſo dergeſtalt aus, daß keiner denſelben Tag zweifachen Sold haben konnte. Uebrigens behaupten die Grammatiker, der Sold ſeie nach Prytanien bezahlt worden [398]): dies iſt

395) Harpokr. und Suid in Ἀμμωνὶς und dort Mauſſac, Lex. Seg. S. 267. Phot. in πάραλοι und πάραλος (S. 282).

396) Aeſch. g. Timarch S. 123.

397) Dem. g. Timokr. S. 739. 6. Nur Petitus (Att. Geſ. V, 6, 2.) konnte dem thörichten Ulpian glauben, daß darunter ein Verbot zu verſtehen ſei, mehre Gewerbe zu treiben.

398) Ammonios und daraus Thom. M. in πρυτανεῖον. Heſych. in eben dieſem Worte ſagt πρυτανεῖον hieße auch ἡ ἐπὶ μηνὶ μισθοφορία, womit wahrſcheinlich der Sold der Prytanen und übrigen Senatoren bezeichnet iſt, welcher prytanienweiſe bezahlt wurde; in der ſpäten Zeit ſtimmten nehmlich die Prytanien mit den Monathen zuſammen.

aber in dieſer Allgemeinheit unrichtig. Denn die Richter und die Volksverſammlung nebſt den Theoriken wurden tagweiſe bezahlt, die Soldaten und Matroſen im Kriege monathlich; von den übrigen aber möchte es wahr ſein. Nichts iſt paſſender, als daß die Fünfhundert, die Redner, Schreiber und andern Diener nach Prytanien bezahlt wurden; von den Unterſtützten iſt dieſes gewiß, und von den Reitern und Matroſen in Friedenszeiten muß es ſchon der Gleichmäßigkeit wegen angenommen werden. Auch war dieſe Art der Zahlung für die Abrechnung, welche nach Prytanien geſchah, die einfachſte.

(17) Eine löbliche Anſtalt war die Unterſtützung der Bürger, welche wegen körperlicher Gebrechen oder Schwäche ihren Unterhalt zu erwerben unfähig waren (ἀδύνατοι); dieſe war aber, da die Barmherzigkeit keine Helleniſche Tugend iſt, den Athenern ausſchließlich eigen, wie jene andere, die Kinder der im Kriege gebliebenen bis zur Mannbarkeit zu unterhalten [399]). Im Bezug auf die im Kriege Verſtümmelten wird Piſiſtratos als der Urheber dieſer Einrichtung genannt [400]); eine Nachricht, welche alle Wahrſcheinlichkeit hat, da Piſiſtratos mild geſinnt war, angemaßte Herrſcher gern wohlthun, um ſich beliebt zu machen, endlich die Athener bei ihrem Haß gegen die Tyrannei ihm dieſe Ehre nicht würden beigelegt haben, wenn er ſie nicht verdient hätte: nach andern [401]) beruht die Sache auf einem Geſetze des Solon und das Beiſpiel gab letzterer dem Piſiſtratos allerdings durch einen zum Beſten eines Einzelnen gemachten Vorſchlag, wie Heraklides bei Plutarch bezeugt. In den frühern Zeiten hatte Athen den Ruhm, daß kein Bürger des Nothwendigen bedürftig war, noch die Begegnenden anſprechend den Staat beſchämte [402]), aber nach dem Peloponneſiſchen Kriege ſchaute

399) Ariſtid. Panath. Bd. I, S. 331. Cant. Ausg.

400) Plutarch Solon 31.

401) Schol. Aeſchin. bei Taylor z. Lyſ. Bd. V, S. 739. Reisk. Ausg. und bei Reisk. zu Aeſch. Bd. III, S. 738.

402) Iſokr. Areop. 38.

überall Armuth heraus, und nicht wenige mochten dieſer Unterſtützung bedürfen, wenn ſie ſchwächlich oder verſtümmelt wurden. Das Geſetz beſchränkte dieſelbe auf diejenigen, welche unter drei Minen Vermögen hatten [403]; aber in den Sokratiſchen Zeiten ſchon war ein ſolches Vermögen äußerſt unbedeutend und ſonach waren die Unterſtützten wirklich ſehr bedürftig. Jedoch glaube ich nicht, daß die Athener mit der Verleihung dieſer kleinen Pfründe ſehr ſparſam waren; der Mann, für welchen Lyſias [404] die Rede ſchreibt um zu zeigen, daß er dieſe Unterſtützung verdiene, treibt wenigſtens eine Kunſt, wiewohl er behauptet, ſie ernähre ihn nicht, und reitet zuweilen, aber freilich nicht auf eigenem Pferde, und weil er nicht anders als auf zwei Stöcken gehen könne. Zuerkannt wurde dieſer Sold durch Volksbeſchluß [405]; aber die Prüfung der Perſonen geſchah vom Rathe der Fünfhundert [406]; die Bezahlung erhielten ſie nach Prytanien, daher, wer die Prüfung in einer Prytanie verſäumte, den Sold in derſelben verlor, und bis zur andern warten mußte [407].

Wenn der ungedruckte Scholiaſt des Aeſchines, welchen Taylor in ſeinen Anmerkungen anführt, von dieſer Unterſtützung ſagt, ſie habe täglich drei Obolen betragen, ſo ſpukt hier wieder das Tribolon der Richter, welches den Grammatikern überall im Kopfe ſteckt. Niemals betrug der Sold der Schwachen mehr als zwei Obolen, niemals unter einem:

---

403) Harpokr. Suid. Heſych. und die angeführten Stellen der Wörterbücher bei Taylor a. a. O. und bei den Auslegern des Heſychios.

404) *Περὶ τοῦ ἀδυνάτου.* Dieſe Rede iſt übrigens in einem ſo poſſirlichen Tone geſchrieben, daß ich ſie für eine bloße Uebungsrede halte, die nicht vorgetragen wurde: wenigſtens hätten die Athener ſich höchlich verwundern müſſen über die Spaßhaftigkeit dieſes um Sold flehenden armen Menſchen.

405) Herald. Anim. in Salmas. Observ. ad I. A. et R. III, 8. 4.

406) Aeſch. g. Timarch. S. 123. Harpokr. Suid. Heſych. und Lex. in der Bibl. Coisl. S. 603. S. 238.

407) Aeſchin. a. a. O.

zwiſchen dieſen beiden Angaben ſind die Schriftſteller getheilt. Man könnte geneigt ſein zu glauben, nach der größern oder geringern Bedürftigkeit hätten die einen mehr die andern weniger empfangen: aber eine genauere Betrachtung lehrt, daß der Unterſchied auf den Zeitaltern beruht. Zur Zeit des Lyſias wird ein Obolos gegeben [408]): als die Schwierigkeit des Unterhaltes ſtieg, verdoppelte man dieſen Anſatz. Wann dieſes geſchah, gehet aus den Grammatikern ungefähr hervor. Harpokration [409]) ſagt, die Schwachen oder Untüchtigen (ἀδύνατοι) hätten täglich zwei Obolen erhalten, wie Einige ſagten, oder einen Obolos, wie Ariſtoteles in der Staatsverfaſſung der Athener meine, wie aber Philochoros ſage, alle Monathe neun Drachmen. Daſſelbe bezeugt vom Philochoros Suidas [410]); Heſychios ſpricht von zwei Obolen ohne nähere Beſtimmung. Suidas und einige andere Wörterbücher [411]) ſagen, einige hätten einen, andere zwei Obolen empfangen: aber Baſt hat erwieſen, daß im Suidas eine falſche Leſeart ſei, und nach der wahren der Grammatiker ſagte, einige Schriftſteller lehrten, ſie hätten einen, andere ſie hätten zwei empfangen; wornach es ſich von ſelbſt verſteht, daß auch in den andern Wörterbüchern der Irrthum auf dieſelbe Weiſe gehoben werden muß. Wir ſehen aus dieſen Stellen, daß außer Lyſias Ariſtoteles nur von einem

408) Lyſ. a. a. O. S. 749. S. 758.

409) In ἀδύνατοι, woſelbſt aus der Pariſer Handſchrift bei Baſt Epist. crit. S. 176. zu leſen: δύο ὀβολοὺς τῆς ἡμέρας οἱ μὲν φασιν ἑκάστης.

410) In ἀδύνατοι, vgl. Zonaras in ἀδύνατοι. Das Lexikon in der Bibl. Coisl. S. 603. dichtet dem Philochoros an geſagt zu haben, ſie hätten täglich fünf Obolen empfangen; allein es iſt darin ein Schreibfehler ε' ſtatt ἐννέα δραχμὰς, wie mit Vergleichung und Verbeſſerung des Lex. Bibl. Coisl. S. 238. Alberti gezeigt hat z. Heſych. in ἀδύνατοι.

411) Suidas in ἀδύνατοι, Zonaras und das Lex. Bibl. Coislin. S. 238. Im Suidas iſt zu ſchreiben: οἱ μὲν φασιν ἑκάστης ἡμέρας ὀβολοὺς δύο, οἱ δὲ ὀβολόν. S. Baſt Epist. crit. S. 176.

Obolos weiß [412]), und können hieraus ſchließen, daß bis zu ſeiner Zeit die Unterſtützung nicht mehr betrug; erhöht muß ſie alſo nachher erſt ſein, zwiſchen Ariſtoteles und Philochoros, der ein Jüngling war als Eratoſthenes ein Greis. Die Angabe des Philochoros iſt nehmlich von derjenigen nicht verſchieden, daß ſie zwei Obolen erhalten hätten: zwei Obolen machen auf den hohlen Monath von 29 Tagen neun Drachmen vier Obolen: letztere laſſen die Grammatiker weg. Philochoros Beſtimmung nach Monathen enthält in ſich ſelbſt den Beweis, daß er von den ſpätern Zeiten rede, in welchen die Prytanien mit den Monathen übereinſtimmten: doch folget hieraus nicht, daß nicht vor Einführung der zwölf Stämme die Erhöhung ſchon konnte geſchehen ſein. Wüßten wir nun, wie viele dieſer Unterſtützung im Durchſchnitt bedürftig geweſen, ſo ließe ſich ein Ueberſchlag der Ausgabe machen: aber wenn Meurſius fünfhundert annimmt, ſo beruht dies auf einer falſchen Leſeart im Suidas [413]). Bei der Bedürftigkeit der meiſten Athenischen Bürger und den häufigen Kriegen kann man jedoch fünfhundert als die niedrigſte Zahl der zu unterſtützenden abgelebten Greiſe, Blinden, Lahmen, Kranken und Verſtümmelten annehmen, und die Summe zu ihrer Unterſtützung, je nachdem man einen oder zwei Obolen rechnet, auf mindeſtens fünf oder zehn Talente anſchlagen. Hierzu kam der Unterhalt der Waiſen derer, welche im Kriege umgekommen waren, bis zum achtzehnten Jahre, während welcher Zeit der Staat ſie zugleich unterrichten ließ, um ſie zuletzt mit einer vollen Rüſtung geſchmückt zu entlaſſen [414]). Daß die Anzahl der Waiſen nach

---

412) Denn wenn das Lex. Bibl. Coisl. S. 603. dem Ariſtoteles die Meinung zuſchreibt, daß ſie zwei Obolen erhalten, ohne von dem einen zu reden, ſo iſt dieſes eine ſichtbare Verwirrung, welche der Widerlegung nicht bedarf.

413) Meurſ. Lect. Att. VI, 5. Die Stelle des Suidas, welche andere verbeſſert zu haben glaubten, hat erſt Baſt Epist. crit. S. 176. ſcharfſinnig berichtigt.

414) Vgl. Petit. Att. Geſ. VIII, 3. 6.

ſo vielen Kriegen groß war, würde man auch ohne Iſokrates Andeutung [415]) annehmen müſſen. Verſchieden von dieſer öffentlichen Unterſtützung iſt diejenige, welche ſich Privatperſonen vermittelſt einer beſondern Uebereinkunft angedeihen laſſen durch eine eingegangene Geſellſchaft (ἔρανος) [416]). Eranos heißt die Geſellſchaft ſelbſt und das zuſammengeſchoſſene Geld, die Mitglieder Eraniſten, deren Geſammtheit die Gemeinheit der Eraniſten (τὸ κοινὸν τῶν ἐρανιστῶν), ihr Vorſteher Eranarch; die Zwecke ſind von der verſchiedenſten Art. Luſtige Geſellen wollen ein Mahl beſtreiten, eine Körperſchaft will eine Feierlichkeit begehen, ein Gaſtgelag halten, ihre Abſichten durch Beſtechung erreichen [417]); ſo wird der Aufwand durch einen Eranos zuſammengebracht. Solche Verbindungen waren in den demokratiſchen Staaten der Hellenen ſehr häufig; wohin die mannigfachſten politiſchen und religiöſen Geſellſchaften, Zünfte, Handels- und Schiffahrtverbindungen gehören: manche derſelben, beſonders die religiöſen (θίασοι), waren im Beſitz liegender Gründe [418]): und wie die Staaten und untergeordneten Volksgemeinen können dieſe Gemeinſchaften Beſchlüſſe faſſen, welche ſie in Stein verewigten [419]); endlich gab es Geſetze über dieſe Geſellſchaften (ἐρανικοὶ νόμοι) und nach ihnen genannte Rechtshändel (ἐρανικαὶ δίκαι), bei welchen, wie bei Handelſachen, ein ſchnellerer Rechtsgang verordnet war [420]). Eine beſondere

---

415) Συμμαχ. 29.

416) Ich erinnere hieran nur mit wenigen Worten; ausführlich handeln davon mehre ältere Schriftſteller, welche einander wechſelſeitig berichtigen, wovon die vorzüglichſten ſind: Petit. Att. Geſ. V, 7. 1. Salmaſ. de usuris Cap. 3. Defens. misc. Cap. 1. ff. Herald. Observ. Cap. 43. Animadv. in Salmas. Observ. ad I. A. et Rom. VI, 1 — 8. Eine gemeinverſtändliche Darſtellung jedoch mit einigen Verſtößen giebt Birger Thorlacius populäre Auff. das Gr. Röm. und Nord. Alterth. betreffend, Deutſch. Ueberſ. S. 71. ff.

417) Dem. v. d. Krone S. 329. 15.

418) Oekonomik in den Ariſtot. Schriften II, 2. 3.

419) S. zum Beiſpiel Chandl. Inſchr. II, 22. 127.

420) S. Buch I, 9. Pollux VIII, 144.

Art von Eranos nun iſt derjenige, welcher zur Unterſtützung hülfloſer Bürger gemacht wird; er begründet wechſelſeitige Hülfe, und man erwartet, daß der Unterſtützte, wenn er in beſſere Umſtände gekommen, wiederum zurückzahle [421]).

(18) Eine kleine Ausgabe verurſachte ein Theil der öffentlichen Belohnungen und Ehrenbezeugungen. Hieher gehört die öffentliche Speiſung (σίτησις ἐν πρυτανείῳ), die außer den funfzig Prytanen und gewiſſen Dienern andere als Ehrenlohn erhielten, und die gewiß doch jährlich zwei bis drei Talente koſtete. Die Ertheilung des goldnen Kranzes (στέφανος) war nichts ſeltenes: der Rath der Fünfhundert, wenn er ſeine Pflichten gewiſſenhaft erfüllt hatte, wurde alljährlich gekränzt [422]); die Staaten gaben einander Kränze, und Privatperſonen wurden häufig vom Staate bekränzt: wie ſchwer die goldnen Kränze waren, habe ich oben gezeigt [423]). In ältern Zeiten wurden jedoch dieſe nicht häufig gegeben: die nach der Anarchie das Volk von Phyle nach Athen zurückführten, empfingen nur Zweigkränze, deren Werth damals größer war als der goldenen unter Demoſthenes [424]). Die Errichtung der ehernen Bildſäule (εἰκών) eines um den Staat verdienten Mannes war ehemals noch viel ſeltener; nach Solon, Harmodios und Ariſtogeiton den Tyrannenmördern, wurde dieſe Ehre zuerſt dem Konon zutheil, als dem Befreier von dem unerträglichen Joche der Spartaner [425]), aber ſpäter verſchwendete man auch dieſe Belohnung: Chabrias, Iphikrates, Timotheos hatten ſolche und andere noch verdient, obgleich es anſtößig ſchien, ihre Thaten ihnen allein zuzuſchreiben [426]); aber ſchon damals

---

421) Iſäos v. Hagn. Erbſch. S. 294. Theophr. Char. 17.

422) Dem. g. Androt. Vgl. Aeſch. g. Timarch. S. 130.

423) Buch I, 5.

424) Aeſch. g. Kteſiph. S. 570 ff. beſonders S. 577.

425) Dem. g. Lept. S. 478.

426) Aeſch. g. Kteſiph. S. 635. Vgl. die Rede περὶ συντάξεως S. 172.

wurden auch geringe oder keine Verdienſte hoch gefeiert, und unter Demetrios dem Phalerer trieben es die Athener ſo weit, daß ſie in einem Jahre ihm 360 Bildſäulen zu Fuße, zu Pferde und zu Wagen aufrichten ließen [427]). Dieſer Leichtſinn war Folge theils der Theoriken, womit die Volksführer das Volk ſchlaff gemacht und zur Schmeichelei gegen ſie bewogen hatten [428]); theils des allgemeinen Verfalls des Staates, der Sitten und einer einfach würdigen Geſinnung, welche äußern Glanz verſchmähend in der Ausübung großer Tugenden ſelbſt Belohnung findet. Athen zeiget als Freiſtaat, in welchem dieſes Verderbniß niemals den höchſten Grad erreichen kann, nur ein kleines Bild deſſen, was in monarchiſch oder deſpotiſch beherrſchten Staaten, wenn die ſittliche Kraft des Volkes und der Regierung gebrochen iſt, in vergrößertem Maßſtab erſcheinet. Da werden Staat und Privatleute titel = und rangſüchtig, wie beſonders das öſtliche und weſtliche Römiſche Kaiſerthum zeigt; man erſchafft Ehrenbezeugungen jeder Art, und verleiht ſie verſchwenderiſch; Rangordnungen und Morgenländiſches Hofgepränge werden dem Weſten aufgedrängt; verlorenen innern Werth ſoll äußerer Prunk und Schein erſetzen, der die Gemüther eitel und dienſtbar macht, und wo möglich ſoll niemand einen perſönlichen Werth haben, aller vom Machthaber erborgt ſein. In einzelnen Fällen waren in Athen Geldbelohnungen gebräuchlich. Nach der Rückkehr des Volkes aus dem Piräeus erhielten diejenigen, welche von Phyle aus die Herſtellung der Demokratie unternommen hatten, zu Opfern

---

427) Diog. L. V, 75. und was daſelbſt Menage anführt.

428) Vergl. Nepos Miltiad. Ausführlich hat von dieſen und andern Ehrenbezeugungen der gelehrte K. E. Köhler gehandelt in der trefflichen Schrift: Etwas zur Beantwortung der Frage, gab es bei den Alten Belohnungen des Verdienſtes um den Staat, welche den Ritterorden neuerer Zeit ähnlich waren, drittes Buch in den Dörpt. Beiträgen 1814. erſte und zweite Hälfte; welche Abhandlung, da ſie erſt nach Vollendung des Werkes mir zu Geſichte kam, hier nicht benutzt werden konnte.

und Weihgeſchenken tauſend Drachmen, welches auf einen jedoch noch keine zehn Drachmen betrug [429]). Dem Pindar wurden für das ſchöne Lob der Athener, wofür die Thebaner ihn in Strafe genommen hatten, nach Iſokrates zehntauſend Drachmen gegeben, nach andern das Doppelte der Geldſtrafe, in welche er verurtheilt worden war [430]). Ariſtides Sohn Lyſimachos erhielt, um ſeinen Vater zu ehren, auf Alkibiades Vorſchlag hundert Minen Silbers, hundert Plethren mit Bäumen bepflanztes und eben ſo viel kahles Ackerland in Euböa und außerdem täglich vier Drachmen [431]): eine unvernünftige und zweckloſe Verſchwendung an einen ganz unbedeutenden und werthloſen Menſchen. Gemäßigter gab man jeder der beiden Töchter des trefflichen Mannes dreitauſend Drachmen, der Tochter des Lyſimachos die Speiſung im Prytaneion wie den Olympiſchen Siegern; und andere Geldunterſtützungen mehr wurden bis auf Demetrios den Phalerer herab den Nachkommen des Ariſtides bewilligt [432]). Dieſe einzelnen Beiſpiele, welche mit vielen andern vermehrt werden könnten, beweiſen, daß das Atheniſche Volk mit Gnadengehalten nicht unfreigebig war. Eine Erwähnung verdienen endlich noch Preiſe auf Entdeckung von Verbrechen (μήνυτρα): wie bei Andokides [433]) zwei vorkommen, von zehntauſend und von tauſend Drachmen, welche beide ausgezahlt wurden.

---

429) Aeſch. g. Kteſiph. S. 576.

430) Iſokr. v. Umtauſch S. 87. der Orelliſchen Ausg. Die andere Nachricht giebt der Verfaſſer des vierten Aeſchineiſchen Briefes S. 669. Die Geldſtrafe ſelbſt giebt Tzetzes nebſt andern nur auf tauſend Dr. an. S. die Bruchſt. d. Pind. S. 74. Heyn. Schneiders Leben des Pindar S. 39. und das Leben des Pindar, welches derſelbe vor Nikanders Theriaka herausgegeben hat.

431) Dem. Lept. 95. und daſ. Wolf.

432) Plutarch Ariſtid. 27, eine unklare Stelle, deren Erläuterung aber zu weit führen würde.

433) V. d. Myſt. S. 14. Aehnliche Belohnungen ſind die Preiſe, welche auf den Kopf von Verbrechern geſetzt wurden. Vgl. Ariſtoph. Vögel 1072 ff.

(19) Daß der Attiſche Staat, obgleich die wohlhabenden Bürger ſich ſelbſt bewaffneten, auch für einen Waffenvorrath ſorgen mußte, und nicht allein erſt im Kriege, ſondern ſchon in Friedenszeiten, um im Nothfalle die Armen, die anſäſſigen Fremden, ja ſogar Sklaven auszurüſten, ſcheint in der Natur der Sache zu liegen, und wird beſonders dadurch wahrſcheinlich, daß man in Friedenszeiten auch auf das Seeweſen einen bedeutenden Aufwand machte. Im Piräeus war das Seezeughaus, welches Segel, Taue, Schläuche, Ruderwerk und anderes Schiffgeräthe enthielt; und der Schiffbau für den Krieg wurde im Frieden wie im Kriege unabläſſig betrieben. Themiſtokles ſchon hatte das Geſetz gegeben, daß jährlich zwanzig neue Trieren gebaut werden ſollten: Diodor [434]) erzählt dieſes zwar unter Olymp. 75, 4. aber wahrſcheinlich faßt er, wie die Geſchichtſchreiber oft thun, um ſeine unmittelbar darauf folgende Erzählung damit einzuleiten, Einrichtungen aus früheren Zeiten hier zuſammen, und Themiſtokles hatte dieſes Geſetz bereits viel früher vorgeſchlagen, nehmlich damals als er den Beſchluß auswirkte, die Bergwerksgelder zum Schiffbau gegen die Aegineten zu verwenden [435]). Wir wiſſen nicht, ob in der Folge eben ſo viel Schiffe jährlich gebaut wurden: aber viel weniger konnte man ſchwerlich anfertigen, da die Trieren bald alterten, und gewöhnlich dreihundert bis vierhundert vorhanden waren. Die Pflicht für den Trierenbau zu ſorgen, hatte der Rath der Fünfhundert [436]): that er dieſes nicht, ſo wurde ihm der gewöhnliche Kranz verweigert: die Beſorgung ſelbſt hatte ein Ausſchuß, die Trierenbauer. In Demoſthenes Zeiten mußte in einem Jahre der Bau unterbleiben, weil der Kaſſirer derſelben mit $2\frac{1}{2}$ Talenten entlaufen war: dieſe Summe

434) Diodor XI, 43.

435) S. meine Abhandlung über die Silbergruben von Laurion in den Denkſchr. d. Berl. Akad.

436) Dem. g. Androt. S. 598. 20 ff. woſelbſt auch die Erzählung von dem entlaufenen Kaſſirer. Die folgende den Demetrios betreffende Nachricht geben Diodor XX, 46. Plutarch Demetr. 10.

iſt klein, und deshalb könnte man glauben, damals ſei nicht viel regelmäßig gebaut worden; allein vermuthlich mochte durch jene Summe nur noch die Arbeit beſtritten werden ſollen, indem das Holz und anderes Zubehör ſchon angeſchafft war, und vielleicht auch jene nur noch theilweiſe, ſodaß hieraus kein triftiger Grund dafür hergenommen werden kann, daß damals weniger als zwanzig neue Trieren jährlich angeſchafft wurden. Seit Alexander wurde wenig mehr gebaut, weil Macedonien kein Bauholz mehr lieferte. Demetrios der Städtebelagerer verſprach den Athenern Olymp. 118, 2. Holz zu hundert Trieren; ein Beweis, daß ſie Mangel an demſelben hatten.

Auf einen andern Theil der Kriegesmacht verwandte Athen gleichfalls etwas in Friedenszeiten, auf die Reiterei, theils weil dieſelbe ein Hauptſchmuck der feſtlichen Aufzüge war, bei welchen ſie durch Schönheit der Männer und Roſſe und herrliche Rüſtung einen prachtvollen Anblick gewährte, theils weil die Alten wohl wußten, daß Mann und Roß ohne vorausgegangene Uebung keinen für den Krieg brauchbaren Ritter ausmachen. Der Rath der Fünfhundert hat eine beſondere Aufſicht über die Reiterei, und prüft Roß und Reiter [437]): zum Dienſt zu Pferde ſind die Reichen geſetzlich verpflichtet. Der Sold der Ritter in Friedenszeit wurde Kataſtaſis genannt [438]), womit auch die Prüfung der Ritter durch den Rath benannt worden ſein ſoll, vermuthlich weil die Ertheilung des Soldes und die Prüfung mit einander verbunden waren: ein Handgeld aber darf man darunter nicht verſtehen, wie Reiske meinte, ſondern fortlaufenden Sold. In der Rede des Lyſias für Mantitheos findet ſich, daß die Ritter, welche während der Anarchie Dienſte geleiſtet, nach Wiederherſtellung der Volksherrſchaft den Sold zurückzahlen mußten, welchen ſie damals empfangen hatten:

---

437) Xenoph. v. d. Reitkunſt I, 8. Oekon. 9, 15. und im Hipparch. desgleichen Lykurg b. Harpokr. in δοκιμασθείς.

438) Lyſias f. Mantith. S. 574. Harpokr. Suid. Phot. in κατάστασις, Lex. Seg. S. 270. Reiske's Irrthum z. Lyſ. hat Larcher bereits berichtigt Denkſchr. d. Akad. d. Inſchr. Bd. XLVIII, S. 92.

hieraus haben die Grammatiker durch eine falſche Verallgemeinerung eines einzelnen Falles den Schluß gezogen, der Staat habe, wenn er die Ritter entließ und andere wählte, den Sold derſelben durch die Phylarchen [439]) wieder einfordern laſſen. Da hätte er aber doch lieber gleich von Anfang keinen gezahlt! Nur durch einen beſondern Volksbeſchluß und nur damals geſchah dieſes, weil die Ritter die vorzüglichen Diener der Dreiſſigmänner geweſen waren, und ſich dermaßen verhaßt gemacht hatten, daß es ein Schandfleck war, Ritter unter den Dreiſſig geweſen zu ſein. Der Aufwand für die Reiterei in Friedenszeiten betrug übrigens nach Xenophon [440]) an vierzig Talente; hiermit ſtimmt die in der erſten Beilage mitgetheilte Inſchrift überein, wornach in vier Prytanien aus dem Schatze für die Reiterei bezahlt wurde, in der erſten drei Talente 3328 Dr. 3½ Ob., in der dritten fünf Talente 4820 Dr. in der vierten drei, in der ſiebenten vier Talente, im Ganzen ſechzehn Talente 2148 Dr. 3½ Ob. in den übrigen ſcheint der Sold aus den laufenden Einkünften beſtritten worden zu ſein. Die Beſtimmung deſſelben war eigentlich die Verpflegung: Ulpian ſagt ausdrücklich, daß er für die Ernährung des Pferdes gegeben wurde [441]), und in der angezeigten Inſchrift wird dieſe Ausgabe ſtets unter dem Nahmen der Verpflegung für die Reiterei (σῖτος ἵπποις) aufgeführt. Wie viel aber hiervon die Einzelnen erhielten, haben die Gelehrten auf verſchiedene Weiſe beſtimmt, je nachdem ſie tauſend oder zwölfhundert Ritter zu Athen annahmen [442]): in letzterem Falle rechnete man ſechzehn Dr. monathlich oder etwa drei Obolen täglich, im erſteren zwanzig Drachmen monathlich oder auf den Tag etwa vier Obolen. Beides ſcheint zu wenig, da ſogar die beſoldeten Matroſen in Friedenszeiten täglich vier Obolen erhielten, der Ritter aber nicht nur

439) Eigentlich durch die Demarchen. S. zu Inſchr. IV.

440) Hipparch I, 19.

441) Zu Dem. g. Timokr. S. 460.

442) Petit. Att. Geſ. VIII, 1. 2. Barthel. Anacharſ. Bd. II. S. 152. d. Deutſch. Ueberſ. Larcher a. a. O. S. 92.

einen Knecht, ſondern auch zwei Roſſe halten mußte. Die Verpflegung des Reiters im Kriege koſtete den Athenern täglich eine Drachme [443]). Ohne Zweifel gab man im Frieden eben ſo viel, und der Unterſchied war nur dieſer, daß im Kriege außer den Verpflegungsgeldern Löhnung gereicht wurde. Dieſe Anſicht wird dadurch beſtätigt, daß die Katastaſis, welche nach der Anarchie wieder zurückbezahlt werden mußte, und nichts anders als die Friedensverpflegung war, nach der vierten Beilage wirklich eine Drachme war: wenn anders, woran ich nicht zweifle, jenes Denkmahl ſich hierauf bezieht. Es iſt mir alſo wahrſcheinlich, daß man keinesweges ſämmtliche Reiterei im Frieden beſoldete, ſondern nur etwa ſechshundert: und eine Zeitlang hatte Athen nicht mehr als ſo viele. Für dieſe nun würde der Sold, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet, wie Xenophon anderwärts thut, gerade 36 Talente betragen haben. Auch ſagt Xenophon nur, an vierzig Talente habe der Staat jährlich dafür bezahlt: und die nach der angeführten Inſchrift aus dem Schatze gemachten Zahlungen, welche ohnehin in jeder Prytanie ungleich ſind, können gegen unſere Annahme um ſo weniger beweiſen, da es Zuſchüſſe ſind, die zum Theil für Rückſtände aus vergangenen Prytanien bezahlt ſein konnten. Wenn endlich Barthelemy [444]) behauptet, daß die Ritter manchmahl ihr Pferd ſelbſt ernährt hätten, ſo bezieht er auf die öffentliche Reiterei fälſchlich eine Stelle, welche von Bürgern handelt, die aus Liebhaberei oder um in Spielen nach dem Preiſe zu ringen, Aufwand auf Pferde machten.

(20) Dieſe Ausgaben zuſammen konnten, wenn von jeder nur der mindeſte Anſatz genommen wird, jährlich nicht weniger als vierhundert Talente betragen; kamen aber große Bauten, außerordentliche Geldvertheilungen und bedeutender Aufwand auf Feſte hinzu, ſo mochte man in einem Jahre leicht tauſend Talente aufbrauchen, ſelbſt ohne Kriege zu führen, deren

---

443) S. Buch II, 22.

444) Denkſchr. d. Akad. d. Inſchr. Bd. XLVIII. S. 351. mit Berufung auf Lykurg g. Leokr.

Koſten unbegrenzt ſind. Vierhundert Talente, welche in Silberwerth 550,000 Thaler betragen, waren im Alterthum wenigſtens dreimahl ſo viel als heutzutage, wenn der Werth des edlen Metalls mit dem Werthe der gewöhnlichen Lebensbedürfniſſe verglichen wird: in dieſer Hinſicht kann man alſo jene Ausgabe der dreifachen, oder 1,650,000 Thalern gleichſetzen: welche gegen eine Bevölkerung von 500,000 Seelen ziemlich verhältnißmäßig iſt, ja ſogar bei der Höhe des Zinsfußes noch gering gegen die Einkünfte der Einwohner. Stieg jedoch die Ausgabe, was gewiß häufig geſchah, bis auf tauſend Talente und höher, entweder durch Kriege oder beſondere Verſchwendung, und mußten die Bürger hierbei, wie immer, noch beſondere unmittelbare Leiſtungen tragen, ſo war der Aufwand den innern Kräften des Staates offenbar unangemeſſen, und ohne Druck auf die reichere Klaſſe durch Vermögenſteuern und ohne tributpflichtige Unterthanen ſchwer zu decken. Der Krieg erzeugte nun allerdings ſehr große außerordentliche Ausgaben, welche ſich nicht vermeiden ließen. Heutzutage koſtet die Ausrüſtung der Heere dem Staate große Summen; dieſes fiel bei den Hellenen beinahe ganz weg, indem jeder Bürger Kleidung und Bewaffnung mitbrachte, was freilich auch als eine Auflage oder Abgabe zu betrachten iſt: auch die Söldner ſtellten ſich völlig gerüſtet; nur etwa, wenn Aermere, fremde Angeſeſſene oder Sklaven zu Felde ziehen ſollten, mochte eine Beihülfe von Seiten des Staates erforderlich ſein, worüber wir nicht genau unterrichtet ſind. Einen bedeutenden Aufwand macht ferner bei der heutigen Kriegführung Geſchütz und Munition: da aber im Alterthum ſchweres Geſchütz ſeiner Unbehülflichkeit wegen ſelten im Felde gebraucht wurde, ſo war dafür gewöhnlich nur zu ſorgen, wenn feſte Plätze belagert oder vertheidigt werden ſollten: die Anſchaffung leichter Pfeile und Wurfſpieße iſt etwas geringfügiges. Der Seekrieg aber verurſachte beſondere Koſten für die Ausrüſtung der Flotten, wofür in Friedenszeiten nicht ſo viel geſorgt werden konnte, daß nichts mehr zu thun übrig geblieben wäre. Endlich mußte Fußvolk, Reiterei und beider Troß nebſt den Schiffmannſchaften verpflegt und

besoldet werden: wenn dieſes weniger zu koſten ſcheint als heutzutage, weil kein ſtehendes Heer gehalten, und folglich Verpflegung und Löhnung nur für kurze Zeit geleiſtet wurde, ſo war die Ausgabe auf der andern Seite wieder drückender, weil der Soldat bei weitem beſſer bezahlt wurde, und die Kriege wenigſtens in dem Zeitalter der Blüthe des Attiſchen Staates beinahe immer fortdauerten. Um einen Ueberblick über dieſe Gegenſtände zu gewinnen, wollen wir ſie einzeln betrachten, nachdem wir zuvor die Größe der Attiſchen Kriegesmacht kennen gelernt haben.

(21) Obgleich die Größe der Heere im Helleniſchen Alterthum nach den Umſtänden und dem Bedürfniß ſehr verſchieden war, und beſtimmte Zahlen viel weniger angegeben werden können, als bei unſeren Staaten, ſo kann ſicher doch behauptet werden, daß kein neuerer Staat ſelbſt in den letzten Zeiten, in welchen die größten Heere ins Feld geſtellt wurden, verhältnißmäßig ſeiner Bevölkerung eine ſo große regelmäßige Macht als Athen aufſtellte: und eben ſo gewiß war die Kriegesmacht der Athener jeder andern Helleniſchen nicht nur gewachſen, ſondern Sparta abgerechnet überlegen. Was Demoſthenes 445) noch von dem damaligen Staate ſagt, er habe unter allen die größte Macht an Schiffen, ſchwerbewaffnetem Fußvolk, Reiterei und Geld, mußte von den Zeiten der ungeſchwächten Kraft Athens in größerem Maße gelten, außer daß Sparta mehr Landtruppen ins Feld ſtellen konnte: bei den Einfällen in Attika zu Anfang des Peloponneſiſchen Krieges war die daſelbſt verſammelte Peloponneſiſch-Böotiſche Macht bloß an ſchwerbewaffneten ſechzigtauſend Mann ſtark 446), und folglich das geſammte Heer über das Doppelte. Von den Siciliſchen und Italiſchen Staaten der Hellenen lieſet man freilich viel höhere Angaben; nach Diodor ſchlagen ſich 300,000 Sybariten mit 100,000 Krotoniaten; Philiſtos gab die Kriegesmacht

445) Philipp I, S. 51. 20.
446) Plutarch Perikl. 33.

des Dionyſios auf hunderttauſend zu Fuß, zehntauſend zu Pferde, und vierhundert Kriegſchiffe an, welche achtzig tauſend Mann erfordern: jenes iſt eine ſichtbare Uebertreibung, faſt größer als heutige Zeitungen ſie zu liefern pflegen: ob dieſes gedenkbar ſei, überlaſſe ich andern zu entſcheiden. Hume[447]) hat bereits die übermäßigen Angaben der Alten nicht mit Unrecht gerügt, wenn er im Einzelnen auch irren ſollte.

Es iſt nicht genug zu wiſſen, daß Athen etwa zwanzigtauſend Bürger hatte, welche zum Kriegsdienſte verpflichtet waren; wollte man allein hiernach ſeine Streitkräfte meſſen, ſo würde man ſehr unrichtig rechnen; am ſicherſten gelangen wir zu einem befriedigenden Ergebniß, wenn wir, ohne auf Vollſtändigkeit Anſpruch zu machen, Hauptangaben über die Land- und Seemacht aus den verſchiedenen Zeitaltern zuſammenſtellen. Vom Trojaniſchen Kriege zu reden, worin die Athener mit funfzig oder einer andern Sage nach mit ſechzig Schiffen erſchienen [448]), verlohnt der Mühe nicht; von der Soloniſchen Zeit läßt ſich etwas einiger Maßen ſicheres ſagen. Vor der Verfaſſung des Kliſthenes nehmlich hatte Athen zwölf Phratrien, und in jeder derſelben vier Naukrarien oder Naukarien, welche urſprünglich als öffentliche Körperſchaften dasjenige waren, was ſpäter die Gaue: ſie müſſen ſogar vor Solon vorhanden geweſen ſein, weil die Vorſteher der Naukraren (πρυτάνεις τῶν ναυκράρων) vor deſſen Geſetzgebung genannt werden [449]), und wenn Ariſtoteles [450]) ihre Einrichtung dem Solon zuſchreibt, können wir dieſe Angabe nur auf ihre Beſtätigung durch Solons Staatsverfaſ-

447) Verſuch über die Bevölkerung bei den Alten, S. 230 ff. (Essays, Lond. 1760. Bd. II.)

448) Il. β. 556. Curip. Iphig. Aul. 247. Vgl. Gr. trag. princ. S. 238.

449) Herodot V, 71. An ihrer Stelle nennt Thuk. I, 126. die neun Archonten: dieſe ſtanden vermuthlich an der Spitze der Prytanen.

450) B. Phot. in ναυκραρία.

ſung beziehen. Jede Naukrarie nun ſtellte zwei Reiter, zuſammen 96, und ein Schiff, alle folglich 48: das ganze Kriegsweſen aber wurde, was die Beſtreitung der Koſten betrifft, ohne Zweifel nach Naukrarien beſorgt [451]. Als demnächſt Kliſthenes die Gaue einführte, blieben dennoch die Naukrarien, vermuthlich in finanzieller und militariſcher Rückſicht; aber er machte deren funfzig, in jedem Stamme fünf [452], und demnach hatte man nunmehr hundert Reiter und funfzig Schiffe. Hiermit ſtimmt vollkommen überein, wenn nach Herodot [453] die Athener im Kriege gegen die Aegineten vor den Perſerkriegen nur funfzig eigene Schiffe aufſtellen können, und zwanzig von den Korinthern ſich geben laſſen müſſen, um ihre Macht zu vergrößern: daß hierunter übrigens Trieren, nicht kleinere Kriegſchiffe gemeint ſind, erhellt ſchon aus der Zuſammenſtellung mit den Korinthiſchen, da die Korinther zuerſt Trieren hatten. Mit ſiebzig Schiffen nun unternahm Miltiades nach der Marathoniſchen Schlacht den Heereszug gegen Paros [454]. Aber Themiſtokles vermehrte gerade damals die Seemacht, und brachte ſie zu der Höhe, welche wir in den Perſerkriegen finden ſeit dem Treffen bei Artemiſion und Salamis. In jenem fochten 271 Helleniſche Trieren, unter dieſen 127 Atheniſche, welche zum Theil mit Platäern bemannt waren, weil dieſe keine eigene Schiffe hatten; außerdem gab Athen den Chalkidiern zwanzig [455]: zu dieſen kamen noch 53 Attiſche hinzu, ſodaß Athen zweihundert Schiffe zählte, welche bei

451) Pollux VIII, 108. aus welcher Stelle Zeune z. Xenoph. Hipparch. 9, 3. falſche Schlüſſe gezogen hat, Heſych. in ναύκλαρος, Phot. a. a. O. Schol. Ariſtoph. Wolk. 37. Ammon. in ναύκληροι, Harpokr. und Suidas in ναυκραρία.

452) Kleidemos b. Phot. a. a. O.

453) VI, 89.

454) Herodot VI, 132.

455) Herodot VIII, 1. Herodot verſteht hier und faſt überall, wo er Schiffe im Kriege nennt, Trieren, wie der Gegenſatz gegen die Pentekonteren beweiſet. Vgl. auch VIII, 42—48.

Salamis fochten, obgleich die ganze Helleniſche Flotte hier nur 378 Trieren ausmachte [456]). Mit dieſen Herodotiſchen Angaben ſtimmt Demoſthenes in der Rede von der Krone [457]) genau überein, in ſo weit ſie die Athener betreffen, indem er von dreihundert Helleniſchen Trieren zweihundert Atheniſche rechnet: wie es zugegangen ſein mag, daß in der Rede von den Symmorien [458]) nur hundert Atheniſche unter den dreihundert Helleniſchen genannt werden, iſt mir ein Räthſel: ja man könnte dadurch ſogar auf Verdacht gegen die Aechtheit dieſer Rede geführt werden, wenn nicht ſo vieles für ſie ſpräche. Die Bemannung der 180 Trieren erforderte übrigens 36,000 Mann, worunter nur wenige Platäer waren: da aber die Athener damals ihr Land gänzlich verlaſſen hatten, ſo mußte es nicht ſchwierig ſein, ſo viele Trieren zu beſetzen, bloß mit Bürgern und Schutzverwandten, ältern und jüngern, auch ohne Sklaven; Landmacht war für den Augenblick nicht vorhanden. Wie ſtark aber dieſe war, lernen wir aus den Schlachten bei Marathon und Platää. Dort fochten zehntauſend Athener, natürlich lauter Hopliten; daß unter dieſen Sklaven waren, iſt für jene Zeit ungedenkbar, und wenn Pauſanias [459]) behauptet, dort hätten zuerſt Sklaven gefochten, ſo müſſen ſie unter den Platäern geweſen ſein, wie man überdies aus deſſen Worten ſchließen kann. Athen konnte damals ſchwerlich mehr Truppen aufſtellen; ſonſt würde man es in der größten Noth gethan haben:

---

456) Herodot VIII, 14. 42—48. Zählt man aber bei Herodot die einzelnen Angaben zuſammen, ſo erhält man für die Geſammtzahl nur 366; es muß daher etwas ausgefallen ſein, wie andere ſchon angemerkt haben. Ueber die Zahl 200 oder ohne die Chalkidiſchen 180 vgl. noch Herodot VII, 144. VIII, 61. Plutarch Themiſtokl. 11. 14. Ich übergehe die unbeſtimmteren Stellen des Iſokr. Panegyr. S. 79. 82. Hall. Ausg.

457) S. 306. 21.

458) S. 186. 5.

459) I, 32. 3. Es ſcheinen entlaufene Böotiſche Sklaven geweſen zu ſein, welche in Platää lebten.

vermuthlich waren nehmlich nur die drei obern Klaſſen Hopliten, die Theten aber leichtbewaffnet; erſt ſpäter wol machte man auch Theten zu Hopliten, doch wird dieſes noch in den Zeiten des Peloponneſiſchen Krieges als etwas Beſonderes angemerkt [460]). Bogenſchützen und Reiterei hatten die Athener in dieſer Schlacht nicht [461]); ſelbſt die wenige Reiterei, welche nach den früheren Einrichtungen hätte da ſein müſſen, war alſo nicht im Stande, und die ganze Klaſſe der Ritter damals bloß ein Nahme. Attika war für Reiterei nicht geeignet [462]): nur in großen Ebenen gedeiht das Roß, und iſt dieſe Waffengattung wirkſam; und es bildete ſich im Alterthum gewöhnlich die Ariſtokratie oder Oligarchie daraus hervor, welcher unter allen Hellenen die Athener am meiſten abgeneigt waren. Böotien, Phokis, Lokris [463]) und Theſſalien ſind die Hauptländer, worin die Reiterei ſtark war: ſchon die Piſiſtratiden hatten tauſend Theſſaliſche Reiter gegen die Spartaner zu Hülfe, die ein Theſſaliſcher Machthaber ihnen zugeführt hatte [464]); und aus alter Bundesgenoſſenſchaft halfen die Theſſaliſchen Ritter vor und in dem Peloponneſiſchen Kriege den Athenern [465]). Bei Platää betrug das ſchwerbewaffnete Fußvolk der Hellenen 38,700 Mann, dabei 69,500 Leichtbewaffnete, ohne die 1800 leichtbewaffneten Theſpier: darunter waren fünftauſend Spartaner mit 35,000 leichtbewaffneten Heloten, und fünftauſend Lakoniſche Hopliten mit fünftauſend Leichtbewaffneten; die Athener hatten nur achttauſend Hopliten, aber eben ſo viel Leichtbewaffnete, indem Herodot ausdrücklich auf jeden Hopliten im Durchſchnitt einen Leichtbewaffneten rechnet, aus=

460) Vgl. Harpokr. in Θῆτες, Thuk. VI, 43.
461) Herodot VI, 112.
462) Herodot IX, 13.
463) Thuk. II, 9.
464) Herodot V, 63.
465) Thuk. I, 102. 107. II, 22.

genommen die Spartaner, deren jeder ſieben bei ſich hatte[466]. Reiterei ſcheint das verbündete Helleniſche Heer nicht gehabt zu haben, da die Reitervölker auf der Seite der Perſer waren; aber Bogenſchützen hatten die Athener zu Lande nun zuerſt[467], ohne Zweifel bürgerliche, welche zu den Leichtbewaffneten gehörten und gewiß Theten waren: zur See hatte man ſchon bei Salamis über ſiebenhundert Bogenſchützen gebraucht. Die Athener würden gewiß in der Platäiſchen Schlacht mehr Truppen aufgeſtellt haben, wenn ſie nicht zugleich Mannſchaften bei der Flotte gehabt hätten, welche bei Mykale focht, nach Herodot 110, nach Diodor 250 Trieren ſtark, unter Anführung des Leotychides und von Seiten der Athener des Xantippos[468]. In der nächſten Zeit blieb die Atheniſche Macht ſich ziemlich gleich: Kimon befehligte zweihundert Attiſche und hundert verbündete Trieren, nach der einen, nach der beſſern Thukydideiſchen Angabe aber doch zuſammengenommen zweihundert Trieren; zu Lande waren ſie nicht ſtärker als vorher. In der Schlacht bei Tanagra Olymp. 80, 3. war das geſammte Atheniſche Landheer, abgerechnet was damals in Aegypten war; dabei befanden ſich tauſend Argiver, und außerdem andere Bundesgenoſſen; und doch machten ſie zuſammen nur vierzehntauſend Mann aus[469], nehmlich ohne die Leichtbewaffneten, welche gewöhnlich nicht gerechnet werden. Zugleich war aber eine Flotte von funfzig Schiffen gegen die Spartaner in See, welche gleichfalls zehntauſend Mann erforderte. Man ſuchte jedoch Land- und Seemacht

466) Herodot IX, 28 ff. vgl. 61. In der Zahl der Leichtbewaffneten rechnet Herodot achthundert mehr, als ſeine eigenen Angaben ergeben: dieſe Schwierigkeit iſt unauflöslich. Ich übergehe die Erzählungen des Diodor und Pauſanias, die wenig Anſehen haben können. In der Anzahl der Atheniſchen Hopliten ſtimmt Plutarch Ariſtid. 11. überein.

467) Herodot IX, 60. vgl. 22. Von den Bogenſchützen in der Schlacht bei Salamis ſ. Plutarch Themiſtokl. 14.

468) Herodot VIII, 131. Diodor XI, 34.

469) Thuk. I, 107. Diodor XI, 80.

immer mehr zu verbeſſern und zu mehren. In dreizehn Jahren vor dem Aeginetiſchen Kriege (Olymp. 77 bis 80.), ſagen Andokides und Aeſchines in einer großentheils ſehr verwirrten Stelle [470]), woraus jedoch nach Verbeſſerung der Irrthümer einige Wahrheit gezogen werden kann, hatte man zu den 200 Schiffen noch neue hundert hinzugefügt, alſo ſehr viele gebaut, um die alten zu erſetzen und ſo viel neue aufzuſtellen; man hatte außerdem dreihundert Reiter gebildet, und die erſten dreihundert Skythiſchen Schützen gekauft. Im folgenden Olymp. 83, 3. mit Sparta geſchloſſenen und bis zum Peloponneſiſchen Kriege gehaltenen Waffenſtillſtande wurde wieder anſehnlich gebaut, ſodaß Olymp. 87, 2. hundert neue Trieren zu beſondern Zwecken aufzuheben beſchloſſen werden konnte [471]); die Reiter wurden auf zwölfhundert erhöht, und eben ſo viel Bogenſchützen gebildet [472]). Auch nach dem Frieden des Nikias (Olymp. 89, 3.), fährt Aeſchines fort, habe man dreihundert, oder wie Andokides ſagt, ſogar vierhundert Trieren angeſchafft. Ziemlich übereinſtimmend mit den Hauptangaben, welche hier angeführt werden, iſt die Rechnung des Perikles beim Ausbruche des Peloponneſiſchen Krieges [473]). Nach dieſer hatte Athen auch damals nicht mehr als dreizehntauſend zum Felddienſt taugliche Schwerbewaffnete; aber außer dieſen zu Beſatzungen und Vertheidigung der Stadt ſechzehntauſend aus den älteſten und jüngſten Bürgern und den Schutzverwandten, ſo viel deren ſchwerbewaffnet waren; ferner zwölfhundert Reiter mit Einſchluß der berittenen Bogenſchützen, ſechzehnhundert Schützen zu Fuße, und dreihundert zum Abſegeln fertige Trieren, nach Xenophon [474]) auf den Werften und

470) Aeſch. περὶ παραπρεσβ. S. 334—337. geſchöpft aus Andokides vom Frieden im Anfg.

471) S. unten Cap. 23. Dieſes ſchwebte dem Redner hier vor.

472) S. oben Cap. 11.

473) Thuk. II, 13. Der ungenaue Diodor (XII, 40.) weicht hiervon wenig ab, und iſt nicht ſo ausführlich als Thukydides.

474) Feldzug d. Kyr. VII, 1. 27. Iſokr. Panegyr. S. 85. Zu der

in See zuſammen vierhundert: Iſokrates nennt redneriſch doppelt ſo viel als alle andern hatten.

Rechnet man auf dreihundert Trieren eine Bemannung von ſechzigtauſend Mann, ſo beträgt die ganze Anzahl der Mannſchaft nicht weniger als 91,800 Mann: unbegreiflich viel für eine Bevölkerung von 500,000 Menſchen, worunter faſt vier Fünftel Sklaven. Man könnte zwar ſagen, Athen habe wol keine dreihundert Trieren bemannen können, wenn alle Hopliten abgezogen wurden: aber rechnet man auch etwa zehntauſend Hopliten als einbegriffen unter der Schiffmannſchaft, ſo bleibt die Macht immer ſehr groß. Indeſſen wird ſie durch folgende Bemerkungen erklärlich. Die Anzahl der Hopliten iſt größer als in den Angaben aus früherer Zeit, weil Leute von geringerem oder höherem Alter mitgerechnet werden, die nur als Beſatzung, nicht in Feldſchlachten dienen konnten: dieſen wurden noch Schutzverwandte beigegeben. Alle waren zwar regelmäßig bewaffnet, aber dem Weſen nach von einem Aufgebot in Maſſe oder Landſturm nicht verſchieden, und umfaßten die ganze ſtreitbare Bevölkerung vom achtzehnten Jahre bis zum ſechzigſten. Die Schutzverwandten kommen als Hopliten anfangs nur unter den Beſatzungſoldaten vor; ſpäter dienten ſie auch in Feldzügen, wozu man ſogar nicht anſäſſige Fremde aufbot [475]; aber Reiter konnten ſie nicht werden [476]: und viele mochten ſelbſt unter den Hopliten nicht ſein; denn manche Athenische Gaue ſtellten eine große Anzahl bürgerlicher Schwerbewaffneten.

Zahl dreihundert iſt zu vergleichen Ariſtoph. Acharn. 544. Auf vierhundert waren die Schiffplätze im Piräeus berechnet, wie Strabo im neunten Buche lehrt, welcher hinzuſetzt, eben ſo viel hätten die Athener ausgeſandt. Ob die vierhundert ehemals jährlich ernannten Trierarchen eben darauf zu beziehen, läßt ſich bezweifeln. S. Buch IV, 12.

475) Thuk. IV, 90.

476) Xenoph. v. Eink. 2, 2. 5. Vgl. Hipparch. 9, 6. Daß die Schutzverwandten öfter mit zu Felde zogen, bemerkt auch Ammonios in ἰσοτελής, und mehr Stellen ſind von uns hier und da angemerkt.

Acharnä, freilich kein Dorf von Kohlenbrennern, wie man ſich vorſtellt, ſondern ein bedeutender, durch ſeiner ſtämmigen Bewohner einfache Heldentugend berühmter Ort [477]), gab allein dreitauſend [478]). Deſto mehr Schutzgenoſſen konnten für die Flotte genommen werden; denn wahrſcheinlich hatte Athen in Perikles Zeit deren mehr als unter Demetrios dem Phalerer. Daß ſie vorzüglich auf der Flotte dienten, iſt bekannt [479]). Nächſt dieſen nahm man dazu die ſogenannten Beſonderswohnenden (οἱ χωρὶς οἰκοῦντες), worunter man entweder mit den Grammatikern Freigelaſſene, oder noch in Sklaverei befindliche, aber abgeſondert von ihren Herrn auf eigene Hand lebende Leute verſtehen muß [480]). Bedenkt man, daß die Spartaner Heloten mit zu Felde ziehen ließen, daß die Theſſaliſchen berittenen Peneſten Leibeigene ſind, daß als Diener ihrer Herren Sklaven immer in großer Anzahl im Kriege waren, die man ſogar wieder auslöſete [481]), daß ſchon bei Marathon Sklaven ſollen gefochten haben, und ſpäter bei Chäronea, welche die Athener für frei erklärten [482]), ſo kann es nicht befremden, wenn ein großer Theil der Ruderer Sklaven waren. Als etwas beſonderes wird bemerkt, daß die Seeleute der Paralos lauter Freie ſind [483]). In dem glücklichen Seetreffen bei den Arginuſen waren auf der Atheniſchen Flotte viele Sklaven [484]); wie dieſen der Sieg, ſo gereicht den Athenern zur Ehre, daß ſie dieſelben freimach-

477) Pindar Nem. II, 16.

478) Thuk. II, 20.

479) Thukyd. I, 143. III, 16. Xenoph. v. Athen. Staat I, 12. Demoſth. Philipp. I, S. 50. 22. und andere.

480) Dem. a. a. O. und dort H. Wolf, beſonders aber Harpokr. Suid. Phot. in τοὺς χωρὶς οἰκοῦντας. Lex. Seg. S. 316. Von einem Freigelaſſenen ſagt der Redner g. Energ. und Mneſibul S. 1161. 15. χωρὶς ᾤκει.

481) S. Buch I, 13.

482) Dio Chryſoſt. XV.

483) Thuk. VIII, 73.

484) Xenoph. Hell. I, 6. 17.

ten und zu Platäern [485]). Dieſes muß im Peloponneſiſchen Kriege ſchon früher geſchehen ſein, da nach Hellanikos, welcher zu jener Zeit nicht mehr leben konnte, Sklaven, die in Seeſchlachten mitgefochten, zu Platäern gemacht wurden [486]). Eine Menge Sklaven wird einem Staate, der Seemacht hat, nicht allein für nützlich, ſondern auch nothwendig erachtet [487]). Ferner hielt man viele andere um Sold dienende fremde Seeleute, die ſo lange blieben als ihnen gefällig war, und wenn der Feind beſſern Lohn bot, zu dieſem übergingen. So konnten die Athener bei weitem mehr Schiffe bemannen, als nach der freien Bevölkerung möglich ſcheint: Bürger wurden außer den heiligen Trieren als Ruderer meiſt nur im Nothfalle gebraucht, unter ihnen zumeiſt die Theten, am ſeltenſten Ritter oder gar Pentakoſiomedimnen. Endlich preßte man auch in den Ländern der Bundesgenoſſen zuweilen Matroſen und hob Truppen aus, wie vor dem Treffen bei den Arginuſen und für den Siciliſchen Feldzug [488]), und zwar von den unterwürfigen, obgleich dieſe die Kriegspflichtigkeit längſt abgekauft hatten, nicht gegen den Willen der Athener, welche ihnen dadurch die Mittel zum Abfall gern benommen ſa-

485) Schol. Ariſtoph. Fröſche 33. vgl. 193. Eine deutlichere Beziehung darauf giebt Ariſtophanes ſelbſt ebendaſ. 706. Dieſes Stück iſt in demſelben Jahre (Olymp. 93, 3.) aufgeführt, in welcher die Schlacht geliefert wurde, aber ſpäter im Jahre, nehmlich im Gamelion. Ueber die Sache vgl. auch Schol. Ariſtoph. Wolk. 6. Falſch drückt ſich Diodor aus XIII, 97.

486) Schol. Ariſtoph. Fröſche 706. *τοὺς συνναυμαχήσαντας δούλους Ἑλλάνικός φησιν ἐλευθερωθῆναι καὶ ἐγγραφέντας ὡς Πλαταιεῖς συμπολιτεύεσθαι.* Sturz Bruchſt. d. Hellan. S. 119. hat dieſe Stelle ganz mißverſtanden, indem er nicht wußte, daß Platäer eine Gattung Atheniſcher Bürger waren. Das Platäiſche Bürgerrecht wurde in Athen erſt Olymp. 88, 1. eingeführt; früher kann alſo dieſe Thatſache nicht geſetzt, am wenigſten aber mit Sturz auf die Schlacht bei Salamis bezogen werden.

487) Xenoph. v. Einkommen 4, 42. v. Athen. Staat 1, 11.

488) Xenoph. Hell. I, 6. 18. Thuk. VI, 43.

hen [489]). Bei allem dem würde man zu viel behaupten, wenn man auf jeden Hopliten außer der Schiffmannſchaft wie gewöhnlich noch einen Knecht rechnen wollte: gewiß muß man diejenigen, welche zur See als Ruderer dienten, als dieſelben anſehen, welche den Schwerbewaffneten zu Lande den Dienſt der Knechte leiſteten.

Die Reiterei wurde aus dem Ritterſtande gebildet, aber als Kriegesmacht wuchs ſie erſt allmählig: die Zahlen hundert und dreihundert habe ich bereits angeführt; dann ſollen nach dem Scholiaſten des Ariſtophanes und Suidas [490]) ſechshundert, endlich zwölfhundert Ritter in Athen geweſen ſein, wie Thukydides und Aeſchines die Zahl angeben. Das Verhältniß der Reiterei zum Fußvolk iſt bei den Hellenen in der Regel eins zu zehn, und zwölfhundert Reiter gegen dreizehntauſend Hopliten ſtanden folglich in ziemlich richtigem Verhältniß; aber waren alle zwölfhundert Athener aus dem Ritterſtande? Daß dieſer zwölfhundert Perſonen enthalten konnte, wird niemand läugnen; ja wenn er auch weniger enthielt, ſo konnten doch ſo viele Reiter ſein, indem vermuthlich mancher Pentakoſiomedimnos unter denſelben war. Aber Ariſtophanes rechnet nur tauſend Ritter [491]) und zwar in dem gleichnahmigen Olymp. 88, 4. aufgeführten Stücke; dieſelbe Zahl hatte Philochoros im vierten Buche der Atthis angegeben [492]), ohne jedoch zu verkennen, daß die Anzahl nicht immer gerade dieſe war; Demoſthenes giebt eben ſo viele an [493]), und Xenophon ſchlägt vor, um die Reiterei

489) Thuk. I, 99. Plutarch Kimon. 11. Kimon ſelbſt hatte dieſes bewirkt.

490) Schol. Ariſtoph. Ritter 624. und daraus Suid. in ἱππεῖς. Diodor XIII, 72. gehört hierher nicht mit Sicherheit: da unter ſeinen zwölfhundert Atheniſchen Reitern auch Miethtruppen ſein können, wie Theſſalier. Die von Zeune z. Xenoph. Hipparch. 9, 3. angeführte Stelle des Harpokration gehört gar nicht hierher.

491) Ritter Vs. 225.

492) V. Heſych. in ἱππῆς.

493) V. d. Symmor. S. 181. 17.

ſchneller und leichter auf die tauſend Mann zu bringen, welche er offenbar als gewöhnliche Zahl anſieht, ſolle man zweihundert fremde Reiter halten [494]). Die Meinung des Petitus [495]), die Schriftſteller hätten tauſend als runde Zahl gebraucht, verwirft Larcher [496]) mit Recht, weil zwölfhundert nicht weniger rund iſt: aber daß die Verſchiedenheit der Angaben daraus entſtanden ſei, weil vom Anfang des Peloponneſiſchen Krieges bis zu Ariſtophanes Rittern ſie ſich um zweihundert vermindert hätten, wie derſelbe Gelehrte meinte, iſt nicht gedenkbar. Vielmehr glaube ich wie Schneider [497]), unter den zwölfhunderten ſeien die berittenen Bogenſchützen mitgerechnet, wie Thukydides ausdrücklich ſagt; ohne dieſe mögen es tauſend geweſen ſein, hundert aus jedem Stamme; letztere waren Athener und Helleniſch bewaffnet; die zweihundert berittenen Bogenſchützen waren ohne Zweifel wie die zu Fuße Skythen, und in Bezug auf die Reiterei als Leichtbewaffnete anzuſehen. Als ſolche ritten ſie vorauf, ſelbſt vor dem Hipparchen [498]), und es wird in einer Rede in den Werken des Lyſias als etwas Schimpfliches angeſehen [499]), wenn ein Athener unter den Bogenſchützen Reiterdienſte thut. Daß Xenophon nichts ſaget von fremder Reiterei zu Athen, ſondern dieſe erſt vorſchlägt, iſt kein Einwurf dagegen, weil eben dieſe Bogenſchützen als Leichtbewaffnete nicht in Betracht kommen, wenn von Aufrechthaltung oder Verbeſſerung derjenigen Reiterei die Rede iſt, welche die Bürger bilden. Bogenſchützen zu Fuße führt Thukydides ſechzehnhun-

---

494) Hipparch. a. a. O.

495) Att. Geſ. VIII, 1. 2.

496) In der ſonſt oberflächlichen Abhandlung vom Ritterſtand bei den Griechen, Denkſchr. d. Akad. d. Inſchr. Bd. XLVIII, S. 92.

497) Zu Xenoph. Hipparch a. a. O.

498) Xenoph. Denkw. d. Sokr. III, 3. 1.

499) Lyſias g. Alkib. λειποταξ. II, S. 565. Dieſe Stelle iſt entſcheidend, obgleich die Rede vermuthlich nicht von Lyſias, ſondern von einem andern gleichzeitigen iſt.

dert an; die Redner nur zwölfhundert: auch dieſe Verſchiedenheit löſet ſich wol dadurch, daß der fremden Skythiſchen Bogenſchützen höchſtens zwölfhundert waren [500]), die andern aber bürgerliche aus den geringern Klaſſen oder Schutzverwandte, Leichtbewaffnete, welche auf Schießen beſonders eingeübt waren. In den Schlachten bei Salamis und Plataä kommen Bogenſchützen vor, ehe noch Skythen angeſchafft waren, und die vierte Beilage enthält eine deutliche Spur, daß man fremde und bürgerliche Bogenſchützen (ξενικοὺς und ἀστικοὺς) unterſchied: endlich ſcheinen die Bogenſchützen, welche in zwei Attiſchen Kriegerliſten vorkommen [501]), bürgerliche zu ſein, zumal da in der einen gleich auf die Bogenſchützen eine andere Rubrik mit der Ueberſchrift Fremde (ξένοι) anfängt. Auch Kretiſche Bogenſchützen hatten die Athener bisweilen im Sold, welche Thukydides und Pauſanias erwähnen.

Dieſen Kräften angemeſſen erſcheint die thätige Kriegesmacht im Peloponneſiſchen Kriege, wovon ich einige Beiſpiele anführen will. Gleich zu Anfang hatte Perikles hundert Schiffe nach dem Peloponnes geſandt, womit funfzig Korkyräiſche und andere Bundesgenoſſenſchiffe vereinigt waren; zu gleicher Zeit gingen dreißig nach Lokris, während Attika ſelbſt vertheidigt werden mußte [502]). Eben ſo zog im zweiten Jahre, indeß die Feinde im Lande waren, Perikles mit hundert Attiſchen, funfzig Lesbiſchen und Chiiſchen Trieren, mit viertauſend Hopliten und dreihundert Reitern nach

500) Vgl. Buch II, 11.

501). Nehmlich auf dem bekannten Verzeichniß der Todten aus Olymp. 80, ¾. welches Spon, Maffei, Corſini und andere herausgegeben, wo zwar einige Nahmen etwas gemein und unathenisch lauten, aber Nahmen geringer aus der Fremde eingebürgerter Leute ſein können: und in einer andern Inſchrift, welche ich in dem Verzeichniß der Wintervorleſungen der hieſigen Univerſität 1816—1817. bekannt gemacht habe, ſo wie Clarke in ſeinen Reiſen. Ueber die Kretiſchen Bogenſchützen iſt die Stelle des Pauſanias I, 29. 5.

502) Thuk. II, 24—26.

Epidauros. Im vierten Jahre deſſelben Krieges, als die Lesbier abgefallen waren, ſandte man vierzig Trieren gegen dieſe, zu gleicher Zeit dreißig gegen den Peloponnes, und rüſtete noch hundert, um einen Angriff auf Attika abzuwenden: dieſe wurden mit Athenern, außer den Rittern und Pentakoſiomedimnen, und mit Schutzverwandten bemannt [503]). Zu Ende des Sommers wurden noch tauſend Hopliten gen Lesbos geſchickt, welche ſelbſt rudernd die Schiffe dahin führten [504]). Thukydides bemerkt, daß damals die in Thätigkeit befindliche Schiffzahl ſehr groß geweſen ſei, größer aber noch zu Anfang des Krieges, als hundert Schiffe Attika, Salamis und Euböa deckten, hundert beim Peloponnes waren, und funfzig bei Potidäa und ſonſt aufgeſtellt, zuſammen 250: außer dieſen 4600 Hopliten vor Potidäa, ſechzehnhundert jedoch nur einige Zeit, und eben ſo viele Diener derſelben [505]). Hier finden wir alſo ohne die in Attika gebliebenen Landtruppen eine Menſchenmaſſe von ſechzigtauſend Mann in Thätigkeit. Nicht geringer war die Unternehmung nach Sicilien [506]). Ungeachtet in Hellas der Krieg fortgeführt wurde, beſchloſſen die Athener unter Nikias und Alkibiades ſechzig Schiffe nach Sicilien zu ſchicken: aber da Nikias die Größe des Unternehmens erkennend einſah, daß außer einer großen Seemacht Landtruppen erforderlich ſeien, und viele eigene und bundesgenoſſiſche Hopliten, Bogenſchützen und Schleuderer, nebſt Proviantſchiffen und Bäckereien mitzunehmen rieth, und aufgefordert vom Volke einen Entwurf vorgelegt hatte: ſegelten ſechzig ſchnelle Trieren mit vierzig Soldatenſchiffen ab, wozu noch 34 bundesgenoſſiſche Trieren und die Proviantſchiffe kamen; der Hopliten waren 5100, worunter ſiebenhundert dazu gemachte Theten und funfzehnhundert aus dem Katalog Athener waren, die andern meiſt

503) Thuk. II. 56. Thuk. III, 3. 7. 16.

504) Thuk. III, 18.

505) Thuk. III, 17.

506) Thuk. VI, 8. 21. 22. 31 ff. 43.

unterwürfige Bundesgenoſſen und wenige Söldner: ferner 480 Bogenſchützen, worunter achtzig Kreter, ſiebenhundert Rhodiſche Schleuderer, 120 leichtbewaffnete verbannte Megarer und dreißig Reiter. Rechnet man die Schiffmannſchaft der 134 Trieren, einer jeden zu zweihundert Mann, und die Diener der Hopliten und Reiter, ſo finden wir 38,560 Mann. Später folgten 250 Reiter ohne Pferde, welche in Sicilien ſollten beritten gemacht werden, und dreißig berittene Bogenſchützen [507], Und doch konnte man zu gleicher Zeit noch dreißig Schiffe nach dem Peloponnes ſenden [508], und kleine Flotten waren zerſtreut hier und da. Weiterhin wurden zur Verſtärkung zehn Schiffe unter Eurymedon nach Sicilien geſchickt, und zwanzig zur Blokade des Peloponnes; bald nachher wieder dreißig unter Charikles nach dem Peloponnes, und Demoſtheues mit ſechzig Atheniſchen und fünf Chiiſchen Schiffen, ferner mit zwölfhundert Atheniſchen Hopliten aus dem Katalog, und andern aus den Inſeln: die zu ſpät gekommenen Thrakiſchen Peltaſten wurden aus Mangel an Sold wieder zurückgeſchickt, andere Truppen aber hier und da noch eingenommen, auch noch Schiffe angezogen, aber theils wieder detaſchirt. Als Demoſtheues und Eurymedon in Sicilien ankamen, hatten ſie 73 Trieren, fünftauſend Hopliten, eine Anzahl Helleniſcher und barbariſcher Wurfſpießträger, Schleuderer und Bogenſchützen [509]. Rechnet man alles zuſammen, was nach Abſendung der erſten Flotte nach Sicilien ging, Reiter, Hopliten, Leichtbewaffnete und Schiffmannſchaft nebſt den Dienern der Reiter und Hopliten, ſo wird man ungefähr 26,000 Mann herausbringen; ſodaß ſämmtliche Kriegesmacht, welche nach Sicilien geſandt wurde, etwa 65,000 Mann betrug. Noch nicht

---

507) Thuk. VI, 94. Vgl. Plutarch Alkib. 20.

508) Thuk. VI, 105.

509) Thuk. VII, 16. 17. 20. 27. 42. Diodor iſt ungenauer als Thykydides in ſeinen Angaben; im Ganzen genommen ſtimmt er aber damit überein. S. XII, 84. XIII, 2. 7. 8. 9. 11.

einbegriffen ſind die Siciliſchen Hülfstruppen, ſondern nur die Helleniſchen und Italiſchen. In der entſcheidenden Seeſchlacht bei Syrakus fochten aber nur noch 110 Schiffe und zum Theil ſehr ſchlechte [510]); nach derſelben waren, wie Thukydides berichtet [511]), vierzigtauſend Mann übrig, welche zu Lande aufgerieben wurden; achtzehntauſend wurden getödtet, ſiebentauſend in Maſſe gefangen, der Reſt einzeln von den Soldaten als Sklaven behalten oder verkauft [512]). Diodor läßt alſo den Nikolaos noch zu wenig ſagen, wenn er die Atheniſche Macht in Sicilien auf mehr als zweihundert Schiffe und über vierzigtauſend Mann angiebt [513]): er konnte ſagen über ſechzigtauſend Mann.

Dieſer Verluſt war der größte, welchen die Athener je erlitten hatten, aber ähnliche kannte man früher ſchon. In Aegypten, ſagt Iſokrates [514]), der einen, wiewohl ungenanen, doch merkwürdigen Ueberblick der Niederlagen Athens giebt, gingen zweihundert Trieren mit der Bemannung zu Grunde, bei Cypern 150, im Pontos zehntauſend eigene und verbündete Hopliten, in Sicilien vierzigtauſend Mann, und 240 Trieren, zuletzt im Helleſpont zweihundert. Aber die zehn= und fünfweiſe verloren gegangenen Trieren, und die zu tauſend und zweitauſend Umgekommenen, wer wollte dieſe zählen? Dadurch wurden die Phratrien und lexiarchiſchen

510) Thuk. VII, 60.

511) Thuk. VII, 75.

512) Diod. XIII, 20.

513) Diod. XIII, 21. Manſo legt dem Diodor etwas Falſches unter, und tadelt ihn als übertreibend. S. Sparta Bd. II, S. 455.

514) Συμμαχ. 29. Worauf ſich der Verluſt von zehntauſend Hopliten im Pontos bezieht, iſt mir unbekannt: doch wol nicht gar auf die Hülfstruppen des Kyros, die mit den Athenern nichts zu thun hatten? Aelian V. H. V, 11. ſchreibt den Iſokrates aus, läßt aber dieſe Zehntauſend weislich weg. Wie Iſokrates die 240 Schiffe zähle, hat Perizonius zum Aelian richtig gezeigt. Daß die ſpätere Bevölkerung von Athen zuſammengelaufenes Geſindel war, bemerkte Cn. Piſo richtig, Tac. Annal. II, 55.

Bücher mit Fremden angefüllt, um die Bürgerzahl wieder zu ergänzen, die Geſchlechter der berühmteſten Männer, die größten Häuſer, welche die innern Unruhen und Umwälzungen und die Perſerkriege hindurch ſich gerettet hatten, wurden ein Opfer der Anſtrengungen für die Oberherrſchaft und ſtarben aus. Kein Staat mochte wol ſo viel Fremde aufgenommen haben als Athen: daher auch frühe jene Sprachmiſchung, über welche in der Xenophontiſchen Schrift über Athen geklagt wird: aber nur dadurch konnte es ſich halten, ungeachtet ſo großer Verluſte. Was zunächſt die Niederlage in Sicilien betrifft, ſo traf dieſe viele Fremde; der größere Theil der Bürger war zu Hauſe; denn die Stadt konnte um ſo weniger entblößt werden, da die Spartaner gerade damals, nachdem Alkibiades aus Sicilien abberufen worden, Dekeleia beſetzten und fortwährend innebehielten. Wenn in der Olymp. 92, 1. gleich nach dem Siciliſchen Kriege eingeführten Politie nur fünftauſend Hopliten waren [515], ſo iſt dieſes theils allerdings aus dem Kriegsunglück zu erklären, theils aber auch daraus, daß Theten hier nicht gerechnet ſind, indem dieſe geſetzlich keinen Hoplitendienſt thun, und um ſo weniger hier als Hopliten gerechnet werden konnten, wo es auf eine ariſtokratiſche Verfaſſung abgeſehen war, in welcher die Hopliten die Volksverſammlung bilden ſollten: weshalb gewiß ſogar viele, die keine Theten waren, ausgeſchloſſen wurden. Eben daſſelbe gilt von den Dreitauſenden in der Anarchie [516], welche Hopliten waren, aber nicht die einzigen, die es hätten ſein können, ſondern ein willührlich gemachter Ausſchuß aus der zurückgebliebenen Bürgerzahl. Athen erhielt ſich daher in den nächſten Jahren nach dem Siciliſchen Feldzuge ungeachtet der ungünſtigſten Umſtände, ſchlug bei Abydos (Olymp. 92, 2.) mit 86 Schiffen die Lakedämoner [517] und bald darauf zum zweiten Male bei Kyzi-

515) Thuk. VIII, 97.

516) Xenoph. Hell. II, 3. 12. 13. 4, 2.

517) Thuk. VIII, 104. und Diodor. XIII, unter Olymp. 92, 2.

kos [518]). Dann erſcheint Alkibiades mit hundert, und nachher Konon mit ſiebzig Schiffen [519]); und da dieſe Flotte nicht glücklich war, rüſteten die Athener Olymp. 93, 3. binnen dreißig Tagen 110 Schiffe, deren Bemannung aus allen ſtreitbaren Männern genommen wurde, Sklaven und Freien; ſelbſt einige Ritter gingen mit. Hierzu kamen zehn Samiſche und über dreißig andere Bundesgenoſſenſchiffe, und mehre zerſtreut aufgeſtellte wurden angezogen; zuſammen waren es über 150, während Konon ſiebzig bei ſich hatte, wovon freilich dreißig verloren gegangen [520]). Die Mannſchaft dieſer Schiffe, nehmlich der bei den Arginuſen fechtenden, macht allein ſchon über dreißigtauſend Mann; die der Kononiſchen Flotte vierzehntauſend: zu Hauſe mußten noch viele Streitbare ſein. In der Schlacht bei Aegospotamos endlich waren die Athener 180 Trieren, oder 36,000 Mann ſtark [521]).

Selbſt nach dem unglücklichen Ende des Peloponneſiſchen Krieges erholten ſich die Athener bald wieder, und konnten Olymp. 100, 3. ſogar daran denken nach Polybios hundert, nach Diodor zweihundert Schiffe, zehntauſend Hopliten, wie jener ſagt, wie dieſer, zwanzigtauſend und fünfhundert Reiter zu rüſten [522]). Die Macht des Chares, Timotheos, Chabrias und Iphikrates war nicht unbedeutend, wie die Geſchichtſchreiber zeigen: auch nach dieſer Zeit hatte der Staat dem Iſokrates zufolge zweihundert Trieren; dreihundert rechnet Demoſthenes noch in der 106. Olympiade als die Macht, welche nöthigenfalls aufgeſtellt werden könne, nebſt tauſend Reitern, und Hopliten ſo viel man wolle [523]); Lykurg ver-

518) Xenoph. Hellen. I, 1. Diodor XIII. unter Olymp. 92, 3.

519) Xenoph. Hell. I, 5. Diodor unter Olymp. 93, 1. 2.

520) Xenoph. Hell. I, 6. Diodor unter Olymp. 93. 3.

521) Xenoph. Hell. II, 1. 13. Diodor unter Olymp. 93, 4.

522) Diodor XV, 29. Polyb. II, 62. Vgl. Buch IV, 4.

523) Iſokr. Areopag. 1. Demoſth. v. d. Symmor. S. 181. 17. S. 183. 15. S. 186. 8.

ſchaffte dem Staate ſogar vierhundert Trieren [524]), und füllte gerade die Werfte, die mehr nicht hielten; den Byzantiern halfen die Athener mit nicht weniger als 120 Schiffen, Hopliten und Geſchütz [525]); vor der Schlacht bei Chäroneia beſchloß man zweihundert Schiffe in See gehen zu laſſen [526]). Aber die Kriegsmacht gerieth doch immer mehr in Verfall, weil die Bürger zum Dienſte nicht mehr bereitwillig, lieber durch Söldner den Krieg führen ließen, während ſie zu Hauſe die Staatsgelder verſchmauſeten. Allerdings hielt man während des Peloponneſiſchen Krieges ſchon geworbene Lohntruppen, theils auf der Flotte die Ruderer, theils in Dienſt getretene Hoplitenhaufen oder Schaaren von Leichtbewaffneten, wovon ſich häufige Beiſpiele finden; aber Grundſatz war es noch nicht geworden, den Söldnern den Krieg zu überlaſſen. Iſokrates [527]) klaget zur Zeit des Bundesgenoſſenkrieges, man übe ſich nicht mehr ſelbſt, ſondern vaterlandloſe Leute, Ueberläufer und andere Verbrecher gebrauche man, welche ſogleich gegen Athen ziehen würden, wenn ihnen jemand mehr biete: dies thaten ſie in einer Zeit, wo die Koſten der Verwaltung kaum beſtritten werden konnten, da ehemals, als Silber und Gold in Fülle auf der Burg war, die Bürger ſelbſt dienten. Zehntauſend, zwanzigtauſend Söldner pflegten geſchrieben zu ſtehen, aber es war eine papierne Macht, und ein leerer Volksbeſchluß zog mit einem Feldherrn aus: man wählte zehn Feldherrn, zehn Taxiarchen zehn Phylarchen, zwei Hipparchen; aber außer einem ſaßen alle zu Hauſe, und leiteten mit den Opfervorſtehern Feſtzüge und Opfer. Jeder Feldherr hatte zwei- oder dreimal einen Prozeß auf Leben und Tod, überwunden mit ſeinen Söldnern und durch Kabale angeklagt: dies zu ver-

524) S. Meurſ. Fort. Att. VII. und beſonders den dritten Volksbeſchluß hinter der Lebensbeſchreibung der zehn Redner.

525) Volksbeſchl. d. Byz. b. Dem. v. d. Krone S. 256.

526) Volksbeſchl. b. Demoſth. v. d. Krone S. 290. oben.

527) Συμμαχ. 16.

meiden räth Demoſthenes, den vierten Theil des ſtehenden Heeres, zu welchem er den Vorſchlag that, aus Bürgern zu bilden. Nicht zu gedenken, daß oft ſogar der fremde Anführer der Söldner ſelber Feldherr war, daß man niemals zur rechten Zeit mit den Rüſtungen fertig und der Krieg ſtrategiſch ſchlecht geführt wurde [528]). Die größte Söldnermacht, welche Athen in dieſen Zeiten zuſammenbrachte gegen Philippos, war nach Demoſthenes Angabe funfzehntauſend Miethlinge nebſt zweitauſend Reitern, aufgeſtellt von den Euböern, Achäern, Korinthern, Thebanern, Megarern, Leukadiern, Korkyräern ohne die bürgerliche Macht dieſer Staaten [529]): andere mußte Athen auf eigene Koſten halten.

Die Größe des Heeres zu Lande muß in Bezug auf die Menſchenzahl, wo von Hopliten und Reitern die Rede iſt, immer auf das Doppelte derjenigen Zahl geſchätzt werden, welche von den Schriftſtellern angegeben wird. Der Hoplite hat einen Diener (ὑπηρέτης, σκευοφόρος), welcher ihm Gepäck, Proviant, auch den Schild trägt, der Reiter einen Knecht, welcher das Pferd beſorgt (ἱπποκόμος) [530]). Dieſe Einrichtung erleichterte den Dienſt des Kriegers, mußte aber nothwendig ein ungeheures Marodiren erzeugen. Daß die Heere außerdem einen großen Troß von Wagen und Eſeln [531]) und von Marketendern hatten, verſteht ſich von ſelbſt.

(22) In alten Zeiten erhielten die Truppen keinen Sold, außer wenn Fremde für einen fremden Zweck ſich verdingten, wie zuerſt die Karer, und unter den Hellenen beſonders die ſchweizermäßigen Arkader thaten. Perikles führte

528) Demoſth. Philipp. I, S. 45. 47. 53.

529) Demoſth. v. d. Krone S. 306. und daraus Plutarch Leben d. Dem. 17. Geringer iſt die Angabe in dem Volksbeſchluß I. hinter der Lebensbeſchreibung der zehn Redner und bei Aeſch. g. Kteſiph. S. 488. vgl. S. 536. Aeſchines giebt darum weniger an, weil er die Thebaniſchen Söldner noch nicht mitrechnet.

530) Thuk. III, 17. VII, 75. 78. Xenoph. Hell. II, 4. vgl. Barthel. Anacharſ. Bd. II, S. 145.

531) Xenoph. Oekon. 84. und häufig in den Geſchichtſchreibern.

es zuerſt ein, die bürgerlichen Soldaten zu beſolden [532]. Unter zweierlei Namen wurde Zahlung geleiſtet: erſtlich für die Mühe des Dienſtes Löhnung (μισθός), welche der Soldat zurücklegen konnte, ausgenommen was er auf Waffen und Kleidung verwenden mußte; dann für die Verpflegung (σιτηρέσιον, σιτάρκεια, σῖτος), welche ſelten in Natur geleiſtet wurde. Da die Soldaten meiſt freie Bürger waren, glaubte man gut bezahlen zu müſſen: die gefährlichſte Kunſt, von freien Menſchen tapfer geübt, ſollte ihren Mann nähren, welcher durch ſie das Leben ſelbſt aufs Spiel ſetzte: nur die Feldherren und Anführer waren verhältnißmäßig ſchlecht bezahlt, weil ihr Abſtand von dem gemeinen Soldaten nicht ſo groß als heutzutage war, die Ehre als Entſchädigung angeſehen wurde, und Beute und Contributionen den Feldherrn bereichern konnten. Gewöhnlich wurde der Sold in Golde, von den Athenern jedoch vermuthlich meiſtens in ihrem eigenen Silber bezahlt [533]; zugleich mit demſelben aber die Verpflegungsgelder, welche von den Alten eben deshalb nicht immer von der Löhnung oder dem Solde gehörig unterſchieden werden, und darum auch von uns nicht vollkommen unterſchieden werden können. Niemals betrug der Sold eines Hopliten weniger als zwei Obolen täglich, und eben ſo viel die Verpflegung: noch in Demoſthenes Zeitalter war dieſes der gewöhnliche Maßſtab, indem der Redner monathlich zehn Drachmen Verpflegungsgelder für den Hopliten, und dreißig Drachmen für den Reiter rechnet. Beides zuſammen betrug folglich auf den Hopliten täglich vier Obolen; der Diener wurde nicht immer beſonders beſoldet. Das Leben eines Soldaten wird um dieſes Anſatzes willen ſprichwörtlich das Vierobolenleben (τετρωβόλου βίος) genannt [534]. Indeſ=

---

532) Ulpian zu Dem. περὶ συντάξ. S. 50. A.

533) Daß Athen bisweilen Kyzikener zur Zahlung gebrauchte, kann man aus Demoſth. g. Meid. S. 570. ſchließen.

534) Euſtath. z. Odyſſ. S. 1405. z. Il. S. 951. Röm. Ausg. Eine Stelle des Komikers Theopomp, wo von einer Bezahlung mit

ſen zahlte man häufig mehr. Im Anfange des Peloponneſiſchen Krieges erhielten die Hopliten, welche Potidäa belagerten, jeder täglich zwei Drachmen, eine für ſich, die andere für den Diener [535]), wobei ohne Zweifel die Löhnung zu drei Obolen gerechnet war, und eben ſo hoch die Verpflegung. In Ariſtophanes Acharnern [536]) kommen Thraker vor, welche zwei Drachmen Lohn fordern, natürlich mit Einrechnung der Verpflegung: die Thraker, welche im Siciliſchen Kriege aus Mangel an Geld wieder zurückgeſchickt wurden, ſollten täglich eine Drachme erhalten [537]); ſo wurde die ganze Mannſchaft in dieſem Feldzuge beſoldet. Rechnet man hierbei wieder die Hälfte für Sold, die andere für Verpflegung, ſo betrug jedes von beiden drei Obolen; und ſo viel empfingen die Bogenſchützen zu Athen, welche die Stadtwache bildeten, und als Leibeigene wol allein Verpflegungsgelder erhielten [538]). Der jüngere Kyros gab den unter ihm dienenden Hellenen anfangs monathlich einen Dareikos, nachher anderthalb [539]); jenes beträgt zwanzig, dieſes dreißig Drachmen in Gold, welches in Silber bei weitem mehr machte, indem der Goldwerth hier nur als das Zehnfache des Silbers gerechnet iſt. Seuthes gab monathlich einen Kyzikener, den Lochagen das Doppelte, dem Feldherrn das Vierfache [540]): auch ſonſt wird dieſelbe Goldmünze als monathlicher Sold angeführt [541]); die Doppelung und Vervierfachung deſſelben für die Anführer war vermuthlich ganz allgemein, wie Thimbron den Gemeinen monathlich einen Dareikos, und den An-

zwei Obolen die Rede iſt, kann bloß vom Solde, ohne Verpflegung verſtanden werden. S. Buch I, 22.

535) Thuk. III, 17. worauf ſich Pollux IV, 165. bezieht.

536) Vs. 158. Das Stück gehört in Olymp. 88, 3.

537) Thuk. VII, 27.

538) Vgl. oben Buch II, 11.

539) Xenoph. Feldz. d. Kyr. I, 3. 21.

540) Xenoph. ebendaſ. VII, 3. 19. vgl. VII, 6. 1.

541) Xenoph. ebendaſ. V, 6. 12.

führern in demſelben Verhältniß wie Seuthes mehr bot[542]); ja ſelbſt gemeine Söldner, wenn ſie ſich beſonders auszeichneten, erhielten von ſolchen, die ſie zu kirren verſtanden, zwei= drei= und vierfachen Sold (διμοιρίαν, τριμοιρίαν, τετραμοιρίαν)[543]). In dieſen Fällen iſt übrigens die Verpflegung, ohne daß es geſagt wird, einbegriffen. Nach der Zerſtörung von Mantinea, als einem Beſchluß der Spartaner und Bundesgenoſſen gemäß ein Heer aufgerichtet werden ſollte, wurde es freigeſtellt, Geld ſtatt Truppen zu geben, für den Mann täglich drei Aeginetiſche Obolen, und das Vierfache für den Reiter[544]): drei Aeginetiſche Obolen aber ſind fünf Attiſche, welche hier offenbar für Sold und Verpflegung zuſammen gegeben werden. In den Zeiten des Peloponneſiſchen Krieges wird für Verpflegung allein ſo viel ausbedungen. Denn in dem Bündniß der Athener, Argiver, Mantineer und Eleer wurde feſtgeſetzt, die Hülfe leiſtende Macht ſolle ihre zu Hülfe geſchickten Truppen auf dreißig Tage mit Lebensmitteln verſehen; blieben letztere länger, ſo ſollte der Staat, welchem ſie helfen, dem Fußvolk täglich drei Aeginetiſche Obolen, dem Reiter das Doppelte zur Verpflegung (σῖτον) reichen[545]). Aus dieſen Angaben erhellt zugleich, daß der Reiter im Verhältniß zum Fußvolk ſehr verſchieden behandelt wurde, indem Löhnung und Verpflegung bald das Doppelte, bald das Dreifache und Vierfache betrug: in Athen war das Dreifache Regel; wenn der Hoplite zwei Obolen Verpflegung erhielt, empfing der Reiter eine Drachme[546]). Auch bei den Römern galt das letztere Verhältniß[547]).

---

542) Xenoph. ebendaſ. VII, 6. 1.

543) Xenoph. Hellen. VI, 1. 4. Falſch erklärt διμοιρῖται Lex. Seg. S. 242.

544) Xenoph. Hell. V, 2. 14.

545) Thukyd. V, 47.

546) Demoſth. Philipp. I, S. 47.

547) Lipſius Milit. Rom. V, 16.

Der Soldat zu Lande wurde, wie dieſe Beiſpiele zeigen, am beſten im Peloponneſiſchen Kriege beſoldet; ſpäterhin und beſonders in den Philippiſchen Zeiten gab man weniger, weil die Menge der Abentheurer und Miethlinge gewachſen war, und der wohlhabende Bürger ſelten diente, der mehr hätte erhalten müſſen, um ehrlich und reichlich zu leben. Der Sold der Schiffbedienung ſchwankte gleichfalls, ſcheint aber keinesweges in dem Grade, wie der Sold der Landmacht, abgenommen zu haben, ſondern war erſt größer, wurde geringer, und dann wieder etwas höher. Gewöhnlich wird er für die ganzen Schiffe angegeben, weshalb es nothwendig iſt, hier zugleich von der Stärke der Mannſchaft auf einer Triere zu reden. Bei der Seemacht wie bei den Landtruppen unterſcheidet man Lohn und Verpflegung oder Siteresion [548]); letzteres wurde auch hier häufig in Geld gegeben [549]), und zwar vom Staate ſelbſt, obgleich, wenn die Feldherrn kein Geld hatten, der Trierarch wol Vorſchuß leiſtete oder aus freiem Willen das Seevolk auf eigene Koſten dingte [550]). Demoſthenes rechnet als Verpflegungsgelder für eine Triere monathlich zwanzig Minen [551]), welches unter der Vorausſetzung, daß zweihundert Mann auf einer Triere einer wie der andere bezahlt wurden, oder vielmehr der zweihundertfache Sold eines Gemeinen zur Bezahlung der ganzen Mannſchaft erforderlich war, auf einen Mann zwei Obolen beträgt, ſo viel als ein gemeiner Landſoldat nach Demoſthenes Entwurf erhalten ſollte. Da nun die Löhnung und die Verpflegungsgelder gleich zu ſein pflegten, ſo erhielt der gemeine Seemann damals für beides vier Obolen, wie die Paraliten in Friedenszeiten [552]). Dagegen ga-

548) Demoſth. g. Polykl. S. 1209. 12.

549) Rede g. Timoth. S. 1187. 21. Demoſth. g. Polykl. S. 1223. 19. S. 1224. 1.

550) Letzteres zum Beiſpiel in dem Falle bei Demoſth. g. Polykl. S. 1208. 15.

551) Philipp. I, 47. 48.

552) Buch II, 16.

ben die Athener im Anfange des Peloponneſiſchen Krieges der Schiffmannſchaft täglich ſogar eine Drachme [553]); eben ſo viel im Siciliſchen Kriegszuge, wo die Trierarchen den Thraniten und gewiſſen Dienern des Schiffes, als dem Steuermann und dergleichen, noch beſondere Zulagen ſpendeten [554]). Rechnet man wieder auf zweihundert Mann, ſo betrug der monathliche Sold ein Talent: daher die Egeſtäer, um den Krieg gegen Syrakus zu entzünden, als monathlichen Sold für ſechzig Schiffe ſechzig Talente nach Athen ſandten [555]). In der Regel aber gaben die Athener ſchon damals nur drei Obolen, offenbar für Sold und Verpflegung zuſammen: wurde eine Drachme gegeben, ſo geſchah es um vorzüglichen Eifer und Zulauf hervorzubringen. So verſprach Tiſſaphernes in Sparta den Seeleuten täglich eine Attiſche Drachme und hielt anfangs Wort (Olymp. 92, 1.), nachher aber, von Alkibiades aufgehetzt, wollte er nur drei Obolen geben, bis der König die ganze Drachme genehmigt hätte, da ja Athen gleichfalls nur drei Obolen zahlte, nicht aus Armuth, ſondern aus andern Gründen und damit nicht das Schiffvolk aus Ueberfluß übermüthig Aufwand auf Dinge machte, wodurch der Körper geſchwächt würde: indeſſen verſtand er ſich dazu, ſtatt drei Obolen täglich für einen Mann, monathlich für fünf Schiffe drei Talente zu geben, alſo 36 Minen für eines, oder für jeden Mann, die Triere zu zweihundert gerechnet, monathlich achtzehn Drachmen, täglich 3⅗ Obolen [556]). Der Vertrag zwiſchen Sparta und Perſien

---

553) Thuk. III, 17.

554) Thuk. VI, 31. mit Schol.

555) Thuk. VI, 8.

556) Thuk. VIII, 45. 29. Die letztere Stelle haben Palmerius und Ducker einzig richtig verſtanden; die Anmerkung des letztern iſt die leſenswürdigſte. Offenbar iſt nehmlich zu ſchreiben: ἐς γὰρ πέντε ναῦς τρία τάλαντα ἐδίδου τοῦ μηνός, und die Worte καὶ πεντήκοντα ſind ein unverſtändiger Zuſatz aus VIII, 26. Das vorhergehende ὅμως δὲ παρὰ πέντε ναῦς πλέον ἀνδρὶ ἑκάστῳ ἢ τρεῖς ὀβολοὶ ὡμολογήθησαν enthält denſelben Sinn, indem παρὰ πέντε heißt:

hatte nur drei Obolen feſtgeſetzt [557]), und Tiſſaphernes gab das übrige bloß als Zulage und ohne königliche Genehmigung. Auch ſpäter, als die Spartaner von Kyros dem jüngern eine Drachme forderten, und dieſes Anſinnen dadurch unterſtützten, daß die Atheniſchen Seeleute dann zu ihnen übergehen würden, weil ſie nur die Hälfte erhielten, berief ſich dieſer auf den Vertrag, wornach das Schiff nur dreißig Minen monathlich erhalten ſollte, oder der Mann drei Obolen: doch ließ Kyros ſich erbitten, jedem Schiffer einen Obolos Zulage zu geben, ſodaß er täglich vier hatte [558]). Hier ſind zweihundert Mann auf die Triere gerechnet. Uebrigens empfingen die Seeleute zu Anfange, wenn ſie gedingt wurden, Geſchenke als Handgeld und Vorſchüſſe, machten überhaupt bedeutende Anſprüche, und waren ſchwer zu halten. Reiſegelder wurden häufig den Abgehenden, zu Waſſer oder zu Lande, beſonders von Privatperſonen gegeben [559]).

Die bisherigen Angaben über den Sold ſtimmen dahin überein, daß auf einer Triere zweihundert Mann zu beſolden waren: und zwar nicht Schiffer oder Matroſen allein, ſondern die Seeſoldaten eingerechnet, indem nirgends von einer beſondern Zahlung für dieſe die Rede iſt, und letztere unter den Schiffern oder dem Seevolk offenbar einbegriffen werden, wenn die Alten vom Solde der Schiffleute reden. Da jedoch Zweifel erregt worden, ob eine Triere ſo viel Mannſchaft habe, ſo ſcheinet es nothwendig, noch einiges zur Beſtätigung unſerer Annahme beizubringen. Nach Herodot diente Kleinias Alkibiades Sohn in dem Treffen bei Sala-

---

je nach fünf Schiffen, und auch das nachfolgende καὶ τοῖς ἄλλοις bis ἐδίδοτο, beweiſet die Richtigkeit dieſer Verbeſſerung.

557) Vom Vertrag ſ. Thuk. VIII, 5. Daß darin nur drei Obolen feſtgeſetzt waren, erhellt aus Xenoph. Hellen. I, 5. 3.

558) Xenoph. Hell. I, 5. 3. 4. Plutarch Lyſander 4. Alkib. 35.

559) Demoſth. g. Polykl. S. 1208. 16. S. 1212. 9. 19. von der trierarch. Krone S. 1231. 10. Thuk. VI, 31. Lyſias f. Mantith. S. 579.

mis mit einer eigenen Triere und zweihundert Mann [560]. Derſelbe Schriftſteller [561]) berechnet die Mannſchaft des Xerxes auf 1207 Schiffen zu 241,400 Mann, indem er auf jedes zweihundert zählet als regelmäßige Zahl mit Einſchluß der dazu gehörigen Seeſoldaten; die noch dabei befindlichen dreißig Epibaten gehören nicht zur herkömmlichen Bemannung, ſondern waren außer der bereits vollſtändigen Mannſchaft aus den Perſern, Medern und Sakern noch hinzugefügt. Platon entwirft im Kritias [562]) eine Kriegesmacht der Atlantiker, nach der damals gewöhnlichen Art, außer daß er Streitwagen hinzufügt, welche ſchon in dem Zeitalter zwiſchen den Perſerkriegen und dem Peloponneſiſchen Kriege nur noch als eine Seltenheit vorkommen: von den ſechzigtauſend Looſen, in welche er das Land eintheilt, muß jedes außer den Wagen und ihrer Bemannung zwei Hopliten, zwei Bogenſchützen, zwei Schleuderer, drei Leichtbewaffnete zum Steinwerfen und eben ſo viel zum Wurfſpießwerfen, endlich für die Bemannung (πλήρωμα) von zwölfhundert Schiffen vier Seeleute ſtellen, welches auf jedes wieder zweihundert macht. Eine einzige Nachricht aus dem Alterthum ſtimmt hiermit nicht zuſammen. In dem rhetoriſchen Wörterbuche nehmlich [563]) wird die Bemannung eines Pentekonteros auf funfzig Mann oder einen Lochos angegeben, der Triere aber auf dreihundert Mann oder ſechs Lochos; es iſt möglich, daß die Rudermannſchaft der Trieren in ſechs Lochos getheilt war, jede Reihe auf jeder Seite als einen Lochos angeſehen; aber daß jeder funfzig Mann betragen habe, iſt gewiß falſch; eher 25 Mann, wie der Lochos häufig war, oder etwas drüber oder drunter, ſodaß die Seeſoldaten die übrige Mann-

560) Herodot VIII, 17.

561) VII, 184. vgl. 96. Ducker zu Thuk. VIII, 29. tadelt mit Unrecht den Melbom (de fabrica triremium), daß er dieſe dreißig Epibaten nicht in Anſchlag bringe.

562) S. 119. A ff.

563) Lex. Seg. S. 298.

ſchaft ausmachten. Aber, ſagt man, wenn zweihundert Mann auf jeder Triere waren, wie konnte denn der Sold der Mannſchaft gerade das Zweihundertfache deſſen ſein, was der Gemeine bekam, bei einer Drachme Sold des Gemeinen monathlich ein Talent, bei drei Obolen die Hälfte? Mußten nicht die Befehlshaber und geſchickten Seeleute mehr als gemeine Ruderer erhalten? Hierauf antworte ich folgendes. Ein für allemal war bei der Schiffslöhnung nach den Lohnverträgen angenommen, daß die Löhnung einer Triere das Zweihundertfache des gewöhnlichen Soldes ſei: gedenkbar aber, ja ſogar wahrſcheinlich iſt es, daß die Geringſten auf dem Schiffe weniger als den gewöhnlichen Sold empfingen, und die erſten mehr, ſodaß der jenen gemachte Abzug die Zulage dieſer erſetzte. Der Scholiaſt des Ariſtophanes [564]) behauptet nahmentlich, die Thalamiten hätten weniger Lohn erhalten, weil ſie die kleinſten Ruder, folglich die leichteſte Arbeit hatten: die Thraniten hatten im Gegentheil wegen der größten Ruder die größte Mühſeligkeit, und erhielten deshalb im Siciliſchen Feldzuge beſondere Zulagen von den Trierarchen, ſo wie einige andere auf dem Schiffe, vermuthlich der Steuermann, der Proreus und ähnliche; aber daß ihr regelmäßiger Sold höher geweſen ſei, ſagt weder Thukydides noch ſein Erklärer [565]), worauf man ſich berufen hat. War aber auch der Sold nach dem Range verſchieden, ſo können wir dennoch den verſchiedenen Betrag für jede Gattung Seevolk nicht herausbringen, zumal da wir die Anzahl einer jeden derſelben nicht genau zu beſtimmen im Stande ſind; kaum läßt ſich vermuthungsweiſe herausbringen, welches das Verhältniß der Matroſen und Soldaten auf den Schiffen war: wovon ich, weil dadurch unſere Annahme über die Zahl der Trierenmannſchaft deutlicher wird, Einiges hinzuſetze.

Die Trieren ſind von zweierlei Art, entweder ſchnelle

564) Acharn. 1106.

565) VI, 31.

(ταχεῖαι) oder Soldatenſchiffe (στρατιώτιδες, ὁπλιταγωγοί): dieſe ſind mit Landtruppen überfüllt, welche zum Ueberſetzen eingenommen worden, und deshalb unbehülflich, daher ſie nur im Nothfalle und ſchlechter fochten [566]); jene enthalten blos die zur Bewegung und Vertheidigung des Schiffes nothwendige Mannſchaft (πλήρωμα). Die auf den Soldatenſchiffen außer der eigentlichen Mannſchaft befindlichen Truppen werden, wie jeder Reiſende zur See, Epibaten genannt; auf vierzig dergleichen werden nach Thukydides 5100 Hopliten übergeſetzt, welche mit ihren Dienern über zweihundert Mann für eine Triere betragen; auf zwei Trieren ſandten die Thebaner dreihundert Mann nach Pagaſä [567]); kein Wunder, daß ſie dadurch die Schnelligkeit der Bewegung verloren. Selten ſetzen ſich Hopliten ſelbſt über, indem ſie zugleich Ruderer ſind (αὐτερέται) [568]). Die Bemannung der ſchnellen Trieren aber beſteht aus zweierlei Menſchen, den zur Vertheidigung derſelben beſtimmten Soldaten, welche ebenfalls Epibaten heißen, und den Matroſen. Dieſe Epibaten werden von den Landſoldaten, Hopliten, Peltaſten, Reitern beſtimmt unterſchieden [569]), und gehören zum Schiffe: will man aber die gewöhnliche Zahl verſtärken, ſo können noch Landſoldaten hinzugethan werden, wie die dreißig auf jeder Triere von Xerxes Flotte. Die Matroſen, worunter ich alle Schiffmannſchaft außer den Soldaten verſtehe, heißen bisweilen Diener (ὑπηρέται), bisweilen Schiffleute (ναῦται); im engern Sinne aber werden die Ruderer (ἐρέται, κωπηλάται) von den Dienern und Schiffleuten unterſchieden, und dieſe begreifen nur diejenigen, welche beim Steuer, Segeln, Tauwerk, Pumpen und dergleichen beſchäftigt ſind. Die Ru-

566) Ein Beiſpiel giebt Thukyd. I, 116.

567) Thuk. VIII, 43. Xenoph. Hellen. V, 4. 56. Es waren dreihundert Bürger, die als Epibaten auf den Trieren waren, keine Ruderer.

568) Thuk. III, 18. vgl. VI, 91.

569) Xenoph. Hell. I, 2. 4.

derer endlich waren dreierlei, Thraniten, Zygiten und Thalamiten. Wenn nun die regelmäßige Bemannung der ſchnellen Trieren zweihundert Mann ſtark war, wie vertheilt man dieſe? Meibom rechnet 180 Ruderer, in drei Reihen, ſodaß auf jeder Seite jeder Reihe dreißig geweſen wären. Dieſe Annahme iſt ſonderbar. Denn wenn 180 Ruderer waren, ſo blieben für alle übrige Mannſchaft nur noch zwanzig übrig: ſo viele aber mußte allein die übrige Bedienung ſchon erfordern; man denke nur an den Steuermann, den Proreus, den Keleuſtes, den Trieraules, den Nauphylax, die Toicharchen, Diopen, den Eſchareus; und wie viele andere brauchte man ſonſt gewiß noch! Wo laſſen wir alſo die Seeſoldaten? Meiboms Vorſtellung iſt von den Penteren entlehnt, welchen Polybios dreihundert Ruderer und 120 Streiter giebt, jene in fünf Reihen zu ſechzig Mann, auf jeder Seite dreißig; aber ſein Grund, weshalb er in den Längenraum der Triere, welchen er auf 150 Fuß anſchlägt, eben ſo viele Ruderer einpfercht, als in den größern der Pentere von 150 Fuß, iſt willkührlich. Um kurz zu ſein, die Rudermannſchaft kann nicht über 130 bis 140 Mann betragen haben, wenn für die übrige Bedienung und Epibaten eine Zahl übrig ſein ſoll. Auf den Penteren ſteht die Rudermannſchaft zu den Seeſoldaten im Verhältniß von fünf zu zwei: auf einem Funfzigruderer ſind außer den funfzig Ruderknechten noch dreißig andere [570]), gewiß meiſt Streiter, weil die übrige Bedienung hier geringer ſein mußte, wahrſcheinlich nur etwa zehn Mann ſtark, ſodaß das Verhältniß der Ruderer zu den Streitern wieder fünf zu zwei wäre; rechnet man daher außer zwanzig andern Seeleuten auf eine Triere 130 bis 140 Ruderer und vierzig bis funfzig Epibaten, ſo hat man verhältnißmäßig viele Ruderer angenommen. Beſtimmte Angaben über die Zahl der Epibaten in einzelnen Fällen kenne ich nur zwei. Herodot [571]) erzählt, daß die Chier, als ſie von Per-

570) Herodot VII, 184.
571) Herodot VI, 15.

ſien abgefallen hundert Schiffe rüſteten, vierzig vermögende Bürger als Epibaten auf jede Triere gethan, welches mit unſerer Rechnung wohl ſtimmt. Aber auffallend gering iſt die Angabe des Plutarch [572], welchem zu Folge bei Salamis auf den Attiſchen Trieren nur achtzehn Mann vom Verdeck fochten, unter dieſen vier Bogenſchützen, die andern ſchwerbewaffnet. Uebrigens kämpften die Ruderer durch Bewegungen und Ruderſchlag, die Epibaten mit Pfeilen und Wurfſpießen in der Ferne, mit Speeren und Schwertern in der Nähe [573]. Man glaube aber nicht, daß die Rudermannſchaft ganz wehrlos war. Iſokrates [574] freilich, wo er drüber klagt, daß jetzo Fremde als Streiter, Bürger als Ruderer dienten, bemerkt, bei Landungen thäten jene Hoplitendienſt, dieſe ſtiegen mit dem Ruderkiſſen ans Land, woraus man ſchließen könnte, die Rudermannſchaft ſei unbewaffnet geweſen: aber ſie hatten allerdings Waffen, nur nicht regelmäßig, ſondern jeder wie er wollte und der Zufall es traf, als Peltaſten, Bogenſchützen und dergleichen; gewiß die Thraniten und Zygiten [575], wahrſcheinlich auch die Thalamiten. Sie konnten daher zu Lande dienen, was bei ſelbſtrudernden Hopliten natürlich ohnehin der Fall war [576]. Da nun die Bewaffnung der Rudermannſchaft unordentlich war, ſo mußte oft erſt eine Vorbereitung getroffen werden, um ſie zu Lande brauchbar zu machen: wie Thraſyllos fünftauſend Seeleute von ſeinen funfzig Trieren erſt zu Peltaſten machte [577], und in einem bei Thukydides [578] vorkommenden Falle die Schiffer, um zu Lande zu dienen, erſt Schilde erhalten mußten. Dies iſt um ſo weniger zu verwundern,

572) Themiſtokl. 14.

573) Vgl. zum Beiſpiel Diodor XIII, 46.

574) Συμμαχ. 16.

575) Thuk. IV, 32.

576) S. die Anm. 568. nachgewieſenen Stellen.

577) Xenoph. Hell. I, 2. 1. vgl. I, 1. 24.

578) IV, 9.

da ſelbſt die Hopliten und zur See die Epibaten nicht vollkommen gleichförmig bewaffnet waren. Wie könnte ſonſt das Mährchen entſtanden ſein, welches Herodot erzählt von einem Hopliten in der Schlacht bei Platää, der einen Anker mit ſich geführt habe, um ſich an der Erde zu befeſtigen[579], oder ein Epibate ſtatt des Speeres ſich einer Lanzenſichel (δορυδρέπανον) bedienen, wie Platon[580] berichtet?

Gewöhnlich wurde der Land- und Seemacht Löhnung und Verpflegung zugleich bezahlt: blieb etwas rückſtändig, ſo pflegte es die Löhnung zu ſein, aber die Verpflegungsgelder wurden als das Nothwendige zuerſt geleiſtet. Als Timotheos gegen Korkyra zog, hatten die Miethlinge dreimonatliche Verpflegung voraus erhalten, aber noch keinen Sold, ſodaß zu fürchten war, ſie würden zum Feinde übergehen, wenn er ihnen nicht dadurch, daß er ihnen die voraus empfangenen Verpflegungsgelder ſchenkte, eine große Meinung von ſeinen Hülfsquellen beigebracht hätte[581]. Ein anderes Beiſpiel führt Demoſthenes[582] an, wo der Trierarch für ſeine Mannſchaft nur Verpflegung erhalten hatte, Sold aber die ganze Zeit ſeiner Trierarchie hindurch nur für zwei Monathe. Hierher gehört auch der nicht zur Ausführung gekommene Vorſchlag deſſelben Staatsmannes in der erſten Philippiſchen Rede. Er wollte eine bleibende Macht haben, welche den Krieg gegen den Makedoner ohne Unterlaß führte, zehn Schiffe, welche jährlich vierzig Talente, zweitauſend Mann Fußvolk, welche eben ſo viel, und zweihundert Reiter, welche jährlich zwölf Talente koſten ſollten; aber es ſoll ihnen dieſes nur als Verpflegungsgeld gezahlt werden; Sold will er ihnen nicht reichen laſſen, ſondern ſie ſollen dafür die unbeſchränkte Erlaubniß erhalten Beute zu machen. Dies iſt ein merkwürdiger Gedanke, der ſeines

579) Herodot IX, 74.

580) Laches S. 183. D.

581) Ariſtoteliſche Oekon. II, 23.

582) G. Polykl, S. 1209. 12.

gleichen in keinem Helleniſchen Schriftſteller hat, als Entwurf einer Freiſchaar, welche ſich ſelbſt beſoldet, und zugleich eines ſtehenden Heeres, aber freilich nur für den Kriegszuſtand. Ein ſtehendes Heer in Friedenszeiten hätte nicht nur die Finanzen zu Grunde gerichtet, wenn es beſoldet geweſen wäre, ſondern würde auch, hätte es aus Bürgern beſtanden, zu einer Soldatenherrſchaft geführt haben, wie die tauſend, welche in Argos ausſchließlich den Waffenübungen ſich widmen mußten und dafür beſoldet wurden, die Oberherrſchaft an ſich riſſen, und die Demokratie in eine Oligarchie verwandelten [583]). Die Hellenen ſahen wohl ein, daß ein ſtehendes Heer größere Fertigkeit in den Kriegskünſten erlange; aber ſie konnten es ihrer Verfaſſungen wegen nicht einführen, da ſie weder das Platoniſche Ideal des Staates, in welchem das philoſophiſch und ſittlich gebildete ſtehende Heer an der Spitze der Regierung iſt, erreichen konnten, noch zu der morgenländiſchen, im fernen Alterthum allgemein verbreiteten Kaſtenform zurückkehren mochten, nach welcher auch Attika ehemals eine Kriegerkaſte gehabt hatte, noch endlich den Druck der Soldatenherrſchaft ertragen. Nicht anders dachten die Römer: ſelbſt nachdem ſie in eine barbariſche Soldatendespotie verfallen waren, ſchien es dennoch unanſtändig, daß ein gewapnetes Heer wie zur Beherrſchung des Volkes in der Hauptſtadt wäre; und um den Anſtand zu beobachten, welchem alle alten Formen und der Senat ſelbſt ihre Fortdauer verdankten, trugen die kaiſerlichen Garden in Rom die bürgerliche Toga; Helme und Schilde wurden im Zeughaus aufbewahrt [584]). Uebrigens iſt es unſern Anſichten nach befremdend, daß die Soldaten gerade für die Verpflegung am erſten Geld erhielten, und den Sold ſogar nach Demoſthenes Entwurf gar nicht erhalten ſollten, da es natürlicher ſcheint, daß man ihnen den Sold gegeben,

583) Diodor XII, 75. 80. Thuk. V, 81. Pauſan. II, 20. Ariſtot. Polit. V, 4.

584) S. Lipſius zu Tac. Geſch. I, 38.

und die Verpflegung auf dem Wege der Requiſition und Einquartierung beſtritten hätte. Aber die erſtere war zu weitläuftig und in Feindes Land zu ſchwierig, wenn ſie regelmäßig betrieben werden ſollte: die letztere kommt bei den Hellenen ſehr ſelten vor. Theils war ſie unnöthig, da der Krieg meiſtens in der guten Jahreszeit geführt wurde, und das Leben in Lagern in einem ſo milden Klima geſund und angenehm war; theils ſtrategiſch unzuläſſig im feindlichen, und den politiſchen Grundſätzen gemäß in befreundetem Lande. Die Alten konnten eben ſo wenig wie England, als freie Völker ſich einer Einrichtung unterworfen, von welcher die mannigfachſte Bedrückung und Ungerechtigkeit unzertrennlich iſt, und welche die Freiheit ſelbſt gefährdet; bei der größern Ungebundenheit die Sitten, zumahl in Rückſicht der ſinnlichen Liebe zu Weibern und Knaben, bei der reizbaren Leidenſchaftlichkeit, dem Mangel an Mannszucht in den Heeren, und den großen Anſprüchen, welche der Krieger machte, würden Mord, Empörungen, Umwälzungen nothwendige Folgen davon geweſen ſein. Bei befreundeten Staaten mußte erſt angefragt werden, ob ein marſchirendes Heer oder Schiffmannſchaft auch nur in die Stadt aufgenommen werden ſollte, welches man ſehr häufig verweigerte; geſtattete man es, ſo wurde alles baar bezahlt. Als Athen den Thebanern ein Hülfsheer ſandte, nahmen ſie daſſelbe ſo freundlich auf, daß als Hopliten und Reiter ſich außen gelagert hatten, die Thebaner ſie in ihre Häuſer aufnahmen; aber wie prahlt Demoſthenes damit, daß alles ruhig abgegangen ſei! Die drei ſchönſten Lobſprüche für euch, ſagt er [585]), zeigten die Thebaner an jenem Tage den Hellenen, den einen der Tapferkeit, den andern der Gerechtigkeit, den dritten der Mäßigung; was bei ihnen und allen am meiſten bewacht wird, Kinder und Weiber, in eure Gewalt gebend, bewieſen ſie, daß ſie eurer Enthaltſamkeit vollkommen vertrauten; und darin hatten ſie richtig geurtheilt; denn nachdem das Heer eingezogen war, führte niemand irgend eine Klage über euch, nicht einmahl

585) V. d. Krone S. 299. unten.

ungerechter Weiſe. Die Perſer verfuhren allerdings anders; auf ihrem Heereszuge nach Hellas lagerten ſie zwar auf freiem Felde, wurden aber von den Einwohnern beköſtigt: die Aufnahme und Speiſung des Xerxiſchen Heeres koſtete allein den Thaſiern für ihre am feſten Lande gelegenen Ortſchaften vierhundert Talente, welche vom gemeinen Weſen bezahlt wurden, ſodaß nicht die Einzelnen unmittelbar die Laſt trugen; und mit Recht ſagte jener Abderite, die ganze Stadt würde zu Grunde gegangen ſein, wenn Xerxes außer dem Hauptmahl das Frühſtück bei ihnen hätte einnehmen wollen [586]). Eben ſo verpflegte Datames der Perſer ſeine Truppen aus Feindes Land [587]). Die Römer beläſtigten die Länder ſehr durch ihre Heere, vorzüglich mit Winterquartieren; die Prätoren ſchämten ſich nicht, mit Geld von einer oder der andern Stadt abgefunden, dafür eine andere zu belaſten; dieſe Beſtechungen ſind das ſogenannte vectigal praetorium, woraus ſpäter das Epidemeticum entſtand [588]).

Mochte die Verpflegung in Natur oder in Geld gereicht werden, ſo war es eine nothwendige Pflicht des Feldherrn für die Verproviantirung zu ſorgen, zumahl für Seefahrten, wo man nicht täglich einkaufen konnte. Gewöhnlich bildete ſich ein großer Markt, wo Heere ſtanden oder erwartet wurden; hier verſorgten ſich die Soldaten, und ihre Diener und Laſtvieh führten den Mundvorrath auf dem Marſche nach: Marketender und Handwerker folgten des eigenen Gewinnes wegen; der Perſer Datames hatte ſogar eigene in ſeinem Dienſte, um Antheil an ihrem Vortheil zu haben, und erlaubte keinem Andern die Ausübung dieſer Gewerbe [589]). Bei großen Heeren mußte die Sorge für die Lebensmittel ins Große gehen: dem Helleniſchen Heer bei Platää folgten große Proviantkolonnen aus dem Pe-

586) Herodot VII, 118 ff.

587) Ariſtoteliſche Oekon. II, 24.

588) Burmann de Vect. pop. Rom. XII. Eine ähnliche Schändlichkeit erwähnt Tacitus Geſch. I, 66.

589) Ariſtot. Oekon. a. a. O.

loponnes, deren Beſorgung die Diener hatten [590], wie dem Perſiſchen ganze Flotten von Frachtſchiffen: der vorſichtige Nikias gab es als unerläßliches Erforderniß bei der Unternehmung des Siciliſchen Feldzuges an, von Attika aus Weizen und geröſtete Gerſte nach Sicilien zu ſchaffen und beſoldete Bäcker mitzunehmen, welche mit Zwang aus den Mühlen ausgehoben würden [591]: die Proviantflotte verſammelte ſich bei Korkyra, dreißig Getreideſchiffe mit den Bäckern und andern Handwerkern, als Steinmetzen und Zimmerleuten, und den Geräthſchaften zum Belagerungsbau, ferner hundert kleinere Schiffe, welche den Frachtſchiffen gezwungen folgten, und viele andere des Handels wegen dem Heere nachziehende größere und kleinere [592]. Ohne Zweifel aber kauften die Soldaten auch bei ſolchen Einrichtungen vom Staate oder den Einzelnen ihren Bedarf, für deſſen Herbeiſchaffung jener nur Sorge hatte, ohne ihn umſonſt zu liefern, wenn nicht etwa kein Sitereſion bezahlt wurde. Als Timotheos Samos belagerte, waren die Lebensmittel knapp geworden, weil ſo viele Fremde zuſtrömten: er verbot daher gemahlen Getreide feil zu haben, und erlaubte überhaupt nicht Getreide unter einem Medimnos, und Flüſſiges unter einem Metretes zu verkaufen; ſo wurden die Fremden genöthigt, ihre Lebensmittel mitzubringen, und verkauften, wenn ſie etwas übrig behielten; die Taxiarchen aber und Lochagen kauften im Großen und vertheilten unter die Soldaten [593], natürlich gegen Bezahlung oder Abrechnung: eben ſo müſſen wir uns die Sache

---

590) Herodot IX, 39. vgl. 50.

591) Thuk. VI, 22. wo die Bäcker *ἠναγκασμένοι ἔμμισθοι* heißen, weil ſie zwar beſoldet werden, aber mit Gewalt ausgehoben werden müſſen. Der gute Mann, welchem dieſer Ausdruck Schwierigkeiten machte, wußte nicht, wie viele Menſchen gezwungen um Sold dienen. *Πρὸς μέρος* erklärt Ducker richtig pro rata portione; aber es bezieht ſich nicht auf das Verhältniß zum Getreide, ſondern darauf, daß nach Verhältniß gleich viele aus jeder Mühle ſollten genommen werden, *ἐκ τῶν μυλώνων πρὸς μέρος*, zum Beiſpiel aus jeder zwei.

592) Thuk. VI, 30. 44.

593) Ariſtotel. Oekon. II, 23. Polyän. III, 10, 10.

bei dem Siciliſchen Feldzuge und in ähnlichen Fällen denken. Wurde die Verpflegung in Natur gereicht, was bei der Schiffmannſchaft gewöhnlicher ſein mußte, als bei Landſoldaten; ſo erhielten die Anführer das Sitereſion, und kauften dafür ein. Die Trierarchen gaben ihren Untergebenen Gerſtengraupen (ἄλφιτα), Käſe und Zwiebeln [594] oder Knoblauch, welchen man in Netzen mitführte [595]); aus den Graupen wurde ihnen die Maza gebacken [596]), mit Waſſer und Oel [597]), und wollte man die Ruderer recht eifrig machen, Wein hineingethan [598]). Vermuthlich wurde jedem täglich eine Chönix Graupen gegeben: ein Komiker ſagt freilich von einem Menſchen, der in einem Tage 2½ Medimnen zu eſſen vorgiebt, er verzehre den Mundvorrath einer langen Triere [599]), ungeachtet jene Mahlzeit nur 120 Chöniken ſind; aber wer wird vom Spaßmacher die Genauigkeit eines Proviantamtes fodern? Ptolemäos gab den Rhodiern zur Getreidezumeſſung für zehn Trieren 20,000 Artaben [600]), wahrſcheinlich Weizen, alſo zehn Artaben jährlich für einen Mann, wenn man zweihundert auf die Triere rechnet; welches für einen Tag faſt anderthalb Chöniken beträgt, wenn große Artaben gemeint ſind, wenn kleine, nur die Hälfte.

Den Betrag des Soldes und der Verpflegung für ein Kriegesjahr zu berechnen, iſt nur alsdann möglich, wenn außer der Stärke des Heeres und der Höhe des Soldes die Länge des Feldzuges bekannt iſt. Sobald dieſer beendigt war, hörte die Bezahlung auf; ſelbſt Miethtruppen erhielten nicht immer fortlaufende Löhnung, ſondern mit Unterbrechung [601]). In

594) Plutarch v. Ruhm d. Athen. 6.

595) Daher das Sprichwort σκορόδον ἐν δικτύοις, ſ. Suid. in σκοροδίοις.

596) Schol. Ariſtoph. Fröſche 1105.

597) Heſych. und Zonaras in μάζα.

598) Thuk. III, 49. vgl. Scheffer Mil. nav. IV, 1. Dieſe μάζα iſt die οἰνοῦττα, Athen. III, S. 114. F.

599) Athen. X, S. 415. C.

600) Polyb. V, 89.

601) Ein Beiſpiel Thuk. VIII, 45.

frühern Zeiten führte man mit den Lakedämonern vier bis fünf Monathe Krieg; aber Philippos machte keinen Unterſchied zwiſchen Sommer und Winter [602]). Doch mußten ſchon im Peloponneſiſchen Kriege Heere im Winter bezahlt werden, wie in Sicilien und ſonſt; und Perikles pflegte regelmäßig ſechzig Schiffe acht Monathe in See zu halten und zu beſolden [603]): ſchon dieſe koſteten jährlich 480 Talente, wenn der Mann täglich eine Drachme erhielt. Wie konnte aber Athen die Löhnung und Verpflegung für mehr als ſechzigtauſend Mann im Siciliſchen Kriege aufbringen, da dieſe 3600 Talente in einem Jahre koſten mußten, das iſt 4,950,000 Thlr., welche nach den damaligen Preiſen über zwölf Millionen gleich geſchätzt werden können? Kein Wunder alſo, daß ungeachtet der hohen Tribute und Bedrückung der Bundesgenoſſen, wenn auch die ſelbſtändigen unter dieſen ihre Truppen etwa ſelbſt beſoldeten, ſehr bald Geldmangel entſtand: kein Wunder, wenn Perikles, als er im Anfange des Krieges eine gleich große Macht, aber nicht das volle Jahr hindurch hielt, den Schatz anzugreifen genöthigt war.

(23) Die Kriegs-Ausgaben wurden endlich durch die Ausrüſtung der Flotten und Anſchaffung des Geräthes und Geſchützes und den Belagerungsbau beträchtlich vermehrt. Außer den in Friedenszeiten gebauten Schiffen pflegte man, ſobald ein wichtiger Krieg befürchtet wurde, außerordentlich zu bauen; und ſollten übrigens fertige Schiffe auslaufen, ſo wurde immer noch gar vieles zur vollkommenen Ausrüſtung erfodert, was theils der Staat unmittelbar, theils der Trierarch für ihn zu leiſten hatte; auch mußten außer den ſchnellen Trieren viele Transportſchiffe (ὁλκάδες), Hülfsbote (ὑπηρετικὰ πλοῖα), und Schiffe zum Ueberſetzen der Reiterei (ἱππαγωγὰ πλοῖα) geſchafft werden, welche letztere, wiewohl die Griechen ſchon gegen Troja Pferde mitgenommen, und die Perſer viele ſolche Schiffe im Kriege gegen Hellas gebraucht hatten, in Athen doch

602) Demoſth. Philipp. III, S. 123.
603) Plutarch Perikl. 11.

erſt im zweiten Jahre des Peloponneſiſchen Krieges eingerichtet und nachher oft angewandt wurden [604]. Nur ſelten hatte man eine völlig ausgerüſtete ſchlagfertige Flotte, wie jene, welche Olymp. 87, 2. durch einen Volksbeſchluß aufgeſtellt wurde, vermöge deſſen alljährlich die hundert beſten Trieren ausgeſucht werden ſollten, denen man ſogleich Trierarchen zugab, damit auf den Fall eines Angriffes von der See Attika vertheidigt werden könnte; womit die Zurücklegung von tauſend Talenten für denſelben Zweck verbunden wurde [605]. Der Belagerungsbau war beſonders koſtſpielig, da viel Zimmerung und Mauerwerk und dafür Handwerker erfordert wurden; man brauchte frühzeitig Maſchinerie zum Angriff und zur Vertheidigung, nicht nur im Peloponneſiſchen Kriege, ſondern ſchon vorher, wie Miltiades vor Paros, und Perikles vor Samos; wenn gleich die Helleniſche Belagerungskunſt erſt unter Demetrios dem Poliorketen ihren Gipfel erreichte. Daß für Geſchoſſe beträchtliche Auslagen gemacht wurden, erhellt aus mehren Stellen der Alten: in Rückſicht auf Athen erinnere ich nur an die beiden Volksbeſchlüſſe [606], durch welche Demochares und Lykurg belobt wurden, jener weil er Waffen, Geſchoſſe und Maſchinen angeſchafft, dieſer, weil er gleichfalls Waffen und 50,000 Geſchoſſe auf die Burg gebracht habe.

(24) Rechnet man alles dieſes, ſo läßt ſich leicht ermeſſen, wie ungeheuer die geſammten Koſten eines Krieges ſein mußten, ſeit Perikles den Sold eingeführt hatte, wogegen in frühern Zeiten die Erbauung der Flotte und Anſchaffung der Geräthe das einzige war, was dem Staate Aufwand verurſachte. Die Geldbuße von funfzig Talenten, in welche Miltiades wegen

---

604) Thuk II, 56. IV, 42. VI, 43. und ſonſt. Demoſth. Philipp. I, S. 46. 5. Plutarch Perikl. 35. Von den Perſern Diodor XI, 3. Herodot VII, 97.

605) Thuk. II, 24. VIII, 15. Aeſch. περὶ παραπρεσβ. S. 336. Andok. v. Frieden S. 92. Suid. in ἄβυσσος. Die Geldſumme wurde ein für allemahl, nicht, wie Einige es mißverſtanden, jährlich zurückgelegt.

606) Hinter dem Leben der zehn Redner, II. III.

des mißlungenen Zuges gen Paros mit ſiebzig Schiffen verurtheilt worden war, konnte daher gar wohl Schadenerſatz für die Koſten ſein, wie Nepos [607]) meint, wenn jene Summe nicht eine gewöhnliche ohne Rückſicht auf Schadenerſatz verhängte Strafe geweſen wäre. Die Belagerung von Samos Olymp. 84, 4. ſcheint nach Diodor zweihundert Talente gekoſtet zu haben; denn ſo viel Contribution nahm Perikles als Erſatz der Koſten [608]); aber der Olympiſche Zeus muß hier ſehr gnädig gerechnet haben; denn eine neunmonathliche Belagerung zu Waſſer und zu Lande, bei welcher nach den Thukydideiſchen Angaben nicht weniger als 199 Trieren, wenigſtens Theilweiſe eine Zeitlang beſchäftigt waren, erzeugte offenbar größern Aufwand, ſodaß Iſokrates und Nepos [609]) Angabe, zwölfhundert Talente ſeien dazu verwandt werden, nichts weniger als übertrieben ſcheint. Aber die Ausgaben des Peloponneſiſchen Krieges ſind die außerordentlichſten in der Geſchichte Athens. Nehmen wir nur ſechsmonathlichen Sold für die zu Anfang des Krieges aufgeſtellten Schiffe, ſo koſteten ſie funfzehnhundert Talente: wobei die Belagerungstruppen von Potidäa nicht eingerechnet ſind. Dieſe Belagerung war äußerſt koſtſpielig, Sommers und Winters zwei Jahre fortgeſetzt; Thukydides rechnet die Koſten auf zweitauſend, Iſokrates auf 2400 Talente [610]), wovon Perikles einen Theil aus dem Schatze nahm [611]). Zur Belagerung von Myti-

---

607) Miltiad. 7.

608) Diodor XII, 28. vgl. Thuk. I, 117.

609) Thuk. I, 116. 117. Iſokr. v. Umtauſch S. 69. Nepos Timoth. 1.

610) Thuk. II, 70. wo die Leſeart χίλια gewiß falſch iſt, Iſokr. v. Umtauſch S. 70. Diodor (XII, 46.) rechnet die Koſten etliche Monathe vor der Uebergabe auf mehr als tauſend Talente.

611) Thuk. III, 17. II, 13. Nach letzterer Stelle wurden 3700 Talente aus dem Schatz genommen, Diodor (XII, 40.) giebt ungenauer viertauſend an: Barthelemy rechnet auf die Kunſtwerke und Bauten dreitauſend, und ſiebenhundert auf den Anfang der Belagerung (Anach. Bd. I, S. 334. Deutſch. Ueberſ.) Dieſe Annahme iſt aber willkühr-

lene mußte eine beſondere Kriegſteuer von zweihundert Talenten ausgeſchrieben werden, und man ſandte zwölf Schiffe aus, um Gelder von den Bundesgenoſſen einzutreiben [612]. Keine Unternehmung jedoch überſtieg die Kräfte des Atheniſchen Staates in höherem Grade als die Siciliſche. Der jährliche Sold allein betrug, wie wir geſehen haben, 3600 Talente, faſt das Doppelte der jährlichen Einkünfte, wenn man ihren höchſten Anſchlag nimmt, und was koſtete der übrige Aufwand noch! Daher trat frühe drückender Mangel an Geld und Lebensmitteln ein: die Unterſtützungsgelder der Egeſtäer waren unbedeutend, ſechzig Talente gleich Anfangs als monathlicher Sold für ſechzig Schiffe, ſpäter noch dreißig Talente [613]; Beute war wenig zu machen, wiewohl davon einmahl hundert Talente einkamen [614]; die Sendungen von Athen waren ziemlich gering, zwanzig, 120, dreihundert Talente, dieſe ſogar, wie es ſcheinet, wenigſtens zum Theil aus dem Schatz [615], welcher damals ſowohl als ſpäter den Kriegsausgaben zu Hülfe kommen mußte, wozu er geſammelt war. Nur ein glücklicher Erfolg hätte Athen in den Stand ſetzen können, den ungeheuren Sold zu decken, deſſen Einführung allein es möglich gemacht hatte, ſo große Plane zu faſſen. Wäre der Kriegerſold von Perikles nicht aufgebracht worden, ſo würde Athen den Peloponneſiſchen Krieg nicht ſo lange geführt haben; die jugendliche Einbildungskraft des Alkibiades hätte den erhabenen Gedanken nicht empfangen können, in Sicilien einen Poſten zu erwerben, von welchem aus Karthago und Libyen, Italien und endlich der Peloponnes un-

---

lich: Potidäa und die Kunſtunternehmungen konnten über fünftauſend Talente koſten, jene 3700 ſind nur Zuſchuß aus dem Schatze, ohne das, was aus den laufenden Einkünften beſtritten würde.

612) Thuk. III, 19.

613) Diodor XIII, 6.

614) Diod. ebendaſ.

615) S. Inſchr. II. nach unſerer Erklärung.

terworfen werden ſollten [616]); der große Hauſe und der Soldat war gerade deshalb zu dieſem Zuge ſo geneigt, weil er für den Augenblick Geld zu erhalten, und Eroberungen zu machen hoffte, woraus ihm eine ununterbrochene Löhnung würde gegeben werden können [617]). Auch in Demoſthenes Zeitalter wurde noch viel aufgewandt, vorzüglich aus den Vermögenſteuern, aber mit vielem Gelde wenig bewirkt. Ein vergeblicher Zug nach Pylä koſtete mit dem Privataufwand über zweihundert Talente [618]): Iſokrates klagt über den Verluſt von mehr als tauſend Talenten, welche man Fremden gegeben [619]); Demoſthenes über das Wegwerfen von mehr als funfzehnhundert, welche, wie Aeſchines bemerkt, nicht auf die Soldaten, ſondern auf der Feldherrn prahleriſchen Prunk verwendet worden [620]), während man die bundsgenoſſiſchen Städte und die Schiffe verlor. Der Staat war durch Theoriken arm geworden, indeß Einzelne ſich bereichert hatten; es fehlte in den Kaſſen an Marſchgeldern auch nur für einen Tag [621]): und waren Kriegsgelder zuſammengebracht, ſo überſtieg die Schlechtigkeit ihrer Verwaltung allen Glauben, worüber man ſich mehr verwundern müßte, wenn nicht derſelbe Fall in allen Zeiten wiederkehrte. Anführer oder Demagogen, welche Sold für Truppen erhielten, zogen ihn für leere Stellen [622]),

---

616) Thuk. VI, 15. 90. Iſokr. *Συμμαχ.* 29. Plutarch Alkib. 17. Der Gedanke war neu: denn wenn ſchon in Ariſtoph. Rittern 174. 1300. ein Plan auf Karthago angedeutet wird, ſo iſt dieſes nur durch eine falſche Leseart in den Text gekommen. An beiden Stellen iſt offenbar *Καλχηδων* ſtatt *Καρχηδὼν* zu ſetzen, wie der Schol. Vs. 1300. hat, und Vs. 174. der Sinn erheiſcht.

617) Thuk. VI, 24.

618) Dem. *περὶ παραπρεσβ.* S. 367. 21.

619) Iſokr. Areopag. 4.

620) Dem. Olynth. III, S. 36. 8. (und daraus *περὶ συντάξ.* S. 174. 11.) Aeſch. *περὶ παραπρεσβ.* S. 249.

621) Demoſth. g. Ariſtokr. S. 690.

622) Dies iſt *μισθοφορεῖν ἐν τῷ ξενικῷ κεναῖς χώραις*, Aeſch. g. Kteſiph. S. 536. Andere betrogen die Soldaten, wie Memnon von Rhodos und der ſchuftige Kleomenes: ſ. Ariſtot. Oekon. II, 29. 39.

wie ehemals in neuern Zeiten die Hauptleute für ſogenannte Blinde: weshalb man Perſonen abſandte, um zu unterſuchen, ob ſo viel Söldner da wären, als die Feldherrn angaben: aber dieſe Unterſucher ließen ſich beſtechen [623]. Die Trierarchen ſollen ſelbſt früher ſchon in den Zeiten des Komikers Ariſtophanes den Sold eines Theiles der Mannſchaft veruntreut, und die nicht beſetzten Ruderlöcher ihrer Schiffe verſtopft haben, damit man nicht ſehe, daß zu wenig Ruderer darauf ſeien [624]). Die Feldherrn, ein Chares und ſeines gleichen, verpraßten indeß die Staatsgelder, in Schwelgerei jeder Art ausgezeichnet. Wenn in einer einfachen und kräftigen Zeit ſchon, da Buhlerinnen noch anſtößig waren, Themiſtokles ſich nicht ſcheute, mit einem ganzen Wagen voll Morgens durch den Kerameikos hinzufahren [625]), ſo iſt begreiflich, wie Alkibiades, deſſen Privatleben bei allen ſeinen außerordentlichen Geiſteskräften voll der äußerſten Sittenverderbniß und Verachtung alles Heiligen iſt, Dirnen im Kriege herumführen und zur Befriedigung ſeiner Selbſtſucht zweihundert Talente unterſchlagen konnte, wie wenigſtens ſeine Feinde ihm nachſagten [626]); daß Chabrias nach Theopomp ſeiner Schwelgerei wegen nicht konnte in Athen bleiben, daß demſelben zufolge Chares Flöten- und Citherſpielerinnen und ſelbſt die gemeinſten Dirnen im Felde hatte, und das Geld zu Dingen verbrauchte, die dem Kriege fremd waren. Aber die Athener nahmen es nicht mehr übel, da ſie ſelber eben ſo lebten, die jüngern mit Flötenſpielerinnen und Buhlerinnen, die ältern beim Würfelſpiel; da das Volk zu öffentlichen Gaſtereien und Fleiſchaustheilungen mehr brauchte als zur Staatsver-

623) Dieſe ſind ἐξετασταί, Aeſch. g. Timarch. S. 131. περὶ παραπρεσβ. S. 339. Lex. Seg. S. 252. Auf die Exetaſten ſcheinet auch die Stelle in der Rede περὶ συντάξεως S. 167. 17. bezüglich: aber von anderer Art ſind wol diejenigen, welche der muthmaßlich Atheniſche Volksreſchluß nennt, den Chishull Ant. As. S. 164. aus Ainsworth mittheilt.

624) Schol. Ariſtoph. Frieden 1233.

625) Heraklides b. Athen. XII, S. 533. D.

626) Lyſias g. Alkib. λιποταξ. I. S. 548.

waltung, da es von demſelben Chares mit ſechzig Talenten, die er von Delphi hatte, beim Siegesfeſte für die gewonnene Schlacht über Philipps Söldner ſich auf dem Markte ſpeiſen ließ [627]). Theopomp iſt als tadelſüchtig verſchrien, weil er den verderbten Geiſt einer verderbten Zeit nach der Wahrheit ſchilderte; denn die meiſten ſind geneigt, alles von der ſchönſten Seite anzuſehen, zumahl aus der Ferne, wo alle Leidenſchaft ſchweigt, und das Wohlwollen, welches dem menſchlichen Herzen eingepflanzt iſt, nicht von unmittelbar gegenwärtigen Erfahrungen Lügen geſtraft wird: aber Ehre dem Geſchichtſchreiber, welcher den eitlen Schein vom Weſen zu trennen verſteht, und gleich dem Richter der Unterwelt, die Seelen nackt und alles Pompes und Gepränges entkleidet vor ſeinen Richterſtuhl zieht.

Ein ehrenvolles Andenken verdient Timotheos Konons Sohn, als Kriegsheld ſeinem Vater ähnlich, und unter allen Atheniſchen Feldherren derjenige, welcher mit dem geringſten Aufwand des Staates ſeine Unternehmungen zu machen wußte, ohne die Bundesgenoſſen zu beläſtigen und durch Erpreſſungen ſich und ſein Vaterland verhaßt zu machen. Ich übergehe ſeine übrigen Verdienſte, welche unten werden berührt werden; aber ſeine Kunſt ein Heer zu nähren darf nicht unbemerkt gelaſſen werden. Timotheos erhielt gewöhnlich zu Anfang der Feldzüge von Staate wenig oder nichts, es trat der äußerſte Mangel beim Heere ein, aber er gewann doch die Kriege, und bezahlte die Soldaten vollſtändig [628]). Vier und zwanzig Staaten unterwarf er mit geringerem Aufwande, als im Peloponneſiſchen Kriege die Belagerung von Melos verurſacht hatte [629]); die Belagerung von Potidäa, welche unter Perikles ſo große Summen gekoſtet hatte, führte er mit ſelbſt angeſchafftem Gelde und Beiträgen der Thrakiſchen Städte [630]); nach Nepos erwarb er

627) Theopomp. b. Athen. XII, S. 532. B ff.
628) Iſokr. v. Umtauſch S. 72. Orell. Ausg.
629) Iſokr. ebendaſ. S. 70.
630) Iſokr. v. Umtauſch S. 70.

im Kriege gegen Kotys zwölfhundert Talente Beutegelder [631]). In dem Feldzuge gegen Olynth erſchuf er, da er kein Silbergeld hatte, ein Scheingeld von Kupfer, und reizte die Händler zur Annahme desſelben dadurch, daß er ihnen verſprach, ſie ſollten die Waaren im Lande und die Beute, welche ſie kaufen würden, in derſelben Münzſorte wieder bezahlen dürfen, und ſich zur Einlöſung deſſen, was ſie übrig behielten, verpflichtete [632]). Auf dem Zuge um den Peloponnes nach Korkyra war gleichfalls großer Mangel: denn Timotheos hatte nur dreizehn Talente empfangen [633]): er nöthigte die Trierarchen, jeden ſieben Minen als Sold zu geben, wofür er ſein eigenes Vermögen verpfändete [634]); als er keinen Sold mehr zahlen konnte, ſchenkte er den Truppen das vorausbezahlte Sitereſion für drei Monathe, damit ſie glauben ſollten, er erwarte große Summen, welche nur die ungünſtige Witterung zurückhielte [635]); unterdeſſen verlangte er von Athen Gelder für ſeine große Flotte [636]). Er und Iphikrates zahlten aber auch hier theilweiſe aus der Beute [637]). Endlich beſoldete Timotheos dreißig Trieren und achttauſend Peltaſten, womit er Samos eilf Monathe belagerte, bloß aus Feindes Land, wogegen Perikles nur mit großem Aufwand Samos hatte einnehmen können [638]).

631) Nep. Timoth. I.

632) Ariſtoteliſche Oekon. II, 2. 23. Polyän. III, 10, 1.

633) Iſokr. a. a. O. S. 68.

634) Rede g. Timoth. (im Demoſth.) S. 1187. 1188.

635) Ariſtot. Oek. a. a. O.

636) Xenophon Hell. V, 4, 66.

637) Diodor. XV, 47. vgl. XVI, 57. Zwar Xenophon Hell. VI, 2, 23. erzählt die Geſchichte, welche Diodor beiden zuſchreibt, nur von Iphikrates, und ohne Zweifel richtiger; aber im Allgemeinen kann gewiß daſſelbe von Timotheos behauptet werden, daß er auch damals ſich durch Beute half.

638) Iſokr. a. a. O. S. 69. Ariſtot. Oekon. a. a. O. Polyän I, 10, 5. 9.

Drittes Buch.

(1) Die Athenischen Staatseinkünfte waren wie die Ausgaben, theils regelmäßige zur Deckung der laufenden Koſten im Friedenszuſtande, theils außerordentliche zur Vorbereitung und Führung des Krieges. Indem wir die Betrachtung derſelben beginnen [1]), drängt ſich zuerſt die Frage auf,

1) An Vorarbeit für dieſe Unterſuchung fehlte es mir beinahe ganz, außer dem was über die Liturgien von andern geſchrieben worden und was Manſo (Sparta Th. II, S. 493 — 505.) in Bezug auf das Zeitalter des Peloponneſiſchen Krieges beigebracht hat: die Irrthümer der letzteren Abhandlung habe ich bisweilen berührt, andere mit Stillſchweigen übergangen, da ſie ohnehin einem Schriftſteller, der einen ganz andern Gegenſtand behandelt, nicht hoch angerechnet werden dürfen. Erſt nach Vollendung des Werkes erſchien der zweite Band von Beckers Demoſthenes als Staatsmann und Redner, welcher ſowohl über die Finanzen als über Gericht- und Kriegsweſen Einiges enthält: ohne dem wackern und beſcheidenen Manne ſeine Arbeit durch unzeitigen Tadel verkümmern oder mich unziemlich über andere erheben zu wollen, darf ich wol äußern, daß ich nichts daraus nachzutragen fand, eben ſo wenig aber zu Widerlegungen mich aufgelegt fühlte, indem ich überzeugt bin, daß der Verfaſſer das Unvollendete ſeiner Unterſuchungen ſelbſt erkennen werde. Als eine merkwürdige Erſcheinung nenne ich: De l'économie des anciens gouvernemens comparée à celle des gouvernemens modernes, par Mr. Prevost, Memoire lû dans l'assemblée publique de l'academie royale des sciences et belles-lettres de Prusse, du 5. Juin 1783. Berlin 1783. 8. Der in andern Fächern achtungswürdige Verfaſſer wirft ſich aus Mangel an Kenntniſſen mit großer Seichtigkeit ins leere Allgemeine, und verliert ſich in eitlen Betrachtungen ohne allen Werth und Grund. Ich entſinne mich nicht, in dieſer leider in einer Akademie der Wiſſenſchaften öffentlich vorgetragenen Abhandlung irgend etwas Erhebliches geleſen zu haben, es müßte denn der wahrhaft antixenophontiſche, ſonſt recht bürgerfreundliche Vorſchlag ſein, eine Anzahl Sonntage in Werktage zu verwandeln, um dem Wohlſtande des Volkes zu Hülfe zu kommen!

welche Arten der Einkünfte und Abgaben den Hellenen die beſten und erträglichſten ſchienen. Unter allen Abgaben widerſtreiten nicht nur im Allgemeinen, ſondern auch nach den Grundſätzen der Alten keine mehr dem Gefühle der Freiheit als perſönliche Steuern; in Athen war es anerkannt, daß nicht vom Körper, ſondern vom Vermögen geſteuert werden müſſe [2]): aber auch das Vermögen der Bürger wurde nur im Nothfalle beſteuert, oder unter einer ehrenvollen Form. In Athen und gewiß in allen übrigen Helleniſchen Freiſtaaten erhob man keine unmittelbare Steuer vom Eigenthum, außer etwa von Sklaven, und die außerordentliche Kriegſteuer nebſt den Liturgien, welche letztere als Ehrenſache angeſehen wurden; eine regelmäßige Grundſteuer oder Zehnten (δεκάτη) gab es in Freiſtaaten nicht, und abgerechnet die heiligen und Staatsgüter läßt ſich nur in der älteſten Geſchichte Attika's eine Zinspflichtigkeit des Grundbeſitzes nachweiſen, aber nicht an das gemeine Weſen, ſondern an den Adel als Grundeigenthümer: eben ſo wenig kannte man eine Häuſerſteuer, wie man durch Mißverſtand einer Stelle eines alten Schriftſtellers glaubte [3]). Die be=

2) Demoſth. g. Androt. S. 609. 23.

3) S. unten 3. Eine einzige Stelle, woraus man eine Grundſteuer könnte herleiten wollen, will ich hier berühren. In einer Inſchrift bei Chandler (II, 108.) wornach vermöge eines Beſchluſſes des Gaues Piräeus dem Athener Kallidamas aus Chollidä gewiſſe Ehrenbezeugungen und Gerechtſame zuerkannt werden, ſtehen folgende Worte: τελεῖν δὲ αὐτὸν τὰ αὐτὰ τέλη ἐν τῷ δήμῳ, ἅπερ ἂν καὶ Πειραιεῖς, καὶ μὴ ἐκλέγειν παρ' αὐτοῦ τὸν δήμαρχον τὸ ἐγκτητικόν. Hieraus erhellt, daß wer in einem ihm fremden Gau Grundeigenthum hatte, für die ἔγκτησις oder das ἔγκτημα etwas erlegen mußte; aber dieſes iſt eine Abgabe an den Gau, nicht an den Staat, und zwar gerade darum erlegt, weil der Eigenthümer kein Mitglied dieſer beſtimmten Gemeine iſt. Was die τέλη betrift, ſo beziehen ſich dieſe ohne Zweifel auf die Liturgien und die außerordentlichen Steuern nebſt etwanigen Gemeinelaſten. Nur in tyranniſch regierten Staaten hatte man eine Häuſer= und Grundſteuer. Mehr vom τέλος wird im vierten Buche vorkommen.

liebteſten und beſten Einkünfte mußten die von öffentlichen Gütern oder Domänen ſeyn: außer dieſen hatte man indirecte Steuern, welche alle, und directe, welche die Fremden traſen; ſodann Gerichts- und Strafgelder. Athen erfand ſich aber noch eine eigenthümliche Quelle regelmäßiger Einkünfte, die Tribute der Bundsgenoſſen, welche Anfangs ein Hauptmittel ſeiner Macht, ſpäter eine Miturſache ſeines Verderbens wurden. Alle ordentlichen Atheniſchen Einkünfte können wir daher auf folgende vier Klaſſen zurückführen: Gefälle (τέλη), theils von Domänen mit Einſchluß der Bergwerke, theils Zölle und Acciſe und einige Gewerbe- und Perſonenſteuern auf Fremde und von Sklaven; Strafgelder (τιμήματα) nebſt Gerichtsgeldern und Einkünften von eingezogenen Gütern (δημιόπρατα); Tribute der Verbündeten oder Unterthanen (φόροι), und ordentliche Staatsleiſtungen (λειτουργίαι ἐγκύκλιοι). Hierunter ſind ziemlich alle die Arten der Einkünfte begriffen, welche Ariſtophanes [4]) dem Atheniſchen Staate zuſchreibt, wenn er Gefälle (τέλη), die andern Hunderthel (τὰς ἄλλας ἑκατοστὰς), Tribute, Prytaneia, worin er mit dichteriſcher Ungenauigkeit die Strafgelder einſchließt, Märkte, Hafen, Demioprata nennt; nur eine Gattung noch führt er an, über welche ſich keine beſtimmte Auskunft geben läßt. Auch die andern Helleniſchen Staaten hatten außer den Tributen dieſelben Arten der Einkünfte; ſelbſt die Liturgien, welche bisweilen als etwas den Athenern Eigenthümliches angeſehen wurden, und die außerordentlichen Vermögenſteuern waren wenigſtens den Demokratien allen und ſelbſt gewiſſen Ariſtokratien oder

---

4) Weſp. 657 ff. wo μισθοὺς Schwierigkeit macht. Vielleicht ſind darunter Löhnungen zu verſtehen, welche Athen außer den Tributen für ſeine Soldaten von fremden Staaten bezieht, wie zum Beiſpiel im Siciliſchen Kriege von den Egeſtäern: doch könnten auch die Pachtgelder von Ländereien gemeint ſein, da μισθοὶ ſtatt μισθώσεις nicht ungriechiſch iſt. An die μισθοὺς τριηραρχίας (Xenoph. Oekon. 2, 6.) kann man nicht denken, da dieſe Ariſtophanes ſeinem Zwecke nach eben ſo wenig als die εἰσφορὰ nennen konnte.

Oligarchien gemeinſchaftlich. Ariſtoteles [5]) redet ganz allgemein davon, daß unter der Volksherrſchaft die Vornehmen gedrückt ſeien, indem man entweder ihr Vermögen vertheile, oder durch die Liturgien ihre Einkünfte. Daß die Attiſchen Pflanzſtädte, wie Potidäa, Vermögenſteuern hatten, daß wir in Byzanz, deſſen Bevölkerung zum Theil Atheniſch war, Liturgien finden [6]), in Siphnos Vermögenſteuer, Choregie und andere Staatsleiſtungen [7]), mag am wenigſten befremden; aber auch Aegina hatte ſchon vor den Perſerkriegen Choregie [8]), und Mytilene in den Zeiten des Peloponneſiſchen Krieges [9]), Theben unter Pelopidas und Epaminondas [10]), Orchomenos ſchon frühzeitig [11]); in Rhodos leiſteten die Reichen wie zu Athen die Trierarchie, und erhielten die Koſten theilweiſe von den Aermern erſtattet, welche dadurch ihre Schuldner wurden, wie in Athen bei der vorzuſchießenden Vermögenſteuer (*προεισφορά* [12]): endlich finden wir die Litur-

---

5) Polit. V, 5.

6) Byz. Volksbeſchl. bei Demoſth. v. d. Krone S. 265. 10.

7) Iſokr. Aeginet. 17.

8) Herodot V, 83.

9) Antiphon v. Herod. Ermord. S. 744. Von dieſer Stelle ſ. Buch IV, 5.

10) Plutarch. Ariſtid. 1.

11) Inſchrift bei Melet. Geogr. *Μίριχος Πολυκράτους* (l. *Πολυκράτιος*), *Ἰαρώνυμος Διογίτωνος* (l. *Διογίτονος*) *ἄνδρεσσι χοραγείσαντες, νικάσαντες Διονύσου* (l. *Διονύσω*) *ἀνέθηκαν Τίμωνος ἄρχοντος αὐλίοντος . . κλέος; ᾄδοντος Ἀλκισθένιος.* Die gleiche Form der Abfaſſung zeigt, daß überdies folgende Inſchrift Orchomeniſch ſei, welche als eine Doriſche angegeben wird von Visconti Deux Mémoires sur les ouvrages de sculpture dans la collection de M. Comte d'Elgin S. 141. St. 16. der Elginſchen auch anderes aus Orchomenos enthaltenden Sammlung: *Ἀλεύας Νίκωνος, Καφισόδωρος Ἀγλαοφαΐδαο ἄνδρεσσι χοραγίοντες, νικάσαντες Διονύσῳ ἀνέθεταν* (*ἀνέθεσαν*, wie *Ἀρτεμίτιος* ſt. *Ἀρτεμίσιος*) *Ἀθανίαο ἄρχοντος, αὐλίοντος Κλεινίαο, ᾄδοντος Κράτωνος.* Eine ſolche erwähnt auch Clarke (Reiſen Th. II. Abth. III, S. 166.), aber ohne ſie mitzutheilen. Die Sprache iſt Böotiſch-Aeoliſch. S. zu Inſchr. XX.

12) Ariſtot. a. a. O.

gieneinrichtung in den Helleniſchen Städten Kleinaſiens weitverbreitet.

Was wir von den Arten der Einkünfte in den Helleniſchen Freiſtaaten geſagt haben, beſtätigt die Einleitung zu dem ſogenannten Ariſtoteliſchen Buche von der Staatswirthſchaft. Der Verfaſſer unterſcheidet eine vierfache Oekonomie, die königliche, ſatrapiſche, politiſche und Privatökonomie: die erſte nennt er die größte und einfachſte, die dritte die mannigfachſte und leichteſte, die letzte die mannigfachſte und kleinſte. Der königlichen giebt er vier Theile, das Münzweſen, die Ausfuhr, die Einfuhr und den Aufwand: in Rückſicht der Münze müſſe ſie erwägen, was für Geld zu ſchlagen und wann es wohlfeiler oder theurer zu machen: in Rückſicht der Ausfuhr und Einfuhr, was und wann von den Satrapen in Natur als Abgabe [13]) anzunehmen und umzuſetzen vortheilhaft ſei; in Rückſicht des Aufwandes, welcher Theil deſſelben abzuſchaffen ſei und wann, und ob der König mit Geld oder mit Naturalien bezahlen ſolle. Die ſatrapiſche Wirthſchaft hat ſechs Arten der Einkünfte, vom Lande, von den eigenthümlichen Erzeugniſſen in dem Boden deſſelben, von den Emporien [14]), den Gefällen (ἀπὸ τελῶν), vom Vieh, von dem Uebrigen. Die erſte und beſte iſt nehmlich die Grundſteuer oder Zehnten (ἐκφόριον [15]), δεκάτη); die andere von Gold, Silber, Kupfer und dergleichen; die dritte bezieht ſich auf Hafenzölle und andere Emporialgefälle; die vierte begreift die Zölle auf dem Lande und Marktgefälle (ἀπὸ τῶν κατὰ γῆν τε καὶ ἀγοραίων τελῶν); die fünfte die Abgaben vom Viehſtand oder Blutzehnten (ἐπικαρπία. δεκάτη), worunter nicht etwa Weidegeld für das Recht auf gemeinen

13) Ταγὴ iſt die feſtgeſetzte Abgabe an den König. S. die Stelle des Heſych. bei Schneider Vorrede zu der Schrift S. IX. Die daſelbſt von dem Herausgeber gegebene Erklärung iſt meines Bedünkens unpaſſend.

14) Ich leſe ἀπὸ ἐμπορίων.

15) Vgl. Lex. Seg. S. 247.

Triſten Vieh zu halten, ſondern eine Vermögenſteuer vom Vieh ſelbſt zu verſtehen iſt, wie Dionyſios der ältere, Tyrann von Syrakus, dieſe mit faſt unglaublicher Härte und Unverſchämtheit erhob [16]); unter der ſechsten verſteht der Verfaſſer Kopfſteuer (ἐπικεφάλαιον) und Gewerbeſteuer (χειρωνάξιον). Ueber die politiſche Oekonomie, welche hier vorzüglich uns angeht, iſt der ungenante Verfaſſer ſehr kurz; für das beſte Einkommen hält er hier den Ertrag von eigenthümlichen Landeserzeugniſſen, alſo vorzüglich Bergwerken; ſodann von den Emporien und dergleichen [17]), endlich von den gewöhnlichen Dingen (ἀπὸ τῶν ἐγκυκλίων). Bei dieſem vieldeutigen Ausdruck hat man theils an den Cenſus, theils an die ordentlichen Liturgien gedacht, oder durch Verbeſſerung nachhelfen wollen [18]); offenbar aber iſt darunter der gewöhnliche Verkehr im Lande verſtanden, wovon indirecte Steuern erhoben werden; ſo wie hernach bei der Privatökonomie nach dem beſten Einkommen von Grund und Boden das vom übrigen Gewöhnlichen (ἀπὸ τῶν ἄλλων ἐγκυκλημάτων), nehmlich dem einträglichen Handel und Wandel, und nach die-

16) In der Ariſtot. Oekon. 2, 20. wird die Sache ausführlich erzählt.

17) Ἀπὸ ἐμπορίων καὶ δι' ἀγώνων. Das Lezte iſt offenbar verderbt: denn an die öffentlichen Spiele zu denken, weil dieſe mit Märkten verbunden zu ſein pflegten, iſt offenbar unſtatthaft. Heeren (Ideen Bd. III, S. 333.) will ἀγορῶν, Schneider ἀγοραίων leſen; aber dann müßte διὰ ausgeſtrichen werden. Ich vermuthe διαγωγῶν, und denke an Durchfuhrzölle (διαγώγιον Polyb. IV, 52.), welche, weil ſie die Einwohner nicht treffen, allerdings für ſehr vorzüglich in der politiſchen Oekonomie gelten konnten.

18) S. beſ. Schneiders Vorrede, deſſen Vermuthung ἐγκτημάτων alles gegen ſich hat. Die politiſche Oekonomie iſt die Staatswirthſchaft der Städte, welche als ſolche, und ohne Rückſicht auf Satrapen oder Könige, denen ſie unterworfen ſein können, freie Gemeinen ſind: in dieſen kann die Grundſteuer wahrhaftig nicht als eine der beſſern Einkünfte angeſehen werden. Zudem muß er auch im folgenden wieder ἐγκτημάτων ſchreiben, wo es gar keinen Sinn giebt.

ſem von zinsbarem Gelde genannt wird. So abgeriſſen dieſe Bemerkungen ſind, ſo erhellet doch im Allgemeinen, daß die Einkünfte von öffentlichen Gütern und die indirecten Steuern für die beſten der politiſchen Staatswirthſchaft, zu welcher die Oekonomie der Helleniſchen Freiſtaaten gehört, gehalten werden: den Nachtheil der letztern für die Sittlichkeit, welcher in unſern Tagen öfter hervorgehoben worden iſt, kannten die Alten nicht, und wenn ſie, wie im Alterthum mäßig ſind, kann er nicht bedeutend ſein. Der Menſch findet überall Gelegenheit, Böſes zu thun, und wird die eine weggenommen, wird er eine andere ſuchen; man befördert die Tugend ſchlecht, wenn man das Laſter unmöglich macht. Dagegen galt die unmittelbare Beſteuerung des Bodens, der Gewerbthätigkeit oder gar des Leibes, Nothfälle ausgenommen in Hellas für tyranniſch, und es wurde als ein Theil der Freiheit angeſehen, daß das Eigenthum des Bürgers, ſein Geſchäft und Körper nicht zinspflichtig ſei, außer durch Selbſtbeſteuerung, ohne welche keine Freiheit gedenkbar iſt. Am ſchimpflichſten war die Kopfſteuer, welche nur Sklaven ihrem Tyrannen erlegten, oder deſſen Stellvertreter dem Satrapen, nur Unterjochte dem Bezwinger, wie die Einwohner der Provinzen dem ſiegreichen Rom [19]. „Wie der Acker, ſagt Tertullian [20], weniger Werth hat, wenn er ſteuerpflichtig iſt, ſo ſind die Häupter der Menſchen verachteter, wenn ſie Kopfgeld zahlen: denn dies ſind Merkmahle der Gefangenſchaft.“ Weſſen Haupt nicht frei iſt, der muß es freilich verſteuern, damit es ihm nicht genommen werde; wenn Kondalos der Statthalter des Mauſolos von den Lykiern, die gerne lange Haare trugen, ein Kopfgeld verlangte, falls ſie nicht geſchoren ſein wollten, um für den König die an-

19) Cic. an Attic. V, 16.

20) Tertull. Apolog. 13. Die Indiction nach Capitibus, welche ſeit Diocletian, wie es ſcheinet, vorzüglich drückend aber ſeit Conſtantin I. im Römiſchen Reiche war, iſt keine Kopfſteuer, ſondern eine Abgabe vom Grundeigenthum, Viehſtand und Sklaven.

geblich verlangten Haare zu Perüken zu liefern [21]), ſo war die Forderung wirklich noch ſehr gnädig. Er konnte mit gleichem Rechte ſtatt der Haare Köpfe fordern oder Geld dafür, um andere zu kaufen; denn der große König war aller Köpfe einziger Eigenthümer.

(2) Unter dem Nahmen Gefäll (τέλος) wird bald weniger bald mehr begriffen; beinahe jede Abgabe außer Gerichts- und Strafgeldern wird ſogenannt: hier, wo Liturgien und Vermögenſteuern nicht in Betracht kommen, befaſſen wir darunter alle Einkünfte vom Staatsgute, von den Zöllen in Haſen und auf Märkten, und die Perſonen- und Gewerbeſteuern. Alles Vermögen war entweder in den Händen der Einzelnen, oder gehörte Geſellſchaften, Gemeinen, Tempeln, oder dem Staate ſelbſt: man findet auch, daß Gaue das Eigenthum gewiſſer Tempelgüter haben, wie der Gau Piräeus das Theſeion und andre heilige Grundſtücke beſitzt: und eben ſo muß der Staat ſelber als Eigenthümer mancher heiliger Güter betrachtet werden: ſodaß heiliges und Staats-Gut häufig zuſammenfällt. Von welcher Art jedoch das Anrecht an ſolche heilige Sachen immer geweſen ſein mag, ſo blieb die erſte Beſtimmung der Domäne jeder Gottheit (τέμενος), daß daraus die Opfer und der übrige Aufwand beſtritten werden ſollten, zu welchem Behufe ſie verpachtet war [22]), wenn nicht etwa ein darauf haftender Fluch den Anbau verbot. Uebrigens beſtanden die Güter des Staates und der Gemeinen oder Tempel theils in Triften zur Viehweide, theils in Forſten, welchen beſtimmte Aufſeher (ὑλωροὶ) vorſtanden [23]), theils in Ackerland, Häuſern, Salzwerken, Gewäſſern [24]), Bergwerken und

21) Ariſtotelische Oekon. 2, 14.

22) Harpokr. in ἀπὸ μισθωμάτων, auf Iſokr. Areopag. 11. bezüglich. Beiſpiele finden ſich in Inſchriften hier und da.

23) Ariſtot. Polit. VI, 8.

24) Ein Beiſpiel von Gewäſſern als Eigenthum heiliger Anſtalten giebt Strabo XIII, S. 442. auf Aſien bezüglich. Salz und Fiſcherei gehörten in Byzanz dem Staate, in Athen wenigſtens zum Theil den Gauen.

dergleichen mehr. Wie viel ſolche der Atheniſche Staat außer den Gütern der Tempel und einzelner Gemeinen hatte, wiſſen wir nicht: die ehemaligen Domänen der Könige waren ſchwerlich nach der Abſchaffung des Königthums an den Staat gefallen, ſondern wahrſcheinlich Privateigenthum der Familie geblieben; durch Einziehung, Eroberung und alten Beſitz waren zwar viele Grundſtücke Staatseigenthum, aber man verkaufte auch gern das Eingezogene, und verlor das Eroberte. Ohne Zweifel waren alle heiligen und nicht heiligen Gemeine- und Staatsgüter (*ἱερὰ καὶ ὅσια* und *δημόσια*) in Erbpacht oder Zeitpacht gegeben, jedoch ſo, daß das dem Staate zukommende Gefäll einem Generalpachter überlaſſen wurde. Am deutlichſten erhellt dieſes aus dem Beiſpiele des Kephiſios bei Andokides [25]): dieſer hatte nehmlich vom Staate eine Pacht übernommen, vermöge deren er neunzig Minen Abgabe von denen, die öffentliches Land bauten, einſammelte, welche er dem Staate erlegen mußte. Eben ſo findet ſich in Orchomenos ein Generalpachter des Hutgeldes (*νομώνης*, scripturarius) [26]) wie im Römiſchen Reiche, welcher von den Einzelnen das Gefäll einzieht: aus Bequemlichkeit und um keiner beſoldeten Stellen zu bedürfen, ziehet der Staat keine Einkünfte unmittelbar ein mit Ausſchluß der außerordentlichen Kriegſteuern und Strafgelder; wogegen bei Tempel- und Gemeingütern kein Generalpacht des Gefälles gefunden wird. Uebrigens ſcheint in Athen die Abgabe gewöhnlich in Geld beſtimmt geweſen zu ſein, außer

25) B. d. Myſt. S. 45. *Κηφίσιος μὲν οὑτοσὶ πριάμενος ὠνὴν ἐκ τοῦ δημοσίου τὰς* (wie ſtatt *καὶ* aus einer Breslauer Handſchrift zu leſen) *ἐκ ταύτης ἐπικαρπίας τῶν ἐν τῇ γῇ* (nehmlich *δημοσίᾳ*) *γεωργούντων ἐνενήκοντα μνᾶς ἐκλέξας, οὐ κατέβαλε τῇ πόλει καὶ ἔφυγεν. εἰ γὰρ ἦλθεν, ἐδέδετ' ἂν ἐν τῷ ξύλῳ. ὁ γὰρ νόμος οὕτως εἶχε κυρίαν εἶναι τὴν* [*τε*] *βουλὴν, ὃς ἂν πριάμενος τέλος μὴ καταβάλῃ, δεῖν εἰς τὸ ξύλον.* *Ἐν τῇ γῇ* wird angezweifelt, ſcheint aber unverdächtig; Sluiters Vermuthungen ſind ganz unſtatthaft.

26) Inſchr. XX. §. 3. Ein Hutgeld, welches die Epidaurier an Apoll zu zahlen verpflichtet ſind, kommt Thukyd. V, 53. vor.

bei ſolchen Pachtungen, welche gegen Zehnten oder Ausrichtung gewiſſer Opfer an einen Gott, Privatleuten überlaſſen wurden, und bei gewiſſen Gütern, welche dem Staate ſelbſt zehntpflichtig ſind, vermuthlich weil ſie urſprünglich Eigenthum deſſelben und Privatleuten zur Nutzung überlaſſen waren: aber dieſen Fruchtzehnten verkaufte der Staat an Generalpachter [27]). Sonſt waren Pachtabgaben in Früchten ſehr häufig im Alterthum; wie ſie in den Herakleiſchen Urkunden vorkommen, welche die vom Staate ſelbſt geſchehene Verpachtung des Tempelgutes des Dionyſos und der Athena Polias enthalten. Die Dauer der Pacht mochte ſehr verſchieden ſein; die Orchomenier geſtatteten die Weidegerechtigkeit in einem uns erhaltenen Falle auf vier Jahre; der Gau Piräeus verpachtete ſeine Güter auf zehn Jahre. Aber wir ſind vom Einzelnen überhaupt nicht genug unterrichtet, da beinahe gar keine Nachrichten über dieſen Gegenſtand auf uns gekommen ſind, und am wenigſten wiſſen wir von ſolchen Pachtungen, welche die nicht heiligen Staatsgüter betreffen. Ein Beiſpiel zu dem aus Andokides angeführten giebt Aelian [28]), indem er erzählt, daß Athen die öffentlichen Ländereien des Euböiſchen Chalkis verpachtet hatte, mit Ausſchluß der der Athena geweihten und natürlich des den Kleruchen überlaſſenen Landes: die Urkunden darüber ſtanden zu Athen vor der königlichen Halle. Ueber manche Sachen dieſer Art waren beſondere Behörden geſetzt, wie über die heiligen Oelbäume (μορίαι), deren Früchte in Pacht gegeben wurden, die aus dem Areopag genommenen Aufſeher (ἐπιμεληταὶ, ἐπιγνώμονες [29]). Die Einforderung der Pachtgelder für die Tem-

27) Die einzige Erwähnung eines ſolchen dem Staate gehörigen Zehnten iſt mir bis jetzo Inſchr. III. vorgekommen.

28) V. H. VI, 1. Eine Erwähnung der Einkünfte von öffentlichen Ländereien in Attika kann auch bei Thuk. VI, 91. zu Ende in den Worten ἀπὸ γῆς gefunden werden: allein man kann die Einkünfte der Privatleute von ihren Grundſtücken mit gleichem Rechte dort verſtehen.

29) Lyſias Vertheid. ὑπὲρ τοῦ σηκοῦ S. 260. vgl. Markl. dazu S. 269. 281. Das Geſetz des Kaiſers Hadrian, betreffend die Einlie-

pelgüter hat nach Demoſthenes [30]) der Demarch, welches ſich jedoch ohne Zweifel nur auf Eigenthum der Gaue bezieht; andere wurden von den Staatsbeamten, Staats- und Tempelbehörden beſorgt, je nachdem jedem das Eigenthum zuſtand. Da vor den Demarchen die Naukraren ihre Stelle verſahen, ſo wird auch dieſen nicht nur das Einfodern öffentlicher Gelder, ſondern auch das Vermiethen des öffentlichen Gutes zugeſchrieben [31]).

Häuſer nennt Xenophon ausdrücklich unter den Gegenſtänden, welche man dem Staate abpachte [32]); auch die Tempel hatten Häuſer, welche ſie verpachteten, zum Theil aus Schenkungen oder Einziehungen, wie der Tempel Apolls zu Delos ſolche mit ſeinen übrigen Domänen vermiethete [33]): und eben ſo vermuthlich andere Gemeinen. Die Mendäer, ſagt der unbekannte Verfaſſer des Büchleins von der Oekonomie [34]), verwandten die Gefälle von den Hafen und andere zur Verwaltung; die von Ländereien und Häuſern zogen ſie nicht ein, ſondern ſchrieben diejenigen auf, welche ſie hatten; wenn ſie aber Geld brauchten, erhoben ſie es von dieſen Schuldnern, welche gewannen, indem ſie unterdeſſen das

---

ferung eines Drittels oder Achtels vom Ertrage des Oelbaues (Spon Reiſen Bd. III, Th. 2. S. 24. Wheler Reiſen S. 389. d. Engl. Ausg.) bezieht ſich nicht auf Staatsgüter, ſondern auf Privateigenthum, wovon zum öffentlichen Gebrauch jener Theil abgegeben werden muß, natürlich gegen Bezahlung. Es iſt alſo Zwangsverkauf an den Atheniſchen Staat, wie im Römiſchen Reiche mit Wein und Getreide in den Kaiſerzeiten (vgl. Burmann de vect. P. R. 3.)

30) S. Eubulid. S. 1318. 20.

31) Ammon. in ναύκληροι, Phot. in ναυκραρος.

32) V. Einkomm. 4. τεμένη, ἱερά, οἰκίας. Das mittlere Wort iſt dunkel. Sollte man etwa auch das aus Opfern gebildete Einkommen verpachtet haben, und dieſes durch ἱερά (sacra, Tempel oder Opfer) angedeutet ſein? Zum mindeſten war ſo das Theater verpachtet, welches gewiſſermaßen auch ein Heiligthum iſt.

33) Inſchr. VII, §. 4. 10.

34) 2, 21. Schneid. Ausg.

Geld zinslos benutzt hatten. Hieraus hat man eine Grund- und Häuſerſteuer erſchließen wollen: offenbar iſt aber nur von öffentlichen Grundſtücken die Rede, welche der Staat verpachtete, das Pachtgeld aber ohne Zinſen rückſtändig ließ, um nöthigenfalls deſto mehr zu haben und zugleich den Pachtern größere Vortheile zu verſchaffen. Uebrigens geſchah zu Athen die Verpachtung der Häuſer an Unternehmer (ναύκληροι) der Nahme bezeichnet Wirthe (σταθμοῦχοι), indem ſie nachher die Häuſer Gaſtwirthen gleich im Einzelnen wieder vermietheten [35]. Eben dahin deutet wol der ſonderbare Ausdruck der Grammatiker [36], daß mit derſelben Benennung (ναύκληροι) Leute bezeichnet würden, welche gedungen ſeien für die Einziehung des Miethgeldes der Häuſer zu ſorgen; es wurde ihnen nehmlich als Unternehmern die Aftervermiethung überlaſſen, wovon ſie ihren Gewinn zogen: und inſofern konnten ſie als gedungene Diener des Eigenthümers angeſehen werden. Daß die Häuſerpachter an den Staat Prytanienweiſe zahlten, nicht monathweiſe, iſt bereits bemerkt worden [37]: ob aber jede Prytanie, oder nur in einigen Prytanien, wie die übrigen Gefällpachter, mag dahin geſtellt bleiben.

Alle dieſe Pachtungen wurden durch Verſteigerung den meiſtbietenden überlaſſen, und zu dieſem Behufe die Pachtbedingungen vorher auf Stein geſchrieben ausgeſtellt: ſpäter konnte man die Nahmen der Pachtenden zuſchreiben, ſo daß die öffentlich bekannt gemachte Urkunde zugleich als Pachtvertrag galt, oder eine beſondere Urkunde darüber aufſetzen. Eine zu Ende verſtümmelte Bekanntmachung aus Olymp. 114. 4. oder 115. 3. wodurch der Gau Piräeus die Pächter einladet, lautet, ſo weit ſie verſtändlich iſt, wörtlich alſo [38]. „Unter dem Archon Archippos, dem Demar-

35) Vgl. oben I, 24.
36) Harpokr. Suid. Ammon. Lex. Seg. S. 282. u. a.
37) I, 24.
38) Inſchr. XVII.

chen Phrynion. Auf folgende Bedingungen verpachten die Piräeer die Küſte und Salzwerke, und das Theſeion und alle anderen heiligen Güter. Welche mehr als für zehn Drachmen pachten, die ſollen ein hinlängliches Pfand der Pachtung ſtellen; die aber unter zehn Drachmen einen Bürgen, welcher das Seinige für die Pachtung giebt. Unter dieſen Bedingungen verpachten ſie dieſelben laſten- und ſteuerfrei: wenn aber eine außerordentliche Steuer kommt vom Schatzungsanſchlag der Grundſtücke, ſo tragen ſie die Mitglieder des Gaues. Holz und Erde dürfen die Pachter nicht ausführen aus dem Theſeion noch den andern heiligen Grundſtücken, noch dürfen das Holz in andre Theile der Ländereien bringen laſſen, die das Thesmophorion pachten, nach dieſen Bedingungen in Gemeinſchaft ſtehend und nach allem was ſonſt herkömmlich ſein mag. Die Pacht werden ſie erlegen halb im Hekatombäon (im erſten Monath), halb im Poſeideon (im ſechsten). Die Pachter der Küſte, der Salzwerke, des Theſeion und aller andern heiligen Güter werden nach dem arbeiten, was möglich iſt und erlaubt nutzbar und bearbeitbar zu machen: die erſten neun Jahre wie ſie wollen, im zehnten aber ſollen ſie nur die Hälfte pflügen und nicht mehr, damit der folgende Pachter vom ſechzehnten Antheſterion an beſtellen kann. Pflügt er aber mehr als die Hälfte, ſo ſoll der Ertrag des Mehrern dem Gau gehören.“ Hierauf folgt noch eine Beſtimmung über ein dazu gehöriges Haus. In einem andern Bruchſtück, worin Pachtbedingungen enthalten ſind, unter welchen ein Stamm Ländereien, wahrſcheinlich heilige, überlaſſen will [39]), wird die Erlegung des Pachtgeldes in drei Theilen, zu Anfang des Jahres, im ſiebenten und eilften Monath feſtgeſetzt. Auf dieſelbe Art, wie andere Grundſtücke, wurden die Theater verpachtet, wovon eine Piräeiſche Inſchrift [40]) ein Zeugniß ablegt. Nach dieſer muß der Theaterpachter das Gebäude in baulichem

39) Inſchr. XVIII.

40) Chandler II, 109.

Stände erhalten, weßhalb er Baumeiſter heißt [41]): ſein Einkommen iſt natürlich das Eintrittsgeld; theils der Bürger, welche es vom Staate erſtattet erhalten, theils der Fremden, inwiefern ſie nicht, wie Geſandte, freien Zutritt haben. Das Pachtgeld, welches das Piräeiſche Theater abwarf, war in dem uns überlieferten Falle 3300 Drachmen; der Gau Piräeus als Eigenthümer erkennt den Pachtern und dem Theiäos, welcher gemacht, daß es dreihundert mehr als zuvor abwarf, Kränze zu [42]). Eine Anführung verdienen außerdem zinsbare Gelder, welche zwar nicht der Staat, aber Tempel und vielleicht auch Gemeinen beſaßen. So hatte der Deliſche Gott viel baares Geld an Staaten und Wechsler oder andere Privatleute ausgeliehen [43]); etliche vornehme Korkyräer heiligten eine bedeutende Summe, um aus den Zinſen dem Dionyſos Spiele zu weihen [44]), und der Delphiſche Tempel ſcheint nach Demoſthenes gleichfalls Geld verliehen zu haben [45]).

(3) Die Bergwerke (μέταλλα) des Attiſchen Staates ſind theils einheimiſche, theils auswärtige. Die erſtern ſind die Silbergruben von Laurion [46]), aus welchen Athens

---

41) Vgl. oben Buch II, 13.

42) Am Schluß der Inſchrift werden die Pächter und wie viel jeder gab, genannt: ὠνηταὶ (welches Chandler lächerlich zum vorhergehenden συνθῆκαι nimmt) ſind Ariſtophanes mit ſechshundert Dr. (man ſtreiche das P in der Inſchrift aus, welches keinen Sinn hat noch haben kann), Meleſias mit 1100 Dr. Arethuſios mit fünfhundert Dr. Oenophon mit 1100 Dr.

43) Inſchr. VII, §. 8. XV, §. 7.

44) Inſchr. XXI.

45) Demoſth. g. Meid. S. 561. in der Geſchichte der Alkmäoniden. Von dieſer Sache weiß jedoch Herodot V, 62 ff. nichts.

46) Von dieſen habe ich in den Abhandlungen der Berlin. Akad. d. Wiſſ. vom Jahr 1815. ausführlich gehandelt: dort ſtehen die Beweiſe zu dem, was über die Lauriſchen Bergwerke hier auszugsweiſe berührt iſt; und ich enthalte mich daher aller weitern Anführungen. Auch habe ich hier abſichtlich viele Einzelheiten übergangen, welche dort eine ſchicklichere Stelle haben.

Seemacht von Themiſtokles zuerſt zu einer bedeutenden Höhe erhoben wurde, ſodaß ihnen der Staat vorzüglich viel verdankt. Sie erſtreckten ſich von Küſte zu Küſte in einem Strich von anderthalb deutſchen Meilen, von Anaphlyſtos bis Thorikos; ihr Betrieb hatte früh angefangen, ſcheint zu Themiſtokles Zeiten ſehr ergiebig geweſen zu ſein, wurde aber ſchon im Zeitalter des Sokrates und Xenophon minder einträglich, und hatte in Strabo's Jahrhundert ſoweit aufgehört, daß allein noch der herausgeſchaffte Berg und die Schlacken benutzt wurden, ohne daß weiter gegraben wurde. Die Erze enthielten Silber mit Blei, vielleicht auch Kupfer, und außerdem Zink, aber kein Gold, wenigſtens nicht ſoviel, daß die Alten bei ihrem unvollkommenen Verfahren der Scheidung es mit Vortheil hätten ausſchmelzen können; bei Thorikos brachen unächte Smaragde; nicht minder ſchätzenswerth war der darin vorkommende Zinnober und das Attiſche Sil, ein geachteter Farbenſtoff. Man baute ſie mit Schächten, Stollen und durch Abbauen ganzer Maſſen, ſodaß allein Bergfeſten (μεσοκρινεῖς) ſtehen gelaſſen wurden; die Hüttenarbeit ſcheint im Ganzen genommen dieſelbe geweſen zu ſein wie bei andern Bergwerken des Alterthums. Eigenthümer der Bergwerke war das Volk oder der Staat: aber niemals betrieb er ſelber auf ſeine Rechnung den Bergbau, noch überließ er Bergwerke wie andere Grundſtücke in Zeitpacht, ſondern alle waren an Privatperſonen in Erbpacht gegeben, welche durch Erbſchaft, Verkauf, kurz jede Art rechtlicher Uebertragung auf einen andern überging. Die Poleten beſorgten den Verkauf der Bergſtücke, das heißt, des Rechtes zu bauen: für dieſes wurde einfürallemahl ein Kaufpreis erlegt, außer welchem der Inhaber den vierundzwanzigſten Theil der Ausbeute als fortwährende Abgabe zu bezahlen verpflichtet iſt. Die Kaufpreiſe wurden unmittelbar an den Staat bezahlt: die Metallrente war ohne Zweifel in Generalpacht gegeben. Der Betrag der Einkünfte, welche beide abwarfen, außer welchen aber der Staat noch vom Markte und den öffentlichen Gebäuden Vortheil zog.

mußte ſehr verſchieden ſein, je nachdem mehr oder weniger Bergſtücke in einem Jahre vererbpachtet, und reichere oder ärmere Erze gefunden wurden, oder der Bergbau fleißiger oder nachläßiger betrieben ward; in Sokrates Zeit brachten ſie weniger ein als früher; als Themiſtokles den Athenern den Vorſchlag that, die Bergwerksgelder zum Schiffbau anzuwenden, ſtatt daß ſie vorher an das Volk vertheilt wurden, ſcheint das jährliche Staatseinkommen aus den Bergwerken zwiſchen dreißig und vierzig Talenten betragen zu haben: wiewohl die Nachrichten darüber äußerſt ungenau und unbeſtimmt lauten. Zum Beſitz der Gruben waren nur Bürger und Iſotelen berechtigt; die Zahl der Inhaber war offenbar beträchtlich, und ſie werden als eine beſondere Klaſſe der Erwerbenden angeſehen wie die Ackerbauer; theils beſaßen ſie viele Stücke, theils nur einzelne: der gewöhnlichſte Kaufpreis eines einzelnen Bergſtückes war ein Talent oder etwas darüber: auch finden ſich mehre zuſammen als Inhaber einer Grube. Die Handarbeit geſchah durch Sklaven, entweder eigene oder gemiethete, deren eine große Menge in den Bergwerken beſchäftigt war; hierdurch wurde der Bergbau minder koſtſpielig, aber die Kunſt in ihrer Ausbildung gehemmt. Die Sicherheit des Beſitzes war durch ſcharfe Geſetze wohl gegründet; die Rechte des Staates wurden ſtrenge wahrgenommen. Athen hatte ein Berggeſetz (*μεταλλικὸς νόμος*) und ein beſtimmtes Verfahren bei Rechtshändeln in Bergſachen (*δίκαι μεταλλικαί*), welche zu größerer Begünſtigung der Bergbauer in den Demoſtheniſchen Zeiten zu den monathlichen gehörten. Auch waren die Bergwerke frei von außerordentlichen Steuern, und verpflichteten nicht zu Liturgien, noch gingen ſie beim Umtauſch des Vermögens über; nicht, weil dadurch der Bergbau hätte befördert werden ſollen, ſondern weil ſie als Eigenthum des Staates angeſehen wurden, welches gegen eine beſtimmte Abgabe genutzt wird, wie die Zölle von den Generalpachtern, und nur freies Eigenthum, nicht zinsbarer Beſitz zu Liturgien und außerordentlichen Steuern verpflichtet. Wie es mit den *Steinbrüchen* ſich verhielt, in wel-

chen ſchöne Marmorarten [47]) brachen, und welche die Alten [48]) ebenfalls zu den Bergwerken zählen, habe ich nirgends gefunden.

Daß Athen ſich die Bergwerke der unterworfenen Bundesgenoſſen angemaßt habe, können wir nach der ganzen Art ſeines Verfahrens nicht annehmen: dieſe blieben überall Eigenthum derer, welchen ſie vor der Atheniſchen Oberherrſchaft gehört hatten. Nur die Bergwerke in Thrake ſcheinen unmittelbar von Athen abgehangen zu haben, und wurden wahrſcheinlich auf dieſelbe Weiſe wie die Atheniſchen benutzt, wiewohl es an beſtimmten Nachrichten fehlt. Die Thrakiſchen Goldbergwerke hatten mit den Thaſiſchen zuerſt die Phönicier betrieben, dann die Pariſchen Thaſier. Die Goldbergwerke von Skapte Hyle auf dem feſten Lande trugen dem Staate von Thaſos jährlich achtzig Talente ein, weniger die Thaſiſchen, jedoch ſo viel, daß die Thaſier bei völliger Steuerfreiheit der Grundſtücke aus den Bergwerken der Inſel und des feſten Landes, mit Eintechnung der Zölle aus den Emporien und vielleicht der Pachtgelder aus Ländereien in Thrake zweihundert bis dreihundert Talente jährliches Einkommen hatten [49]). Als die Athener ſich in Thrake feſtgeſetzt hatten, geriethen ſie mit den Thaſiern in Streit über die Bergwerke und Emporien des feſten Landes, welche ſie verlangten: Kimon nahm ihnen in einem Seetreffen 33 Schiffe, belagerte und eroberte die Stadt, und erwarb ſeinem Vaterlande die Küſte mit den Goldgruben [50]). So hatten ſie nicht allein Skapte Hyle, ſondern auch andere Städte, welche den Thaſiern am feſten Lande gehört und wofür dieſe auch bei Xerxes Zuge die Verpflegungskoſten getragen hatten [51]):

---

47) Caryophilus de marmoribus S. 4 ff.

48) Z. B. Strabo IX, S. 275. Pollux VII, 100.

49) So iſt Herodot VI, 46. zu faſſen.

50) Plutarch Kimon 14. Thuk. I, 100. 101. Diodor XI, 70.

51) Herodot VII. 18.

hierzu gehört Stryme, ein Thaſiſcher Handelsplatz [52]), um welchen ſich ſpäter, als die Atheniſche Macht in jenen Gegenden gebrochen war, Thaſos mit Maroneia ſtritt [53]); dann ohne Zweifel Galepſos und Oeſyme, Pflanzſtädte der Thaſier [54]); desgleichen Daton, ebenfalls ein Thaſiſcher Ort, zwiſchen Neapolis und dem Neſtos, woſelbſt die Athener in derſelben Zeit, in welche der Kampf gegen Thaſos fällt (Olymp. 79, 1.), mit den Edonern um die Goldbergwerke kriegten [55]). Krenides hingegen ſcheinen die Thaſier in frühern Zeiten nicht beſeſſen zu haben, wiewohl ſie in der 105ten Olympiade es beſetzten. Sehr wahrſcheinlich nun zogen die Athener, wie vorher Thaſos, die Einkünfte aller dieſer Orte und der Goldbergwerke: letztere mochten zum Theil Athenern in Erbpacht gegeben, theils die alten Beſitzer darin gelaſſen ſein. Wüßten wir ſo viele Nahmen Thrakiſcher Bergwerksinhaber, als Lauriſcher auf uns gekommen ſind, ſo würden wir hierüber beſtimmter urtheilen können: allein nur von Thukydides iſt bekannt, daß er Goldgruben in Thrake beſaß [56]). Aber auch von dieſem bleibt zweifelhaft, wie er dazu gekommen ſei. Lagen ſie zu Skapte Hyle, wo Thukydides in der Verbannung lebte, ſchrieb und ſtarb [57]), nachdem die Athener es ſchon verloren hatten, ſo können ſie nicht aus der Erbſchaft der Thrakiſchen Königstochter Hegeſipyle herrühren [58]), von

---

52) Herodot VII, 118. Suid. in Στρύμη.

53) Brief des Philippos in der angeblich Demoſtheniſchen Rede.

54) Thuk. IV, 107. Vgl. über Galepſos auch V, 6. Γάψηλος in Thukydides ſcheint falſche Leſeart, welches jedoch hier zu erörtern zu weit führen würde. Vgl. auch Diodor XII, 68.

55) Herodot IX, 75. Vgl. Thuk. I, 100. IV, 102. Diod. XI, 70. XII, 68. Pauſan. I, 29, 4.

56) Thuk. IV, 105.

57) Plutarch Kimon 4. und in dem Buche de exilio, Marcellinus Leben des Thuk. S. 724. 729. in d. Leipz. groſsen Ausg. des Thuk.

58) Dies meint Plutarch und Marcellin S. 722. bei welchen ſich jedoch, da dieſe Schrift ein Gemiſche von Nachrichten iſt, auch die andere Meinung findet. Hegeſipyle war die Gemahlin des Miltiades des jüngern.

welcher Thukydides abſtammte: denn Skapte Hyle war nicht Thrakiſch, ſondern Thaſiſch: eher konnten ſie von Athen erworben ſein, nachdem Kimon, Thukydides naher Verwandter, das Land erobert hatte: aber am wahrſcheinlichſten iſt, daß Thukydides mit einer Einwohnerin von Skapte Hyle, deren Vorfahren vielleicht längſt im Beſitze waren, ſie angeheirathet hatte [59].

(4) Die Zölle wurden theils vom Emporium, theils von den Märkten (ἀπ' ἐμπορίου καὶ ἀγορᾶς) erhoben; mit jenem Worte werden die Orte des zur See geführten Großhandels bezeichnet, und was daſelbſt erhoben wird, ſind Ein- und Ausfuhrzölle, nebſt dem, was etwa für das Liegen fremden Schiffe im Hafen bezahlt wird; der Markt dagegen wird vom Landmanne und von den Kleinhändlern (ἀγοραῖοι, κάπηλοι) beſorgt, und die Einkünfte davon ſind die Abgaben vom Verkauften, welches im Lande verbraucht wird, und was für das Verkaufsrecht auf dem Markte erlegt werden muß [60]. Letzteres wurde wol allein von Fremden bezahlt, und die Bürger konnten ohne Abgaben dafür handeln: auch hatten Einzelne eine Befreiung von den Zöllen, vermuthlich jedoch allein für ihren Verbrauch: und nur wenige können ſie gehabt haben, indem Demoſthenes von der Abgabenfreiheit (ἀτέλεια) überhaupt ausſagt, ſie entziehe den öffentlichen Einkünften nichts, da dieſelbe doch, an viele gegeben, die Zollpacht hätte herabdrücken müſſen [61]. Sonſt

59) Marcellin. S. 723. Ἠγάγετο δὲ γυναῖκα ἀπὸ Σκαπτῆς ὕλης τῆς Θρᾴκης πλουσίαν σφόδρα καὶ μέταλλα κεκτημένην ἐν τῇ Θρᾴκῃ.

60) Von dem Unterſchied der Kaufleute (ἐμπόρων) und Kleinhändler handelt Salmaſius weitläuftig in dem Buche de usuris. Ich führe nur eine Hauptſtelle Plat. v. Staat II, S. 370. E. ff. an. Ob es wirklich zweierlei Emporien gegeben habe, für Fremde und Einheimiſche (ξενικὸν und ἀστικὸν) wie Lex. Seg. S. 208. ſteht, iſt mir unklar. Ebendaſ. S. 255. in ἐπιμεληταὶ iſt aus Harpokration Ἀττικὸν zu ſchreiben. Ἐμπόριον Ἀττικὸν kommt öfter im Demoſthenes vor.

61) Dem. g. Lept. §. 21. Wolf. Ausg. Vgl. von der Zollfreiheit auch Buch I, 15.

unterlag alle Einfuhr und Ausfuhr dem niedrigen Zoll von zwei vom Hundert oder dem Funfzigſtel (πεντηκοστή): die Grammatiker [62]) ſagen ausdrücklich, daß alle aus der Fremde in dem Piräeus einkommenden Waaren dieſem unterworfen ſind: von dem eingeführten Getreide und den verarbeiteten Waaren, als wollenen Gewändern, Trinkgeräthen und andern Gefäßen erhellet es aus den Alten insbeſondere [63]); von ausgeführtem Hornvieh, ja ſogar ſolchem, welches zu einer Atheniſchen Theorie gehörte, aus der Sandwicher Steinſchrift [64]): und hätte nicht von aller Ausfuhr der Funfzigſtel erlegt werden müſſen, wie könnte Demoſthenes ſich auf die Bücher der Pentekoſtologen berufen, um zu beweiſen, daß ein von Athen ausgelaufenes Schiff nur für 5500 Drachmen Waare geladen hätte [65])? Waffen, behauptet Ulpian [66]), hätten zollfrei eingeführt werden dürfen; gewiß, wenn der Krieger ſie als Rüſtung trug, aber ſchwerlich, wenn ſie als verkäufliche Waare eingebracht wurden: Ulpians Zeugniſſe beweiſen gewöhnlich nichts, weil ſie bloße Schlüſſe aus mißverſtandenen Stelle ſeines Demoſthenes ſind. Von der Einfuhr und Ausfuhr zu Lande iſt mir außer einer unten zu berührenden Stelle nichts vorgekommen; und ſie konnte nur gering ſein, da Hellas und nahmentlich Attika die meiſte Verbindung und den ſtärkſten Verkehr zur See hatte. Von eingehenden Waaren wurde das Gefäll beim Ausladen entrichtet [67]); von ausgehenden alſo vermuthlich beim Einladen, und zwar

---

62) Etym. in πεντηκοστολογούμενον, Lex. Seg. S. 297. Lex. Seg. S. 192. 30. Harpokration, Pollux und Photios haben nichts Bedeutendes über den Funfzigſtel.

63) Rede g. Neära S. 1353. 23. Demoſth. g. Meid. S. 558. 16.

64) Inſchr. VII, §. 5.

65) Dem. g. Phorm. S. 909. Der Ausfuhrzoll heißt παραγώγιον bei Philippides dem Komiker Pollux IX, 30.

66) Zu Demoſth. g. Mid. a. a. O.

67) Demoſth. Paragr. g. Lakrit. S. 932. 25 f. Plaut. Trinumm. IV, 4. 15. wo jedoch auch Römiſche Sitte gemeint ſein kann.

an die ſogenannten Pentekoſtologen [68]), nicht in Natur, ſondern in Geld, wie die Sandwicher Steinſchrift und der Umſtand beweiſet, daß der Waarenwerth in den Zollbüchern verzeichnet war. Da der Getreidezoll (πεντηκοστὴ τοῦ σίτου), welcher ſich bloß auf Einfuhr bezieht, einzeln verpachtet war [69]), ſo muß der Funfzigſtel nach den allgemeinſten Unterſchieden der Waaren an mehre Generalpachter vereinzelt verkauft worden ſein. Wie viel der Staat jährlich aus dem Funfzigſtel einnahm, iſt ſchwierig zu beſtimmen. Betrug die Einfuhr des Getreides jährlich etwa eine Million Medimnen, wie oben mit Wahrſcheinlichkeit angenommen worden, und rechnet man den Medimnos im Durchſchnitt zu drei Drachmen, wiewohl nicht bekannt iſt, nach welchen Grundſätzen die Schätzung geſchah: ſo erhielt der Pachter des Getreidezolles jährlich zehn Talente, wovon ein Theil für ſeine Mühe, die Erhebungskoſten und den Gewinn abgezogen werden muß. Von den übrigen Dingen läßt ſich wenig ſagen. Die einzige Stelle über den Betrag des Funfzigſtels findet ſich bei Andokides von den Myſterien [70]), läßt aber

---

68) Außer andern ſchon in anderer Hinſicht angeführten Stellen vgl. über dieſe Athen. II, S. 49. C.

69) Rede g. Neär. a. a. O.

70) S. 65 ff. Die Stelle hat Reiske großentheils richtig verbeſſert. Vgl. Valck. Diatr. Eurip. S. 293. und in Sluiters Lect. Andoc. S. 158 f. Statt Argyrios muß offenbar Agyrrhios geſetzt werden; ἄγχων εἰς iſt in ἀρχώνης zu verwandeln, dann μετέσχον δ' αὐτῷ zu ſchreiben und λεύκην. Τύπος iſt als Gloſſem auszutilgen, und οὖς zu leſen, hernach aus der Breslauer Handſchrift ὀλίγου ſtatt ὀλίγον. Die Worte ὡς πολλοῦ ἄξιον ſind Erklärung zu οἷον, und ich halte ſie für Gloſſem. Ueber γνῶναι will ich nicht entſcheiden: ich glaube aber, daß es ſtatt ὥστε γνῶναι gefaßt werden kann; wo nicht, ſo müßte ὥστε zugeſetzt oder das Wort in γνόντες verwandelt werden. Ἀπελάσας καὶ verwandle ich mit Reiske in ἀπελάσας δὲ, eine verſchiedene Leſeart, welche Sluiter aus einer Handſchrift anführt, und auch die Breslauer giebt. Endlich iſt nach βραχέα aus der Breslauer Handſchrift μὲν zu ſetzen, und das Kolon nach μετασχόντες in ein Komma zu verwandeln. Ἀρχώνης iſt aus dieſer

ſo viel Zweifel in der Erklärung zu, daß wir genöthigt ſind, ihn ſelbſt ſprechen zu laſſen. „Dieſer Agyrrhios hier, ſo lauten ſeine Worte, der vortrefflich gebildete Mann, war das dritte Jahr vor dieſer Zeit der Hauptpachter des Funfzigſtels, und hatte ihn für dreißig Talente gekauft. Antheil hatten daran mit ihm alle dieſe, welche um ihn herum ſich verſammelten unter der weißen Pappel: ihr wiſſet, welcher Art die Leute ſind: die mir deshalb dort ſich verſammelt zu haben ſcheinen, damit ihnen beides zu Theil werde, Geld zu empfangen, wenn ſie nicht überbieten, und wird der Funfzigſtel wohlfeil verkauft, Theil daran zu haben. Da ſie aber zwei Talente genommen hatten, alſo daß ſie erkannten, was für eine Sache es ſeie, machten ſie ſich alle zuſammen, und indem ſie den Andern Antheil gaben, kauften ſie denſelben widerum für dreißig Talente. Da nun niemand ein Gegengebot that, trat ich im Rathe auf, überbot, bis ich für ſechs und dreißig Talente ihn erhielt. Nachdem ich aber dieſe weggebracht und euch Bürgen geſtellt hatte, ließ ich die Gelder einnehmen, und erlegte ſie dem Staate, und ich ſelbſt hatte keinen Schaden, ſondern wir Theilnehmer gewannen auch noch ein weniges, ich machte aber, daß dieſe von dem eurigen nicht ſechs Talente Silbers unter ſich theilen konnten.“ Hiernach wurde die Pacht von Geſellſchaften übernommen; eine ſolche hatte Agyrrhios, und nachher Andokides: an der Spitze derſelben ſtand ein Hauptpachter

---

Stelle in die Grammatiker übergegangen: Etym. und Lex. Seg. S. 202. *Ἀρχώνης, ὁ ἄρχων ὠνῆς οὑτινοσοῦν*, nehmlich *πράγματος*, zum Beiſpiel *τέλους*. Heſych. *Ἀρχώνης· ὁ προηγούμενος ἐργολάβων*, wie richtig verbeſſert worden iſt. Hierher gehört auch der *πεντηκόσταρχος* (wie ein Freund verbeſſert hat ſtatt *πεντηκόνταρχος*) Lex. Seg. S. 297. *ὁ ἄρχων τῆς πεντηκοστῆς τοῦ τέλους καὶ τῶν πεντηκοστῶν* (ſchreibe *πεντηκοστωνῶν*). Vgl. Phot. S. 301. Was die in der folgenden Behandlung der Stelle vorgeſchlagene Verbeſſerung *ἕξ* ſtatt *δύο* betrifft, welche Reiske zuerſt angegeben, ſo iſt dieſelbe um ſo weniger kühn, da die Handſchrift bei Sluiter, ſo wie die Breslauer, *τρία* liefert: urſprünglich ſtand ohne Zweifel *ΓΙ*, woraus leicht *ΙΙ* und eben ſo *ΙΙΙ* entſtehen konnte.

(ἀρχώνης), welcher den Nahmen dazu hergab. Sie wurde durch die Poleten unter Vorbehalt der Genehmigung des Rathes bei der weißen Pappel an den Meiſtbietenden verſteigert; aber hier iſt von keinem einzelnen Theile, ſondern vom Funfzigſtel überhaupt die Rede, welchen alſo jene Leute damals zuſammen, nicht in einzelne Theile getrennt, gepachtet hatten. Agyrrhios hatte die Pacht im dritten Jahre vor der Haltung der Rede; im folgenden übernahm ſie Andokides, indem er ſie dem Agyrrhios entzog, und wurde dann im nächſten von deſſen Anhang in den Rechtshandel von den Myſterien verwickelt. Fälſchlich dachte man an eine dreijährige Pacht, welches der Ausdruck des Schriftſtellers nicht geſtattet [71]). Freilich ſagt Andokides, wie jetzo geleſen wird, Agyrrhios und ſeine Geſellſchaft hätten zwei Talente gewonnen; er ſelbſt bietet ſechs Talente mehr als jene, konnte aber, wenn er nicht offenbaren Schaden haben wollte, nicht mehr bieten, als höchſtens was Agyrrhios Geſellſchaft bei der vorigen Pachtung gegeben und gewonnen hatte: daher man denn glauben könnte, jene zwei Talente ſeien jähriger Gewinn, ſodaß Agyrrhios Geſellſchaft in drei Jahren ſechs Talente gewonnen hätte bei einem Pachtgelde von dreißig, welches dann dreijähriges Pachtgeld ſein müßte, indem Andokides den dreijährigen Vortheil zu dieſem Pachtgelde zuſchlagend bis auf 36 Talente gienge. Aber außer dem, daß der Sprachgebrauch nöthigt, eine für das dritte Jahr vor der Rede übernommene Pachtung hier zu finden, nicht eine dreijährige, konnte kein Redner ſo ſprechen, daß er das Pachtgeld dreijährig, den Gewinn der Pachter aber nur für ein Jahr angab, ohne den Unterſchied zu bezeichnen. Man verbeſſere vielmehr die ohnehin unſichere Zahl, und ſchreibe für den Gewinn der Pachtgeſellſchaft des Agyrrhios ſechs Talente ſtatt zwei. Wäre nun dieſer Gewinn und das Pacht-

71) Für dreijährige Pachtſumme nahm es de Pauw Rech. philos. Bd. I, S. 356. für einjährige Manſo Sparta Bd. II, S. 504. τρίτον ἔτος heißt das dritte Jahr vorher.

geld dreijährig geweſen, ſo würde der Funfzigſtel außerordentlich gering ſein, zumal im Verhältniß der Getreideausfuhr, welche doch nicht den größten Theil des Ganzen ausmacht; die übrige Einfuhr und Ausfuhr an Vieh und andern Lebensmitteln, geſalzenen Fiſchen und Fleiſch, Oel, Wein, Honig, Häuten, Lederwerk, Holz, Metallen, Gefäßen, Salben, Tauwerk und aller Art zu verarbeitender Stoffe und verarbeiteter Waaren mußte den Betrag des Getreidezolles bei weitem überſteigen, auch die Sklaven nicht wenig einbringen, von welchen, wie bei den Römiſchen Zöllen, die Abgabe gleichfalls erhoben wurde [72]). Und betrug der Funfzigſtel, die Erhebungskoſten mit eingerechnet, nur etwa vierzehn Talente jährlich, ſo wären nicht mehr Waaren aus- und eingeführt worden, als für ſiebenhundert Talente, welches offenbar zu wenig iſt. Hierzu kommt, daß dasjenige Gefäll, von welchem wir allein ſicher wiſſen, auf wie viele Zeit die Gefällpacht übernommen wurde, nehmlich die Hurenſteuer, nur jährlich verpachtet wird: wir müſſen alſo von der Generalpacht der übrigen Gefälle daſſelbe vorausſetzen, und nach den Worten des Andokides ſelbſt annehmen, der Funfzigſtel habe dem Staate jährlich 30 bis 36 Talente abgeworfen; ſo daß die Einfuhr und Ausfuhr, wenn der Gewinn der Pachtung und die Erhebungskoſten mit in Anſchlag gebracht werden, etwa zweitauſend Talente (2,750,000 Thlr.) betrug [73]). Indeſſen war dieſes in einer Zeit, da Athen nicht blühte, nehmlich in den erſten Jahren nach der Anarchie: und in guter Zeit mochte der Zoll viel einträglicher ſein. Anderwärts waren die Zolle nicht weniger ergiebig, ja an einigen Orten viel einträglicher. In Macedonien wurde der Hafenzoll gewöhnlich für zwanzig Talente verpachtet: Kalliſtratos brachte das Pachtgeld auf vierzig Talente, indem er

72) Lex. Seg. S. 297.

73) Barthelemy Anach. Bd. IV, S. 447. d. Deutſch. Ueberſ. berechnet die jährliche Ausfuhr und Einfuhr nicht ſehr verſchieden auf zehn Millionen Liv.

das Stellen der Bürgſchaft erleichterte; denn da vor ihm jeder wenigſtens ein Talent verbürgen mußte, was nur Reiche konnten, erlaubte er, daß nur für den dritten Theil Bürgſchaft geleiſtet werde, oder für welchen Theil auch immer Bürgſchaft leiſtend, einer den Machthaber überreden könnte ihm die Pachtung zu überlaſſen [74]. Sollte hier nicht von jährlicher Pacht die Rede ſein? Der Hafenzoll von Rhodos betrug vor Olymp. 153, 4. jährlich eine Million Drachmen (166 Talente); als er geſunken war, noch immer 150,000 Drachmen (dreißig Talente) [75]. Kerſokleptes von Thrake hatte, wenn der Handel nicht geſtört war, aus den Emporien dreihundert Talente jährlicher Einkünfte [76]. Ob übrigens Athen auch auswärts Emporialgefälle erhob, zum Beiſpiel von den Thaſiſchen Emporien, welche es ſich angeeignet hatte, oder ob dieſelben den Kleruchenſtaaten überlaſſen wurden, weiß ich nicht zu entſcheiden. Dagegen mußten nothwendig auch zu Lande Grenzzölle gegen Megaris und Böotien eingerichtet ſein, ſo wie in gewiſſen Zeiten gegen dieſe Länder eine völlige Sperre beſtand: indeſſen läßt ſich nichts Beſtimmtes nachweiſen. Von Oropos an der Grenze von Attika und Böotien wird erzählt [77], die Einwohner ſeien alle Räuber und Zöllner, und erhöben auch von der Einfuhr einen Zoll, Menſchen von der übermäßigſten Habſucht: dies könnte man allerdings auf einen Grenzzoll beziehen, den bald die Böoter, bald die Athener daſelbſt genommen hätten: aber da Oropos zugleich an der See liegt, und nahmentlich die Euböiſche Einfuhr nach Attika ehemals über Oropos ging, ſo bleibt die Deutung unſicher.

(5) Außer dem auf Einfuhr und Ausfuhr gelegten Funfzigſtel möchte vermuthlich noch ein beſonderer Hafen-

74) Ariſtot. Oekon. 2, 22.

75) Polyb. XXXI, 7. 12.

76) Demoſth. g. Ariſtokrat. S. 657. 9.

77) Dikäarch in der Beſchreibung von Hellas, und bei ihm Xenons Verſe.

zoll erhoben worden ſein für den Gebrauch der große Koſten verurſachenden Hafen, es mochte nun ausgeladen werden oder nicht: ſo wie wir wiſſen, daß von den Niederlagen und Kaufhäuſern eine Abgabe erlegt wurde für die Erlaubniß die Waaren daſelbſt aufzubehalten [78]). Hafenzoll (ἐλλιμένιον) und Hafenzöllner (ἐλλιμενισταὶ) werden öfter genannt. Letztere ſcheinen jedoch von Pollux [79]) für einerlei mit den Pentekoſtologen gehalten zu werden; wie die Pentekoſtologen in Athen, ſo unterſuchen die Hafenzöllner im Bosporos und anderwärts, desgleichen die Römiſchen portitores die Waaren, und ſchätzen und verzeichnen ſie in ihren Büchern [80]); unläugbar iſt endlich Hafenzoll ein allgemeiner Ausdruck, der auch Einfuhr- und Ausfuhrzölle begreift, wie beim Hafenzoll der Rhodier. Hieraus folgt jedoch keineswegs, daß nicht beſonderer Zoll für die Benutzung des Hafens erlegt wurde. Zwei Spuren führen mich dahin, einen ſolchen anzunehmen. Eupolis [81]) ſpricht in einem abgeriſſenen Bruchſtück von einem Hafenzoll, welchen man erlegen müſſe, ehe man einſteige: es ſcheint alſo ſogar für die Perſon ein Zoll im Hafen erlegt worden zu ſein. In der Xenophontiſchen Schrift vom Atheniſchen Staate [82]) wird be-

78) Aus Xenophons Vorſchlägen (v. Einkomm. 3.) wird man berechtigt, dieſes als herkömmlich anzunehmen.

79) VIII, 132. Andere Stellen der Grammatiker, zum Beiſpiel Lex. Seg. S. 251. ſagen nichts Beſtimmtes über die Ellimeniſten aus.

80) Demoſth. g. Phorm. S. 917. 10. Vgl. Jul. Afric. Cest. S. 304.

81) Bei Pollux IX, 30. *Ἐλλιμένιον, ὃ ἰδοῦναι πρὶν εἰσβῆναί σε δεῖ. Εἰσβῆναι* kann offenbar nur vom Einſteigen ins Schiff genommen werden, wie ſchon Kühn bemerkt.

82) I, 17. Schneider (Opusc. Xenoph. S. 93.) hält dieſen Hundertſtel für einen Zoll, an deſſen Stelle nachher der Zwanzigſtel getreten ſei. Dieſes ſowohl als Manſo's Darſtellung (Sparta Bd. II, S. 496.) kann ich nicht billigen. Was den Zwanzigſtel betrifft, von welchem ich das Wahre gleich unten (Cap. 6.) gelehrt habe, ſo hielt denſelben auch Manſo S. 502. für einen erhöhten Piräeiſchen Waarenzoll, aber ſeine Zuſammenſtellungen ſind ungegründet. Unter an-

merkt, die Nothwendigkeit, daß die Bundesgenoſſen in Athen ihr Recht ſuchen müßten, vermehre die Einträglichkeit des

---

dern nimmt er an, die Athener hätten den Bundesgenoſſen nur die von Alkibiades gemachte Erhöhung der Tribute, welche fälſchlich auf dreihundert Talente angegeben wird, erlaſſen, und ſtatt deſſen von ihnen Zoll im Piräeus erhoben. Allein der Piräeiſche Zoll wird ja nicht allein von Bundesgenoſſen, ſondern allen Handeltreibenden, auch Athenern und Nichtbundesgenoſſen erhoben, und wer nöthigte denn die Bundesgenoſſen mit ihren Waaren nach dem Piräeus zu kommen? Offenbar würde Athen durch den höhern Zoll im Piräeus der eigenen Zufuhr und der Wohlfeilheit geſchadet haben: was ſie gewiß nicht wollen konnten. Der Zwanzigſtel wurde gar nicht im Piräeus erhoben, ſondern in den Ländern der Verbündeten. Manſo berechnet ferner vom Betrage des Funfzigſteis ausgehend den erhöhten Zoll auf neunzig Talente: wie konnten aber die Athener einen neunzig Talente abwerfenden Zoll, der obendrein zum Theil ſchon vorher gegeben wurde, ſtatt der große Einkünfte gewährenden Tribute einführen, um ihr Einkommen zu vermehren, welches dadurch gerade vermindert wurde, und doch den Zwanzigſtel ſo lange beſtehen laſſen? Doch genug von dieſem Mißverſtändniß. Hiermit fällt übrigens ein Hauptgrund unſeres Schneider, daß die Schrift vom Staate der Athener ſo alt und nicht Xenophontiſch ſei. Ich habe bereits Buch I, 8. bemerkt, daß ich den Xenophontiſchen Urſprung derſelben nicht verbürgen will: aber die Beweiſe dagegen halte ich für unzulänglich. Daß die Seeherrſchaft der Athener nach Olymp. 93. nicht mehr vorhanden geweſen, iſt nicht ganz wahr. Die Schlacht bei Knidos erwarb wieder unterwürfige Bundesgenoſſen (Buch III, 17.), und warum ſollten die Athener den Gerichtszwang nicht wieder eingeführt haben? Iſokrates (Areopagit. 1.) redet von der Meerherrſchaft der Athener und ihren vielen Bundesgenoſſen nach den Siegen des Timotheos auf eine unzweideutige Weiſe: *εἰρήνην δὲ καὶ τὰ περὶ τὴν χώραν ἀγούσης, καὶ τῶν κατὰ θάλασσαν ἀρχούσης, ἔτι δὲ συμμάχους ἐχούσης, πολλοὺς μὲν τοὺς ἑτοίμους ἡμῖν, ἤν τι δέῃ, βοηθήσοντας, πολὺ δὲ πλείους τοὺς τὰς συντάξεις ὑποτελοῦντας καὶ τὸ προσταττόμενον ποιοῦντας.* Auffallend iſt es allerdings, daß die Tribute in der Schrift *φόροι* heißen: indeſſen iſt der Nahme *σύνταξις* doch erſt Olymp. 100, 4. aufgekommen; Xenophon konnte kurz vorher geſchrieben, oder ſpäter, was mir wahrſcheinlicher iſt, ſich des alten gewohnten Ausdruckes bedient haben. Vgl. Buch III, 17. Daß die Tribute alle vier Jahre geſchätzt wurden, iſt auch eine ſchwer unterzubringende Nachricht, zumal in Bezug auf frühere Zeiten.

Hundertſtels (ἑκατοστῇ) im Piräeus. Man iſt nicht berechtigt anzunehmen, daß dieſer Hundertſtel ein Einfuhrzoll ſei,

---

Nach Buch III, 11. 15. wurden die Tribute bis Olymp. 89. nicht verändert, um Olymp. 91, 2. aber ganz aufgehoben und in einen Zoll verwandelt, wobei es bis zur Auflöſung des ganzen Verhältniſſes durch die Schlacht bei Aegospotamos ſein Bewenden hatte. Man möchte alſo hierbei eher an die Zeiten nach dem Treffen bei Knidos oder nach Olymp. 100. denken. Wenn der Verfaſſer vom Preisgeben des eigenen Landes ſpricht, wird man freilich ſtark an die erſten Zeiten des Peloponneſiſchen Krieges erinnert; aber können denn ſolche Gedanken nicht Grundſätze ſein, welche aus der frühern Geſchichte gezogen waren? Noch wunderbarer als alles dieſes iſt die Behauptung der Schrift, das Atheniſche Volk in der Komödie zu verſpotten ſei nicht erlaubt, aber Einzelne. In den Olymp. 88, 4. gegebenen Rittern und den ſpätern Weſpen wird nach Schneiders Bemerkung des Volkes geſpottet: aber deshalb die Schrift über Olymp. 88, 4. hinaufzurücken, wäre kühn, und hilft nicht einmal viel. Schon früher hatte Ariſtophanes in den Babyloniern vom Staate übel geſprochen (Acharn. 502. und Schol.), und eben ſo thut er's in den Acharnern, obgleich mit der durch die Umſtände hervorgebrachten Entſchuldigung, er ſpreche bloß gegen Einzelne, nicht gegen den Staat, Vs. 514. 515. Für kurze Zeit war die Freiheit der Komödie allerdings eingeſchränkt, nahmentlich durch einen Olymp. 85, 1. gemachten Volksbeſchluß, der aber Olymp. 85, 4. wieder aufgehoben wurde. Schol. Ariſtoph. Acharn. 67. Den Archon in der Komödie zu verſpotten war nach dem Schol. Ariſtoph. Wolk. 31. ausdrücklich verboten, und nach Schol. Acharn. 1149. hatte Antimachos in der Zeit, als er Chorege war, den Volksbeſchluß vorgeſchlagen, daß keiner nahmentlich verſpottet werde. Alle dieſe Nachrichten ſcheinen ſich auf das Geſetz unter Morychides zu beziehen, und gehen nur darauf, daß niemanden nahmentlich anzutaſten erlaubt ſein ſollte: was aber nicht lange galt. Dagegen ſcheint die Verhöhnung des Volkes, obgleich Kleon dem Ariſtophanes ſie vorwarf (Acharn. 501.) und ſie natürlich Haß erregen konnte, doch immer erlaubt geweſen zu ſein bis nach der Anarchie. Dieſe Erſchütterung der Volksherrſchaft machte den Atheniſchen Demos argwöhniſch und mißtrauiſch; und die Parabaſe, worin vom Oeffentlichen vorzüglich gehandelt wurde, fiel weg. Doch es wäre zu weitläuftig hiervon zu handeln: auf jeden Fall paßt dieſe Stelle der Schrift eben ſo gut in die Zeit nach der Anarchie als in den Anfang des Peloponneſiſchen Krieges. Endlich fiel Schneidern mit Recht folgendes auf: ὀλίγοι δέ τινες τῶν πενή-

welcher in gewiſſer Zeit ſtatt des Funfzigſtels erhoben worden, da wir ſowohl aus der frühern Zeit des Andokides, deſſen und des Agyrrhios Zollpacht gleich in die erſten Jahre nach der Anarchie fällt, als aus der Demoſtheniſchen den Funfzigſtel angeführt finden, und eine Veränderung ohne Beweis nicht vorausgeſetzt werden kann. Warum ſollte nicht außer dem angeführten perſönlichen Hafenzoll ein anderer erhoben worden ſein, welcher ein Hundertſtel von der Ladung geweſen wäre? Je mehr Fremde nach Athen kommen, deſto lebhafter wird der Verkehr; es kommen mehr Schiffe an, auch ohne Einfuhr zu bringen: ſo wird der Hafenzoll durch die Fremden vermehrt. Indeſſen gebe ich dieſe Anſicht nur als Vermuthung; wir wiſſen vom Hundertſtel nichts Gewiſſes: Ariſtophanes redet von vielen Hundertſteln, die Athen erhoben habe [83]), welche nach dem Scholiaſten die Staaten für die Gefälle (τέλη) bezahlen, eine Erklärung, welche dunkler iſt als das Erklärte. Glaublich iſt aber, daß dieſe geringe

των καὶ τῶν δημοτῶν κωμῳδοῦνται καὶ οὐδ᾽ οὗτοι, ἐὰν μὴ διὰ πολυπραγμοσύνην καὶ διὰ τὸ ζητεῖν πλέον ἔχειν τοῦ δήμου: was doch nach Sokrates Mißhandlung durch die Komiker überhaupt nicht, und am wenigſten von Xenophon geſagt werden zu können ſcheint. Aber wenn Xenophon dieſes vielleicht vierzig Jahre nach den Wolken ſchrieb, als alle Verhältniſſe anders waren, brauchte er da, in einer ſpöttiſchen Darlegung der Atheniſchen Grundſätze noch an Sokrates zu denken? und konnte wol der beſte Freund des Sokrates, ja Sokrates ſelbſt längnen, daß er über das Volk ſich erheben wollte, er, der als Verbeſſerer des Volks auftrat, und ein erklärter Gegner des Demos, ſogar wirklich ariſtokratiſch geſinnt war? Ich mache noch auf die 1, 10. vorkommende Bemerkung aufmerkſam, daß die Sklaven in Athen nicht geprügelt werden dürften, wovon ein falſcher ſpöttiſcher Grund angegeben wird. Die wahre Urſache ſcheint, als der Verfaſſer ſchrieb, vergeſſen geweſen zu ſein, nehmlich der Krieg (Ariſtoph. Wolk. 7.); als die Wolken gegeben wurden, war die Sache offenbar neu, und die Urſache wohl bekannt. Auch dieſes leitet daher auf einen ſpätern Urſprung der Schrift als wenigſtens die Zeit der Wolken des Ariſtophanes. Ich ſehe mit dieſen Gründen die Unterſuchung freilich nicht für geſchloſſen an: aber der Raum geſtattet mir keine ausführlichere Entwickelung.

83) Wesp. 656

Abgabe in Attika bei mehren Gelegenheiten erhoben wurde, und wir werden ſogleich noch einmal darauf zurückkommen müſſen.

Einkünfte vom **Markte** werden ſowohl in Attika als andern Helleniſchen Ländern genannt [84]), und als etwas Bedeutendes angeſehen, ſodaß ſie nicht etwa bloß von einem Standgelde herkommen konnten. Vielmehr waren ſie eine Acciſe von allem, was verkauft wurde: aber wie der Anſatz gemacht war, iſt völlig dunkel. Die Grammatiker [85]) kennen eine Verkaufſteuer (ἐπώνιον, ἐπώνια); aber ſie wußten ſelbſt nicht genau, was ſie war: Harpokration vermuthet, es ſeie der Fünftel (ἡ πέμπτη), von welchem als einer Angabe er anderwärts her Kunde zu haben ſcheint; daſſelbe ſchreiben ihm andere nach: aber ungedenkbar iſt bei der Mäßigkeit der übrigen Zölle, daß von dem Verkauften insgeſammt eine ſo große Abgabe genommen wurde, welche größtentheils den innern Verbrauch getroffen hätte. In einer andern Nachricht, welche wahrſcheinlich auch nur Vermuthung iſt, werden gewiſſe Hundertſtel als Beiſpiel dieſer Steuer angeführt. In Byzanz finden wir eine Verkaufſteuer von zehn vom Hundert, jedoch nur für den Augenblick und ohne Dauer [86]): andere Beiſpiele außerordentlicher Acciſen der Art übergehe ich. Ob dieſe Abgabe an den Thoren oder auf dem Markte erhoben wurde, finde ich nicht: Zöllner waren aber dafür aufgeſtellt. Dahin leitet die Erzählung bei

---

84) Xenoph. v. Einkomm. 4. Ariſtoph. Acharn. 904. Inv. Demoſth. Olynth. I, S. 15. 20.

85) Pollux VII, 15. Harpokr. Etym. Suid. Phavorin. Die geringere Angabe hat Lex. Seg. S. 255. Ἐπώνια μὲν τὰ ἐπὶ τῇ ὠνῇ προσκαταβαλλόμενα, ὥσπερ ἑκατοσταί τινες. Vom Gefällverkauf kann hier doch nicht die Rede ſein, wiewohl der Grammatiker mit den ἐπωνίοις die κηρύκεια zuſammenſtellt, den Lohn der Herolde beim Verkauf der Gefälle: doch wol aber auch bei allen Verſteigerungen?

86) Ariſtoteliſche Oekon. 2, 3. in den Worten: τοῖς δ' ὠνουμένοις τι ἔταξαν χωρὶς τῆς τιμῆς διδόναι ἐπιδέκατον.

Zenobios und andern Sprichwörterſammlern [87])] von einem angeblichen Bauern Leukon. Dieſer that nehmlich, wie behauptet wird, Honigſchläuche in Tragkörbe, worauf oben Gerſte lag, und brachte ſie nach Athen, wo er alles für Gerſte ausgab: der Eſel fiel, die Zöllner fanden, indem ſie ihm hülfreiche Hand leiſten wollten, den Honig, und nahmen denſelben weg. Dieſe Geſchichte iſt zwar vermuthlich erſonnen, und ſie begegnete keinem Leukon: Leukon war ein Athenischer Komiker, vielleicht Agnons Sohn [88]), Ariſtophanes und Pherekrates Zeitgenoſſe, und hatte des Bauern Mißgeſchick in einem Stücke, der ſchlauchtragende Eſel genannt, auf die Bühne gebracht: doch thut dieſes ihrer Beweiskraft keinen Eintrag, indem ſie, wenn auch auf keine vorgekommene Thatſache gegründet, wenigſtens nach den beſtehenden Verhältniſſen in Athen mußte vorkommen können, um Gegenſtand eines Schauſpiels zu werden.

(6) Außer dieſen regelmäßigen Gefällen erhob Athen ungefähr von Olymp. 91, 2. anſtatt der von den Bundesgenoſſen bisher bezahlten Tribute den Zwanzigſtel (*εἰκοστή*) von der Ausfuhr und Einfuhr zur See in den Staaten der unterwürfigen Verbündeten, indem ſie dadurch mehr aufzubringen hofften, als durch die unmittelbare Beſteuerung der Staaten [89]): und wirklich mußte dieſer, da Ariſtophanes nicht weniger als tauſend zinspflichtige Städte nennt, eine ſehr bedeutende Einnahme gewähren. Natürlich waren

87) Zenob. I, 74. Mich. Apoſt. II, 68. Vgl. Diogenian und Suid. Bd. I, S. 98.

88) Suid. in *Λεύκων* und beſonders Toup Emend. in Suid. Th. II, S. 252. Leipz. Ausg. gegen die Ausleger. Von ſeinem Zeitalter vgl. Athen VIII, S. 343. C. Seine *Φράτορες* führen Athenäos, Heſychios und Suidas, letzterer noch zwei andere Stücke an, *Ὄνος, Ἀσκοφόρος*: beide ſind aber eins *Ὄνος ἀσκοφόρος*.

89) Thuk. VII, 28. Auf dieſen Zwanzigſtel und den gleich hernach angeführten Byzantiſchen Sundzoll bezieht ſich Lex. Seg. S. 185. 21. *Δεκάτη καὶ εἰκοστή: οἱ Ἀθηναῖοι ἐκ τῶν νησιωτῶν ταῦτα ἐλάμβανον.*

auch dieſe Zölle verpachtet; die Einnehmer heißen Eikoſtologen (εἰκοστολόγοι) [90]); da Ariſtophanes noch in den Fröſchen (Olymp. 93, 3.) auf einen unſeeligen Eikoſtologen loszieht, der Waaren, welche auszuführen verboten war, aus Aegina nach Epidauros ſchickte, ſo kann man ſchließen, daß dieſe Einrichtung nicht wieder aufgehoben wurde, ſondern bis zum Ende des Peloponneſiſchen Krieges fortdauerte. Eine bloße Erpreſſung aber war der Atheniſche Zehntel (δεκάτη) bei Byzanz. Seine erſte Einrichtung fällt in Olymp. 92, 3. als Alkibiades, Thraſyllos und die übrigen Attiſchen Feldherren, welche von Kyzikos kamen, Chryſopolis im Gebiete von Chalkedon befeſtigen ließen; daſelbſt wurde ein Zehnthaus (δεκατευτήριον) erbaut, und dreißig Schiffe unter zwei Feldherren aufgeſtellt, um die Schiffe zu zehnten, welche aus dem Pontos kamen, wie Xenophon erzählt [91]). Polybios ſpricht von den nach dem ſchwarzen Meere fahrenden Schiffen: ohne Zweifel haben beide Recht, indem von beiden Ladungen, ſowohl der in den Pontos, als der aus dem Pontos geführten, der Zehntel erlegt wurde. Daß er große Einkünfte gewährte, iſt leicht zu erachten: theils war der Anſatz hoch, theils die Seeſtraße ſehr befahren. Byzanz, ſagt Polybios [92]), hatte am Meere die gelegenſten Orte inne; gegen deſſen Willen konnte man weder in den Pontos noch herausfahren wegen der beſondern Strömungen in der Meerenge; deshalb iſt es weit glücklicher angelegt als Chalkedon, die Stadt der Blinden, welche für den erſten Anſchein gleich vortheilhaft gelegen ſcheint: viele Häute, die meiſten und beſten Sklaven kamen aus dem Pontos, dann Honig, Wachs, Geſalzenes; Oel und jegliche Gattung Weins werden aus Hellas nach dem ſchwarzen Meere geführt; Getreide läßt es bald ab, bald wird es dahin eingeführt. Die gute Fahrt

90) Pollux IX, 30. Ariſtoph. Fröſche 366.

91) Hellen. Geſch. I, 1. 14. womit Diodor XII, 64. übereinſtimmt.

92) Polyb. IV, 38. und nachher 43. 44.

aber, bemerkt derſelbe Geſchichtſchreiber, war einzig bei Bus und Chryſopolis; deshalb hatten die Athener auf Alkibiades Rath dort die Zollſtätte gewählt. Durch die Niederlage bei Aegospotamos wurde auch dieſer Zoll ihnen entzogen; um die 97. Olympiade ſtellte ihn Thraſybul wieder her, und verpachtete ihn [93]). Damals gab er den Athenern große Hülfsmittel zur Kriegführung; der Friede des Antalkidas (Olymp, 98, 2.) bewirkte wahrſcheinlich wieder die Aufhebung: und lange hernach erſt (Olymp. 139.) führten die Byzantier ſelbſt aus Geldverlegenheit jenen Durchfahrtzoll (διαγώγιον) ein, welcher den Krieg der Rhodier gegen ſie veranlaßte [94]).

Wo von Zehutſtätten oder Zehnthäuſern (δεκατευτήρια, δεκατηλόγια) die Rede iſt [95]), ſind immer Seezölle zu verſtehen, zu deren Behuf dieſe eigene Aulagen erforderlich waren; daher deren Errichtung Pollux nur als etwas bisweilen geſchehenes erwähnt. Werden aber Zehutpachter und Zehnteinnehmer (δεκατῶναι, δεκατηλόγοι, δεκατευταί) genannt [96]), ſo kann dabei an verſchiedene Zehnten gedacht werden. Erſtlich hatte man Zehnten von den Früchten der Ländereien: wie dieſe Abgabe in der ſatrapiſchen Verwaltung als ein beſonderer Theil der Einkünfte aufgeführt wird, wie ſie im tyranniſch beherrſchten Aſien allgemein verbreitet war, wahr-

93) Xenoph. Hell. Geſch. IV, 8. 27. 31. Demoſth. g. Lept. §. 48. und daſelbſt Ulpian und die Anmerkungen von Wolf.

94) Polyb. im Folgenden, vgl. Heyne de Byzant. S. 15 ff. Einen nöthigen an die Zollſtätte zu fahren, heißt παραγωγιάζειν. Polyb. IV, 44. 46. III, 2.

95) Pollux VIII, 132.

96) Zehntpachter ſind δεκατῶναι, Einnehmer δεκατηλόγοι: beide waren oft eins: δεκατευταί ſcheint beide bezeichnen zu können. Vgl. Harpokr. in δεκατευτὰς und δεκατηλόγος, Pollux IX, 28. Dem. g. Ariſtokr. S. 679. 26. Heſychios ferner in δεκατηλόγοι, Etym. in δεκατευτήριον, wo jedoch alles durch einander geworfen wird. Den Zehnten erheben iſt δεκατεύειν. Ariſtophanes bei Pollux IX, 31. ἐλλιμενίζεις ἢ δεκατεύεις: daher Heſych. δεκατεύειν, τελωνεῖν, um andere Grammatiker zu übergehen.

ſcheinlich ſogar die älteſte Steuer an die Könige; wie Rom von unterworfenen Ländern Zehnten erhob: ſo war in Hellas derſelbe ſehr häufig, aber nur als Abgabe von einem nicht freien Beſitz, indem man für die Nutzung den Zehnten erlegt. Dem gemäß fordert der Tyrann den Zehnten von ſeinen Unterthanen, weil er Herr des geſammten Landes iſt, welches er ſich unterworfen hat, und nur den Beſitz deſſelben gegen dieſe Abgabe überläßt. Von dieſer Art ſind die Siciliſchen Zehnten, welche vor der Römiſchen Herrſchaft ſchon den Königen erlegt wurden, von dieſer viele im eigentlichen Hellas, wie der Getreidezehnten von Kranon in Theſſalien [97]). So machte Piſiſtratos als angemaßter Eigenthümer des Landes oder Tyrann alle Attiſchen Grundſtücke der Bürger zehntpflichtig, und ſich dadurch als Despoten verhaßt; obgleich er, wie ihm ein Sophiſt in einem erdichteten Briefe unterlegt, die Ausrede nehmen konnte, nicht für ihn den Tyrannen, ſondern zur Beſtreitung der Opfer, der übrigen Verwaltung und Kriegeskoſten werde der Zehnten bezahlt [98]). Die Piſiſtratiden hoben dieſe Steuer nicht auf, aber ſie ermäßigten ſie auf den Zwanzigſtel [99]). Wie nun aber im Verhältniß zum Tyrannen alle Grundſtücke zehntpflichtig ſind, ſo ſind in dem Freiſtaate manche dieſer Abgabe unterworfen, weil ſie kein freies Eigenthum des Beſitzers, ſondern ihm nur zur Nutzung überlaſſen ſind. So konnte der Atheniſche Staat Zehnten von Domänen haben und verpachten; ſo beſonders die Tempel, wovon viele Beiſpiele vorhanden ſind, wie der Deliſche Gott viele Zehnten aus den Kykladen zog [100]), wie in Ithaka Artemis von

97) Polyän II, 34.

98) Von dieſem Zehnten ſ. Meurſius Piſiſtrat. 6. 7. 9. Den erſonnenen Brief liefert Diog. L. in Solons Leben.

99) *εἰκοστὴ τῶν γιγνομένων.* Thuk. VI, 54. In der freien Verfaſſung Athens findet ſich nichts dergleichen. Daß die Römiſchen Zehnten den Attiſchen nachgebildet ſeien, iſt eine wunderliche Anſicht von Burmann de vect. P. R. II. und V.

100) Spanheim z. Kallim. Hymn. auf Delos 278. Corſini Not. Gr. Diss. VI, S. CXVI.

einem Grundſtücke den Zehnten erhielt, deſſen Beſitzer ihren Tempel in baulichem Stande zu erhalten verpflichtet war [101]), und Xenophon in Skillus einſt eben dieſelbe Einrichtung getroffen hatte. Solche Verpflichtungen entſtanden größtentheils durch die Frömmigkeit Einzelner, welche der Gottheit Güter heiligten, alſo zum Eigenthume gaben, jedoch die Benutzung ſelbſt behielten gegen eine Abgabe: auch konnten die Götter durch Eroberung in das Zehntrecht kommen. So verſprachen die Hellenen nach glücklicher Beendigung des Perſiſchen Krieges alle Staaten, welche dem Feinde Beiſtand geleiſtet hatten, dem Delphiſchen Gotte zu zehnten [102]), das iſt, ihre Grundſtücke zinspflichtig zu machen. In Athen erhielt ferner die Schutzgöttin den Zehnten von der Beute und den Kaperpriſen [103]), desgleichen von gewiſſen Geldſtrafen [104]), während andere ganz den Tempeln zufielen, endlich von manchen oder allen eingezogenen Gütern [105]). Die Zehnten der Göttin werden mit den Funfzigſteln anderer Götter und der Stammheroen (ἐπώνυμοι) zuſammen erwähnt [106]); letztere mögen ähnliche Abzüge geweſen ſein, und ſind mit dem Zolle des Funfzigſtels nicht zu verwechſeln.

---

101) Inſchrift b. Paciaudi Mon. Pelop. Bd. I, S. 142. und deſſen weitläuftige Anmerkungen, wo die Aechtheit erwieſen iſt. Ganz dieſelbe Inſchrift ſetzte Xenophon in Skillus (Feldz. d. Kyr. V, 3. 3.) und die von Ithaka iſt davon eine ziemlich ſpäte Nachahmung, aber erdichtet iſt ſie gewiß nicht.

102) Herodot VII, 132. Diodor XI, 3. Polyb. IX, 33. von Theben. Vgl. Xenoph. Hellen. Geſch. VI, 3. 9.

103) Demoſth. g. Timokr. S. 741. 3. Diodor XI, 62. Lyſias g. Polyſtrat. S. 686. Harpokr. in δεκατεύειν. Vgl. Paciaudi a. a. O. S. 172 ff. Lakemacher Ant. Gr. sacr. S. 409.

104) Vgl. zum Beiſpiel Demoſth. g. Makart. S. 1074. 24.

105) Urtheilſpruch im Leben der zehn Redner S. 226. Andokid. v. d. Myſt. S. 48. Xenoph. Hellen. Geſch. I, 7. 10. Vgl. unten Buch III, 14. Einen Zehnten der Götter erwähnt Phot. in ἀδεκατεύτοις: aber welchen?

106) Demoſth. g. Timokr. S. 738. 5. nebſt Ulpian.

(7) Unter den unmittelbaren und perſönlichen Steuern iſt das Schutzgeld der anſäſſigen Fremden (μετοίκιον) die bekannteſte; etwas dem Atheniſchen Staate keinesweges Eigenthümliches, ſondern an vielen Orten [107]), vermuthlich überall eingeführtes. In Athen zahlte jeder Schutzverwandte jährlich zwölf Drachmen nach Eubulos und Iſäos Zeugniß [108]): die Frauen erlegten letzterem zufolge ſechs Drachmen, wenn nicht ein Sohn da war, welcher es ſchon bezahlte. Gab aber ſchon ein Sohn Schutzgeld, ſo zahlte die Mutter nicht: folglich zahlten bloß einzelne Weiber, deren Familie keinen erwachſenen Mann enthielt; und wie der Sohn die Mutter frei macht, ſo ohne Zweifel der Mann ſeine Ehefrau. Denn daß die Weiber der Schutzverwandten noch beſonders hätten bezahlen müſſen, iſt deshalb unwahrſcheinlch, weil ſonſt eine Wittwe, auch wenn ihr Sohn Schutzgeld erlegte, noch für ſich hätte bezahlen müſſen; es wird aber ganz allgemein geſagt, wenn der Sohn zahlte, ſo zahlte nicht die Mutter, folglich auch die Wittwe nicht. Das Schutzgeld war ebenfalls verpachtet, indem Zollpachter (τελῶναι) erwähnt werden, zum Beiſpiel im Leben des Lykurg, der einem Zollpachter mit dem Stocke verwies, daß er den Xenokrates anhielt, weil er kein Schutzgeld erlegt hätte [109]), und bei den Grammatikern. Einige behaupten, die Erlegung des Schutzgeldes habe dem Patron (προστάτης) obgelegen [110]),

107) S. außer den beiden Stellen des Lyſias und Lykurg, welche Weſſeling z. Petit. II, 5. 1. anführt, Demoſth. g. Ariſtokr. S. 691. 3. und g. Aphob. ψευδομ. S. 845. 19.

108) Harpokr. in μετοίκιον, vgl. Lex. Seg. S. 280. Heſych. in μέτοικοι, Phot. der den Harpokration ausſchrieb, in μέτοικοι und μετοίκων λειτουργίαι, Pollux III, 55. Nikephor. z. Syneſ. de insomn. S. 402. Die andere Angabe zehn Drachmen bei Heſych. in μετοίκιον und Ammon. in ἰσοτελὴς beruht bloß auf einem Schreibfehler.

109) Leben der zehn Redner S. 253. Bd. VI. der Tübing. Ausg. auch Plutarch im Q. Flaminin. und Photios im Lykurg. Vgl. von Xenokrates auch Plutarchs Phokion 29. und St. Croix Abh. über die Metöken in den Denkſchr. d. Akad. d. Inſchr. Bd. XLVII, S. 184 f.

110) Petit. a. a. O. auch Lex. Seg. S. 298.

welches mit der Eigenſchaft deſſelben, da er gleichſam der Bürge des Schutzverwandten iſt, wohl übereinſtimmt, keinesweges aber mit den Zeugniſſen der Alten. Denn man hielt ſich an den Körper des Schutzverwandten ſelbſt, und wurde er bei den Poleten überwieſen, die Bezahlung nicht geleiſtet zu haben, ſo wurde er verkauft [111]). Uebrigens beweiſet Harpokration, dem Photios abborgt, aus den Komikern noch beſonders, daß auch die Freigelaſſenen dies Schutzgeld bezahlten; Menander aber, fährt er fort, ſage in zwei Schauſpielen, „daß außer den zwölf Drachmen dieſe noch drei Obolen erlegten, vielleicht dem Zollpachter." Nach dem Zuſammenhange ſind dieſe nur die Freigelaſſenen, wie es Petitus richtig nahm [112]); und wie ſo häufig geſchieht, verallgemeinern die Bezahlung des Triobolon Pollux und Heſychios, indem ſie daſſelbe auf alle Schutzverwandte ausdehnen. Auch wiſſen ſie gewiß, dieſer, daß es dem Zollpachter beſtimmt war, jener, daß es der Schreiber erhielt: Harpokrations Beſcheidenheit beweiſ't, daß kein Grammatiker es gewiß wiſſen konnte; und wozu ſoll ein Schreiber oder gar Zollpachter eigens bezahlt werden, wenn die Abgabe verpachtet iſt? Es muß daher mit dieſem von Freigelaſſenen erlegten Triobolon eine andere Bewandtniß haben, worauf ich ſogleich kommen werde. Dagegen hatten manche Schutzverwandte, wie ſchon des Xenokrates Geſchichte vorausſetzt, Befreiung vom Schutzgeld (ἀτέλεια μετοικίου), auch ohne Iſotelen zu ſein, ſowohl zu Athen als anderwärts [113]),

111) Harpokr. aus der Demoſtheniſchen, wenn nicht von Demoſthenes ſelbſt verfaßten, doch alten Rede g. Ariſtog. I, S. 787. 27. wo ein Beiſpiel iſt von einem Weibe, welches keinen Mann hat. Der Ort, wo dieſes geſchah, iſt das πωλητήριον τοῦ μετοικίου. Die Poleten hatten den Verkauf, Pollux VIII, 99. vgl. oben Buch II, 3. Ebendaſelbſt wurde natürlich das Schutzgeld ſelbſt verſteigert. Im Leben der zehn Redner ſteht μετοίκιον ſchlecht ſtatt πωλητήριον τοῦ μετοικίου.

112) Att. Geſ. II, 6. 7.

113) Marm. Oxon. XXIV, 35. d. Chandl. Ausg. Demoſth. g. Ariſtokr. S. 691. 3.

manche ſogar von Zöllen [114]) und andern Leiſtungen, wie unten erhellen wird: doch ſcheint dieſe ſelten geweſen zu ſein, da wenigſtens nach Demoſthenes [115]) von den gewöhnlichen Liturgien kaum fünf ausgenommen waren, und was Diodor [116]) von der Befreiung der Schutzverwandten und Handwerker durch Themiſtokles ſagt, muß ein Mißverſtändniß ſein, welches vielleicht daraus entſtand, daß Themiſtokles dieſen Stand auf eine andere Weiſe begünſtigt hatte. Darf man alſo die Anzahl der Schutzverwandten unter dem Phalerer Demetrios, welche zehntauſend betrug, als einen Durchſchnitt ihrer Menge anſehen, und etwa tauſend zahlende Weiber rechnen, ſo hätte das Schutzgeld etwa 21 Talente betragen: die Freigelaſſenen ſind hierin ſchon einbegriffen, wenn gleich in der Xenophontiſchen Schrift vom Staate der Athener [117]) jene von den Schutzverwandten unterſchieden werden.

Xenophon ſagt [118]), daß viele Sklaven zu halten möglich ſei, werde zugeben, wer ſich noch erinnere, wie viel das *Sklavengefäll* vor dem Dekeliſchen Kriege eingetragen habe. In dieſer Zeit entflohen viele, Thukydides rechnet über zwanzigtauſend: die Seekriege rafften eine Menge weg, und weil ſie aus Attika leicht entfliehen konnten, ſchränkten die Athener ſich wahrſcheinlich ein, oder führten wohl gar Sklaven aus. Genug, Attika hatte vor dem Dekeliſchen Kriege mehr Sklaven als hernach, und dies brachte mehr ein. Wodurch aber? Etwa bloß durch den Funfzigſtel der Einfuhr? Dann würde der Ausdruck *Sklavengefäll* ſchlecht gewählt ſein. Vielmehr ſcheint eine Beſteuerung der Sklaven ſelbſt ſtattgefunden zu haben; und dieſe wäre dann die ein-

114) Buch I, 15.

115) S. Lept. §. 16. 17.

116) XI, 43.

117) I, 10.

118) V. Einkomm. 4. ὅσον τὸ τέλος εὕρισκε τῶν ἀνδραπόδων πρὸ τῶν ἐν Δεκελείᾳ.

zige unmittelbare und regelmäßige Beſteuerung von einem Theile des Vermögens der Bürger außer den Liturgien, die aber, in wiefern Sklaven nicht bloß als Sachen, ſondern auch als Geſinde betrachtet werden können, als eine Geſindeſteuer erſcheinen kann. Daß aber eine ſolche Sklavenſteuer eingeführt war, ſcheint eben durch das von den Freigelaſſenen bezahlte Triobolon beſtätigt zu werden. Viel konnte für einen Sklaven freilich nicht gegeben werden, wenn nicht das Vermögen derjenigen, welche eine bedeutende Anzahl hielten, beſonders der Bergbauer, zu ſtark beſteuert werden ſollte: aber drei Obolen für den Kopf jährlich war eine leicht zu ertragende Abgabe. Und dieſe ſcheint der Herr für jeden erlegt zu haben: davon iſt jenes Triobolon vermuthlich die Folge, welches der Freigelaſſene außer dem Schutzgelde erlegte; er zahlet das letztere vermöge ſeines neuen Standes, aber der Staat will dasjenige nicht verlieren, was er vorher von demſelben erhalten hatte. Iſt dieſe Anſicht gegründet, und rechnet man 400,000 Sklavenköpfe in Attika, ſo betrug die jährliche Abgabe an den Gefällpachter 200,000 Drachmen oder etwa 33 Talente.

An dieſem Beiſpiele mag man erkennen, wie beſchränkt unſere Kunde ſelbſt des Attiſchen Alterthums iſt: man vertilge die wenigen und unklaren Spuren dieſer Sklavenſteuer, und nirgends giebt es davon eine Andeutung. Wie viele ähnliche Gefälle und Einkünfte mochte Athen haben, von welchen wir nichts wiſſen! In Byzanz zahlten Wahrſager, welche, wie Iſokrates und Lucian zeigen, ein einträgliches Gewerbe trieben, Quackſalber, Gaukler und dergleichen herumziehende Wunderkünſtler für die Geſtattung des Hauſirens den dritten Theil ihres Gewinnes [119]), und auch anderwärts im Alterthume beſteuerte man der Art Leute [120]); Athen ließ ſich von denſelben vermuthlich eben ſo eine Abgabe erlegen. Selbſt der Kleinhandel auf dem Markte war den Schutzver-

119) Ariſtoteliſche Oekon. 2, 3.
120) Caſaub. z. Suet. Calig. 40.

wandten und Fremden nicht ohne Abgabe geſtattet, ſondern ſie mußten Fremdengeld bezahlen (ξενικὰ τελεῖν): daher Demoſthenes von einer Bandhändlerin ſagt, wolle man beweiſen, daß ſie keine Bürgerin, ſondern fremd ſei, ſo müſſe man die Marktgefälle unterſuchen [121]): und vielleicht mußten die Schutzverwandten ſelbſt von andern Gewerben eine Steuer geben. Die ſchändlichſte aller Gewerbſteuern iſt die Hurenſteuer (πορνικὸν τέλος), welche auch in Rom von Caligula eingeführt wurde, und nicht allein unter den chriſtlichen Kaiſern fortdauerte [122]), ſondern zum Schimpf der Menſchheit auch jetzo noch in chriſtlichen Staaten blüht: in Athen wurde ſie vom Rathe jährlich verpachtet; die Pachter wußten ſehr genau alle, welche dies Gewerbe getrieben [123]), ſowohl Männer als Weiber, indem ſogar jene, wie unter Caligula, beſteuert waren. Nach einer Stelle des Suidas und Zonaras [124]) beſtimmten die Agoranomen den Preis, welchen jede Hure nehmen durfte: es ſcheint daher, daß die Steuer nach ihrem verſchiedenen Gewinn [125]) verſchieden war, wie in der Anordnung des Caligula [126]). Warfen ſich Bürgerliche ſo weit weg, welches jedoch die Geſetzgebung durch Ausſchließung derſelben von Opfern und Aemtern und andere weiſe Einrichtungen zu verhindern ſuchte, ſo traf auch ſie die Beſteuerung, ungeachtet die Bürger von ehrlichen Gewerben nichts zahlten. Endlich hatte der Staat Einkünfte kleinerer

121) Dem. g. Eubulid. S. 1308. 9. S. 1309. 5.

122) Burmann de Vect. P. R. XII. Hegewiſch über die Römiſchen Finanzen S. 213. S. 308 ff.

123) Aeſchin. g. Timarch. S. 134. 135. Auch dieſe Pachter ſind τελῶναι, οἳ ἐκλέγουσι τὸ τέλος. Auf ſie bezieht ſich der Ausdruck πορνοτελῶναι beim Komiker Philonides (Pollux VII, 202. und die Ausl.), wiewohl Pollux IX, 29. dieſes Wort unter den Schimpfnahmen für Zöllner überhaupt anführt.

124) In διάγραμμα.

125) Vgl. oben Buch I, 21.

126) Sueton. Calig. 40. Ex capturis prostitutarum, quantum quaeque uno concubitu mereret.

Art, welche von den Ausgaben zurückfielen, und obgleich ſie keine Aehnlichkeit mit den andern hier anfgezählten haben, doch nirgends beſſer erwähnt werden können. Hierher gehört das Hautgeld (δερματικὸν) von großen Opfern und Speiſungen [127]).

(8) Man kann den regelmäßigen Gefällen des Attiſchen Staates den Vorwurf nicht machen, daß ſie durch ihre Höhe drückend waren: andere Staaten ſcheinen viel mehr erhoben zu haben, wie Kerſobleptes im Cherſones den Zehnten der Waaren nahm [128]), und Leukon König im Bosporos vom ausgeführten Getreide den Dreißigſtel [129]): in Babylon unterlag alle Einfuhr dem Zehnten, welches jedoch vor Alexander längſt in Vergeſſenheit gerathen war [130]); die Lampſakener legten bei einer Gelegenheit, als viele Trieren und alſo ein ſtarker Verkauf von Lebensmitteln erwartet wurden, eine Acciſe von der Hälfte des gewöhnlichen Preiſes auf die Waaren [131]). Unläugbar aber ſchmälerte die Erhebungsart durch Generalpachter, an welche die Gefälle verkauft wurden [132]), den Vortheil des Staates: aber dieſe Sitte iſt dem Attiſchen Volke nicht eigen, ſondern in allen Helleniſchen Ländern, auch in den Macedoniſchen Reichen und im Römiſchen waren die Gefälle verpachtet. Wie die Pachtluſtigen bei der Verſteigerung der Gefälle den Staat betrogen, haben wir aus Andokides geſehen; die Zollpachter bilden eine Verſchwörung gegen den Staat, finden diejenigen, welche ſie überbieten wollen, mit Beſtechung oder Antheil an der Pachtung ab, oder verfolgen ſogar die, welche ihnen die Pacht entreißen, wie dem Andokides ſelbſt geſchah.

---

127) S. Buch III, 19. und die achte Beilage.

128) Dem. g. Ariſtokr. S. 679. 24.

129) Dem. g. Lept. §. 26.

130) Ariſtoteliſche Oekon. 2. 34.

131) Ebendaſ. 2. 7.

132) Man ſagt τέλη ἐκδιδόναι, πιπράσκειν, ἀπομισθοῦν, Pollux IX, 34.

Eben dieſes beweiſet ein anderer von Plutarch [133]) erzählter Fall. Ein Schutzverwandter, der nicht mehr als hundert Stater in Vermögen hatte, verliebt ſich in Alkibiades und bringt demſelben ſeine ganze Baarſchaft, um ihn zur Gegenliebe zu bewegen. Dem edlen Jüngling gefällt die Verliebtheit und Aufopferung des Mannes, er bittet ihn zu Gaſte und nachdem er ihm das Geld zurückgegeben, befiehlt er ihm den folgenden Tag die Gefällpachter zu überbieten, welche er wegen eines beſondern Grundes haßte. Da der arme Mann ſich entſchuldigt, weil die Pachtung eine Sache vieler Talente ſei, bedroht er ihn mit Geiſelung; er gehorcht alſo und bietet am folgenden Tage beim Verkauf des Gefälles auf dem Marktplatze ein Talent mehr; Alkibiades ſelbſt leiſtet ihm zum Aerger der Zöllner Bürgſchaft. Die Pachtgeſellſchaft, welche mit der Einnahme der zweiten Pachtung Schulden von der erſten zu tilgen pflegte, wird daher rathlos, und bietet dem Menſchen Geld, daß er abſtehe: Alkibiades ließ ihn nicht weniger als ein Talent nehmen.

Zur Verwaltung eines jeden Gefälles gehören dreierlei Perſonen, die Pachtenden (τελῶναι, πριάμενοι oder ὠνούμενοι τὸ τέλος, ſelten μισθούμενοι, außer bei Pachtung von Grundſtücken, nicht Gefällen), die Bürgen (ἔγγυοι, ἐγγυηταὶ), und Einnehmer (ἐκλογεῖς) [134]). Der letzte Ausdruck iſt zweideutig; bald werden damit öffentliche Beamte bezeichnet, welche im Nahmen des Staates deſſen Gelder einziehen, daher auch die den Tribut erheben, der niemals verpachtet war, mit dieſem Nahmen genannt werden [135]): bald bezieht er ſich auf diejenigen, welche im Nahmen der Generalpachter das Gefäll erheben: welche von beiden Bedeutungen an jeder Stelle gemeint ſei, iſt die Sache der Auslegung zu ent-

133) Alkib. 5.

134) Geſetz des Timokrates bei Demoſth. g. Timokr. S. 713. 3. Senatoreneid ebendaſ. S. 745. 15.

135) Harpokr. Suid. in ἐκλογεῖς, Lex. Seg. S. 245. Auch ἐκλέγειν τὸ τέλος wird auf dieſe doppelte Weiſe gebraucht.

ſcheiden. Die Bürgen müſſen, wie ſchon angeführte Beiſpiele beweiſen, zugleich mit der Annahme der Pacht geſtellt werden: vermuthlich gehörten ſie häufig zu den Theilnehmern am Gewinn. Größere Pachtungen übernahmen Geſellſchaften, wie Andokides, Lykurg [136]) und Plutarch zeigen: an ihrer Spitze ſteht ein Hauptpachter (ἀρχώνης', τελωνάρχης). Leute von vornehmer Herkunft, welche auf ihren Adel hielten, unterzogen ſich ſolchen Geſchäften nicht, wohl aber ordentliche Bürger, ſelbſt Staatsmänner, wie Agyrrhios der Demagoge, und Andokides der Kaufmann und Redner; auch Schutzverwandte konnten Zollpachten übernehmen, Erbpachten aber, wie den Bergwerkbeſitz, nur Bürger und Iſotelen. Sehr häufig erſcheint der Zollpachter (τελώνης) zugleich als Einnehmer; die Einnehmer ſcheinen gewöhnlich geringere Theilnehmer an der Pachtung geweſen zu ſein, wiewohl hierzu auch gemiethete Menſchen oder Sklaven der Pachter gebraucht werden mochten; nach den verſchiedenen Gefällen haben ſie verſchiedene Nahmen (ἐλλιμενισταί, δεκατηλόγοι, εἰκοστολόγοι, πεντηκοστολόγοι, oder minder Attiſch εἰκοστῶναι, δεκατῶναι und dergleichen) [137]), ſo wie ihre Zollſtätten (τελώνια, πεντηκοστολόγια, δεκατηλόγια oder δεκατευτήρια und andern) [138]). Dieſe Leute führen ihre Bücher [139]), halten Waaren und Menſchen an [140]); ob die ſpäter gewöhnliche Verſiegelung der Waaren [141]) ſchon in den Zeiten des Freiſtaates eingeführt war, laſſe ich dahingeſtellt ſein; aber alle übrigen Quälereien des Zollweſens, Ausfra-

136) S. Leokr. S. 150. wo eine Klage vorkommt des einen gegen den andern, daß er in der Theilnahme am Funfzigſtel von ihm betrogen worden. Vgl. auch S. 179.

137) Vgl. Pierſon z. Möris S. 165.

138) Poll. IX, 28. Lex. Seg. S. 239.

139) Vgl. Buch III, 4. Pollux IX, 31.

140) Um nur eine Stelle hier zu bemerken, ſ. Dem. g. Meid. S. 559, 18.

141) Vgl. Barthel. Anach. Bd. II, S. 168. Deutſcher Ueberſ.

gen und Durchforſchen, ſelbſt Eröffnen der Briefe finden wir, letzteres freilich nur in den Römiſchen Komödien, die aber meiſtens doch Atheniſche Sitte darſtellen [142]). Unterſchleif und Schleichhandel konnte aber eben ſo wenig als heutzutage vermieden werden; in Attika diente dazu beſonders der Diebeshafen (φώρων λιμὴν) [143]), und daß die Zöllner ſelbſt damit ſich befaßten, beweiſet der Eikoſtologe bei Ariſtophanes [144]). Ihre Unredlichkeiten und Bedrückungen zogen ihnen den ſchlimmſten Ruf zu [145]): der Unwille und Haß, welchen die Römiſchen Zollbedienten erregt hatten, bewog ſogar den Staat, zum Nachtheil ſeiner Einkünfte das Zollweſen in Italien aufzuheben [146]). Die einzelnen rechtlichen Verhältniſſe der Zollpachter gegen den Staat waren durch die Zollpachtgeſetze (νόμοι τελωνικοὶ) [147]) beſtimmt; gewiß enthielten dieſe auch das Nähere wegen der Zollverbrechen. Daß unverzollte Waaren, welche man einzuſchwärzen verſuchte (ἀτελώνητα, ἀναπόγραφα) [148]), weggenommen wurden nach Attiſchem wie nach Römiſchem Geſetz, erhellet ſchon aus einem oben angeführten Beiſpiel: da aber gegen Zollverbrechen überhaupt eine Phaſis ſtatt fand [149]), in welcher die Beſtimmung der Strafe willkührlich iſt, ſo konnte nach Befinden der Umſtände härtere Ahndung eintreten; Bions des Philoſophen Vater wurde wegen eines Zollverge-

142) Plaut. Trinumm. III, 3. 64. 80. Menächm. I, 2. 5. Terenz Phorm. I, 2. 100. mit Donat, und Nonius in Telonarios.

143) S. Palmer. Exercitt. S. 639. Lex. Seg. S. 315. Wie man die Zöllner täuſchen müſſe, darüber ſ. Jul. Afric. Cest. S. 304.

144) S. die Stelle oben Cap. 6.

145) Pollux IX, 29. 32.

146) Von den Römiſchen Zöllnern vgl. in dieſer Hinſicht Cic. ad Q. Fr. I, 1. Wie fein die Römer das Zollweſen ausgeſponnen, lehret ſchon Burmann de Vect. P. R. V.

147) Demoſth. g. Timokr. S. 739. 29. S. 731. 1.

148) Dieſer Ausdruck kommt bei Pollux IX, 31. vor, jener bei Zenob. I, 74.

149) Pollux VIII, 47.

hens, jedoch nicht in Athen, mit ſeinem ganzen Hauſe verkauft [150]). Geſetzlich war den Zollpachtern Freiheit vom Kriegsdienſte zugeſtanden [151]), damit ſie an der Gefällerhebung nicht verhindert würden: wenn bei Lykurg Leokrates als Theilhaber am Funfzigſtel zur Entſchuldigung des verſäumten Kriegsdienſtes ſich dieſes Grundes nicht bedient zu haben ſcheint [152]), ſo mag er beſondere Urſachen gehabt haben, welche ihn bewogen dies zu übergehen.

Die Einzahlung der Pachtgelder (*καταβολὴ τέλους, τέλος καταβάλλειν, καταθεῖναι, διαλῦσαι, ἀποδοῦναι, καταβάλλειν τὰς καταβολὰς*) [153]) geſchah auf dem Rathhauſe in beſtimmten Prytanien [154]). Hielt der Gefällpachter die Zahlungszeit nicht ein, ſo war feſtgeſetzt, daß er ſpäteſtens bis zur neunten Prytanie zahle: zahlte er auch alsdann nicht, ſo verdoppelte ſich ſeine Schuld, und wurde das Doppelte nicht ſogleich erlegt, ſo war ſein Vermögen dem Staate verfallen. Daß dieſes ſchon vor den Dreißig galt, beweiſen folgende Worte des Andokides [155]): „Als die Flotte zu Grunde gegangen war, und die Belagerung vorfiel, berathſchlagtet ihr über Einigkeit, und es gefiel euch die Ehrloſen ehrlich zu machen, welchen Vorſchlag Patrokleides that.

---

150) *Παρατετελωνημένος τι πανοίκιος ἐπράθη*, Diog. L. IV, 46.

151) Rede g. Neära S. 1353. Ulpian z. Mid. S. 685. A.

152) Lykurg g. Leokr. S. 179.

153) Pollux IX, 31. und die Schriftſteller häufig.

154) Rede g. Neär. a. a. O.

155) V. d. Myſt. S. 35. Ueber die Aufhebung der Ehrloſigkeit vgl. Xenoph. Hell. Geſch. II, 2. 6. über die Bezahlung des Doppelten Liban. Einl. zu Demoſth. g. Timokr. S. 696. 2. und Demoſthenes ſelbſt S. 705. 1. Was die *ἐξούλας* betrifft, ſ. unten Cap. 12. Von dieſen Bußen weſentlich verſchieden ſind die *ἐπιβολαὶ* und was für verlorene *γραφὰς* bezahlt wird, wie aus dem unten vorgetragenen jeder ſelbſt ermeſſen kann. Uebrigens muß man mit großer Wahrſcheinlichkeit (daß ich nicht ſage **gewiß**, hat gute Gründe) aus Andok. S. 45 ff. ſchließen, das Geſetz über die öffentlichen Schuldner ſei unter Euklid aufgehoben worden: allein es wurde offenbar nachher wieder eingeführt, weil es unentbehrlich war.

Wer aber die Ehrloſen waren, und auf welche Weiſe jegliche, will ich euch lehren. Die dem Staate Geld ſchuldig waren, welche nehmlich bei Ablegung der Rechenſchaft nach Verwaltung von Aemtern oder wegen Austreibung aus dem Beſitz (ἐξούλας in ihrem ganzen Umfange), oder wegen angeſtellter öffentlicher Klagen (die nehmlich die Kläger verloren hatten), oder durch zuerkannte Geldſtrafe (ἐπιβολὰς) zu zahlen verpflichtet waren, oder welche vom gemeinen Weſen Pacht übernommen und den Betrag nicht erlegt, oder dem Staate Bürgſchaft geleiſtet hatten, dieſen ſtand die Bezahlung offen zur neunten Prytanie (ἡ ἔκτισις ἦν ἐπὶ τῆς ἐννάτης πρυτανείας); wo nicht, ſo mußten ſie das Doppelte erlegen, und ihre Güter wurden verkauft. Dieſes war die eine Gattung der Ehrloſigkeit.“ Nur eines bleibt hier zweifelhaft, ob nehmlich die Ehrloſigkeit erſt nach nicht erfolgter Zahlung in der neunten Prytanie eintrat, oder gleich wenn die Zahlung nicht zu der beſtimmten frühern Zeit geleiſtet worden war. Gewiß fand letzteres Statt: die Ehrloſigkeit tratt ſogleich ein, wenn die erſte Zahlungsfriſt verſäumt wurde, weil ſonſt jeder bis zur neunten Prytanie würde gezögert haben: und der Schuldner konnte zugleich vermöge einer Schärfung der Strafe (προστίμημα) [156] in den Kerker geworfen werden. Beides ergiebt ſich aus Demoſthenes Rede gegen Timokrates. Letzterer hatte ein Geſetz vorgeſchlagen, welches verbot die öffentlichen Schuldner vor der neunten Prytanie zu feſſeln; hierdurch, ſagt der Redner [157]), macht er die Strafſchärfungen ungültig, das iſt, benimmt den Gerichtshöfen das Recht darauf zu erkennen, und macht die öffentlichen Schuldner ehrlich. Offenbar wird hier die Ehrloſigkeit nebſt der Berechtigung zur Strafſchärfung ſchon für die Zeit vor der neunten Prytanie geſetzt, und ohnehin war

---

156) S. davon unten Cap. II.

157) S. 729. 8. über die Auslegung der Worte: ἄκυρα τὰ προστιμήματα ποιεῖ, vgl. Herald. Animadv. in Salmas. Obss. ad I. A. et R. III, 5. 10.

ja Ehrloſigkeit mit dem Begriff eines öffentlichen Schuldners untrennbar verbunden: öffentlicher Schuldner aber wird jeder von dem Tage an, da er hätte zahlen ſollen. Endlich zeigt das Geſetz des Timokrates ſelbſt, daß vorher gleich nach Verlauf der erſten Friſt der Zahlungspflichtige gefeſſelt werden konnte; er iſt alſo ſchon öffentlicher Schuldner, und demnach ehrlos. Ja die Gefällpachter ſchloß Timokrates nicht einmal in ſein Geſetz ein, ſondern wollte auf ſie die alten Geſetze angewandt wiſſen; er beabſichtigte nur die Begünſtigung einiger ihm verbundenen Perſonen, welche Staatsgelder behalten hatten, [158]), und ſchlug daher vor, „daß jeder, der nach bisherigen Geſetzen durch Schärfung der Strafe zu Feſſeln verurtheilt wäre oder künftighin würde verurtheilt werden, Bürgen für ſeine Schuld ſtellen könne; habe er das Geld bezahlt, wofür er Bürgen geſtellt, ſo ſolle er der Feſſeln überhoben ſein: wenn aber er oder ſein Bürge in der neunten Prytanie nicht bezahlt habe, ſo ſolle der Verbürgte gebunden werden, des Bürgenden Vermögen aber dem Staate verfallen ſein; jedoch bei den Gefällpachtern, den Bürgen derſelben und den Einnehmern, den Miethern und deren Bürgen, ſollte der Staat nach den bisherigen Verordnungen die Schulden eintreiben. Wenn aber einer erſt in der neunten Prytanie in Schuld käme, ſolle er in der neunten oder zehnten des folgenden Jahres bezahlen müſſen“ [159]). Die Befugniß, den Gefällpachter zu feſſeln, ſelbſt ohne einen Richterſpruch, welcher in andern Fällen erfordert wurde, da die Feſſeln Strafzuſatz waren, enthält überdies der Eid des Rathes der Fünfhundert: „Auch will ich keinen der Athener in Feſſeln ſchlagen, welcher drei dieſelbe Schatzung habende Bürgen ſtellt, außer wenn einer des Staatsverrathes

158) Demoſth. hier und da, beſonders S. 719. 26 ff.

159) Demoſth. S. 712. 17 ff. vgl. Libanios in der Vorrede, wo jedoch, was S. 696.21. vom Feſſeln des Schuldners im zweiten Jahre in Bezug auf das alte Geſetz geſagt wird, offenbar falſch iſt, und entlehnt aus dem Schluß des Timokrateiſchen Geſetzes ſelbſt.

oder der Auflöſung der Demokratie überwieſen wird oder ein Gefäll als Pachter, Bürge oder Einnehmer nicht erlegt" [160]). Der Zweck der Banden war theils die größere Sicherheit, theils daß den Schuldnern Furcht vor Verſäumung der Zahlungsfriſt eingeflößt werde, damit der Staat nicht in Verlegenheit komme; und zur Verhütung leichtſinniger Bürgſchaft trafen gleiche Strafen die Bürgen [161]); auch das Tempeleigenthum ſchützte man durch ähnliche Geſetze, indem wer die Pachtgelder für die Ländereien der Götter und Stammheroen nicht zahlte, ſelber und ſein ganzes Geſchlecht und die Erben ehrlos waren, bis bezahlt wurde [162]). Daß nun Timokrates bei ſeiner Milderung des Hauptgeſetzes nicht ſowohl durch Menſchenliebe, als durch eine perſönliche Abſicht geleitet wurde, erhellt beſonders aus der Ausnahme zum Nachtheil der Gefällpachter; denn da dieſe, wie Demoſthenes [163]) bemerkt, ſogar Schaden haben konnten, ſo wäre die Anwendung des neuen Geſetzes auf ſie am billigſten geweſen: ja der Staatsmann blieb ſich ſo wenig gleich, daß er früher ſogar ſelbſt in einem andern Geſetz verordnet hatte, die in eine Geldſtrafe verurtheilten durch eine Eisangelie in Anſpruch genommenen Verbrecher ſollten gebunden werden bis ſie zahlten [164]). Aus dieſer Darſtellung, welche abſichtlich ausführlicher iſt, weil in den meiſten Büchern alles hierher gehörige mannigfaltig durcheinander gemengt und verwirrt iſt, gehet zugleich hervor, was von der Stelle des Ulpian [165]) über dieſen Gegenſtand zu halten ſei. „Man muß wiſſen, ſagt er, daß die Gefällpachter gleich Anfangs Bürgen ſtellten, dergeſtalt, daß wenn ſie bis zur neunten Prytanie

160) Demoſth. g. Timokr. S. 745. 12 ff. vgl. Andok. v. d. Myſt. S. 45. und Demoſth. S. 731. 10 f.

161) Vgl. außer den bereits vorgekommenen Stellen g. Nikoſtrat. S. 1254. unten und S. 1255. 1.

162) Dem. g. Makart. S. 1069. unten.

163) S. 738. 20 ff.

164) Demoſth. S. 720. 721.

nicht bezahlten, entweder jene oder dieſe das Doppelte erlegten: und ebendaſſelbe thaten alle Schuldner; ſobald ſie dem Staate ſchuldig wurden, mußten ſie Bürgen ſtellen, daß ſie vor der neunten Prytanie die Summe erlegen würden, und blieben ehrlos, bis ſie zahlten. War aber die neunte Prytanie gekommen, und ſie hatten noch nicht bezahlt, ſo wurden ſie in Banden gelegt, zahlten das Doppelte, und konnten für dieſes keine Bürgen wieder ſtellen." Offenbar vermiſcht der Grammatiker die beſtehenden alten Geſetze und den Vorſchlag des Timokrates, welcher obendrein nicht einmal von Gefällpachtern gilt: die Bürgen, welche von letzteren geſtellt werden, müſſen gleich für die erſten Zahlungen auch vor der letzten Friſt einſtehen; die Ehrloſigkeit und die Befugniß zur Einkerkerung tritt alsbald nach verſäumter erſter Friſt ein, und mit der neunten Prytanie die Erlegung des Doppelten, und wenn dieſe nicht erfolgt, die Einziehung des Vermögens: wogegen der Vorſchlag des Timokrates die Staatsſchuldner, mit Ausſchluß der Gefällpachter und Pachter von Grundſtücken nebſt ihren Bürgen, von den Feſſeln befreit, wenn ſie bis zur neunten Prytanie Bürgſchaft aufbringen können, und erſt von dieſer letzten Friſt an Gefängniß geſtattet, ferner aber die Verdoppelung der Geldſumme bei nicht heiligen, und die Verzehnfachung bei heiligen Geldern, wo letztere als Strafe für das Vergehen geſetzlich beſtimmt war, gänzlich aufhebt [166].

Auf welche Prytanien die Zahlungen der Gefällgelder geſetzt waren, wiſſen wir nicht. Nach Suidas und Photios [167] waren den Gefällpachtern zwei Friſten angeſetzt, die erſte vor dem Anfange ihres Geſchäftes, dann eine zweite: das in

165) S. Demoſth. g. Timokr. S. 449. Ich übergehe den Suidas und andre, die nichts Beſonderes und Eigenes haben.

166) Vgl. über dieſe Punkte noch Demoſth. S. 726. 22 ff. S. 728. 1 ff. S. 730. 1—4. S. 732. 24.

167) In προκαταβολή. Nach Lex. Seg. (δικ. ὀνόμ.) S. 193. 7. iſt προκαταβολή: πρὸ τῆς προθεσμίας διδόμενον.

jener Bezahlte heiße die Vorausbezahlung (προκαταβολή), das Nachbezahlte Zuſatzgeld (προσκατάβλημα). Dieſe Angabe, welche auf einem ältern Zeugniſſe beruht, hat viele Wahrſcheinlichkeit; eben ſo wurden Pachtgelder an die Gaue und Stämme theils in zwei Zahlungen im erſten und ſechsten, theils in dreien, im erſten, ſiebenten und eilften Monathe erlegt [168]): eine Vorausbezahlung, wenigſtens zugleich mit dem Antritt des Geſchaftes, iſt kaum zu bezweifeln; die Nachzahlungen aber waren vielleicht auf mehre Prytanien vertheilt. Eine Schwierigkeit entſteht jedoch durch die Art, wie Demoſthenes von jenen Zuſatzgeldern (προσκαταβλήματα) ſpricht. Denn in der Rede gegen Timokrates [169]) ſagt er zum Beweiſe, daß durch deſſen neues Geſetz die Verwaltung gefährdet werde: „Ihr habt eine ſchöne Verordnung, daß diejenigen, welche die heiligen und nicht heiligen Gelder inne haben, dieſelben auf dem Rathhauſe niederlegen ſollen; ſo dieſes nicht geſchieht, ſoll dieſelben der Rath nach den Zollpachtgeſetzen einfordern. Durch dies Geſetz wird das gemeine Weſen verwaltet. Denn, fährt er gleich weiter fort, da die Gelder von den Gefällen zur Verwaltung nicht hinreichen, ſo werden die ſogenannten Zuſatzgelder aus Furcht vor dieſem Geſetze eingezahlt. Wie ſollte nun nicht der ganze Staat aufgelöſ't werden, wenn die Zahlungen der Gefälle (αἱ τῶν τελῶν καταβολαὶ) zur Verwaltung nicht hinreichend ſind, ſondern um vieles zu gering, und nicht einmal dieſe, als gegen das Ende des Jahres eingehen, der Rath aber weder noch die Gerichte befugt ſein ſollen, diejenigen, welche die Zuſatzgelder nicht erlegen, in Banden zu ſchlagen, ſondern dieſe Bürgen ſtellen bis zur neunten Prytanie? Was werden wir in den acht erſten anfangen?“ Hier werden die Zuſatzgelder den Gefällen entgegengeſetzt; die Gefällpachtgeſetze ſcheinen auf ſie nur angewandt worden zu ſein [170]):

168) S. oben Cap. 2.

169) S. 730. 731.

170) Vgl. darüber noch S. 732. 1. 2.

und die Gefälle ſelbſt gehen vollſtändig erſt gegen das Ende des Jahres ein. Iſt dieſes alles richtig, ſo geſtehe ich nicht zu begreifen, was Zuſatzgelder ſein können. Unter den heiligen und nicht heiligen Geldern, welche Privatperſonen vom Staate haben, kann doch anders nichts verſtanden werden, als Pachtgelder von Gefällen und Ländereien und Strafgelder, die man dem Staate ſchuldig iſt: unter dieſe müſſen nach Demoſthenes eigenen Worten die Zuſatzgelder gehören. Daß letztere Strafgelder ſeien, iſt dem Worte nach unwahrſcheinlich: was ſollten es alſo ſein als noch nicht bezahlte Pachtgelder von Gefällen und Ländereien? Sollte alſo Demoſthenes, wo er von Gefällen ſpricht, bloß die voraus bezahlten Summen verſtanden wiſſen wollen? Kaum glaublich, zumal da er wiederum von den Gefällen ſagt, ſie gingen vollſtändig erſt gegen Ende des Jahres ein. Oder ſollte dieſe letztere Bemerkung in der Vorausſetzung gemacht ſein, daß auch die erſten Zahlungen der Pachter des Staates nun nach Timokrates Geſetz erſt in der neunten Prytanie erfolgen würden, indem die Pachter bis dahin Bürgen ſtellen würden? Dies wäre eine unerhörte Sophiſterei, da Timokrates die Gefällpachter von den Begünſtigungen des neuen Geſetzes nahmentlich ausſchließt. Geſtehen wir alſo nicht zu wiſſen, was Demoſthenes unter jenen Zuſatzgeldern meint, und laſſen wir des Suidas Nachricht auf ſich beruhen. Möge ein Scharfſinnigerer den Knoten löſen, welchen wir geſchürzt haben.

(9) Die andere Klaſſe der öffentlichen Einkünfte beſteht in den Gericht- und Strafgeldern. Dieſe waren keineswegs unbedeutend; Alkibiades rechnet unter die Vortheile, welche Sparta durch die Befeſtigung von Dekeleia gewinnen würde, auch den, daß die Athener die Einkünfte von den Gerichtshöfen verlieren würden[171]), indem nehmlich bei einem

171) Thuk. VI, 91. Der Scholiaſt erwähnt hierbei ſehr unvollſtändig und ungenau die Geldſtrafen bei etlichen Rechtshändeln, als der Klage über Beſtechung (δωροδοκίας), Injurien (ὕβρεως), Syko-

einheimiſchen Kriege ein Gerichtſtillſtand eintritt: wäre hier von einer Kleinigkeit die Rede, ſo hätte Alkibiades ſeinen Plan ſchlecht unterſtützt. Die Einträglichkeit dieſer Gelder wurde erhöht durch die Verpflichtung der Bundesgenoſſen in Athen Recht zu ſuchen; und dieſe Einnahme war wegen der Verwendung zum Richterſold für die Einzelnen als Zuſchuß zu ihrem Lebensunterhalt ſehr wichtig. Die Gerichts- und Strafgelder nun, welche hier in Betracht kommen, ſind erſtlich die vier von Pollux [172]) zuſammen genannten, Paraſtaſis, Epobelie, Prytaneia, Parakatabole, von welchen die erſte und dritten immer dem Staate zufallen, die vierte wahrſcheinlich in gewiſſen Fällen, die zweite niemals: außerdem die Schätzungen der Vergehen (τιμήματα), wenn ſie in Gelde geſetzt werden, und die auf verlorne Anklagen geſetzlich beſtimmten Bußen.

Ich rede zuerſt von den Prytaneien (πρυτανεῖα). Dieſe mußten bekanntlich beide Parteien vor dem Anfange des Rechtshandels bei einem Gerichtshofe, nicht aber, wenn die Sache bei einem Diäteten anhängig gemacht war, niederlegen, wie bei den Römern das Sacramentum; vernachläſſigte dieſes der Kläger, ſo vernichtete die einleitende Behörde (οἱ εἰςαγωγεῖς) die Klage: wer die Rechtſache verlor, zahlte beide, dergeſtalt daß ſeine eigenen verfallen waren, und ebenderſelbe dem gewinnenden Theile die ſeinigen erſtattete [173]). Der Betrag war nach Maßgabe der Sache in Geldſchätzung, genau beſtimmt: in einer Klage über Summen von hundert bis tauſend Drachmen auf

---

phantie, Ehebruch, falſche Einſchreibung (ψευδογραφίας, worunter wol ψευδεγγραφῆς gemeint iſt, Klage wegen falſcher Einſchreibung unter die Staatſchuldner), untreue Geſandtſchaft (παραπρεσβείας), verlaſſener Kriegsdienſt (λειποστρατίου): da doch auf alle dieſe Vergehen überdies nach Befinden auch ſchwerere Strafen als Geldbußen gelegt werden konnten.

172) VIII, 37.

173) Demoſth. g. Euerg. und Mneſib. ψευδομ. in der anzuführenden Stelle, Pollux VIII, 38. Harpokr. in πρυτανεῖα, und daraus Suid. Phot. und Schol. Ariſtoph. Wolken 1139.

drei Drachmen für jeden Theil, bei Summen von 1001 bis zehntauſend Drachmen auf dreißig Drachmen [174]), bei größern vermuthlich in derſelben Fortſchreitung. Von Klagen unter hundert Drachmen wird nichts angegeben; wahrſcheinlich wurden für dieſe keine Prytaneien erlegt, worauf Valeſius eine von Heſychios aufbehaltene ſprichwörtliche Redensart mit Recht zu beziehen ſcheint [175]). Die Angabe des Pollux wird übrigens durch zwei in gerichtlichen Reden erhaltene Fälle beſtätigt. Kallimachos beim Iſokrates hatte gegen den, welcher ſich mit der Paragraphe des Redners vertheidigte, eine zehntauſend Drachmen betreffende Klage eingereicht, aber wieder aufgegeben, damit er nicht, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhielte, die Epobelie bezahlen müßte: nachdem er jedoch die Behörde auf ſeine Seite gebracht hatte, wiederholte er die Klage, weil er nunmehr allein die Gefahr der Prytaneien zu haben glaubte [176]). Der Beklagte benutzt dagegen ein Geſetz des Archinos, welches, da viele Bürger nach der Rückkehr des Volkes aus dem Piräeus gegen den Amneſtievertrag angeklagt wurden, als ob ſie verbunden mit den Ariſtokraten Unrecht begangen hätten, um dieſe gegen boshafte Klagen zu ſichern verordnete, wenn Jemand gegen den Eid der Amneſtie angeklagt würde, ſo könne er Einrede thun durch eine Paragraphe, und welcher von beiden alsdann ſchuldig befunden würde, ſolle dem andern die Epobelie bezahlen. Der Sprecher aber will beweiſen, Kallimachos handle gegen die Amneſtie, damit der boshafte Kläger nicht bloß die Gefahr der dreißig Drachmen habe [177]). Hier erſcheinen die letzten offenbar als Prytaneien: der Sprecher rechnet aber nur die einſeitigen Prytaneien, welche Kallimachos nach Ver-

174) Pollux VIII, 38.

175) Heſych. in *ἄνευ πρυτανείων*, Valeſ. z. Harpokr. S. 165. d. Gronov. Ausg. Matthiä dagegen (Misc. Philol. Bd. I, S. 262.) bezieht dieſes auf die *δίκη κακώσεως*: man könnte dabei auch an die Injurienklage denken, wovon unten.

176) *Παραγρ.* g. Kallimach. 5 — 7.

177) Ebendaſ. 1 — 2. auch 9 ff.

Luſt des Handels ihm zahlen muß: die andern, die Kallimachos bereits erlegt hat, bringt er nicht mehr in Anſchlag, weil er nur einen Gegenſatz bilden will zwiſchen dem, was noch in beiden Fällen bezahlt werden müßte, nehmlich den dem Gewinnenden zu erſtattenden Prytaneien allein, wenn keine Paragraphe eingelegt würde, und eben denſelben ſammt der Epobelie, welche nach eingelegter Paragraphe auf dem Spiele ſtehen. Ein anderer klarerer Fall iſt in der unter den Demoſtheniſchen befindlichen Rede gegen Euergos und Mneſibul wegen falſchen Zeugniſſes [178]). Der Kläger hatte einen Injurienhandel (δίκη αἰκίας), welcher mit einer Gegenklage (ἀντιγραφῇ) verbunden war, indem beide als Kläger auftraten, vor dem Gericht verloren gegen Theophemos, und muß an denſelben 1313 Drachmen zwei Obolen bezahlen: darunter ſind ausdrücklich dreißig Drachmen Prytaneien, und die Epobelie begriffen: die Buße muß eine runde Summe geweſen ſein, und 1100 Drachmen betragen haben, wovon die Epobelie 183 Dr. zwei Ob. macht. Demnach verdient die Meinung einiger Grammatiker [179]), die Prytaneien ſeien

---

178) S. 1158. 20 ff. Vgl. S. 1162. 20. In einer jüngern und unbedeutenden Handſchrift iſt an beiden Stellen die Summe 1403 Dr. zwei Obolen, woraus nichts zu machen iſt. Es iſt eine Verderbniß aus *XHHHΔ⊢⊢⊢II* in *XHHHH⊢⊢⊢II*. Uebrigens verwirrt Petit. Att. Geſ. V, 1. 3. alles wie gewöhnlich: Palmerius hat den richtigen Geſichtspunkt, ohne jedoch die Stelle geheilt zu haben. Statt des Lückenhaften χιλίας μὲν καὶ ἑκατὸν δραχμὰς καὶ τρεῖς καὶ δύω ὀβολὼ τὴν ἐπωβελίαν iſt zu ſchreiben: χιλίας μὲν καὶ ἑκατὸν δραχμὰς τὴν καταδίκην, ὀγδοήκοντα δὲ καὶ ἑκατὸν δραχμὰς καὶ τρεῖς, καὶ δύω ὀβολὼ τὴν ἐπωβελίαν, wiewohl vielleicht καὶ τρεῖς auch vor δραχμὰς ſtand. Zu der aus einem leicht zu erkennenden Grunde von mir angenommenen Wortſtellung vgl. Dinarch bei Dionyſ. v. Halik. im Leben deſſelben: χρυσίου μὲν στατῆρας ὀγδοήκοντα καὶ διακοσίους καὶ πέντε. Die Epobelie wird zwar in der Gegenklage nicht vom Timema, welches der Gegner ſetzte, bezahlt, ſondern von dem, welches man dem Gegner ſelbſt geſetzt hat; aber in dieſem Falle waren, wie das genaue Zutreffen der Zahlen zeigt, offenbar beide gleich, was auch natürlich iſt.

179) Pollux ebendaſ. Heſych. Ammon. und daraus Thom. M. in πρυταν.

der zehnte Theil der Schätzung, nicht den mindeſten Glauben, zumahl da leicht erhellt, wie ſie zu dieſem Irrthum gekommen ſind. Sie reden nur vom Kläger als dem Erlegenden, da doch die Prytaneia von beiden Theilen erlegt wurden: aber bei einer Klage, durch welche Jemand eine Erbſchaft oder Erbtochter für ſich in Anſpruch nimmt, findet eine einſeitige Erlegung der ſogenannten Parakatabole von Seiten des Klagenden ſtatt, welche den zehnten Theil der Schätzung beträgt: mit dieſer verwechſeln jene die Prytaneien. Dies zeigen beſonders Suidas und der Scholiaſt des Ariſtophanes; dieſer indem er [180]) ſagt, die Prytaneien, welche den zehnten Theil der Schätzung betrügen, würden auch Parakatabole genannt, jener indem er die Nachricht von der Parakatabole als dem zehnten Theil der Schätzung auf die Prytaneien in den Wolken des Ariſtophanes anwendet, und die Einerleiheit beider noch beſonders erwähnt. Beide ſind ſo unwiſſend, daß ſie behaupten können, die Gläubiger hätten bei Klagen auf ihre ausſtehenden Gelder den zehnten Theil der Summe erleget, welches man Prytaneien genannt habe [182]); wobei eines Theils zu rügen, daß ſie immer vom zehnten Theile reden, andern Theils aber, daß ſie nur die Prytaneien in den Wolken des Ariſtophanes [183]) kennen. Indeſſen hat dieſe Verwechſelung der Prytaneien mit der Parakatabole einen Grund in dem Sprachgebrauch. Mit dem letztern Ausdruck wird nehmlich im weitern Sinne jede beim Gericht niedergelegte Geldſumme genannt, daher der Etymologe wiederum die Paraſtaſis und Parakatabole für

---

180) Schol. Wolk. 1258.

181) Suid. in παρακαταβολή. Vgl. über dieſe Irrthümer auch Petit. Att. Geſ. V, 1. 9.

182) Schol. Wesp. 657. Suid. in πρυτανεῖον und παρακαταβολή.

183) Vs. 1181. 1257. der Schol. Wolk. 1192. ſagt gar, die Prytaneien ſeien eine in den öffentlichen Schatz bezahlte Drachme, eine Verwechſelung mit der Paraſtaſis.

einerlei erklärt [184]): folglich kann man unter der Parakatabole im allgemeinern Sinn die Prytaneien mitverſtehen, aber ſie ſind deshalb nicht daſſelbe mit der Parakatabole in engerer Bedeutung, vielweniger noch wird letztere, wie Manſſac glaubte, unter die Prytaneien gerechnet.

Sehr verwandt mit den Prytaneien iſt die Paraſtaſis (παράστασις, παρακατάστασις). So wird der Diätetenlohn genannt [185]), welcher aber hierher nicht gehört, da er unmittelbar an die Diäteten, und nicht in die Staatskaſſe kam: von dieſem ſind die Worte des Harpokration zu verſtehen, Paraſtaſis ſei eine Drachme, welche von denen niedergelegt werde, welche Privatrechtshändel führten. Dagegen gab es eine andere Paraſtaſis von unbekanntem, aber wahrſcheinlich ſehr geringem und in allen Fällen gleichem Betrag, vielleicht ebenfalls nur eine Drachme, ohne Zweifel für den Staat [186]), welche nach Ariſtoteles [187]) von den öffentlichen Klagen bei den Thesmotheten erlegt wird, wenn ein Fremder angeklagt wird ſich unter die Bürger eingeſchlichen zu haben (Fremdenklage, γραφὴ ξενίας), oder nach einer ſolchen Anklage beſchuldigt wird durch Beſtechung ſich durchgeholfen zu haben (Beſtechungsfremdenklage, γραφὴ δωροξενίας), ferner bei Klagen auf falſche Einſchreibung unter die Staatsſchuldner (ψευδεγγραφῆς), falſche Vorladung (ψευδοκλησίας), Nachſtellung (βουλεύσεως), falſche Ausſtreichung aus den Staatsſchuldnern (ἀγραφίου), Ehebruch (μοιχείας). Dieſes iſt eine nicht vollſtändige Aufzählung der öffentlichen Klagen [188]): ſie ſcheinen aber nur als Beiſpiele angeführt,

184) Iſokr. g. Lochit. 3. mit d. Anm. des Valeſ. z. Harpokr. Demoſth. g. Pantänet. S. 978. 20. Harpokr. Phot. und Suid. in παρακαταβολή, Etym. in παρακατάστασις.

185) S. Buch II, 15.

186) Woraus die Angabe des Schol. Ariſtoph. Wolk. 1192. welche ich Anm. 183. angeführt habe, erklärlich ſcheint.

187) Staat d. Ath. bei Harpokr. Phot. in παράστασις. Vgl. Pollux VIII, 8. b. Phot. in παρακατάστασις.

188) Vgl. Matthiä Misc. philol. Bd. I, S. 247 ff.

und kaum läßt ſich denken, daß bei den übrigen vor den Thesmotheten angebrachten Schriftklagen (γραφαῖς) und allen andern öffentlichen Klagen die Paraſtaſis nicht ſollte erlegt worden ſein. Jedoch ſcheint dieſelbe bloß der Kläger zur Herausforderung ſeines Gegners und Einleitung des Rechtshandels einſeitig erlegt zu haben. Paraſtaſis und Prytaneien zugleich wurden gewiß niemals erlegt: denn jedes von beiden hat denſelben Zweck, nehmlich den Rechtshandel anhängig zu machen: wohl aber läßt ſich unterſuchen, in welchen Fällen die eine oder die andern bezahlt werden mußten, welches noch von keinem Schriftſteller geſchehen iſt. Abgeſehen von der Paraſtaſis der Diäteten behaupten wir alſo, daß bei Privatrechtshändeln (ἰδίαις δίκαις) keine Paraſtaſis, ſondern Prytaneien bezahlt werden mußten, bei öffentlichen Klagen aber (δίκαις δημοσίαις, κατηγορίαις, γραφαῖς) umgekehrt keine Prytaneien erlegt wurden, ſondern nur Paraſtaſis. Die Beiſpiele zeigen ſelbſt, daß Prytaneien in Privatſachen, Paraſtaſis bei öffentlichen Klagen bezahlt wurden; ſo jene bei Schuldklagen, wie Strepſiades Gläubiger in den Wolken [189]) mit der Niederlegung der Prytaneien droht. Dieſe Einrichtung iſt ganz vernünftig. Alle Privatklagen mit Ausſchluß der wegen thätlicher Injurien angeſtellten beziehen ſich auf Beeinträchtigungen, für welche das Geſetz die Buße [190]) feſt beſtimmt hat, ſo daß ſie nicht verändert werden kann, außer daß bei Klagen auf Schadenerſatz der Kläger die Buße inſofern beſtimmt, als er ſeinen Schaden ſchätzt [191]): wobei eine Veränderung der Schätzung nur durch Bitten, meiſtens mit Einſtimmung des Klägers geſchehen konnte. Hier können alſo die Prytaneien feſt beſtimmt werden. Ferner fordert in einer Privatſache der Kläger eine Geldſumme oder Geldeswerth vom Beklagten, und zwar zu eigenem Vortheil: es iſt daher billig, daß Gerichtkoſten von ihm erlegt wer-

189) Vs. 1257.

190) Buße nenne ich das τίμημα, mag es nun Schadenerſatz oder Strafe ſein.

191) Vgl. Cap. II.

den. Bei öffentlichen Klagen hingegen hätte die Beſtimmung der Prytaneien großen Schwierigkeiten unterlegen, und wäre in vielen Fällen ſogar unmöglich geweſen. War nehmlich Todesſtrafe, Verbannung, Einziehung der Güter oder Ehelosigkeit als Buße geſetzt, ſo konnte man ja die Größe der Prytaneien nicht berechnen, da dieſe immer nach den Geldſummen beſtimmt werden; auch ſind die Geldſtrafen in öffentlichen Rechtſachen einer zu ſtarken und häufigen Abänderung unterworfen: wären von dieſen Prytaneien erlegt worden, ſo hätten ſie nur nach der Schätzung des Klägers in ſeiner Klageſchrift beſtimmt werden können; dies würde man aber erwähnt finden, wenn es geſchehen wäre. Wenn zum Beiſpiel Aeſchines dem Kteſiphon in ſeiner Klage wegen eines falſchen Geſetzes (γραφὴ παρανόμων) die Buße auf funfzig Talente ſetzt, ſo hätten die Prytaneia beider Theile zuſammen ein Talent betragen; welche der verlierende Theil hatte bezahlen müſſen: allein davon findet ſich nirgends etwas, obgleich der viel geringere Verluſt des Klägers von tauſend Drachmen, welche er erlegen mußte, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhielt, ſo häufig angeführt wird. Außerdem verfolgt der öffentliche Kläger keinen eigenen Vortheil, und gewinnt er den Handel, ſo fällt die Buße nicht ihm, ſondern dem Staate oder wer immer beeinträchtigt iſt, anheim: es iſt daher nicht billig, daß er Prytaneien erlege; auch iſt es gegen den Vortheil des Staates, die öffentlichen Anklagen durch Prytaneien zu erſchweren. Nur die Strafe der tauſend Drachmen wurde dem Kläger auferlegt in dem eben angegebenen Falle, damit man von boshafter Klage abſchrecke, und in Fällen, wo der öffentlichen Klage eine Privatgeldklage eingemiſcht war, die Epobelie: die Paraſtaſis aber ſcheint als eine ſymboliſche Handlung geleiſtet worden zu ſein, damit die Sache dadurch als anhängig bezeichnet werde. Im Uebrigen richtet der Staat die öffentlichen Sachen umſonſt, da ſie ſeinen Vortheil betreffen, und wird wiederum durch die Bußen hinlänglich entſchädigt. Jedoch giebt es öffentliche Klagen, von welchen der Kläger, wenn er der gewin-

nende Theil iſt, einen Vortheil hat, welchen er zugleich mit dem Verbrechen verfolgt; in dieſem Falle legte der Kläger für ſeinen Theil Prytaneien nieder, aber nur der Kläger. So verordnet das Geſetz, wer Oelbäume ausgrabe, gewiſſe Stücke ausgenommen zu beſtimmten Fällen, ſolle dem Staate eine Buße von hundert Drachmen für jeden Baum geben, und das Gleiche dem Kläger, „Prytaneien aber ſoll der Kläger niederlegen für ſeinen Theil [192].“ Dieſe Klage iſt eine öffentliche; denn der Vortheil des Ganzen, nicht eines Einzelnen wird durch die Verminderung des Oelbaues verletzt, und jeder kann klagen. Indem nun die Niederlegung der Prytaneien in dem Geſetze beſonders beſtimmt wird, erkennen wir, daß bei öffentlichen Klagen dieſes gewöhnlich nicht erfordert wurde, weil es ſonſt nicht ausdrücklich zu verordnen nöthig geweſen wäre. Aber nur der Kläger muß ſie erlegen, weil von ſeiner Seite ein eigener Vortheil mit dem Einreichen der Klage, falls er dieſelbe gewinnt, verbunden iſt, ſo daß die Sache ſeine Privatſache iſt: wie das Römiſche Recht die Verletzung des prätoriſchen Album zu einer Privatſache (causa privata) macht, ſo jedoch daß jeder klagen kann (in causa populari). Der Beklagte erlegt aber keine Prytaneien, indem er den Privatvortheil des Klägers nicht verletzt, und von ſeiner Seite die Sache eine bloß öffentliche iſt.

Noch bei einer andern Art öffentlicher Klagen kann der Kläger den eigenen Vortheil verfolgen, während er die Rechte des Staates zu bewahren ſtrebt, nehmlich bei der Phaſis, welche außer der Entwendung öffentlichen Eigenthums über Handels-Zoll- und Bergwerksvergehen, Sykophantie und Vergehungen gegen Waiſen geſtattet war: jeder kann hier klagen, auch der nicht beeinträchtigte. Tritt in der Phaſis ein ſolcher als Kläger auf, deſſen Privatſache die Klage nicht iſt, ſondern der dieſelbe bloß als Vertreter des Staates übernommen hat, ſo fällt, wenn er den Beklagten überwindet,

192) *Πρυτανεῖα δὲ τιθέτω ὁ διώκων τοῦ αὑτοῦ μέρους*, Geſetz b. Demoſth. g. Makart. S. 1074. 19.

die Schätzung nicht dem Kläger, ſondern dem Beeinträchtigten einheim [193]), zum Beiſpiel, wenn Staatsgut verletzt iſt, dem Staate, wenn Zollunterſchleif begangen worden, dem Zollpachter, wenn Waiſengut veruntreut, den Waiſen: folglich konnte ein ſolcher Kläger keine Prytaneia erlegen, ſondern nur Paraſtaſis: damit man nicht leichtſinnig klage, hat jedoch der Kläger die Gefahr der tauſend Drachmen und in gewiſſen Fällen der Epobelie, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhält [194]). Wie aber, wenn der Beeinträchtigte ſelbſt als Kläger auftritt? Hier iſt zweierlei denkbar. Der eine Phaſis begründende Gegenſtand leidet eine doppelte Anſicht, und der Kläger, welchen dieſer Gegenſtand als ſeine Privatſache anging, konnte unſerer Ueberzeugung nach wählen, welche von beiden er faſſen wollte. So wie nehmlich die thätliche Injurie durch eine Privatklage (*δίκη αἰκίας*) und durch öffentliche Klage (*δίκη* oder *γραφὴ ὕβρεως*) je nach dem Willen des Klägers gerächt werden konnte, ſo hatte nach Demoſthenes das Geſetz in ſehr vielen Fällen abſichtlich nicht bloß gedoppelte, ſondern ſogar vielfache Arten der Klage zugeſtanden, damit jeder nach ſeiner Geſinnung und ſeinen Umſtänden wählen konnte. Man konnte zum Beiſpiel über einen mehr als funfzig Drachmen betragenden Diebſtahl eine Privatklage, und von öffentlichen Klagen die Schriftklage, die Abführung und Ephegeſis, und über Gottloſigkeit eine vierfache Klage anſtellen, und ſo beinahe über alles andere [195]); die Richtigkeit dieſer Behauptung bezeugt das geſammte Attiſche Recht. Eben ſo mußte es freiſtehen, den Gegenſtand einer Phaſis, wobei Privatvermögen beeinträchtigt war, wirklich zu einer Phaſis oder öffentlichen Klage zu benutzen, welches der nicht beeinträchtigte Gegner, wenn er klagen will, immer thun muß, oder aber nur eine Privatklage darauf zu gründen, um zu dem Sei-

---

193) Pollux VIII, 41. 48.

194) S. Cap. 10. 12.

195) Demoſth. g. Androt. S. 601. Vgl. hierzu beſonders Herald. Anim. IV, 7. 8.

nigen zu gelangen. Durch die erſtere bringt der Kläger den Beklagten in größere Gefahr, da nicht allein eine Geldbuße, ſondern auch Leibes- und Lebensſtrafe ihm zuerkannt werden kann; er ſelber aber ſetzet ſich der Gefahr der tauſend Drachmen und der Epobelie aus, wenn der fünfte Theil der Stimmen ihm fehlt: im letztern Falle der Privatklage hat der Beklagte weniger Gefahr, der Kläger aber wenigſtens nicht die Gefahr der tauſend Drachmen, ſondern nur der Epobelie. Was nun aber die Prytaneien betrifft, ſo wurden dieſe im erſtern Falle ſchwerlich verlangt, indem ſich der Beeinträchtigte ganz als öffentlichen Kläger darſtellt und die Geldbuße, die er empfängt, ihm auch würde zugefallen ſein, wenn ein anderer geklagt hätte: im letzteren Falle aber wurden gewiß Prytaneien erfordert, weil die Klage eine reine Privatklage geworden iſt. Vermuthlich zog man, wo nicht beſonderer Haß oder Eifer im Spiele war, den Weg der Privatklage vor: und wir haben noch zwei Rechtsfälle übrig, welche füglich eine Phaſis begründen konnten, und doch nur als Privatſachen anhängig gemacht waren. Daß die Vormundſchaftklage (*δίκη ἐπιτροπῆς*) eine öffentliche war, erklärt Pollux ausdrücklich, und ſetzt hinzu, jeder auch nicht Beeinträchtigte hätte für die hintergangenen Waiſen klagen können [196]), und doch nennet er ſie anderwärts wieder eine Privatklage [197]), ſo wie vom Verfaſſer des rhetoriſchen Wörterbuchs die Klage wegen unterlaſſener Verpachtung des Waiſenvermögens als Phaſis, aber doch als Privatſache angeſehen [198]), und von Pollux ſelbſt neben der Vormundſchaftsklage unter den Privatklagen aufgeführt wird [199]). Eine Vormundſchaftsklage

196) Pollux VIII, 35. nennt die *δίκη ἐπιτροπῆς δημοσία. Ἐξῆν γὰρ τῷ βουλομένῳ γράφεσθαι τὸν ἐπίτροπον ὑπὲρ τῶν ἀδικουμένων ὀρφανῶν.*

197) VIII, 31. Heraldus Anim. in Salmas. Obs. III, 4. 5. folgt dieſer Anſicht ebenfalls, daß die *δίκη ἐπιτροπῆς* eine Privatklage ſei.

198) Lex. Seg. S. 313. Vgl. S. 315. Etym. in *φάσις*, Phot. in *φάσις*, beſonders im zweiten Artikel, und Epit. des Harpokr. bei den Ausl. d. Pollux VIII, 47.

199) Auf dieſe Klage ſind namentlich die Worte des Pollux VIII, 31.

aber iſt der Rechtshandel des Demoſthenes, welchen die Reden gegen Aphobos darſtellen, die von den Anordnern ſeiner Werke unter die Privatreden geſtellt ſind: ſollten ſich aber dieſe in einer ganzen Reihe für Demoſthenes Geſchichte ſo wichtiger Reden getäuſcht haben? Keineswegs; wenn ſie auch in zwei andern ſich irrten [200]. Vielmehr erhellt aus den Reden ſelbſt, daß der Rechtshandel keine Phaſis, ſondern eine Privatklage war: Demoſthenes beklagt ſich öfter, daß er die Gefahr der Epobelie habe, wozu ſein Vermögen eben nur hinreiche, und welche bei ihm eigentlich nicht hätte Anwendung finden ſollen [201]): wäre die Klage eine Phaſis geweſen, ſo würde er auch von den überall erwähnten tauſend Drachmen reden, welche in demſelben Falle, in welchem die Epobelie eintritt, bezahlt werden müſſen. Aber von dieſen herrſcht tiefes Stillſchweigen. Oder ſoll etwa bei einer Vormundſchaftsklage die Phaſis ſelbſt, die ſonſt immer eine öffentliche Klage war, eine Privatklage geweſen ſein mit dem einzigen Unterſchiede, daß jeder klagen konnte? So ſcheint der Verfaſſer des rhetoriſchen Wörterbuches die Sache ſich vorgeſtellt zu haben, wenn er die Phaſis eine Gattung von öffentlicher und Privatklage nennt, und zwar letzteres in Bezug auf die unterlaſſene Verpachtung des Waiſenvermögens; allein wahrſcheinlich iſt dieſes ein Mißverſtändniß, welches eben daraus entſtand, daß der Gegenſtand der Phaſis zugleich Gegenſtand einer Privatklage werden konnte; und der Staat wollte, Vormundſchafts-

---

(δίκη) μισθώσεως οἴκου zu beziehen. Hudtwalcker irrt, wenn er (v. d. Diät. S. 143.) die δίκη μισθώσεως οἴκου für einerlei hält mit einer Klage auf Bezahlung der Hausmiethe (δίκη ἐνοικίου), indem ihm der Unterſchied zwiſchen οἶκος und οἰκία in Attiſchen Recht entgangen zu ſein ſcheint. Was οἶκος ſei, erkannte Heraldus richtig Anim. in Salmas. Obss. III, 6, 10.

200) Nehmlich in den Reden gegen Nikoſtratos und gegen Theokrines, die aber beide nicht von Demoſthenes ſind. Die letztere hielt Kallimachos für Demoſtheniſch, Dionyſios aber rechnet ſie mit der Mehrheit unter Dinarchs Werke, und mit Recht unter die öffentlichen Reden. S. deſſen Leben Dinarchs.

201) S. 334. 25. S. 835. 14. S. 841. 22. S. 880. 9.

vergehen ſollten als öffentliche Sache angeſehen werden können, ſo gut als Emporial- Zoll- und Bergwerksverbrechen und Sykophantie, um den Waiſen größern Schutz zu verleihen. Und merkwürdig iſt, daß Photios, der in der Hauptſache mit dem rhetoriſchen Wörterbuche übereinſtimmt, die Phaſis über das Waiſenvermögen zwar der öffentlichen Klage entgegenſetzt, aber ſie doch nicht beſtimmt Privatklage nennt: ſo daß die Grammatiker, aus deren Wuſt das Attiſche Recht herzuſtellen eine Herkuliſche oder vielmehr des Siſyphos Arbeit iſt, ſelbſt nicht recht gewußt zu haben ſcheinen, was ſie ſagen ſollten. Wir halten dafür, daß wie im Römiſchen Rechte die Actio tutelae des Mündels gegen den Vormund mit beendigter Vormundſchaft auf Erſatz des während der Vormundſchaft ihm entzogenen und ſo weiter, eine Privatklage, und die Actio suspecti eines Dritten gegen den pflichtwidrig handelnden Vormund während der Tutel eine gleichſam öffentliche (quasi publica) Klage war, eben ſo im Attiſchen Rechte ein Unterſchied der Klagen gegen die Vormünder Statt fand, ſodaß die öffentliche Klage, welche jedoch keinesweges wie im Römiſchen Rechte, auf einen Dritten und die Zeit der währenden Vormundſchaft beſchränkt war [202]), eben die Phaſis war, die Privatklage aber nichts anderes als die *δίκη ἐπιτροπῆς* und *μισθώσεως οἴκου*; und die Grammatiker ſcheinen einerſeits zu irren, wenn ſie die *δίκη ἐπιτροπῆς* und *μισθώσεως οἴκου* eine öffentliche [203]), und anderſeits, wenn ſie die Phaſis in Vormund-

202) Eine öffentliche Klage über untreue Vormundſchaft iſt in der Rede des Lyſias gegen Diogeiton enthalten, daher von den äußerſten Gefahren (*ἐσχάτοις κινδύνοις*) darin die Rede iſt (S. 893. zu Ende), welches auf Kriminalſtrafe deutet. Sie iſt von einem Dritten, aber nach beendigter Vormundſchaft und abgelegter Rechnung eingegeben. Daß dieſe auch der Beeinträchtigte hätte anſtellen können, finde ich zwar nicht bezeugt, aber es kann nach dem Geiſt des Attiſchen Rechtes kaum bezweifelt werden, in welchem die möglichſte Freiheit in der Wahl der Klageform gegeben iſt.

203) Man erkennt beim Pollux, welcher die *δίκη ἐπιτροπῆς* eine öffentliche nennt (er allein, ſo viel ich mich entſinne), deutlich genug,

ſchaftſachen eine Privatklage nennen, außer daß eben dieſe Phaſis, vermöge ihrer doppelten Beziehung auf Verletzung des Einzelnen und wiederum des Staates als öffentliche und zugleich als Privatſache angeſehen und dadurch die Darſtellung der Grammatiker einigermaßen gerechtfertigt werden kann: wogegen es höchſt unwahrſcheinlich iſt, daß ſowohl die öffentliche Klage oder Phaſis als die Privatklage beide δίκη ἐπιτροπῆς und μισθώσεως οἴκου genannt worden ſeien. Aehnlich wie mit dem Prozeß gegen Aphobos verhält ſichs mit dem Rechtshandel, welchen die Rede gegen Dionyſodor darſtellt. Der beklagte Theil hatte, wie der Kläger hinlänglich andeutet, nicht allein ihn verletzt, ſondern auch die Handelsgeſetze überſchritten; es konnte alſo auf das Emporialvergehen durch Phaſis geklagt werden: aber die ganze Rede zeigt, daß der Gegenſtand nur als Privatſache behandelt wird, daher auch von dem möglichen Verluſte der tauſend Drachmen nicht die Rede iſt, wohl aber, daß der Kläger, wenn er verliere, die Epobelie könne bezahlen müſſen [204]). In beiden Rechtshändeln finden wir nun freilich die Prytaneien nicht erwähnt, welches aber nicht irre machen darf, da deren Verluſt und Erſtattung etwas war, was kaum als merkwürdig hervorgehoben werden konnte, indem es in allen Privatſachen außer der Privatinjurienklage Statt fand. Bemerkt doch auch Apol-

---

wie er dazu kam. Nachdem er nehmlich in der Aufzählung der Privatklagen die δίκη ἐπιτροπῆς und μισθώσεως οἴκου richtig aufgeführt hat, kommt er nur beiläufig darauf wieder zurück VIII, 35. in den Worten: ἀπροστασίου δὲ κατὰ τῶν οὐ νεμόντων προστάτην μετοίκων· ἀλλ᾽ αὕτη (ſo iſt zu leſen ſtatt αὐτή) μὲν δημοσία, ὥσπερ καὶ ἡ τῆς ἐπιτροπῆς. ἐξῆν γὰρ τῷ βουλομένῳ γράφεσθαι τὸν ἐπίτροπον ὑπὲρ τῶν ἀδικουμένων ὀρφανῶν. Hier fiel ihm zufällig ein, daß der Vormund von Jedem verklagt werden konnte, nehmlich durch die Phaſis, und ſo glaubte er bemerken zu müſſen, daß die δίκη ἐπιτροπῆς eine öffentliche Klage ſei; da er doch vorher ſelbſt anerkannt hatte ſie ſeie eine Privatklage. Aber die erſte Nachricht ſcheint er aus guter Quelle zu haben; die zufällige Bemerkung entſprang offenbar aus ſeinem eigenen Haupt, und verdient ſchon darum wenig Glauben.

204) S. 1284. 2.

lodor in der erſten Rede gegen Stephanos [205]), in einer Schuldſache, wo die Bezahlung der Prytaneien aus Ariſtophanes ſicher iſt, nur dieſes, daß er die Epobelie obendrein habe zahlen müſſen, Verluſt und Erſtattung der Prytaneien ſtillſchweigend vorausſetzend.

In beſonderem Schutz des Staates ſtehen die Erbtöchter (ἐπίκληροι). Daher wird, wenn jemand eine Erbtochter, welche ein anderer heirathen will, ſich als dem näher berechtigten in Anſpruch nimmt, von ihm wie in einer öffentlichen Klage die Paraſtaſis erlegt [206]). Eine Art Klagen, die Eisangelie wegen ſchlechter Behandlung der Hülfloſen, nehmlich einer Erbtochter, der Eltern von Seiten der Kinder, und der Waiſen von den Vormündern (κακώσεως ἐπικλήρου, γονέων, ὀρφανῶν), welche beim Eponymos Statt fand, erleichterte der Staat vor allen dergeſtalt, daß weder Prytaneien erlegt wurden nach Paraſtaſis; ja nicht einmahl dann, wenn der Kläger keine Stimme erhielt, war nach Iſäos für ihn irgend einige Gefahr [207]). Uebrigens iſt dieſes eine öffentliche Sache, indem jeder klagen kann, entweder durch Eisangelie [208]) oder gewöhnliche Schriftklage (γραφή) [209]): wenn ſie aber Pollux [210]) unter die Privatſachen rechnet, ſo lieget die Urſache hiervon wahrſcheinlich wieder darin, daß derſelbe Gegenſtand, welcher jene öffentliche Klage begründet, von dem Betheiligten, zum Beiſpiel von dem Mündel nach erreichter Volljährigkeit, auch nur zu einer Privatklage benutzt werden konnte. Endlich findet noch eine beſondere Ausnahme bei den Klagen wegen thätlicher Injurien Statt.

205) S. 1103. 15. προσόφλων δὲ τὴν ἐπωβελίαν.

206) Andok. v. d. Myſt. S. 60.

207) Iſ. v. Pyrrh. Erbſch. S. 44. 45. und daraus Harpokr. in εἰσαγγελία.

208) Iſäos a. a. O. Vgl. Dem. g. Pantän. S. 979 ff. Herald. Animadv. in Salmas. Obss. III, 14. 4. Matthiä Misc. philol. S. 234 f.

209) Rede g. Theokrin. S. 1332. 14.

210) VIII, 31.

Iſokrates [211]) ſagt, man könne über thätliche Beleidigung (ὕβρις) öffentliche und Privatklagen (γραφὰς καὶ δίκας) anſtellen, ohne irgend ein Sacrament (παρακαταβολή) niederzulegen, welche Erleichterung bei dieſen allein Statt finde. Hierin liegt ein kleiner Widerſpruch mit Iſäos, nach welchem bloß die Eisangelie beim Archon ganz gefahrlos war: nach Iſokrates aber iſt wenigſtens die Privatinjurienklage vollkommen gefahrlos, wenn auch nicht die öffentliche, welche durch die tauſend Drachmen gefährlich wird: es müßte denn bei der erſtern die Epobelie eingetreten ſein, wenn der Kläger nicht den fünften Theil der Stimmen erhielt, worüber wir wenigſtens durch kein Zeugniß unterrichtet ſind. Auch war ja keinesweges bloß bei den Injurien, ſondern auch bei jener Eisangelie kei Sacrament nöthig. Doch mögen die beiden Redner einander widerſprechen, oder irgend wie vereinigt werden können; ſo viel iſt gewiß, daß bei der thätlichen Injurie der Kläger eben ſo wenig als bei dem Falle, wovon Iſäos ſpricht, etwas zur Einleitung der Klage bezahlte: um nach demokratiſchem, und wir können kühn ſagen, nach wahrhaft menſchlichem, zu allgemeiner Nachahmung empfehlungswürdigem Grundſatz dem Aermſten die Möglichkeit zu geben, ſich gegen den Uebermuth Reicher und Vornehmer zu ſchützen, weshalb beſonders die Prytaneien, welche bei andern Privatklagen bezahlt wurden, von der Privatinjurienklage ausgeſchloſſen wurden. Deſſen ungeachtet findet ſich die Bezahlung der Prytaneien in der Injurienſache in der Rede gegen Euergos und Mneſibul. Dieſer Rechtshandel, deſſen wir oben ſchon Erwähnung gethan haben, iſt jedoch gemiſchter Art, woraus die Auflöſung dieſer Schwierigkeit gezogen werden kann. Der Sprecher und ſein Gegner Theophemos hatten ſich geprügelt: der eine giebt eine Privatinjurienklage

---

211) S. Lochit. 3. Vgl. Valeſ. z. Harpokr. in παρακαταβολή, Sigon. R. A. II, 6. Wer von der δίκη αἰκίας und ὕβρεως ausführlich unterrichtet ſein will, leſe Heraldus Obss. et Emend. c. 46 — 48. und deſſen Animadv. in Salmas. Obss. ad J. A. et R. II, 9 ff. und III. hier und da.

(δίκη αἰκίας) ein, aber der andere gleichfalls eben eine ſolche: es iſt alſo eine Gegenklage (ἀντιγραφή). Letztere war aber, weil dabei boshafte Verfolgung von einer Seite ſein konnte, durch die Epobelie beſonders verpönt [212]), und aus demſelben Grunde mußte die der Injurienklage gegönnte Vergünſtigung ohne Geld eingeleitet zu werden aufhören, ſobald durch die Gegenklage Verdacht der boshaften Belangung eintrat. Der erſte Kläger, welcher eine einfache Injurienklage eingiebt, zahlt keine Prytaneia; aber der Gegenkläger muß ſie erlegen, und als Folge hiervon dann auch der erſte Kläger, welcher jetzo zugleich Beklagter wird. Verliert der eine die Sache, ohne den fünften Theil der Stimmen zu erhalten, wie der Sprecher in der angeführten Rede, ſo ſind erſtlich ſeine Prytaneien dem Staate verfallen, und er muß dem gewinnenden Theile eben dieſelben erſtatten, ſodann muß er die Buße an den Gegner bezahlen, und endlich eben demſelben die Epobelie der Buße, welche er dem Gegner geſetzt hatte.

Dieſe Gelder, Prytaneien und Paraſtaſis, dienen, wie die Paraſtaſis der Diäteten, als Lohn der Richter: nahmentlich wird von den Prytaneien, als den Hauptgeldern überliefert, daß aus ihnen die Gerichtshöfe beſoldet würden [213]). Man vergleicht daher die Prytaneien mit den Sporteln der Römiſchen Gerichte, theils mit Berufung auf einen Scherz des Ariſtophanes, welcher jedoch nicht erweiſet, daß die Richter zu Athen die Prytaneia unmittelbar erhielten, wie die Römiſchen ihre Sporteln [214]): wogegen Joſeph Scaliger [215])

212) S. Cap. 10.

213) Xenoph. v. Staat d. Athen. I, 16. Pollux VIII, 38. Suidas und Phot. in πρυτανεία, wo unter den Sechstauſend die Richter zu verſtehen.

214) Schol. Ariſtoph. Wolken 1139. Suid. in πρυτανεῖον, Gloſſen der Baſiliken bei Kühn z. Pollux VIII, 38. Caſaub. zu Athen. VI, S. 237. F. mit Beziehung auf Ariſtoph. Wolken 1200. Spanheim z. d. Wolk. 1182.

215) De emend. temp.

die ſonderbare Meinung aufgeſtellt hat, es ſeien in jener Vergleichung nicht die Gerichtſporteln, ſondern jene von den vornehmen Roms in Geld oder Eſſen Ehrenhalber gegebenen Sporteln gemeint, indem er nehmlich an die öffentliche Speiſung im Prytaneion denkt. Verſteht man unter Sporteln der Gerichte nach Römiſcher Sitte, was der Richter unmittelbar erhält, ſo ſind die Prytaneia keine Sporteln; aber ſie vertreten deren Stelle mit dem Unterſchiede, daß ſie, wie jetzo an einigen Orten geſchieht, dem Staate anheim fallen, und dieſer dafür die Richter beſoldet. Daher werden von Ariſtophanes [216]) die Prytaneien unter die Staatseinkünfte gerechnet, wohin auch Suidas und Photios [217]) weiſen: die Vorſteher der Gerichtshöfe überwieſen ſie an ihre Behörde, welche keine andere als die Kolakretenkaſſe iſt. Denn die Kolakreten hatten die Speiſung im Prytaneion zu beſorgen, wozu die Prytaneia ſchon dem Nahmen nach urſprünglich beſtimmt waren, als die Klagen noch im Prytaneion angenommen und eingeleitet wurden [218]), und eben dieſelben hatten die Austheilung des Richterſoldes, nachdem er eingeführt worden war, und die Prytaneien nunmehr für ihn zunächſt beſtimmt wurden. Wie viele Rechtſachen wurden aber erfordert, um den gegen 150 Talente betragenden Gerichtsſold zu beſtreiten! Xenophon giebt zu verſtehen, daß vorzüglich die Streitigkeiten der Bundesgenoſſen es möglich machten, aus den Prytaneien die Richter zu bezahlen; indeſſen mußten doch, wie oben bemerkt worden, aus andern Quellen Zuſchüſſe geleiſtet werden, da nicht gedenkbar iſt, daß die Prytaneien irgend zureichten, und ohnehin der Richter-

---

216) S. Buch III, 1.

217) *Πρυτανεῖα: πρόσοδος εἰς τὸ δημόσιον καταταssoμένη.* Vgl. Lex. Seg. S. 192. 17. Valeſius z. Mauſſacs Anm. üb. Harpokr. S. 326. Gron. Ausg. und Küſter z. d. Wolken 1134. haben das Richtige im Allgemeinen geſehen.

218) Dahin deuten Suid. in *πρυτανεῖον* und *παρακαταβολή*, Schol. Ariſtoph. Wolk. 1139. Von den Kolakreten vgl. Buch II, 6. und vom Richterſolde Buch II, 15.

ſold nur eine jener demokratiſchen Formen war, unter welchen dem Volke die Staatsgelder zum Beſten kommen ſollten.

(10) Eine andere Art der bei den Gerichten niederzulegenden Gelder iſt dasjenige, was bei Appellationen (ἐφέσεις) als Succumbenzgeld bezahlt wird (παράβολον) [219], worüber wir jedoch nichts genaues wiſſen. Aber ſehr verwandt damit iſt die Parakatabole, welche erlegt, wer entweder vom Staate eingezogenes Vermögen, oder von Einzelnen eine zugeſprochene Erbſchaft in Anſpruch nimmt (ἀμφισβητεῖ), und verfällt, wenn er vor Gericht verliert. Wer eingezogene Güter in Anſpruch nimmt, muß den fünften, wer Erbſchaft oder Vermögen der Erbtöchter, den zehnten Theil des in Anſpruch genommenen (τῶν ἀμφισβητουμένων) als Parakatabole vorher niederlegen [220], und zwar bei der vorläufigen Unterſuchung der Sache (ἀνάκρισις) [221]. Die Aehnlichkeit beider Fälle mit der Appellation gehet daraus hervor, daß jede Einziehung der Güter auf einem rechtskräftigen Urtheil beruht, und wer an jene Anſpruch macht, wenn auch nicht gegen das Urtheil ſelbſt, doch gegen deſſen Anwendung auf einen beſtimmten Gegenſtand Einſpruch thut;

---

219) So nannte es Ariſtoteles, die Spätern παραβόλιον. Pollux VIII, 63. vgl. Salmaſ. M. U. V. S. 198. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 127.

220) Pollux VIII, 39. 32. Harpokr. Suid. Phot. in παρακαταβολή, Lex. Seg. S. 290. (Bei Harpokr. mit Berufung auf Lyſias, Hyperides und andere Redner). Vergl. Harpokr. und Suid. in ἀμφισβητεῖν und über die Erbſchaften Pollux VIII, 32. Timäos Plat. Lex. in παρακαταβολή und dort Ruhnk. Demoſth. g. Makart. S. 1051. 20. 1054. 27. (aus einem Geſetz), g. Leochar. S. 1090. unt. S. 1092. 20. Iſäos ſpricht davon hier und da. Und hierher gehört wahrſcheinlich was Didymos ſagt bei Harpokr. in πρόπεμπτα: εἰσὶ γὰρ οἱ τὰ πέμπτα τῶν τιμημάτων (er hätte ſagen ſollen τῶν ἀμφισβητουμένων) παρακαταβάλλεσθαί φασιν, ὡς Λυσίας ἐν τῷ κατὰ Ἀπολλοδώρου ὑποσημαίνει. Alles übrige in dieſem Artikel iſt nichtig, wie ſchon Valeſius in den Anmerkungen zu Mauſſac bemerkt.

221) Iſäos v. Hagn. Erbſch. S. 2.

daß ferner die Parakatabole in Erbſchaftſachen nur dann erlegt wird, wenn man ſich eine ſchon einem andern zugeſprochene Erbſchaft (ἐπιδικαζόμενα) zueignen will [222]), ſodaß auch hier Einſpruch gegen ein vorhandenes Rechtsurtheil Statt findet. Bei beiden Arten der Parakatabole entſteht aber die Frage, wer ſie erhielt, wenn derjenige, welcher ſie erlegt, den Rechtshandel verlor: und ob mit derſelben noch andere Gerichtskoſten und Strafen verbunden ſein konnten. Um dieſes zu beurtheilen, muß folgendes bemerkt werden. Es giebt dreierlei Gelder, welche bei Rechtshändeln bezahlt werden müſſen: erſtlich bloße Gerichtgelder, wie Prytaneia und Paraſtaſis, welche der ſachfällige Theil tragen mußte: ſodann Bußen (τιμήματα), die in Privatſachen der gewinnende Kläger erhält, in öffentlichen der Staat, außer daß bei der Phaſis der Beeinträchtigte die Geldbuße empfängt, und bei gewiſſen Privatſachen für den Staat eine Buße hinzukommt; endlich Entſchädigungen, welche bei gewiſſen Rechtshändeln der verlierende Theil dem gewinnenden für die Gefahr, in welche er den andern gebracht hat, geben muß, wie die Epobelie. Von letzterer Art ſcheint nun die Parakatabole zu ſein, welche offenbar eingeführt war, um leichtſinnige und habſüchtige Beeinträchtigungen des Staates und der rechtmäßigen Erben möglichſt zu verhüten: ſie mußte daher demjenigen zufallen, welcher durch die Klage beeinträchtigt wurde, das heißt bei Anſprüchen auf eingezogene Güter dem Staate, bei Erbſchaftſachen dem Erben. Demnach mußten wahrſcheinlich von Seiten der Privatleute außer der Parakatabole auch die gewöhnlichen Gerichtsgelder, wie ſie hätten erlegt werden müſſen, wenn keine Parakatabole Statt gefunden hätte, nach Maßgabe der Beſchaffenheit des Rechtshandels bezahlt werden: wiewohl hierüber nirgends Auskunft gefunden wird. Andern Strafen oder Strafſchärfungen (προςτιμήμασι) ſcheint der abgewieſene Kläger nicht unterworfen zu ſein. Uebrigens

---

222) S. Bunſen de jure heredit. Athen. I, 2. 3.

konnte die Erlegung der Parakatabole nur einſeitig ſein von Seiten des Klägers, als Strafe des muthwilligen Prozeſſirens.

Auch über die Epobelie (ἐπωβελία) muß etwas geſagt werden, da in den Schriften der ältern und neuern Gelehrten hierüber eben ſo wenig etwas Klares und Beſtimmtes gefunden wird, als über die andern Gerichtgelder und Geldſtrafen [223]). Dieſe iſt nehmlich der ſechste Theil der Schätzung der Sache (τίμημα), und deshalb ſo genannt, weil von jeder Drachme der Schätzung ein Obolos bezahlt werden mußte. Da der Nahme ſelbſt dieſes ausſagt, die beſten Grammatiker es bezeugen [224]), und die im Demoſthenes vorkommenden Beiſpiele der Epobelie, welche gleich angeführt werden ſollen, es unwiderſprechlich erweiſen, ſo bedarf die Meinung, welche aus unkundigen Schriftſtellern in den Heſychios und Euſtathios [225]) übergegangen iſt, daß die Epobelie der zehnte Theil geweſen ſei, keiner Widerlegung; ſie verdankt ihren Urſprung der Verwechſelung mit der Parakatabole, wie jene ähnliche von den Prytaneien. Den wahren Geſichtspunkt, unter welchem dieſe Buße betrachtet werden muß, giebt Harpokration an, daß ſie nehmlich eine durch das Geſetz beſtimmte Zuſchätzung (προςτίμημα) ſei, unabhängig von richterlicher Beſtimmung [226]): wobei die Fragen übrig bleiben, in welchen Rechtshändeln, von wem, unter welchen Umſtänden, womit verbunden, und an wen dieſelbe bezahlt worden ſei. Dem Etymologen [227]) zufolge war die Epobelie eingeführt, weil

223) Selbſt der vortreffliche Heraldus Animadv. in Salmas. Obss. III, 4. (8 — 11.) 5. (zu Ende) befriedigt nicht, ſondern iſt vielmehr in einer ganz falſchen Anſicht befangen, und Hudtwalcker berührt dieſen Gegenſtand nur gelegentlich etliche Mahle.

224) Harpokr. Etym. Suid. Zonaras in ἐπωβελία, Lex. Seg. S. 255. Schol. Plat. Ruhnk. S. 239. Pollux VIII, 39. 48. IX, 60. Vgl. Salmaſ. M. U. S. 12 ff.

225) Heſych. in ἐπωβελία, Euſtath. zu Odyſſ. α, S. 1405. 27.

226) Harpokr. in προστιμήματα, und daraus Phot.

227) Und daraus Suid. in ἐπωβελία.

in Geldſachen viele boshaft angeklagt wurden, beſonders in Bezug auf Bodmerei oder Seezinsverträge: weshalb das Geſetz zur Verhütung boshafter Anklage (συκοφαντία) dem Kläger die Epobelie auferlegt; ſo ſeie ſie dann auf jede andere Geldſache (χρηματικὴ δίκη) gleichfalls angewandt worden. Vermuthlich wird hierdurch dieſelbe Thatſache bezeichnet, welche Iſokrates gegen Kallimachos [228]) erwähnt, welchem zufolge Archinos nach der Regierung der Dreißigmänner die Epobelie in Rechtshändeln einführte, in welchen dem Beklagten das Recht der Paragraphe gegen den Kläger zugeſtanden wurde, um gegen boshafte Ankläger zu ſchützen. Genau von dieſer Beſchaffenheit iſt der Fall, welcher in Demoſthenes Rede gegen Stephanos über falſches Zeugniß [229]) erwähnt wird. Der Sprecher Apollodor hatte gegen ſeinen Stiefvater Phormion geklagt wegen einer Geldſumme, die er von demſelben forderte: Phormion wandte dagegen die Paragraphe ein, und Apollodor wurde, da er den Handel verlor, zur Epobelie verurtheilt. Aber auch ohne Paragraphe fand die Gefahr der Epobelie in Geldſachen Statt, wie Demoſthenes Rechtshandel gegen ſeine Vormünder, und die Klage gegen Dionyſodor wegen einer ausgeliehenen und nicht zurückbezahlten Geldſumme beweiſet: desgleichen bei einer Geldbuße betreffenden Phaſis, hier jedoch ohne Zweifel unter einer nähern Beſtimmung, die weiter unten ſchicklicher wird angegeben werden; endlich bei der Gegenklage (ἀντιγραφή) [230]), wegen des damit verbundenen Scheines der Bosheit. Daß bei Injurienſachen eine Epobelie eingeführt war, iſt unerweislich. Die Privatklage wegen derſelben (δίκη αἰκίας) hat zwar allerdings nothwendig bloß eine Geldſtrafe zur Folge, aber ſie unterſcheidet ſich doch in mehren Punkten weſentlich von einer gewöhnlichen Geldklage; und der einzige bekannte Fall, in welchem bei einer Privatklage auf thät-

228) Im Anfang, vgl. Cap. 15. 16.
229) S. 1103. 15.
230) Pollux VIII, 58.

liche Beleidigung Epobelie bezahlt wird, welcher in der Rede gegen Euergos und Mneſibul erzählt wird, hat zugleich die Eigenſchaft einer Gegenklage, wornach die Epobelie damit verbunden iſt. Bei der öffentlichen Injurienklage (δίκη ὕβρεως) iſt eine Epobelie vollends ungedenkbar: wenn Aeſchines gegen Timarch [231]) den Fall erſinnt, es klage einer gegen ſeinen Geliebten, der durch ſchriftlichen Vertrag ihm ſeine Keuſchheit verkauft und nicht Wort gehalten, und dabei für Recht hält, daß er die Klage verliere, und mit dem Tode beſtraft werde, „nicht allein die Epobelie, ſondern auch die thätliche Beleidigung büßend," ſo darf dieſes nicht ſo verſtanden werden, als ob der Kläger in öffentlichen Injurienſachen gewöhnlich die Epobelie bezahlt habe: denn hier iſt keine Injurienklage, ſondern eine Klage über eine Geldſache, welche aber, weil der Vertrag geſetzwidrig iſt, als nichtig verloren gehen muß; vom Geſichtspunkt einer Geldſache müßte der Kläger mit der Epobelie beſtraft werden, aber der Redner meint, er müſſe wegen der Verführung und Schmach gegen einen Atheniſchen Knaben viel härter büßen. Ueberhaupt fand die Epobelie nur in Geldſachen Statt und in öffentlichen Rechtshändeln nicht, außer in der Phaſis.

Wer die Epobelie zu zahlen verpflichtet war, kann zweifelhaft ſcheinen, da die Stellen der Grammatiker ſich ſcheinbar widerſprechen, und die Alten ſich nicht beſtimmt genug erklären: mir iſt wahrſcheinlich, daß nicht allein der Kläger, ſondern überhaupt der ſachfällige Theil zur Zahlung verpflichtet war, wenn gleich ein vollkommener Beweis nicht möglich iſt. Gleich durch das Geſetz des Archinos iſt jeder von beiden Theilen, ſowohl der Kläger als der eine Paragraphe

231) S. 162. wo die hierher gehörigen Haurtworte ſind: ἔπειτα οὐ καταλευσθήσεται ὁ μισθούμενος τὸν Ἀθηναῖον παρὰ τοὺς νόμους καὶ προσόφλων ἄπεισιν ἐκ τοῦ δικαστηρίου οὐ τὴν ἐπωβελίαν μόνον ἀλλὰ καὶ ἄλλην ὕβριν; der hier erſonnene Fall iſt ἑταίρησεις κατὰ συνθήκας, welche wirklich vorkam. S. Lyſias g. Simon S. 147. 148.

einwendende, wenn er verurtheilt wird, zur Bezahlung der Epobelie verpflichtet [232]); welches doch ſchwerlich daher kommt, daß, wie Pollux [233]) bemerkt, die Paragraphe der Gegenklage ähnelt, und alſo beide als Kläger erſcheinen: Pollux behauptet, daß bei der Phaſis der unterliegende Theil die Epobelie bezahle, ohne zwiſchen Kläger und Beklagtem zu unterſcheiden: welches er auch von der Epobelie ganz allgemein ausſagt [234]). Und wirklich, muß bei einer Phaſis der Beklagte ſo gut als der Kläger, wenn er die Rechtſache verliert, die Epobelie bezahlen, ſo muß ers ebenſo in einer jeden durch die Epobelie verpönten Geldſache, wenn ſie auch nur Privatſache iſt, weil bei der Phaſis die Epobelie nur in Bezug auf die Geldſumme hinzugeſetzt iſt, welche der beeinträchtigte Theil von dem Beklagten erhalten ſoll, das heißt, bloß in Bezug auf dasjenige, was an der Phaſis Privatſache iſt: und kommt der Kläger in die Gefahr der Epobelie, ſo iſt billig, daß die Gefahr des Beklagten in gleichem Maaße vermehrt werde. Wir haben zwei Beiſpiele, wonach in Privatſachen der Kläger die Epobelie bezahlen mußte; aber verſteht man ſie richtig, ſo folget keinesweges aus ihnen, daß der Beklagte, wenn er verliert, ſie nicht erlegen muß. Dareios und Pamphilos liehen dem Dionyſodor dreitauſend Drachmen auf Seezins: dieſer handelt gegen den Vertrag und die Handelsgeſetze: nichts deſto weniger, ſagt der

---

232) S. oben Cap. 9.

233) Pollux VIII, 58. nach dem Grundſatz: Reus excipiendo fit actor.

234) VIII, 48. und 39. Dort heißt es: ὁ δὲ μὴ μεταλαβὼν τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων τὴν ἐπωβελίαν προσωφλίσκανε, wo der Grammatiker durch προσοφλισκάνειν das Obendreinverlieren außer dem Verluſt des Prozeſſes bezeichnet; ebenſo VIII, 58. ὁ δὲ ἀντιγραψάμενος μὴ κρατήσας τὴν ἐπωβελίαν προσωφλίσκανε. Demoſth. g. Steph. ψευδομ. I, S. 1103. 15. προσόφλων δὲ τὴν ἐπωβελίαν, und Aeſch. a. a. O. Ich erinnere dieſes darum, damit nicht jemand glaube, das προσοφλισκάνειν ſetze ſchon eine andere Buße voraus. In der andern Stelle des Pollux (39) ſteht: ἐπωβελία δ' ἦν τὸ ἕκτον μέρος τοῦ τιμήματος, ὃ ὤφειλεν ὁ αἱρεθείς.

Sprecher, wagt er ſich vor Gericht ſtellen zu laſſen, um mich, außerdem daß er mich um das Meinige geprellt hat, noch um die Epobelie, und dieſe in ſeine Herberge zu bringen [235]). Das Stillſchweigen beweiſet hier nicht, daß der Beklagte, wenn er verlor, die Epobelie nicht erlegte. Demoſthenes ſagt in der erſten Rede gegen Aphobos [236]), wenn er verliere, müſſe er die Epobelie bezahlen ungeſchätzt (ἀτίμητον): verliere Aphobos, ſo müſſe er erſt nach Schätzung der Richter (τιμητὸν) die Buße erlegen. Dieſer Ausdruck ſchließt keineswegs aus, daß Aphobos die Epobelie könne bezahlen müſſen. Demoſthenes hatte dem Aphobos eine Buße von ſechshundert Minen geſetzt; werde ich verurtheilt, ſagt er, ſo zahle ich hundert Minen Epobelie ungeſchätzt; denn wie er ſelber den Handel geſchätzt hat, bleibt die Schätzung, und die Epobelie iſt dadurch unmittelbar beſtimmt, weil ſie auf keine andere Weiſe beſtimmbar iſt. Verliert hingegen Aphobos, ſo kann er Bitten einlegen, die Richter können die Buße ermäßigen und den Kläger nöthigen ſeine Forderungen herabzuſtimmen: die Buße wird alſo erſt geſchätzt, und folglich auch die Epobelie, welche der Schätzung der Buße folgt: Demoſthenes braucht aber letzteres nicht hervorzuheben, wenn ſich die Bezahlung der Epobelie von ſelbſt verſteht. In einem dritten Falle, nehmlich der Gegenklage in der Rede gegen Euergos und Mneſibulos läßt ſich gar kein Unterſchied zwiſchen Kläger und Beklagtem machen, da beide Theile beides ſind. Wenn nun aber die Grammatiker [237]) welche ſämmtlich nur für Einen Zeugen zu rechnen ſind, ausſagen, der Kläger habe die Epobelie an den Beklagten erlegt, wenn er die Klage verlor, ſo verneinen ſie eigentlich nicht, daß auch der Beklagte ſie konnte bezahlen müſſen, ſondern weil ſie urſprünglich zur Verhütung boshafter Klagen eingeführt war, denken ſie nur an den Kläger, und geben an, daß wenn dieſer

235) Demoſth. g. Dionyſod. S. 1284. 2.

236) S. 834. 25.

237) Harpokr. Etym. Suid. Schol. d. Platon, Lex. Seg.

verlor, er dem Beklagten zur Entſchädigung für die verurſachte Gefahr die Epobelie bezahlen mußte. Uebrigens mußte der ſachfällige Theil die Epobelie nur alsdann erlegen, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhielt [238]), alſo für vorzüglich ſchuldig angeſehen werden konnte.

Konnte nun die Epobelie mit andern Gerichts- oder Strafgeldern verbunden ſein? Sie iſt kein Sacrament und wird nicht vor der Entſcheidung niedergelegt, ſondern erſt nach dem Verluſt der Rechtſache ausgezahlt, wie aus der Demoſtheniſchen Rede gegen Euergos und Mneſibul [239]), aus dem Rechtshandel gegen Aphobos, und ſelbſt aus Iſokrates gegen Kallimachos klar iſt: folglich muß nothwendig zur Einleitung der Sache ein Sacrament erlegt werden, wie wir denn gewiß wiſſen, daß in dem erſten der drei eben angeführten Fälle der ſachfällige Theil Prytaneia und Epobelie bezahlte, und in dem letzten jene ebenfalls erlegt waren [240]). Ferner kann mit der Bezahlung der Epobelie eine Hauptbuße (*τίμημα*) verbunden ſein; jedoch muß dieſe nur vom Beklagten erlegt werden, und zwar von dieſem jederzeit, wenn er verliert; erhält er den fünften Theil der Stimmen nicht, ſo zahlet er dazu die Epobelie als Anhängſel, nach dem Betrag eines Sechstels der Geldſumme, in welche er verurtheilt iſt: der Kläger hingegen zahlt keine Hauptbuße, ſondern nur die Epobelie von derjenigen, welche er dem Beklagten geſetzt hat, falls er den fünften Theil der Stimmen nicht erhält, es ſei denn, daß er zugleich durch eine Gegenklage Beklagter iſt. Alles dieſes gehet ſowohl aus der Natur der Sache, als aus den uns erhaltenen Rechtshändeln hervor; wenn daher Heſychios aus Didymos die Epobelie eine der Schätzung des verlorenen Rechtshandels folgende Buße nennt [241]), ſo be-

238) Iſokr. g. Kallimach. 5. Pollux VIII, 48.

239) Vgl. Cap. 9.

240) S. ebendaſ.

241) *Ἀκόλουθον τῷ τῆς καταδίκης τιμήματι ὄφλημα*: ein ungenauer auf den Kläger nicht anwendbarer Ausdruck, wenn man nicht

zieht ſich dieſes bloß auf die Beſtimmung der Epobelie nach der Schätzung des Handels, indem jene in Bezug auf den Kläger nach der Schätzung, welche er dem Beklagten ſetzt, in Bezug auf den Beklagten aber nach der von dem Gericht feſtgeſtellten Schätzung ſich richtet: hingegen würde man den Grammatiker falſch verſtehen, wenn man glaubte, die Epobelie ſeie auch in ſofern eine Folge der Schätzung oder Buße, daß ſie nur dann bezahlt worden wäre, wenn man die Buße ſelbſt oder das ſogenannte Timema hätte bezahlen müſſen. Denn in allen oben erwähnten Rechtsfällen, worin die Kläger von ihrer Gefahr der Epobelie reden, iſt keine Spur von Furcht vor einer Hauptbuße. Bei der Phaſis endlich als einer öffentlichen Klage tritt noch ein beſonderes Verhältniß ein. In dieſer muß nach der Natur der Sache zu ſchließen, der Beklagte, wenn er den Rechtshandel verliert, die Hauptbuße bezahlen, und erhält er nicht den fünften Theil der Stimmen, die Epobelie davon; der Kläger hat zwar erſteres nicht zu fürchten, aber er muß, wenn er der ſachfällige Theil wird, in demſelben Falle die Epobelie geben; und erhält er den fünften Theil der Stimmen nicht, alſo in eben dem Falle, wenn er die Epobelie ſchuldig iſt, muß er dem Staate die gewöhnliche Buße von tauſend Drachmen erlegen [242]), jene aus dem Geſichtspunkte der Geldſache (*χρηματικὴ δίκη*), dieſe weil es eine öffentliche Klage iſt. Aber muß denn beides in jeder Phaſis unter der eben genannten Vorausſetzung erlegt werden oder nicht? Dieſes kann nicht beurtheilt werden, ohne die Natur der Phaſis näher ins Auge zu faſſen. Die Phaſis iſt nehmlich bisweilen offenbar eine rein öffentliche Klage, zum Beiſpiel, wenn öffentliche Gelder oder von dem Staate noch nicht verkaufte Bergwerke angegriffen

---

gegen alle Wahrſcheinlichkeit mit Salmaſ. M. U. S. 14. der im übrigen die Stelle richtig ſo verbeſſert hat, wie wir ſie geben, und mit Palmer. z. Heſych. *δίκης* ſchreiben will. Ich übergehe den Wuſt der übrigen Erklärer zu dieſer Stelle des Heſychios.

242) Rede g. Theokrin. S. 1323. 19.

worden ſind, wobei kein Privatmann verletzt iſt; bisweilen aber eine aus der öffentlichen und Privatklage gemiſchte, wie wenn wegen veruntreuten Waiſengutes geklagt wird: eine reine Privatklage kann ſie niemals ſein, indem ſie dadurch die Eigenſchaft der Phaſis verlöre, und eine bloße Geldklage würde auf Erſtattung des zugefügten Schadens. Iſt nun die Phaſis eine rein öffentliche Klage, ſo hat ſie allein eine Buße an den Staat zum Zweck, und hier kann die Epobelie weder vom Kläger noch Beklagten jemals erlegt worden ſein, weil dieſe nur aus dem Geſichtspunkte der Privatgeldklage zugefügt iſt, wie ſchon ihre Entſtehung zeigt, um nehmlich die boshafte Klage dabei oder von Seiten des Beklagten die boshafte Vorenthaltung des einem andern zukommenden zu verpönen. Daher tritt bei der rein öffentlichen Phaſis ohne Zweifel nur die Strafe der tauſend Drachmen ein, welche in der Rede gegen Theokrines in dieſer Beziehung als Strafe des abgewieſenen Klägers, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhält, ohne die Epobelie bei der Phaſis aus dem Geſetze angeführt wird: es mag nun der Kläger die Schätzung auf eine Geldbuße, oder auf eine andere Strafe geſtellt haben. Iſt aber die Phaſis gemiſchter Natur, ſo iſt des Klägers Zweck zugleich eine Buße an die beeinträchtigte Privatperſon zur Entſchädigung, und eine Buße an den Staat als Strafe der Verletzung deſſelben: hierbei trat nun wahrſcheinlich in Beziehung auf erſtere die Epobelie von Seiten des Klägers und des Beklagten ein, und die Strafe der tauſend Drachmen von Seiten des Klägers in Beziehung auf die öffentliche Eigenſchaft der Klage. Benutzt endlich der Beeinträchtigte eine Sache, die ſich für eine Phaſis eignete, bloß zu einer Privatklage, ſo findet wiederum bloß die Epobelie Anwendung. Hieraus läßt ſich endlich auch entſcheiden, wem die Epobelie zufiel. Die Grammatiker [243]) ſagen, der Beklagte habe ſie vom Kläger erhalten, wenn erſterer ge=

243) Etym. Suid. Schol. d. Platon, Lex. Seg. ἐλάμβανε δὲ τὴν ἐπωβελίαν ὁ φεύγων παρὰ τοῦ διώκοντος, εἰ τὴν δίκην ἀπέφευγεν.

wann; woraus von ſelbſt folgt, wenn der Kläger gewann, habe er ſie vom Beklagten erhalten, vorausgeſetzt, daß beide Theile zur Zahlung derſelben verpflichtet waren, wie wir angenommen haben. Und daß in Privatklagen nicht dem Staate, ſondern dem gewinnenden Theile die Epobelie zufiel, beweiſen die uns erhaltenen Reden vollkommen [244]). Wem gebührt aber die Epobelie bei der Phaſis? Iſt die Phaſis eine rein öffentliche Klage, ſo findet dabei keine Epobelie Statt; wo ſie Statt findet, iſt ſie bloß in Bezug auf die darin enthaltene Entſchädigungsklage für die Privatperſon zugefügt, um die boshafte Klage oder Vorenthaltung des dem Kläger zukommenden zu beſtrafen. Wird daher der Kläger überwunden, ſo muß die Epobelie dem Beklagten zufallen, gerade wie bei einer Privatgeldklage; wird aber der Beklagte überwunden, ſo muß die Epobelie entweder dem zufallen, deſſen Rechte derſelbe gefährdet hatte, und deſſen Stellvertreter der öffentliche Ankläger war, wie jenem die Buße zufiel: denn daß der Kläger ein Dritter ſei, konnte in Bezug auf die in der Phaſis enthaltene Geldklage etwas ganz Zufälliges ſcheinen: oder ſie fiel dem Kläger zur Entſchädigung für die Gefahr zu, welche er ſelbſt gehabt hatte. Der Staat kann alſo an der Epobelie in keinem Falle Antheil haben.

(11) Das Einkommen des Staates von den Gerichten wird vermehrt durch die demſelben zukommenden Bußen der Vergehungen, in wiefern ſie in Gelde beſtehen, und ihm zufallen. Alle Bußen heißen Schätzungen (τιμήματα), worunter man den Anſchlag aller Strafen, auch des Schadenerſatzes, weil er durch die Handlung des Schätzens (τίμησις) beſtimmt wird, und durch Mißbrauch die Strafe ſelbſt verſteht: wir handeln davon vorzüglich nach Heraldus Anleitung, bei welchem der Gegenſtand umfaſſend dargeſtellt iſt, berückſichtigen jedoch unſerm Zwecke gemäß nur dasjenige, was entweder zum Verſtändniß des Ganzen nothwendig er-

244) Rede g. Euerg. und Mneſibul S. 1158. Demoſthenes g. Dionyſod. S. 1284. 2.

forderlich iſt, oder mit den Einkünften des Staates unmittelbar zuſammenhängt: weshalb wir die nicht in Gelde beſtehenden Schätzungen und größtentheils auch die Lehre vom Schadenerſatz gleich als fremdartig ausſondern. Alle Strafen und alſo auch die Geldſtrafen ſind theils durch Geſetze beſtimmt, in öffentlichen und Privatſachen; theils unbeſtimmt, in öffentlichen Rechtshändeln; theils endlich zwar beſtimmt, aber auf verſchiedene Weiſe, ſo daß der Richter wählen mußte [245]). Ein Rechtshandel, in welchem die Buße, ſeie ſie Schadenerſatz oder andere Strafe, im Geſetze beſtimmt iſt, wird ein unſchätzbarer (ἀγὼν ἀτίμητος) genannt; muß dieſelbe erſt geſchätzt werden, weil die Geſetze keine feſte Beſtimmung enthalten, ſo heißt er ein ſchätzbarer (τιμητός) [246]). In allen Privatſachen, mit Ausnahme einer einzigen, waren die Bußen geſetzlich beſtimmt [247]), wenn nicht ſchlechthin, doch verhältnißmäßig dem Werthe der Sachen. So war bei der Klage der Schadenzufügung (δίκη βλάβης) in vielen Fällen nur eine verhältnißmäßige Beſtimmung möglich, da der Erſatz ſich dem Schaden nach richten mußte, der durch eine Schätzung mußte ausgemittelt werden: hier war feſtgeſetzt, wenn der Schade unwillkührlich zugefügt worden, müſſe die einfache Schätzung, wenn abſichtlich, das Doppelte erſetzt werden [248]). Schlechthin dagegen beſtimmte das Geſetz die Strafen, wobei kein Schadenerſatz war, für den überwieſenen Beklagten, wie bei wörtlichen Injurien (κακηγορία) auf fünfhundert [249]), bei der Klage wegen nicht abgelegten Zeugniſſes (δίκη λειπομαρτυρίου) auf tauſend Drachmen [250]). Nur in der Privatklage wegen thätlicher Injurien

245) Herald. An. in Salmas. Obss. ad I. A. et R. III, 1. 2.

246) Herald. III, 2. Matthiä Misc. philol. Bd. I, S. 276—277.

247) Ulpian z. Dem. Meid. S. 325.

248) Dem. g. Meid. S. 528. oben.

249) Iſokr. g. Lochit. 4. Lyſias g. Theomneſt. S. 354. Vgl. Matthiä a. a. O. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 149 ff.

250) Pollux VIII, 37. vgl. Harpokr. Phot. und Suid. in κλητῆρες, Lex. Seg. S. 272. 10.

(δίκη αἰκίας), in welcher das Verfahren überhaupt dem bei öffentlichen Klagen ſich näherte, war die Buße unbeſtimmt; und ſie war alſo ein ſchätzbarer Rechtshandel [251]), damit nach Maßgabe des Grades der Beleidigung der Kläger und das Gericht die Buße ermeſſen könnten; jedoch durfte ſie nur in Geld beſtehen [252]). Aber in allen Privatſachen fällt die Schätzung dem Kläger anheim, ſodaß uns dieſe weiter nichts angehen; in den öffentlichen Rechtſtreiten hingegen erhält der Staat die Buße des Beklagten, ausgenommen wenn Geldſachen von Privatperſonen darein verflochten ſind, zum Beiſpiel bei der Phaſis über Vormundſchafts- oder Handelsverbrechen, wobei die Schätzung dem beeinträchtigten Theil zufällt, wenn der Kläger gewinnt; außerdem aber kann bei öffentlichen Sachen ſtatt der Geldſtrafe Ehrloſigkeit, Tod und dergleichen geſetzt werden. Dieſe öffentlichen Rechtshändel nun ſind theils ſchätzbar theils unſchätzbar; im erſteren Falle ſchätzt meiſtens der Kläger in ſeiner Klageſchrift das Vergehen (τιμᾷ, προτιμᾷ), der Beklagte macht eine Gegenſchätzung (ἀντιτιμᾷ, ὑποτιμᾷ); das Gericht aber entſcheidet in der Schätzung (τιμᾷ, ἐπικρίνει), dem einen oder andern beitretend: indeſſen konnte der Kläger von ſeiner höhern Schatzung nachlaſſend der des Beklagten beitreten, und eben ſo die Richter von ihrer Schätzung abgehen und die des Beklagten annehmen, wenn der Kläger aus Milde darauf antrug (συγχωρῆσαι) [253]). Dies Verfahren tritt vorzüglich bei den ſogenannten Schriftklagen (γραφαῖς) ein, in welchen es für den Beklagten keine ganz beſtimmten Strafen giebt, ſondern nur für den Kläger, wenn er verliert; daher in der Klageſchrift jederzeit eine Schätzung geſtellt werden muß: jedoch giebt es Fälle bei ſolchen Klagen, wo das Geſetz dem Kläger nur die Wahl läßt zwiſchen

251) Harpokr. in αἰκίας, und was Matthiä beibringt S. 272. 273.

252) Lyſias b. Etym. und Suid. in ὕβρις.

253) Herald. III, 1. 10. Statt τιμᾶν, ὑποτιμᾶν u. ſ. w. ſagt man auch ohne Veränderung der Bedeutung τιμᾶσθαι, ὑποτιμᾶσθαι u. ſ. w.

gewiſſen feſtbeſtimmten Strafen, wie in der Klage über angenommene Beſtechung (γραφὴ δωροδοκίας) entweder der Tod oder das Zehnfache der angenommenen Summe geſetzt werden muß [254]. Bei der Phaſis war ſchon wegen des Schadenerſatzes eine Schätzung nothwendig, und wir wiſſen auch aus Ueberlieferung, daß ſie Statt fand [255]. Bei andern öffentlichen Klagen hingegen findet keine Schätzung Statt, weil die Geſetze ſchon verfügt haben, welches der Fall bei der Anzeige (ἔνδειξις) iſt. Endlich muß von der Schätzung die als Straſſchärfung zugefügte Zuſchätzung (προςτίμημα) unterſchieden werden. Dieſe war eine Buße, welche das Gericht in gewiſſen Fällen, wo Geſetze oder Volksbeſchlüſſe es erlaubten, nach Befinden zuthun konnte, oder welche unter gewiſſen Umſtänden von ſelbſt folgte, wie die Epobelie. Die Zuſchätzung war zum Theil in den Geſetzen ſelbſt wieder beſtimmt: ſo war dieſelbe beim Diebſtahl, wenn er nicht mit dem Tode beſtraft wurde, auf fünf Tage und Nächte Gefängniß im Block feſtgeſetzt; es hing jedoch vom Ermeſſen des Gerichtes ab, ob es dieſelbe beifügen oder weglaſſen wollte [256].

In wiefern Privatklagen eine Schätzung zuließen, iſt bereits angedeutet worden; nehmlich nur beim Schadenerſatz, und bei der Privatſache thätlicher Injurien. Von jener Art iſt die Klage über Schadenzufügung (βλάβης), die Klage gegen Vormünder, wenn ſie als Privatſache gefaßt wird (δίκη ἐπιτροπῆς oder ἐπιτροπείας), und ähnliche: der Kläger macht in ſeiner Klageſchrift hier eine Schätzung, welche je=

---

254) Herald. III, 3. 1.

255) Pollux VIII, 47.

256) Herald. III, 2. 9—14. Die Hauptſtelle im Soloniſchen Geſetz giebt Demoſth. g. Timokr. S. 733. (vgl. die Erläuterung S. 746. 12.), wonach bei Lyſias g. Theomneſt. S. 357. 9. μὴ ausgeſtrichen, nicht aber mit Heraldus und Taylor in μὲν verwandelt werden muß. Es ſind zwar in dieſer Stelle noch andere Schwierigkeiten, welche ich jetzo abſichtlich übergehe, da ſie nur durch weitläuftigere Auseinanderſetzungen entfernt werden können.

doch bloß auf ſeinen Schaden bezüglich iſt, es findet aber keine Gegenſchätzung Statt von Seiten des Beklagten; jedoch kann letzterer Bitten einlegen, und die Richter können die Schätzung mindern [257]). Als einen ſolchen Schadenerſatz hat Heraldus [258]) mit Recht die Schätzung von einem Talent angeſehen, welche bei Demoſthenes gegen Stephanos in der Privatklage wegen falſchen Zeugniſſes (*δίκη ψευδομαρτυρίων*) vorkommt. Aber nicht alle Rechtshändel über Schadenerſatz ſogar ſind ſchätzbar, ſondern in mehren derſelben hat das Geſetz die Buße ſchon beſtimmt [259]). Was aber den andern Fall, nehmlich die thätlichen Injurien betrifft, ſo iſt dieſer zu merkwürdig und ſchon zu oft von uns nothwendig berührt worden, als daß derſelbe hier übergangen werden könnte. Es können über dieſelben zweierlei Klagen eingereicht werden, wie nach Römiſchem Recht, welche in Rückſicht des Gegenſtandes durchaus nicht verſchieden ſind, ſondern nur in der Form und den Folgen, nehmlich die öffentliche (*δίκη ὕβρεως*) und die Privatklage (*δίκη αἰκίας*), weil durch die thätliche Injurie entweder der Staat, welcher durch die Gewaltthat ſich und die Freiheit verletzt erkennt, ſelbſt wenn ein Sklave thätlich injuriirt wird, oder nur die Perſon beleidigt erachtet werden kann, je nach der Anſicht und Willkühr des Klägers [260]). Nimmt der Kläger

257) Herald. III, 4.

258) III, 1. 14. Die Stelle des Demoſth. iſt S. 1115. 25.

259) Herald. III, 5.

260) Merkwürdig iſt jedoch, daß auch die *γραφὴ ὕβρεως* bisweilen für eine Privatſache ausgegeben wird, weil ſie nehmlich wie viele andere öffentliche Klagen nicht unmittelbar, ſondern nur mittelbar auf eine Verletzung des Staates, zunächſt aber auf Verletzung eines Einzelnen ſich bezieht. In dieſem Sinne kann Demoſthenes oder vielmehr bei ihm Meidias (g. Meid. S. 522. unt.) die *δίκη ὕβρεως* eine *ἰδία* nennen, im Gegenſatze gegen die *προβολὴ* beim Volke, welche, als eine Klage gegen unmittelbare Verletzung des Staates, zum Beiſpiel durch Störung eines Feſtes, oder Verletzung geheiligter Perſonen und Sachen und der öffentlichen Behörden (vgl. S.

die Sache als ſeine Privatſache, ſo kann der Beklagte nur in eine Geldbuße verurtheilt werden, welche dem Kläger zufällt, der hier immer der Beleidigte ſein muß: wird aber die Sache in einer öffentlichen Klage bei den Thesmotheten[260]) anhängig gemacht, welches auch von einem Nichtbetheiligten geſchehen kann, ſo erhält die ganze Buße der Staat, ſelbſt wenn ſie Geldſtrafe iſt[261]), es kann aber ſogar auf Todesſtrafe erkannt werden[262]). Folglich iſt bei der öffentlichen Klage kein Privatvortheil für den Kläger, ſondern ſogar die Gefahr mit dem Verluſt des Rechtshandels, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhält, tauſend Drachmen zu verlieren, und nur großer Haß oder große Uneigennützig-

---

424. 425.) angeſehen werden muß: indem die *προβολή* gegen ſolche iſt, die ſich gegen das Volk übelgeſinnt betragen, oder daſſelbe getäuſcht haben, daher auch gegen Sykophanten, Verletzer der dem Staate noch gehörigen Silberminen, Diebſtahl an öffentlichen Geldern dieſelbe geſtattet iſt (vgl. Taylor z. Demoſth. g. Meid. S. 562 ff. Reisk. App. crit. Bd. I. Matthiä Misc. philol. Bd. I, S. 238.). Am deutlichſten tritt die Meinung des Redners S. 524. hervor, wo er ſagt: der einen Privatmann thätlich oder mit Worten beleidigt habe, werde durch *γραφὴν ὕβρεως καὶ δίκην κακηγορίας ἰδίαν* belangt, ſei es aber gegen einen Thesmotheten geſchehen, ſo ſeie der Schuldige mit einem Male gänzlich ehrlos (*ἄτιμος*). Auch hier iſt die *γραφὴ ὕβρεως* als *ἰδία* angeſehen, indem das aus den Handſchriften zugeſetzte *ἰδίαν* auch auf *γραφὴν* geht. Der Redner verkennt deshalb hier ſo wenig als in andern Reden, daß die Klage *ὕβρεως*, obgleich er ſie *ἰδία* nennt, eine öffentliche Klage (*γραφή*) ſei, vgl. S. 523. 18. S. 524. 21. S. 528. unten. Eben daraus, daß die *γραφὴ ὕβρεως* die Verletzung einer Privatperſon betreffen kann und in der Regel betrifft, erklärt ſich, wie Dionyſios von Halikarnaß in Dinarchs Leben deſſen Rede gegen Proxenos (*ἀπολογία ὕβρεως*) unter die Privatreden zählt. In einem andern Sinne findet ſich *γραφὴ ὕβρεως ἰδία* in dem Geſetze bei Dem. g. Meid. S. 529. 23. wegen deſſen es hinlänglich iſt auf Heraldus II, 10. 12. zu verweiſen.

260) Matthiä Bd. I, S. 247. 249.

261) Vgl. außer Heraldus beſonders Demoſth. g. Meid. S. 528. 27. Pollux VIII, 42.

262) Lyſias b. Etym. u. Suid. in *ὕβρις*. Vgl. Petit. VI, 5. 4.

keit können dazu bewegen, eine öffentliche Injurienklage einzugeben. In beiden Klageformen aber findet eine Schätzung von Seiten des Klägers ſtatt, indem der Rechtsgang auch in der Privatinjurienklage in mehren Punkten dem in öffentlichen Rechtshändeln verwandt iſt: dagegen ſcheint in der Privatinjurienklage wieder dieſe Abweichung von dem Verfahren in öffentlichen Sachen geweſen zu ſein, daß dem Beklagten keine Gegenſchätzung geſtattet wurde, ſondern das Gericht entweder der Schätzung des Klägers oder ſeiner eigenen folgte [264]).

(12) Um einigermaßen ein Urtheil darüber möglich zu machen, ob der Attiſche Staat durch Geldſtrafen eine bedeutende Einnahme gehabt oder nicht, wird es zweckmäßig ſein, einige Beiſpiele derſelben anzuführen; andere übergehen wir, weil eine vollſtändige Aufzählung eben ſo unnütz als ermüdend ſein würde. Indem wir zuerſt von feſtbeſtimmten Geldſtrafen theils an die Staatskaſſe ſelbſt, theils an Tempelkaſſen ſprechen, bemerken wir voraus, daß in den Geſetzen des Solon, weil damals das Geld hoch im Preiſe ſtand, die Geldſtrafen einen ſehr niedrigen Anſatz hatten [265]): wer zum Beiſpiel bei öffentlichen oder feſtlichen Gelegenheiten den andern ſchimpfte, zahlte dem Beleidigten drei, dem Staate zwei Drachmen, wogegen ſpäter die Vergehung wörtlicher Beleidigung fünfhundert Drachmen koſtete: wie bekanntlich die Geldſtrafen im Zwölftafelgeſetz ebenfalls unbedeutend waren. Aus jener alten Zeit ſchreibt ſich das Geſetz, wornach drei Drachmen bezahlen mußte, wer innerhalb des Pelasgikon das Land nutzte [266]): gering nach ſpäterem Maßſtab war die Strafe von hundert Drachmen, welche der Archon erlegen mußte nach Soloniſcher Verordnung, wenn er die Ausfuhr nicht verfluchte [267]). Von den ſpätern Zeiten

264) Herald. III, 3. 15—17.
265) Plutarch Solon 23.
266) Pollux VIII, 101.
267) Plutarch Sol. 24.

kann man aber im Gegentheil behaupten, daß die Geldſtrafen ſehr groß waren. Wenn die Prytanen nicht vorſchriftmäßig gewiſſe Volksverſammlungen halten, oder die Proedren in denſelben die verordneten Sachen nicht vortragen, muß jeder Prytane tauſend, jeder Proedros vierzig Drachmen, der Athena heilig zahlen [268]), wozu nur eine Anzeige (ἔνδειξις) nöthig iſt. Wenn die den Maaßen und Gewichten vorſtehende Behörde ihre Pflicht verſäumet, zahlt ſie nach einem ſpätern Volksbeſchluß der Demeter und Perſephone tauſend Drachmen [269]). Wer eines Bürgers Güter fälſchlich als dem Staate gehörig aufſchreibt, zahlt als Sykophant tauſend Drachmen [270]). Wenn der Demarch ſeine Pflicht in Rückſicht der Beerdigung eines im Gau gefundenen Todten nicht erfüllt, zahlt er tauſend Drachmen an die Staatskaſſe [271]). Beträgt ſich ein Redner im Rathe oder in der Volksverſammlung ungeberdig, kann er bis auf funfzig Drachmen für jeden Fehler in Geldſtrafe genommen werden, welche nach Befinden auf eine größere Summe erhöht werden kann [272]). Die Buße wird für die Staatskaſſe von den Praktoren eingezogen. Ein Bürger, welcher mit einer Fremden ehelich zuſammenwohnt, muß, wenn er überwieſen wird, tauſend Drachmen erlegen [273]): ein Geſetz, welches freilich

---

268) Petit. II, 1. 1.

269) Inſchr. XIX, §. 2. Auch die Hera erhielt große Bußen, wie tauſend Drachmen, Dem. g. Makart. S. 1068. 10. ſo wie die Eponymen der Stämme. So mußte Theokrines dem Eponymos ſiebenhundert Drachmen wegen unrichtiger Rechenſchaft zahlen, Rede g. Theokr. S. 1326. 6.

270) Suid. in ἀμφιορκία, Rede g. Nikoſtratos unter den Demoſthenischen S. 1246. 9. Dieſe Strafe wird erkannt in einer δίκη ἀπογραφῆς. wie beim Verluſt anderer öffentlichen Klagen (S. 407.) Vgl. Harpokr. in ἀπογραφὴ, wo ein Zweifel gegen die Aechtheit jener Rede.

271) Demoſth. g. Makart. S. 1069. 22.

272) Aeſchin. g. Timarch S. 59 ff.

273) Dem. g. Neära S. 1350. 23. Lächerlich hat Petit. Att. Geſ. VI, 1. 6. dies Geſetz mißverſtanden.

nicht immer ausgeübt wurde. Wer Oelbäume ausgräbt, außer, ſo viel erlaubt iſt, zahlt dem Staate für jeden hundert Drachmen, wovon das Zehntheil der Athena zufällt [274]. Ein Weib, welches auf der Straße ſich ungeziemend aufführt [275]), zahlt tauſend Drachmen. Fährt ein Weib zu Wagen nach Eleuſis, ſo verfällt ſie nach Lykurgiſchem Geſetz in ein Talent Geldbuße [276]). Wer einen fremden Tänzer auf die Bühne brachte, mußte in Phokions Zeitalter für jeden tauſend Drachmen zahlen, aber nur beim Dionyſiſchen Theater in der Stadt: Demades brachte deren hundert und zugleich hunderttauſend Drachmen [277]); andere Geldſtrafen von funfzig und tauſend Drachmen in Bezug auf Fremde im Chor nicht zu erwähnen [278]). Bei der Entwendung von öffentlichen Geldern war die Strafe auf doppelten, bei heiligen Geldern auf zehnfachen Erſatz feſtgeſetzt [279]). Wurde jemand beklagt, daß er eine richterlich erkannte Buße nicht geleiſtet oder einen dem Kläger zugeſprochenen Beſitz vorenthalten habe, und in dem Rechtshandel (*δίκη ἐξούλης*, actio rei judicatae) überwieſen, ſo erhielt der Staat von dem Beklagten ſo viel, als das dem Kläger zu leiſtende betrug [280]): nicht minder bei jeder Verurtheilung des Beklagten über irgend eine Austreibung aus dem Beſitz [281]). Ei=

---

274) Demoſth. g. Makart. S. 1074. 19.

275) *Ἀκοσμεῖ.* S. Harpokr. in *ὅτι χιλίας*, und daraus in andern Gloſſenſammlungen.

276) Petit. I, 1. 17.

277) Plutarch Phok. 30. vgl. Petit. Att. Geſch. III, 4. 3.

278) S. Petit. III, 4. 5.

279) Dem. g. Timokr. hier und da.

280) Hudtwalcker v. d. Diät. S. 137 ff.

281) Hudtwalcker a. a. O. S. 135. Anm. wollte letzteres begründen durch die Worte des Demoſthenes g. Meid. S. 528. 17. *ἂν δὲ μικροῦ πάνυ τιμήματος ἄξιον τις λάβῃ, βίᾳ δὲ τοῦτο ἀφέληται, τὸ ἴσον τῷ δημοσίῳ προστιμᾶν οἱ νόμοι κελεύουσιν, ὅσονπερ ἂν τῷ ἰδιώτῃ.* Weshalb ich dieſe Begründung verwerfe, geht aus dem Folgenden hervor: aber die Sache ſelbſt bezweifle ich nicht, weil

nen gleichen Vortheil hatte die Staatskaſſe von Verurthei- lungen auf die Klage der Gewalt (δίκη βιαίων) [282]); und

---

Vertreibung aus dem Beſitz immer wie Gewalt anzuſehen iſt, ſo- gar wenn nur ein Gläubiger an der Beſitznahme der Hypothek, auf welche er das Pfandrecht hat, verhindert oder dieſe Pfändung und Verhinderung nur fingirt wird, und folglich auch eben ſo harte Strafe gegen die Vertreibung aus dem Beſitz eintreten muß, wie bei gewaltthätiger Entreißung. Und daß bei jeder δίκη ἐξούλης, nicht bloß bei der actio rei iudicatae dem Staate eine Buße von dem gleichen Werthe des dem Kläger zu erſtattenden zufiel, wollen auch die Worte des Harpokr. und Suidas in ἐξού- λης δίκη: οἱ δὲ ἁλόντες ἐξούλης καὶ τῷ ἑλόντι ἐδίδοσαν ἃ ἀφῃροῦντο αὐτοῦ καὶ τῷ δημοσίῳ κατετίθεσαν τὰ τιμηθέντα, welche Stelle Hudtwalcker S. 147. nicht ſcheint verſtanden zu haben. Endlich hätte man die actio rei iudicatae, welche die Folge hatte, daß eben ſo viel an den Staat gezahlt wie an den Kläger erſtattet wurde, vernünftiger Weiſe nicht mit demſelben Nahmen δίκη ἐξούλης nennen können, wenn nicht ſchon die urſprüngliche δίκη ἐξούλης, die eine wirkliche Austreibung aus dem Beſitze war, dieſelbe Folge gehabt hätte. Die Worte des Demoſthenes g. Meid. S. 528. 11. beweiſen auch keinesweges, daß bloß die actio rei iudicatae eine Buße an den Staat zur Folge hat- te, ſondern der Redner hebt nur dieſen einen Punkt heraus, weil die andern Fälle wegen des Folgenden von der δίκη βιαίων keiner beſondern Anführung zu bedürfen ſcheinen. Daß übrigens die δίκη ἐξούλης hier als οὐκ ἰδία betrachtet wird, geſchieht bloß rückſichtlich der Buße an den Staat; denn daß ſie im übrigen ἰδία iſt, wußte Demoſthenes ſehr wohl. Die Leſeart οὐκέτ' ἰδ. iſt allerdings vorzu- ziehen; aber das οὐκέτι bildet keinen Gegenſatz der δίκη ἐξούλης als actio rei iudicatae gegen die δίκη ἐξούλης als actio unde vi, als ob jene nur οὐκ ἰδία genannt werden konnte, dieſe aber nicht, ſondern οὐκέτ' ἰδίαν nennt Demoſthenes die actio rei iudicatae im Gegen- ſatze gegen den vorhergegangenen Privatrechtshandel, woraus die- ſelbe entſtand. Ich füge noch hinzu, daß eine beſondere Anwendung der δίκη ἐξούλης die des hypothekariſchen Gläubigers iſt gegen den Käufer einer jenem zur Hypothek gegebenen Sache. S. meine Ab- handlung von den Laurlſchen Bergwerken gegen Ende.

282) Harpokr. in βιαίων, mit Berufung auf die oben aus Demo- ſthenes gegen Meidias abgeſchriebene Stelle, welche offenbar nicht auf die δίκη ἐξούλης, ſondern βιαίων geht, eine andere Art Klage

hatte Jemand einen Sklaven ſeinem Herrn entzogen, als ob er ein Freier wäre, ſo zahlte er an den Staat die Hälfte der ganzen Buße [283]); in allen drei Fällen, weil der Staat ſich für verletzt hielt.

Wir haben beiläufig ſchon öfter bemerkt, daß in allen öffentlichen Klagen der Kläger, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhält, dem Staate tauſend Drachmen ſchuldig iſt (τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων μὴ μεταλαβὼν ὄφλει χιλίας): welches auch geſchehen ſollte, wenn er die bereits im Gange befindliche Klage verließ: doch wurde letzteres Geſetz nicht immer gehandhabt, wie das Beiſpiel des Demoſthenes beweiſet, als er den Rechtshandel gegen Meidias fallen ließ [284]). Die einzige Befreiung von dieſer Geldſtrafe

---

über gewaltthätig genommene Sachen, jedoch nur bewegliche, wie Sklaven. Ein Beiſpiel derſelben giebt Lyſias g. Pankleon S. 736. vgl. Platon v. d. Geſ. XI, S. 914. E. Sonderbar genug iſt es freilich, daß nach Suidas auch die δίκη ἐξούλης auf bewegliche Dinge, nahmentlich Sklaven, bezüglich war: ſodaß man den Unterſchied zwiſchen der δίκη βιαίων und ἐξούλης nicht einſieht. Vielleicht lag er darin, daß die δίκη βιαίων dem Beſitzer zuſtand gegen den, welcher ihm eine bewegliche Sache gewaltthätig genommen hatte, die δίκη ἐξούλης aber dem, welchem die bewegliche Sache durch ein rechtskräftiges Urtheil zugeſprochen war, gegen den Beſitzer, welcher ihm die Beſitzergreifung verweigerte, und dem hypothekariſchen Gläubiger, welcher auf die bewegliche Sache das Pfandrecht hatte, gegen den Schuldner, welcher ihm die Hypothek nicht überließ.

283) Ueber dieſe Sache, welche durch eine δίκη ἐξαιρέσεως anhängig gemacht wurde, ſ. Rede g. Theokr. S. 1327 ff. Vgl. das Inhaltverzeichniß und Petit. II, 6. 4. Nach dem Geſetze gehörte hier dem Staate τὰ ἥμισυ τοῦ τιμήματος, worunter man nicht die Hälfte der dem Kläger zukommenden Schätzung, ſondern die Hälfte der ganzen Buße verſtehen muß, ſodaß der Staat eben ſo viel als der Beſchädigte erhielt. Dieſes iſt, wie mir dünkt, durch die Vergleichung der δίκη ἐξούλης und βιαίων ganz klar: Platon (a. a. O.) befaßt die δίκη ἐξαιρέσεως ſogar gewiſſermaßen unter der βιαίων, und ſetzt darauf den doppelten Erſatz des Schadens.

284) S. Taylors Einl. z. Rede g. Meid. Von dem letztern Punkte, nehmlich von der Strafe des Fallenlaſſens der Klage oder des Ver-

findet bei der Eisangelie beim Archon ſtatt [285]); bei allen übrigen öffentlichen Rechtshändeln, ſie mögen Nahmen haben, welche ſie wollen, gilt ſie allgemein [286]). In den Alten ſelbſt finden ſich häufige Beiſpiele und Beſtätigungen dieſer Behauptung. Demoſthenes beweiſet es ausdrücklich von der Schriftklage über thätliche Injurien (δίκη oder γραφὴ ὕβρεως); außerdem erhellt es aus den Schriftſtellern in Bezug auf Schriftklage über Gottloſigkeit (γραφὴ ἀσεβείας) [287]), über Buhlſchaft (γραφὴ ἑταιρήσεως) [288]), über Geſetzwidrig=

---

gleiches in öffentlichen Klagen handelt beſonders Hudtwalcker v. d. Diät. S. 159 ff. mit ſo viel Umſicht, daß wir nichts hinzuzufügen wiſſen. Nur die S. 168. vorkommenden Worte: „Auch waren Vergleiche im Gericht ſelbſt erlaubt, und wurde oft auch in peinlichen Klagen mit Zuthun der Richter ſelbſt zu Stande gebracht," bedürfen einer nähern Beſtimmung. Denn die beiden von Matthiä Bd. I, S. 269. angeführten Beiſpiele eines im Gerichte gemachten oder freiſtehenden Vergleiches bei Iſäos v. Dikäog. Erbſch. S. 98. und Iſokr. g. Kallim. 16. ſind bloß in Privatſachen, dort in der δίκη ψευδομαρτυρίων, hier in einer Geldklage über zehntauſend Drachmen, welche der Kläger für ſich in Anſpruch nahm, nicht für den Staat. In der erſten iſt zwar der Strafe die Atimie beigefügt, wodurch aber der Rechtshandel nicht aufhört Privatſache zu ſein, wie ich an einem andern Orte zeigen werde: in der letztern fürchtet der Kläger auch die Atimie (Iſokr. 15.), aber offenbar nur wegen der Folgen aus dem Verluſt des Prozeſſes, indem er, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhält, die Epobelie bezahlen muß, weil er aber arm iſt, dieſe nicht bezahlen kann, folglich dann vom gewinnenden Theil durch eine δίκη ἐξούλης belangt und, in dieſer verurtheilt, Staatſchuldner werden wird. Eben dieſer Grund iſt es, weshalb Demoſthenes mit dem Verluſt der Epobelie in der Privatſache gegen Aphobos die Ehrloſigkeit fürchtet, S. 834. 29. S. 835. 11.

285) S. die oben angeführten Stellen.

286) Pollux VIII, 41. Theophraſt b. Pollux VIII, 53. und in Rückſicht des Verlaſſens der Klage Rede g. Theokrin. S. 1323. 14 ff. Dem. g. Meid. S. 529. 23.

287) Dem. g. Timokr. S. 702. 5. Platon Apolog. 5.

288) Dem. g. Androtion S. 599. unten.

keit (γραφὴ παρανόμων) [289]: und Demoſthenes ſelbſt bezieht es auf alle Schriftklagen, Abführung und dergleichen [290]). Von der Abführung (ἀπαγωγή), welches eine andere Gattung öffentlicher Klage iſt, wird es überdies mehrfach von den Schriftſtellern bezeugt [291]), ſo wie von der Eisangelie [292]); von der Phaſis iſt es gleichfalls einzeln erweislich [293]), ſodaß es für die übrigen Arten öffentlicher Klage keines beſondern Zeugniſſes bedarf. Dagegen iſt irrig, wie bereits Heraldus gezeigt hat, daß der im Falle des Ausbleibens (in contumaciam) Verurtheilte tauſend Drachmen hätte bezahlen müſſen [294]). Jene in öffentlichen Klagen feſtgeſetzte Buße litt jedoch wenigſtens in gewiſſen Zeiten Abänderungen. In einer verlornen Klage über Geſetzwidrigkeit bei Demoſthenes finden wir, daß dem Kläger nur fünfhundert Drachmen Geldſtrafe angeſetzt worden [295]); in andern Fällen ſcheint eine Strafſchärfung (προστίμημα) gemacht werden zu ſein, als deren Folge zum Beiſpiel Aeſchines Auswanderung von Athen nach dem Verluſt der Klage gegen Kteſiphon anzuſehen ſein möchte, wiewohl hierüber, da die Alten ſelbſt im Unklaren waren, nichts Beſtimmtes geſagt werden kann [296]); ſo wie überhaupt mit der Nichterlangung des fünften Theils der Stimmen eine Atimie verbunden war,

---

289) Demoſth. g. Timokr. S. 701. 1. muß ſo verſtanden werden. Vgl. auch Leben der zehn Redner S. 248. im Tübing. Plut.

290) G. Androt. S. 601. 20.

291) Dem. g. Ariſtokr. S. 647. 7. Andok. g. Alkib. S. 120. Pollux VIII, 49. Suid. in ἀμφιορκία. Vgl. Lex. Seg. (δικ. ὀνόμ.) S. 188. 19. in Bezug auf die Diebe.

292) Harpokr. in εἰσαγγελία. Theophr. a. a. O.

293) Rede g. Theokr. S. 1323. 19.

294) S. Hudtwalcker v. d. Didt. S. 98 f. Falſch Matthiä Bd. I, S. 266. In contumaciam verurtheilt werden heißt ἐρήμην ὀφλεῖν.

295) Demoſth. v. d. Krone S. 261. 20. wo ſogar τὰς πεντακοσίας δραχμὰς auf etwas Gewöhnliches deutet.

296) S. das Leben der zehn Redner a. a. O. vgl. Matth. S. 272.

vermöge welcher der ſo abgewieſene Kläger theils gewiſſe öffentliche Klagen (γραφὴ, ἀπαγωγὴ, ἐφήγησις, ἔνδειξις) nicht wieder anſtellen, theils bei Klagen auf Gottloſigkeit dieſen oder jenen Tempel nicht beſuchen durfte [297]): ausgenommen

---

297) Von der Atimie ſ. Demoſth. g. Ariſtog. I, S. 803. 13. Andok. v. d. Myſt. S. 17. und S. 36. wo wir lernen, daß dieſe Atimie bloß eine theilweiſe iſt, κατὰ πρόσταξιν, das iſt, nach einem beſtimmten Verbot, daß ſie dieſes oder jenes nicht thun dürfen, der eine keine γραφὴ, der andere keine ἔνδειξις anſtellen, und dergleichen, vgl. auch Schol. Demoſth. bei Reiske Bd. II, S. 132. 133. Nach dem Genethlios bei dieſem Grammatiker fand die Atimie des öffentlichen Anklägers nur dann ſtatt, wenn in drei Rechtshändeln er den fünften Theil der Stimmen nicht erhalten hatte; weil nehmlich Androtion wegen einmahligen Verluſtes einer ſolchen Klage nicht ehrlos geworden ſei; dieſe Annahme iſt aber durchaus unſtatthaft, und es iſt nicht erweislich, daß Androtion nach dem Verluſt der γραφὴ ἀσεβείας nicht ſeie ἄτιμος κατὰ πρόσταξιν geworden, dergeſtalt daß er nicht ferner könne γράφεσθαι in engerm Sinne: und geſetzt auch, der Verluſt der Klage habe für ihn damals dieſe Folge nicht gehabt, ſo muß man wohl bedenken, daß in Athen nicht alles geſchah, was Rechtens war: das Geſetz konnte alſo die Atimie verordnen, und es wurde doch nicht darauf gehalten. Eben ſo ging es ja mit dem Geſetze, welches das Fallenlaſſen der öffentlichen Klagen verpönte, wovon eben geſprochen worden. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß, wer die Geldbuße von tauſend Drachmen nicht bezahlte, außerdem in die den öffentlichen Schuldnern auferlegte beſondere Art der Atimie verfiel. Ob das Fallenlaſſen einer öffentlichen Klage unmittelbar Atimie nach ſich zog, iſt unklar. Aus Demoſth. g. Meid. S. 548. 7. und dort Ulpian, könnte man ſchließen, daß das Geſetz die Atimie (aber nur die theilweiſe in Bezug auf Anſtellung ſolcher Klagen) feſtgeſetzt habe, wie Heraldus Animadv. VII, 16. 20. annimmt, ohne daß jedoch der Staat darauf hielt: denn der Kläger, ſagt Demoſthenes, hat ſich durch das Verlaſſen der Klage ſelbſt ehrlos gemacht; daß ihn der Staat dafür erkannte, ſieht nicht da. Allein man kann auch die von Hudtwalcker a. a. O. S. 162. aufgeſtellte Anſicht faſſen, der abſtehende Kläger ſei in die Geldſtrafe von 1000 Drachmen verurtheilt worden, und habe ſich durch deren Nichtbezahlung ehrlos gemacht, inwiefern er nun öffentlicher Schuldner war, und alſo factiſch ehrlos; wenn gleich er vielleicht nicht dafür angeſehen wurde, weil man

bei der Eisangelie, wahrſcheinlich nach einer erſt ſpäter hinzugefügten Beſtimmung des Geſetzes [298]). Endlich ſcheint in gewiſſen Fällen das Gericht befugt geweſen zu ſein, den Kläger in dieſelbe Schätzung zu verurtheilen, welche er dem Beklagten geſetzt hatte, wie Ariſtogeiton beim Verluſt einer Klage über Geſetzwidrigkeit gegen die Prieſterin der Brauroniſchen Artemis die Schätzung von fünf Talenten bezahlen mußte, welche er der Beklagten geſtellt hatte [299]). Die Todesſtrafe, welche auf falſcher Angebung (μήνυσις) eines Hermenverſtümmlers nach Andokides ſtand, ſcheint das Geſetz nur für jenen Fall beſtimmt zu haben [300]).

Meiſtentheils viel höher waren die Schätzungen (τιμήματα), welche dem Beklagten geſetzt wurden. In Fällen freilich, wo der Rath erkannte, wie bei gewiſſen Eisangelien, kam der Beklagte wohlfeil weg, indem der Rath nur bis auf fünfhundert Drachmen ſtrafen konnte; aber ſchien dieſe Buße zu gering, ſo verwies er die Sache an ein Gericht. Ein Beiſpiel einer ſehr unbedeutenden Strafe giebt der Rechtshandel des Theophemos; welcher vom Rathe außer der Zurückgabe deſſen, was der Staat von ihm als ſein Eigenthum einfordern ließ, durch Nachgiebigkeit des Klägers (συγχώρησις) nur in einen Strafzuſatz (προστίμημα) von 25 Drachmen verurtheilt wurde [301]). Eine Schätzung von tauſend Drachmen wurde dem Phrynichos wegen der Aufführung ſeines Schauſpiels, Milets Einnahme, auf eine öffentliche Klage zuerkannt [302]). In der Klage der Gottloſigkeit

allmählig aufgehört hatte die Geldſtrafe einzufordern, und den Nichtbezahlenden als aerarius zu betrachten.

298) Pollux VIII, 53. aus Theophraſt.

299) Dinarch g. Ariſtog. S. 82.

300) Vgl. Matth. S. 270. 271. Dieſe Angebung muß von der γραφὴ ἀσεβείας wohl unterſchieden werden.

301) Rede g. Euerg. und Mneſibul. S. 1152. vgl. Pollux VIII, 51.

302) Herodot VI, 21. und dort die Ausl.

(*γραφὴ ἀσεβείας*) ſetzten die Kläger dem Sokrates den Tod, er ſelbſt eine Geldſtrafe von einer, nachher auf Anrathen ſeiner Freunde, aber auf eine wenig empfehlende Weiſe, von dreißig Minen; nach andern gar von 25 Drachmen [303]): die gewöhnliche von den Richtern zuerkannte Schätzung ſcheint zehntauſend Drachmen geweſen zu ſein [304]): bei Anaxagoras werden fünf Talente genannt [305]), wiewohl die Erzählungen über das Unglück dieſes Weiſen zu Athen nicht alle damit zuſammenſtimmen. Auch in der öffentlichen Injurienklage und als Strafe der Sykophantie kommt eine Schätzung von zehntauſend Drachmen vor [306]). In der Klage der falſchen Vorladung (*γραφὴ ψευδοκλητείας*) findet man den Tod als Schätzung, aber auf Bitten des Klägers bis auf ein Talent gemildert [307]). Sehr hohe Geldbußen ſetzte man in den Klagen über Geſetzwidrigkeit (*γραφὴ παρανόμων*), fünf, zehn, funfzehn Talente, wobei jedoch Ermäßigungen ſtattfanden, wie von funfzehn Talenten auf eines; ja Aeſchines ſetzte dem Kteſiphon eine Strafe von funfzig, Lykinos dem Philokrates von hundert Talenten [308]); beide wurden losgeſprochen, was indeß keinesweges als das gewöhnliche angeſehen werden darf. Eine ſolche Anklage war es ohne Zweifel, auf welche Demades in zehn, oder nach Aelian in hundert Talente verurtheilt wurde, weil er dem Alexander göttliche Ehren zu erweiſen vorgeſchlagen hatte [309]): ver-

303) Plat. Apol. 28, und dort Fiſcher.

304) Inſchr. VII, §. 9.

305) Diog. L. II, 12.

306) Ariſtoph. Vögel 1046. 1052. Lyſias g. Agorat. S. 488.

307) Rede g. Nikoſtr. S. 1252. 15.

308) Diog. L. im Leben des Theophraſt, Dinarch g. Ariſtog. S. 82. 83. Rede g. Theokrin. S. 1323. 3. (vgl. S. 1331. 19. S. 1332. 5. 17. 22.) und S. 1336. Dem. g. Meid. S. 573. 17. Rede g. Neära S. 1347. 10. (vgl. S. 1348. 1.) Dem. v. d. Krone, Aeſchin. de fals. leg. S. 198. 199.

309) Athen. VI, S. 251. B. Aelian V. H. V, 12.

muthlich war erſteres die wirklich feſtgeſetzte Buße, letzteres der urſprüngliche Vorſchlag des Klägers. Die Unrechtlichkeit der Staatsmänner, Parteihaß und Luſt am Klagen mußte dieſe Strafgelder zu einem einträglichen Zweige der öffentlichen Einkünfte machen. Die Führer des Volkes, ſelten von rein ſittlichen Grundſätzen geleitet, hoben ſich, indem ſie demſelben durch Verpraſſung und Vertheilung der Staatsgelder ſchmeichelten; die meiſten vergaßen, wenn ſie ihre Höhe erreicht hatten, ihren Vortheil ſo wenig, daß ſie kein Mittel verſchmähten, ſich zu bereichern: und das Volk freute ſich ſie zu verurtheilen und zu ſtürzen. Welcher große Volksführer hatte nicht ein trauriges Schickſal? Nicht Miltiades, Themiſtokles, Ariſtides, Timotheos, Demoſthenes? Glücklich, wer mit einer großen Geldbuße loskam; andere erlitten den Tod, erlagen der Einziehung ihrer Güter oder der Verbannung. Thraſybul, der Sohn des Wiederherſtellers der Freiheit, welcher letztere ſelbſt, wäre er nicht zeitig geſtorben, zum Tode verurtheilt worden wäre, mußte zehn Talente Geldbuße erlegen [310]), vermuthlich auf eine Anklage wegen untreu verwalteter Geſandtſchaft (γραφὴ παραπρεσβείας). Kallias der Fackelträger ſchloß mit dem Perſerkönig den vortheilhafteſten und ehrenvollſten Frieden, vermöge deſſen kein Kriegsheer bis auf einen Tagemarſch für Reiterei ſich den Küſten nähern, kein bewaffnetes Fahrzeug der Perſer die Helleniſchen Meere heimſuchen durfte; ungeachtet er damit ſich Ruhm erwarb, wie Plutarch in Kimons Leben erzählt, mußte er bei Ablegung der Rechenſchaft, weil er Geſchenke genommen zu haben beſchuldigt war, funfzig Talente Buße zahlen [311]). Wie viele wurden wegen angenommener Beſtechung oder Verrathes in große Strafen verurtheilt! Kleon zahlte fünf Talente, wol nicht, wie der Scholiaſt des Ari-

310) Demoſth. de fals. leg. S. 431. 14.

311) Demoſth. a. a. O. S. 428. 428. Ueber die Geſandtſchaft (Olymp. 82, 4.) vgl. Diodor XII, 4. Herodot VII, 151.

ſtophanes [312]) meint, weil er die Ritter beleidigt, ſondern weil er von den Bundesgenoſſen ſich hatte beſtechen laſſen; um ihnen Erleichterung der Abgaben zu bewirken; und um die wahrſcheinlich erſonnene Geldbuße des Ariſtides von funfzig Minen wegen angenommener Beſtechung zu übergehen [313]), ſo wurde Timotheos aus demſelben Grunde durch eine Anklage auf Verrath (γραφὴ προδοσίας) in eine Geldſtrafe von hundert Talenten verurtheilt, wie viel bisher niemals jemand bezahlt hatte; doch wurden ſeinem Sohne Konon neun Theile erlaſſen, und den zehnten mußte er zur Ausbeſſerung der Mauern verwenden, welche Athen ſeinem Großvater verdankte [314]). Demoſthenes wurde durch eine Klage über angenommene Beſtechung (γραφὴ δωροδοκίας) in eine Geldſtrafe von funfzig Talenten genommen, und ins Gefängniß geworfen [315]), letzteres ohne Zweifel durch richterliche Strafſchärfung (προστίμημα); eigentlich hätte er nach dem Geſetz das Zehnfache der erhaltenen Summe bezahlen müſſen, aber wir hören nur von Erlegung des Fünffachen, welches er nicht einmal leiſten konnte [316]): und wie dieſes berechnet worden, iſt völlig unklar, da die Angaben über die erhaltene Summe ſo weit auseinander gehen, daß Dinarch [317]) von zwanzig Talenten in Gold redet und ſich deshalb auf den

312) Acharn. 5. wo beſonders Theopomp zu berückſichtigen. Die Ritter ſcheinen die Kläger geweſen zu ſein, und Kleon zahlte durch Milderung nur ſoviel als er genommen hatte. Ohne Zweifel war die Klage γραφὴ δωροδοκίας. Vgl. den zweiten Inhalt zu den Rittern.

313) Plutarch Ariſtid. 26.

314) Dinarch g. Demoſth. S. 11. Iſokr. v. Umtauſch S. 75. Orell. Ausg. Nepos Timoth. 3. 4. vgl. Leben der zehn Redner S. 234. 235. im Tubing. Plut.

315) Plutarch Demoſth. 26. Daß es eine γραφὴ δωροδοκίας war, iſt aus der Sache ſelbſt und aus dem Leben der zehn Redner S. 264. klar.

316) Leben der zehn Redner a. a. O.

317) G. Demoſth. S. 40.

Areopag beruft, womit Plutarch [318]) übereinſtimmt, wenn er erzählt, er habe zwanzig Talente in einem königlichen goldenen Becher erhalten; andere dagegen von dreißig Talenten und wieder nur von tauſend Dareiken ſprechen [319]). Von jener Geldſtrafe blieb Demoſthenes mit dreißig Talenten im Rückſtand, welche ihm bei ſeiner Zurückberufung gegen den Bau eines Altars erlaſſen wurden [320]). Miltiades auf Verrath angeklagt, wurde zu funfzig Talenten verurtheilt, nicht als Schadenerſatz, wie Nepos unkundig behauptet, ſondern nach gewöhnlicher Form durch Schätzung des Vergehens: die Buße zahlte ſein Sohn [321]). Ja früher auch hatte Miltiades ſchon dreißig Talente Geldſtrafe erlegen müſſen [322]). Kimon ſelbſt wurde wegen angeblicher Verſuche zu einer Staatsveränderung beinahe mit dem Tode beſtraft, und konnte ſich glücklich ſchätzen funfzig Talente zu bezahlen [323]). Der große Perikles war nach dem zweiten Einfall der Spartaner in Attika ſchwer beklagt, indem man mit ſeiner Kriegführung unzufrieden war, nahmentlich mit der Preisgebung des eigenen Landes, wodurch die Einzelnen ſo großen Schaden litten, und die Athener ruhten nicht, ſagt Thukydides [324]), bis ſie denſelben in eine Geldſtrafe verurtheilten. Die die größte Summe angeben, ſprechen, wie Plutarch [325]) lehrt, von funfzig, welche die kleinſte, von funfzehn Talenten: jenes war vermuthlich die Schätzung des Klägers, dieſes des Gerichtes. Indeſſen gab es aber auch

318) Leben des Demoſth. 25.

319) Leben der zehn Redner S. 264. 267.

320) Leben der zehn Redner S. 264. und Phot. Plutarch Demoſth. 27. der jedoch funfzig Talente auch hier nennt.

321) Herodot VI, 136. Plutarch Kimon 4. Nepos Kimon 1.

322) Rede g. Ariſtogeit. II, S. 802. 18.

323) Demoſth. g. Ariſtokr. S. 688. 25.

324) II, 65.

325) Perikl. 35. Unter die erſtern gehört der Verfaſſer der Rede g. Ariſtogeit. II, a. a. O. Diodor nennt mit gewöhnlicher Uebertreibung achtzig Talente, XII, 45.

kleinere Geldſtrafen in großen Klagen, wie bei der Anklage auf Verrath nur drei Talente [326].

(13) Wer eine dem Staate verfallene Geldbuße nicht bezahlte, wurde unter die öffentlichen Schuldner (τοὺς τῷ δημοσίῳ ὀφείλοντας) gerechnet, von welchen zwar oben bei Gelegenheit der Gefällpachter bereits Einiges beigebracht worden, hier aber beſonders behandelt werden muß. Sie ſind verſchiedener Art, theils Pachter von Staatsgütern oder deren Bürgen, oder Käufer, zum Beiſpiel von Bergwerken [327], oder in irgend eine öffentliche Geldbuße verurtheilte, oder welche vom Staate etwas geliehen, und nicht zur Zeit zurückgegeben haben, wie öffentliches Schiffgeräthe aus dem Zeughauſe [328]; ferner diejenigen, welche Pachtgelder oder Geldſtrafen, die heiligen Kaſſen zufielen, nicht bezahlt hatten [329], wiewohl nicht vollkommen klar iſt, ob auf dieſe die ganze Schärfe der Geſetze gegen öffentliche Schuldner in allen Zeiten anwendbar war. Gewiß iſt, daß diejenigen, welche mit Vermögenſteuer (εἰσφορὰ) rückſtändig geblieben, weniger ſtreng behandelt wurden, und ich finde nicht, daß ſie unter den öffentlichen Schuldnern ſtanden; welches auch ſehr vernünftig iſt. Wer vom Staate etwas gekauft oder im Beſitze hat, iſt ein perſönlicher Schuldner, nicht minder wer eine Geldſtrafe ſchuldig iſt; daher kann gegen dieſe Ehrloſigkeit und Gefängniß nebſt andern Maßregeln angewandt werden: aber die Vermögenſteuer iſt keine perſönliche, ſondern auf dem Vermögen beruhende Schuld, wegen welcher niemand verhaftet noch irgend nach Art der öffentlichen Schuld-

326) Demoſth. g. Timokr. S. 740. 15.

327) Demoſth. g. Pantän. S. 973. 6.

328) Demoſth. g. Euerg. und Mneſibul S. 1145. 25.

329) Daher die Erlaubniß wegen einer ſolchen Geldſtrafe das Vermögen eines Bürgers aufzunehmen, ſ. Inſchr. XIX, §. 2. Aber die Bezahlung des Doppelten nach der neunten Prytanie ſcheint weder hier noch in manchen andern Fällen ſtattgefunden zu haben. Hierher gehört der Cap. 8. Anm. 162. angeführte Fall.

ner behandelt werden kann; ſie bleibt daher ausſtehen ohne ſchlimme Folgen für den Steuerpflichtigen, bis der Staat durch Umſtände gedrungen ihre endliche vollſtändige Beitreibung beſchließt, und dann kann derſelbe ſich an das Vermögen des Schuldigen halten, wenn er nicht bezahlen will [330].

Wann einer anfing, öffentlicher Schuldner zu ſein, bedarf einer beſondern Erörterung. Bei Käufern und Pachtern und deren Bürgen verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie öffentliche Schuldner wurden, ſobald die ihnen anberaumte Zahlungsfriſt verſtrichen war; ſchwieriger iſt die Entſcheidung bei denen, die irgend eine Art Geldſtrafe, aus Klagen, Rechenſchaften oder Verurtheilung entſtanden [331], zu bezahlen hatten: indeſſen ſtimmt alles dahin überein, daß der Verurtheilte gleich von der Verurtheilung an öffentlicher Schuldner wurde, wenn er nicht alsbald bezahlte. In Bezug auf die öffentliche Injurienklage (γραφὴ ὕβρεως) lautete das alte Geſetz dahin, wenn der Beklagte in Geldſtrafe verurtheilt worden, ſolle er eilf Tage nach dem Urtheil bezahlen, wenn er nicht ſogleich bezahlen könne, bis zur Bezahlung aber eingekerkert werden [332]: ſpäter ſcheint nur, wer einen Freien injuriirt hatte, wenn er nicht zahlte, in Banden gelegt worden zu ſein bis er bezahlt hatte, nach dem Geſetze bei Demoſthenes [333]. Hier wird vorausgeſetzt, daß eigentlich nach jeder Verurtheilung ſogleich bezahlt werden ſolle, und der Verurtheilte wird daher alsbald eingekerkert [334]: der Zuſatz, er ſolle, wenn er nicht auf der Stelle bezahlen könne, eilf

330) Die Wahrheit dieſer Anſicht erhellt zur Genüge aus Demoſth. g. Androt. S. 608—610. Vgl. Lyſias g. Philokr. S. 832. Inſofern haben auch die Poleten den Verkauf des Vermögens derer, die die Vermögenſteuer ſchuldig blieben, Phot. in πωληταὶ, Suid. in πωλητής.

331) Die Arten derſelben ſtellt Andok. v. d. Myſt. S. 35. zuſammen.

332) Aeſch. g. Timarch S. 42.

333) G. Meid. S. 529.

334) Vgl. Dem. g. Meid. S. 529. 27.

Tage nachher zahlen, iſt nur die Beſtimmung der äußerſten Friſt, nach welcher härter gegen ihn verfahren wird. Vom erſten bis eilften Tage iſt er öffentlicher Schuldner, weil er zahlungspflichtig iſt: nach dem eilften wird die Zahlung nicht mehr angenommen, wie vorher, ſondern er verfällt in ſtrenge Buße, nehmlich die gewöhnliche Zahlung des Doppelten, und erfolgt dieſe nicht alsbald, Einziehung der Güter. Bei andern Schuldnern war die äußerſte Friſt die neunte Prytanie, und bis dahin konnten ſie gefeſſelt werden; bei dem in einer öffentlichen Injurienſache Verurtheilten wird zur Schärfung feſtgeſetzt, daß ſchon der eilfte Tag die äußerſte Friſt der Zahlung ſei, und der Verurtheilte gefeſſelt oder wenigſtens eingeſperrt werden müſſe. So wie alſo dieſes Geſetz der aufgeſtellten Anſicht nicht widerſtreitet, ſo wird dieſelbe vollkommen beſtätigt durch die ausdrückliche Beſtimmung: öffentlicher Schuldner ſolle man ſein von dem Tage an, da man verurtheilt werde oder das Geſetz übertrete (ἀφ᾽ ἧς ἂν ὄφλῃ ἢ παραβῇ τὸν νόμον ἢ τὸ ψήφισμα), ſelbſt wenn der Nahme den Praktoren nicht angezeigt und nicht eingeſchrieben ſei [335]). Dieſe Verordnung enthält zweierlei Beſtimmungen, je nach der Verſchiedenheit der Sachen; bei Vergehen, welche nicht erwieſen ſind oder einer Schätzung bedürfen, bedarf es erſt der Verurtheilung, daß einer öffentlicher Schuldner werde, wie bei der Schriftklage (γραφή): iſt aber das Verbrechen klar und die Buße geſetzlich beſtimmt, wie bei der Anzeige (ἔνδειξις) vorausgeſetzt wird, ſo iſt der Uebertreter öffentlicher Schuldner von dem Augenblicke der Uebertretung an, und die Klage gegen ihn iſt nur Anzeige deſſelben als öffentlichen Schuldners [336]). Nicht erſt durch die Einſchreibung wird man öffentlicher Schuldner, ſondern dieſe iſt nur eine Folge. Die Einſchreibung aber geſchah für die Staatskaſſe auf Tafeln im Tempel der Göttin auf der

---

335) Rede g. Theokrin. S. 1328. 10. S. 1337. 26 ff.
336) Rede g. Theokr. S. 1337. 1338.

Burg mit Bemerkung der Summe [337]), und zwar durch die Praktoren, welche die Einforderung beſorgten [338]), daher ein auf der Burg eingeſchriebener (ἐγγεγραμμένος ἐν ἀκροπόλει) immer einen öffentlichen Schuldner bedeutet. Auch die dem Staate Schiffgeräthe ſchuldig waren, wurden auf einer Tafel verzeichnet [339]). Wer der Athena, den andern Göttern und Stammheroen ſchuldig war, konnte gleichfalls durch Anzeige (ἔνδειξις) belangt werden, wenn er nicht eingeſchrieben war [340]); ihre Einſchreibung geſchah bei den Schatzmeiſtern der Göttin, der andern Götter und beim König, bei letzterem wahrſcheinlich derjenigen, welche den Stammheroen ſchuldig waren [341]). Die einmal vorkommende Einſchreibung der Thesmotheten (ἐγγραφὴ θεσμοθετῶν), verbunden mit einer Einſchreibung der Praktoren [342]), iſt vermuthlich nichts anderes als die Anzeige, welche die Thesmotheten als Vorſteher des Gerichtes den Praktoren über die geſchehene Verurtheilung nach herkömmlichem Geſchäftgange machten; dieſe Einſchreibung von Seiten des Gerichtes war die Bedingung der andern, welche die Praktoren machten. Wer nach der Einſchreibung bezahlt hat, wird ausgelöſcht, ganz oder theilweiſe, ſo viel er bezahlt hat [343]). So wie aber gegen den nicht eingeſchriebenen die Anzeige (ἔνδειξις) Statt findet, ſo wird gegen den, welcher fälſchlich ausgelöſcht worden, die Schriftklage des Nichteingeſchriebenſeins (γραφὴ ἀγραφίου) erhoben, welche letztere keineswegs über-

337) Rede g. Ariſtog. I, S. 791. 11. Harpokr. und Suid. in ψευδεγγραφή, Suid. in ψευδέγγραφος δίκη und ἀγραφίου δίκη: und ſonſt häufig.

338) S. Buch II, 4.

339) Rede g. Euerg. und Mneſibul a. a. O.

340) Rede g. Theokrin. S. 1326. 2—6.

341) Vgl. Andok. v. d. Myſt. S. 36. unten.

342) Rede g. Ariſtog. I, S. 778. 18.

343) Rede g. Theokr. S. 1338. 8. Ein Beiſpiel giebt Inſchr. VII, §. 9.

haupt gegen jeden nicht eingeſchriebenen erhoben werden konnte [344]. Wer fälſchlich eingeſchrieben zu ſein behauptet, kann dagegen die Klage falſcher Einſchreibung (γραφὴ ψευ-

---

344) Auf die unrechtmäßig ausgelöſchten bezieht die γραφὴν ἀγραφίου der Redner g. Theokrin. S. 1337. 1338. 7—27. im Gegenſatz gegen die ἔνδειξις des gar nicht eingeſchriebnen: vgl. Harpokr. Suid. Etym. in ἀγραφίου, Pollux VIII, 54. Zonaras in ἀγραφίου δίκη iſt verſtümmelt. Dagegen ſagen Heſychios (in ἀγραφίου δίκη) und Lex. Seg. S. 199. die γραφὴ ἀγραφίου ſei gegen den nicht eingeſchriebenen Schuldner erhoben worden: dem Heſychios pflichtet Hemſterhuis (z. Poll.) bei, und ihm nachſchreibend Weſſeling zum Petitus (IV, 9. 19. 20.), indem ſie den Redner g. Theokr. ungeachtet ſeiner ausdrücklichen Berufung auf die Geſetze der abſichtlichen Rechtsverdrehung beſchuldigen. Allein Hemſterhuis bringt nur ſchwache Gründe vor; Heſychios, deſſen Sammlung überhaupt wenig Rechtskenntniſſe zeigt, und der Verfaſſer des rhetoriſchen Wörterbuches oder ihr Gewährsmann haben nur aus dem Nahmen geſchloſſen, was ſie lehren; und ſo unverſchämt konnte doch der Redner nicht lügen, zumal da er die ſcheinbare Bedeutung des Nahmens gegen ſich hatte, von welchem er aber wiſſen mußte, daß das Geſetz demſelben einen engern Sinn angewieſen hatte. Allerdings iſt es richtig, daß die ἔνδειξις gegen Staatſchuldner, wenn ſie den Staat verwalten, angebracht wird (Liban. Inh. z. Demoſth. g. Androt. Suid. in ἐνδεικνύναι, Zonaras in ἔνδειξις): aber folgt daraus denn, daß ſie nicht Statt fand gegen den nicht eingeſchriebenen Schuldner auch ohne Rückſicht auf Staatsverwaltung? Mit nichten; ſondern eben weil er als Nichteingeſchriebener zur Staatsverwaltung jeden Augenblick ſich zudrängen konnte, war es natürlich auch gegen ihn die ἔνδειξις zu geſtatten, damit er eingeſchrieben, dadurch ehrlos und von der Verwaltung ausgeſchloſſen werde. Es war dieſes gleichſam eine ἔνδειξις ἀγραφίου, wobei das Verbrechen klar, und die Strafe, welche gewiß gering war, eine geſetzliche Beſtimmung hatte; wer hingegen ausgelöſcht worden, nachdem er eingeſchrieben geweſen, wurde darum durch eine γραφὴ ἀγραφίου verfolgt, weil hier ſchon allerlei zu unterſuchen, der Fall verwickelter, und das Verbrechen ſo beſchaffen war, daß es eine mannigfache Schätzung zuzulaſſen ſchien. Das Verſtändniß iſt gegeben, wenn man bedenkt, daß auf γραφὴ, nicht auf ἀγραφίου der Nachdruck liegt. Ohne Rückſicht auf die genannten Gelehrten habe ich daher nach der Rede g. Theokrin., ſowohl was ſie von der ἔνδειξις, als was über die γραφὴ ἀγραφίου ausſagt, aufgenommen.

δεγγραφῆς) erheben, er mag überhaupt nichts ſchuldig ſein oder weniger, als in der Einſchreibung angegeben worden; hat er bezahlt, und wird doch wieder eingeſchrieben, vermuthlich auch wenn er nicht ausgelöſcht wird, ſo ſcheint darauf vorzüglich die Klage der Nachſtellung (γραφὴ βουλεύσεως) erfolgen zu können[345]): auf beide Klagen, wenn ſie der Kläger gewinnt, erfolgt ſeine Ausſtreichung, und der Beklagte wird für die gleiche Summe Schuldner des Staates[346]).

Unmittelbar verbunden mit der Eigenſchaft eines öffentlichen Schuldners iſt die ſogenannte Ehrloſigkeit (ἀτιμία) oder Ausgeſchloſſenheit vom gemeinen Weſen[347]), deren verſchiedene Grade zu erörtern nicht hierher gehört. Gefängniß hingegen iſt keine unmittelbare Folge der öffentlichen Schuld, außer wo das Geſetz ausdrücklich es verordnet, wie gegen den in einer öffentlichen Injurienklage verurtheilten Kläger, wovon eben geſprochen worden, und bei der Eisangelie, wenn der Beklagte in Geldſtrafe verurtheilt worden, nach Timokratiſchem Geſetz[348]). Jedoch konnte, wo das Geſetz das Gefängniß nicht gebot, durch Strafſchärfung (προστίμημα) dieſes hinzugefügt werden, wenn das Geſetz es erlaubte[349]).

---

345) Suid. in ψευδὴς ἐγγραφὴ und ψευδέγγραφος δίκη.

346) Rede g. Ariſtog. I, S. 792. 3. Lex. Seg. S. 317. Ich übergehe die γραφὴ ψευδοκλητείας (ψευδοκλησίας), welche Harpokration (und Lex. Seg. S. 317.) gleichfalls auf die Verhältniſſe der öffentlichen Schuldner bezieht. Die Fälle, welche der Grammatiker im Auge hatte, waren zufällig öffentliche Schuldſachen. Eben ſo ging es zu, daß der ſchlechte Grammatiker Lex. Seg. S. 194. 21. die γραφὴ ψευδοκλητείας ſogar auf die falſche Vorladung in der Klage εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν einſchränkt, aus Demoſth. g. Nikoſtr. S. 1251. Ich werde dieſen Gegenſtand an einem andern Orte ausführlicher behandeln.

347) Andok. v. d. Myſterien S. 35. Rede g. Theokr. S. 13[illegible] 20. g. Neär. S. 1347. 10. Dem. g. Timokr. S. 743. 19. g. Androt. S. 603. unt. Rede g. Ariſtog. I, S. 771. 6. vgl. Petit. IV 9. 12—14.

348) Dem. g. Timokr. S. 721.

349) S. Cap. 8.

So wurde Demoſthenes, ſo Miltiades ins Gefängniß geworfen, wo letzterer ſtarb [350]; nach Nepos [351]) auch deſſen Sohn Kimon als Erbe der Schuld, wovon jedoch Plutarch nichts weiß: und Platon [352]) ſpricht in dem Rechtshandel des Sokrates von den Feſſeln, bis die Schuld bezahlt ſei, als einer gewöhnlichen Sache, obgleich aus andern Stellen erhellt, daß es nicht immer geſchah, indem vom Gefängniß die Rede nicht iſt, wo es nothwendig hätte erwähnt werden müſſen, wenn es allgemein eingeführt geweſen wäre [353]). Während der Ehrloſigkeit und des Gefängniſſes ſtand außer den in einer öffentlichen Injurienſache verurtheilten den öffentlichen Schuldnern die Bezahlung bis zur neunten Prytanie offen; wurde bis dahin nicht bezahlt, ſo verdoppelte ſich die Schuld, und hiernächſt wurde zur Einziehung des Vermögens geſchritten, um aus demſelben den Betrag des Doppelten herauszuſchlagen [354]), welches Verfahren jedoch Timokrates durch ein Geſetz zu beſchränken ſuchte, wie oben [355]) ausführlich dargethan worden. Ein Beiſpiel der Verdoppelung giebt die Rede gegen Theokrines [356]); auch kommt dieſelbe bei Verſäumung der Zahlungsfriſt eines Schuldners vor, welcher ein Bergwerk gekauft hatte [357]). Die Härte dieſer Geſetze, deren ganze Schrecklichkeit in der Rede gegen Neära dargeſtellt wird, wurde dadurch vermehrt, daß die Schuld auf die Söhne als Erben des Vermögens über-

---

350) Herod. VI, 136. Plutarch Kim. 4. Nep. Miltiad. 7. Kim. 1.

351) Kim. 1.

352) Apol. S. 37. B.

353) Andok. v. d. Myſt. S. 35. Rede g. Neär. S. 1347. und in andern Stellen.

354) Andok. v. d. Myſt. und Rede g. Neär. a. a. O. Liban. Inh. z. Rede I. g. Ariſtog. Harpokr. in ἀδικίου.

355) S. Cap. 8.

356) S. 1322. 3.

357) Demoſth. g. Pantänet. S. 973. 6. vgl. S. 968. 8. und den Inhalt S. 964. 18.

ging: wiewohl um Verbergung oder heimliche Entziehung des Vermögens zu verhüten, dieſes nöthig geweſen ſein mag; ſo pflanzt ſich alſo, wenn nicht geradezu die Gefängnißſtrafe, doch die Ehrloſigkeit auf die Kinder fort [358]), bis ſie bezahlt haben, was der Vater ſchuldig war, wie unter andern Kimons Beiſpiel zeigt [359]): auch wenn der Vater nicht eingeſchrieben und die Einziehung der Schuldſumme vernachläſſigt worden war, mußten nach dem Geſetze die Kinder als Schuldner des Staates angeſehen werden [360]); ſelbſt auf die Enkel vererbte die Schuld [361]). Erlaſſen werden konnte keine zuerkannte Geldſtrafe [362]), außer unter einer gleich zu beſtimmenden Vorausſetzung: wollte dieſes der Staat doch geſtatten, ſo mußte er eine Förmlichkeit zu Hülfe nehmen, wornach die Schuldſumme bezahlt ſchien, ungeachtet ſie nicht bezahlt war: wohin jener Bau des Altars gehört, welcher dem Demoſthenes aufgegeben wurde. Auch konnte kein in der Ehrloſigkeit befindlicher Schuldner um Erlaſſung der Schuld und Ehrloſigkeit bitten; that er dieſes, ſo fand die Anzeige (ἔνδειξις) gegen ihn Statt: bat ein anderer für ihn, ſo war deſſen Vermögen verfallen: gab der Proedros dazu die Epicheirotonie, ſo wurde er ſelbſt ehrlos. Nur wenn ſechstauſend Athener durch verdeckte Abſtimmung mit Täfelchen in einem Volksbeſchluß erſt die Erlaubniß dazu gegeben hatten, konnte in der Volksverſammlung davon geſprochen werden: ob einem öffentlichen Schuldner die Schuld erlaſſen, und derſelbe wieder in ſeinen vorigen Stand eingeſetzt werden ſolle [363]).

358) Rede g. Neära S. 1347. 11. Demoſth. g. Androt. S. 603. unten. Vgl. Petit. IV, 9. 15.

359) Nepos Kim. 1. Plutarch Kim. 4. vgl. Demoſth. g. Böot. v. Nahmen S. 998. 25.

360) Rede g. Theokr. S. 1327. 21 ff.

361) Ebendaſ. S. 1326. 29. — S. 1327. 4. Vgl. Demoſth. g. Aphob. II. Anfg.

362) Petit. IV, 9. 16.

363) Petit. IV, 9. 22. Dies iſt die ἄδεια περὶ τῶν ὀφειλόντων ὥστε λέγειν ἐξεῖναι καὶ ἐπιψηφίζειν. Andok. v. d. Myſt. S. 36.

(14) Als einen beſondern Zweig der öffentlichen Einkünfte nennt Ariſtophanes die eingezogenen und öffentlich verkauften Güter (δημιόπρατα) [364], über welche in der erſten Volksverſammlung jeder Prytanie dem Volke Nachricht gegeben werden mußte [365]): die Verzeichniſſe derſelben waren auf Tafeln an verſchiedenen Orten aufgeſtellt, wie in Eleuſis die Verzeichniſſe der Sachen, welche der Demeter und ihrer Tochter von ſolchen zufielen, die gegen ſie geſündigt hatten [366]). Die Strafe der Gütereinziehung, ſo ungerecht ſie gegen die am Verbrechen unſchuldigen Erben iſt, ſo traurige Folgen ſie über die Familien brachte [367]), endlich ſo augenſcheinlich ſie anreizte, zu klagen und zu verurtheilen, damit der Einzelne und das tyranniſche Volk ſich durch dieſelbe bereicherten, war doch eine der herkömmlichſten im Alterthum, und alle Schriftſteller, vorzüglich Lyſias, liefern davon Beiſpiele. Außer dem bereits erwähnten Verfahren gegen die öffentlichen Schuldner und deren Bürgen [368]) verordnet das Geſetz in ſehr vielen Fällen die Einziehung des Vermögens verbunden mit Ehrloſigkeit, Verbannung, Sklaverei oder Tod: die drei letzteren Strafen ziehen jederzeit zugleich den Verluſt des Vermögens nach ſich, nicht jedoch die Verweiſung durch ein Scherbenurtheil (ὀστρακισμός), welche von Verbannung (φυγή, ἀειφυγία) weſentlich verſchieden iſt. Nahmentlich wird die Einziehung der Güter erwähnt bei den wegen abſichtlichen Mordes verurtheilten [369]), den vom Areopag verbannten [370]), Tempelräubern und Verräthern [371]),

364) Ariſtoph. Weſp. 657. und dort Schol., desgleichen Schol. Ritter 103.

365) Pollux VIII, 95. Schol. Aeſch. Bd. III, S. 739.

366) Pollux IX, 97.

367) Rede g. Neär. S. 1347.

368) Außer dem bei der Gefällpacht bemerkten vgl. Rede g. Nikoſtrat. S. 1255. 1.

369) Demoſth. g. Meid. S. 528. g. Ariſtokr. S. 634. 23.

370) Pollux VIII, 99.

371) Petit. VIII, 4. 4.

nach tyranniſcher Oberherrſchaft ſtrebenden, oder die Volksgewalt aufloͤſenden: wie Piſiſtratos Guͤter mehre Male an Kallias verkauft wurden: wer den Tyrannen toͤdtete, erhielt die Haͤlfte ſeiner Guͤter [372]). Wer eine Fremde als Buͤrgerin an einen Buͤrger verheirathet, iſt ehrlos und ſein Vermoͤgen verfallen, deſſen dritter Theil dem Klaͤger zukoͤmmt: heirathet ein Fremder eine Buͤrgerin, ſo wurde ſein Vermoͤgen und er ſelber verkauft, und dem Klaͤger faͤllt gleichfalls der dritte Theil zu [373]): im Demoſtheniſchen Zeitalter wurde auch die Fremde verkauft, welche ein Buͤrger geheirathet hatte, vermuthlich aber nur, wenn ſie fuͤr buͤrgerlich war ausgegeben worden. Schutzverwandte wurden ſammt ihrem Vermoͤgen verkauft, wenn ſie die Buͤrgerrechte ausuͤbten, ſchuldiges Schutzgeld nicht bezahlten oder ohne Patron (προστάτης) lebten [374]). Dies ſind einzelne Faͤlle von vielen: es war ein Lieblingsgeſchaͤft der Athener, Einziehung der Guͤter zu veranlaſſen, und den Schutzverwandten ſtellte man vorzuͤglich nach, wie Dikaͤarch von ſeiner Zeit bemerkt [375]): die Volksverfuͤhrer beguͤnſtigten dieſe Maßregel, um des Staates und ihre eigenen Einkuͤnfte zu vermehren und dem Haufen Geldaustheilungen zu verſchaffen, wie Kleon [376]); in Megara verbannten ſie haͤufig, um Guͤter einziehen zu koͤnnen, und um ſich ihres Vermoͤgens zu bemaͤchtigen, verlaͤumdete man die Reichen boshaft und argliſtig [377]). Habſucht toͤdtete den Sinn fuͤr Rechtlichkeit; und das Unrecht brachte durch ſeine natuͤrlichen Folgen Strafen uͤber die Staa-

372) Andok. v. d. Myſt. S. 49 ff. Petit. III, 2. 15. vgl. auch Xenoph. Hell. I, 7. 10. Herod. VI, 121. Nach Euklid galt dies Geſetz in Bezug auf Fruͤheres nicht, wohl aber ruͤckſichtlich der ſpaͤtern Vergehen.

373) Petit. VI, 1. 5. 6.

374) Petit. II, 5. 2 ff.

375) Geogr. min. Bd. II, S. 9. vgl. Dodwell Diss. S. 6.

376) Ariſtoph. Ritter 103. und Schol. wo ὀνοιῶν ſtatt θεοιῶν zu ſchreiben.

377) Ariſtot. Polit. V, 5.

ten, indem die Menge der Verbannten durch Unruhen und Verſuche zur Rückkehr Verderben und Umwälzungen erzeugte. Außer der Einziehung des ſämmtlichen Vermögens giebt es übrigens noch Fälle, in welchen nur ein beſtimmtes Gut dem Staate zufällt, wie Bergwerke, welche Privatperſonen im Beſitz hatten, bei Verletzung der Geſetze und Verpflichtungen wieder an den Staat kommen [378], und Waaren dem Staate verfallen, wenn der Zoll umgangen, desgleichen wenn mit falſchem Maße gemeſſen wird [379]. Endlich fiel vermuthlich das Vermögen derer an den Staat, welche ohne Erben ſtarben; dieſer Fall möchte aber eben ſo ſelten eingetreten ſein als der andere, daß jemand den Staat zum Erben einſetzte, wie Kallias dem Volke, wenn er kinderlos ſtürbe, ſein Vermögen vermacht hatte [380].

Ungeachtet der Häufigkeit der Gütereinziehung ſcheint der Staat wenig weſentlichen Vortheil davon gehabt zu haben; wie unſern Staaten die Wegnahme des Kirchengutes meiſt wenig gefrommt hat. Bedeutende Summen wurden verſchleudert, wie das Vermögen des Diphilos von 160 Talenten: in vielen Fällen gehörte ein Theil des Gutes dem Kläger, meiſtens, wie aus den angeführten Beiſpielen ſcheint, der dritte. Bei öffentlichen Schuldnern fielen in gewiſſen Fällen dem, welcher das Vermögen zum Behuf der Einziehung aufzeichnete, drei Theile zu [381]; doch ſcheint dies bloß von verſteckten und vom Aufzeichnenden aufgefundenen Gütern zu gelten. Ein Zehntheil gehörte der Göttin bei deren Vermögen, welche wegen Verrätherei verurtheilt waren oder

378) Rede g. Phänipp. S. 1039. 20. Das Nähere habe ich in meiner Abhandlung über die Lauriſchen Silbergruben auseinandergeſetzt.

379) Von jenem ſ. Buch III, 8., von dieſem Inſchr. XIX, §. 3.

380) Andokides g. Alkib. S. 118.

381) Rede g. Nikoſtr. S. 1247. τὰ τρία μέρη, ἃ ἐκ τῶν νόμων τῷ ἰδιώτῃ τῷ ἀπογράψαντι γίγνεται.

die Volkherrſchaft aufzulöſen getrachtet hatten [382]), vermuthlich aber auch von allen oder den meiſten andern eingezogenen Gütern. Mancher Güter verfielen den Tempeln ganz, ſodaß die Staatskaſſe nichts erhielt [383]): und wie viel ging dem Staate ungeſetzlich durch Unterſchleif oder wohlfeilen Verkauf verloren! „Ihr wiſſet, ſagt bei Lyſias ein mit der Gütereinziehung Bedrohter [384]), daß ein Theil dieſer Güter von dieſen (den Gegnern) verſchleppt und bei Seite gebracht wird, und was hohen Werth hat, um niedrigen Preis losgeſchlagen wird.“ Das gemeine Weſen, bemerkt er, habe von der Einziehung geringern Vortheil, als wenn die Eigenthümer das Vermögen behielten und davon die geſetzlichen Leiſtungen ſtänden. Ferner verſteckt der Verurtheilte ſein Vermögen häufig unter Anderer Nahmen, oder Verwandte und Freunde machen Anſprüche darauf gegen den Staat: endlich ſuchte man Mitleid zu erregen, indem man von Waiſen, Erbtöchtern, Alter, Armuth, Ernährung der Mutter und dergleichen ſprach [385]), und es iſt ein ſchöner und lobenswerther Zug des Attiſchen Volkes, daß dieſes gewöhnlich nicht ohne Erfolg geſchah, ſondern ein Theil der Güter der Frau oder den Kindern überlaſſen wurde [386]). Ueberhaupt fand ſich gewöhnlich weit weniger als man erwartet hatte, wie Lyſias Rede für Ariſtophanes Güter zeigt: war Verdacht der Verheimlichung, ſo entſtanden daraus neue Anklagen. So, als Thraſybuls Freund Ergokles ſein Vermögen durch Einziehung verlor, weil er dreiſſig Talente Staatsgelder unterſchlagen hatte, aber wenig gefunden wurde, ſtellte man deſſen Schatzmeiſter Epikrates vor Gericht, indem man glaubte, daß bei dieſem das Vermögen verſteckt ſei [387]).

382) Xenoph. Hell. I, 7. 10. Andok. v. d. Myſt. S. 48. Urtheilſpruch im Leben der zehn Redner S. 226.

383) Inſchr. VII, §. 10. giebt Beiſpiele.

384) S. Polinch. S. 610.

385) Rede g. Nikoſtr. S. 1255.

386) Demoſth. g. Aphob. I, S. 834. 6.

387) Lyſias g. Ergokl. und g. Epikrat.

(15) Bei weitem die bedeutendſte Einnahme des Atheniſchen Staates gewährten die Tribute (φόροι), wie von den Alten ſelbſt anerkannt wird [388]); aber ſie waren unſicher, weil ſie bald ungerecht wurden, und wegen der Kriegsunruhen und Abfalles der Bundesgenoſſen häufig ſchwer oder gar nicht eingingen [389]). Vor Ariſtides, ſagt Pauſanias [390]), war ganz Hellas frei von Tributen, des Mannes Ruhm durch die Auflagen ſchmälernd, welche er den Helleniſchen Inſeln ſetzte: wir zweifeln an beidem, daß Ariſtides Nahme litt durch ein Werk, welches in der erſten Anlage ſo edel und rechtmäßig war, und daß die Zahlungen, welche Ariſtides einführte, ganz neu ſollten geweſen ſein. Schon als Sparta noch die Anführung der Hellenen hatte, wurden gewiſſe Gelder (ἀποφορά) für den Krieg gezahlt, wiewohl das Nähere davon unbekannt iſt: als die Athener in die Stelle der Spartaner traten, erhielt Ariſtides von den Hellenen den Auftrag, Land und Einkünfte der Staaten zu unterſuchen, und nach jedes Kräften den Beitrag zu beſtimmen, welchen er zur Anſchaffung der Flotte und Heeresmacht gegen Perſien leiſten ſollte; die Billigkeit des Ariſtides, die Zufriedenheit mit ſeiner Zutheilung, endlich die Armuth, in welcher er blieb und ſtarb, erwarben ihm für alle Zeiten den Ruf der Gerechtigkeit [391]). Die Schatzkammer war das Heiligthum zu Delos, woſelbſt auch die Verſammlungen gehalten wurden, an welchen alle Bundesgenoſſen Theil hatten; die Athener hatten nur den Vorſtand und die Verwaltung durch die von ihnen und aus ihnen ernannten Hellenotamien. Die Beiträge hießen gleich bei der erſten Einrichtung Olymp. 77, 3. Tribute (φόροι) [392]), und betrugen nach der Ariſtidiſchen Aus-

388) Thuk. I, 122. II, 13. III, 13. VI, 91.

389) Wie nach dem Siciliſchen Kriege.

390) VIII, 52.

391) Plutarch Ariſtid. 24. Nepos Ariſtid. 3. Aeſchin. g. Kteſiph. S. 647. Demoſth. g. Ariſtokr. S. 690. 1. Diodor XI, 47. und andere.

392) Thuk. I, 96. Nepos Ariſtid. 3. Diod. a. a. O. Dinarch. g.

ſchreibung jährlich 460 Talente [393]): ſchon damals war feſtgeſetzt, wer eine Geldſumme, und wer Schiffe geben ſollte [394]. Alles war durch freiwillige Uebereinkunft für einen gemeinſamen Zweck angeordnet [395]); zur Erhaltung der Freiheit ſchloſſen ſich die kleinen und ſchwachen Staaten gern an den größern und kräftigſten an; die Schiffe der Bundesgenoſſen verſammelten ſich bei den Athenern, und denen, die keine Schiffe hatten, gaben dieſe ſogar welche [396]). Und ungeachtet der Bezahlung eines Tributes waren die Bundesgenoſſen unabhängig (αὐτόνομοι) [397]), wie ſchon ihr Antheil an den Verhandlungen zeigt. Erſt allmählig geriethen ſie ganz in die Hände der Athener, und wurden ihren Bedrückungen und Mißhandlungen preisgegeben, nicht ohne eigene Schuld, indem ſie den Kriegsdienſt ſcheuend, Geld und leere Schiffe gaben, und damit öfter im Rückſtande bleibend Luſt zum Abfall bekamen, welchen ſie doch nicht durchführen konnten, weil ſie ihrer Macht ſich ſelbſt begeben hatten, und nicht genug vorbereitet waren gegen die auf ihre Koſten geſtärkten Athener [398]). Auf der andern Seite begünſtigten letztere, obgleich Anfangs ſtreng im Einfordern der Mannſchaften und Schiffe, den Hang der Bundesgenoſſen ſeit Kimon, der gern leere Schiffe und Geld von denjenigen nahm, welche nicht ſelber dienen mochten; er ließ die Bundesgenoſſen ruhig Handel und Feldbau treiben, wodurch ſie unkriegeriſch wurden, und übte dagegen

---

Demoſth. Die Zeit fällt nicht in Olymp. 75, 4. wie Diodor angiebt: ſ. Dodwell Ann. Thuc. unter Olymp. 77, ⅔.

393) Thuk. a. a. O. Plutarch Ariſtid. 34. Nepos a. a. O. Suidas in Ἑλληνοταμίαι. Diodor a. a. O. hat 560 Talente fälſchlich, obgleich er XII, 40. die Tribute unter Perikles wieder zu niedrig auf 460 Talente ſetzt.

394) Thuk. a. a. O.

395) Vgl. außer den andern Stellen Andok. v. Frieden S. 107.

396) Andok. ebendaſ.

397) Thuk. I, 97.

398) Thuk. I, 99.

die aus ihren Beiträgen unterhaltenen Athener im Seeweſen, indem ſie immer auf den Schiffen waren und die Waffen beinahe nicht aus den Händen legten [399]). In dem Grade alſo, wie die kriegeriſche Kraft der Bundesgenoſſen fiel, wuchs die Atheniſche, und mit derſelben Uebermuth und Härte gegen jene [400]); die Bezahlung des Tributes wurde nunmehr als eine Pflicht der Bundesgenoſſen angeſehen, ohne daß dieſelben ferner eine Stimme im Rathe hatten; die Uebertragung der Kaſſe von Delos nach Athen ſetzte den Attiſchen Staat in den unbeſchränkten Beſitz derſelben, und zeigte das wahre Verhältniß der Bundsgenoſſen als tributpflichtiger Unterthanen gegen den Schutzherrn im vollen Lichte: von nun an gebrauchte Athen Kräfte und Vermögen derſelben zu ſeinen einſeitigen Abſichten und gegen ihr eigenes Wohl und ihre Freiheit. Den Vorwand zu dieſer gefährlichen Verlegung des Schatzes mußte die größere Sicherheit gegen die Barbaren geben, und er ging ſogar von einem verbündeten Staate ſelbſt, von Samos aus, welches jedoch ohne Zweifel von Perikles dazu beſtimmt war [401]). Ariſtides hatte das Unternehmen zwar für nützlich, aber ungerecht erklärt, wie die Verbrennung der Helleniſchen Werfte [402]); aber wenn er letztere hintertrieben hatte, ſo war er die Uebertragung der Deliſchen Gelder nach Athen, wenigſtens nach dem Urtheil des Theophraſt, nicht ernſtlich zu verhindern geſonnen, und glaubte in öffentlichen Dingen nicht der vollkommenen Gerechtigkeit folgen zu müſſen [403]). Die Aufſicht über das nach Athen gebrachte Geld ſoll Perikles erhalten haben [404]); er lehrte das Atheniſche Volk, daß man den Bundesgenoſſen keine Rechenſchaft ſchuldig ſei über dieſe

399) Plutarch Kim. 11.
400) Vgl. Diod. XI, 70.
401) Plutarch Ariſtid. 25.
402) Plutarch Themiſtokl. 20. Ariſtid. 22. Cic. Off. III, 11.
403) Plut. Ariſtid. 25.
404) Diodor XII, 38.

Beiträge, da man für dieſelben Krieg führte und ſie gegen die Barbaren ſicher ſtellte, ohne daß ſie ein Roß, ein Schiff, einen Schwerbewaffneten ſtellten: daß man dagegen Aufwand machen müſſe auf dasjenige, was zugleich ewigen Ruhm und eigenen Vortheil gewähre, auf die Erſchaffung unſterblicher Kunſtwerke, die während ſie jede Hand in Bewegung ſetzten und beinahe der ganzen Stadt Nahrung gaben, dieſe zugleich herrlich ſchmückten [405]). In der That, niemals hat ein Staatsmann die öffentlichen Einkünfte edler verwandt als Perikles, und dabei Handel und Gewerbe mehr gehoben, welche durch die erweiterten Verhältniſſe und die größere Seemacht Athens beſonders begünſtigt wurden: aber indem er das Volk beſoldete, auf Seehandel den Reichthum, und auf Seemacht das Uebergewicht Athens baute, unbekümmert um die Grundeigenthümer, deren Vermögen er der Verwüſtung preisgab, begründete er die unbeſchränkte Volksherrſchaft, welche, wie die Schwächung des Areopagos zeigt, allerdings in ſeinem Plane lag, und wozu ſelbſt Ariſtides und Kimon, obgleich in Herzen Ariſtokraten, dem Zeitgeiſte weichend beigetragen hatten. Seit jener Wegnahme des Schatzes, welche um Olymp. 79, 4. wiewohl mit geringer Sicherheit geſetzt wird [406]), bildete ſich dann allmählig das Verhältniß der Unterwürfigkeit, von welchem wir nachher reden werden, vollſtändig aus. Deſſenungeachtet ſcheinet Perikles in dem Anſatz der Tribute keine große Veränderung vorgenommen zu haben, da unter ihm dieſelben etwa ſechshundert Talente betrugen [407]): die 140 Talente, um welche der Betrag den Ariſtidiſchen Satz

---

405) Plutarch Perikl. 12. vgl. Iſokr. Συμμαχ. 29.

406) Juſtin III, 6. vergl. Dodwell Ann. Thuc. zu d. J.

407) Thuk. II, 13. Plutarch Ariſtid. 24. Falſch giebt Diodor (XII, 40.) hier 460 Talente an. Die Stelle des Telekleides bei Plutarch Perikl. 16. beweiſet nicht, daß Perikles Tribute erhöht oder vermindert habe, ſondern nur daß ihm die Macht zugeſtanden war. Vgl. ebendaſ. 15. zu Anfg. Von den Euböiſchen Tributen vgl. Schol. Ariſtoph. Wolk. 214.

überſtieg, konnten ſehr leicht durch Hinzukommen neuer Bundesgenoſſen ſeit Ariſtides, beſonders Aſiatiſcher, und Abkauf der Kriegspflichtigkeit oder Unterwerfung der ſelbſtändigen hinzugefügt worden ſein; worauf wol auch die angebliche Erhöhung der Euböiſchen Tribute durch Perikles ſich bezieht. Vom Alkibiades wird ausdrücklich geſagt [408]), er habe die Athener überredet, ſtatt der Ariſtidiſchen höchſt gerechten Schätzung eine neue zu machen, und dazu mit neun andern erwählt, den Bundesgenoſſen im Durchſchnitt das Doppelte angeſetzt. Dieſer Streich gehört in den Anfang der öffentlichen Laufbahn des Alkibiades, kurz vor dem Olymp. 89, 3. geſchloſſenen Frieden des Nikias; denn nach dieſem erhoben die Athener jährlich mehr als zwölfhundert Talente, alſo wirklich das Doppelte des vorherigen [409]): indeſſen wurde in dieſem Vertrag für eine Anzahl Städte der Tribut noch nach Ariſtidiſcher Schätzung ausbedungen. Nach Plutarch [410]) vermehrten die Volksführer ſeit Perikles Tode den Tribut allmählig bis auf dreizehnhundert Talente, nicht wegen des kriegeriſchen Aufwandes, ſondern um die Geldſpenden, Opfer und dergleichen zu beſtreiten: ob dieſes bloß auf Alkibiades und ſeine Genoſſen oder außerdem auf einige andre nach ihm bezüglich ſei, will ich dahin geſtellt ſein laſſen. Die neue Einrichtung der Tribute war aber nach Andokides ſo drückend, daß viele Bundesgenoſſen ihr Vaterland verließen und nach Thurii auswanderten. Wer eine genaue Kenntniß der

---

408) Andok. g. Alkib. S. 116. *πρῶτον μὲν οὖν πείσας ὑμᾶς τὸν φόρον ταῖς πόλεσιν ἐξ ἀρχῆς τάξαι, τὸν ὑπ' Ἀριστείδου πάντων δικαιότατα τεταγμένον, αἱρεθεὶς ἐπὶ τούτῳ δέκατος αὐτὸς, μάλιστα διπλάσιον αὐτὸν ἑκάστῳ τῶν συμμάχων ἐποίησεν*, und das Folgende weiter unten. Vgl. Ariſtid. Plat. Red. II.

409) Aeſch. de ſals. leg. S. 337. Andok. Rede v. Frieden S. 93. Die nähere aus Ariſtophanes gezogene Beſtimmung der Zeit ſ. Cap. 19. Ich füge dem dort Vorgetragenen dieſes bei, daß die im Friedensvertrage des Nikias gemachte ausdrückliche Bedingung, gewiſſe Städte ſollten den Tribut, wie er unter Ariſtides war, bezahlen, vorausſetzen läßt, es ſeie derſelbe ſchon damals erhöht geweſen.

410) Ariſtid. 24.

alterthümlichen Verhältniſſe zu haben wünſcht, möchte gern wiſſen, wie viel jeder einzelne Staat zahlte; aber hierüber iſt beinahe keine Nachricht auf uns gekommen. Kythera zahlte, ſeit es Atheniſch wurde (Olymp. 88. 4.) vier Talente [411]: mehr Angaben würden ſich geben laſſen, wenn mehre und vollſtändigere Attiſche Inſchriften über die Tributzahlungen vorhanden wären. In einem Bruchſtücke, welches höchſt wahrſcheinlich aus einem Verzeichniß der Tributpflichtigen und ihrer Zahlungen oder ſchuldiger Summen iſt [412], finden wir noch deutlich die Neopoliten zwiſchen Amphipolis und Abdera, die Thrakiſche Halbinſel, die Limnäer bei Seſtos, Thrödiza in Thrake, welches mit tauſend Drachmen angeſetzt iſt, ferner Theile von Myſien, vermuthlich das Küſtenland, mit zehn Talenten aufgeführt, und andere Orte und Länder, deren Nahmen verſtümmelt oder ganz verloren ſind, worunter zwei Poſten jeder von zehn Talenten, zwei von einem Talent, einer von tauſend, ein anderer von zweitauſend, und ein dritter von dreitauſend Drachmen vorkommen. An die Stelle dieſer Tribute wurde endlich in Hoffnung eines höheren Ertrages um Olymp. 91. 2. der Zwanzigſtel eingeführt [413]: von welchem wir jedoch nicht wiſſen, wie viel er abwarf, wenn nicht etwa die von Plutarch angegebene Summe der dreizehnhundert Talente, auf welche die Volksführer den Tribut zuletzt gebracht haben ſollen, etwa gar darauf bezogen werden ſoll. Dieſer Zwanzigſtel ſcheint, wie oben bemerkt worden, nicht wieder abgeſchafft worden zu ſein, bis die Schlacht bei Aegospotamos der Tributpflichtigkeit vor der Hand ein Ende machte, worauf die zur Verwaltung dieſer Gelder ehemals geſchaffene Behörde der Hellenotamien auf-

411) Thukyd. IV, 57.

412) Bei Chandl. Inſchr. II, 23. S. 53. Δ iſt hier überall in Λ zu verwandeln. Die Inſchrift iſt in Vor-Eukleidiſcher Schrift abgefaßt; da ſie klein und bereits gedruckt iſt, habe ich ſie unter die Beilagen nicht aufgenommen.

413) S. oben Cap. 6.

gehoben wurde [414]): das Genauere über dieſe Verwandlung der Beiträge in einen Zoll würden wir gleichfalls wiſſen, wenn die Inſchriften uns beſſer erhalten wären; eine einzige, vermuthlich gerade hierauf bezügliche bei Pococke [415]) dient zu weiter nichts als das Bedauern zu erregen, daß ſie eben ſo verſtümmelt, als unverſtändlich abgeſchrieben iſt.

(16) Auch vor der Anarchie zahlten jedoch nicht alle Bundesgenoſſen Tribut, ſondern ſowohl in dieſer Hinſicht als in andern Beziehungen war die Atheniſche Bundesgenoſſenſchaft ſehr verſchieden. Manche haben nur Dienſtverträge mit Athen, und liefern Lohntruppen, wie die Schweizer unter den Hellenen, die Arkader, ferner die Akarnaner, die Kreter; andere ſind den Athenern durch beſtimmte Bündniſſe zu Vertheidigung und Angriff (*ἐπιμαχία* oder *συμμαχία*) frei verbunden für eine gewiſſe Zeit, aus Neigung oder wegen des eigenen Vortheils, wie Argos häufig, und gleich im Anfange des Peloponneſiſchen Krieges Korkyra, Zakynthos, die Meſſenier von Naupaktos, die Platäer [416]): Verbindungen, welche nach Ablauf der beſtimmten Jahre aufgelöſt ſind, wenn ſie nicht erneuert werden, und womit niemals die Zahlung eines Tributes verbunden war. Hier kommen nur die immerwährenden Bundesgenoſſen in Betracht, welche ſich in ſelbſtändige (*αὐτόνομοι*) und unterwürfige (*ὑπήκοοι*) theilen. Ohne Zweifel hatten die erſtern, um von dem Unterſchiede zwiſchen beiden das Wichtigſte zu nennen, die volle Gerichtsbarkeit; die unterwürfigen hingegen müſſen in Athen ihr Recht verfolgen. Worin jedoch dieſe Beſchränkung letzterer beſtand, hat noch Niemand unterſucht. Wir müſſen zuerſt bemerken, daß Caſaubonus [417]) bloß durch Mißverſtand einer

414) S. Buch II, 7. woſelbſt und Cap. 3. das Nöthige von der Einſammlung und Verwaltung der Tribute beigebracht worden.

415) S. 52, 42. von welcher, was ſich ſagen läßt, anderwärts.

416) Vgl. Thuk. VI, 85. VII, 57.

417) Z. Athen. IX, S. 407. B. *καθ' ὃν δὲ χρόνον θαλασσοκρατοῦντες Ἀθηναῖοι ἀνῆγον εἰς ἄστυ τὰς νησιωτικὰς δίκας.* *Ἀνῆγον* heißt nicht traduxerunt, wie Caſaubonus überſetzt, ſondern evoca-

Stelle des Athenäos auf den Gedanken gerieth, Atheniſche Neſiarchen, dergleichen es unter dieſem Nahmen keine je gegeben hat, hätten ehemals die Rechtshändel der Inſelbewohner geſchlichtet, und nachher, als dieſen die Gewalt genommen worden, die Streitigkeiten in Athen geführt werden müſſen; vielmehr war, ſobald den verbündeten Staaten die Gerichtsbarkeit genommen war, dieſe ſogleich den Atheniſchen Gerichtshöfen übergeben worden: das Muſter zu dieſer Einrichtung, durch welche Athen den größten Einfluß und eine tyranniſche Macht über die Verbündeten erhielt, nahm man wahrſcheinlich von andern Helleniſchen Staaten, welche Unterthanen hatten, wie Theben, Elis, Argos. Aber bei der Entlegenheit vieler Länder konnte unmöglich jede Kleinigkeit in Athen anhängig gemacht werden; man muß annehmen, daß jeder unterwürfige Staat eine niedere Gerichtsbarkeit hatte, Athen nur die höhere; wie ſollte man von Rhodos oder Byzanz wegen eines Rechtshandels von funfzig oder hundert Drachmen nach Athen gereiſet ſein? In Privatſachen war vermuthlich eine Summe beſtimmt, über welche das bundesgenöſſiſche Untergericht nicht entſcheiden konnte; größere Geldſachen kamen nach Athen: daher durch den Gerichtbann der Ertrag der Prytaneien, die nur bei Privatſachen erlegt wurden [418]): für Athen vermehrt wurde [419]). Weit

---

bant, und der Sinn iſt: „zur Zeit als die Athener die Rechtshändel der Inſelbewohner in Athen ſchlichteten (zu ſchlichten pflegten). Ueber den Ausdruck ἀνάγειν vgl. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 123. deſſen Stellen jedoch nicht vollkommen ähnlich ſind. Dieſer treffliche Kenner des Attiſchen Rechtes behauptet aber daſelbſt, dieſe Prozeſſe hießen δίκαι ἀπὸ συμβόλων, in einer andern als der gewöhnlichen Bedeutung: es iſt mir aber nicht gelungen, einen Beweis dafür zu finden; Valeſius z. Harpokr. auf welchen er ſich vorzüglich beruft, und welcher S. 334. noch zwei Stellen des Dion und Libanios über den Gerichtszwang der Athener anführt, die ich glaubte übergehen zu können, beweiſt durchaus nichts erwieſen, und auch in den übrigen Stellen iſt nichts enthalten, was dafür ſpräche. Vielmehr ſpricht die Stelle des Antiphon v. Herod. Erm. S. 745. deutlich dagegen. Es iſt zu wünſchen, daß Jemand über die δίκας ἀπὸ συμβόλων beſonders ſchreiben möge.

418) Buch III, 9.

419) Xenoph. v. St. d. Ath. I, 16.

wichtiger aber für die an Freiheit gewöhnten Hellenen, wie für alle freien Bürger, ſind die öffentlichen und peinlichen Sachen; dieſe entſchied Athen gewiß großentheils, und die wenigen beſtimmten Angaben, welche uns aufbehalten ſind, beziehen ſich auf ſolche Rechtshändel. So ſpricht Iſokrates [420]) von Todesurtheilen gegen die Bundesgenoſſen: der Rechtshandel des Thaſiers Hegemon im Zeitalter des Alkibiades war offenbar ein öffentlicher [421]); und die Rede des Antiphon von Herodes Ermordung iſt eine Vertheidigung eines peinlich belangten Mytilenäers nach dem Abfall dieſes Staates, wodurch er unterwürfig und mit Kleruchen beſetzt wurde. Aus letzterer lernen wir, daß

---

420) Panath. 24.

421) Was für ein Rechtshandel der des Hegemon von Thaſos (Chamäleon b. Athen. a. a. O.) war, iſt ungewiß: nicht unwahrſcheinlich könnte man ihn aber für eine γραφὴ ὕβρεως gegen den etwas grobkörnigen Witz des Paroden halten, der ſogar in Thätlichkeiten überging, ſo daß Hegemon ſich erlaubte, von der Bühne Steine nach der Orcheſtra zu werfen: bei ſolchen Gelegenheiten konnte es wol zu Thätlichkeiten kommen. Ueber das bei Athenäos vorkommende Metroon vgl. das Leben d. zehn Redner S. 255. auch Harpokr. und Valeſ. Dort wurden die Geſetze aufbewahrt; es war aber in der Nähe des Rathhauſes (βουλευτήριον), und bei dieſem waren auch die Bildſäulen der Stammheroen (ἐπώνυμοι), bei welchen neue Geſetzvorſchläge zur allgemeinen Kenntniß aufgeſtellt werden mußten. Ebendaſelbſt, bei den Eponymen, wurden öffentliche Klagen vor der Einleitung ausgehangen. Dem. g. Meid. S. 548. πλὴν ἵν' ἐκκέοιτο πρὸ τῶν ἐπωνύμων. „Εὐκτήμων Λουσιεὺς ἐγράψατο Δημοσθένην Παιανιέα λειποταξίου.“ Vgl. Herald. Animadv. VII, 16. 21. In dem benachbarten Metroon nun waren auch Klagen aufgeſchrieben und zur allgemeinen Kenntniß ausgeſtellt (Chamäl. a. a. O.): und zwar gerade die Klage gegen Hegemon den Paroden. Kann man ſich aber denken, daß Privatklagen daſelbſt ſollten öffentlich angeſchlagen oder niedergelegt geweſen ſein? Nur öffentliche Klagen hatten dieſe Wichtigkeit, daß ſie nothwendig zur Kunde des Volkes kommen mußten. Hieraus erhellt, daß die Klage gegen Hegemon eine öffentliche war: und dies ſagen ſelbſt die Worte des Chamäleon: γραψάμενός τις καὶ τὸν Ἡγήμονα δίκην, ὅπου τῶν δικῶν ἦσαν αἱ γραφαί, τοῦ τὴν δίκην γραψαμένου: wenigſtens wird γράφεσθαι ſehr ſelten von einer Privatklage gebraucht, wie bei Iſokr. g. Kallim. 5.

kein unterworfener Staat das Recht hatte einen Beklagten mit dem Tode zu beſtrafen ohne die Athener [422]), aber er hatte die Einleitung der Unterſuchung [423]), welches ohnehin nothwendig war; und der Attiſche Gerichtshof entſchied nur; genauere Beſtimmungen habe ich vergeblich geſucht. Nächſtdem mußten die ſelbſtändigen Bundesgenoſſen Selbſtbeſtimmung über Krieg und Frieden, und Antheil an den Beſchlüſſen haben, wenigſtens der Form nach, obgleich die Atheniſche Uebermacht auch dieſem die Bedeutung nahm; die unterwürfigen folgten geſetzmäßig dem Willen der Athener. Ihre eigenen Staatsbehörden hatten beide: wollte mans von den Unterwürfigen bezweifeln, ſo beweiſen wir es mit den Deliſchen Archonten, welche in der 100ten Olympiade vorkommen zu einer Zeit, wo doch Athen Delos ſo in ſeiner Gewalt hatte, daß es im Beſitz des Heiligthumes war und dieſes durch ſeine Amphiktyonen verwalten ließ. Indeſſen ſetzte Athen allerdings auch eigene Archonten bei den unterwürfigen Bundesgenoſſen. Dieſe kann man den Harmoſten der Spartaner vergleichen [424]).

422) S. 727. ᾧ οὐδὲ πόλει (einem unterwürfigen Staate wie Mytilene) ἔξεστιν ἄνευ Ἀθηναίων οὐδένα θανάτῳ ζημιῶσαι. Uebrigens iſt der Sprecher dieſer Rede kein Athener, wie man nach dem Griechiſchen Inhalte glauben könnte, ſondern ein Fremder, und zwar einer der alten Einwohner von Mytilene; dies zeigt die Geſchichte ſeines Vaters (S. 742 — 746), der zur Zeit des Abfalles in Mytilene war, ſpäterhin aber nach Aenos zog; aber er mochte ehemals als Fremder in Athen gelebt haben, und hatte dort zur Zeit des Abfalles allerdings ſein Vermögen zum Theil und ſeine Kinder (S. 643). Der Sohn Helos rechnet ſich S. 713. unter die Fremden, S. 737. nennt er den Ephialtes τὸν ὑμέτερον πολίτην: ebenſo S. 739. οἱ Ἑλληνοταμίαι οἱ ὑμέτεροι.

423) Dies erhellt aus derſelben Antiphontiſchen Rede S. 719 ff. indem das Verhör und die Folterung, überhaupt die ganze Unterſuchung vorläufig in Mytilene angeſtellt war.

424) Harpokr. ἐπίσκοπος· Ἀντιφῶν ἐν τῷ περὶ τοῦ Λινδίων φόρου καὶ ἐν τῷ κατὰ Λαισποδίου· οἱ παρ' Ἀθηναίων εἰς τὰς ὑπηκόους πόλεις ἐπισκέψασθαι τὰ παρ' ἑκάστοις πεμπόμενοι, ἐπίσκοποι καὶ φύλακες ἐκαλοῦντο, οὓς οἱ Λάκωνες ἁρμοστὰς ἔλεγον. Θεόφραστος

So war Polyſtratos, einer der Vierhundert, ein Archon in Oropos geweſen [425]); wir finden ſolche ſchon vor dem Peloponneſiſchen Kriege in dem unterwürfigen Samos [426]); einen noch in Aeſchines Zeiten in Andros [427]), welches freilich ehemals mit Atheniſchen Coloniſten beſetzt worden war, und vielleicht deshalb einen Atheniſchen Archon zu haben ſcheinen konnte. Außerdem hatten ſie im Kriege Atheniſche Befehlshaber in den Städten, nebſt Beſatzungen, wenn es nöthig ſchien. Von jenen Archonten kennen wir nahmentlich die Epiſkopen, von welchen ſchon oben gehandelt worden, und die ſogenannten Geheimen (*κρυπτοί*), welche im Dunkeln, wir wiſſen nicht was wirkten [428]). Daß ſolche Attiſche Behörden auch in den ſelbſtändigen Staaten waren, iſt unerweislich: ausgenommen daß ihre Kriegesmacht von einem Atheniſchen Feldherrn befehligt wurde [429]). Beide Arten der Bundesgenoſſen verwalteten ohne Zweifel das Innere des Staates frei und konnten Beſchlüſſe faſſen, die unterwürfigen freilich nur in einem ihnen überlaſſenen beſchränkten Kreiſe: daß jeder Beſchluß der letztern einer Beſtätigung von Athen oder den Attiſchen Behörden erfordert hätte, iſt unglaublich [430]). Die Tributpflichtigkeit war ſchon urſprüng-

---

γοῦν ἐν πρώτῳ τῶν πολιτικῶν τῶν πρὸς καιροὺς φησιν οὕτω· Πολλῷ γὰρ κάλλιον κατάγε τὴν τοῦ ὀνόματος θέσιν, ὡς οἱ Λάκωνες ἁρμοστὰς φάσκοντες εἰς τὰς πόλεις πέμπειν, οὐκ ἐπισκόπους οὐδὲ φύλακας, ὡς Ἀθηναῖοι. Der Nahme *φύλαξ* kommt im Thuk. IV, 104. von dem Atheniſchen Befehlshaber in Amphipolis vor.

425) Lyſias f. Polyſtr. S. 569.

426) Thuk. I, 115.

427) Aeſch. g. Timarch S. 127. Auf ſolche Archonten bezieht ſich ohne Zweifel das Bruchſtück eines Geſetzes bei Ariſtoph. Vögel 1049. *ἐὰν δέ τις ἐξελαύνῃ τοὺς ἄρχοντας, καὶ μὴ δέχηται κατὰ τὴν στήλην.*

428) Lex. Seg. S. 273. *Κρυπτή: ἀρχή τις ὑπὸ τῶν Ἀθηναίων πεμπομένη εἰς τοὺς ὑπηκόους, ἵνα κρύφα ἐπιτελέσωσι τὰ ἔξω γινόμενα. διὰ τοῦτο γὰρ καὶ κρυπτοὶ ἐκλήθησαν.*

429) Wie das Beiſpiel von Chios zeigt, Thuk. VIII, 9.

430) Man ſchließe dieſes nicht aus dem Deliſchen Volksbeſchluß bei

lich mit der Selbſtändigkeit nicht unvereinbar, und auch ſpäter iſt ſie mit Abhängigkeit oder Unterwürfigkeit nicht ſchlechthin einerlei; aber die ſelbſtändigen Bundesgenoſſen der Athener waren in der Regel tributfrei, und mußten nur Schiffe mit Mannſchaft ſtellen (οὐχ ὑποτελεῖς φόρου, ναῦς δὲ παρέχοντες: ναυσὶ καὶ οὐ φόρῳ ὑπήκοοι: νεῶν παροχῇ αὐτόνομοι), die unterwürfigen aber Tribut zahlen (ὑποτελεῖς, φόρου ὑποτελεῖς [431]); wobei jedoch nicht zu überſehen, daß die unterwürfigen Bundesgenoſſen Trotz dem Tribut bald auch zum Dienſte auf den Flotten oder zu Lande angezogen wurden. Selbſtändigkeit mit Tributpflichtigkeit an Athen und ohne Bundesgenoſſenſchaft mit demſelben wurde in dem Frieden des Nikias Olymp. 89, 3. den Städten Argilos, Stageiros, Akanthos, Skolos, Olynth und Spartolos verſichert, und den Athenern nur überlaſſen, ſie zur Bundesgenoſſenſchaft aus freiwilliger Zuſtimmung zu bewegen: dieſes Verhältniß, welches auch auf einige andere Städte ausgedehnt wurde [432]), ſtellte vollkommen die urſprüngliche Form der Verbindung mit Athen dar, wenn dieſe Städte wieder Bundesgenoſſen wurden: ſie waren dann ſelbſtändig und doch tributpflichtig, aber frei vom Kriegsdienſte, gerade wie diejenigen, die unter Ariſtides Geld gaben. Uebrigens bildete ſich die Verſchiedenheit dieſer Verhältniſſe auf geſchichtlichem Wege: unterwürfig wurden diejenigen, welche entweder urſprünglich ſtatt der Kriegspflichtigkeit Tribut zu zahlen ſich erboten hatten, oder nachher ihre zu leiſtende Kriegesmacht in Tribut

---

Gruter S. CCCCV. welchen Montfaucon Diar. Ital. verbeſſert gegeben hat, und mehre andre haben. Denn wenn dieſer gleich nicht unter das Hadrianiſche Delos gehört (ſ. Maffei Mus. Veron. S. CCCCXXXIII.), ſo iſt derſelbe doch aus der ſpätern Zeit, als Delos keine eigene Volksgemeine mehr bildete, ſondern mit Athen vollkommen eins war (daher daſelbſt der Ausdruck ὁ δῆμος τῶν Ἀθηναίων ἐν Δήλῳ) und unter Römiſchen Schutze ſtand. Außerdem iſt die darin vorkommende Nachſuchung um Beſtätigung eine freiwillige, nicht nothwendige.

431) Thuk. VII, 57. II, 9. VI, 85.

432) Thuk. V, 18.

verwandeln ließen, oder ihre Kriegesmacht zum Kampf gegen Athen gebrauchend überwunden wurden; ſelbſtändig ohne Tribut blieben nur die, bei welchen das Gegentheil dieſer drei Fälle Statt fand; Selbſtändigkeit mit Tributpflichtigkeit erhielten ſolche, welche vorher ſchon tributpflichtig waren und unterwürfig, aber durch einen beſondern Vertrag zwiſchen Sparta und Athen die Unabhängigkeit erhalten ſollten, ohne daß den Athenern der früher bezogene Tribut abgedungen wurde. Auch kann den Athenern eine Entſchuldigung nicht entzogen werden, daß ſie von denen, die keine Kriegsdienſte thaten, nicht allein Tribut nahmen, ſondern ihnen ſelbſt die Gerichtsbarkeit entzogen; ſie gaben jenen von dem, was Athen ihnen erhielt oder ſchaffte [433]), und dieſe verdienten ſie nicht, wenn ſie die Waffen nicht tragen wollten. Daß ſie aber viele ſelbſtändige allmählig unterwarfen, gereicht ihnen allerdings zum Vorwurf, wiewohl die Verbindung ohne dieſe Gewaltſtreiche viel früher würde aufgelöſt worden ſein. Noch bemerken wir, daß die Selbſtändigkeit ſchlechthin Freiheit (ἐλευθερία), die Unterwürfigkeit aber Knechtſchaft (δουλεία) heißt [434]), welche mit der Verwandlung der Einwohner in Sklaven (ἀνδραποδισμός) nicht überall gleich geſetzt werden darf. Vorzüglich konnte man dann von knechtiſcher Unterwerfung ſprechen, wenn der Bürger nicht nur der Selbſtändigkeit beraubt, ſondern ihm zugleich ſein Vermögen genommen und neuen Coloniſten gegeben wurde, von welchen die alten Einwohner, wenn ſie nicht auswanderten, als Pachter in einer Abhängigkeit waren, welche dem Zuſtande der Heloten oder Peneſten nicht viel nachgiebt.

Beim Ausbruch des Peloponneſiſchen Krieges waren nur drei verbündete Staaten der Athener noch ſelbſtändig, Chios und auf Lesbos Mytilene und Methymna [435]); viele andere, welche vorher unabhängig geweſen waren, wie Tha-

433) Iſokr. Panath. 25.

434) Thuk. II, 10. V, 9. 92. VI, 76. 77. 80. Iſokr. Συμμαχ. 16. Diod. XV, 19. und ſonſt häufig. Vgl. Xenoph. St. d. Athen. I, 18.

435) Thuk. II, 9. III, 10. VI, 85. vgl. VII, 57.

ſos und Samos, hatten Flotte und Freiheit verloren; der erſte Staat, welcher in eine knechtiſche Unterwürfigkeit gebracht wurde, war das abgefallene Naxos, welches wahrſcheinlich bisher nicht einmahl Tribut gezahlt, ſondern Schiffe geſtellt hatte, wie bei Salamis [436]). In daſſelbe Verhältniß traten die übrigen Kykladen, mit Ausſchluß der Spartaniſchen Melos, und der von einigen gleichfalls unter die Kykladen gerechneten Thera [437]). Der Mittelpunkt dieſer Inſeln war die heilige Delos, durch alten Götterdienſt anbetungswürdig allen Hellenen, und einſt eines Amphiktyonenbundes Sitz; auf dieſe ſcheinen die Athener frühe Anſprüche gehabt zu haben, wenigſtens auf das Heiligthum, da ſchon Eryſichthon Kekrops [438]) Sohn religiöſer Feierlichkeiten wegen hingezogen ſein ſollte, und Piſiſtratos eine Reinigung der Inſel machte [439]): der Beſitz mochte ihnen vorzüglich wichtig ſein, ſeitdem ſie nach der Oberherrſchaft ſtrebten, für deren Erlangung die Religion ein mächtiges Förderungsmittel iſt. Von Deliſchen Wahrſagern ließ ſich Athen die Gewalt über die Meere prophezeien [440]); ſeit Olymp. 88, 3. eignete es ſich die Heiligthümer ganz zu, ließ wiederholte Reinigungen daſelbſt vornehmen, verjagte Olymp. 89, 3. die alten Einwohner unter dem Vorwande der Unreinigkeit und beſetzte das Eiland mit Athenern, weil jene im Verdacht der Anhänglichkeit an Sparta waren; mußte jedoch

436) Herodot VIII, 46. Von ſeiner Unterwerfung Thuk. I, 98. Ἐδουλώθη παρὰ τὸ καθεστηκός: wobei ich nicht an Sklaverei, ſondern an vollkommene Abhängigkeit denke, indem die Naxier Tribut zahlen mußten und die Selbſtändigkeit verloren, welches bisher noch nicht erhört geweſen. Ἐδουλώθη ſagt Thukydides abſichtlich zum Unterſchied von dem vorhergehenden ἀνδραποδίσαι. Vielleicht wurden auch damals ſchon als Beſatzung Kleruchen nach Naxos geſandt, deren Pachter die Naxier etwa wurden.

437) Thuk. II, 9.

438) Pauſan. I, 18. 31. Phanodem. b. Athen. IX, S. 392. D.

439) Herodot I, 64.

440) Semos der Delier b. Athen. VIII, S. 331. F.

dieſelben auf Geheiß des Orakels wiederherſtellen [441]). Um den Einfluß zu ſchwächen, welchen Athen durch den Beſitz des Tempels auf die Gemüther hatte oder haben konnte, wäre es den Spartanern nicht unvortheilhaft geweſen, ihnen dieſen zu entziehen; und nur aus Mangel an Staatsklugheit konnte ſich der König von Lakedämon, Pauſanias Pleiſtoanax Sohn, während er Athen eingeſchloſſen hielt, erlauben, die Bitte der Delier um Zurückgabe ihres Heiligthums ſchnöde und höhniſch abzuweiſen [442]): daher die Athener im ungeſtörten Beſitz blieben, welchen ſie auch ſpäter nicht verloren, als in der 107ten oder 108ten Olympiade die Delier bei dem Pyläiſchen Amphiktyonenrath ihre Rechte geltend zu machen ſuchten gegen Athen, deſſen Vertheidigung Hyperides als Sachwalter (σύνδικος) in der oft angeführten Deliſchen Rede vorzüglich aus der mythiſchen Geſchichte führte [443]). Außer dieſer Inſelgruppe gehörten zu den unterwürfigen Bundesgenoſſen alle übrigen Inſeln, welche eingeſchloſſen ſind durch eine von Byzanz auslaufende, an der Europäiſchen Küſte bis Kythera beim Vorgebirge Maleia, und von daſelbſt nordwärts von Kreta über Karpathos und Rhodos bis Doris gezogene, von hier aber nördlich an der Aſiatiſchen Küſte bis Chalkedon gehende Linie [444]); abgerechnet die oben angezeigten ſelbſtändigen Staaten, und die Lakoniſchen Inſeln, von welchen Kythera erſt Olymp. 88, 4. Melos erſt Olymp. 91, 1. nach hartnäckiger Vertheidigung in die Gewalt der Athener kam [445]). Viele waren durch alte Macht

441) Thuk. I, 8. III, 104. V, 1. VIII, 108. V, 32. Pauſan. IV, 27. Diod. XII, 73.

442) Plutarch Lakon. Apophthegm. mit der Berichtigung von Dorvill. de Delo Misc. Obss. Bd. VII, Th. 1.

443) Demoſth. v. d. Krone, Leben der zehn Redner im Aeſchines, Apollon. im Leben des Aeſch. Schol. Hermog. S. 389.

444) Dies iſt der Inhalt der Thukydideiſchen Beſtimmungen in bereits angeführten Stellen.

445) Von erſterem Thuk. IV, 54. vgl. VII, 57.

und Reichthum ausgezeichnet, wie die kykladiſche Paros [446]), die metallreiche Thaſos, die blühende und ſtarke Samos [447]), deren Einwohner nach der Siciliſchen Niederlage die Selbſtändigkeit erhielten [448]), dann Rhodos, Aegina, welches Olymp. 80, $\frac{3}{4}$. tributpflichtig gemacht wurde [449]), und Euböa, deſſen fünf Hauptſtädte Chalkis, Eretria, Karyſtos, Styra und Hiſtiäa, nachher Oreos, alle unter Atheniſcher Botmäßigkeit ſtanden [450]), zum Theil mit Coloniſten beſetzt: und waren auch die kleinern Inſeln für ſich jede unbedeutend, ſo machten ſie doch zuſammen nicht wenig aus, wenn alles in dem angegebenen Umkreis liegende bis zu den fernern Inſelchen Karpathos, Kaſos und Chalke [451]), die in die Bundesgenoſſen eingeſchloſſen waren, zuſammengerechnet wird. Unter die Unterthanen rechnet Thukydides ferner die Küſte von Karien, die den Karern angrenzenden Dorer, Jonien, den Hellespont und die Helleniſchen Landſchaften in Thrake [452]), worunter anſehnliche und wichtige Städte, wie Halikarnaß, Knidos, Milet, welches einſt gegen Darios achtzig Schiffe geſtellt hatte [453]), und den Athenern Fußvolk lieferte [454]), Epheſos, Kolophon, durch ſeine Reitermacht berühmt, Teos, Priene, Erythrä, Smyrna, und die andern Joniſchen. Jonien überhaupt lieferte den Athenern ſehr beträchtliche Einkünfte [455]). Ich nenne noch Antandros, Abydos, Sigeion, Lampſakos,

---

446) Herodot VI, 132. Nepos Milt. 7. Steph. Byz. aus Ephoros.

447) Thuk. VIII, 73. 76. Es ſtellte gegen Darios Hyſtaſpes Sohn einſt ſechzig Schiffe, wie die Chier hundert, die Lesbier ſiebzig. Herodot VI, 8.

448) Thuk. VIII, 21.

449) Diod. XI, 75. Thuk. I, 108.

450) Thuk. VI, 76. 80. VII, 57.

451) Von beiden letztern vgl. Schol. Thuk. II, 9.

452) Thuk. II, 9. vgl. VI, 77.

453) Herod. VI, 8.

454) Thuk. IV, 54.

455) Thuk. III, 31.

Priapos, Parion, Kyzikos [456]) nebſt Prokonnes, Chalkedon, Byzanz [457]), Selymbria, Perinthos, Seſtos nebſt der Thrakiſchen Halbinſel, die ganze Thrakiſche Südküſte, die Macedoniſche Küſte mit ihren Landzungen und Vorgebirgen, wo die bedeutenden Städte Amphipolis, Olynth, Akanthos, Stageiros, Menda, Skione, Potidäa [458]), unter welchen die erſte wegen der Einkünfte und des Schiffbauholzes den Athenern beſonders wichtig war [459]), die ehemahlige Zinsbarkeit Macedoniens wird in ſpätern Reden noch erwähnt [460]). Endlich gehört unter die zinsbaren Orte auch das Böotiſche Oropos [461]) und eine Zeitlang Niſäa in Megaris und Minoa. Wiewohl nur Athen ſelbſt in den Zeiten ſeiner Blüthe nicht immer eines jeden dieſer Staaten ganz verſichert ſein konnte, ſo erkennt man doch, daß ſo viele Unterthanen keine geringe Macht begründeten, und wenn Jaſon bei Xenophon [462]) verächtlich von den Inſelchen ſpricht, welche Athen Einkünfte lieferten, ſo leidet dieſes auf die frühern Zeiten wahrlich keine Anwendung. Ariſtophanes rechnet in den Weſpen [463]) (Olymp. 89, 2.) tauſend zinspflichtige Städte, und gründet darauf einen ſcherzhaften Vorſchlag zur Ernährung der Atheniſchen Bürger, wenn nehmlich einer jeden aufgegeben würde, deren zwanzig zu unterhalten; Beweiſes genug, daß tauſend hier nicht viele heißen ſoll, wie der Griechiſche Erklärer im Anfange ſeiner Anmerkung ſagt:

---

456) Von dieſem ſ. Thuk. VIII, 107. Diod. XIII, 40.

457) Von dieſem Thuk. I, 117. Xenoph. Anab. VII, 1. 27. und andere häufig.

458) Von deſſen Zinspflichtigkeit eine deutliche Stelle Thuk. I, 56. vor dem Abfall.

459) Thuk. IV, 108. Von den Chalkidiſchen Städten vgl. auch Thuk. I, 57. 58. wo auch die Bottiäer noch genannt werden.

460) Rede v. Haloneſ. S. 79. 20. und daraus in der unächten Philipp. V, S. 156. 17.

461) Thuk. II, 23.

462) Hellen. Geſch. VI, 1. 4.

463) Weſp. 795.

daß es gerade nicht mehr oder weniger geweſen, wird freilich niemand daraus ſchließen, aber ungefähr ſo viel müſſen Athen wirklich Tribut gezahlt haben, da eine grobe Uebertreibung hier abgeſchmackt und albern, nicht witzig oder komiſch ſein würde. Auch wäre es leicht etliche hundert Städte aufzuzählen, ungeachtet wir bei weitem nicht alle mehr wiſſen; nur bemerke man, daß viele kleine nicht jede für ſich, ſondern zuſammen den Tribut leiſteten, welche Ariſtophanes vermuthlich einzeln rechnet: manche kleine Inſelchen hatten mehre Städte, die zuſammen oder beſonders Tribut zahlten, wie Ikaros drei [464]), Keos vier [465]). Daß mehre unter einem Poſten ihren Beitrag einlieferten, welchen ſie vermuthlich unabhängig von Athen unter ſich vertheilten, erkennt man aus einer bereits oben angeführten Inſchrift [466]); machte man eine Erhöhung der Tribute, ſo war es natürlich, daß vorher verbundene getrennt wurden. Die Grammatiker führen zwei Reden des Antiphon an, die eine über den Tribut der Lindier [467]), die andere über den Tribut von Samothrake [468]): Antiphon war ein Gegner des Alkibiades, gegen welchen er eine Rede hielt, und deſſen Zurückberufung unter der Regierung der Vierhundert er zu verhindern ſuchte; wodurch die Vermuthung begründet wird, daß dieſe Reden gegen die von Alkibiades gemachte Erhöhung der Tribute gerichtet waren, da die Bundesgenoſſen äußerſt unzufrieden ſich an Antiphon als Feind des Alkibiades wenden mochten: vorzüglich aber ſcheinen dieſe Reden auf die Trennung mehrer Staaten, die vorher zuſammen waren, bezüglich geweſen zu

---

464) S. zu Inſchr. VII, §. 2.

465) Suidas in *Βακχυλίδης*.

466) S. Anm. 590.

467) Harpokr. in *ἐπίσκοποι*, *ἀπειπεῖν*, *ἄττα*, *ἐπαγγελία*, *προςφορά*, *συνήγοροι*, *τριβωνευόμενοι*, *Ἀμφίπολις*, wo ſtatt *ΑΙΗΝΑΙΩΝ* mit Valeſius zu ſchreiben *ΑΙΝΔΙΩΝ*.

468) Harpokr. und Suidas in *ἀπόταξις*, Harpokr. in *ἐκλογεῖς*, *ἀεὶ*, *ἀποδιδόμενοι*, *συντελεῖς*, Suid. in *Σαμοθράκη*.

ſein. Rhodos gab längſt Tribut [469]): aber vielleicht zahlten Lindos, Jalyſos und Kameiros vor Alkibiades zuſammen und wurden erſt jetzo getrennt. Zur größern Klarheit läßt ſich dieſes bei der Rede vom Tribut Samothrake's bringen. Ein daraus erhaltenes Bruchſtück zeigt, daß Antiphon nicht aus ſeiner Perſon ſie verfaßte, ſondern daß die Samothraker ſelbſt die Sprechenden ſind, welche die Geſchichte der Inſel erzählen [470]): ſie reden gegen eine ihnen auferlegte Laſt, wie ſich von ſelbſt verſteht. In derſelben Rede aber kam etwas vor von ſolchen, welche den Tribut zuſammen bezahlten (συντελεῖς [471]), desgleichen von der Abtrennung und Sonderung derſelben, ſo daß ſie einzeln bezahlen mußten (ἀπόταξις [472]), über welche und die damit verbundene Erhöhung ſie ohne Zweifel Beſchwerde führten. Sollte man übrigens bei einer ſo großen Anzahl von Städten, als Ariſtophanes angiebt, einen Tribut von zwölfhundert bis dreizehnhundert Talenten nicht drückend finden, ſo bedenke man, daß die Städte auch ihre eigene Bedürfniſſe beſtreiten mußten, daß auf die Länge viel Geld herausging und nicht wieder hereinkam, und überhaupt zur Zeit des Peloponneſiſchen Krieges noch wenig baares Geld in Hellas war. Drittehalbhundert Jahre ſpäter würde

---

469) Thuk. VII, 57.

470) Es iſt ſonderbar, daß man die Stelle bei Suid. in Σαμοθράκη nicht als Bruchſtück des Antiphon erkannt hat: καὶ γὰρ οἱ τὴν ἀρχὴν οἰκήσαντες (l. οἰκίσαντες) τὴν νῆσον ἦσαν Σάμιοι· ἐξ ὧν ἡμεῖς ἐγενόμεθα· κατῳκίσθησαν δὲ ἀνάγκῃ, οὐκ ἐπιθυμίᾳ τῆς νήσου. ἐξέπεσον γὰρ ὑπὸ τυράννων ἐκ Σάμου, καὶ τύχῃ ἐχρήσαντο ταύτῃ, καὶ λείαν λαβόντες ἀπὸ τῆς Θρᾴκης ἀφικνοῦνται ἐς τὴν νῆσον. Zur Geſchichte vgl. Heraklides Bruchſt. XXI. und Köhlerſch. Ausg. Pauſan. VII, 4. Lex. Seg. S. 305. 9. Euſtath. und Villoiſ. Schol. zu Il. Ν, 13. Ω, 78.

471) Harpokr. Συντελεῖς· οἱ συνδαπανῶντες καὶ συνεισφέροντες· τὸ δὲ πρᾶγμα σύντελεια καλεῖται, ὡς ἔστιν εὑρεῖν ἐν τῷ Ἀντιφῶντος περὶ τοῦ Σαμοθρᾳκῶν φόρου.

472) Harpokr. (Suid. Zonar.) Ἀπόταξις· τὸ χωρὶς τετάχθαι τοὺς πρότερον ἀλλήλοις συντεταγμένους εἰς τὸ ὑποτελεῖν τὸν ὡρισμένον φόρον. Ἀντιφῶν ἐν τῷ περὶ τοῦ Σαμοθρᾳκῶν φόρου.

Athen vielmehr gefordert haben, da Rhodos allein von Kaunos und Stratonikea 120 Talente jährliche Einkünfte zog [473].

(17) Obgleich die Niederlage bei Aegospotamos die Athener aller Bundesgenoſſen, ſelbſt der Inſeln Lemnos, Imbros und Skyros [474]) beraubt hatte, ſo erwarben ſie doch allmählig wieder neue, indem zehn Jahre ſpäter (Olymp. 96, 2.) der Bund zwiſchen Athen, Böotien, Korinth und Argos die Verbündeten der Spartaner, nahmentlich Euböa und die Chalkidier in Thrake zum Abfall bewog; Konons Sieg bei Knidos verſchaffte ihnen Samos, Methone, Pydna und Potidäa nebſt zwanzig andern Städten, darunter Kos, Niſyros, Teos, Chios, Epheſos, Mytilene, Erythrä; Diodor nennt auch die Kykladen überhaupt, und ſogar Kythera [475]); dem Thraſybul wird die Eroberung von ganz Lesbos zugeſchrieben; dieſer ſtellte auch die Atheniſche Macht im Hellespont, und ſogar den Sundzöll bei Byzanz (Olymp. 97, 1.) wieder her; der größte Theil der Aſiatiſchen Helleniſchen Küſte, die meiſten Inſeln, ſelbſt das ferne Rhodos folgten der Atheniſchen Herrſchaft. Wiewohl wir nun über die Verhältniſſe der Bundesgenoſſen zu Athen in dieſem Zeitalter nicht genau unterrichtet ſind, ſo zweifeln wir doch keinesweges, daß wieder großentheils die alten eintraten, Tributpflichtigkeit und Abhängigkeit wie vorher; Athen übte ſeine Seeherrſchaft von neuem aus, und ganz Hellas war ihm unterwürfig, wie ſpäter nach Timotheos Feldzügen [476]); aber der unſeelige Friede des Antalkidas (Olymp. 98, 2.) ließ den Athenern nur ihre alten eigenthümlichen Inſeln Lemnos, Imbros und Skyros; Aſien mit Einſchluß von Klazomenä, und Kypros wurden Perſiſch, alle übrigen Städte und Inſeln unab-

473) Polyb. XXXI, 7. 12.

474) Andok. Rede v. Frieden S. 95.

475) Dinarch g. Demoſth. S. 11. Diodor unter Olymp. 96, 2. und die Ausleger.

476) Iſokr. Areopag. 5.

hängig [477]. Nicht einmahl der Cherſones und die Colonien blieben den Athenern; ihr Grundbeſitz im fremden Lande, und ſogar ihre Schuldforderungen gingen verloren [478]. Die Spartaner verletzten zwar dieſen Vertrag bald, aber mehr zu eigenem als der Athener Vortheil, indem die Hellenen ſich noch immer an die Spartaner hielten. Erſt ſeit Olymp. 100, 3. gelang es den Athenern durch eine glückliche Zuſammenkunft von Umſtänden und ein kluges und menſchenfreundliches Benehmen, ihre Macht für eine Zeit lang neu zu begründen, worüber wir unſerem Zwecke gemäß nur weniges hinzuſetzen: denn nur von einer ausführlichen Geſchichte der Hellenen wird man eine genaue Aufzählung aller die Bundesgenoſſenſchaft der Athener betreffenden Thatſachen verlangen. Nachdem Athen in dem gedachten Jahre unter Nauſinikos die edelſten Anſtrengungen gemacht hatte, um Theben gegen die Spartaner zu unterſtützen, und die Kadmea von der fremden Beſatzung zu befreien, und die Plane der Spartaner mißlungen waren; fielen ſchon Olymp. 100. $\frac{3}{4}$. Byzanz, Chios, Mytilene und Rhodos zu Athen ab [479], und es entſtand ein neuer Bund, welcher allmählig wuchs; ganz Euböa mit Ausſchluß des den Spartanern treu ergebenen Hiſtiäa, trat auf ſeine Seite [480]; Peparethos, Skiathos und andere kleine Inſeln unterwarf Chabrias [481]; die durch denſelben gewonnene Seeſchlacht bei Naxos (Olymp. 100, 4.) entſchied Athens Uebermacht auf dem Meere, während auch zu Lande die Spartaner wenig Glück hatten [482]. Bald ſetzten ſich die Athener auch in Thrake wieder feſter ſeit der Einnahme von Abdera; wiewohl der mächtigſte Staat Olynth lakoniſch war; und weſtlich dehnte ſich ihre Macht bis

---

477) Xenoph. Hell. V, 1. 28. Diodor XIV, 110. Iſokr. Symmach. 22. Vgl. die Andokideiſche Rede v. Frieden S. 95. 96.

478) And. Rede v. Frieden S. 96. Vgl. S. 107.

479) Diodor XV, 28.

480) Diod. ebend. 30.

481) Diod. ebendaſ.

482) Diod. XV, 35. und d. Ausl.

Korkyra aus. Der Olymp. 101, 2. von Artaxerxes unter den Hellenen vermittelte Friede, wodurch von neuem allen die Selbſtändigkeit verſichert wurde, blieb unwirkſam; die Spartaner überließen ſogar nach der Einnahme von Korkyra und Timotheos Sieg bei Leukas den Athenern die Anführung (ἡγεμονία) zur See vollkommen; der Friede von Olymp. 102, 2. brach mit der folgenden Schlacht bei Leuktra die Kräfte der Spartaner noch mehr; und Olymp. 102, 4. wurde den Athenern von ihnen gleicher Antheil an der Hegemonie zu Waſſer und zu Lande zugeſtanden [483]); die Olymp. 104, 1. erfolgte Einnahme von Torone und Potidäa [484]) gab Athen in Thrake ein großes Gewicht. So erſtreckte ſich deſſen Macht wieder vom Thrakiſchen Bosporos bis Rhodos über die Inſeln und einen Theil der Städte am feſten Lande. Das Verdienſt ihr Vaterland ſo bedeutend gehoben zu haben, gebührt vorzüglich den Feldherrn Chabrias, Iphikrates, Timotheos Konons Sohn und dem Redner Kalliſtratos; beſonders erwarb Timotheos kein geringes Lob theils wegen ſeiner Kriegsthaten, theils wegen der Gewandtheit in Erwerbung der Bundesgenoſſen [485]), denen er ſogar die Epiroten, Akarnaner, Chaoner, gewiß jedoch ohne Tributpflichtigkeit zufügte [486]); ihm wird es zugeſchrieben, daß 75 ſelbſtändige Staaten den bundesgenöſſiſchen Rath zu Athen bildeten [487]). Seinen Ruhm erhöht die Beredſamkeit des Iſokrates, der ihn wie Polybios und Panätios den Scipio, als Freund auf ſeinen Feldzügen begleitete, und ihm Briefe und Berichte an

---

483) Diod. XV, 38. Nepos Timoth. 2. Iſokr. v. Umtauſch S. 69. Orell. Von dem Vertrag Olymp. 102. 4. ſ. Xenoph. Hell. VII, 1. Diodor XV, 67.

484) Diod. XV, 81. und d. Ausl.

485) Hauptſtellen ſind Xenoph. Hellen. Geſch. V, 4. 64 ff. Diodor XV, 36. 47 ff. und Nepos.

486) Nepos und Diodor.

487) Aeſchin. περὶ παραπρεσβ. S. 247. Diodor (XV, 30.) nennt ungenau 70.

die Athener ſchrieb, deſſen Bildniß auch der Feldherr in Eleuſis geweiht hatte [488]): das neu gefundene Stück der Rede vom Umtauſch [489]) ſetzt dem unglücklichen Helden ein Denkmahl, wodurch der Leſer für die große Langeweile des übrigen einiger Maßen entſchädigt wird. Nach ihm hat niemals ein Feldherr ſo viele und mächtige Städte mit Gewalt genommen als Timotheos, der nicht weniger als 24 eroberte, und ſolche, wodurch zum Theil die ganze umliegende Gegend in die Gewalt der Athener kam; unter welchen Korkyra, Samos, Seſtos, Krithote, Potidäa und Torone nahmentlich von Iſokrates aufgeführt werden: Korkyra hatte ſelbſt damals noch achtzig Trieren. Auch lenkte er den Geſichtspunkt der Athener wieder auf den Cherſones, welchen ſie vernachläſſigt hatten. Dabei war er milde gegen die Bundesgenoſſen, ſelbſt gegen Feinde, gegen Gefangene; ſeine Kriegszucht war muſterhaft; unter ihm wußte man nichts von Verbannungen, vom Abſchlachten oder Verjagen der Einwohner, Auflöſung der Verfaſſungen oder Zerſtörung der Städte.

Die neue Bundesgenoſſenſchaft der Athener, wie dieſelbe ſeit Olymp. 100, 4. beſtand, war Anfangs auf mildere Grundſätze gebaut als die alte. Die Staaten, vertragsmäßig ſelbſtändig, bildeten zu Athen einen Bundesrath *συνέδριον* [490]), worin ſie ohne Unterſchied Sitz und Stimme hatten, unter dem Vorſitz und der Anführung Athens: auch Theben ließ ſich daher aufnehmen. Der Nahme eines Synedrion, welcher durch die Macedoniſche Regierungsform überall hin verbreitet wurde, iſt hier gewiß nicht zum erſten Mahle gebraucht; Herodot [491]) ſchon bedient ſich deſſen von einem bundesgenöſſiſchen Kriegsrathe, und ſollte auch Diodor [492])

488) Leben der zehn Redner S. 237. 241.
489) S. 66 ff. Orell.
490) Diod. XV, 28.
491) VIII, 75. 79.
492) XI, 70.

nur nach ſpäterer Zeiten Gewohnheit den ältern Bundesrath der Athener ſo nennen, ſo iſt doch gewiß, daß der Amphiktyonenrath und andere Bundesräthe [493]) ja ſogar der Areopag und Gerichte in Demoſthenes Zeitalter allgemein ſo genannt wurden. Gleichzeitig mit der Einrichtung dieſes Bundesrathes hoben die Athener ihre Kleruchien auf, und machten das Geſetz, daß kein Athener außer Attika Landbau treiben ſollte [494]), um dadurch den Bundesgenoſſen zu zeigen, wie ſehr ſie die ehemalige Ungerechtigkeit bereuten. Um den verhaßten Nahmen der Tribute, welche wieder eingeführt wurden, zu mildern, gaben ihnen die Athener den Nahmen der Beiträge (συντάξεις [495]), deſſen Erfinder Kalliſtratos war: woraus hinlänglich erhellt, daß er gerade jetzo aufkam, indem Olymp. 100, 4. dieſer Redner mit Timotheos und Chabrias Feldherr wurde [496]), wie ſpäter (Olymp. 101, 4. mit Chabrias und Iphikrates, nicht wegen kriegeriſcher Eigenſchaften, ſondern wegen ſeiner Staatsklugheit [497]), welche in dieſer Zeit einem Feldherrn vorzüglich vonnöthen war. Indeſſen dauerte die Mäßigung der Athener nicht an, und die Bundesgenoſſen außer Theben, welches mit Athen nur frei verbunden war, geriethen wieder in die alte bedrängte Lage; die Athener legten Beſatzungen in die Städte; der Tribut wurde wieder Zwangſache; und inſofern konnte er auch wieder mit dem alten Nahmen (φόρος) belegt werden, welcher in einigen Schriftſtellern vorkommt [498]); Iſokrates

---

493) Vgl. Demoſth. v. d. Krone S. 232. 19. Aeſch. g. Kteſiph. S. 445. 446. S. 513. S. 645. und ſonſt häufig. Ich füge noch für den Sprachgebrauch bei Lex. Seg. S. 302. Σύνεδροι: οἱ ἀπὸ τῶν συμμάχων μετὰ τῶν Ἀθηναίων βουλευόμενοι περὶ τῶν πραγμάτων.

494) Diod. XV, 29.

495) Plutarch Solon 15. Harpokr. Phot. in Σύνταξις, vgl. Lex. Seg. S. 300. auch Spanh. z. Julian I, S. 166.

496) Diodor XV, 29.

497) Xenoph. Hell. VI, 3. zu Ende, wo er ihn nennt εὖ μάλα ἐπιτήδειον ὄντα, wie ſicher zu verbeſſern.

498) So Aelian V. H. II, 10. in einer Geſchichte aus Timotheos Zeit.

bemerkt ausdrücklich [499]), daß man die Staaten nöthige die Beiträge (συντάξεις) an Athen zu zahlen, weshalb man wie in alten Zeiten Flotten zur Beitreibung ausſandte [500]), und ſie zwinge Bundesgeſandte zu ſchicken, und man wird folglich von Selbſtändigkeit nicht viel reden wollen. Auch ſcheinen die Athener die Tribute willkührlich beſtimmt zu haben, ſelbſt ſpäter noch, als ihre Macht bereits ſtark erſchüttert war: worüber eine freilich ſehr unklare Stelle in der Rede gegen Theokrines iſt. Vermuthlich wollten einige Bundesgenoſſen erleichtert ſein, worauf ſich wol der Beſchluß bezog, welchen Automedon zu Gunſten der Tenedier ſchrieb, Theokrines aber Anfangs als geſetzwidrig umſtoßen wollte. Einen ähnlichen verfaßte Thukydides zu Gunſten der Aenier in Thrake, welche wie im Peloponneſiſchen Kriege, alſo auch in den Philippiſchen Zeiten noch zinsbar waren. Da dieſes vom Beitrag (σύνταξις) handelnde Geſetz von Charinos und Theokrines gleichfalls als geſetzwidrig angegriffen und vom Volke verworfen wurde, mußten die Aenier ſo viel Beitrag zahlen, als ſie dem Chares früher gegeben: worauf ſie abfielen und eine barbariſche Beſatzung einnahmen [501]). Auf dieſe neuen Tribute bezieht ſich die Rede des Jaſon bei Xenophon [502]), wo auf die eingeführte neue Benennung keine

Iſokr. Panath. 44. verbindet συντάξεις καὶ φόρους. Sonſt kommen im Iſokrates die συντάξεις noch öfter vor, Areopag. 1. von Umtauſch S. 70. Orell. Ausg. wo er die συντάξεις τὰς ἀπὸ Θράκης unter Timotheos anführt, und ſonſt. Von den Beſatzungen vgl. Iſokr. Συμμαχ. 6.

499) Συμμαχ. 11. welche Rede gegen das Ende des Bundesgenoſſenkrieges fällt.

500) Plutarch Phot. 7. Dieſe Nachricht über die νησιωτικὰς συντάξεις gehört in die Zeiten des Chabrias.

501) Rede g. Theokr. S. 1333, 1334. wo wieder herzuſtellen ὁ Θουκυδίδης εἶπε, und mit Taylor Αἰνίους ſtatt der Leſeart der Handſchriften ἐνίους zu ſchreiben. Von der Zinsbarkeit der Aenier in frühern Zeiten, ſo wie der Tenedier vgl. Thuk. VII, 57.

502) Hell. VI, 1. 4. Καὶ χρήμασί γε δήπου εἰκὸς ἡμᾶς ἀφθονω-

Rückſicht genommen, wohl aber im Folgenden auf den alten Nahmen angeſpielt wird. Und ſo möchte ich die in der Xenophontiſchen Schrift vom Staat der Athener[503]) enthaltene Angabe, daß die Beſtimmungen der Tribute meiſt alle vier Jahre gemacht worden, obgleich der neue Ausdruck darin nicht vorkommt, am liebſten auf dieſe Zeit der neuen Abgaben beziehen, zwiſchen der 100. und 105. Olympiade, zumal ſich nicht nachweiſen läßt, daß vor der Anarchie alle vier Jahre eine Beſtimmung der Tribute Statt gefunden hätte, ſondern vielmehr bis Olymp. 89. im Ganzen die Schätzung des Ariſtides galt, kurz hernach aber die Tribute aufgehoben und in einen Zoll verwandelt wurden: ſodaß große Schwierigkeiten entſtehen, wenn eine Stelle auf die alten Tribute bezogen werden ſoll. Daß zugleich mit der wachſenden Macht und dem Uebermuthe der Athener auch der Gerichtzwang wieder eingeführt wurde, von welchem in jener Schrift die Rede iſt, hat große Wahrſcheinlichkeit, weil erſt dadurch Athen des verbündeten Staates ganz verſichert ſein konnte, und läßt ſich wenigſtens nicht aus dem Iſokrates widerlegen, wenn dieſer in der Panathenäiſchen Rede die Rechtshändel und Verurtheilungen der Bundesgenoſſen unter den alten Sünden der Athener aufführt[504]), da dieſe Rede ſehr ſpät (um Olymp. 109, 2.) geſchrieben iſt, zu welcher Zeit der Gericht-

---

τέροις χρῆσθαι (nehmlich gegen die Athener gehalten) μὴ εἰς νησύδρια ἀποβλέποντας, ἀλλ' ἠπειρωτικὰ ἔθνη καρπουμένους. πάντα γάρ δήπου τά κύκλῳ φόρον φέρει, ὅταν ταγεύηται τὰ κατὰ Θετταλίαν.

503) 3, 5. πλὴν αἱ τάξεις τοῦ φόρου· τοῦτο δὲ γίγνεται ὡς τὰ πολλὰ δι' ἔτους πέμπτου. Der Ausdruck φόρος kommt auch ebendaſ. 2, 1. vor.

504) Cap. 23. 24. τάς τε δίκας καὶ τὰς κρίσεις τὰς ἐνθάδε γιγνομένας τοῖς συμμάχοις, und dann: οἷον καὶ νῦν, ἣν μνησθῶσι τῶν ἀγώνων τῶν τοῖς συμμάχοις ἐνθάδε γενομένων, τίς ἐστιν οὕτως ἀφυής, ὅστις οὐχ εὑρήσει πρὸς τοῦτ' ἀντειπεῖν, ὅτι πλείους Λακεδαιμόνιοι τῶν Ἑλλήνων ἀκρίτους ἀπεκτόνασι τῶν παρ' ἡμῖν, ἐξ οὗ τὴν πόλιν οἰκοῦμεν, εἰς ἀγῶνα καὶ κρίσιν καταστάντων.

bann, ſelbſt wenn er nach der Schlacht bei Knidos und nach Olymp. 100. wieder eingeführt worden war, ſchon als etwas altes erſcheinen konnte, wenn er auch erſt, wie mir wahrſcheinlich iſt, in dem Frieden von Olymp. 106, 1. möchte aufgehoben worden ſein.

Dem ſei wie ihm wolle, ſo erhellt aus den Folgen ſelbſt, daß den Verbündeten die Selbſtändigkeit genommen, und eine unerträgliche Bedrückung an ihre Stelle getreten war, welcher ſich die Unterthanen zu entziehen ſtrebten. Schon ſeit Olymp. 104, 1. hatten ſich Chios, Byzanz und Rhodos mit Epaminondas im Verhältniß geſetzt [505]); ſie fielen endlich Olymp. 105, 3. förmlich ab nebſt den Koern, welche ſeit Olymp. 103, 3. ſich gehoben hatten [506]): Byzanz erſtrebte ſich ſogar eine eigene Herrſchaft, und hatte nach dem Bundesgenoſſenkriege noch Chalkedon und Selymbria inne, die beide einſt Atheniſch waren, und nach den Friedensverträgen das eine königlich, das andere ſelbſtändig ſein ſollten [507]). Dieſer Krieg dauerte bis Olymp. 106, 1. richtete die Einkünfte der Athener durch großen Aufwand, Verluſt der Tribute, Verwüſtung der Attiſchen Inſeln zu Grunde, und endigte mit der Selbſtändigkeit der Abgefallenen. Während dieſes Krieges gingen auch mehre Thrakiſche Bundesgenoſſen verloren; theils wurden ſie ſelbſtändig, wie Amphipolis, theils von Philippos ihnen entriſſen, wie die den Olynthiern gegebenen Städte Pydna und Potidäa; ſo mußten beim Ausbruch des heiligen Krieges (Olymp. 106, 2.) die Einkünfte aus den Tributen ſehr geſchmälert ſein. Später wurden die Euböiſchen Städte durch den Makedoner abwendig gemacht, die übrigen Beſitzungen in Thrake und der Cherſones genommen; der Staat verlor allmählig jene 75 Städte, welche Timotheos in den Bundesrath zuſammengebracht hatte, und

505) Diodor XV, 79. und dort Weſſel.

506) Diodor XV, 76.

507) Demoſth. v. d. Freih. d. Rhod. S. 198.

150 Schiffe dazu mit großen Geldſummen [508]). Ganz ohne Bundesgenoſſen war jedoch Athen niemals bis zu ſeiner völligen Unterdrückung: aber es konnte dieſelben in den letzten Zeiten weder ſchützen noch behaupten; ſelbſt Seeräuber machten ihnen den Beſitz ſtreitig, und man kämpfte nicht allein mehr um die ſelbſtändigen Staaten, ſondern um die eigenthümlichſten Inſeln der Athener, da Philipp ſelbſt Lemnos, Imbros und Skyros angriff [509]). Ueber den Betrag der Tribute aus den letzten Zeiten ſeit dem Ausbruche des Bundesgenoſſenkrieges ſind wir am wenigſten unterrichtet. Ohne mich bei der auf einem Mißverſtändniß beruhenden Angabe aufzuhalten, als hätten ſie noch unter Lykurg zwölfhundert Talente betragen, mache ich aufmerkſam auf ihre Geringfügigkeit zu der Zeit, als Demoſthenes gegen Philipp auftrat, nach dem Bundesgenoſſenkriege zu Ende von Olymp. 106. Damals waren nur die ſchwächſten Inſeln Athen zugethan, nicht Chios, nicht Rhodos, nicht Korkyra; der ganze Beitrag (σύνταξις) machte nur 45 Talente aus, welche noch obendrein ſchon zum Voraus erhoben waren [510]): Demoſthenes erwarb mächtigere Bundesgenoſſen, die Euböer, Achäer, Korinther, Thebaner, Megarer, Leukadier, Korkyräer, deren Beiträge aber natürlich mehr auf ihrem freien Willen beruhten, als der früheren Verbündeten. Aeſchines ſpricht von den unglücklichen Inſelbewohnern, welche zu Chares Zeiten ſechzig Talente jährlichen Beitrag (σύνταξις) hätten zahlen müſſen [511]). Vielleicht wuchſen dieſe Einkünfte ſpäter wieder auf 130 und ſogar auf vierhundert Talente, wiewohl wir dies nicht erweiſen, ſondern nur zur Erklärung einer Stelle in der vierten Philippiſchen Rede annehmen können, von welcher ich unten reden werde [512]): auch kann man dahin ziehen, daß

508) Aeſchin. περὶ παραπρ. S. 247.

509) Aeſch. π. παραπρ. S. 251.

510) Dem. v. d. Krone S. 305.

511) Aeſch. π. παραπρ. S. 250.

512) S. Cap. 19. Von Demoſthenes ſ. den Volksbeſchl. beim Leben der zehn Redner S. 276.

dem Demoſtenes das Verdienſt zugeſchrieben wird, von den Bundesgenoſſen über fünfhundert Talente Beiträge (συντάξεις χρημάτων) erworben zu haben. Ueber die Vertheilung im Einzelnen wiſſen wir nichts, als daß in Philippos Zeiten Eretria und Oreos auf Euböa jedes fünf Talente unter dem Nahmen des Beitrages zahlte, welche nach Aeſchines Erzählung durch Demoſthenes Schuld verloren gegangen ſein ſollen. Dieſer Redner [513]) überliefert nehmlich, nach den ihm unglaublichen Angaben des Chalkidiers Kallias habe zu Chalkis ein Euböiſcher Bundesrath (συνέδριον) beſtanden, welcher vierzig Talente Beiträge (σύνταξις) aufbrachte; ferner ein andrer aller Achäer und der Megarer, welcher ſechzig Talente Beiträge gehabt; derſelbe Kallias habe noch von vielen andern Rüſtungen anderer Staaten geſprochen, und daß alle ſich zu Athen in einen gemeinſamen Bundesrath bilden und unter Athens Anführung gegen Macedonien in Thätigkeit treten wollten. Mittelſt dieſer Vorſpiegelungen habe Athen auf Demoſthenes Betrieb den Eretriern und Oreiten den Beitrag erlaſſen, damit beide zu dem Euböiſchen Bundesrath in Chalkis beitragen könnten, Chalkis ſelbſt aber ſollte nicht mehr zu dem Atheniſchen Bundesrath gehören noch dahin Beitrag zahlen; dadurch habe Kallias Euböa unabhängig machen wollen, weshalb er die Bildung des Bundesrathes zu Chalkis betrieben habe; Demoſthenes aber zur Unterſtützung dieſer Sache beſtochen, habe drei Talente erhalten, eines von Chalkis durch Kallias, und eines von jeder der beiden andern Städte. Da die Beiträge ſo bedeutend waren, ſo konnten damals wieder leicht etliche hundert Talente eingehen.

(18) Wir haben bisher einen Gegenſtand abſichtlich übergangen, welcher zur Einſicht in die bundesgenöſſiſchen

513) G. Kteſiph. S. 482.—497. Ich bemerke zum Schluß dieſes Gegenſtandes, daß die Stelle des Hyperides in der Deliſchen Rede b. Harpokr. in σύνταξις: Σύνταξιν ἐν τῷ παρόντι οὐδενὶ διδόντες, ἡμεῖς δέ ποτε ἠξιώσαμεν λαβεῖν, nicht etwa von allen Bundesgenoſſen zu verſtehen iſt, ſondern vermuthlich auf die Delier ſich bezieht, welche zur Zeit jener Rede frei waren.

Verhältniſſe der Athener nichts deſto weniger weſentlich iſt, und wegen ſeines Einfluſſes auf das Vermögen des Volkes in einer Geſchichte der Attiſchen Staatshaushaltung nicht fehlen darf; wir meinen die Attiſchen Kleruchien, von welchen wir ohne Vollſtändigkeit zu beabſichtigen, weniges nachtragen wollen, hoffend, ein anderer werde die Unterſuchung weiter fortführen. Von jeher wurde es als Eroberungsrecht betrachtet, die Ländereien der Bezwungenen in Looſe oder erbliche Grundſtücke (κλῆροι) zu vertheilen; auf dieſe Weiſe bevölkerten die Hellenen viele vorher von Barbaren beſetzte Städte und Landſchaften, wie Athen das den Edonern entriſſene Amphipolis: aber dieſe Art der Kleruchie hatte nie etwas Auffallendes oder Hartſcheinendes, weil nur die Barbaren, welche zur Sklaverei geboren ſchienen, dabei beeinträchtigt wurden. Seltener war dieſes Verfahren von Hellenen gegen Hellenen; ein größeres Beiſpiel jedoch, als irgend ein anderes, gaben die Dorer bei der Rückkehr der Herakliden im Peloponnes, da ſie die alten Einwohner großentheils vertrieben und ſich in den Beſitz ihrer Güter ſetzten, an welche ſie kein anderes Recht hatten, als was Eroberung giebt: eben ſo eigneten ſich die Theſſaliſchen Ritter die Ländereien der alten Einwohner, der Peneſten zu, welche ihre Leibeigenen und Erbpachter ihrer Güter wurden, wie in Kreta und Lakedämon durch die Eroberung ein ähnliches Verhältniß gegen die Klaroten, Meſſenier, Heloten, und in Rom gegen die Clienten entſtand. Offenbar waren hier die Eigenthümer der neuen Landlooſe nichts anderes als Kleruchen, ihr Beſitz Kleruchie [514]); und den Athenern geſchieht Unrecht, wenn man ihnen die Erfindung dieſes Verfahrens vorwirft, welches vielmehr ein Ueberbleibſel der alten Roheit gegen überwundene Feinde iſt, auffallender in einem Zeitalter, da die Völker nicht mehr in Maſſen wandernd, ſich geſetzt hatten, und wegen der Härte gegen Stammverwandte; im übrigen

514) Ueber den Nahmen vgl. Harpokr. Phot. Suid. Lex. Seg. S. 267. und andere.

von anderer Colonien Ausführung ſo wenig verſchieden, daß Polybios, Dionyſios und andere die Römiſchen Coloniſten Kleruchen nennen können. Außer dem unverſöhnlichen Haß gegen Feinde war übermäßige Bevölkerung und Armuth der Bürger für Athen die nächſte Veranlaſſung das alte Verfahren der Eroberer beizubehalten; als aber die bundesgenöſſiſchen Verhältniſſe ſich ausgebildet hatten, traten Gründe der Staatsklugheit hinzu; die Vertheilung des Landes wurde als abſchreckende Strafe für den Abfall benutzt, und man erkannte, daß die Herrſchaft, wie Machiavell vortrefflich darlegt, nicht beſſer und wohlfeiler erhalten werden könne, als durch Anlegung von Colonien, welche aus eigenem Vortheile die eroberten Länder zu erhalten ſtreben müſſen: wobei Leidenſchaft und Habſucht überſehen ließ, daß ein dauernder Haß gegen die Unterdrücker entzündet werde, deſſen Folgen Athen ſchwer fühlte. Wahr iſt, was Iſokrates [515]) ſagt, daß die Athener zur Bewachung der Plätze Kleruchen in die verödeten Städte ſetzten; aber er verſchweigt, daß ſie ſelber jene Städte verödet hatten; und daß ſie dabei ohne Eigennutz gehandelt hätten, wird ihm niemand glauben. Oder iſt es etwa kein Eigennutz, wenn ein Staat auf Koſten anderer ſeine ärmern Bürger mit Grundſtücken begabt? Aermere aber wurden vorzüglich in den Beſitz der Landlooſe geſetzt, und der Staat verſah ſie mit Waffen und Reiſegeld [516]). Indeſſen wurden die Grundſtücke an eine beſtimmte Anzahl Bürger durchs Loos vertheilt [517]); ohne Zweifel ſo, daß alle, welche an dem Vortheile Antheil haben wollten, ſich freiwillig meldeten, und alsdann das Loos entſchied, wer etwas erhielte oder leer ausginge; wollte ein Reicher als Mitbewerber auftreten, ſo mußte es ihm freiſtehen: an ein Looſen der Bürger insgeſammt, wodurch ſie gezwungen worden wären Kleruchen zu werden, kann bei der Vortheilhaftigkeit der

515) Panegyr. S. 85. Hall. Ausg.
516) Liban. Einl. zu Demoſth. v. Cherſones.
517) Thuk. III, 50. Plutarch Perikl. 34.

Sache nicht gedacht werden. Uebrigens finden wir das erſte Beiſpiel Atheniſcher Kleruchien ſchon vor den Perſerkriegen, indem die Grundſtücke der Ritter (ἱπποβόται) von Chalkis in Euböa viertauſend Atheniſchen Bürgern übergeben wurden mit Zurückbehaltung anderer für Götter und Staat [518]): im Peloponneſiſchen Kriege erſcheint jedoch Chalkis nicht mehr als Kleruchenſtaat, ſondern wird unter den zinspflichtigen Bundesgenoſſen, getrennt von den Atheniſchen Colonien aufgeführt [519]): in welchem Verhältniß die alten Kleruchen zu den Einwohnern ſtanden, ob letztere, welche theils gemeines Volk, theils Nachkommen der Ritter waren, die von den Athenern gegen Löſegeld freigegeben worden, mit den Kleruchen zuſammen den Staat bildeten, oder die beim Perſiſchen Angriff auf Eretria nach dem feſten Lande heimgekehrten Kleruchen nicht wieder in ihre Kleruchien eingeſetzt wurden, laſſe ich unentſchieden. Nächſtdem wurden die Doloper und Pelasger auf Skyros unten Kimon zu Sklaven gemacht, und die Inſel mit Kleruchen beſetzt [520]): auf dieſelbe Weiſe gehörte den Athenern Lemnos und Imbros. Am häufigſten wurde die Ländervertheilung ſeit der Perikleiſchen Staatsverwaltung: Perikles ſelbſt und ſeine Nachfolger, Alkibiades, Kleon und andere Staatsmänner kirrten das dürftige Volk damit [521]), und wie ſehr die Sache dem gemeinen Athener am Herzen lag, zeigt der Ariſtophaniſche Strepſiades, der beim Nahmen der Geometrie gleich an Vermeſſen des Kleruchenlandes denkt [522]). So wurde Olymp. 83, 4. Hiſtiäa in Euböa Kleruchen übergeben [523]), ſpäter Potidäa, deſſen Ein-

518) Herodot V, 77. VI, 100. Aelian V. H. VI, 1. wo jedoch falſchen Leſearten ſind: denn im Herodot iſt ſicherlich nichts zu verändern.

519) Thuk. VII, 57. vgl. VI, 76.

520) Thuk. I, 98. Diod. XI, 60. Nepos Kimon 2.

521) Plutarch a. a. O. Vgl. Ariſtoph. Wesp. 714.

522) Wolk. 203. und dort Schol. nebſt d. Ausl.

523) Thuk. I, 114. vgl. VII, 57. Diodor XII, 22.

wohner vertrieben wurden, und beim Ausbruche des Peloponneſiſchen Krieges Aegina mit Verjagung des Doriſchen Volkes [524]); Delos mußte zwar wieder geräumt werden, und wurde erſt ſpäter den Athenern ganz überlaſſen, als es beinahe verödet war: aber Lesbos vertheilten ſie mit Ausnahme von Methymna nach dem Abfall der Mytilenäer; in Skione wurden die erwachſenen Männer gemordet, Weiber und Kinder zu Sklaven gemacht, und die Platäer als landloſe Atheniſche Bürger in den Beſitz der Stadt geſetzt [525]); die Melier brachte man in Sklaverei und übergab Kleruchen ihre Güter [526]). Auf Perikles Betrieb wurden noch viele andere Kleruchen ausgeſandt: er ſchickte tauſend Mann nach dem Cherſones, fünfhundert nach Naxos, 250 nach Andros, tauſend nach Thrake, ohne zu rechnen, wie viele nach Aegina, Thurii und andern Orten gingen [527]); in Euböa, welches wegen der Nähe den Athenern die größten Vortheile liefern konnte, zog man offenbar viel Land an ſich [528]): daher Aeſchines behauptet [529]), zur Zeit nach dem Frieden des Nikias hätte Athen den Cherſones, Naxos und Euböa gehabt; von letzterem über zwei Drittel, wie in der Andokideiſchen Rede vom Frieden [530]) bezeugt wird. Daß mit dem Treffen bei Aegospotamos alle Kleruchien verloren gingen, iſt gewiß [531]); aber ſobald ſie konnten, ſetzten die Athener neue ein; in der 100. Olympiade waren ſie wegen derſelben

524) Thuk. II, 27. Diod. XII, 44.

525) Thuk. V, 32. Diodor XII, 76. Vgl. Iſokr. Panegyr. S. 85. 86.

526) Thuk. V. zu Ende.

527) Plutarch Perikl. 11.

528) Vgl. Schol. Ariſtoph. Wolk. 314. Demoſth. Lept. 95. und dort Wolf. Morus z. Iſokr. Paneg. 31.

529) π. παραπρ. S. 337.

530) S. 93. Hier iſt an eigenthümlichen Beſitz, nicht an bloße Unterwürfigkeit zu denken, wie die Sache ſelbſt lehrt. Vgl. auch Ariſtoph. Wesp. 714.

531) Vgl. Xenoph. Denkw. d. Sokr. II, 7. 8.

noch ſehr verhaßt und nahmen ſie deshalb auf einmal zurück [532]: aber das Verbot irgend eines Grundbeſitzes der Athener außer Attika blieb nicht lange in Kraft. Demoſthenes ſpricht in der 106. Olympiade von kleruchiſchem Vermögen [533]; man ſchickte Olymp. 106, 4. wieder Kleruchen nach dem Cherſones, welche einige Städte zuließen, die Kardianer aber ausſchloſſen [534]. Samos wurde Olymp. 107, 1. mit zweitauſend Kleruchen beſetzt [535], nicht ohne Widerſpruch derer, welche von den beſſern Grundſätzen geleitet wurden [536].

Welches war aber das Verhältniß der Kleruchenſtaaten gegen Athen? Blieben die Kleruchen Attiſche Bürger, und wenn ſie dieſes blieben, waren ſie zugleich Bürger einer beſondern von den Kleruchen gebildeten Volksgemeine? Gab es eine ſolche, war ſie dann als Atheniſcher Bundesgenoſſe zu betrachten, und auf welche Weiſe, ſelbſtändig oder unterthänig? Dieſe Fragen laſſen ſich theils nur durch Vermuthungen löſen. Daß die Kleruchen Atheniſche Bürger blieben, kann keinem Zweifel unterworfen ſein, man mag auf die Abſicht Athens bei Stiftung der Kleruchien, oder auf die Gründe ſehen, welche Einzelne beſtimmen konnten, Kleruchien

532) Diod. XV, 23. 29.

533) π. συμμορ.

534) Demoſth. v. Cherſon. S. 91. 15. Brief d. Philipp. b. Demoſth. S. 163. 5. Diodor XVI, 34. Liban. Einl. z. Rede v. Cherſon.

535) Strabo XIV, S. 439. Heraklid. Bruchſt. v. d. Staat. 10. wo Köhler mit vielen Worten nichts ſagt, Diog. L. X, 1. Diodor XVIII, 8. Aeſchin. g. Timarch S. 78. Zenob. II, 28. Ich folge in der Zeitbeſtimmung dem Philochoros bei Dionyſios im Dinarch S. 118. Sylb. gegen Schol. Aeſch. S. 731. Bd. III. Reisk. welcher den Archon Nikophemos (Olymp. 104, 4.) angiebt. Diodor XVIII, 18. ſtimmt mit keinem von beiden, wenn er von der Vertreibung der Samier bis zu ihrer Olymp. 114, 2. erfolgten Wiedereinſetzung durch Perdikkas 43 Jahre rechnet. Ohne Zweifel iſt aber ein Fehler in dieſer Stelle, welche Weſſeling gut behandelt hat.

536) Ariſtot. Rhet. II, 6.

zu übernehmen. Athen konnte nur den Zweck haben, die armen Bürger begütert zu machen, und wichtige Poſten oder Länder für ſich zu beſetzen: hätten aber die Kleruchen aufgehört Bürger zu ſein, ſo wäre der Vortheil für Athen ſelbſt verloren gegangen; die Kleruchenſtaaten wären dann Colonien geweſen, welche in keinem engern Verhältniß mit Athen geſtanden hätten als etwa die Joner in Aſien und auf den Inſeln, welche zwar von Athen ausgegangen waren, aber den Zuſammenhang mit demſelben bald unterbrochen hatten. Und wer würde ſein Bürgerrecht, welches ſo hoch geſchätzt wurde, gegen den Beſitz eines Grundſtückes aufgeopfert haben auf die Gefahr, wenn Krieg oder Vertrag die alten Herrn zurückführte, nicht allein ohne Eigenthum, ſondern ſogar ohne Vaterland zu ſein? Aeſchines ſpricht von einem, der mit den Kleruchen nach Samos gezogen, nur wie von einem abweſenden Athener; Demoſthenes rechnet das kleruchiſche Vermögen unter das Attiſche. Ariſtophanes der Dichter hatte als Atheniſcher Bürger zugleich ein Loos in Aegina [537]; jener Ariſtarch bei Xenophon, der zu Athen Bürger und Hauseigenthümer iſt und deſſen Grundſtücke in Feindes Händen ſind, war zugleich Bürger und Kleruche; eben ſo jener Eutheros, der ſeine auswärtigen Güter verloren hat und ſich beklagt, daß ſein Vater in Attika ſelbſt ihm nichts hinterlaſſen [538]. Eben ſo ſcheint Demoſthenes die Einwohner von Lemnos und Imbros als Atheniſche Bürger anzuſehen [539]; und wenn Ariſton Platons Vater als Kleruche nach Aegina ging und Platon dort geboren wurde (Olymp. 87, 3.), wenn Neokles Epikurs Vater mit den Kleruchen nach Samos

537) Ariſtoph. Acharn. 652. nach der richtigen Erklärung des einen Scholiaſten. Vgl. Leben des Ariſtoph. S. 14. Der vom andern Scholiaſten genannte Kalliſtratos, der gleichfalls ein Loos in Aegina beſaß, kann nicht im Ariſtophanes gemeint ſein.

538) S. die Stellen des Aeſchines, Demoſth. und Xenophon Anm. 535. 533. 531.

539) Demoſth. g. Philipp. I, S. 49. 26.

zog [540]), und ſein Sohn daſelbſt erzogen wurde, ſo wären doch Platon und Epikur mit ihren Vätern Atheniſche Bürger, gehören jener in den Gau Kollytos, dieſer in den Gau Gargettos, und erſcheinen nach ihrer Rückkehr ſo gut wie andere als Einheimiſche. Deſſen ungeachtet aber bildeten die Kleruchen in den von ihnen ausſchließlich beſetzten Städten eine beſondere Volksgemeine, welches man ſchon allein aus dem allgemeinen Geiſte der Hellenen ſchließen kann, nach welchem ſich jedes Ortes Einwohner zu einer beſondern ihre eigene Verwaltung habenden Gemeinſchaft bildeten: und da die Kleruchen ganz wie Colonien anzuſehen ſind, welche jedoch dem Mutterſtaate feſter verbunden, als die älteren, ſo müſſen ſie nothwendig einen eigenen Staat gebildet haben, daher ſie mit einem neuen Nahmen genannt werden, als Amphipoliten, Hiſtiäer, Chalkidier, Aegineten [541]); wiewohl ſie bisweilen auch Athener heißen: denn das Helleniſche Staatsrecht geſtattete, daß einer Bürger mehrer Staaten ſei, ſogar ſämmtliche Bürger eines Staates erhielten oft das Bürgerrecht in einem andern. Wie aber, wenn die Kleruchen, wie in Mytilene, die Güter nicht ſelbſt übernehmen, ſondern verpachten? Bildeten ſie auch alsdann eine beſondere Colonie? Nachdem nehmlich Mytilene abgefallen und wieder überwunden war, wurden etwas über tauſend der Angeſehenen hingerichtet, die kleinen Städte der Mytilener getrennt von Lesbos und zu den unterthänigen Bundesgenoſſen der Athener geſchlagen, den Mytilenern ſelbſt aber kein Tribut auferlegt, ſondern das Land in dreitauſend Looſe vertheilt, deren dreihundert als Zehnten den Göttern, und die übrigen den nach Lesbos abgeſchickten Kleruchen gegeben wurden: jedoch wurde die Bebauung des Landes den Lesbiern ſelbſt überlaſſen gegen ein Pachtgeld von zwei Minen für jedes

540) Phavorin bei Diog. L. III, 2. Herakldes b. demſ. X, 1.

541) Thuk. IV, 104. VII, 47. Herodot VIII, 1. 46. Pauſan. V, 23. Die Athener in Delos nennen ſich freilich ſpäter Volk der Athener in Delos; aber aus ſo neuer Zeit kann man auf die frühere keinen Schluß machen. Vgl. Cap. 16. Anm. 430.

Loos [542]). Wiewohl nun nach Thukydides die Kleruchen allerdings hingeſandt wurden, ſo iſt doch nicht glaublich, daß 2700 Athener daſelbſt verblieben wären, da ſie ſonſt ſchwerlich das ganze Land den Lesbiern zur Pachtung würden überlaſſen haben; gewiß kehrten viele wieder heim; aber ein Theil derſelben mußte als Beſatzung zurückbleiben, und vermuthlich bildeten dieſe mit den alten Einwohnern die Volksgemeine. Aus der Natur der Kleruchenſtaaten läßt ſich endlich folgern, daß ungeachtet deren Bürger auch Atheniſche Bürger waren, ſie dennoch in einer großen Abhängigkeit vom Mutterſtaate lebten. Erſtlich waren die Religionsanſtalten der Kleruchen nebſt deren Prieſterthümern an die Atheniſchen gebunden, wie urſprünglich die Religion aller Colonien vom Mutterſtaate abhing. Ferner hinderte den Atheniſchen Staat nichts, große Grundſtücke in dieſen Ländern als öffentliches Eigenthum zurück zu behalten, entweder als den Göttern geheiligt, wie in Chalkis und Lesbos, oder dem Atheniſchen Staate ſelbſt gehörig, wie gleichfalls in Chalkis und vermuthlich in Rückſicht der Bergwerke in Thrake [543]). Eine eigene Kriegesmacht konnte ein Kleruchenſtaat der Natur der Sache nach nicht haben, ſondern mußte hierin ganz von Athen abhängig ſein: daher haben die Chalkidiſchen Kleruchen keine eigenen Schiffe bei Artemiſion und Salamis, ſondern bemannen zwanzig Atheniſche Trieren [544]), wozu gerade die viertauſend Kleruchen hinlänglich waren: und ſie erhalten von Athen Befehle zu Kriegesunternehmungen [545]). Ihre Kriegesbefehlshaber wurden ohne Zweifel von Athen aus beſtimmt; durften ſie auch manche Archontenſtellen vielleicht ſelbſt wählen, ſo hatten ſie doch von Athen geſandte Aufſe-

542) Thuk. III, 50. Antiphon v. Herod. Ermord. S. 744. Von den Städtchen am feſten Lande vgl. Strabo XIII, S. 412. und dort Caſaub. Thuk. IV, 52. Herodot V, 94 ff.

543) Vgl. Buch III, 2. und 3.

544) Herodot a. a. O.

545) Herodot VI, 100.

her, da ohnehin bei vielen andern Colonien der Mutterſtaat das Recht hatte, gewiſſe Stellen zu beſetzen. Ferner mußte es als eine Berechtigung, nicht als Verpflichtung angeſehen werden, daß die Gerichtsbarkeit über Kleruchen nur den Atheniſchen Gerichten zukomme, weil ſonſt der Kleruche ſich eines weſentlichen Rechtes des Atheniſchen Bürgers begeben hätte. Und was wir aus Antiphon von der beſchränkten Gerichtsbarkeit der Mytilener nach dem Abfall ſagten, beweiſet geradezu, daß Athen die hohe Gerichtsbarkeit in Kleruchenſtaaten hatte, und nicht bloß über die Kleruchen ſondern auch die alten Einwohner, welche noch am erſten von den Atheniſchen Kleruchen hätten gerichtet werden können. Auf dieſe Weiſe mußten ſolche Staaten, wiewohl auf ganz verſchiedenem Wege, in eben ſo große Abhängigkeit kommen, als die unterthänigen Bundesgenoſſen, nur mit dem Unterſchiede, daß ſie Bürger enthielten, welche in Athen ſelbſt alle Bürgerrechte ausüben konnten. Nur dieſes kann zweifelhaft *ſcheinen*, ob ſie tributpflichtig waren oder nicht. Thukydides ſchweigt gerade hier, indem er bei allen andern Staaten immer angiebt, ob ſie Tribut gegeben oder Kriegesmacht geſtellt hätten. Natürlich mußten die Kleruchen als Bürger Kriegsdienſte für Athen leiſten; aber es iſt dennoch möglich, daß einzelne Staaten auch Tribut liefern mußten, vielleicht indem ſie bei der Uebernahme des Vermögens der alten Einwohner zugleich ihre Verpflichtungen übernahmen. Mytilene war vor ſeinem Abfall nicht tributpflichtig; die Kleruchen waren es gewiß auch nicht, indem Thukydides, während er ausdrücklich ſagt, den Lesbiern ſeie kein Tribut auferlegt worden, nicht würde verſchwiegen haben, daß den Athenern dieſe Laſt obgelegen hätte; Aegina war ſeit Olymp. 80. dem Tribut unterworfen, und mir iſt wahrſcheinlich, daß die Olymp. 87. an ihre Stelle geſetzten Kleruchen denſelben Tribut abtragen mußten. Wenigſtens begreife ich ſo, warum wir Olymp. 93. einen Eikoſtologen in Aegina finden; da der Zwanzigſtel an die Stelle der Tribute getreten war. Daß Chalkis, welches Thukydides als tributpflichtig nennt, im Pe-

loponneſiſchen Kriege nicht mehr als Kleruchenſtaat erſcheint, habe ich ſchon bemerkt, und dieſe Stadt kann daher hierbei nicht in Betracht kommen.

(19) Aus den bisher dargeſtellten regelmäßigen Einkünften, unabhängig von den Staatsleiſtungen und außerordentlichen Steuern, würde ſich die Summe der jährlichen Einnahme des Attiſchen Staates bilden laſſen, wenn jeder einzelne Poſten für die verſchiedenen Zeitalter beſtimmbar wäre: da dieſes aber nicht überall möglich iſt, müſſen wir zufrieden ſein, die wenigen Angaben der Alten beurtheilend zuſammen zu ſtellen. Wir verweilen nicht bei der von Petitus, Salmaſius, Meurſius und andern aufgeſtellten wirklich höchſt lächerlichen Behauptung, die Attiſchen Staatseinkünfte hätten jährlich ſechstauſend Talente oder 8,250,000 Thlr. betragen, ſondern wenden uns ſogleich an die Angabe des Xenophon, welchem zufolge beim Ausbruch des Peloponneſiſchen Krieges aus dem Inlande und Auslande, nehmlich von den Bundesgenoſſen, nicht weniger als tauſend Talente oder 1,375,000 Thlr. eingingen [546]. Xenophon hält dies offenbar ſchon für äußerſt bedeutend; und rechnet man die Tribute, wie ſie damals waren, zu ſechshundert Talenten, ſo blieben für die inländiſchen Einkünfte vierhundert Talente, welches ſowohl zu den Kräften des Landes als den nothwendigen regelmäßigen Ausgaben in ziemlich gutem Verhältniß ſteht. Sonderbar aber widerſpricht der Nachricht des Geſchichtſchreibers Ariſtophanes der Dichter, wenn er in den Wespen [547]) (Olymp. 89, 2.) alle Einkünfte zuſammen, jedoch ohne die Staatsleiſtungen, welche in keine öffentliche Kaſſe fließen, auf nahe zweitauſend Talente ſchätzt. Ariſtophanes rechnet nun allerdings vieles, was Xenophon vielleicht überſehen mochte, als Gerichts- und Strafgelder nebſt dem Erlös aus den eingezogenen Gütern; indeſſen reicht dieſes nicht hin, einen ſo großen Unterſchied in den Angaben zu

546) Feldz. d. Kyr. VII, 1. 27.
547) Vs. 657 ff.

begründen, und eine zu große Uebertreibung des Ariſtopha- nes läßt ſich füglich nicht annehmen. So bleibt nichts übrig als vorauszuſetzen, die Erhöhung der Tribute, welche in den unzuverläſſigen Reden ſo aufgeführt wird, als ſeie ſie eine Folge des Friedens des Nikias geweſen, ſei bereits kurz vor- her, nehmlich etwa Olymp. 89, 1. oder 2. gemacht worden. Betrug der erhöhte Tribut, wie gezeigt worden, allein ſchon zwölfhundert Talente, und rechnet man dazu, was Xenophon, wie geſagt, vielleicht überging, ſo könnte man etwa bis auf achtzehnhundert Talente kommen. Wie ſehr dieſe anſehnli- chen Einkünfte fallen mußten, als die Uebermacht Athens gebrochen war, bedarf keiner Erinnerung: nach dem Treffen bei Aegospotamos gingen keine Tribute ein, der Verkehr war unbedeutend, ſelbſt die Häuſer zu Athen ſtanden leer: der Staat konnte die kleinſten Schulden nicht abtragen, und mußte ſich um weniger Talente willen Repreſſalien von Böo- tien gefallen laſſen. Indeſſen haben wir bis auf Lykurg keine beſtimmten Angaben mehr, außer in der vierten Philippiſchen Rede, welche zwar nicht Demoſtheniſch iſt, aber doch nicht vernachläſſigt werden darf, weil beſtimmte Nachrichten ſelbſt in einer untergeſchobenen Rede irgend einen Grund haben. „Es war einmal, wird daſelbſt geſagt [548]), und vor noch nicht langer Zeit der Fall bei uns, daß der Staat nicht über 130 Talente Einkünfte hatte,“ und hernach wird hinzuge- fügt, das Glück habe darauf die öffentlichen Einkünfte ver- mehrt, und ſtatt hundert Talente gingen nun vierhundert ein. Kaum iſt es gedenkbar, daß das Einkommen jemals bis auf 130 Talente geſunken ſein ſollte, zumal da Lykurg im Demoſtheniſchen Zeitalter die Einkünfte wieder auf zwölf- hundert Talente vermehrt haben ſoll: vielleicht aber hatte der Verfaſſer dieſer Rede irgend eine Stelle vor ſich, welche er mißverſtand, und worin von den Tributen die Rede war: dieſe konnten einmahl 130 Talente, nachher wieder vierhun- dert betragen haben; und unter Lykurg möchte letzteres ge-

548) S. 41, 9.

weſen ſein, indem ſonſt nicht begreiflich wäre, wie er die Einkünfte ohne bedeutende Tribute ſo ſehr hätte heben können. Doch müſſen wir uns beſcheiden, hierüber nicht mit Beſtimmtheit urtheilen zu können, da uns ſo viele Punkte unklar ſind und immer bleiben werden: auch ſtimmen allerdings die Angaben des Demoſthenes und Aeſchines über die Tribute der ſpätern Zeit nicht mit unſerer Annahme zuſammen, wenn nicht dieſe wieder, wie mir wahrſcheinlich iſt, ſich auf andere Jahre beziehen. Denn was Demoſthenes und Aeſchines ſagen, kann auf die Zeit des Bundesgenoſſenkrieges, auf die nächſtfolgende dann die Erzählung von 130, und auf die Zeit von Olymp. 109, 4. oder 110, 1. an, in welche ſich der Verfaſſer der vierten Philippiſchen Rede verſetzt hat, die Nachricht von vierhundert Talenten bezogen wenden In Olymp. 105. und 106. ſcheinen die Einkünfte am meiſten gelitten zu haben [549]), theils wegen des Abfalls der Bundesgenoſſen, theils wegen gehemmten Verkehrs: hierauf bezieht ſich in der Xenophontiſchen Schrift vom Einkommen [550]) die Klage über die Abnahme mehrer Zweige des öffentlichen Einkommens durch den Krieg; nach Iſokrates [551]) hatten die Athener damals Mangel an den täglichen Bedürfniſſen, machten zur Beſoldung der Fremden Erpreſſungen, und richteten die Verbündeten zu Grunde; und nur durch Frieden, meint er, würde der Wohlſtand wieder zunehmen, Kriegſteuer und Trierarchie aufhören, Landbau, Handel, Schifffahrt blühen, die Einkünfte ſich verdoppeln, und Kaufleute, Fremde und Schutzverwandte, von welchen die Stadt leer ſei, ſich vermehren. Wenn Demoſthenes [552]) bald darauf (Olymp. 106, 3.) Athens Reichthümer denen aller übrigen Staaten beinahe gleichſetzt, ſo bezieht ſich dieſes keinesweges auf das Staatseinkommen, ſondern auf das Geſammtvermögen des Volkes.

549) Vgl. Demoſth. g. Lept. §. 21. 95. geſprochen Olymp. 106, 2.
550) 5. 12. vgl. über die Zeit Buch IV, 21.
551) Συμμαχ. 16. geſchrieben Olymp. 106. 1.
552) Π. συμμ. S. 185. 2.

Als ein ächter Finanzkünſtler, faſt der einzige, welchen das Alterthum kennt, erſcheint der Redner Lykurg, ein Mann von den ſtrengſten Grundſätzen, ſo abgehärtet, daß er nach alter Sokratiſcher Weiſe baarfuß ging, dabei einſichtvoll, thätig, ſparſam ohne Knauſerei, in jeder Rückſicht edel geſinnt, rechtlich ſo weit, daß er wenigſtens nicht nahm, ſondern nur gab, wie jener Sykophant von ihm ein Talent erhielt, damit er ſeine Frau nicht verklagte wegen Uebertretung eines von ihm ſelber gegebenen Geſetzes, wodurch er freilich dem Staate die Buße entzog [553]. Er widmete ſich vorzüglich der Finanzverwaltung, aber auch andern öffentlichen Geſchäften, zuletzt zugleich den auswärtigen Angelegenheiten [554]; die Staatseinkünfte beſorgte er durch drei fünfjährige Zeiträume (πενταετηρίδας) [555], das heißt altem Sprachgebrauche gemäß zwölf Jahre [556], die erſten vier Jahre für ſich, die übrigen unter eines andern Nahmen, aber doch ſo, daß bekannt war, er ſeie eigentlich der Vorſteher der öffentlichen Einkünfte. Wann dieſe Verwaltung anfing und aufhörte, wiſſen wir zwar nicht, und Diodor, wenn er von derſelben bei Gelegenheit der Schlacht von Chäronea als vergangen ſpricht, kann dafür kein vollgültiger Zeuge ſein, da er eben nur bei dieſem Anlaß anbringen wollte, daß Lykurg durch ſein Finanzamt ſich ausgezeichnet hatte; wir glauben aber aus etlichen Gründen, daß er nicht vor Olymp. 109. eintrat [557]. In öfter abgelegten Rechnungen beſtand er ehren-

---

553) Taylor z. Lykurg. S. 114. Bd. IV, Reisk. Lykurgs Entſchuldigung in der Volksverſammlung ſ. bei Plutarch Vergl. d. Nik. und Craſſus 1.

554) Vgl. den unächten Demoſth. Brief 3.

555) Volksbeſchluß beim Leben der zehn Redner S. 278. Leben des Lykurg. ebendaſ. S. 250. Photios CCLXVIII, S. 1483. der den unächten Plutarch beſonders benutzt hat, und daher nicht immer von uns beſonder angeführt wird.

556) Diod. XVI, 88. Weſſelinq nimmt (z. Diod. und z. Petit. Att. Geſ. III, 2. 33.) funfzehn Jahre an, welches mir nicht glaublich iſt. Vgl. oben Buch II, 6.

557) Vgl. zu Inſchr. VIII.

voll [558]); der Verluſt der Rechenſchaft, welche er vor ſeinem Tode aufſtellen ließ, wovon vermuthlich das in der achten Beilage mitgetheilte ein Bruchſtück iſt, ſeiner Rede über die Verwaltung (περὶ διοικήσεως [559]) und ſeiner Vertheidigungsrede gegen Meneſächmos (ἀπολογισμὸς ὧν πεπολίτευται, ἀπολογία ὑπὲρ τῶν εὐθυνῶν [560]), in welcher er ſeine aufgeſtellte Rechenſchaft rechtfertigte gegen die Angriffe ſeines Feindes [561]) und worin er bis auf kleine Einzelheiten, wie das Hautgeld einging; dieſer Verluſt iſt für die Geſchichte des Attiſchen Finanzweſens unerſetzlich. Lykurg baute, als ihm die Kriegsrüſtungen übertragen worden, vierhundert Schiffe, theils neu, theils alte ausbeſſernd; ſchaffte viele Waffen an und 50,000 Geſchoſſe, welche nach der Burg gebracht wurden; ließ goldenes und ſilbernes Pompgeräthe, goldne Siegesgöttinnen, goldnen Schmuck für hundert Korbträgerinnen machen; baute und bepflanzte das Gymnaſium im Lykeion, errichtete die Ringeſchule daſelbſt, vollendete viele angefangene Werke, die Werfte, das Zeughaus, das Dionyſiſche Theater, die Panathenäiſche Rennbahn, und ſchmückte die Stadt mit vielen andern Unternehmungen [562]). Er brachte die Einkünfte wieder auf zwölfhundert Talente [563]), nicht die Tribute, wie Meurſius und ſeine Nachfolger annahmen [564]); der Verfaſſer der Lebensbeſchreibung der zehn Redner fügt drollig genug hinzu, vorher hätten ſie ſechzig Talente betragen, an deren Stelle man ſechshundert, Meurſius aber 460 ſetzen wollte, letzterer

---

558) Volksbeſchl. a. a. O. S. 279.

559) Suid. in Λυκοῦργος, Ἐπικράτης, ὀχεῖον, σείριον, Harpokr. in Ἐπικράτης, ὀχεῖον, σείρινα.

560) S. von dieſer Meurſius Bibl. Att. Mit derſelben nicht zu verwechſeln iſt die Eiſangelie gegen Meneſächmos.

561) Leben der zehn Redner S. 255.

562) Volksbeſchl. beim Leben der zehn Redner, Phot. a. a. O. Pauſan. I, 29.

563) Leben der zehn Redner S. 254.

564) Meurſ. Fort. Att. S. 55. Barthel. Anach. Bd. IV, S. 331. Deutſch. Ueberſ. Manſo Sparta Bd. II, S. 498.

wieder an die Tribute, und zwar an Ariſtides Ausſchreibung denkend! Mir iſt das Wahrſcheinlichſte, daß der unverſtändige Sammler ſelbſt oder ein Halbgelehrter, der ſeinen Schriftſteller ergänzen wollte, jene ſechzig Talente Beiträge der Bundesgenoſſen, von welchen Aeſchines ſpricht, im Kopfe gehabt habe. Uebrigens bin ich überzeugt, daß Lykurg keinen Schatz ſammelte; Pauſanias glaubte es freilich, und der Volksbeſchluß zu Gunſten des Lykurg ſagt, er habe vieles Geld auf die Burg gebracht: allein es ging ohne Zweifel bald wieder herunter; man machte Spenden aus den Ueberſchüſſen, und nur dasjenige blieb oben, was in Pompgeräthe oder Kunſtwerke und Weihgeſchenke verarbeitet war. Wie er aber die Einkünfte hob, und durch welche Maßregeln, iſt unbekannt; indeſſen darf man auf der andern Seite zwölfhundert Talente in dieſer Zeit, da vieles baare Geld in Umlauf war, nicht mehr ſo hoch auſchlagen als unter Perikles. Wegen ſeines beſondern Zutrauens hatte Lykurg auch von Einzelnen Gelder in Verwahrung, welche er dem Staate in Zeiten des Bedürfniſſes ohne Zinſen vorſchoß: nach dem Volksbeſchluß betrugen dieſe 650, nach dem Leben der zehn Redner nur 250 Talente [565]): erſteres iſt wahrſcheinlicher. Die Summe aller Gelder, welche er als eingenommen und verausgabt verrechnete, wird verſchieden angegeben. Der öfter berührte unter dem Archon Anaxikrates Olymp. 118, 2. verfaßte Volksbeſchluß des Stratokles nennt [566]) 18,900 Talente (25,987,500 Thlr.); aber im Leben der zehn Redner werden eben daraus nur 18650 Talente angeführt: auf welcher Seite der Irrthum liege, kann zweifelhaft ſcheinen; die Stelle im Leben der zehn Redner

565) S. 251. Die Verſchiedenheit entſtand wol dadurch, daß in dem Volksbeſchluß 𐅅 H 𐅄 τάλαντα ſtand, welches der Verfaſſer des Lebens der zehn Redner verlas, als ob ſtünde H H 𐅄. Daß umgekehrt H H 𐅄 in 𐅅 H 𐅄 verſchrieben worden ſei, iſt minder glaublich.

566) S. 278.

iſt aber offenbar von anderer Hand eingeſetzt, und ſchon deshalb weniger glaubwürdig als der Text des Volksbeſchluſſes, welcher die Urſchrift für jene Angabe iſt, und die Zahl 650 ſtatt neunhundert kann durch ein Verſehen aus der im Volksbeſchluß gleich hernach vorkommenden Summe des vorgeſchoſſenen fremden Geldes entſtanden ſein, welche gerade ſoviel beträgt. Das Sicherſte iſt daher, bei der Angabe des Volksbeſchluſſes zu verharren. Wiederum wird die ganze Summe nur auf vierzehntauſend Talente angegeben [567]: dieſe Zahl ſcheint jedoch bloß durch ungefähre Rechnung gefunden, indem man zwölfhundert jährlich eingenommene Talente zwölfmahl nahm, wodurch 14400 Talente herauskommen, und die vierhundert ungenau wegließ, wogegen der Volksbeſchluß des Stratokles ſich auf amtliche Schriften, gewiß auf die von Lykurg ſelbſt abgelegte und öffentlich ausgeſtellte Abrechnung ſtützen muß: denn daß in einer ſo alten und von Staats wegen verfaßten Urkunde die Zahl bloß durch ungefähren Ueberſchlag gefunden wäre, etwa indem man zwölfhundert Talente durch funfzehn vervielfältigt hätte, als ob Lykurg funfzehn Jahre die Verwaltung gehabt hätte, iſt nicht anzunehmen. Nun ſtimmt freilich die Angabe des Volksbeſchluſſes nicht damit überein, daß unter Lykurg die jährlichen Einkünfte zwölfhundert Talente betrugen, wenn er, wie angenommen worden, nur zwölf Jahre Vorſteher war: aber da er auch fremdes Geld verrechnete, welches nachher wieder bezahlt wurde, ſo konnte, wenn das Vorgeſchoſſene mit unter die Ausgaben gezählt wurde, und eben ſo dasjenige, womit es dann wieder erſtattet ward, die Summe des Verausgabten beträchtlich vergrößert werden. Noch verdient eine Angabe des Pauſanias Berückſichtigung. Dieſer [568] überliefert in ſeiner Herodotiſchen Räthſelſprache, Lykurg habe 6500 Talente mehr als Perikles in den Schatz gebracht: er meint hiermit, was Lykurg eingenommen und

567) Leben der zehn Redner S. 251. Phot. a. a. O.
568) I, 29.

ausgegeben. Nach Iſokrates ſammelte Perikles achttauſend Talente; rechnet Pauſanias vielleicht aus einer genauern Angabe 7900 Talente als geſammelt von Perikles, ſo würde er dem Lykurg die Sammlung von 14400 Talenten zuſchreiben, welche Zahl denn bloß durch ungefähren Ueberſchlag gefunden wäre, wie oben bemerkt worden. Anders läßt ſich Pauſanias Angabe nicht wohl begreifen.

Lykurgs Nachfolger in der Verwaltung war ſein Gegner Meneſächmos, und aus demſelben Zeitalter wird noch Dionyſios als Schatzmeiſter der Verwaltung (ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως) genannt, gegen welche Dinarch ſchrieb [569]. Auch Demetrios der Phalerer wird deshalb gelobt, daß er die Einkünfte des Staates vermehrt habe [570], nach Olymp. 115, 3. in einem Zeitalter, wo Athen ſchon ziemlich unbedeutend war. Wir wiſſen nicht, wie viel Glauben Duris von Samos [571]) verdient, wenn er Athens jährliches Einkommen unter demſelben noch auf zwölfhundert Talente angiebt. Später mußte man ſparſamer ſein, um dem gemeinen Weſen durchzuhelfen: nach einem Volksbeſchluß [572]) war Demochares Laches Sohn der erſte, welcher die Verwaltung einſchränkte und das Vorhandene zurathe hielt; eben derſelbe erwarb dem Volke von außen Geſchenke, von Lyſimachos dreißig, und wieder hundert, von Ptolemäos funfzig, von Antipater zwanzig Talente. So mußte das ehemals große Volk bei Königen betteln gehen.

(20) Aus dem Ueberſchuß der öffentlichen Einkünfte entſtand in den ältern Zeiten der Schatz, welcher Anfangs ausſchließlich, nachher vorzugsweiſe, zur Kriegführung beſtimmt war. Er wurde auf der Burg in der Nachzelle (ὀπισθόδομος) eines Athenatempels aufbewahrt [573]); aber

569 Von beiden ſ. Dionyſ. v. Halik. im Leben des Dinarch.

570) Diog. L. V, 75.

571) Bei Athen. XII, S. 542. C.

572) Hinter dem Leben der zehn Redner S. 276.

573) Harpokr. Suid. Heſych. Etym. Phot. (zweimahl) in ὀπισθόδο-

welches Tempels? Der Griechiſche Erklärer zu Ariſtophanes Reichthum verſichert, des Tempels der Polias: nehmlich jenes dreifachen des Erechtheus, der Athena und Pandroſos. Aber dieſer wurde nach Herodots und Pauſanias zuverläſſigem Zeugniß von den Perſern unter Xerxes verbrannt; Olymp. 92, 4. ja Olymp. 93, 1. war er noch nicht wieder fertig gebaut[574]), und verbrannte in dem dritten Jahre derſelben Olympiade unter dem Archon Kallias zum zweiten Mahl[575]); der nachher erbaute Tempel aber hatte, wie Stuart[576]) bemerkt, keine Nachzelle, und eben dies erhellt von dem frühern Olymp. 92, 4. noch im Bau befindlich geweſenen aus der Gleichheit deſſelben mit dem, wovon noch die Reſte vorhanden ſind, die Wilkins mit der von jenem ältern handelnden Inſchrift verglichen hat. Zu keiner Zeit alſo kann in einer Nachzelle des Tempels der Polias der Schatz gelegen haben, welcher ja vor den Perſerkriegen nicht errichtet wurde, ſondern erſt nach der Uebertragung der Kaſſe von Delos, man müßte denn die von den Schatzmeiſtern verwalteten heiligen Koſtbarkeiten, welche vor Xerxes Einnahme von Athen dort waren bewahrt worden, einen Schatz nennen wollen. Nothwendig muß daher die Nachzelle des Parthenon verſtanden werden, worin ſeit deſſen Erbauung der Schatz niedergelegt wurde; in der dritten Beilage[577]) kommt die Nachzelle für den Schatz nach unſerer Meinung, die nicht weit fehlen kann, in Olymp. 90. vor, in welcher Zeit nur der Parthenon, nicht der Tempel der Polias ausgebaut war. Uebrigens lagen nicht allein die Staatsgelder, ſondern auch Tempelgel-

---

μος, Ariſtoph. Plut. 1194. Rede π. συντάξ. S. 170. b. Demoſth. g. Timokr. S. 743. 1. und dort Ulpian S. 822. Lucian Tim. 53. auch Lex. Seg. S. 286. wiewohl hier nur vom heiligen Gelde geſprochen wird.

574) Chandl. Inſchr. II, 1.

575) Xenoph. Hell. I, 6. 1.

576) Athen. Alterth. Bd. II, S. 4 ff.

377) §. 6.

der [578]) daſelbſt, desgleichen viele Kleinodien; andere befanden ſich im Parthenon ſelbſt, wie die Beilagen beweiſen [579]), und wieder andere in verſchiedenen Tempeln, vielleicht auch dem Tempel der Artemis auf der Burg, wenn auf dieſen die in der zwölften Beilage [580]) genannte Nachzelle bezüglich iſt. Eine Abtheilung des Schatzes war der beſondere Schatz der Polias [581]), welcher Nahme den Irrthum beim Erklärer des Ariſtophanes veranlaßt haben mag. Zu erforſchen, wo die öffentlichen Gelder aufbewahrt wurden, als die Nachzelle des Parthenon in Demoſthenes Zeitalter abgebrannt war, verlohnt der Mühe nicht, da derſelbe ohne Zweifel bald wieder hergeſtellt wurde [582]). Den Schlüſſel zum Schatze und die Aufſicht über alle Gelder des Staates hatte der tägliche Epiſtates der Prytanen [583]); aber auch die Schatzmeiſter der Göttin und der Götter konnten die Thüren der Nachzelle öffnen und ſchließen [584]).

Vor Perikles iſt kein Schatz von baarem Gelde in Athen nachweisbar, und die Vertheilung der Bergwerksgelder bis auf Themiſtokles beweiſet, daß an Anſammeln nicht gedacht wurde: außerdem konnte Athen keinen bedeutenden Schatz ſammeln, wenn ihm keine Bundesgenoſſen zu Gebote ſtanden. Erſt ſeit der Uebertragung der Kaſſe von Delos finden wir jenen Schatz, der zumahl in Verhältniß zu den Preiſen der Dinge außerordentlich bedeutend war, und dem

578) Inſchr. III, a. a. O.

579) Inſchr. X. XI. XII. XIII.

580) §. 46. vgl. §. 28. Auch in Tempel der Polias waren gewiſſe Kleinodien, in Pauſanias Zeit nahmentlich der ſilberfüßige Seſſel des Xerxes und der goldne Säbel des Mardonios (Pauſan. I, 27.).

581) Inſchr. 1. Pryt. 1. aus Olymp. 92, 3.

582) Demoſth. g. Timokr. a. a. O. und dort Ulpian.

583) S. die Stellen des Pollux, Suid. Euſtath. bei Meurſ. Cecrop. 26. Der Inhalt zu Demoſth. g. Androt. S. 590. 21. redet dagegen von den Schlüſſeln der Burg. Hierher gehört endlich Lex. Seg. S. 183. 22. ἐπιστάτης: φύλαξ τῶν κοινῶν χρημάτων καὶ ἐπιτηρητὴς τῶν δικαστῶν.

584) Inſchr. III, §. 6.

Staate erſprießlich; hatte er den Nachtheil, daß vieles baare Geld dadurch außer Umlauf geſetzt wurde, ſo gewährte dies dem Staate und den Aermern den Vortheil, daß die Preiſe nicht ſo hoch ſteigen und mit wenigem Gelde große Dinge geleiſtet werden konnten. Als der Schatz nach Athen gebracht wurde, hatte er etwa zehn Jahre beſtanden; es konnten folglich nur 4600 Talente in denſelben eingegangen ſein, wovon in den Kriegsjahren vieles wieder ausgegeben ſein mußte: lächerlich ſpricht daher Diodor [585]) von beinahe achttauſend Talenten, welche man von Delos nach Athen gebracht habe, noch thörichter anderwärts von zehntauſend oder drüber [586]); wobei ihm nicht hierher gehörige Angaben vorſchwebten. Nach Iſokrates [587]) hatte Perikles achttauſend Talente in die Burg gebracht, ohne das Heilige zu rechnen; genauer möchte die Zahl 7900 ſein, welcher Pauſanias zu folgen ſcheint [588]): hiernach konnte die Summe, welche von Delos nach Athen übertragen wurde, nicht 1800 Talente überſteigen. Denn es iſt ſicher, daß die größte Summe des Schatzes unter Perikles, welche aus dem von Delos Uebertragenen und dem Zugeſammelten entſtanden war, 9700 Talente (13,337,500 Thlr.) gemünzten Silbers betrug [589]); wofür Iſokrates und Diodor in einer andern Stelle ungenau zehntauſend ſetzen [590]). Demoſthenes [591]) rechnet, daß während

---

585) XII, 38.

586) XII, 54. XIII, 21.

587) Συμμαχ. 40.

588) S. Cap. 19.

589) Thuk. II, 13.

590) Iſokr. Συμμαχ. 23. Diod. XII, 40.

591) Olynth. III, S. 35. 6. daraus in der unächten Rede π. συνταξ. S. 174. 2. Er rechnet von Olymp. 75, 3. bis Olymp. 87, 1. indem er von der anerkannten Hegemonie ſpricht, welche länger nicht dauerte. Iſokrates Panegyr. rechnet ſiebzig, und im Panath. 65, Demoſthenes Philipp. III. 73 Jahre der Hegemonie, alle nach verſchiedenen Geſichtspunkten. 73 Jahre kommen heraus von den Schlachten bei Salamis und Platää Olymp. 75. $\frac{1}{2}$. bis Olymp. 93, 4. 70 Jahre ſind

Athens 45jährigen Vorſtandes vor dem Peloponneſiſchen Kriege mehr als zehntauſend Talente in die Burg gebracht worden ſeien, ganz richtig, indem er auch das ungemünzte Gold und Silber in Anſchlag bringt, von welchem wir hernach reden wollen. Beim Anfang des genannten Krieges waren indeß von der höchſten Summe bereits viele Talente verbraucht für den Aufbau der Propyläen und die Belagerung von Potidäa, und nach Thukydides bloß ſechstauſend Talente übrig, von welchen Olymp. 87, 2. ein beſonderer Schatz von tauſend Talenten nebſt hundert Schiffen zurückgelegt wurde, die nur, wenn Attika durch eine feindliche Flotte bedroht wäre, durften angegriffen werden [592]). Die großen Ausgaben der nächſten Jahre bis zu Olymp. 88, 1. zehrten offenbar den ganzen Schatz mit Ausnahme jener unantaſtbaren Summe auf, vorzüglich die Rüſtungen des letztgenannten Jahres [593]), weshalb noch in demſelben gegen den Winter eine Kriegſteuer von zweihundert Talenten ausgeſchrieben werden mußte, um die Koſten der Belagerung von Mytilene zu decken [594]). Erſt ſeit dem Frieden des Nikias gelang es den Athenern wieder, Gelder aufzuſammeln, nachdem die Tribute bedeutend erhöht, und keine ſo außerordentlichen Kriegsrüſtungen nöthig waren.

Andokides in der Rede vom Frieden und Aeſchines [595]) erſchöpfen ſich zur Empfehlung des Friedens in der Aufzählung der Vortheile, welche Athen von demſelben jederzeit gehabt habe, und mengen mit abſichtlicher Verdrehung oder

---

dafür runde Zahl. Andokides v. Frieden S. 107. rechnet 85 Jahre der wachſenden Macht Athens, offenbar von der Schlacht bei Marathon Olymp. 72, 3. bis Olymp. 94, 1. was man freilich nach dem Zuſammenhang ſeiner Erzählung nicht erwartet. 65 Jahre iſt die richtigſte Angabe, ſ. Dodw. Ann. Thuc. unter Olymp. 77, $\frac{2}{3}$.

592) S. Buch II, 23.

593) Thuk. III, 17.

594) Thuk. III, 19.

595) Andok. S. 91 ff. Aeſch. π. παραπρ. S. 334 ff.

aus Unwiſſenheit in der ältern Geſchichte, alle Dinge ſo widerlich durcheinander, daß es ſchwierig iſt, aus dieſem Gewebe verwirrter Angaben das Wahre auszuſondern. Folgendes iſt der weſentliche Inhalt deſſen, was ſie über den Schatz ſagen, wiewohl ſie die Zeitbeſtimmungen ungenauer als wir angeben: in dem auf dreißig Jahre geſchloſſenen, aber nur vierzehn Jahre gehaltenen Waffenſtillſtand oder Frieden zwiſchen Athen und Sparta nach dem Aeginetiſchen Kriege (Olymp. 83, 3.) bis zum Peloponneſiſchen [596]) habe man tauſend Talente in den Schatz gelegt, welche geſetzlich zurückgelegt oder ausgenommen (ἐξαίρετα) ſein ſollten, desgleichen hundert Trieren [597]), und was ſie alles noch erzählen; welches offenbar nicht im Frieden, ſondern im Anfang des Krieges geſchah, wie bereits gezeigt worden [598]), und von den Rednern deſto ſonderbarer hervorgehoben wird, da ſie vielmehr hier hätten anführen müſſen, wie viel Perikles während jener Zeit geſammelt hatte! Während des Friedens des Nikias, welcher Olymp. 89, 3. auf funfzig Jahre geſchloſſen, aber nicht ordentlich gehalten und im ſiebenten Jahre durch den Angriff auf Sicilien (Olymp. 91, 1.) gänzlich aufgelöſt wurde, ſeien, bis Athen durch die Argiver verleitet, wieder Krieg angefangen habe, ſiebentauſend Talente auf die Burg gekommen [599]). Hiervon iſt weiter nichts bekannt, was gerade die Größe der Summe betrifft; aber die Nachricht ſcheint doch Glauben zu verdienen. Sehr leicht konnten jährlich etwa tauſend Talente zurückgelegt werden, da ſo großer Tribut einging; auch bemerkt Thukydides [600]), der Staat habe ſich während des Waffenſtill-

596) Diodor unter dieſem Jahr, und dort Weſſ. Thuk. II, 2. Plutarch Perikl. 24.

597) S. Andok. S. 93.

598) Auch Petit IV, 10 8. hat das Richtige geſehen. Scaligers Aenderung der tauſend Talente in zweitauſend iſt ebenſo willkührlich als falſch.

599) Reiske will ſiebenhundert, wahrlich eine gewaltige Summe.

600) VI, 26. *ἀνειλήφει ἡ πόλις ἑαυτὴν - ἐς χρημάτων ἄθροισιν.*

ſtandes nicht allein an waffenfähiger Mannſchaft wieder aufgenommen, ſondern auch Schätze geſammelt; endlich gehört in dieſe Zeit ohne Zweifel jene in der dritten Beilage mitgetheilte Inſchrift, nach welcher die heiligen Gelder zurückbezahlt werden ſollten, weil wieder die dreitauſend Talente auf der Burg geſammelt ſeien, welche zuſammenzubringen beſchloſſen worden. Schon Perikles hatte den Athenern vorgeſchlagen, im Nothfalle die heiligen Schätze anzugreifen, aber das Genommene ſpäter zu erſtatten; dies konnte gerade zwiſchen Olymp. 87. und 89. geſchehen ſein: von Olymp. 89, 3. an begann man wieder zu ſammeln, und um Olymp. 90. ½. mochten dreitauſend Talente beiſammen ſein, worauf dann an die Heimzahlung des Schuldigen gedacht wurde. Eine andere Zeit vor der Anarchie läßt ſich für jene Inſchrift nicht ausfinden; daß ſie aber vor der Anarchie verfaßt ſei, iſt offenbar. Jene ſiebentauſend Talente nun wurden in den zwei erſten Jahren des Siciliſchen Krieges aufgebraucht, da die Koſten deſſelben ſo ungeheuer waren, daß ſie damit kaum konnten beſtritten werden [601]); im dritten Jahre dieſes Krieges trat der drückendſte Geldmangel ein; und als hierauf nach der Niederlage in Sicilien Chios abfiel (Olymp. 91, 4.), griff man ſogar gegen das Geſetz jene zurückgelegten tauſend Talente, das letzte Hülfsmittel des Staates, an [602]). Später kam wol immer einiges Geld in den Schatz, wurde aber ebenſo bald wieder ausgegeben: welches ſich ſogar ins Einzelne würde verfolgen laſſen, wenn mehre und vollſtändigere Rechnungen der Schatzmeiſter erhalten wären, als die in der erſten, zweiten, fünften und ſechsten Beilage mitgetheilten Bruchſtücke, deren eines, welchem nur wenige Worte fehlen, in Olymp. 92, 3. das andere wahrſcheinlich in Olymp. 91, 3. die beiden übrigen ebenfalls in das Zeitalter vor Euklid gehören. Daß die alten Mediſchen Beiträge verzehrt ſeien, ohne daß ſie durch Vermögenſteuer er-

601) S. Buch II, 22.
602) Thuk. VIII, 15.

ſetzt worden, klagt Ariſtophanes in Olymp. 92, 4. [603]). Mit dem Treffen bei Aegospotamos ſchließt die Geſchichte des Schatzes; nach demſelben ſcheint Athen großentheils, wie man zu ſagen pflegt, aus der Hand in den Mund gelebt zu haben; die Theorikenwuth verzehrte, was zurückgelegt werden konnte, und die Häufigkeit der Vermögenſteuern beweiſt die Unzulänglichkeit der regelmäßigen Einkünfte. Wer daher von einem großen Atheniſchen Schatz unter Lykurg träumen kann, muß die Verhältniſſe und das öffentliche Leben Athens in jenem Zeitalter nicht erkannt haben.

Daß auch ungeprägtes Gold und Silber, theils in Barren [604]), theils verarbeitet in dem Schatze und den Tempeln war, entweder Gefäße oder Schmuck der Bildſäulen, iſt bekannt. Perikles bei Thukydides [605]) verſichert im Anfange des Peloponneſiſchen Krieges, auf der Burg ſeien nicht weniger als fünfhundert Talente ungeprägten Goldes und Silbers an öffentlichen und Privatweihgeſchenken, heiligen Geräthen für die Aufzüge und Spiele, Mediſcher Beute und ähnlichem; desgleichen nicht wenig in den andern Tempeln. An der Bildſäule der Göttin waren vierzig Talente reines Gold, welches abgenommen werden konnte; der Werth deſſelben nach der mindeſten Schätzung betrug vierhundert Talente Silbers: denn die Meinung [606]), daß jene vierzig

603) Lyſiſtr. 655.

604) Vgl. von dieſen Inſchr. V. VI.

605) II, 13.

606) Dieſe hat Heyne nur vermuthungsweiſe aufgeſtellt Ant. Aufſ. St. 1. 192. aber nach Thukydides Ausdruck ſcheint mir kein Zweifel möglich. Ich übergehe die Ausleger dieſes Geſchichtſchreibers und andere, welche hiervon ausführlicher, als nöthig iſt, geſprochen haben, und bemerke nur, daß Quatremere de Quincy in dem ſchätzbaren Werke über den Olympiſchen Jupiter mit uns übereinſtimmt. Man vergleiche noch zu den Angaben des Thukydides Plutarch Perikl. 31. de vit. aer. alien. 2. Diodor nennt (XII, 40.) nach ſeiner Gewohnheit lieber mehr, nehmlich funfzig Talente als Gewicht des Goldes der Bildſäule, wozu Suidas in *Φειδίας* zu vergleichen. Die Stelle des

Talente bloß Silberwerth ſeien, läßt ſich nicht annehmen, indem ausdrücklich von Goldgewicht geſprochen wird. Ja noch genauer ſcheint Philochoros die Maſſe des Goldes anzugeben, als der Thukydideiſche Perikles, indem er 44 Talente nennt, welches nach dem Verhältniß von eins zu dreizehn nicht weniger als 572 Talente Silbers (786,500 Thlr.) beträgt. Zu bedauern iſt der Verluſt des Polemoniſchen Werkes über die Weihgeſchenke auf der Burg [607]); indeſſen ließen ſich eine bedeutende Anzahl Kleinodien, außer dem was Meurſius [608]) geſammelt hat, aus den Inſchriften aufführen, die wir in den Beilagen mitgetheilt haben. Noch Lykurg hatte vieles hinzugethan: anderes veränderte man, zum Beiſpiel Kränze und Phialen, deren viele auf der Burg waren [609]): aber ſpäterhin wurde manches verſchleudert oder geſtohlen, wie Lachares der Tyrann den Schmuck der Göttin und die goldnen Schilde entwandte.

(21) Bisher betrachteten wir die eigentlichen Einkünfte (*πρόσοδοι*) des Staates; die Stelle derſelben vertreten aber auch die öffentlichen Leiſtungen oder Liturgien (*λειτουργίαι*), welche demſelben Ausgaben erſparen, wiewohl in anderer Beziehung Demoſthenes [610]) bemerket, die Liturgien ſtänden nicht in Verbindung mit den Einkünften. Dieſes iſt der einzige Gegenſtand in dem Kreiſe der Finanzſachen, welcher einer genauern Unterſuchung unterworfen worden in den Wolfiſchen Vorerinnerungen zu Demoſthenes Rede gegen Leptines [611]), auch mit Benutzung der ältern Schriftſteller; wir werden uns in manchen Punkten hierauf berufen müſſen, in den meiſten aber unſern eignen Gang gehen; die Irrthümer

Philochoros iſt beim Schol. Ariſtoph. Fried. 604. woraus Scaliger geſchöpft hat *Ὀλυμπ. ἀναγρ.* Olymp. 87, 1.

607) S. Meurſ. Cecrop. 2.

608) Cecrop.

609) Vgl. Demoſth. g. Androt. S. 616.

610) G. Leptin. §. 21.

611) S. LXXXV — CXXV.

unſerer Vorgänger werden wir meiſt ſtillſchweigend oder mit kurzer Andeutung widerlegen, was auch in Rückſicht des Herausgebers der Rede gegen Leptines um ſo unbefangener geſchehen kann, da er ſelbſt geſteht Fehler begangen zu haben [612].

Die Liturgien waren, wie ich ſchon gezeigt habe, den Athenern nicht eigenthümlich, aber ſie hatten ſie ſeit früher Zeit. Schon in der Geſchichte des Piſiſtratiden Hippias finden wir Choregie, Heſtiaſe, dieſe unter dem Nahmen der Phylarchie; ebenſo die Trierarchie [613], welche auch bei der Erzählung, wie Themiſtokles aus den Bergwerksgeldern Schiffe anſchaffte, zum Grunde liegt [614], wenn gleich die Schriftſteller ſie nicht nahmentlich nennen; und daß das Soloniſche Geſetz ſchon den Umtauſch beſtimmte, beweiſt, daß ſelbſt damals die Liturgien eingeführt waren. Der Nahme bezeichnet einen Dienſt für das gemeine Weſen (λήϊτον, λῆτον, λεῖτον [615]), auch einen ſolchen, welchen der gedungene oder dem Staate eigene Diener (ὑπηρέτης, δημόσιος) leiſtet; woraus allein ſchon geſchloſſen werden kann, daß zu den Liturgien nur unmittelbar geleiſtete Dienſte gehören, wie Choregie, Trierarchie und dergleichen, nicht aber die Vermögensteuer (εἰσφορά), wie ſchon Heraldus [616] bemerkt. Die Alten unterſcheiden, wo ſie genau ſprechen, die Liturgien und Vermögenſteuern [617]; Waiſen ſind von allen Liturgien

---

612) Analekten H. I. gegen Ende. Ich muß hierbei anmerken, daß meine Unterſuchungen längſt beendigt waren, ehe dieſes Geſtändniß und das damit verbundene Verſprechen die Irrthümer zu verbeſſern, bekannt gemacht wurde.

613) S. Wolf S. LXXXVIII.

614) S. Buch IV, 12. vgl. I, 19. und die dort angeführte Abhandlung.

615) Wolf S. LXXXVI, vgl. Lex. Seg. S. 277. *Λειτουργεῖν* iſt den Grammatikern *εἰς τὸ δημόσιον ἐργάζεσθαι, τῷ δημοσίῳ ὑπηρετεῖν.*

616) Anim. in Salmas. Obss. ad I. A. et R. VI, 1. 7.

617) Rede g. Euerg. und Mneſib. S. 1155. 22. wo unter den Liturgien die Trierarchie mitbegriffen iſt, vgl. S. 1146. oben. Eben ſo

frei, aber nicht von der Vermögenſteuer [618]): wer erkennt hierin nicht die gänzliche Verſchiedenheit der Begriffe? Nur der Vorſchuß der Vermögenſteuer für andere (προεισφορά) wurde als eine von der Vermögenſteuer ſelbſt weſentlich verſchiedene Leiſtung als Liturgie angeſehen: daher der Demoſtheniſche Sprecher gegen Polykles ſagen kann, er hätte nicht nöthig gehabt, Vorſchuß zu leiſten, weil er Trierarch geweſen wäre, und das Geſetz von gleichzeitiger Leiſtung zweier Liturgien befreite [619]): hätte aber die Vermögenſteuer ſelbſt als Liturgie gegolten, ſo wären alle Choregen, Trierarchen, Gymnaſiarchen und übrigen Liturgen von derſelben befreit geweſen, welches offenbar falſch iſt. Indem man aber noch nach Heraldus die Vermögenſteuer unter die Liturgien rechnete, hat man ſich die Erklärung dieſer Widerſprüche unmöglich gemacht und ſie daher lieber nicht berührt. Bloß der unwiſſende Ulpian [620]) kann als Zeuge für jene Zuſammenfaſſung angeführt werden; und etliche ſchielende Ausdrücke in den alten Schriftſtellern, wonach die Vermögenſteuern könnten Liturgien genannt ſcheinen, mögen ſie nicht beſtätigen, weil, wo nichts auf genaue Unterſcheidung ankommt, jeder Dienſt und jede Uebernahme eines Geſchäftes mit dieſem Worte bezeichnet wird, wie jede Beiſteuer, jede Unterſtützung, jeder Koſtenaufwand durch eine Erweiterung der Wortbedeutung Choregie genannt wurde [621]). Am ſchicklichſten kann man übrigens die Liturgien im Allgemeinen mit den heutigen Naturallieferungen oder Naturalleiſtungen vergleichen, wiewohl nicht allein die Gegenſtände ſehr verſchie-

---

unterſcheidet Iſokrates deutlich Συμμαχ. 40. zu Ende, und vom Umtauſch S. 80. Orell.

618) S. Buch IV, 1. 11.

619) Dem. g. Polykl. S. 1209. 2. Vgl. auch Rede g. Phänipp. S. 1046. 20 — 24.

620) Z. Lept. §. 24. und ſonſt.

621) Wie man in jeder Sache ſagen kann, χορηγῆσαί τινι δαπάνας und dgl.

den ſind, ſondern die Vergleichung ſogar auf manche Punkte nicht paßt. Auch hatten die Liturgien der Hellenen darin etwas viel Schöneres und Edleres, daß ſie eine ehrenvolle Sache waren [622]: hierdurch brachten ſie dem Staate einen Nutzen, welcher nur in alten Demokratien möglich war, wo der Wetteifer Wunder that: man leiſtete gewöhnlich mehr als das Geſetz vorſchrieb; knauſerte einer, ſo beſchimpfte er ſich; der Staat bedurfte keiner beſoldeten Behörden, keiner Unternehmer; er brauchte dieſen keinen Gewinn, beiden nicht die unrechtmäßigen Vortheile zukommen zu laſſen, welche Beamte und jüdiſche Lieferanten ziehen. Der Nachtheil, daß die ſchnelle Beſorgung der Seerüſtungen durch die Liturgienverfaſſung verhindert wurde, trat erſt ſpäter ein, als der Eifer erkaltet war; in beſſern Zeiten wurde jedes Hinderniß raſch überwunden. Aber eine gerechte Vertheilung war allerdings ſchwer zu machen; während ſich der eine erſchöpfte, that ein anderer wenig oder nichts, obgleich ſein Vermögen nicht geringer war. Endlich war darin den Bürgern Anlaß zu ruhmſüchtigem und unnützem Aufwand, und zu einer verderblichen Bewerbung um die Volksgunſt gegeben [623]: und Ariſtoteles [624] meint nicht mit Unrecht, man müſſe koſtſpielige und unnütze Liturgien, Choregie, Lampadarchie und dergleichen ſo wenig dulten, daß man ſogar die, welche ſich freiwillig dazu anheiſchig machten, von Staatswegen verhindern ſollte.

Die meiſten Staatsleiſtungen ſind gewöhnliche, Jahr für Jahr umgehende (ἐγκύκλιοι λειτουργίαι [625]) oder regel-

---

622) Ariſtot. Nikom. Eth. IV, 5. Xenoph. Off. Mag. Eq. 1, 26. Iſokr. Areopag. 20. Vgl. Wolf S. CXVII. Anm.

623) So trieb Alkibiades den Aufwand auf Choregie, Gymnaſiarchie und Trierarchie ſehr weit. Iſokr. περὶ τοῦ ζεύγ. 15. Dies iſt das καταλειτουργεῖν, καταχορηγεῖν des Vermögens: aber man konnte eben ſo gut ohne dem Staate zu dienen, καταζευγοτροφεῖν und καθιπποτροφεῖν.

624) Polit. V, 8.

625) Lex. Seg. S. 250. erklärt den Ausdruck ſo: αἱ κατ᾽ ἐνιαυτὸν

mäßige; eine außerordentliche iſt die Trierarchie und der Vorſchuß der Vermögenſteuer, wiewohl wir letztere füglich übergehen, und mit der Betrachtung der Steuer ſelbſt verbinden können. Einen beſondern Nahmen für die außerordentlichen giebt es nicht; Reiske erſann die Benennung der befohlenen Liturgien (*προςτακταὶ λειτουργίαι*), um eine Stelle in einem Byzantiſchen Volksbeſchluß zu verbeſſern, durch welchen den Athenern Freiheit von gewiſſen Liturgien in Byzanz gegeben wird [626]); allein es hat keine Wahrſcheinlichkeit, daß die außerordentlichen Leiſtungen gemeint ſein ſollten, da wenigſtens in Athen von dieſen keine Freiheit gegeben wurde, ſondern nur von den regelmäßigen, und überdies würde die Verbeſſerung, wenn auch die außerordentlichen Leiſtungen gemeint wären, ſehr zweifelhaft bleiben. Die gewöhnlichen Liturgien nun, welche hier betrachtet werden ſollen, ſind vorzüglich Choregie, Gymnaſiarchie und Stammſpeiſung (*ἑστίασις* [627]): eine vierte iſt die Archetheorie [628]), welche jedoch zu unwichtig iſt, um einen eigenen Abſchnitt zu verdienen, und daher mit Wolf übergangen werden mag; wir bemerken nur, daß zur letztern der Staat wie zur Trierarchie bedeutenden Zuſchuß gab [629]), oder ſtatt deſſelben heilige Kaſſen [630]): welches auch von Gymnaſiarchie und Choregie ein unbedeutender Schriftſteller [631]) ohne Beweis behauptet. Man hatte noch andere ſeltener vorkommende Liturgien, wie die Arrhephorie, und die Trierarchie für Seegefechtſpiele, welche vermuthlich nur zuweilen außer der Ordnung gehalten wurden. Endlich gehören zu den Liturgien gewiſſe Dienſt-

---

γινόμεναι, οἷον χορηγίαι, γυμνασιαρχίαι καὶ ἱερῶν περίοδοι (Archetheorie).

626) Dem. v. d. Krone S. 256. 10.

627) Wolf S. LXXXVII.

628) S. die Stellen bei Wolf S. XC. und Inſchriften hier und da.

629) S. Buch II, 6.

630) Inſchr. VII, §. 5.

631) Der nahmenloſe Verfaſſer des Inh. z. Meid. S. 510. Reisk.

leiſtungen bei Pompaufzügen, welche von den Schutzverwandten gethan wurden. Die Verbindlichkeit zu denſelben, mit Ausſchluß der zuletzt genannten Dienſtleiſtungen, ruhte auf dem Vermögen; ein Vermögen von 46 Minen, ja von einem oder zwei Talenten verpflichtete zu keiner Liturgie [632], wiewohl man davon leben konnte und Vermögenſteuer zahlen mußte; erſt etwa von drei Talenten konnte man angezogen werden, wenn man nicht freiwillig von geringerem Vermögen Liturgie leiſtete [633]. Geſellſchaften (συντέλειαι) fanden bei den regelmäßigen Liturgien nicht Statt [634], außer daß Olymp. 92, 1. unter dem Archon Kallias, nach der Erſchöpfung durch den Siciliſchen Krieg vermöge eines Volksbeſchluſſes, geſtattet wurde, es könnten zwei zuſammen die Choregie leiſten [635]. Den Leiſtenden ernennt der Stamm, welcher mit dem Einzelnen den Siegerruhm theilt, und daher auf der Inſchrift des Dreifußes als Sieger genannt wird; dieſe Ernennung mußte nach einer gewiſſen Ordnung gehen; doch konnte, beſonders wenn die Choregen fehlten, einer zweien Stämmen zugleich dienen [636]. Die Liturgien der Schutzverwandten aber waren von den bürgerlichen ganz abgeſondert. Nach Demoſthenes [637] erforderten die regelmäßigen Liturgien jährlich nur etwa ſechzig Männer, welches kaum glaublich iſt, da ſchon für eine einzige Speiſung der Stämme zehn Heſtiatoren erfordert wurden, bei Chören

632) Iſäos v. Hagn. Erbſch. S. 292. (von welcher Stelle ſ. Buch I, 20.) Demoſth. g. Aphob. I, S. 833. 22.

633) Solche Fälle ſ. Buch IV, 15. von der Trierarchie, wenn ſie wirklich richtig ſind.

634) Demoſth. g. Lept. §. 19.

635) Schol. Ariſtoph. Fröſche 406. womit man den Platonios verbinden kann vor Küſters Ariſtophanes S. XI.

636) Antiphon π. τοῦ χορ. S. 768. Chandler Inſchr. II, 52. S. 59. Demoſth. g. Lept. S. 467. 27. und dort die ältern Ausleger bei Ulpian.

637) S. Lept. §. 18. und daſ. Wolf.

jeder Art immer mehre miteinander wetteiferten, und jeder Stamm in der Regel einen Choregen für eine Feierlichkeit zu ſtellen hatte [638]), welches nicht minder von der Gymnaſiarchie gilt. Glaubte übrigens ein zur Leiſtung gezogener, daß ein anderer ſtatt ſeiner hätte ernannt werden ſollen, ſo konnte er das Rechtsmittel des Umtauſches ergreifen, wie bei der Trierarchie; und damit keiner übermäßig belaſtet würde, verordnete ein altes Geſetz, daß man nur ein Jahr über das andere zu Liturgien verpflichtet ſei [639]); keiner brauchte zu gleicher Zeit zwei Liturgien zu leiſten [640]), woraus von ſelbſt folgt, was die Redner auch bezeugen [641]), daß die Trierarchen für die Zeit ihrer Trierarchie frei von den regelmäßigen Liturgien ſind: die Waiſen ſind von allen Liturgien bis zur Volljährigkeit und ein Jahr länger befreit (ἀτελεῖς [642]). Außerdem gab man von den regelmäßigen Liturgien Befreiung als Belohnung oder Ehrenbezeugung, und auf dieſe bezieht ſich Demoſthenes [643]), wenn er behauptet, Bürger wären etwa fünf oder ſechs, Schutzgenoſſen nicht fünf frei, doch wolle er, um viel zu ſagen, zehn ſetzen. Leptines hob Olymp. 106, 1. alle Liturgienfreiheit auf, ſo-

---

638) Dies läßt ſich ſchon aus den von Sigon. R. A. IV, 9. zuſammengeſtellten Stellen ſchließen, und wird von den Verfaſſern der Inhaltverzeichniſſe z. Meid. und in Bezug auf die großen Dionyſien von Ulpian z. Lept. §. 24. ausdrücklich geſagt.

639) Dem. g. Lept. §. 7. (S. 459. 12. Reisk.)

640) Dem. g. Polykl. S. 1209. oben.

641) Dem. g. Lept. §. 16. (S. 462. 23.) welcher auch nach Wolfs richtiger Erklärung doch nicht mehr beweiſet, g. Meid. S. 565. 3. Daß die Trierarchie leiſtenden, wenn ſie nicht mehr dieſes thun, zu Liturgien anderer Art angehalten werden können, verſteht ſich von ſelbſt, und es finden ſich viele Beiſpiele, die wol nicht alle aus freiwilliget Leiſtung zu erklären ſein werden.

642) Von der Atelie überhaupt ſ. Wolf S. LXXI folg. oben Buch I, 15. und was ſonſt bei jedem Punkte von uns beigebracht worden, als Buch III, 4. Buch IV, 1. 10. 11.

643) Lept. §. 17.

wohl der Bürger als Schutzverwandten und Iſotelen, verbot ſogar die Bewerbung darum und die zukünftige Ertheilung; aber die im folgenden Jahre gehaltene Rede des Demoſthenes brachte die Vernichtung des Leptineiſchen Vorſchlages zuwege [644].

(22) Unter den regelmäßigen, ſämmtlich zur Feier von Feſtlichkeiten und zur Ergetzung des Volkes beſtimmten Liturgien wird die Choregie als die bedeutendſte angeſehen. Der Chorege hatte die Sorge für den Chor in den Schauſpielen, ſowohl tragiſchen als komiſchen (τραγῳδοῖς, κωμῳδοῖς) und ſatyriſchen, ferner für die lyriſchen Chöre von Männern oder Knaben, Pyrrhichiſten, kykliſchen Tänzern, Flötenſpielern (χορηγεῖν ἀνδράσι oder ἀνδρικοῖς χοροῖς, παιδικοῖς χοροῖς, πυῤῥιχισταῖς, κυκλίῳ χορῷ, αὐληταῖς ἀνδράσιν) und dergleichen mehr: wogegen es ganz unerweislich iſt, daß bei Schauſpielen der Chorege den Aufwand des geſammten Spieles hätte beſtreiten müſſen, ein Irrthum, welcher neuerlich nicht hätte wiederholt werden ſollen, nachdem Heraldus [645]) den Salmaſius bereits darüber zurecht gewieſen hatte: der Staat ſelbſt leiſtete unmittelbar vieles für das Schauſpiel, wie mehre Stellen der Alten beweiſen, und manches hatte der Theaterpachter zu ſtellen, wofür ihm das Eintrittgeld zufiel. Wären die Schauſpieler vom Choregen beſorgt worden, ſo würde der Staat dieſelben den Choregen zugetheilt haben; aber ſie wurden nicht den Choregen, ſondern den Dichtern zugeloost [646]): folglich hat der Chorege mit ihnen nichts zu ſchaf-

644) Dio Chryſoſt. or. Rhod. XXXI. Bd. I, S. 635. Reisk.

645) Anim. in Salmas. Obs. ad I. A. et R. VI, 8, 2 ff.

646) Heſych. Suid. Phot. in νεμήσεις ὑποκριτῶν. Jeder Dichter erhielt durchs Loos drei Schauſpieler: der den Sieg davon getragen hatte, wurde fürs nächſte Mahl ohne neue Beurtheilung zugenommen. Ich übergehe übrigens die Stelle des Plutarch Phok. 19. wornach es ſcheinen konnte, als ob der Chorege die Schauſpieler und ihren Schmuck hätte ſtellen müſſen, erſtlich weil ſie in ſich ſo verwirrt iſt, daß man von der daſelbſt vorgetragenen Geſchichte ſich kaum ein klares Bild

ſen: auch wird öfter erwähnt, daß dieſer oder jener Schauſpieler dieſem oder jenem Dichter beſonders diente; überdies lehrte der Dichter die Schauſpieler unabhängig vom Choregen ein, ganz anders aber verhielt es ſich mit der Einlehrung des Chores. Die von den Stämmen geſtellten Choregen wurden vom Archon den Dichtern zugetheilt, welches man Chor geben nennt [647]); hiernächſt mußte der Chorege den von ihm zuſammengebrachten Chor durch einen Lehrer (χοροδιδάσκαλος) unterrichten laſſen und dieſen dafür bezahlen: die Lehrer ſelbſt waren vorgeſchlagene, und die Choregen erhielten ſie, wie Antiphon lehrt, durchs Loos, ohne Zweifel ſo, daß das Loos, wie bei der Wahl des Flötenſpielers, nur entſchied, in welcher Ordnung man auswählen durfte, indem jeder Stamm und Chorege gern den beſten haben wollte [648]); jedoch findet ſich auch, daß der Chorege

---

machen kann, zweitens weil der τραγῳδὸς an den Choregen die Forderung macht, die nur der ποιητὴς machen kann, der τραγῳδὸς aber nicht der ποιητὴς iſt, außer in wiefern der Dichter ſelbſt als Sänger und Schauſpieler erſcheint: endlich geht, wie die ganze Stelle zeigt, die Forderung des Tragöden an den Choregen nicht ſowohl auf die Perſon einer Königin, welche ohnehin nicht fehlen konnte und ſchon da ſein mußte, ſondern nur auf die κεκοσμημένας πολλὰς πολυτελῶς ὑπαδοὺς, welche der Chorege angeblich verweigert haben ſoll: dieſe aber konnte der Dichter als einen Chor anſehen, und daher von dem Choregen außer dem ſchon geſtellten Hauptchore verlangen, und wiederum der Chorege verweigern, weil er nicht anerkannte, daß dieſe Dienerinnen Chor ſeien, und nur das leiſten wollte, wozu er verpflichtet war. Wenn man alſo auch die Erzählung als wahrhaft anerkennt, folgt daraus nichts gegen des Heraldus Anſicht. Außer dieſer Stelle aber iſt mir nichts vorgekommen, was irgend berechtigte den Choregen als Beſorger der Schauſpieler anzuſehen.

647) Χορὸν διδόναι, und dem entſprechend χορὸν λαβεῖν von Seiten des Dichters. Vgl. Plat. v. Staat II, zu Ende, und dort Schol. ferner von d. Geſ. VII. S. 817. D. Ariſtoph. Fröſche 94. Caſaub. z. Athen. XIV, S. 638. F.

648) Demoſth. g. Meid. S. 519. Ariſtoph. Vögel, 1404. Antiphon π. τοῦ χορ. S. 767. 768. Vgl. Petit III, 14. 2.

ſich einen nicht vorgeſchlagenen Chorlehrer wählte [649]). Die Anſchaffung der zu lehrenden Sänger oder Muſiker lag gleichfalls dem Choregen ob; bei Knabenchören war dieſe oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil die Eltern ihre Kinder ungern hergaben, ſo daß die Choregen Strafen androhten oder mit Gewalt Pfänder nahmen [650]); welches nicht allein in Athen, ſondern auch anderwärts nöthig war: noch im Auguſtiſchen Zeitalter wird den Chorbeſorgern im Kariſchen Stratonikea die Vollmacht gegeben, den Eltern die Kinder abzuzwingen [651]). Die Urſache der Verweigerung war Beſorgniß der Verführung, weshalb das Soloniſche Geſetz für die Choregen das geſetzte Alter von mehr als vierzig Jahren vorſchrieb [652]); welches jedoch ſelbſt bei Knabenchören ſchon vor der Anarchie keine Anwendung fand. Der Chor diente ferner nicht umſonſt, ſo wenig als die Schauſpieler, wie man [653]) von den einheimiſchen Künſtlern ohne Grund angenommen hat: das Attiſche Volk ließ ſich für Tanzen, Singen und Laufen ſo gut bezahlen [654]) als die Fremden; der Chorege mußte gute die Stimme ſtärkende Speiſen und dazu bereitete Getränke geben [655]), wenn ſein Chor beſtehen ſollte, und überhaupt den Chor während der Lehre nähren. Für die Feierlichkeit ſelbſt gab er, wie die Archetheoren den Schmuck, die heilige mit Gold verzierte und koſtbare Kleidung für ſich und den Chor, goldne Kränze [656]),

649) Demoſth. g. Meid. S. 533.

650) Antiphon a. a. O.

651) Inſchrift b. Chishull Ant. Asiat. S. 157.

652) Aeſchin. g. Timarch S. 391.

653) Wolf S. XCIII. Anm.

654) Xenoph. v. St. d. Athener I, 13.

655) Plutarch v. Ruhm d. Athen. 6. Antiphon π. τοῦ χορ. und der Inhalt dieſer Rede. Von der Nahrung des Chores ſ. auch den Ungenannten vor Dem. Meid. und Ulpian z. Lept. §. 24. Auch in Korkyra und gewiß überall gab man den Chören und Muſikern Verpflegung in Natur oder Geld (σιτηρέσια); ſ. Inſchr. XXI.

656) Demoſth. g. Meid. S. 519. 520. 531. Antiphanes b. Athen. III, S. 103. F. Ulpian a. a. O. vgl. Herald. a. a. O. 5.

beim Schauſpiel die Chormasken und dergleichen. Auch den Platz für die Schule mußte der Chorege ſtellen, in ſeinem eigenen oder einem andern Hauſe [657]); mehre Leute waren zur Bedienung erforderlich: wie der Sprecher beim Antiphon vier Menſchen zur Beſorgung des Chores anſtellte, deren einer allein zum Einkaufe deſſen beſtimmt war, was der Lehrer den Knaben für zuträglich hielt. Wer das Hinlängliche nicht leiſtete, wurde von den Behörden dazu angehalten [658]). Demnach begründete die Choregie allerdings einen bedeutenden Aufwand, aber verſchieden nach der Gattung der Spiele. Der Chor von Flötenſpielern koſtete mehr als der tragiſche [659]), woraus ſchon folget, daß der Chorege nicht das ganze Schauſpiel beſorgte; der komiſche Chor weniger als der tragiſche, indem es für gemein galt, bei jenem großen Aufwand an Gold, Purpur und dergleichen zu machen [660]). Demoſthenes [661]) ſagt bei Erwähnung des Geſchenkes, welches das Volk Ariſtides Sohne Lyſimachos gegeben hatte, jeder würde lieber den dritten Theil deſſelben als die Liturgienfreiheit annehmen: dies Geſchenk war bedeutend; aber wir kennen den Werth des Euböiſchen Grundeigenthums zu wenig, um ſicher herauszubringen, wie viel er davon Einkünfte hatte; indeſſen glaube ich nicht, daß der dritte Theil ſeiner Einkünfte von jenem Geſchenke mehr als zwölfhundert Drachmen betrug: und ſoviel möchten denn die ordentlichen Liturgien ein Jahr ins andere gerechnet, einem reichen Manne jährlich kaum gekoſtet haben, wenn er gerade ſo viel thun wollte als nöthig war, oder wenig drüber. Der Ariſtophanes [662]) des Lyſias hatte für zwei Choregien mit Tragöden für ſich und ſeinen Vater fünftauſend Drachmen aufgewandt in Zeit von vier oder fünf Jahren, in welchen er zugleich drei Jahre Trierarch war: dieſer überſchritt offenbar ſchon das geſetzliche Maß. Aber ein glänzendes

657) Antiphon in d. angef. R.
658) Xenoph. Hieron 9, 4.
659) Dem. g. Mid. S. 565. 6.
660) Herald. VI, 8. 5.
661) Dem. g. Lept. §. 95.
662) Lyſ. f. Ariſtoph. Güter S. 642. vgl. S. 633.

Beiſpiel eines übertriebenen Aufwandes giebt der Sprecher in einer andern Rede deſſelben Schriftſtellers [663]). Dieſer war unter dem Archon Theopomp (Olymp. 92, 2.) nach der Prüfung (δοκιμασία) achtzehnjährig Chorege geworden, und hatte dreitauſend Drachmen für einen Tragödenchor ausgegeben; in demſelben Jahre drei Monathe hernach für einen Männerchor, mit welchem er ſiegte, zweitauſend Drachmen; gleich im folgenden Jahre unter dem Archon Glaukippos (Olymp. 92, 3.) für einen Chor unbärtiger Pyrrhichiſten achthundert Drachmen zu den großen Panathenäen, und in demſelben Jahre zu den großen Dionyſien für einen Männerchor, mit welchem er ſiegte, nebſt der Weihung des Dreifußes, welcher gewöhnlich in einer mit einer Inſchrift verſehenen Zelle aufgeſtellt wurde, fünftauſend Drachmen; gleich hierauf unter dem Archon Diokles (Olymp. 92, 4.) an den kleinen Panathenäen für einen kykliſchen Chor dreihundert Drachmen: Angaben, welche zugleich das Verhältniß der Koſten für die verſchiedenen Spiele andeuten. Ebenderſelbe war ſieben Jahre Trierarch von Olymp. 92, 2. bis Olymp. 93, 4. und wandte ſechs Talente auf; zahlte in dieſer Zeit, obgleich als Trierarch abweſend, zwei Vermögenſteuern, die eine von dreitauſend, die andere von viertauſend Drachmen; war unter Alexias (Olymp. 93, 4.) Gymnaſiarch an den Prometheen, und ſiegte, indem er zwölfhundert Drachmen ausgab; ein Knabenchor koſtete ihm bald hernach über funfzehnhundert Drachmen; und unter dem Archon Euklides (Olymp. 94, 2.) ſiegte er mit Komöden, wozu er die Weihung des Geräthes eingerechnet ſechzehnhundert Drachmen brauchte, wandte als Chorege für unbärtige Pyrrhichiſten zu den kleinen Panathenäen ſiebenhundert Drachmen auf; ſiegte mit ſeiner Triere in einem Seegefechtſpiel bei Sunion mit einer Ausgabe von funfzehnhundert Drachmen; zu Arrhephorie, Archetheorie und dergleichen wandte er obendrein über

663) Ἀπολ. δωροδ. S. 698 ff. Petitus Att. Geſ. III, 4. 1. hat dieſe Stelle mit gewöhnlichem Unglück behandelt, worüber auch andere ihn bereits getadelt haben.

dreitauſend Drachmen auf. Die Summe der Koſten in neun Jahren beträgt nach genaueſter Rechnung 14575 Thlr. Unläugbar brachte dieſer Mann große Opfer: aber um keine falſche Begriffe von den Staatslaſten zu bekommen, muß man ſich deutlich machen, daß er mehr leiſtete als er verbunden war, mag es nun Ruhmſucht geweſen ſein oder Begierde ein großes Vermögen edel zu gebrauchen: daß die Summen übertrieben ſein können, wollen wir nicht einmahl in Anſchlag bringen. Er war erſtlich nicht verpflichtet, gleich im erſten Jahre nach der Prüfung Liturgien zu leiſten; nicht verpflichtet in einem Jahre mehre regelmäßige Liturgien zu beſorgen; nicht verpflichtet mehre Jahre ohne Unterbrechung ſich denſelben zu widmen; nicht verpflichtet regelmäßige Liturgien neben der Trierarchie zu leiſten, welche ihn von jenen hätte befreien können; nicht verpflichtet ſieben Jahre Trierarch zu ſein, wozu man nur alle drei Jahre angehalten werden konnte [664]); ja nach der Trierarchie konnte er ein Jahr von allen Liturgien frei ſein. Kurz der Sprecher übertreibt nicht im mindeſten, wenn er behauptet, er habe den Geſetzen gemäß nicht den vierten Theil leiſten müſſen. Doch um beim vierten Theile ſtehen zu bleiben, welcher etwa 3600 Thlr. beträgt: ſo überſehe man nicht, daß unter den neun Jahren ſieben ſchwere Kriegsjahre ſind, in welchen zwei Vermögenſteuern erhoben wurden, die allein über ſechzehnhundert Thlr. betrugen, und daß die Friedensjahre noch unglücklicher waren: ferner, daß das Vermögen des Mannes ſehr beträchtlich ſein mußte, da er ſo viel aufwandte, und beſonders weil er lange Trierarch war. Nehmen wir, was gewiß keine Ueberſchätzung iſt, ſein Vermögen zu zwanzig Talenten an: Demoſthenes väterliches trierarchiſches Vermögen betrug funfzehn Talente, viele andere beſaßen aber das Doppelte, Dreifache, Vielfache dieſer Summe: ſo würde unſer Sprecher, eins ins andere gerechnet, von einem Vermögen von 27500 Thlr. jährlich vierhundert Thlr. haben bezahlen müſſen. Wer dieſes viel findet, dem antworte ich etwas ſpitzfindig, es ſei gerade

664) Διὰ ἔτη καταλιπών, Iſäos v. Apollod. Erbſch. S. 184.

ſoviel, als müßte heutzutage ein Bürger nicht nur nichts an den Staat bezahlen, ſondern erhielte zu ſolchem Vermögen jährlich noch etwa zwölfhundert Thlr. geſchenkt. Rechnet man nehmlich von jener Summe nur 24000 Thlr. als zinsbares Vermögen, ſo hatte der Beſitzer, da das Vermögen ſich im Durchſchnitt zu zwölf von Hundert verzinste, jährlich 2880 Thlr. Einkünfte, wovon er nicht den ſiebenten Theil abgab: wogegen wer jetzo 24000 Thlr. zinsbares Vermögen hat, im Durchſchnitt zwölfhundert Thlr. Einkünfte zieht; und was konnte einer mit jenen ſechs Siebentheilen, welche ihm übrig blieben, bei jener Niedrigkeit der Preiſe leiſten? Er konnte großen Aufwand machen, ohne ſie aufzubrauchen. So löſet ſich das große Wunder ungeheurer Abgaben der Atheniſchen Bürger in nichts auf; um dieſes gleich hier zu zeigen, haben wir die ganze Stelle des Lyſias, auch dasjenige, was die Choregie nicht angeht, ſchon an dieſer Stelle in Betracht gezogen. Jedes Zeitalter muß aus ſich ſelbſt beurtheilt werden; was in dem einen unbegreiflich ſcheint, iſt in dem andern ganz natürlich.

Durch den Verluſt des Peloponneſiſchen Krieges (Olymp. 93, 4.) und die Herrſchaft der Dreißigmänner erhielt Athens Wohlſtand einen gleich empfindlichen Stoß als ſeine Macht, indem Handel, Miethen, Verkehr ſanken, und alles ausländiſche Grundeigenthum verloren ging. Kein Wunder alſo daß, als Ariſtophanes den Aeoloſikon gab und den zweiten Plutos (Olymp. 97, 4.), die Choregen für den komiſchen Chor ausgingen, welche unter Euklid (Olymp. 94, 2.) noch nicht fehlten: aus einem andern Grund verſchwand die Parabaſe aus der Komödie: ſo blieb der Chor nur als handelnde oder redende Perſon ſtehen, wie er im zweiten Plutos und in der neuern Komödie, beſonders im Menander erſchien. Dieſes iſt ohne Zweifel die angebliche Aufhebung der Choregie, von welcher der Griechiſche Erklärer des Ariſtophanes ſagt [666]), daß ſie

665) Ἐπέλιπον οἱ χορηγοί, Platonios v. d. Komödie S. XI. Leben d. Ariſtophan. S. XIV. vgl. zu dem Ausdruck Demoſth. g. Lept. §. 18.
666) Fröſche 406.

Kineſias bewirkt habe, dem die Komödie ſehr beſchwerlich gefallen war: die Komödie ging jedoch nicht mit den Chore zugleich unter, ein neuer Beweis für die Behauptung, daß der Chorege nicht das geſammte Spiel, ſondern nur den Chor beſorgt habe. Demoſthenes gegen Leptines [667]) fürchtet keinen Mangel an Choregen; allein ſeine eigenen Reden, ja ſeine eigenen Lebensumſtände beweiſen, daß in der 106ten Olympiade, wahrſcheinlich weil man die Folge des Bundesgenoſſenkrieges noch nicht überwunden hatte, die Choregen nicht vollſtändig geſtellt wurden: der Pandioniſche Stamm hatte ins dritte Jahr bereits keinen geliefert, bis zwiſchen dem Archon und den Stammvorſtehern Streit entſtand und Demoſthenes die Choregie freiwillig übernahm [668]). Olymp. 127, 2. finden wir ſogar den Staat als Choregen für den Pandioniſchen und Hippothontiſchen Stamm, und zwar beidemahle als Sieger, im Knaben- und Männerchor [669]).

(23) Die Gymnaſiarchie war in den Zeiten der Römiſchen Kaiſer in Athen theils jährlichen, theils zwölf- oder dreizehnmonathlichen Gymnaſiarchen übertragen, welche die Aufſicht und Beſorgung der Uebungſchulen und der unter der Anleitung der Lehrer (*γυμνασταί, παιδοτρίβαι*) vorzunehmenden Uebungen hatten [670]). Die letztere Gymnaſiarchie kennen wir nur aus jungen Inſchriften; die jährlichen Gymnaſiarchen aber beſorgten auch damals die heiligen Spie-

---

667) A. a. O.

668) Demoſth. g. Meid. S. 578. 579. Volksbeſchluß 1. hinter dem Leben der zehn Redner.

669) Nach zwei bekannten Inſchriften, welche Fulv. Urſinus (Icon. illustr. vir.) und beſſer Spon (Bd. III. S. 109.) und Wheler, auch Muratori (Bd. II, S. DCXLI. 1. 2.) und andere herausgegeben haben. S. auch Taylor Marm. Sandw. S. 70. van Dale Diss. ad Marm. S. 678. Aehnliche Inſchriften für die Dreifüße der Sieger findet man bei den Inſchriftenſammlern, bei Spon und Chandler u. a. Im Ganzen ſind deren bis jetzo ſo viel wir wiſſen, vierzehn vorhanden, welche mitzutheilen zu großen Raum erfordern würde.

670) Van Dale a. a. O. S. 584 ff.

le, welche die Geübten gaben, wie den Fackellauf [671]). Von den ältern Gymnaſiarchen, welche allein uns angehen, iſt unerweislich, daß ſie die Beſorgung der Uebungſchulen überhaupt gehabt hätten: nur Ulpian [672]) behauptet, der Gymnaſiarch habe denen, welche auf gemeine Koſten ſich ſalben wollten, das Oel in einem gefüllten Krater geben müſſen; aber wie leicht konnte dieſer fahrläſſige Schriftſteller, der nicht einmal ein Schriftſteller, ſondern nur ein Gemiſche meiſt halbwahrer oder ganz ungereimter Bemerkungen genannt werden kann, etwas herausgreifen und verallgemeinern, was nur von ſpätern Zeiten galt, oder wenn es auf frühere bezüglich war, nur von denen, welche ſich für heilige Spiele übten? Unterſcheiden wir daher, was nicht immer hinlänglich geſchehen iſt, die neue und alte Gymnaſiarchie, und beſchränken letztere auf die Beſorgung heiliger Spiele. Was hatte nun der Gymnaſiarch dafür zu leiſten? Das Oel, ſagt man aus Ulpian, und wir können das zugeben, wiewohl den Inſchriften nach an mehren Orten im Helleniſchen Alterthum das Oel den Gymnaſiarchen geliefert wurde, ſelbſt in Athen unter Hadrian, und nur einzelne Gymnaſiarchen in manchen Zeiten freiwillig Oel gaben [673]): vermuthungsweiſe ſetzet Wolf den Staub hinzu, und auch das wollen wir glauben; aber wichtiger ſcheint doch, was wir ohne Vermuthung wiſſen, daß der Gymnaſiarch diejenigen, welche ſich für die Feſtfeier übten, ernähren und beſolden mußte [674]); eine nicht unbedeutende Laſt, da die Kämpfer wohl genährt

671) Inſchr. b. Gruter S. CCCXVII, 3. LXXIX, 6. (und ſonſt theilweiſe), worüber vgl. Biagi Monum. Gr. et Lat. ex Mus. Nan. S. 43 ff.

672) Z. Lept. S. 24.

673) Beweiſe liefern die bekannte Siciliſche Inſchrift über das Oel für die Gymnaſien, die Verordnung des Hadrian über die Oelabgaben und Oelausfuhr; und der von dem Baron Stackelberg gefundene Beſchluß der Salaminier, wovon Köhler in den Dörptiſchen Beiträgen Bruchſtücke bekannt gemacht hat.

674) Xenoph. v. St. z. Athen 1, 13. v. Einkommen 4, 52.

ſein wollten. Hiermit war ohne Zweifel die Ausſchmückung des Kampfplatzes für die Feier, nebſt mancherlei andern koſtſpieligen Anſtalten verbunden. Als eine beſondere Art der Gymnaſiarchie verdient die Lampadarchie [675]) angeführt zu werden. Der Fackellauf zu Fuße war eine gewöhnliche Feierlichkeit; zu Pferde wurde er in Sokrates Zeiten in Athen zum erſten Mahle gehalten [676]): die Kunſt beſtand darin, daß man zugleich am ſchnellſten laufe und die Fackel nicht verlöſchen laſſe, welches bei Pechfackeln, wie wir ſie haben, leicht iſt, ſchwierig aber bei den kerzenähnlichen Wachsfackeln, die die Kämpfer auf dem mit einem Schilde verſehenen Lichtträger aufgeſteckt trugen, wie bildliche Denkmähler zeigen; auch war, da die Feſtlichkeit bei Nacht gefeiert wurde, vielleicht eine Erleuchtung des Kampfplatzes nothwendig. Nur den Feuergöttern hielt man Fackelſpiele; und in Athen waren deren fünf eingeführt, an den Hephäſteen, deren Gott auch an den Apaturien von herrlich gekleideten Männern mit Fackeln in den Händen verehrt wurde, welche ſie am heiligen Heerde anzündeten, zum Danke für den Gebrauch des Feuers; an den Prometheen beim äußern Kerameikos in der Akademie; an den Panathenäen, vielleicht jedoch nur an den großen, offenbar weil Athena als Göttin der Künſte zugleich Feuergöttin iſt, die Begleiterin des Hephäſtos, auch zu Korinth mit Fackellauf verehrt [677]); an den Bendideen, wo

---

675) Ariſtot. Polit. V, 8.

676) Plato v. Staat im Anfg. Der Fackellauf heißt λαμπὰς, λαμπαδηδρομία, λαμπαδηφορία, λαμπαδοῦχος ἀγών. Man ſehe darüber Meursii Graecia feriata, Castellan. de Fest. Gr. van Dale a. a. O. S. 504. Caylus Rec. d' Antiq. Bd. I, S. XVII ff. Schneider z. Xenoph. v. Eink. S. 170.

677) Harpokr. in λαμπὰς und dort Valeſ. Suid. in λαμπάδος, Lex. Seg. S. 277. Ariſtoph. Fröſche 1119. u. Schol. auch Schol. Fröſche 131. Von dem Fackelſpiel des Hephäſtos als Helleniſchem Gebrauch ſ. auch Herodot VIII, 95. von dem Prometheiſchen Pauſan. I, 30. von dem Korinthiſchen der Athena Schol. Pind. Olymp. XIII, 56. Daß das Panathenäiſche Fackelſpiel bloß an den großen

Artemis-Bendis als Mondgöttin erſcheint [678]; endlich an den jährlichen Spielen des Feuergottes Pan [679]. Für alle dieſe mußten die Gymnaſiarchen ſorgen, und es wurde, da Wetteifer ſtattfinden ſollte, aus jedem Stamme einer ernannt für jedes Spiel mit oder ohne Fackeln [680]. Sie gehörten keinesweges unter die unbedeutendern Liturgen; ein kykliſcher Chor oder Pyrrhichiſten ſcheinen in der Regel wohlfeiler gekommen zu ſein. Eine Inſchrift des Pandioniſchen Stammes, aus der nächſten Zeit nach den Dreißigmännern, ſtellt die Sieger in der Gymnaſiarchie für die Prometheen und Hephäſteen mit denen zuſammen, welche an den Thargelien und Dionyſien mit einem Männer- oder Knabenchor geſiegt; den einen wie den andern erkennt der Stamm dieſelben Ehren zu [681]. Iſäos [682] ſtellt die Gymnaſiarchie für Fackellauf neben Trierarchie, Vermögenſteuer in der Klaſſe der Dreihundert und Choregie für Tragödie; Ariſtoteles rechnet

---

Panathenäen gehalten wurde, ſcheint aus dem ungenannten Verfaſſer des Inhaltes z. Meid. S. 510. zu ſchließen, da dieſer nur für das große Feſt Gymnaſiarchen kennt. Doch laſſe ich die Richtigkeit dieſer Einſchränkung dahingeſtellt ſein. Ein Gymnaſiarch des Kekropiſchen Stammes für die großen Panathenäen kommt in der Inſchrift vor, welche in den Beilagen zu Inſchr. I. Pryt. 2. von uns herausgegeben iſt.

678) Platon a. a. O. Man hat zwar den Fackellauf in dieſer Stelle auf die kleinen Panathenäen bezogen, welche auf die Bendideen unmittelbar fallen ſollen; aber ſchon Corſini zeigt, daß jene ſo gut wie die großen in dem Hekatombäon gefeiert wurden, und folglich nicht hierher gehören. Vgl. noch zu Inſchr. I. Pryt. 2.

679) Herodot VI, 105. Phot. in λαμπάς, und Lex. Seg. a. a. O.

680) Inh. z. Meid. a. a. O. Das Lex. Seg. a. a. O. nennt γυμνασίαρχοι ſchlechthin οἱ ἄρχοντες τῶν λαμπαδοδρομιῶν, welcher Begriff aber offenbar zu enge iſt.

681) Inſchr. b. Chandler Inſchr. II, 6. S. 48.

682) Iſäos v. Philoktem. Erbſch. S. 154. wo der Ausdruck lautet: γυμνασιαρχεῖν λαμπάδι, wozu vgl. Xenoph. v. Eink. a. a. O. ἐν ταῖς λαμπάσι γυμνασιαρχούμενοι.

dieſelbe mit der Choregie unter die koſtſpieligen und unnützen. Alkibiades und Nikias, die wegen ihres großen Aufwandes auf öffentliche Leiſtungen ausgezeichnet werden, leiſteten Gymnaſiarchie [683]; der Sprecher beim Iſäos von Apollodors Erbſchaft [684] rühmt ſich ſeiner ehrenvollen Gymnaſiarchie für die Hephäſteen. Nach Lyſias [685] koſtete eine ſiegreiche Gymnaſiarchie für die Prometheen zwölfhundert Drachmen.

Die ſeltener vorkommende Stammſpeiſung (ἑστίασις) wird von einem aus dem Stamme genommenen Bewirther (ἑστιάτωρ) getragen. Hört man den Harpokration [686], ſo wäre hierzu, wenn nicht ein Freiwilliger auftrat, durchs Loos ernannt worden, welches aus der Rede des Demoſthenes gegen Meidias erhellen ſoll, in welcher aber nichts davon ſteht. Mir ſcheint, es ſei ein falſcher Schluß aus demjenigen, was in jener Rede von der Aufſtellung der Choregen, der freiwilligen Choregie des Demoſthenes und der durchs Loos beſtimmten Ordnung in der Wahl des Chorlehrers geſagt wird [687]. Die Bewirther wurden übrigens ohne Zweifel wie andre Liturgen nach dem Vermögen und einer uns unbekannten Ordnung ernannt [688], da durchs Loos

---

683) Iſokr. περὶ τοῦ ζεύγ. 15. Plutarch vgl. d. Nikias und Craſſ. 2.

684) S. 184. oben. Dieſe Gymnaſiarchie erwähnt auch Andok. v. d. Myſt. S. 65. als von ihm geleiſtet, nebſt der Archetheorie nach dem Iſthmos und Olympia; und ein Sieg des Andokides mit einer Lampas, alſo durch Gymnaſiarchie, wird von ihm ſelbſt angeführt g. Alkib. S. 133. ſiel aber früher. Wieder ein anderer Sieg deſſelben wurde mit einer εὐανδρία, einem ebenfalls zu den Liturgien gehörigen Spiele, an den Panathenäen errungen (g. Alkib. a. a. O.), ein anderer mit einem Knabenchore an den Dionyſien (Inſchr. b. Chandl. II, 6. S. 48.), und wieder mit einem kykliſchen Chor (Leben der zehn Redner S. 229.).

685) S. Cap. 22.

686) Harpokr. in ἑστιάτωρ.

687) Demoſth. g. Meid. S. 518. 519.

688) Dies iſt γέρειν ἑστιάτορα, Dem. g. Böot. v. Nahmen S. 996.

ſolche Laſt niemanden konnte auferlegt werden. Die Gaſtmahle, welche vermöge dieſer Liturgie beſtritten wurden, ſind verſchieden von den großen Volkſpeiſungen, deren Koſten die Theorikenkaſſe trug; bloß Gaſtmahle an den Stammfeſten (φυλετικὰ δεῖπνα) [689]), eingeführt aus heiligen Zwecken und zur Erhaltung einer freundlichen Gemeinſchaft unter den Bürgern des Stammes, und angemeſſen dem Geiſte der Demokratie [690]). Leckereien wurden vermuthlich nicht vorgeſetzt, aber doch Fleiſch, wie aus Pollux [691]) geſchloſſen werden kann: rechnet man zweitauſend Gäſte, und einen jeden zu zwei Obolen, was eher zu wenig als zu viel ſein möchte, ſo kann man die Koſten einer Heſtiaſis auf beinahe ſiebenhundert Drachmen anſchlagen.

---

24. Das Bewirthen ſelbſt iſt ἑστιᾶν τὴν φυλήν, Dem. g. Meid. S. 565. 10.

689) Athen V, S. 185. C.

690) Vgl. Herald. a. a. O. II, 1. 12.

691) III, 67.

Verbeſſerungen zum erſten Bande.

S. 21. Anm. 66. lies Inſchr. XIX. und S. 25. in den Anführungen der Inſchriften immer X. ſtatt V. S. 25. 9. der Paralos. S. 31. 12. das Verhältniß. Die S. 42. vorausgeſetzte Größe von Aegina iſt nach dem trüglichen Scheine angeſchlagen, wie ihn die Karten von Hellas darboten; unterdeſſen hat ein gelehrter Zuhörer des Verfaſſers, welcher ſich mit einer Geſchichte jener Inſel beſchäftigt, nach der Gellſchen Karte von Argolis den Flächenraum genauer auf beinahe zwei Quadratmeilen beſtimmt: wodurch die Möglichkeit großer Bevölkerung noch erleichtert und die Sklavenmenge minder auffallend wird, zumal wenn man annimmt, Aegina habe, wie wahrſcheinlich, in ältern Zeiten auch auf der Argoliſchen Küſte Beſitzungen gehabt.

S. 44. 12. lies ihren. S. 72. 13. in Melite. S. 74. iſt aus der Rede gegen Nikoſtratos die Veranſchlagung zweier Sklaven zu $2\frac{1}{2}$ Minen als hoch betrachtet, weil ich nach den Worten τὸ μέγεθος τῆς ἀπογραφῆς eine hohe Schätzung annahm, daher die Worte des Redners ſo ausgelegt werden mußten, als ob jeder von beiden auf jene Summe angeſchlagen wäre: da aber μέγεθος auch von geringer Größe verſtanden werden kann, und dieſes der allerdings ſehr dunkle Zuſammenhang zu erfordern ſcheint, ſo möchten eher beide Sklaven zuſammen auf $2\frac{1}{2}$ Minen geſchätzt ſein. S. 77. 78. kann man über das alte Löſegeld von zwei Minen Herodot VI, 79. und in Bezug auf die Philippiſchen Zeiten die Angabe des Aeſchines π. παραπρ. S. 274. beifügen, daß ein Talent kaum das Löſegeld für einen reichen Mann ſei.

S. 105. 18. lies ſtand für fand. S. 132. Anm. 565. ſchreibe XXI. S. 139. Anm. 600. Heraldus. S. 214. 27. mußten. S. 254. 14. Gerichte. S. 306. 13. lies der Sitten. S. 321. Anm. 11. Ἰαρώνυμος. S. 326. 24. keine. S. 338. Anm. 70. 10. ſchreibe Wort. S. 347. 12. Abgabe. Ebendaſelbſt habe ich unentſchieden gelaſſen, wo das zum Verkauf in die Stadt gebrachte verſteuert wurde; indeſſen finde ich jetzo wahrſcheinlich, daß es am Thore geſchah, und der Thorzoll (διαπύλιον) hierher gehört. Die einzige Nachricht von dieſem findet ſich bei Heſych. Διαπύλιον (wie man mit Recht verbeſſert hat), τέλος τι παρ' Ἀθηναίοις οὕτως ἐκαλεῖτο, wo die Ausleger nachzuſehen: in etwas verſchiedener Bedeutung ſteht das Wort in der Ariſtot. Oekon. II, 2. 14. woraus man ſchließen könnte, es ſei bloß für den Durchgang durch das Thor bezahlt worden; aber in Athen konnte das Wort gar wohl etwas anderes anzeigen, und daß διαπύλιον etwa eine Art Sperrgeld geweſen, ſcheint mir kaum annehmbar. S. 357. 13. lies trieben. S. 375. 4. lies Ehrloſigkeit ſtatt Eheloſigkeit. S. 437. Anm. 424. ſchreibe φάσκοντες und οὐκ ἐπισχ. Die übrigen kleinen Fehler in dieſer Anmerkung überlaſſe ich dem Leſer zu verbeſſern. S. 452. 13. lies jene Stelle. S. 458. 17. unter Kimon.

BIBLIOT. ACADEM. LAUSAN.
LIBERTÉ ET PATRIE

[illegible]gle